Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben von

Dr. C. F. Dollmann.

Erster Theil.

Gesetze privatrechtlichen Inhalts.

Zweiter Band.

Erlangen, 1859.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Seite

Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend. Mit Erläuterungen von F. Stein, beider Rechte Doktor und k. Rechtsanwalt 1

Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend. Mit Erläuterungen von Dr. J. Pözl, o. ö. Professor der Rechte an der Universität München 45

Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852, erläutert von Demselben 291

Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, erläutert von Demselben 367

Anhang zu den Wassergesetzen. Die Ordnung der Schiff- und Floßfahrt auf den bayerischen Seen, Flüssen und Kanälen, erläutert von Demselben 433

Gesetz

vom 22. Februar 1855,

die

landwirthschaftlichen Erbgüter

betreffend.

Mit Erläuterungen

von

F. Stein,

beider Rechte Doktor und k. Rechtsanwalt.

Geschichtliche Einleitung.

Die Eigenschaft der Güter, welche dieselben als Erbgüter charakterisirt, bildete im älteren deutschen Rechte die Regel bei den liegenden Gütern, und zwar bei den freien eigenen Gütern im Landrechte ebenso als im Lehen- und Hofrechte, — worauf noch näher zurückgekommen werden soll. — Sie besteht darin, daß den rechten Erben des Besitzers das Recht der Nachfolge in diese Güter weder durch Verfügungen unter Lebenden noch von Todeswegen ohne ihre Zustimmung entzogen werden darf. Die Wurzel des Institutes ist in der eigenthümlichen Natur des älteren deutschen Erbrechtes zu suchen, wornach im Gegensatze zum römischen Erbrechte, — welches selbst dem Notherben nur ein Recht auf einen Theil des Nachlasses einräumt, überhaupt die Verfügungsfreiheit unter Lebenden und auch über das Leben hinaus begünstigt, — der rechte Erbe eine Anwartschaft auf das ganze vom Vorfahren besessene liegende Gut in dem Sinne hat, daß der Besitzer verbunden ist, die Substanz dieses Gutes durch keinen (nicht etwa durch echte Noth entschuldigten) Akt der Veräußerung selbst unter Lebenden geschmälert dereinst an den rechten Erben gelangen zu lassen. Im Sachsenspiegel ist alles liegende Gut Erbgut in diesem Sinne, da er bestimmt, daß Niemand sein Grundvermögen veräußern dürfe ohne Zustimmung seiner rechten Erben, die dessen nach seinem Tode wartend seien, und denen für den Fall einer dennoch ohne ihre Zustimmung geschehenen Veräußerung desselben eine Vindikation gegen den Inhaber gegeben wird, als ob ihr Vormann verstorben und ihnen die Erbschaft offen geworden wäre (Sachsenspiegel I, 52, §. 1; III, 84, §. 3. — Vgl. auch Bluntschli, deutsches Priv.-R. §. 57. 4). Indessen findet man auch vielfach diese Erbgutsqualität beschränkt auf solche liegende Güter, welche wenigstens einmal schon im Erbgange waren (Erbgüter im engeren Sinne, bona avita), wornach dann ein Erbgut ein unbewegliches, von Blutsfreunden in aufsteigender Linie herkommendes, bei einer Familie in Erbgang gekommenes Gut bedeutet, mit der Wirkung der

Unveräußerlichkeit, wenn nicht die Einwilligung der nächsten Erben die Veräußerung billigt. (Vgl. Mittermaier, deutsches Priv.-R. 7. Aufl. §. 157.) —

Mit dem Eindringen des römischen Rechtes war die fernere Erhaltung oder Fortbildung der Erbgüter gefährdet, weil jenem Rechte das Wartrecht (in den altdeutschen Rechtsquellen die Wartung oder Wart genannt) der rechten Erben unbekannt und auch wegen der dem fremden Rechte eigenen Begünstigung der Verfügungs- und Testirfreiheit des Eigenthümers widerstrebend war, gerade auf dem Prinzipe des Wartrechtes aber das Institut der Erbgüter beruht. Im Bürgerstande, der sich am wenigsten den Einflüssen des römischen Rechtes entzog, ist dieses Institut auch fast ganz vernichtet und mit außerordentlicher Schnelligkeit die völlige Dispositionsfreiheit des Eigenthümers unter Lebenden und seine Testirfreiheit mit der alleinigen in der Pflichttheilsberechtigung der Notherben gelegenen Beschränkung in Deutschland durchgesetzt worden, und selbst wo sich, wie namentlich in Hamburg, das gemeine Erbgut bis in die neuere Zeit hinsichtlich der bona avita erhalten hat, wurde es doch insoweit modifizirt, daß man den Eigenthümer nur verpflichtet erachtet, nicht mehr gerade die Erbgutssubstanz, sondern deren vollen Werth in weiteren Erbgang kommen zu lassen (Hamb. Stat. von 1603).

In Bayern haben bürgerliche Erbgüter sich aber weder in der ursprünglichen noch in dieser modifizirten Weise erhalten. Freie Bauerngüter sind durch die Ungunst des späteren Mittelalters in Deutschland fast ganz verschwunden gewesen und die wenigen Ueberreste derselben haben die Erbgutseigenschaft nicht bewahrt. Die Güter der hofhörigen Bauern, wenn deren Besitz anfänglich auch ganz von der Gnade des Herrn abgehangen hatte, waren zwar durch deren Verleihung mit Gestattung ihrer Versendung in Erbgang, wo dann die erbrechtlichen Grundsätze des gemeinen deutschen Landrechtes ihre analoge Anwendung fanden, zu einer den freien Erbgütern entsprechenden Klasse unfreier Erbgüter geworden, hinsichtlich deren das Anerbenrecht das Nämliche bezeichnet, wie das Wartrecht des rechten Erben im Landrechte. Allein mit dem Eindringen des römischen Rechtes wurde die Frage, ob der Besitzer zu einer vom Grundherrn konsentirten Veräußerung auch des Konsenses der Anerben bedürfe, bald verneint, und wurden überhaupt die Grundsätze des römischen Erbrechtes hier vorherrschend als maßgebend erachtet. Insbesondere in Bayern, wo das unfreie bäuerliche Erbgut unter dem Namen Erbrecht erscheint (Cod. Max. civ. Pars IV cap. 7) und der Grundherr als dominus directus, der Erbrechter als dominus utilis (l. c. §. 6) charakterisirt wird, hat Kreittmayr ausdrücklich die Veräußerung des Erbgutes bei vorliegendem grundherrlichen Konsense nicht an den Kon-

sens der Anerben gebunden (l. c. §. 12 und Anm.) und die Erbrechtsgrundsätze des gemeinen Civilrechtes für unbedingt anwendbar (l. c. §. 14 und Anm.) erklärt. Daher war schon lange, ehe durch Aufhebung und bezüglich Ablösung des Obereigenthumes im Grundentlastungsgesetze von 1848 Art. 15 und 17 diese Güter ganz den gemeinen freien Gütern gleich gemacht worden sind, deren Charakter als wahre Erbgüter in Bayern beseitigt. Die durch das Wartrecht bedingte Beschränkung des Eigenthümers in seinen Dispositionen unter Lebenden, so daß er die Erbgutssubstanz dem rechten Erben ohne dessen Alienationskonsens ungeschmälert hinterlassen muß, erhielt sich in den freien Erbgütern des Adels und bei den Lehen, in welche erstere sich fast allgemein ein besonderes Erbrecht mit Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes vor dem männlichen Stamme analog der Lehensfolge ausbildete, was durch die Bezeichnung derselben als Stammgüter (bona stemmatica) angedeutet werden soll. Nur dadurch konnte aber der Adel die Wirkungen der Erbgutsqualität, dessen im Wartrechte gelegenes Prinzip die römisch gebildeten Juristen nicht zu erkennen vermochten, seinen Gütern sichern, daß man sich gegenüber den als Regel geltenden, auf ganz anderen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen des Sachen- und Erbrechtes im gemeinen Civilrechte auf eine spezielle, für diese Güter getroffene und observirte Anordnung früherer Familienglieder berief, so daß als Grund des Institutes statt des im älteren Rechte Deutschlands allgemein bestandenen Wartrechtes jedes rechten Erben nun eine besondere Bestimmung als Ausfluß der Familienautonomie (daher auch die successio ex pacto et providentia majorum) galt, und das Institut der freien adeligen Erbgüter namentlich mit dem fideicommissum familiae relictum des römischen Rechtes in Verbindung gesetzt und also auf den Willen eines bestimmten Stifters zurückgeführt wurde, woraus sich dann das Institut der deutschen Familienfideikommisse seit dem sechszehnten Jahrhundert gebildet hat, von welchem die Stammgüter oft nicht scharf genug unterschieden worden sind. (Vgl. Kreittmayr, Anm. zum Cod. Max. civ. P. III cap. 2, §. 8.) — In Bayern besteht das Institut dieser neueren Familienfideikommisse in einer zugleich politischen und privatrechtlichen Bedeutung nach Maßgabe des die Beilage VII zur Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 bildenden Ediktes über die Familienfideikommisse als ein Vorrecht des Adels (s. das angef. Edikt §. 1), und von den Theorien, welche bezüglich dieses neueren Institutes an die Stelle des Anerkenntnisses der Eigengewere des Besitzers der älteren freien Erbgüter und des Wartrechtes des rechten Erben getreten waren, ist in Bayern ein Miteigenthum des jeweiligen Besitzers des Fideikommisses und der Anwärter angenommen worden (Edikt §. 42).

Wiederholte Vorlagen von Gesetzentwürfen, die an die Stelle des Fideikommißediktes treten sollten, haben bis jetzt zu einer neuen Gesetzgebung hierüber nicht führen können; dieselben beabsichtigten eine Ausdehnung der Fideikommisse auf Nichtadelige, beruhten im Uebrigen auch auf der Annahme des Eigenthumes, nicht des jeweiligen Besitzers allein, sondern auch der übrigen zur Nachfolge Berechtigten.

Gleichzeitig mit einem Gesetzentwurfe über Familienfideikommisse war der Entwurf eines Gesetzes über landwirthschaftliche Erbgüter schon bei dem Landtage von 1852 in Vorlage gekommen, aber erst nach wiederholter Vorlage bei dem Landtage von $18^{53}/_{55}$ kam ein Gesetz hierüber, wie es nunmehr vorliegt, zu Stande. Nach den Worten des k. Staatsministers bei Einbringung des Entwurfes dieses Gesetzes in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Oktober 1854 (stenogr. Ber. der Verh. d. K. der Abg. $18^{53}/_{55}$ Bd. I S. 244) verfolgt dieses Gesetz vorzugsweise ein national-ökonomisches Interesse, an welches sich das politische anschließt, indem es besonders der maßlosen Parzellirung namentlich des mittelgroßen Grundbesitzes entgegen treten will, wozu es in der Wiederbelebung des regelmäßigen Erfordernisses der Zustimmung der Anerben zu Veräußerungen und Verpfändungen des aus einem nicht allzu kleinen landwirthschaftlichen Güterkomplexe zu bildenden Erbgutes durch den Eigenthümer und in der übrigens erst in neueren Stammgutserbfolgeordnungen aufgekommenen Regulirung der Succession dahin, daß das Erbgut immer nur an Einen der Anerben gelangen kann, die zweckdienlichsten Mittel gesehen hat.

Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Grundeigenthümer kann aus seinem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Grundvermögen, so weit er nach den zur

Anwendung kommenden Civilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Erbgüter errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist.

Zur Ausmittlung des entsprechenden Grundwerthes wird angenommen, daß ein Gulden Steuersimplum einen Grundwerth von achthundert Gulden vertritt.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Steuerdefinitivum nach dem Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 noch nicht durchgeführt ist, wird der dem oben bezeichneten Steuersimplum entsprechende Betrag durch Regierungsverordnung bestimmt.

1) Das gegenwärtige Gesetz soll keine Rechte eines besonderen Standes regeln und unterscheidet daher auch nicht zwischen adeligen Gutsbesitzern, Gutsbesitzern bürgerlichen Standes und eigentlichen Ackerbauern; sondern jeder Grundeigenthümer ohne Unterschied des Standes und der Person ist bei dem Dasein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbgutserrichtung im Sinne dieses Gesetzes ermächtigt. Auch Frauenspersonen sind nach dem Gesetze befähigt, soferne ihnen nur die erforderliche Disposition über das Gut zusteht. Denn das Gesetz faßt zunächst nicht Standesinteressen, sondern die Interessen der Landwirthschaft in's Auge und sieht darum vor Allem auf die Natur seines Objektes als eines l a n d w i r t h s c h a f t l i c h e n Vermögens. Der irgend welchem Stande und Geschlechte angehörende Eigenthümer eines solchen Objektes ist aber auch bei einer den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechenden Beschaffenheit seines Gutes doch immer nur berechtigt und nicht verpflichtet, dasselbe unter die Bestimmungen dieses Gesetzes zu stellen, indem es dem freien Willen des Eigenthümers überlassen bleibt, ob er aus seinem Gute ein Erbgut errichten will oder nicht, und erst dann, wenn er sich zur Errichtung eines solchen Erbgutes entschlossen hat, die Bestimmungen unseres Gesetzes in Anwendung treten.

Das Gesetz derogirt namentlich auch nicht etwa Gewohnheiten einzelner Landestheile, in welchen die Sitte eine Institution bewahrt oder fortgebildet hat, die mehr oder minder gleiche Zwecke wie das landwirthschaftliche Erbgut unseres Gesetzes in anderer Weise verfolgt.

2) Der Eigenthümer eines zur Erbgutserrichtung qualifizirten Gutes darf dazu indessen nur insoferne schreiten, als er nach den einschlägigen

Civilgesetzen die entsprechende Verfügungsfreiheit über dasselbe hat. In dem von der k. Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurfe war die bezügliche Bestimmung dahin gefaßt, daß die Erbgutserrichtung jedem Eigenthümer eines dazu geeigneten Gutes freistehe, welcher über das Seinige frei zu verfügen befugt ist. Bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten wurde das Bedenken geltend gemacht, ob diese Fassung nicht die Deutung zulasse, es habe nur darauf anzukommen, ob Jemand an und für sich überhaupt dispositionsfähig sei. Es wird aber hier erfordert, daß der Person, welche ein Erbgut errichten will, das Recht zustehe, über jenen Theil ihres Vermögens, aus welchem sie das Erbgut errichten will, so zu disponiren, wie es zum Zwecke der Erbgutserrichtung nothwendig ist, z. B. nach Art. 11 und 14 mit Bevorzugung eines von mehreren Notherben. Obwohl dieses auch nach der Fassung des Entwurfes kaum zweifelhaft sein konnte, wurde im Interesse der Verhütung eines irgend möglichen Mißverständnisses die jetzige Fassung gewählt (Stenogr. Ber. der Verh. der K. der Abg. $18^{53}/_{55}$, Bd. IX S. 343—347). Wer der allgemeinen Voraussetzung jeder rechtlichen Verfügung ermangelt, wie der Unmündige, der Geisteskranke kann selbstverständlich ein Erbgut nicht errichten. Aber auch wenn von dieser Seite ein Hinderniß nicht obwaltet, kömmt doch noch weiter in Frage, ob der Eigenthümer in Errichtung eines Erbgutes nicht durch ihm bereits obliegende Verbindlichkeiten, mit dem dazu bestimmten Gute in anderer Weise zu verfahren oder verfahren zu lassen, gehemmt ist, wobei selbstverständlich nur die einschlägigen Civilgesetze die Beurtheilung leiten können.

3) Der genügend dispositionsberechtigte Eigenthümer eines derartigen Gutes ist, wenn er ein Erbgut errichten will, nicht gehalten, ein einziges Erbgut aus seinem Eigenthume zu formiren, sondern er kann daraus so viele Erbgüter errichten, als der Minimalbestand eines Erbgutes daraus entnommen werden kann. Diesen Minimalbestand eines Erbgutes hatte der Gesetzentwurf in der Art bestimmt, daß das dazu verwendete landwirthschaftliche Grundvermögen mit einem Grundsteuersimplum von drei Gulden belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerthe schuldenfrei ist. Die Größe des zu einem Erbgute erforderlichen Vermögens mußte mit Rücksicht auf die Sicherung der Subsistenz einer Familie und die Möglichkeit der Bestreitung der dem Erbgutsübernehmer obliegenden Lasten regulirt werden und die Ausschüsse beider Kammern und diese selbst erkannten dazu einen größeren Grundbesitz für nöthig, weßhalb das erforderliche Grundsteuersimplum von drei auf sechs Gulden erhöht wurde. Nur die Grundsteuer kann dabei in Ansatz kommen ohne Herbeiziehung der Häusersteuer, wobei die Erwägung entscheidend

war, daß Gebäude auf dem Lande, ſo weit dieſelben nicht zum Betriebe der Landwirthſchaft nöthig ſind, häufig mehr eine Laſt für den Beſitzer als ein nutzbringendes Kapital ſind. Bis zum Betrage von ſechs Gulden Grundſteuerſimplum muß der Grundbeſitz ſchuldenfrei ſein. Denn ohne vorgängigen Abzug der Schulden läßt ſich nicht erkennen, was wirklich als aktives Vermögen dem Erbgutsübernehmer gegeben wird, und läge die Gefahr vor, daß derſelbe von vorneherein ein verſchuldetes Anweſen und ſomit im Grunde blos Paſſiva ſtatt eines zum nachhaltigen Wohlſtande der Familie dienen ſollenden Erbgutes überkäme. Zur Ausmittelung des bezeichneten Werthes wird 1 Gulden Steuerſimplum des Steuerdefinitivums nach dem Grundſteuergeſetze von 1828 als Repräſentant eines Gutswerthes von 800 fl. angenommen; dieſes hat indeß nur bei der Erbgutserrichtung zu gelten, während in anderen Fällen unſeres Geſetzes, z. B. im Falle des Art. 14, beſondere Schätzung einzutreten hat (Art. 31). Nehmen wir an, ein zur Erbgutserrichtung beſtimmtes landwirthſchaftliches Grundvermögen zahle 8 fl. Grundſteuerſimplum und die nach Art. 4 ermittelten Schulden belaufen ſich auf 2500 fl., ſo wird der Gutswerth ohne Erhebung einer Schätzung zu 8 × 800 fl. d. i. zu 6400 fl. angenommen; davon 2500 fl. Schulden abgezogen, ergibt 3900 fl. Reſt, welcher alſo unter 6 × 800 = 4800 fl. bleibt, weßhalb die Erbgutserrichtung hier nicht Statt finden könnte.

Art. 2.

Als Zugehörungen eines Erbgutes ſind nicht nur die geſetzlichen beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzien, ſondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche durch ausdrückliche Willenserklärung des Erbgutſtifters oder eines nachfolgenden Erbguteigenthümers als Zugehörungen des Erbgutes erklärt und als ſolche in das Hypothekenbuch eingetragen werden, wobei bezüglich der beweglichen Sachen auf §. 34 des Hypothekengeſetzes hingewieſen wird.

Den eigentlichen Gegenſtand eines Erbgutes bildet allein ein landwirthſchaftliches Grundvermögen, da nur Grund und Boden die Natur und Bürgſchaft des ſteten Bleibens an ſich trägt, während das bewegliche Vermögen ſeinem Weſen nach zum Umſatze und Uebergange von Hand zu Hand beſtimmt iſt. Jedoch können mit dem landwirthſchaftlichen

Grundvermögen nicht blos unbewegliche oder denselben gleich geachtete Dinge und Rechte, z. B. Realgerechtsame in Pertinenzqualität von Gesetzeswegen verbunden sein, sondern auch bewegliche Sachen können von Gesetzeswegen diese Pertinenzqualität besitzen, z. B. so weit sie mit dem Grundvermögen kohärent sind, wie Oefen, Fenster, oder ohne dieses Merkmal dahin gehören, wie die Schlüssel zu den Schlössern u. s. w. Auch außerdem kann beweglichen Sachen durch ausdrücklichen Willen des Stifters die Pertinenzqualität mitgetheilt werden, worüber auf Art. 34 des Hyp.-Ges. verwiesen wird. Hiernach muß dieses auf solche bewegliche Sachen beschränkt bleiben, welche mit dem Hauptobjekte in einer wesentlichen Verbindung stehen, wie bei landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumannsfahrniß.

Art. 3.

Zur förmlichen Errichtung eines Erbgutes wird erfordert:

1) die in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlich errichteten Privattestamente niedergelegte Willenserklärung des Stifters;
2) die nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse erfolgte Beurkundung der Erbgutserrichtung durch das Kreis- und Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Theile gelegen ist;
3) die auf diese Beurkundung sich gründende Eintragung der Erbgutserrichtung in das Hypothekenbuch.

1) Außer einem schriftlich errichteten Privattestamente genügt keine Privatskriptur als gültige Form für die Willenserklärung des Stifters, sondern es wird dazu in allen anderen Fällen eine öffentliche Urkunde erfordert. Das testamentum judici oblatum gehört schon nach gemeinen Rechtsgrundsätzen hierher, aber nach der bayer. Verf.-Urk. Beil. VIII §. 2 kann es eben so wenig einem Zweifel unterzogen werden, daß siegelmäßige Personen auch in einer den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr., entsprechend gefertigten Urkunde ihren Willen, ein Erbgut zu errichten, gültig niederlegen können, weil nach §. 2 der VIII. Verf.-Beil. siegelmäßige Personen über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokol-

lirung und Verbriefung nothwendig ist, wie z. B. hier zur Erklärung des Willens, ein Erbgut zu errichten, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel und bezw. mit Einhaltung der durch das spätere Gesetz vom 28. Mai 1852 noch vorgeschriebenen Förmlichkeiten selbst und mit gleicher Kraft fertigen können.

2) Auf Grund einer in gültiger Form vorliegenden Willenserklärung des Eigenthümers eines landwirthschaftlichen Grundvermögens, daraus ein Erbgut zu errichten, hat eine gerichtliche Prüfung einzutreten, ob die nöthigen Erfordernisse dazu vorhanden sind, namentlich ob dem Stifter keine Dispositionsbeschränkung bezüglich des dazu zu verwendenden Vermögens entgegenstehe und ob der entsprechende schuldenfreie Grundwerth vorliege. Die hierzu kompetente Behörde ist nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen, die Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren betr., Art. 18 der für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege als Einzelrichter aufgestellte Beamte des Bezirksgerichtes für die in der Markung der Bezirksgerichtsstadt, und der gleiche Beamte des Landgerichtes für die in dessen Bezirke ganz oder zum größeren Theile gelegenen Güter, sofern nicht im letzteren Falle auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten der Landgerichtsvorstand die Sache von vorneherein in die Hand nehmen würde, wo jedoch bezüglich des weiter nöthigen Eintrages im Hypothekenbuche schließlich die Thätigkeit des aufgestellten Hypothekenbeamten noch einzutreten hätte. Das bei dieser Prüfung einzuhaltende Verfahren normirt der folgende Artikel.

3) Die im Falle sich hierbei nicht ergebender oder beseitigter Anstände zu beschäftigende amtliche Beurkundung der Erbgutserrichtung bewirkt indeß den Eintritt der rechtlichen Existenz des Erbgutes noch nicht. Hiezu ist vielmehr erst noch der Eintrag im Hypothekenbuche erforderlich. Der gute Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß die Erbgutsqualität so vielfache Wirkungen auf die Beziehungen Dritter zum Gute äußert, daß jeder Interessent sich jederzeit davon soll überzeugen können, ob ein Gut diese Qualität an sich trage oder nicht, — ein Zweck, welcher durch die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches und den Eintrag des Erbgutes in dasselbe erreicht wird. Diese Eintragung hat auch dann zu geschehen, wenn keine andere Veranlassung zur Eröffnung eines Foliums im Hypothekenbuche für das Gut gegeben wäre, und es ist der Eintrag der Erbgutseigenschaft nach §. 131 des Hyp.-Ges. in erster Rubrik des Hypothekenbuches zu bewirken. Wenn §. 131 auch nur von Lehen- und Fideikommißgutseigenschaft spricht, so versteht sich nun doch das Gleiche für die neugeschaffene Erbgutseigenschaft, zumal die Staatsregierung in den Motiven zu Art. 3 des Gesetzentwurfes die Uebereinstimmung dieser Be-

stimmung mit Art. 6 ihres gleichzeitig vorgelegten Fideikommißgesetzentwurfes hervorgehoben und in den Motiven zu Art. 6 jenes Gesetzes unzweideutig auf diesen §. 131 des Hyp.-Ges. Bezug genommen hat.

Art. 4.

Der gerichtlichen Beurkundung der Erbgutserrichtung (Art. 3, Ziff. 2) hat jederzeit die Erholung beglaubigter Auszüge aus den betreffenden Hypothekenbüchern, sowie eine Ediktalladung der unbekannten Gläubiger voranzugehen, worin zur Geltendmachung etwaiger Einsprüche gegen die Erbgutserrichtung eine Frist von drei Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen ist, daß nach fruchtlosem Ablaufe derselben ohne weitere Rücksicht auf solche Einsprüche mit der Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung vorgeschritten werden würde.

Die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten, sowie die von dem Stifter des Erbgutes benannten Gläubiger sind, erforderlichen Falles, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Erbgut eingetragen werden sollen.

Das Prüfungsverfahren des Notariatsbeamten soll durch die Erholung von beglaubigten Hypothekenbuchsauszügen und edictaliter bewirkte Gläubigerladung nicht erschöpft werden, sondern dieses bezieht sich nur auf den Theil der Prüfung, der es mit Feststellung des Schuldenstandes zu thun hat. Demselben vorgängig hat aber der Notariatsbeamte erst die Dispositionsfähigkeit des Subjektes, namentlich auch die ehelichen Güterverhältnisse, in denen derselbe lebt, so wie die daraus für sein freies Verfügen über die zum Erbgute bestimmte Vermögensmasse resultirenden Beschränkungen zu konstatiren, ferner rentamtliche Mittheilung über die Größe des davon entrichteten Grundsteuerbetrages zu den Akten zu bringen.

Art. 5.

Der jeweilige Besitzer eines Erbgutes ist Eigenthümer desselben und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Durch die Bestimmung dieses Artikels unterscheidet sich das landwirthschaftliche Erbgut wesentlich vom Familienfideikommisse der VII. Verf.-Beil., an welchem nicht dem jeweiligen Besitzer das Eigenthum zusteht, sondern dem jeweiligen Besitzer und zugleich den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern). Die Stellung des Erbgutsbesitzers ist daher gegenüber jener des Fideikommißbesitzers eine weit selbstständigere, und man muß annehmen, daß er wie ein anderer Eigenthümer handeln darf so lange, als nicht eine ausdrückliche Vorschrift unseres Gesetzes eine besondere Beschränkung aufstellt.

Art. 6.

Verpfändung des Erbgutes kann von dem Eigenthümer ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden:

1) bis zu dem Betrage, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit dem Erbgute übernommener Hypotheken und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindungssumme (Art. 14, 15 und 17) verwendet hat,

2) in dem weiteren Betrage eines Dritttheiles des Erbgutwerthes, welchen der Eigenthümer nach Abzug der bei der Errichtung oder Uebernahme des Erbgutes vorhandenen Hypotheken, der von ihm zu leistenden Abfindungssumme (Ziff. 1) und des dem Uebernehmer zum Voraus zugewendeten Drittheiles (Art. 14, Abs. 1) noch frei besitzt.

Weitere Verpfändung oder theilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungsstatt können nur mit Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anerben vorgenommen werden.

Wenn einer oder mehrere Anerben die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer angesetzten Frist keine Erklärung abgeben, so kann die Zustimmung von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte ergänzt werden, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes nothwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse der Anerben liegend befunden wird.

Der Austausch von Grundstücken kann von dem Gutseigen-

thümer auch ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden, wenn dieses Rechtsgeschäft zum Zwecke der Arrondirung geschieht und dadurch der Grundbesitz nicht in dem Maaße verringert wird, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist (Art. 28, Ziff. 2). Die auf diesem Wege erworbenen Grundstücke gehören zur Substanz des Erbgutes. Zur Giltigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Verlautbarung derselben vor dem zuständigen Gerichte (Art. 3) erforderlich.

Ist in Folge eines Tauschvertrages oder einer Veräußerung eine Geldsumme an den Gutseigenthümer zu bezahlen, so muß dieselbe, falls die Anerben nicht zu einer anderen Verwendung zugestimmt haben, wieder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet und bis dahin bei dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte hinterlegt werden.

Die Bestimmung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 §. 12 findet auf Erbgüter keine Anwendung.

Zur Eintragung von Hypotheken, für welche nach gegenwärtigem Gesetze ein Rechtstitel besteht, ist die Zustimmung der Anerben nicht erforderlich.

Der Regierungsentwurf hatte jede Verpfändung oder theilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, jeden Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungsstatt an die nach vorgängiger Prüfung ertheilte Bewilligung der Notariatsbehörde nach vorher von ihr erhaltener und nöthigenfalls supplirter Zustimmung der Anerben gebunden. Die Ausschüsse und die Kammern haben aber das Erforderniß amtlicher Kognition und Bewilligung in allen aufgezählten Fällen beseitigt, woferne nicht auf Dissens der Anerben die amtliche Konsenssupplirung erbeten wird, oder es sich um einen Tausch zur Arrondirung des Erbgutes handelt. Aber auch von der Zustimmung der Anerben, die im Allgemeinen für die obigen Fälle als Erforderniß besteht, wurden zwei Ausnahmen statuirt.

a) Die Kontrahirung von Hypothekenschulden wurde dem Erbgutseigenthümer ganz frei gegeben, nicht nur hinsichtlich der Summen, deren er bedurfte, um schon bei Uebernahme des Erbgutes bestandene Hypothekenschulden oder die an die anderen Erbgutsinteressenten nach Art. 14 fg. unseres Gesetzes zu leistenden Abfindungssummen zu tilgen, sondern auch noch darüber hinaus bis zu einem nach Absatz 1 Ziff. 2 dieses Artikels 6 zu berechnenden Betrage des Gutswerthes. Zur Veranschaulichung der etwas

komplizirten, hier vorgeschriebenen Berechnungsweise des freizulassenden Gutsrestes wird die Setzung eines konkreten Falles dienen. Ein Erbgut von 12 Grundsteuersimplen, welche den Grundwerth von 12 × 800 = 9600 fl. repräsentiren, sei mit 1500 fl. übernommener Hypothekschulden belastet, so daß ein unverpfändeter Erbgutswerth von 8100 fl. bleibt. Hat der Uebernehmer nun das Erbgut von seinem Vater erhalten, und hat er 4 Geschwister, denen nach Art. 14 Abs. 2 vier Fünftheile der zwei Drittel des schuldenfreien Erbgutswerthes gebühren, so hat er 4320 fl. Abfindungssumma zu zahlen. Nun kömmt das Vorausdrittel des Uebernehmers (Art. 14 Abs. 1) mit 2700 fl. in Komputation; darnach ist der Erbgutswerth, welchen der Eigenthümer nach Abzug der übernommenen Hypotheken, der schuldigen Abfindungssummen und seines Vorausdrittels noch frei besitzt: 1080 fl.; außer dem Betrage der übernommenen Hypothekenschulden und der Abfindungssummen darf nun der Eigenthümer noch bis zum weiteren Betrage eines Drittels des so berechneten übrigen Erbgutswerthes zu 1080 fl., also 360 fl., Hypothekschulden ohne Anerbenkonsens kontrahiren. — Diese Bestimmung war wünschenswerth, weil der Landwirth doch Mittel an der Hand haben muß, durch welche er bei momentanen Mißgeschicken und Geldbedürfnissen sich Kredit und Geldhülfe schnell verschaffen kann, ohne erst ein weitwendiges Verfahren zur Einholung des Anerbenkonsenses angehen zu müssen, wodurch ihm die nöthige Hilfe ganz entzogen oder zu seinem Nachtheile verzögert werden könnte.

b) Austausch von Grundstücken ist ausnahmsweise ohne Anerbenkonsens zugelassen, wenn er zum Zwecke der Arrondirung geschieht und dadurch das Erbgut nicht unter 6 fl. Grundsteuersimplum herabsinkt. Bei einem solchen Tausche kann nun aber der völlige Gleichwerth des aus- und eingetauschten Stückes wohl nur als seltenste Ausnahme gelten. Weit häufiger wird der Werth der vertauschten Stücke ungleich sein und die Differenz durch Daraufgabe einer Geldsumme ausgeglichen werden müssen. Auf diesen letzteren Fall war im Gesetzentwurfe und in dem Entwurfe des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welche den Gesetzentwurf zuerst berieth, noch keine besondere Rücksicht genommen und wurde erst auf Anregung in den Debatten dieser Kammer in wiederholter Ausschußberathung eine Bestimmung eingesetzt und von den Kammern angenommen, wornach solche Daraufgaben ohne Anerbenkonsens nicht anders, als zum Wiederankaufe von Grundstücken zu dem Erbgute verwendet werden können und bis dahin bei der einschlägigen Behörde für freiwillige Gerichtsbarkeit hinterlegt bleiben müssen.

Jeder Austausch von Erbgutsgrundstücken bedingt eine Veränderung

der Substanz des Erbgutes, in welche das eingetauschte Grundstück übergeht, und, wenn auch nicht der Anerbenkonsens, falls der Tauschzweck Gutsarrondirung ist, so wird doch in solchem Falle zur Gültigkeit des Tauschvertrages gerichtliche Verlautbarung desselben vor der nach Art. 3 Ziff. 2 zuständigen Notariatsbehörde erfordert, damit namentlich auch die Substanz des Erbgutes immer evident bleibe, bei deren Minderung bis zu dem Maaße, daß dieselbe nicht mehr mit mindestens 6 fl. Grundsteuersimplum belegt wäre, die Folge der Erlöschung der Erbgutseigenschaft (Art. 28 Ziff. 2) eintreten müßte. Vor der Verbriefung des Tauschvertrages muß sich die Notariatsbehörde überzeugen, ob es sich im gegebenen Falle in der That um den angegebenen Zweck einer Arrondirung handle, somit ob der Anerbenkonsens umgangen werden dürfe, und ob der nöthige Minimalkomplex dem Erbgute dann noch verbleibe. Es erfordert daher die Verbriefung jederzeit eine vorgängige causae cognitio, wie nach Art. 3 Ziff. 2.

Die Mitwirkung des Gerichtes in allen übrigen in diesem Artikel besprochenen Fällen beschränkt sich, wie bemerkt, auf Supplirung des Konsenses von Anerben, welche ohne genügenden Grund dissentiren. Bezüglich dieser Konsenssupplirung soll jedoch, wie in den Motiven des Regierungsentwurfes dieses Gesetzes ausdrücklich bemerkt ist, kein Rechtsstreit zulässig sein, das Gericht soll vielmehr auf dem kürzeren und minder kostspieligen Wege einer Untersuchung des Sachverhaltes als Behörde der nicht streitigen Rechtspflege vorgehen und dann entscheiden, ob der Konsens zu ertheilen sei oder nicht.

Bemerkenswerth ist die Bestimmung, daß es in Ansehung der Erbgüter keine anderen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek gibt, als diejenigen, welche aus speziellen Bestimmungen des Erbgütergesetzes selbst fließen, indem die Anwendbarkeit des §. 12 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 auf das Erbgütergesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im §. 12 des Hyp.-Ges. sind die gesetzlichen Hypothekentitel aufgezählt, welche sonach ohne spezielle gegentheilige Bestimmung auch wider Willen des Eigenthümers und der Anerben ein Recht zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgute geben würden. Es erschien jedoch bedenklich, dieses zuzulassen, weil ein Erbgutseigenthümer darin leicht ein Mittel finden könnte, die ihm in Hinsicht auf Verpfändung des Erbgutes auferlegten Beschränkungen zu umgehen, z. B. indem er für eine fingirte oder wirkliche Forderung den Gläubigern die gerichtliche Immission (§. 12 Ziff. 12 des Hyp.-Ges.) zusprechen lasse. Dagegen sind neue ausschließlich in Ansehung der Erbgüter gültige gesetzliche Hypothektitel geschaffen worden, welche Art. 27 des Erbgütergesetzes aufzählt. Dieses steht aber

um so weniger in Widerspruch mit dem gleichzeitigen Ausschlusse der Anwendbarkeit der gesetzlichen Hypothekentitel des §. 12 des Hyp.=Ges. auf Erbgüter, weil die neu geschaffenen gesetzlichen Titel zur Hypothek auf Erbgüter sämmtlich sich auf solche Ansprüche beziehen, welche nicht sowohl der Person des Eigenthümers als solcher, sondern vielmehr derselben gerade um des Besitzes des Erbgutes willen zustehen.

Die Kontrahirung von Kurrentschulden steht dem Erbgutseigenthümer natürlich eben so frei, wie jedem anderen Eigenthümer. In eine dingliche Schuld dürfen dieselben selbstverständlich ohne Beobachtung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Bestimmungen nicht verwandelt werden; wohl aber können sie zur Veräußerung des Erbgutes und Erlöschung der Erbgutseigenschaft führen. Denn wenn auch dem Kurrentgläubiger kein dingliches Recht zusteht, so hat er doch nach klagbarer Verfolgung seines persönlichen Anspruches und nach rechtskräftiger Verurtheilung des Schuldners das Recht, im Verfolge des Exekutionsverfahrens als Vollstreckungsmittel nach §. 71 lit. c des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 das unbewegliche Vermögen des Schuldners zum Zwangsverstriche (§. 87 f. des angef. Ges.) bringen zu lassen. Zum unbeweglichen Vermögen eines Schuldners, welcher ein Erbgut besitzt, gehört auch dieses Erbgut, wovon ihm ja Art. 5 ausdrücklich das alleinige Eigenthum zuschreibt. Es kann eben darum hier nicht, wie bei den Fideikommissen und Lehen, zwischen Schulden des Besitzers unterschieden werden, für welche die Substanz des Erbgutes angegriffen werden kann und für welche dieselbe unangreifbar ist, und man konnte den Eigenthümer nicht weiter beschränken, ohne sein Eigenthumsrecht in Fesseln zu schlagen, welche dasselbe illusorisch machen würden. Im Falle des Zwangsverstriches eines ganzen Erbgutes oder doch bis unter den gesetzlichen Minimalbestand eines solchen erlischt die Erbgutseigenschaft (Art. 28 Abs. 1 u. 2).

Art. 7.

Erbgüter fallen in Ansehung ihrer Substanz nicht unter die gesetzliche Gütergemeinschaft.

Durch Vertrag kann das Miteigenthum an der Substanz des Erbgutes unbeschadet der Erbgutseigenschaft und vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 19, Abs. 3 dem anderen Ehegatten eingeräumt werden.

Hat der Eigenthümer des Erbgutes dasselbe unter Lebenden

von dem Stifter oder von seinem Ascendenten erhalten und schließt er den in Abs. 2 bezeichneten Vertrag sogleich bei Uebernahme des Gutes, so wird zu diesem Vertrage lediglich die Zustimmung des Stifters oder des vorerwähnten Ascendenten erfordert. In den übrigen Fällen ist zur Giltigkeit des Vertrages die Einwilligung sämmtlicher Anerben erforderlich.

Der Ausschluß der Substanz des Erbgutes von ehelicher Gütergemeinschaft kann insoferne modifizirt werden, als der Erbgutsbesitzer oder die Erbgutsbesitzerin dem anderen Ehegatten das Miteigenthum an der Erbgutssubstanz durch Vertrag einräumen kann. Es leitete bei dieser Bestimmung die Erwägung, daß mit der als regelmäßig oder doch häufig vorkommend vorausgesetzten Uebergabe des Erbgutes an einen Anerben unter Lebenden gewöhnlich auch die Verehelichung dieses Anerben verbunden ist und meistens erst durch diese die Mittel zur Abfindung der Miterben gefunden werden, in diesem Falle also die Möglichkeit der Einräumung des Miteigenthums am Erbgute an den einheirathenden Ehetheil besonders zu begünstigen sei. Ist der Gutsübergeber der Stifter oder ein Ascendent des Erbgutseigenthümers und wird der Miteigenthumsvertrag mit dem Ehegatten sogleich bei der Gutsübernahme geschlossen, so soll dieser Vertrag lediglich der Zustimmung des Gutsübergebers bedürfen, da dieser am geeignetsten erscheint, über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines solchen mit der Gutsübergabe zu verbindenden Vertrages über Aufnahme des Einheirathenden in das Miteigenthum am Erbgute zu entscheiden. Abgesehen von diesem Falle bedarf eine solche Einräumung des Miteigenthumes als eine Art von Veräußerung stets des Anerbenkonsenses. Die vertragsweise Aufnahme des Ehegatten in das Miteigenthum am Erbgute ist jedoch in Art 19 Abs. 3 dem verwittibten Eigenthümer gänzlich untersagt, soferne von dem verlebten Ehetheile abstammende Descendenten oder solche des Ueberlebenden aus früherer Ehe vorhanden sind. Besondere Bestimmungen über die Folgen eines derartigen Miteigenthumes treffen noch Art. 12 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 19 dieses Gesetzes.

Art. 8.

Jede mit Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 6 und 7 geschehene Veräußerung oder Belastung der Substanz des Erbgutes ist unwirksam und kann von denjenigen Anerben, welche

nicht ausdrücklich ihre Einwilligung dazu ertheilt haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 24—26, jederzeit angefochten werden.

Ist vom Erbgutseigenthümer die Substanz des Erbgutes ganz oder theilweise veräußert oder mit einer dinglichen Last, insbesondere einer Hypothek, beschwert worden unter Außerachtlassung der seine freie Disposition in diesen Punkten beschränkenden Bestimmungen der Art. 6 und 7, so ist das dadurch geschaffene Verhältniß anfechtbar durch jeden Anerben, welcher nicht ausdrücklich seine Einwilligung dazu erklärt hat. Die Ungültigkeit solcher gesetzwidrigen Rechtsgeschäfte ist daher nicht eigentliche Nichtigkeit oder Nullität mit der Wirkung, die Existenz des Geschäftes ipso jure von Anfang an auszuschließen, sondern bloße Rescissibilität, indem der sie verursachende Umstand nur dem Anerben, welcher nicht zugestimmt hat, das Recht gibt, das Geschäft in seinen Wirkungen als nicht bestehend zu behandeln, so daß es als bestehend gilt, wenn und so lange der zur Rescission berechtigte Anerbe nicht von dieser Befugniß Gebrauch macht. Diese Rescission kann derselbe fordern, ohne dazu erst das Ableben des Erbgutseigenthümers oder gar eine etwaige Berufung zur Erbgutsnachfolge abwarten zu müssen. Die Rescissionsklage ist, wenn sie auf Wiederbeiziehung gesetzwidrig losgetrennter Erbgutsstücke geht, entsprechend der sog. Reunionsklage (Mittermaier, Grundſ. d. deutschen Priv.-R. 7. Aufl. §. 493 III—VIII. Bluntschli, deutsches Priv.-R. §. 69. Ziff. 6). Als Klage auf Löschung gesetzwidrig konstituirter Hypotheken fordert sie Anwendung der nämlichen Grundsätze, welche schon bisher bei nicht konsentirten, durch Privatwillen konstituirten Hypotheken auf emphyteutischem Gute für deren Anfechtbarkeit durch den konsensberechtigten Grundherrn gegolten haben (Lehner, Lehrbuch des bayer. Hyp.-R. Bd. 1 §. 168). Schon hier war anerkannt, daß der nicht konsentirende Grundherr gleichwohl die Löschung der ohne seinen Konsens auf dem emphyteutischen Gute vom Besitzer konstituirten Hypotheken nicht verlangen könne, wenn der die einseitige Bestellung der Hypothek durch den Besitzer verhindernde Umstand zur Zeit des Eintrages der Hypothek nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlich, oder dem Hypothekengläubiger nicht sonst bekannt war (Lehner a. a. O.). Unser Gesetz hat auch für das Erbgut und die in Rede stehende Klage des Anerben, welcher nicht konsentirt hat, diese Konsequenz der §§. 24—26 des Hypothekengesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten, wornach jede im Vertrauen auf das Hypothekenbuch vorgenommene Handlung, so weit sie mit dem Hypothekenverhältnisse in Verbindung steht, in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen

im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt und behält, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Art. 9.

Zur Gutsnachfolge in Bezug auf Erbgüter sind vorbehaltlich der im Art. 11 enthaltenen Bestimmung berufen:

1) die Descendenten des Erbgutseigenthümers;
2) wenn solche nicht vorhanden sind, oder dieselben bei dem Vorhandensein einer Enterbungsursache von der Gutsnachfolge ausgeschlossen wurden, oder auf die Gutsübernahme verzichtet haben, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener vollbürtiger Geschwister;
3) nach diesen, unter denselben Voraussetzungen, dessen Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbener Halbgeschwister.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz von Descendenten spricht, sind darunter nur die ehelichen und die ihnen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gleichzuachtenden zu verstehen.

Der Kreis der Anerben ist auf die Descendenten, Geschwister und Geschwisterkinder, Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder des Erbgutseigenthümers beschränkt, weil bei den landwirthschaftlichen Erbgütern — anders, als bei den auf den Glanz und somit die politische Stellung eines Geschlechtes gerichteten großen Stammgütern und Familienfideikommissen, — das Interesse der entfernteren Verwandten nicht dasselbe ist, wie das des auf dem Gute Geborenen und Erzogenen oder allenfalls noch seines nächsten Nachkommen. Die unter jeder der drei Ziffern dieses Artikels zusammengestellten Anerben bilden je eine Successionsklasse, so daß die vorgehende die nachfolgende immer ausschließt, und kein Angehöriger der zweiten oder dritten Klasse zur Gutsnachfolge berufen ist, so lange ein Angehöriger der ersten Klasse existirt, es wäre denn das Glied oder die Glieder der vorgehenden Klasse rechtsgültig und förmlich enterbt worden. Die Abweichung vom gemeinen Rechte, daß mit den Geschwistern und Geschwisterkindern in der zweiten Klasse nicht auch die Ascendenten konkurriren, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der vorhandene Ascendent in der Regel kein Anderer ist, als derjenige, welcher dem Erblasser

das Gut übergeben hat. Der im deutschen Rechte sowohl in mehreren Landrechten als insbesondere auch bei den Lehen- und den mit ähnlicher Erbfolge ausgebildeten Stammgütern übliche Ausschluß der Ascendentenfolge war bei den Erbgütern aus dem ebengedachten Grunde, wie auch deßhalb um so unbedenklicher zu statuiren, als bei landwirthschaftlichen Gütern besonders für rüstige Gutsnachfolger zu sorgen ist. Auch ist für das Schicksal der Ascendenten durch Art. 14, 15, 17, 20 und 24 dieses Gesetzes hinlänglich Sorge getragen.

Sind weder Descendenten noch voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des verlebten Erbgutseigenthümers vorhanden, so erlischt die Erbgutseigenschaft (Art. 28 Ziff. 6).

Art. 10.

Der Erbgutseigenthümer ist berechtigt, das Erbgut noch während seines Lebens, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an einen zur Gutsnachfolge berufenen Anerben zu übergeben.

Hat der Erbgutseigenthümer das Erbgut sämmtlichen vorhandenen Anerben (Art. 9) zu solcher Uebernahme angeboten, und hat keiner derselben sich hiezu bereit erklärt, so ist er berechtigt, das Erbgut zu veräußern.

Erklären sich mehrere Anerben zur Uebernahme bereit, so kommen die Bestimmungen der Art. 9, 11, 12 und 13 zur Anwendung.

Zur Abgabe der Erklärungen hierüber sind die Anerben durch das nach Art. 3 zuständige Gericht erforderlichen Falles unter Vorsetzung einer Frist von drei Monaten und Androhung des Rechtsnachtheiles, daß sie als auf die Uebernahme verzichtend angesehen werden würden, aufzufordern.

Zur Gutsübergabe unter Lebenden ist die Verlautbarung derselben vor dem im vorstehenden Absatze erwähnten Gerichte erforderlich.

Dieser Artikel ist im Ausschusse neu entworfen und durch Beschluß der Kammern in das Gesetz eingesetzt worden. Der Regierungsentwurf hatte den Fall einer Uebergabe des Erbgutes unter Lebenden, wenn auch nicht geradezu ausgeschlossen, doch auch nicht besonders hervorgehoben. Da aber die Uebergabe unter Lebenden ein in der Uebung der Landbevölkerung

sehr gewöhnlicher Fall des Ueberganges der Güter ist, so wurde sie im vorliegenden Artikel zum Gegenstande besonderer Bestimmungen gemacht. Die gewöhnliche Veranlassung einer Gutsübergabe ist der Umstand, daß der Gutsbesitzer sich zu schwach fühlt, der Gutsbewirthschaftung selbst länger vorzustehen, und dieses Moment tritt bei dem Erbgute so häufig, wie bei irgend einem anderen Gute ein. Die Gutsübernahme kann aber bei dem Erbgute nur an Anerben und zwar an Einen derselben geschehen; denn wenn der Erbgutseigenthümer willkührlich über den Anerbenkreis hinausgreifen dürfte, so würde er ja das Anerbenrecht bezüglich der Substanz des Erbgutes zu nichte machen können. Die Gutsübergabe wird überhaupt nach §. 9 des Berichtes des Ausschusses der Abgeordnetenkammer über den Entwurf des Erbgütergesetzes als eine anticipirte Beerbung des Uebergebers bezüglich des Erbgutes angesehen, und der Erbgutsübergeber hat darum die Art. 9, 11, 12 und 13 unseres Gesetzes zu beachten. Namentlich ist derselbe also bei der Wahl des Uebernehmers auch nicht in so weit frei, daß er den Uebernehmer aus der zweiten oder dritten Successionsklasse wählen könnte, so lange ein zur Uebernahme bereites Glied einer vorgehenden Successionsklasse vorhanden ist, sondern er muß sich bei dem Anbieten des Gutes zur Uebernahme an die Reihenfolge der Successionsklassen des Art. 9 des Gesetzes halten. Der gerichtlichen Aufforderung an die Anerben zur Erklärungsabgabe über ihre Bereitwilligkeit zur Gutsübernahme bedarf es aber nur, wenn zwischen dem Gutsübergeber und einem Anerben der nächstberufenen Klasse nicht ein Privatübereinkommen darüber zu Stande kam. Wer ein Erbgut unter Lebenden übergeben will, kann übrigens, wenn sich kein Anerbe zunächst der ersten, dann der zweiten und endlich der dritten Successionsklasse zur Uebernahme bereit erklärt hat, nicht gezwungen werden, das Erbgut zu behalten. Er darf vielmehr dann aus dem Anerbenkreise hinaus das Erbgut veräußern, womit aber auch die Erbguteigenschaft erlischt (Art. 28 Ziff. 4). Der Erbgutsübergabsvertrag bedarf gerichtlicher Verlautbarung, während die Gutsübergabsverträge in manchen Provinzialrechten, worin sie vorkommen, dieselbe nicht erfordern.

Art. 11.

Erbgüter können unter Einhaltung der im Art. 9 festgesetzten Klassenfolge immer nur an Einen der vorhandenen Anerben gelangen.

Art. 12.

Vorbehaltlich der in dem Art. 11 festgesetzten Beschränkung steht dem Erbguteigenthümer die freie Auswahl seines Nachfolgers aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Successionsklasse zu.

Befinden sich Ehegatten im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes, so kann der Nachfolger nur durch gemeinsamen Willen der Eigenthümer bestimmt werden.

Die Bestimmung des Nachfolgers kann giltig nur in einer öffentlichen Urkunde oder einem schriftlich errichteten Testamente geschehen.

Art. 13.

Hat der Vorgänger über die Person des zur Gutsnachfolge zu berufenden Anerben keine Anordnung getroffen, und findet hierüber keine Vereinigung unter den Anerben statt, so kommen unter Einhaltung der in dem Art. 9 festgesetzten Klassenfolge folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Nicht ansässige Anerben haben den Vorzug vor den bereits ansässigen;
2) demnächst haben die männlichen Anerben den Vorzug vor den weiblichen;
3) insoweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, entscheidet das Alter in der Art, daß der ältere Anerbe den Vorzug vor dem jüngeren hat.

Die Tendenz des Institutes der landwirthschaftlichen Erbgüter, welche vorzugsweise gegen die Zersplitterung des Grundbesitzes gerichtet ist, würde unmöglich erreicht werden können, wenn die Glieder der nächstberufenen Successionsklasse, die durch wirkliche Gradesnähe oder vermöge des Repräsentationsrechtes gemeinrechtlich gleich erbberechtigt sind, die Immission in das Erbgut und dessen Theilung unter sich verlangen könnten. Dieses führte zu der nothwendigen Bestimmung des Art. 11, daß das Erbgut nur auf Einen der Anerben übertragen werden kann und zwar zunächst auf einen Descendenten des Vorgängers, eventuell auf vollbürtige und letzlich auf halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder. Das Gesetz hat aber nicht, wie bei Lehen und Fideikommissen, eine unveränderliche Erb=

folgeordnung etwa nach der Erstgeburt festgesetzt, weil kleinere landwirthschaftliche Güter nur dann Bestand haben können, wenn sie ein tüchtiger Besitzer bewirthschaftet. Andererseits mußten aber doch zur möglichsten Ausschließung jeden Streites Bestimmungen über die Auswahl des übernehmenden Anerben getroffen werden. Diese Auswahl wird zuvörderst unter den nöthigen Beschränkungen von dem Erbgutseigenthümer, in Ermangelung einer solchen Wahl durch freie Vereinigung der Anerben und bei deren Nichtermöglichung erst vom Gesetze getroffen.

a) Der Erbgutseigenthümer kann seine Auswahl gültig nur in einem schriftlichen Testamente oder in einer öffentlichen Urkunde, Siegelmäßige auch in den von ihnen kraft ihrer Siegelmäßigkeit förmlich errichteten außergerichtlichen Urkunden treffen. Er darf dabei niemals die nächstberufene Successionsklasse überspringen. Es kann also z. B. die Wahl eines Bruders nicht zu Recht bestehen, so lange Descendenten vorhanden sind. Die Gültigkeit der Wahl in Hinsicht auf das letztere Erforderniß kann aber nicht nach der Zeit der getroffenen Wahl, sondern nach der Zeit der wirklichen Uebergabe bemessen werden, was auch im Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (§. 6) hervorgehoben ist, und wenn zur Zeit der Errichtung des Testamentes oder Dokumentes, worin ein Bruder als Gutsübernehmer designirt wurde, diese Wahl auch gültig gewesen, so verliert sie ihre Giltigkeit, sobald vor der wirklichen Uebergabe noch Descendenten des Erbgutseigenthümers geboren werden.

b) Die in Ermangelung einer bezüglichen Bestimmung des Erblassers etwa erzielte Vereinigung der Anerben schließt den Eintritt der Auswahl durch das Gesetz aus.

c) Die Auswahl durch das Gesetz geschieht nur subsidiär, und sind die hierbei einzuhaltenden Direktiven in Art. 13 genau vorgezeichnet. Im Regierungsentwurfe war unter den männlichen Erben noch der Vorgang Derjenigen, die sich für den Betrieb der Landwirthschaft gebildet haben, festgesetzt; allein da indessen solche doch nicht immer nothwendig die Tüchtigeren sind, so wurde die Rücksicht darauf hier ausgeschlossen.

Art. 14.

Gehört der Nachfolger der ersten Successionsklasse an (Art. 9 Ziff. 1) und sind mehrere Descendenten vorhanden, so hat derselbe ein Drittheil des schuldenfreien Erbgutswerthes zu empfangen.

Die weiteren zwei Drittheile werden Eigenthum der Descendenten. Der Uebernehmer hat hieran gleichen Antheil.

Im Falle einer Uebergabe unter Lebenden ist der Vorgänger berechtigt, sich von diesen zwei Drittheilen einen Kindstheil als Eigenthum vorzubehalten.

Art. 15.

Gehört der Erbgutsnachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse an (Art. 9 Ziff. 2, 3) und sind Descendenten des Vorgängers vorhanden, so hat er denselben und beziehungsweise dem Vorgänger (Art. 14 Abs. 3) die vollen zwei Drittheile des Erbgutswerthes zu geben.

Art. 16.

Die Theilung der Abfindungssumme (Art. 14 und 15) unter die Descendenten geschieht nach Stämmen.

In dem Falle, daß Ehegatten sich im gemeinschaftlichen Eigenthume des Erbgutes befanden, geschieht die Theilung nach Linien, wenn lediglich Descendenten beider Ehegatten aus früheren Ehen, oder wenn solche Descendenten eines oder beider Ehegatten und zugleich Descendenten ihrer Ehe vorhanden sind. In jeder Hälfte theilen die Descendenten je eines Ehegatten nach Stämmen.

Art. 17.

Anerben der zweiten und der dritten Klasse (Art. 9 Ziff 2 u. 3) haben, insolange ein Anerbe der vorausgehenden Klasse vorhanden ist, keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Erbgute.

Eben so wenig kann denselben oder fremden Personen durch Verfügung des Vorgängers ein Erbtheil oder eine sonstige Zuwendung von Todeswegen aus dem Erbgute verschafft werden.

Kommt die zweite oder dritte Successionsklasse zur Nachfolge, so hat der Nachfolger, wenn der Fall des Art. 15 nicht vorhanden ist, den übrigen Anerben seiner Klasse miteinander den sechsten Theil des schuldenfreien Erbgutswerthes als Abfindung zu geben. Bezüglich der Vertheilung dieser Abfindungssumme kommt die Bestimmung des Art. 16 Abs. 1 zur Anwendung.

Der Nachfolger ist zu einer solchen Abfindung nicht verpflichtet, wenn er das Erbgut durch die Wahl seines Vorgängers (Art. 12) oder durch Uebergabe unter Lebenden (Art. 10) erhalten hat. Im letzteren Falle ist der Vorgänger berechtigt, sich ein Drittheil des schuldenfreien Erbgutswerthes als Eigenthum vorzubehalten.

In diesen Artikeln werden die Ansprüche der neben dem zum Gute gelangenden Anerben vorhandenen mitberufenen Anerben an das Erbgut und beziehungsweise an den zum Erbgute gelangenden Anerben geregelt, indem jene nicht dazu gelangenden mitberufenen Anerben darum von der Miterbschaft nicht ausgeschlossen sein, sondern an dem Werthe des Erbgutes Antheil haben und entsprechende Vergütung desselben erhalten sollen. Die Erben des Erbgutseigenthümers scheiden sich sonach in den das Erbgut übernehmenden und in die von dem Erbgute weichenden Erben. — Der Regierungsentwurf stellte das Verhältniß des übernehmenden Erben zu den weichenden Erben für den Ersteren günstiger, als das Gesetz es thut, da sowohl im Ausschusse als in den Debatten namentlich der Abgeordnetenkammer die möglichst geringe Verkürzung der weichenden Erben erstrebt wurde. Dieses gilt insbesondere für den Fall, daß die Descendentenklasse berufen ist, indem hier nach dem Regierungsentwurfe der Uebernehmer — abgesehen davon, daß er den dem Stifter unmittelbar nachfolgenden Descendenten den ihnen civilrechtlich gebührenden Pflichttheil zukommen lassen müsse, — nur ein Sechstheil des freien Erbgutswerthes an die miterbenden Descendenten abgeben sollte. Während also darnach der übernehmende Descendent $^5/_6$, seine weichenden Miterben zusammen $^1/_6$ des freien Erbgutswerthes zu erhalten gehabt hätten, hat der Ausschußentwurf und das Gesetz ein völlig verändertes Verhältniß statuirt, indem nun der übernehmende Descendent ohne Unterschied, ob er dem Stifter unmittelbar oder mittelbar folgt, zuvörderst einen Vortheil oder ein Präcipuum von einem Drittel des freien Erbgutswerthes erhält. In die anderen zwei Drittel succediren die Descendenten allesammt und zwar einschlüssig des Uebernehmers, der auch ein Descendent ist, zu einem Kindstheile. Auch der Uebergeber unter Lebenden darf sich an diesen zwei Dritteln einen Kindstheil vorbehalten. In diese zwei Drittheile succediren die Descendenten auch dann, wenn z. B. in Folge ihres Verzichtes auf die Uebernahme ein Anerbe der zweiten oder dritten Successionsklasse zum Erbgute gelangt ist, und der Erbgutsnachfolger dieser späteren Klasse kann dann, eben weil er kein Descendent ist, nicht zu einem Kindstheile daran participiren, sondern muß die zwei Drittel den Descendenten und bezw. dem Uebergeber unter Lebenden, wenn derselbe sich einen Kindstheil davon

vorbehalten, voll hinausgeben, so daß ihm also lediglich sein Drittheil des freien Erbgutswerthes bleibt. Der schuldenfreie Erbgutswerth wird hier aber nicht, wie bei der Erbgutserrichtung, mit Zugrundelegung des Grundsteuerbetrages gefunden, sondern hier tritt eine Schätzung ein nach den näheren Bestimmungen des Art. 31 dieses Gesetzes.

Sind keine Descendenten vorhanden, so soll sowohl nach dem Entwurfe der Regierung wie auch nach deren Modifikationen durch den Ausschuß und nach dem Gesetze selbst, der übernehmende Anerbe zweiter oder dritter Klasse, wenn er durch Wahl seines Vorgängers zum Erbgute gekommen ist, den weichenden Anerben gar nichts hinauszahlen. Ist er aber durch Vereinigung der Anerben oder durch das Gesetz zum Gute gekommen, so soll er den weichenden Anerben $^1/_6$ des schuldenfreien Erbgutswerthes hinausgeben. Der Uebergeber unter Lebenden kann aber bei dem Nichtvorhandensein von Descendenten sich ein Drittel des schuldenfreien Erbgutswerthes vorbehalten.

Die verschiedene Bestimmung der Größe der Abfindungssummen bei Descendenten und Nichtdescendenten war eine Folge der Beachtung des Umstandes, daß die Descendenten schon nach gemeinem Rechte Notherben und Pflichttheilsberechtigte sind, die Glieder zweiter und dritter Klasse aber dergleichen Anspruch nicht haben, daher sich auch nicht beschweren könnten, wenn der Vorgänger durch Testament Einem von ihnen sein ganzes Vermögen und allen Uebrigen Nichts hinterlassen hätte. So sollen denn die weichenden Erben zweiter oder dritter Klasse von einem gewählten Anerben ihrer Klasse Nichts erhalten, während es außerdem doch billig schien, ihnen $^1/_6$ zukommen zu lassen. Daß die weichenden Anerben der zweiten und dritten Klasse Nichts verlangen können, so lange Descendenten vorhanden sind, ist der Natur der Sache gemäß, da sie ja so lange entweder gar nicht berufen sind oder die Succession der Descendenten in zwei Drittheile durch den Verzicht derselben auf die Erbgutsübernahme, wo dann die spätere Klasse zum Erbgute berufen wird, doch nicht hinwegfällt.

Diese Antheile der weichenden Anerben an dem Werthe des Erbgutes, wie sie in Art. 14 bis 17 festgesetzt sind, bezeichnet das Gesetz als Abfindung der weichenden Erben vom Erbgute. Die Theilung der Abfindungssumme geschieht immer nach Stämmen, wobei das Gesetz noch besonders die vorgängige Theilung in Linien bei dem Vorhandensein von Kindern verschiedener Ehen bei gemeinschaftlichem Erbgutsbesitze von Ehegatten hervorhebt.

Art. 18.

Ist außer dem Erbgute noch ein anderes Vermögen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in das letztere die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Verschiedenheit der Erbfolge in verschiedene Bestandtheile des Vermögens eines und desselben Subjektes ist dem deutschen Rechte von jeher nicht fremd gewesen. Um nicht auf die verschiedene Erbfolge in eigentliches Erbe, Herwede, Gerade zurückzugehen, ist uns die Verschiedenheit der Erbfolge in Lehengut und Allodialgut derselben Person ganz geläufig und in den Motiven des Regierungsentwurfes zu Art. 9—12 wird ganz entsprechend diesem letzteren Unterschiede gesagt, die Ascendenten seien zwar von der Erbgutserbschaft ausgeschlossen (Art. 9), nicht aber von der Allodialerbschaft, wobei auf Art. 16 des Entwurfes (Art. 18 des Gesetzes) verwiesen wird. Also ist die Erbschaft in das übrige Vermögen des Erbgutseigenthümers eben so unabhängig von der Erbgutserbschaft zu behandeln, wie die Allodialerbschaft neben dem Lehensfalle.

Art. 19.

Stirbt ein Ehegatte, welcher gemeinschaftlich mit dem Ueberlebenden Eigenthümer des Erbgutes war, so wird der Letztere Alleineigenthümer desselben.

Der überlebende Ehegatte ist, selbst wenn er Mitstifter des Erbgutes war, nicht berechtigt, dasselbe zu widerrufen (Art. 28 Ziff. 3).

Der überlebende Ehegatte kann, wenn er zu einer weiteren Ehe schreitet, dem anderen Ehegatten das Miteigenthum an der Substanz des Erbgutes nur dann einräumen, wenn weder von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenten, noch solche des überlebenden Ehegatten aus früherer Ehe vorhanden sind. Die Descendenten des Verstorbenen und jene des überlebenden Ehegatten aus früherer Ehe sind gleichmäßig zur Gutsnachfolge berufen. Sie gehen den Descendenten des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe in der Gutsnachfolge vor. Sind erstere nicht vorhanden, so succediren die Letzteren vor den in der zweiten und dritten Successionsklasse berufenen Anerben.

Hat der verstorbene Ehegatte bereits einseitig vor Uebertragung des Miteigenthums oder später gemeinschaftlich mit dem Ueber-

lebenden eine giltige Wahl des Nachfolgers (Art. 12) getroffen, so kann der Ueberlebende diese Wahl nicht aufheben.

Diese Bestimmung bleibt auch dann in Kraft, wenn der gewählte Nachfolger der zweiten oder dritten Successionsklasse angehört, und eine Descendenz des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe vorhanden ist.

Wurde keine Wahl getroffen oder ist der gewählte Nachfolger vor der Gutsnachfolge gestorben, so steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl des Gutsnachfolgers unter den Descendenten nur zu, wenn keine von dem verstorbenen Ehegatten abstammende Descendenz vorhanden ist, oder wenn dieselbe lediglich aus Descendenten besteht, welche von beiden Ehegatten abstammen.

Der überlebende Ehegatte ist unter den Anerben zweiter und beziehungsweise dritter Klasse ohne Unterschied der Abstammung derselben zu wählen berechtigt.

Art. 20.

Stirbt ein Ehegatte, welcher Alleineigenthümer des Erbgutes war, so steht dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbgutes zu, und zwar:

1) bis zur Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben, wenn dieser ein Descendent ist.

   Hiebei kann der überlebende Ehegatte, welcher vor Eintritt der Großjährigkeit des zur Gutsnachfolge berufenen Anerben sich wieder verehelicht, mit Genehmigung des Vormunds und der Obervormundschaftsbehörde dem neuen Ehegatten den Mitbesitz an diesem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte einräumen; auch kann diesem mit Genehmigung des Vormundes und der Obervormundschaftsbehörde ein Anspruch auf die nöthige Alimentation aus dem Erbgute, jedoch ohne Ueberschreitung des im Art. 24 Abs. 2 festgesetzten Maßes, gewährt werden.

2) Bis zur Wiederverehelichung in allen anderen Fällen.

Letztere Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn der nach Ziff. 1 zur Gutsnachfolge berufene Anerbe vor erlangter Großjährigkeit stirbt und weitere zur Gutsnachfolge berechtigte Descendenten nicht vorhanden sind.

Hatte im letzterwähnten Falle noch vor dem Ableben des minderjährigen Descendenten eine Wiederverehelichung stattgefunden, so dauert das erwähnte Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bis zu einer etwaigen nochmaligen Verehelichung.

Nächst den Verhältnissen der Anerben nach dem Tode des Erbgutseigenthümers kommen die Verhältnisse seines überlebenden Ehegatten in Betracht, wobei es einen wesentlichen Unterschied machen muß, je nachdem der überlebende Gatte im Miteigenthume des Erbgutes gewesen ist oder nicht. Das Gesetz behandelt die darnach verschiedenen Folgen in Art. 19 und 20, von denen der erstere erst durch den Ausschuß der zweiten Kammer in das Gesetz eingestellt wurde, weil die Konsequenzen der zu Art. 7 getroffenen Bestimmung, daß ein Ehegatte dem anderen Ehegatten das Miteigenthum am Erbgute einräumen dürfe, sehr bedeutend sind und bestimmter Entscheidungen im Gesetze bedürftig erschienen. Da das Erbgut untheilbar ist und mit Ausnahme des in Art. 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Falles nur im Eigenthume Einer Person sein kann, so muß nach dem Tode des im Miteigenthume gestandenen Ehegatten der überlebende bisherige Miteigenthümer fortan als Alleineigenthümer betrachtet werden. Allein den vorhandenen Descendenten des verstorbenen Ehegatten, die, wenn das Gut kein Erbgut gewesen, sogleich in die Hälfte des Gutes succedirt haben würden, soll die einstige Verwirklichung ihres Erb- und Nachfolgerechtes durch Verfügungen des nun zum Alleineigenthume gelangten überlebenden, bisher im Miteigenthume gestandenen Ehegatten nicht vereitelt werden können, und überhaupt stellt der Bericht des Ausschusses der Abgeordnetenkammer in §. 10 den Grundsatz auf, daß das Erb- und Nachfolgerecht jener Descendenten entstanden und gegeben ist durch den Tod des Erblassers, und während des Alleinbesitzes des überlebenden Ehegatten nur ruhen soll. Aus diesem Grundsatze fließt dann das Verbot des Widerrufes der Erbgutsqualität durch den überlebenden Ehegatten, selbst wenn er Mitstifter des Erbgutes gewesen, sowie das Verbot, im Falle seiner Wiederverehelichung dem anderen Ehegatten, so lange Descendenten des vorverlebten Ehegatten vorhanden sind, das Miteigenthum am Erbgute einzuräumen. Auch gehen die Descendenten des vorverlebten und des überlebenden Ehetheiles aus früherer Ehe den Descendenten des überlebenden Ehegatten aus späterer Ehe in der Gutsnachfolge vor. Das dem Erbgutseigenthümer nach Art. 12 zustehende Wahlrecht des Nachfolgers ist für den zum Alleineigenthümer gewordenen überlebenden, früher im Miteigenthume gestandenen Ehegatten durch Absatz 3—6 des Art. 19 besonders auch im Interesse der Descendenz des Vorverlebten vielfach be-

schränkt oder ausgeschlossen. Dagegen haben die Geschwister und deren Kinder keinen Anspruch auf gleiche Fürsorge, zumal es eine in vielen Statutarrechten ausgedrückte Rechtsanschauung ist, daß dem Erblasser der Gatte näher stehe, als seine Seitenverwandten, und ihm ein Erbrecht mit Ausschluß der Seitenverwandten gebühre. Deßhalb stehen die entfernteren Anerben auch der zweiteheliches Descendenz des überlebenden Ehetheiles nach, wenn nicht durch gültige Wahl des vorverlebten Ehetheiles der entferntere Anerbe schon als dereinstiger Gutsnachfolger designirt worden war und noch am Leben ist, und es besteht kein Unterschied zwischen den entfernteren Anerben nach ihrer Abstammung.

Wenn der überlebende Ehegatte nicht im Miteigenthume des Erbgutes gestanden war, so hat sofort der nach Art. 11—13 zu bestimmende Gutsnachfolger in das Eigenthum des Erbgutes einzutreten. Es würde aber eben so unbillig als unzweckmäßig sein, den überlebenden Ehetheil zugleich gänzlich vom Erbgute zu weisen, der seine Kräfte und wohl auch sein Vermögen seither zum Besten des Erbgutes verwendet haben wird, und der oft dem noch zur Selbstbewirthschaftung unfähigen oder darin unerfahrenen Gutsnachfolger die besten Dienste zu leisten vermag. Die Sorge für den minderjährigen Anerben, der das ihm angefallene Erbgut noch nicht selbst bebauen kann, und für die gehörige Bewirthschaftung des Gutes bis zu seiner Großjährigkeit hat das deutschrechtliche Institut der Interimswirthschaft hervorgerufen und demselben sind manche in dem schon im Regierungsentwurfe enthaltenen Art. 20 unseres Gesetzes getroffenen Bestimmungen nachgebildet, ohne daß die Grundsätze der Interimswirthschaft überhaupt hier Anwendung finden dürften. Denn schon von vorneherein ist das Recht des Interimswirthes kein bloßes Recht zur Verwaltung und Nutznießung, welches allein jedoch unser Gesetz dem überlebenden Ehegatten des Alleineigenthümers eines Erbgutes zugesteht. Dieses Verwaltungs- und Nutznießungsrecht hat verschiedene Dauer, je nachdem der Gutsnachfolger und bezw. der Erbgutseigenthümer aus der Successionsklasse der Descendenten oder der Kollateralen ist. Im ersteren Falle endet dieses Recht mit der Großjährigkeit des Erbgutseigenthümers, während dessen Minderjährigkeit aber der zur Administration und Nutznießung berechtigte Parens sich nicht nur wieder verehelichen, sondern auch den neuen Ehegatten mit Genehmigung des Vormundes und der Kuratelbehörde an diesem Rechte participiren lassen, ihm auch einen Anspruch auf Alimentation aus dem Erbgute (Art. 24 Abs. 2) gewähren darf. Im anderen Falle endet das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht mit der Wiederverehelichung. Wenn der Erbgutseigenthümer aus der Klasse der Descendenten ist, aber nach dessen Absterben in der Minderjährigkeit ein Erbgutseigen-

thümer aus der Kasse der Kollateralen folgt, so ist es der Natur der Sache gemäß, daß nun das fragliche Recht bis zu einer nach der Gutsnachfolge des Kollateralen eingegangenen Wiederverehelichung dauert.

Art. 21.

Ist das Gut in Folge Todes des bisherigen Eigenthümers übergegangen, so können jene Anerben, welche zu dieser Zeit bereits ansässig oder verehelicht sind, die Ausbezahlung ihrer Abfindungssummen ein Jahr nach dem Tode des früheren Eigenthümers verlangen. Diejenigen, welche zu dieser Zeit weder ansässig noch verehelicht sind, können ihre Abfindungssummen nur nach einer sechsmonatlichen Aufkündigung verlangen, welche in der Regel erst drei Jahre nach dem Tode des früheren Eigenthümers, wenn der betreffende Anerbe zur Zeit dieses Todes bereits großjährig war, oder drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, wenn er zu jener Zeit minderjährig war, stattfinden darf. Ausnahmsweise ist der Anerbe, beziehungsweise dessen Vormund zu einer früheren Aufkündigung berechtigt:

1) wenn der Anerbe sich ansässig macht oder verehelicht,
2) wenn die Hinausbezahlung zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung des Anerben für seinen künftigen Beruf oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes erforderlich ist.

Ist das Gut bei Lebzeiten des bisherigen Eigenthümers von diesem übergeben worden, so steht dem Letzteren das Recht zu, bei der Uebergabe zu bestimmen, wann die Anerben ihre Abfindungssummen verlangen können. Ist dieses nicht geschehen, so sind dieselben sechs Monate nach erfolgter Kündigung zahlbar, welche in den oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Fällen selbst bei Lebzeiten des Gutsübergebers, sonst nur drei Jahre nach dem Tode des Letzteren, beziehungsweise der eingetretenen Großjährigkeit des Anerben, wenn dieser zur Zeit dieses Todes noch minderjährig war, erfolgen darf. Uebrigens ist der Anerbe selbst dann berechtigt, die ihm gebührende Abfindungssumme drei Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers, beziehungsweise eingetretener Großjährigkeit zu kündigen, wenn der Gutsübergeber bei der Uebergabe eine längere Frist bestimmt haben sollte.

Darüber, ob der unter Ziffer 2 erwähnte Fall vorliegt, hat wenn der frühere Gutseigenthümer noch lebt, dieser, ist er nicht mehr am Leben und der betreffende Anerbe noch minderjährig, der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, anderenfalls das im Artikel 3 bezeichnete Gericht als Behörde der nichtstreitigen Rechtspflege zu entscheiden.

Müßte der das Erbgut übernehmende Anerbe die Abfindungssummen an die weichenden Miterben und bezw. den unter Lebenden übergebenden Vorgänger sogleich auszahlen, so würde der Uebernehmer in eine Lage versetzt sein, welche in den meisten Fällen gleich Anfangs seinen und des Erbgutes Ruin herbeiführen würde, zumal das Gesetz die Abfindung der Descendenten möglichst hoch gegriffen hat. Es wurden daher die Auszahlungstermine so weit hinausgeschoben, als es mit dem Interesse der weichenden Erben nur immer vereinbar schien. Der ansässige oder verehelichte Miterbe kann seine Abfindungssumme nach 1 Jahre vom Tode des bisherigen Eigenthümers an verlangen, der großjährige nicht ansässige und unverehelichte Miterbe darf sie erst nach drei Jahren vom Tode des Erblassers an, der beim Tode des früheren Eigenthümers minorenne Miterbe erst nach 3 Jahren nach erlangter Großjährigkeit kündigen, und zwar zur Auszahlung binnen 6 Monaten. Bei Uebergabe unter Lebenden kann die Abfindungssumme auch von den ansässigen und verehelichten Miterben, wie von den Anderen, erst 3 Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers und bezw. nach später erlangter Großjährigkeit zur Auszahlung binnen 6 Monaten gekündigt werden, wenn der Gutsübergeber keinen kürzeren Zahlungstermin stipulirte. Ein längerer Termin kann nicht stipulirt werden ohne Einwilligung des Abzufindenden. Ausnahmsweise ist der Abzufindende bezw. dessen Vormund zu einer früheren Aufkündigung berechtigt in zwei im Gesetze besonders ausgezeichneten Fällen, wo dessen Interesse durch Vorenthaltung der Abfindungssumme zu sehr gefährdet wäre. Der erste dieser beiden Fälle ist die beabsichtigte Ansässigmachung und Verehelichung des Abzufindenden; der zweite ist der, wenn der Anerbe der Abfindungssumme bedarf zu seiner Erziehung oder Berufsausbildung oder zur Begründung eines gesetzlich erlaubten Nahrungsstandes, worunter jede erwerbgewährende Beschäftigung verstanden werden muß, welche nicht irgendwie durch Gesetze oder Polizeiverordnung ausgeschlossen ist. Die Wahl dieser Beschäftigung ist dem Anerben vollkommen frei gestellt und die im Schlußabsatze dieses Artikels vorbehaltene Entscheidung des früheren Erbgutseigenthümers oder der Kuratel und Oberkuratel oder der Behörde für nichtstreitige Rechtspflege bezieht sich keineswegs auf die

Frage, ob die treffende Beschäftigung zu wählen sei, sondern nur darauf, ob die geforderte frühere Ausbezahlung zum Betriebe dieser Beschäftigung erforderlich ist. Gegen die amtliche Entscheidung erster Instanz greift übrigens Extrajudizialbeschwerde nach Art. 33 unbezweifelt Platz.

Art. 22.

Der Anerbe kann, bevor er ein Recht auf Ausbezahlung seiner Abfindung erlangt hat, über dieselbe unter Lebenden nicht verfügen.

Die Bestimmung, daß der weichende Anerbe über seine Abfindungssumme vor deren Fälligkeit nicht unter Lebenden verfügen dürfe, schließt nicht die Möglichkeit aus, über dieselbe von Todeswegen zu verfügen, wie dieses auch bei der ersten Berathung des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer als die Auffassung der k. Regierung ausdrücklich erklärt worden ist. Der Regierungsentwurf des Gesetzes beabsichtigte, das Dispositionsrecht von Todeswegen entweder ganz auszuschließen oder auf die Hälfte zu beschränken, je nachdem der Anerbe unterdessen aus dem Gute alimentirt worden oder nicht. Allein die Kammer der Abgeordneten strich in Konsequenz der von ihr beabsichtigten Bedachtnahme auf das Interesse der Familienglieder neben dem Uebernehmer diese Bestimmung, und verwarf eben darum auch einen Vorschlag der Kammer der Reichsräthe, wornach, wenn der Abzufindende nicht von Todeswegen über seine Abfindungssumme verfügt, der Uebernehmer ab intestato darein succediren sollte. Also bleibt es in solchem Falle bei der gewöhnlichen Intestaterbfolge.

Art. 23.

Die Abfindungssummen der Anerben werden bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert verzinst.

Auch hier hat sich das Bestreben, die Stellung der weichenden Erben günstiger zu gestalten, als es nach dem von der k. Staatsregierung eingebrachten Entwurfe der Fall war, darin bewährt, daß den in diesem Entwurfe vorgeschlagenen Zinsfuß zu drei Prozent der Ausschuß und die Kammer der Abgeordneten auf vier Prozent erhöhte und auf dieser Höhe, obgleich die Kammer der Reichsräthe auf den Regierungsvorschlag zurück-

gegriffen hatte, festhielt, worauf auch das Gesetz in dieser Fassung zu Stande kam. Dieser Zinsfuß zu 4% erschien noch billig für den Erbgutsbesitzer, der übrigens, wenn er billiger Geld erhalten kann, dieses zur Abstoßung der Abfindungssummen zu benützen nicht gehindert ist; er ist eben so gerecht für die Anerben, die ihr Geld nicht freiwillig sondern nothwendig auf dem Erbgute liegen haben und bei solchem Zinsfuße eher veranlaßt sind, das Geld noch über den erstmöglichen Kündigungstermin stehen zu lassen.

Art. 24.

Der unter Lebenden übergebende Erbgutseigenthümer ist berechtigt, bei der Uebergabe neben den in Artikel 14, 15 und 17 bezeichneten Eigenthumsvorbehalten für sich, seine Ehefrau und seine unversorgten Kinder Alimentationsreichnisse zu bedingen.

Der Betrag sämmtlicher, von dem Gutseigenthümer zu reichenden Alimente darf den vierprozentigen Zins aus einem Drittheile des bei der Uebergabe festgesetzten schuldenfreien Erbgutswerthes (Art. 14, Abs. 1) nicht übersteigen.

Nach dem von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurfe sollte dem Erbgutseigenthümer eine allgemeine Verpflichtung auferlegt sein, seinen Vorgängern, deren Wittwen bis zur Wiederverehelichung und den noch nicht großjährigen und nicht erwerbsfähigen Söhnen und Töchtern seiner Vorgänger die nöthige Alimentation zu verabreichen im Maximum eines Drittels des durchschnittlichen Gutsertrages (Art. 23 bis 25 des Entwurfes). Allein das Gesetz, wie es aus den Beschlüssen der beiden Kammern hervorgegangen und sanktionirt ist, kennt keine solche allgemeine Alimentationsverpflichtung des Erbgutseigenthümers, nachdem die weichenden Miterben der Descendentenklasse von ihm bedeutende Abfindungssummen ausgezahlt erhalten müssen. Der Vorbehalt von Alimentationsreichnissen ist aber dem unter Lebenden übergebenden Erbgutseigenthümer außer dem nach Art. 14 und 17 vorzubehaltenden Kindstheile und bezw. Drittheile noch gestattet für sich, seine Ehefrau und unversorgten Kinder. Einen weiteren Fall der Verpflichtung zur Alimentationsreichung aus dem Erbgute enthält Art. 20. Den Maximalbetrag der zu reichenden Alimente bestimmt das Gesetz auf den Betrag von 4% Zinsen aus einem Drittel des bei der Gutsübergabe festgesetzten schuldenfreien Erbgutswerthes, welcher

Betrag offenbar weit niedriger ist, als das Drittel der Gutserträgnisse, welche der Regierungsentwurf im Auge hatte. Diese geringere Belastung des Erbgutseigenthümers war geboten zum Zwecke einer Ausgleichung mit den größeren Rechten, welche dem Vorgänger und Anerben in anderen Beziehungen durch Art. 14—17 des Gesetzes wider die Bestimmungen des Entwurfes der Staatsregierung gegen den Erbgutseigenthümer gegeben wurden.

Art. 25.

Einem Anerben, gegen welchen eine Enterbungsursache besteht, kann von demjenigen Erbgutseigenthümer, welcher nach den allgemeinen Gesetzen zur Geltendmachung derselben berechtigt ist, jeder Anspruch an das Erbgut entzogen werden.

Diese Verfügung kann nur in demjenigen Akte unter Lebenden, durch welchen die Gutsnachfolge bestimmt wird, oder in einem Testamente getroffen werden.

Die Bestimmung des Artikels, daß derjenige Erbgutseigenthümer, welcher überhaupt eine Berechtigung hat, gegenüber dem Anerben einen Enterbungsgrund geltend zu machen, demselben jeden Antheil an dem Erbgute entziehen darf, bezieht sich ebensowohl auf die Gutsnachfolge als auf die Beschränkung oder Entziehung der Abfindungssumme. Nach den geltenden gemeinrechtlichen Bestimmungen kann nur in einem Testamente Enterbung gültig vorgenommen werden. Weil aber dieses Recht dann dem Erbgutseigenthümer in jenen Fällen illusorisch gemacht wäre, in welchen das Erbgut unter Lebenden übergeben wird, wo ein Testament nicht vorkömmt, so wurde auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe noch der Zusatz gemacht, daß diese Enterbung auch in demjenigen Akte unter Lebenden geschehen könne, durch welchen die Gutsnachfolge bestimmt wird. Die in den letztangeführten Worten enthaltene Beschränkung wurde aber nicht auch in Bezug auf testamentarische Enterbung getroffen. Vielmehr kann der Erbgutseigenthümer die Enterbung auch dann testamentarisch vornehmen, wenn er sich sonst zu einer testamentarischen Bestimmung der Erbgutsnachfolge nicht veranlaßt sieht.

Art. 26.

Bei der Vertheilung der von dem Gutsübernehmer zu zahlenden Abfindungssumme unter die Berechtigten ist denselben Alles aufzurechnen, was sie nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu konferiren verpflichtet sind.

In Art. 14 bis 17 dieses Gesetzes sind die Abfindungssummen festgesetzt worden, welche der übernehmende Anerbe den weichenden Anerben zusammen auszuzahlen hat, und mit Bezug auf die dann unter die einzelnen Anerben zu machende Repartition der Abfindungssumme hatte der Gesetzentwurf der Staatsregierung die besondere Bestimmung getroffen, daß dabei Dasjenige, was ein participirender Sohn oder Tochter des früheren Gutseigenthümers von demselben als Ausstattung bereits empfangen, dem Empfänger in Abzug an seiner Abfindungsquote zu bringen sei. Das Gesetz hat aber keine besondere Bestimmung aufgenommen, weil man sonst schließen könnte, als ob andere Fälle der Kollationsverpflichtung ausgeschlossen sein sollten. Vielmehr wird im Gegentheile die generelle Vorschrift gegeben, daß dabei die civilrechtlichen Grundsätze über Kollationspflicht überhaupt zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 27.

Einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgute haben:

1) der Vorgänger im Erbgute für die Summe, welche er sich bei der Uebergabe als Eigenthum vorbehalten hat (Art. 14, 15 und 17);
2) die Anerben für ihre Abfindungssummen;
3) alle Personen, welche nach Art. 20 und 21 Alimente anzusprechen haben, für diese Alimente.

In diesem Artikel sind die gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf das Erbgut zusammengestellt und die hier aufgezählten Fälle betreffen sämmtlich Leistungen aus dem Erbgute selbst. Es bestehen außer denselben keine anderen Hypothekentitel, namentlich nicht jene des §. 12

des Hypothekengesetzes, wie im vorletzten Absatze des Art. 6 dieses Gesetzes bestimmt ist; in Ansehung der Erbgüter tritt also dieser Artikel 27 völlig in die Stelle des §. 12 des Hypothekengesetzes ein.

Art. 28.

Die Erbgutseigenschaft erlischt:

1) durch die Entwährung oder den gerichtlichen Zwangsverkauf aller Bestandtheile des Erbgutes;
2) durch Minderung des zum Erbgute gehörigen Grundbesitzes in dem Maße, daß derselbe nicht mehr mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt ist;
3) durch Widerruf des Stifters, wozu derselbe, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 19, Abs. 2, auch nach erfolgter Beurkundung und Eintragung der Erbgutserrichtung noch befugt ist, so lange Niemand durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht darauf erworben hat;
4) durch Veräußerung des Erbgutes, falls solche in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 10, Abs. 2 erfolgt ist;
5) durch gemeinsames Einverständniß aller Betheiligten;
6) durch den Abgang aller Anerben (Art. 9).

Art. 29.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Erlöschung der Erbgutseigenschaft erfordert jederzeit eine Beurkundung von Seite des betreffenden Gerichts nach vorgängiger Prüfung der dazu gehörigen Bedingnisse.

Bei der Erlöschung der Erbgutseigenschaft können die abgefundenen Anerben die baare Ausbezahlung ihrer Abfindungssummen verlangen.

Der noch vorhandene Bestand des Erbgutes geht, vorbehaltlich der nach Art. 20 und 24 erworbenen Ansprüche, in das freie Eigenthum des letzten Besitzers über.

Art. 30.

Durch Verjährung kann die Erlöschung der im Hypothekenbuche eingetragenen Erbgutseigenschaft nicht herbeigeführt werden, außer insoweit etwa ein Dritter durch erwerbende Verjährung das freie Eigenthum zu dem Erbgute gehöriger Gegenstände erlangt hat.

Was die Erlöschung der Erbgutseigenschaft anlangt, so sind die meisten im Art. 28 aufgezählten Erlöschungsgründe an verschiedenen Stellen unseres Gesetzes bereits erwähnt und bei diesen Stellen erörtert worden. So die Erlöschung durch gerichtlichen Zwangsverkauf in den Erörterungen zu Art. 6, wo bemerkt ist, daß der Zwangsverkauf beim Andringen nicht nur von Gläubigern, die Hypotheken auf dem Erbgute haben, sondern auch bei dem von Kurrentgläubigern des Erbgutseigenthümers eintreten kann. Die Erlöschung beim Herabsinken des Erbgutsbestandes unter dessen gesetzliches Minimum ist eben da erwähnt und in der Natur der Sache gelegen. Der unter Ziff. 3 aufgeführte Erlöschungsgrund ist auf den Fall beschränkt, wo dadurch nicht erworbene Rechte eines Anderen alterirt werden. Der unter Ziffer 4 und 6 erwähnten Erlöschungsgründe ist schon in den Erörterungen zu Art. 10 und 9 gedacht worden. Bei der Erlöschung durch gemeinsames Einverständniß aller Betheiligten ist die Frage, wer unter den Betheiligten zu verstehen sei, dahin zu beantworten, daß darunter nur die zur Zeit der Auflösung des Erbgutes bereits Geborenen oder doch wenigstens bereits Erzeugten (bezw. deren Kuratoren) begriffen seien, nicht aber auch Diejenigen, die etwa später noch erzeugt werden können, für welche es daher auch keiner Aufstellung eines Kurators bedarf. Dieses ist als die Ansicht des Gesetzgebers dadurch angezeigt, daß die Motive zu diesem Artikel des Gesetzentwurfes auf die Motive derselben Bestimmung in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurfe über Familienfideikommisse verweisen, wo der Begriff der Betheiligten in dieser Weise begränzt wird. Daß nach Art. 29 Abs. 2 die vom Erbgute abgefundenen Anerben, wenn der Termin zur Auszahlung ihrer Abfindungssummen auch noch nicht eingetreten ist, bei der Erlöschung der Erbgutseigenschaft diese Auszahlung sofort verlangen können, erklärt sich daraus, weil damit der Grund der dem Uebernehmer im Interesse der Erbgutserhaltung gemachten Vergünstigung längerer Auszahlungstermine hinweggefallen ist. Der Erbgutseigenthümer wird aber nun freier Eigenthümer des bisherigen Erbgutes. Eine Folge des Grundsatzes steter Evidenthaltung des Erbguts-

bestandes ist die Vorschrift, daß der Eintrag im Hypothekenbuche über die Erbgutseigenschaft dort nach vorgängiger Kognition und gerichtlicher Beurkundung der eingetretenen Erlöschung darnach wieder zu berichtigen ist. Unter diesen Umständen konnte auch der Verjährung nach Art. 30 nur in einer beschränkten Weise die Wirkung einer Herbeiführung der Erlöschung der Erbgutseigenschaft belassen werden.

Art. 31.

Die im Art. 14, 15 und 17 erwähnten Erbgutswerthe sind in Ermangelung anderer Uebereinkunft durch Vernehmung von Sachverständigen von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht drei Sachverständige.

Dasselbe hat jedoch die von ihm getroffene Wahl den Betheiligten Behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden Beschluß zu fassen.

In allen andern Fällen wird der bei dem letzten Gutsübergange festgestellte schuldenfreie Gutswerth zu Grunde gelegt. Ist eine solche Feststellung nicht vorhanden, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Mehrfache Bestimmungen unseres Gesetzes machen eine Schätzung des Erbgutswerthes nothwendig. Schon bei der Erbgutserrichtung wird eine Ausmittelung des Grundwerthes erforderlich, welche aber zu diesem Zwecke mittelst der Annahme geschieht, daß ein Gulden Grundsteuersimplum einem Grundwerthe von 800 fl. entspricht. In sonstigen Fällen aber außer jenen der Art. 14, 15 und 17 soll der bei dem letzten Gutsübergange festgestellte schuldenfreie Gutswerth zu Grunde gelegt werden. Bei deren Abgang und in den Fällen des Art. 14, 15 und 17, auch bei dem Vorliegen einer solchen Feststellung, soll in Ermangelung anderer

Uebereinkunft eine Schätzung durch Sachverständige erfolgen und gibt Art. 31 über das dabei einzuhaltende Verfahren bestimmte und erschöpfende Vorschriften.

Art. 32.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz eine Zustimmung oder eine Erklärung der Anerben verlangt, ist für diejenigen Anerben, welche im Lande nicht anwesend sind oder deren Aufenthalt nicht ausgemittelt werden kann, und welche (in dem einen oder andern Falle) auch keinen rechtsförmlich bevollmächtigten Vertreter im Lande haben, durch das nach Art. 3 zuständige Gericht ein gemeinschaftlicher Kurator aufzustellen.

Der Fall der Einholung einer Erklärung von Anerben tritt bei den Bestimmungen unseres Gesetzes häufig ein und es würde die Einholung der Erklärungen landesabwesender Anerben auf dem diplomatischen Wege oder wie immer die größten Hemmnisse und Kosten im Gefolge haben, weßwegen zur Erklärungsabgabe an deren Statt ein Kurator — und zwar so weit ihre Interessen nicht kollidiren — für alle abwesenden Anerben zusammen ein einziger Kurator beizuziehen ist. Zweckmäßig wurde auf Antrag der Kammer der Reichsräthe der Landesabwesenheit das Unbekanntsein des dermaligen Aufenthaltsortes gleichgestellt.

Art. 33.

Wer sich durch eine Verfügung des zuständigen Kreis- und Stadt- oder Landgerichts beschwert glaubt, kann sich innerhalb einer ausschließlichen Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, mit einer Beschwerde an das einschlägige Appellationsgericht wenden.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Untergericht mit dem weiteren Verfahren bis zum erfolgten Erkenntnisse des Appellationsgerichtes innezuhalten.

Gegen dieses Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Art. 34.

Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgutes selbst zum Zwecke haben (Art. 3), sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche haben tax- und stempelfrei zu erfolgen. Für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen sind dagegen die Tax- und Stempelgebühren zu entrichten.

Der Art. 33 ist dem §. 94 des Hypothekengesetzes konform, der sich als durchaus praktisch bisher bewährt hat. Nur wurde durch Beschluß der Ausschüsse und Kammern eine im §. 94 des Hypothekengesetzes und im Gesetzentwurfe der Staatsregierung fehlende Fristbestimmung für die Extrajudialbeschwerde eingestellt: auf 30 Tage bei Vermeidung des Ausschlusses dieses Rechtsmittels, — eine Frist, welche der gewöhnlichen Berufungsfrist des Civilprozesses entsprechend ist. Die Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege unterliegen nach Art. 1 des Taxregulatives für Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege vom 28. Mai 1852 der Taxe. Um aber die Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern auch in dieser Beziehung zu begünstigen, sollen für die nach Art. 3 des Erbgütergesetzes nöthigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Art. 1 und beziehungsweise die einschlägigen speziellen Taxbestimmungen des Taxregulatives vom 28. Mai 1852 außer Anwendung bleiben. Deßgleichen sind diese Akte von der Stempelpflicht befreit.

Art. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Gegeben München den 22. Februar 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Lüder.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Verkündet Gesetzblatt 18$^{53}/_{55}$, Nr. 10, den 27. Februar 1855.

Sach=Register.

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Abfindung der Anerben, 14, 25.
Alimente, Vorbehalt von A. bei der Uebergabe des EG., 35.
Recht auf hypothekarische Versicherung derselben, 37.
Anerbe, Uebergabe des EG. an den AE., 21.
Rangordnung der Anerben, 23.
Rechte der Anerben auf Abfindung, 24, 25, 32, 34.
Rechte der Anerben auf hypothekarische Versicherung ihrer Abfindung, 37.
Kollationspflicht der Anerben, 37.
Entberbung des Anerben, 40.
Kuratelbestellung für abwesende Anerben, 41.
Belastung des Erbguts, 13, 18
Beschwerderecht gegen Verfügungen des zuständigen Gerichts, 41.
Collationspflicht der Anerben, 37.
Ehegatten, Rechte des überlebenden Ehegatten, wenn er Miteigenthümer des Erbguts war, 28.
—, wenn der verstorbene Ehegatte Alleineigenthümer des Erbguts war, 29.
Eheliche Gütergemeinschaft; wiefern fallen die Erbgüter unter dieselbe, 17.
Eigenthümer des Erbguts, Rechte und Pflichten des jeweiligen Eigenthümers, 12.
Ausbedingung von Alimenten bei der Uebergabe, 35.
Veräußerung, 13, 21; insbesondere Austausch, 15.
Verpfändung, 13.
Contrahirung von Currentschulden, 17.
Freie Auswahl und Bestimmung des Nachfolgers, 23.
Uebergabe an den Anerben, 21.
Erbfolge in das dem Erbgutsbesitzer außer dem Erbgut zustehende Vermögen, 28.
Erbgut im Sinne des älteren deutschen Rechts, 3.
Erlöschung der Erbgutseigenschaft, 38, 39.
Gründe derselben, 38, 39.
Beurkundung, 38.
Errichtung eines Erbguts, Erfordernisse zur förmlichen Errichtung eines Erbguts, 10.

Fähigkeit zur Errichtung eines Erbguts in subjektiver Beziehung, 7, 8.
Gerichtliche Beurkundung; Voraussetzung derselben, 12.
Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen behufs der E., 42.
Geschichtliche Einleitung, 3.
Hypothek, gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbgut, 37.
Kuratelbestellung für abwesende Anerben, 41.
Minimalbestand eines Erbguts, 7, 8.
Nachfolge in das Erbgut, 20, 22, 23.
Stammgüter des Adels, 5.
Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen Behufs der Errichtung eines Erbgutes, 42.
Uebergabe des Erbguts an den Anerben, 21.
Recht auf hypothekarische Versicherung der bei der Uebergabe vorbehaltenen Summe, 37.
Veräußerung des Erbguts, 13, 15, 18, 21.
Verjährung als Erlöschungsgrund der im Hypothekenbuch eingetragenen Erbgutseigenschaft, 39.
Werthserhebung des Erbguts, 40.
Zugehörungen des Erbguts, 9.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die

Benützung des Wassers

betreffend.

Mit Erläuterungen

von

Dr. J. Pözl.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

§. 1.

Das Wasser bildet einen der wichtigsten Faktoren in dem wirthschaftlichen Leben der Völker; Interessen der mannigfachsten Art knüpfen sich an dasselbe. Zu der einen Zeit und an dem einen Orte unternimmt der Mensch den Kampf gegen dasselbe, um sich gegen die Nachtheile und Zerstörungen, die ihm vom Wasser drohen und die seine Gesundheit oder sein Vermögen gefährden, zu schützen und zu vertheidigen. Zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte sieht er das Wasser als seinen Bundesgenossen und Gehilfen an, und sucht sich dasselbe möglichst dienstbar zu machen und für seine Zwecke zu benützen. Abgesehen von den tausenderlei Anwendungen, welche wir täglich, ja stündlich vom Wasser im Leben der Individuen machen sehen, erinnern wir, um Das, was von allgemeinem Interesse ist, anzudeuten, an die befruchtende und düngende Kraft, welche das Wasser an Grund und Boden äußert und durch welche es für die Landwirthschaft so wichtig wird, und an die bewegende Macht, die es für den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, so wie für die Schifffahrt so bedeutungsvoll macht. — Daß nun diese verschiedenen Interessen, die bezüglich des Wassers möglich sind, einander im Wege stehen, sich behindern oder gar einander unbedingt ausschließen können, liegt in der Natur der Dinge. Dieser Umstand ist es denn auch, der das Eingreifen der Gesetzgebung nöthig macht, um die divergirenden Ansprüche in's Gleichgewicht zu setzen, indem denselben das rechte Maaß angewiesen und die Gränze bezeichnet wird, innerhalb deren sie anerkannt werden und zur Ausübung gelangen können. — Die Aufgabe der Wassergesetzgebung ist dem Gesagten zufolge theils defensiven, theils lukrativen Charakters, und, um diesem doppelten Zwecke zu genügen, ist vor Allem eine möglichst bestimmte und vollständige Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse an den Gewässern nöthig. Insbesondere muß die Frage, ob Jemanden und Wem das Eigenthum an den Gewässern zustehe, bestimmt beantwortet sein, ehe sich weitere Normen über die Rechte und Pflichten dritter Personen und des Staates

feststellen lassen. Dann muß die Stellung des Staates zu den verschiedenen Arten von Gewässern vollkommen klar gestellt werden, wenn Ordnung und Sicherheit in Bezug auf Wasserverhältnisse bestehen und dauern soll. Es müssen daher bestimmte Normen darüber getroffen sein, an welchen Gewässern der Staat privatrechtliche Befugnisse habe, an welchen etwa regale Rechte und Nutzungen und worin diese bestehen, und zu welchen endlich sein Verhältniß vom Anfange an ein staatsrechtliches sei.

Die bisherigen Andeutungen lassen wohl bereits erkennen, daß die Vorschriften über die Verhältnisse am Wasser, was ihren rechtlichen Charakter betrifft, theils dem Privatrechte theils dem öffentlichen Rechte angehören. Je nach der Bestimmung der Gewässer ist das Eine oder Andere das vorherrschende; während die nicht schiff- oder floßbaren Flüsse in der Regel als Privatflüsse bezeichnet und zunächst nach privatrechtlichen Normen beurtheilt werden, werden die der Schiff- und Floßfahrt gewidmeten Ströme mit Recht zu den öffentlichen Sachen gezählt, deren Beurtheilungsnorm aus dem Staats- und Völkerrechte zu schöpfen ist.

§. 2.

Werfen wir einen Blick auf die bezüglich der Wasserverhältnisse bis zum Jahre 1852 in Bayern bestehende Gesetzgebung, so erscheint dieselbe in jedem Betrachte als ungenügend. Denn einerseits fehlte es an einer einheitlichen und gleichförmigen Regel für die Gewässer überhaupt, und anderseits waren die einzeln vorhandenen positiven Normen unvollständig und den thatsächlichen und wirthschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart eben so wenig angemessen als den Anforderungen der Theorie.

Die meisten wasserrechtlichen Regeln, die für die Zeit von 1750—1850 in positiver Wirksamkeit waren, finden sich in den jeden Orts geltenden Civilgesetzen. Da nun in den verschiedenen Provinzen Bayerns verschiedene Civilgesetze bestehen, so waren auch die das Wasser regelnden Vorschriften mehr oder minder abweichend, und es konnte daher vorkommen, daß ein und derselbe Fluß in seinem Laufe der Herrschaft verschiedener Gesetze verfiel. Daß dieses nicht geeignet war, die Ordnung zu fördern und die Benützung solcher Flüsse zu erleichtern, versteht sich wohl von selbst. —

Zu dieser Vielfältigkeit und Verschiedenartigkeit der Gesetze kam aber noch der weitere Uebelstand, daß diese nur die eine oder andere Seite der Wasserverhältnisse berührten, sohin als bloße Fragmente sich darstellten, und dann daß auch diese fragmentarischen Normen nicht selten unklar und unangemessen genannt werden mußten. Entweder waren es nur die privatrechtlichen Verhältnisse an den Gewässern, welche man durch positive Vorschriften zu regeln sich zur Aufgabe machte, oder es wurden blos die

Rücksichten der öffentlichen Ordnung in's Auge gefaßt und ausschließlich polizeiliche Anordnungen getroffen, die zu Konflikten mancherlei Art mit den Privatrechten Anlaß gaben. —

Diesen Gebrechen und Lücken wollte die bayerische Wassergesetzgebung von 1852, die wir im Folgenden zu kommentiren gedenken, möglichst gründlich abhelfen, und unbefangene Beurtheiler derselben werden nicht in Abrede stellen, daß sie dieser Aufgabe im Wesentlichen genüge. Sie gehört zu den umfassendsten, klarstredigirten Gesetzgebungen über diese Materie nicht blos in Deutschland, sondern in Europa. Die Ausstellungen, welche man etwa daran machen kann, beziehen sich auf die Systematik und auf einige Lücken, die man noch gelassen. In ersterer Beziehung können wir namentlich die Zersplitterung des Stoffes nicht für zweckmäßig halten; sie bildet, namentlich gegenüber der Fassung, welche die Kammern dem ersten Gesetze (über die Benutzung des Wassers) gegeben haben, keine irgend erheblichen Vortheile, führt aber gar manchen Nachtheil im Gefolge, wie sich dieses bei der Erläuterung im Einzelnen ergeben wird.

Was dann die Lücken betrifft, welche auch jetzt noch in Bezug auf Wasserverhältnisse bestehen blieben, so wollen wir nur auf einige 2 wichtigere Punkte hier schon hinweisen, die in dem neuen Gesetze unberührt geblieben sind; minder beträchtliche Auslassungen werden wir im Laufe der Erörterung der Einzelnartikel noch mehrere kennen lernen. Zu jenen gehören aber: Die Verhältnisse der Seen, der Fischerei in Flüssen und Seen, die Schifffahrt und ihre Ordnung, die Drainage u. a.

An diese allgemeinen Vorbemerkungen soll sich nun zunächst eine gedrängte Geschichte der bayer. Gesetzgebung über die Gewässer überhaupt anschließen, wobei wir von dem Inhalte der beiden Spezialgesetze vorläufig absehen, uns vorbehaltend, die Erläuterung derselben mit einer Skizze der Geschichte des betreffenden Gesetzes einzuleiten.

II. Aeltere Gesetzgebung über unsere Materie.

§. 3.

Der praktische Gesichtspunkt, den wir auch bei der Vorbereitung des Kommentars zu den Wassergesetzen nicht außer Acht lassen dürfen, bringt es mit sich, daß wir die Geschichte des bayerischen Wasserrechtes nicht von einem früheren Zeitpunkte, als von dem Landrechte von 1616 und 1756 beginnen. Das eine wie das andere geht in der Hauptsache von den Bestimmungen des römischen Rechtes aus, ohne übrigens demselben unbedingt zu folgen. Es theilt die fließenden Gewässer in Privat- und öffentliche Gewässer und rechnet zu den letzteren alle jene Ströme, „wor-

auf die gemeine Schiff= oder Floßfahrt zu gehen pflegt". Die Detailverfügungen des Gesetzes sind aber nicht blos sehr dürftig, sondern auch an sich unklar. So wird das Verhältniß der öffentlichen Flüsse bald so bezeichnet, daß sie als „res communes et jure gentium publicae" zu betrachten seien, bald wird von ihnen gesagt, sie stehen „in dominio publico" oder „sie gehören zum Staatseigenthume (patrimonium reipublicae)".

Vergl. das Landrecht Th. II Kap. 1 §. 5 und die Anmerkungen dazu.

Auch bezüglich der Privatflüsse ist das Landrecht und sein Kommentator schwankend. Sie werden zwar als Gegenstände des Privateigenthumes anerkannt und es werden darnach die Rechtsverhältnisse der Adjazenten in Bezug auf das Eigenthum am Ufer, den Erwerb der Alluvionen und der im Flusse etwa entstandenen Insel normirt (s. Landrecht Th. II Kap. III §§. 10, 11 u. 12). Allein an anderen Stellen wird an solchen Flüssen, welche mehreren Grundbesitzern dienen, eine Gemeinschaft mit besonderen Folgen angenommen. So wird in Th. II Kap. 8 §. 12 Nr. 6 von gemeinen Bächen und Wasserleitungen gesprochen, zu deren Ausbesserungskosten auch alle anliegenden Theilhaber, welche Nutzen von dem Wasser haben, zu konkurriren schuldig seien. In den Anmerkungen zu demselben Paragraphen wird noch ferner bemerkt, „daß in aqua communi der Nachbar nicht wie mit dem Privatwasser schalten kann, daß man folglich keine Servitut brauche, um ihn zu obligiren, daß er den Zustand des Wassers nicht hemme oder schmälere".

Auf die Vertheidigung des Eigenthumes gegen Wasserschaden bezieht sich Th. IV Kap. 16 §. 11, wovon wir erst später im Zusammenhange mit dem Gesetze über den Uferschutz u. s. w. einiges Nähere zu sagen uns vorbehalten.

Bis dahin behalten wir uns auch einige spätere landesherrliche Verordnungen vor, welche sich mit dem Wasserbauwesen beschäftigen, wie insbesondere das Mandat v. 26. Jänner 1790 u. a. (Döllinger, Samml. Bd. XVI S. 850.) Positive Bestimmungen, welche die Nutzbarmachung der Gewässer befördern und erleichtern sollen, treten uns zuerst in dem Expropriationsgesetze vom 17. Nov. 1837 entgegen.

Das, was wir an den Vorschriften des bayer. Landrechtes ausgesetzt haben, gilt zum mindesten in gleicher Stärke von dem preußischen Landrechte; dieselbe Unvollständigkeit und Unklarheit tritt uns auch aus diesem entgegen (vgl. Th. I Tit. 8 §§. 96—117; Tit. 9 §§. 170—172, 225—274. Th. II Tit. 15 §§. 39 —87 u. 229—274), wenn auch die Zahl der auf Wasserverhältnisse bezüglichen Paragraphen um mehr als das Zwanzigfache größer ist, als im bayerischen Kodex. — Dieselben Aus=

stellungen treffen auch die übrigen in Bayern geltenden Civilgesetzgebungen, insbesondere das Bamberger und Würzburger Recht u. s. w.; nur das französische Recht macht davon eine theilweise Ausnahme. Es zeichnet sich nicht blos durch präzisere und umfassendere Bestimmungen vor den anderen neueren Wassergesetzgebungen aus, sondern ihm steht insbesondere eine sehr reichhaltige und gründliche Literatur zur Seite, die eine ergiebige Quelle der Belehrung und Anregung bildet *). Wir werden bei der Erläuterung der einzelnen Artikel dieses Gesetzes öfter Gelegenheit nehmen, unsere Leser an diese Quelle zu führen, und mit ihnen daraus Materialien für die richtige Beurtheilung der wasserrechtlichen Verhältnisse zu holen.

III. Das Gesetz über die Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852.

§. 4.

1) Aeußere Geschichte desselben.

Das, was ich über die Anforderungen an die Gesetzgebung in Bezug auf Wasserverhältnisse gesagt habe, verglichen mit Dem, was eben über den Inhalt der einschlägigen bayer. Gesetzgebung vor dem Jahre 1852 mitgetheilt wurde, ist wohl hinreichend, um das Bedürfniß einer umfassenderen und bestimmteren Regelung der fraglichen Materie als begründet anzuerkennen.

Diese Erkenntniß war es denn ohne Zweifel auch, welche die beiden Kammern des Landtages von 1843 bestimmte, die Bitte um Vorlage eines Wiesenkulturgesetzes an die Krone zu bringen. Und daß die Staatsregierung von derselben Ueberzeugung durchdrungen war, ergibt sich daraus, daß sie dem folgenden Landtage (1846) einen solchen Entwurf wirklich vorlegte **).

Er hatte hauptsächlich zum Gegenstande: die Anwendung, beziehungsweise Abänderung und Erweiterung der Grundsätze über Expropriation zu Gunsten größerer Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, zwangsweise Auflegung von Dienstbarkeiten in gleicher Absicht, Beseitigung im Wege stehender Gerechtsame und Reallasten, Zwang zur Theilnahme an Unternehmungen zu dem genannten Zwecke, Erhaltung

---

*) Wir werden unsere Leser unten auf einige der Werke der französischen Literatur aufmerksam machen, welche uns bei der Arbeit vorgelegen haben.

**) S. denselben in den Verhandlungen der Kammer der R. R. v. 1846, Beil. Bd. VII S. 1—16.

der einmal begründeten Anstalten durch fortwährende technische Aufsicht oder Staatskontrole.

Der III. Ausschuß der Kammer der Reichsräthe, an welche der Entwurf zunächst gebracht worden war, fand es bedenklich, so weit greifende Zwangsrechte zu statuiren, wie sie der Entwurf vorschlug, ohne daß vorher oder gleichzeitig die Frage des Eigenthumes und der Benützungsrechte am Wasser genau normirt wäre. Er mußte daher entweder den Entwurf, sowie er vorlag, als ungenügend ablehnen, oder das Fehlende seinerseits zu ergänzen suchen. Der Referent des Ausschusses fertigte zwar ein neues Projekt, worin die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des Wassers geregelt wurden; allein er hielt es nicht für gerathen, die Initiative zu ergreifen, sondern beantragte, den Entwurf vorläufig nicht anzunehmen, sondern denselben zum Zwecke der näheren Verständigung mit der Regierung an den Ausschuß zurückzuweisen. Dieses geschah denn auch, ohne daß während dieses Landtages weitere auf den Gegenstand bezügliche Verhandlungen stattgefunden hätten. —

Daß die Staatsregierung die Gründe des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe anerkannte und ihnen ein entscheidendes Gewicht beilegte, erhellt aus ihrem weiteren Verfahren in der Sache, insbesondere daraus, daß sie dem Landtage von $18^{51}/_{52}$ den Gesetzentwurf „über die Benützung des Wassers" als erstes Glied der neuen Wassergesetzgebung vorlegte*). Die Kammer der Abgeordneten, an welche der Entwurf in ihrer XIV. Sitzung vom 27. März 1851 gelangte, beschloß in ihrer XV. Sitzung vom 31. März zur Vorberathung desselben einen besonderen Ausschuß von 15 Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen**).

Nach einer vorläufigen Besprechung des Gegenstandes im Ausschusse in seinen Sitzungen vom 2. u. 5. April 1851 schritt man in der letzteren zur Wahl eines Referenten, und bezeichnete als solchen den Abgeordneten Paur. Ehe dieser förmlichen und speziellen Vortrag in dem Ausschusse erstattete, veranlaßte er mehrere vorberathende Sitzungen, in welchen man sich über die Prinzipienfragen des Entwurfes zu verständigen suchte.

---

*) S. den Entw. in den Beil. zu den Verhandlungen der Kammer der Abg. B. I S. 130—138; die Motive dazu ebend. S. 138—155.

**) S. die Stenograph. Berichte B. I S. 239, 255, 257 u. 258; die Bildung eines besonderen Ausschusses ward darum für zweckmäßig erachtet, um die zur Beurtheilung des in Frage stehenden Gesetzentwurfes geeigneten Spezialitäten bei der Zusammensetzung berücksichtigen zu können. Ueber die Personen, aus denen der Ausschuß bestand, s. die Protokolle der Kammer der Abg. S. 26.

Nachdem man hiezu zwei volle Sitzungen verwendet hatte und im ganzen zu dem erwünschten Ziele gelangt war *), erstattete der Referent erst förmlichen Bericht, über welchen man im Ausschusse vom 13. Dez. 1851 bis zum 15. Jänner, dann vom 24—30. Jänner 1852, zusammen in siebenzehn Sitzungen ausführliche Berathung pflog. Das Ergebniß der Ausschußdebatte ward dann in der Art formulirt, daß man den Regierungsentwurf so abänderte, wie er sich nach den Vorschlägen des Ausschusses gestalten sollte **).

An die Kammer wurde hierauf vom Ausschußreferenten der Bericht entworfen und genehmigt und in der 91. öffentlichen Sitzung dessen Vollendung angezeigt. In der 94ten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, die am 6. März 1852 gehalten wurde, begann die Diskussion über den Gesetzentwurf, die in der 95ten Sitzung fortgesetzt und in der 96ten zu Ende geführt wurde. Das Ergebniß der Abstimmungen nach dieser ersten Diskussion war, daß fast durchgehends der Regierungsentwurf mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen angenommen wurde ***).

Die Vorberathung des Gesetzes für die Kammer der Reichsräthe ward an den kombinirten ersten und dritten Ausschuß verwiesen, der den Reichsrath Dr. von Maurer zum Berichterstatter ernannte und der in der Hauptsache den Beschlüssen der II. Kammer beizutreten vorschlug.

Seinen Anträgen trat dann auch die Kammer der Reichsräthe in ihrer 39ten Sitzung vom 27. März 1852 bei, so daß das Zustandekommen eines Gesammtbeschlusses schon jetzt nicht zu bezweifeln war †). Bezüglich der wenigen, an sich nicht sehr erheblichen Punkte, worin die Beschlüsse der

---

*) Welche einzelnen Fragen hier diskutirt wurden, und wie man sie auffaßte und feststellte, ist leider aus den Protokollen des Ausschusses nicht zu ersehen; nur daß der Art. 61 des Entwurfes hier erörtert wurde, erfahren wir; s. die Beil. zu den Verh. der Kammer der Abg. B. III S. 550.

**) S. diese modifizirte Redaktion des Entwurfes in den Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abg. B. III S. 341 ff.; — die Protokolle über die Ausschußsitzungen s. ebenda, S. 551—558. Diese Protokolle lassen übrigens gar Manches zu wünschen übrig; sie geben dem Leser vielfach nur Nachricht, daß dieser oder jener Satz geändert, oder ein Zusatz beliebt worden sei, lassen ihn aber über die Gründe und über die Absichten der Aenderung oder des Zusatzes im Unklaren.

***) S. die Debatte in den Stenogr. Berichten B. IV S. 77—159.

†) S. den Ausschußbericht in den Beil. zu den Verhandl. der K. d. R.R. B. IV S. 475 ff.; die Diskussion in der I. Kammer in den Protokollen B. IV S. 522 ff.

I. Kammer noch von denen der II. Kammer abwichen, beantragte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten Zustimmung, und da seinem Antrage stattgegeben wurde *), so stimmten die Beschlüsse der beiden Kammern über den Gesetzentwurf nun überein und es konnte derselbe in der von beiden Kammern gut geheißenen Fassung der Regierung übermittelt werden. In dem Lantagsabschiede vom 28. Mai 1852 erklärte der König die Sanktion des Gesetzes und er ließ dasselbe durch das Gesetzblatt vom 9. Juli 1852 bekannt machen. Da es dem Inhalte des Schlußsatzes zufolge erst 90 Tage nach seiner Verkündung in Wirksamkeit treten sollte, so ist es in den durch dasselbe geregelten Verhältnissen seit dem 10. Oktober zur Geltung gekommen und bis zur Stunde in unveränderter Geltung geblieben.

§. 5.

2) Die Redaktion des Gesetzes im Vergleich mit der des Entwurfes.

Was zunächst die Fassung und Anordnung des Stoffes betrifft, so hatte ihn der Entwurf in sechs Abtheilungen gegliedert. Die erste derselben handelt von den öffentlichen, die zweite von den Privatgewässern, von denen jede wieder in Artikel unterabgetheilt wird, und diese beiden Abtheilungen bilden für sich die größere Hälfte des ganzen Entwurfes (von den 95 Artikeln des Ganzen treffen auf sie 64). Die dritte Abtheilung beschäftigt sich mit den Triftgewässern, d. i. mit solchen Flüssen, welche, gleichviel ob sie öffentliche oder Privatflüsse sind, zum Triften, d. h. zum Flößen von Holz in unverbundenen Stücken gebraucht werden. In der vierten Abtheilung sind die besonderen Bestimmungen über Treibwerke oder andere Stauvorrichtungen vereinigt, da diese Benützungsart, ähnlich wie die der dritten Abtheilung, einerseits von großer Wichtigkeit, andererseits leicht Kollisionen mit den Rechten Anderer herbeiführen kann, die eine positive Regelung nöthig erscheinen lassen. Die fünfte Abtheilung setzt fest, was für Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenutzung zugestanden werden, und unter welchen Bedingungen insbesondere die Theilnahme an gewissen Einrichtungen erzwungen werden könne. In der sechsten Abtheilung endlich waren unter der Rubrik Schlußbestimmungen die Vorschriften über die Kompetenz und das Verfahren in Wasserangelegen-

---

*) S. die Beilagen zu den Verhandl. der K. der Abg. Bd. IV S. 81 ff. und die Stenogr. Ber. Bd. IV S. 345 ff.

heiten, so wie die Strafverfügungen gegen die Uebertretungen des Gesetzes und Anderes zusammengefaßt. Die ersten fünf Abtheilungen wurden von den Kammern aufrecht erhalten *); die sechste Abtheilung schlug der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten vor, in drei Abtheilungen zu zerlegen, so daß die sechste blos der Normirung der Zuständigkeit und des Verfahrens, die siebente den Strafsanktionen gewidmet wurde, worauf denn die achte die allgemeinen Schlußbestimmungen bringt. Diese Anordnung ward denn auch von den Kammern gut geheißen und vom Monarchen das Gesetz in dieser Art sanktionirt. Sie ist einfach und klar und ist daher als Grundlage der Systematik des Gesetzes ganz angemessen. —

So wie die beiden ersten Abtheilungen, so zerfallen auch die sechs folgenden in Artikel, und zwar umfaßte der Entwurf ursprünglich 95 Artikel. Das Gesetz dagegen, wie es publizirt ist, zählt 104 Artikel. Die Aenderungen, welche in dieser Beziehung von der Kammer der Abgeordneten beschlossen wurden, lassen sich vielleicht in folgender Weise am einfachsten überblicken:

1) Gestrichen wurden zwei Artikel des Entwurfes, nämlich die Artikel 3 und 91 **). Der erstere lautete: „Wie weit sich die Schiff- oder Floßbarkeit eines Flusses erstreckt, wird durch die Staatsregierung festgesetzt, unbeschadet des vor Gericht geltend zu machenden Entschädigungsanspruches Derjenigen, welche sich durch diese Festsetzung in bestehenden Privatrechten für verletzt erachten". — Der Art. 91 besagte: „Läßt sich ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen von der im Art. 88 bezeichneten Art (d. i. von unzweifelhaftem überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen) zweckmäßig nur durch Ausdehnung über eine bedeutende, unter mehrere Eigenthümer vertheilte Grundfläche bewirken, und ist das Einverständniß aller Eigenthümer durch gütliches Abkommen nicht zu erzielen, auch der Zweck durch eine mit der Größe des Unternehmens im Verhältniß stehende Eigenthums-Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten nicht zu erreichen, so kann dem Zwange gegen die Widersprechenden zur Theilnahme an dem Unternehmen nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen stattgegeben werden". —

Die Gründe, aus welchen man den Artikel 3 streichen zu müssen

*) Nur erhielt die fünfte Abtheilung einen etwas veränderten Inhalt, wovon später.

**) S. dieselben in den Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abgeordn. Bd. I S. 130 u. 137.

glaubte, können erst später bei der Interpretation der Artikel 2 und 4 des Gesetzes näher entwickelt werden; der Artikel 91 findet seine Stelle überhaupt besser in dem Spezialgesetze, auf welches am Schlusse verwiesen wird *).

2) Neue Artikel, die vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten beantragt wurden, sind die Artikel 5, 6 und 103 des Gesetzes **), von deren Inhalt wir im speziellen Theile näher zu sprechen haben werden.

3) Statt der Artikel 93 und 94 sind die Artikel 92—101 incl. aufgenommen worden, so daß statt Art. 93, der sich auf die Zuständigkeit und das Verfahren bezog, die Artikel 92—95 einschließlich, statt des Art. 94, der eine allgemeine Regel in Bezug auf die Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes aufstellte, die Artikel 96—101 eingestellt wurden.

§. 6.

3) Der Inhalt des Gesetzes und dessen Quellen.

Inwieferne durch die Beschlüsse der Kammern auch der Inhalt des Gesetzentwurfes verändert worden sei, würde sich erst aus der Erläuterung der einzelnen Artikel bestimmt ermitteln und in einer Schlußbetrachtung genau feststellen lassen. Daß die Aenderungen nicht unerheblich waren, erhellt im Allgemeinen schon aus Dem, was wir im vorigen Paragraphen ausgeführt haben. Außer den hier namhaft gemachten Abänderungen verweisen wir noch auf die Artikel 88 und 89 des Entwurfes, die im Gesetze als Artikel 89 und 90 in wesentlich anderer Fassung sich finden.

Eine einzelne Quelle, aus welcher der Inhalt des Gesetzes über die Benützung des Wassers ausschließlich oder auch nur vorzugsweise geschöpft wäre, wissen wir nicht zu bezeichnen. Man hat die verschiedenen desfallsigen europäischen Gesetzgebungen geprüft und herübergenommen, was sich durch die Erfahrung bewährt hatte oder was aus sachlichen Gründen unseren Bedürfnissen zu entsprechen schien. Es sind die Ergebnisse der Wissenschaft sorgfältig verglichen und so weit thunlich berücksichtigt worden. — Um später bei Verweisungen uns kürzer fassen zu können, halten wir es

*) Die Gründe, weßhalb man den Art. 91 strich, werden unten zu Art. 89 näher erläutert werden.

**) In Bezug auf den Inhalt ist der Artikel 5, was wir weiter unten sehen werden, nicht neu; seine Einstellung als besonderer Artikel ist mehr Redaktionssache.

für zweckmäßig, die wichtigeren deutschen Gesetze, die sich auf die Wasserverhältnisse beziehen, hier zusammenzustellen.

1) Für Preußen sind insbesondere als hieher gehörige neuere Gesetze zu nennen: das Gesetz über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, wozu auch das Gesetz v. 23. Juni 1846 gehört (Ges.-Samml. S. 26) und das Deichgesetz vom 28. Jänner 1848, womit noch das Wasserstau- und Vorfluthgesetz vom 15. Nov. 1811 in Verbindung steht. War das letztere durch die Unzureichendheit der landrechtlichen Normen veranlaßt worden, so wurden die neueren Versuche, welche Preußen auf unserem Gebiete machte, durch die Unvollständigkeit des Vorfluthgesetzes nothwendig gemacht. Schon im Jahre 1834 war den Provinzialständen von Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen, 1837 denen von Sachsen, Schlesien und Westphalen der Entwurf eines Gesetzes über die Benützung, den Ablauf und das Stauen der Gewässer vorgelegt worden. Die mannigfachen Einwendungen, welche bei Gelegenheit der ständischen Berathungen dagegen erhoben wurden, bestimmten die Regierung, die Sache einer erneuten Prüfung zu unterziehen *). Das Ergebniß derselben war, daß man darauf verzichtete, die sämmtlichen auf die Wasserverhältnisse bezüglichen Normen in Einem Gesetze zu vereinigen; man zerlegte daher den Entwurf in mehrere Spezialgesetze, von welchen die zwei oben erwähnten Gesetze bisher zur Wirksamkeit gelangt sind.

2) In Hannover ist unter dem 22. August 1847 „ein Gesetz über Entwässerungen, Bewässerungen und Stauanlagen" sanktionirt und in der Gesetzsammlung publizirt worden, das, wie schon sein Rubrum andeutet, kein Wassergesetz in der vollen Bedeutung ist, sondern mit Umgehung der allgemeinen Prinzipien die Bewässerung und Entwässerung regulirt. Aehnlich verhält es sich

3) mit Baden, für welches am 21. Febr. 1851 ein Gesetz „über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen" verkündet wurde. Auch hier hielt man die Ansicht fest, die Rechtsgrundsätze über das Eigenthum am Wasser und über die Benützung desselben seien unberührt zu lassen, und man beschränkte sich auf diejenigen Anordnungen, welche zur Erleichterung von Kulturunternehmungen nothwendig erschienen, ging aber darin weiter, als es etwas früher (1848) im Plane der Regierung gelegen war **).

---

*) Diesem Entschlusse der Regierung verdanken wir auch die von Niebuhr im Jahre 1840 veröffentlichte auszugsweise Uebersetzung des Werkes des Italieners Romagnosi „vom Wasserleitungsrechte;" vergl. noch die Erläuterungen zum Gesetze Nr. II.

**) Im Jahre 1848 hatte man nämlich dem dortigen Landtag blos den Entwurf eines Wiesenkulturgesetzes vorgelegt. Vergl. über das badische Gesetz Dr. Vo-

4) Außerdem besitzt ferner Hessen-Darmstadt eine ziemlich vollständige Wassergesetzgebung, die mit dem Wiesenkulturgesetze vom 7. Okt. 1830 beginnt, und sich in drei Gesetzen, von denen 2 jünger als unser bayerisches Gesetz sind, fortgesetzt hat. Diese sind nämlich: Das Gesetz, die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche betr., v. 18. Febr. 1853, dann das Gesetz, die Regulirung der Bäche betr., v. 19. Febr. 1851 und das Gesetz, die Errichtung und Beaufsichtigung der Triebwerke an Bächen betr., v. 20. Febr. 1853.

5) Neueren Datums als die bayerische Wassergesetzgebung ist das für Sachsen-Weimar erlassene Gesetz vom 16. Febr. 1854 „über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benützung derselben," bei welchem die bayer. Gesetze vielfältig benützt sind *), und das k. sächsische Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 18. Aug. 1855.

Was den rechtlichen Charakter der Normen angeht, aus welchen das Gesetz über Benützung des Wassers besteht, so gehören sie theils dem Privatrechte, theils dem öffentlichen Rechte an. Das Gesetz regelt einerseits die Rechte der Privaten als solcher an den Gewässern und andererseits die Rechte der Staatsgewalt an denselben und die daraus für die Unterthanen fließenden Pflichten. Die Bestimmungen über die Privatgewässer (Art. 33—65 einschl.) sind vorherrschend privatrechtlichen Inhaltes, jene über die öffentlichen Gewässer (Art. 1—32) gehören überwiegend dem öffentl. Rechte an. Die eigenthümliche Natur der Gewässer, ihre Wichtigkeit für das allgemeine Wohl und für den Staat als solchen bringt es mit sich, daß auch die Rechte des Privaten an den Gewässern der ersteren Art gar manchen Modifikationen unterliegen, deren Grund dem öffentlichen Rechte angehört (vergl. z. B. Art. 36 und 38, 62 u. a.). Hinwiederum sind an öffentl. Flüssen, obwohl sie zunächst blos Objekte des Staatsrechtes sind und regelmäßig Privatrechte daran nicht bestehen, doch unter gewissen Bedingungen Privatrechte möglich, über welche die Regierung für sich

---

gelmann, das Gesetz über . . . . . mit Erläuterungen und Belehrungen. Karlsruhe 1851. 8.

*) Das hannöver'sche und baden'sche Gesetz zählen mit Rücksicht auf ihren Inhalt streng genommen nicht hieher, sondern müßten bei dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen genannt werden. Allein wir hielten es doch für zweckmäßiger, sie gleich hier im Zusammenhange zu erwähnen; von dem Entwurfe einer allgemeinen Wasserordnung für Oesterreich, welchen Glaß anführt, habe ich Näheres nicht erfahren können; in's Leben getreten ist er, so viel mir bekannt, bis zur Stunde noch nicht.

nicht nach Belieben verfügen kann (vergl. z. B. Art. 13 des Gesetzes, dann die Art. 23 ff.).

Die öffentlichrechtlichen Bestandtheile des Gesetzes haben theilweise die Eigenschaft von Verfassungsgesetzen in der formellen Bedeutung des Wortes; der Eingang des Gesetzes bezeichnet jene Artikel genauer, welche dieser Kategorie angehören. Die übrigen Bestimmungen, die nur die Qualität einfacher Gesetze an sich tragen, gehören vorzugsweise dem Gebiete der Wasserpolizei an. Wenn das Gesetz in den desfallsigen Normen ausführlicher und umfassender erscheint als der Entwurf, so beabsichtigten die Kammern dadurch die Unterthanen und deren Rechte sicherer zu stellen, als dieses bei einer ganz allgemeinen Formel der Fall gewesen wäre. Aus diesem Grunde ist namentlich die Abtheilung VII in das Gesetz eingeschaltet worden.

§. 7.

Auszug aus der Literatur des Wasserrechtes.

Zum Schlusse der Einleitung mag noch ein Ueberblick der wichtigeren Erzeugnisse der Literatur über die Materie des Wasserrechtes hier stehen*), der einerseits die späteren Citate erleichtern und anderseits dem Leser zur eigenen Orientirung dienen soll.

Franz Ludw. von Cancrin, Abhandlungen von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als dem positiven, vornemlich aber dem deutschen. Mit Kupfern. 3 Bde. 4. Halle 1789, 1790 und 1800. (Es sind im Ganzen 14 Abhandlungen, in welchen die wichtigeren Verhältnisse des Wasserrechtes mehr weit und breit, als klar und tief erörtert werden.) — Sonst ist von den Werken der älteren Literatur, welche Cancrin in der Einleitung Bd. I S. 23 ff. aufzählt, etwa noch zu erwähnen:

Noe Meurer's Wasserrecht. Frankfurt 1570, Marburg 1604, Cöln 1663. und

Ahasveri Fritschii jus fluviaticum. Jena 1672. Dieses aus 3 Theilen bestehende Werk liefert im ersten Theil eine Sammlung von Abhandlungen verschiedener Auktoren über Wasserrecht, im 2. Theile Consilia und Präjudizien, im dritten Gesetze und Verordnungen.

Elvers, das Recht des Wasserlaufes nach seinen leitenden Principien und in sei-

*) Wir haben treu dem Zwecke dieses Unternehmens nur solche Werke nennen zu sollen geglaubt, welche in der That bedeutend sind und die Wissenschaft wirklich gefördert haben; der Ueberblick macht also nicht auf Vollständigkeit Anspruch. Abhandlungen über einzelne Fragen des Wasserrechtes werden an ihrem Orte genannt werden; hier sollten nur Werke von allgemeiner Wichtigkeit angeführt werden.

nen einzelnen Bestimmungen aus den Quellen des röm. Rechts dargestellt in der Themis, neue Folge Bd. I (1838) S. 413.

Romagnosi, vom Wasserleitungsrechte, im Auszuge (aus dem Italienischen) übersetzt von M. Niebuhr. Halle 1840. 8.

Volz, Entwurf eines Gesetzes über Benützung der Gewässer und Kritik des preußischen und württemb. Entwurfes. 1843.

Sietze, Beleuchtung der Denkschrift und des Gesetzentwurfs über Benützung der Privatflüsse. Berlin 1843.

Baumer, über den Entwurf der k. sächsischen Regierung, die Benützung der Gewässer betr. v. 1847 (Preisschrift.) 1848.

C. G. Schwab, die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benützung der letzteren zum Maschinenbetrieb, erörtert nach den Grundsätzen des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts. Heidelb. 1847. 8. (Auch gedruckt als Beilageheft zu Bd. XXX des Archiv's für die civilistische Praxis, das auch an anderen Orten Abhandlungen über wasserrechtl. Materien enthält, wie z. B. von Funke in Bd. II, dann von Kori in Bd. XVIII.)

Rich. Glaß, die wasserrechtl. Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart. Altenb. 1856. 8.

Dr. G. A. Hesse, über die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, insbesondere über die cautio damni infecti und die aquae pluviae arcendae actio nebst Beiträgen zur Negatorienklage und zum Wasserrechte. Eisenberg 1859.

Für's bayerische Recht insbesondere ist zu nennen:

Max von Schmädel, Fluß- u. Wasserpolizei mit den Wasser- u. Mühlenrechten für das Königreich Bayern. Augsburg 1848. 8.

Von den Werken über französisches Wasserrecht nennen wir nur einige der wichtigsten, die der neueren Zeit angehören:

Daviel, traité de la législation et de la pratique des cours d'eaux. Paris 1845. 8.

Gabr. Dufour, police des eaux, traité pratique à l'usage des maitres d'usines, des riverains de la mer et des cours d'eau navigables et non navigables . . . suivi d'un commentaire spécial des lois sur l'irrigation et le drainage. Paris 1857. 8. und

Chardon, traité du droit d'alluvion ou examen approfondi des droits de l'état et des riverains etc. avec figures. Paris, 1840. 8.

Die letztere Schrift beschäftigt sich zwar zunächst nur mit dem Alluvionsrechte, berührt aber fast alle erhebl. wasserrechtl. Fragen und darum haben wir sie hier mit genannt.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23 Abs. 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt*):

Der Eingang des Gesetzes, der die Sanktionsformel enthält, unterscheidet sich dadurch von der sonst gewöhnlichen Form, daß bezüglich der einzeln aufgeführten Artikel auf die in Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen Bezug genommen und bemerkt wird, diese Formen seien bei den betreffenden Stellen des Gesetzes beobachtet worden. Der §. 7 des Tit. X der Verfassungs-Urkunde schreibt aber bekanntlich vor, daß Abänderungen und Zusätze zur Verfassungs-Urkunde nur dann giltig zu Stande kommen können, wenn in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Viertheile der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder wirklich bei der Abstimmung gegenwärtig sind und wenn zwei Drittheile derselben ihre Zustimmung erklärt haben. Fragt man nun, ob und in wie ferne bei den genannten Artikeln die Beobachtung dieser Form nothwendig gewesen sei, so muß man, um diese Frage beantworten zu können, den Inhalt derselben in's Auge fassen. Sie beziehen sich aber alle auf Fälle der Expropriation**), oder mit anderen Worten, sie ent-

*) Im Landtagsabschiede vom 28. Mai 1852 heißt es in Abschn. I §. 4: „Das Gesetz über die Benützung des Wassers ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von uns sanktionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen." (Gesetzbl. v. 1852 S. 194).

**) Nur der Art. 23 Abs. 3 macht hievon eine Ausnahme, und, wie uns scheint, wäre seine Einreihung in die Kategorie der Verfassungsgesetze auch nicht nöthig gewesen; denn es wird durch ihn weder ein Prinzip der Verfassungs-Urkunde abgeändert, noch ein neues geschaffen, sondern es handelt sich dabei blos um die Aufgabe eines bestimmten Vermögensrechtes des Staates, die Veräußerung eines Rechtes, das zum Staatsgute gehörte, und die hiezu nöthige Zustimmung der Kammern ist von keiner besonderen Form abhängig.

halten Beschränkungen des in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Sicherheit des Eigenthumes und mußten darum in der Form der Verfassungsgesetze erlassen werden. Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man die gleichen Artikel als Zusätze zum Expropriationsgesetze betrachtet; denn da dieses als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde anzusehen ist, so ist die Bestimmung des §. 7 Tit. X auf Zusätze zu demselben eben so anzuwenden, als auf Zusätze zur Verfassungs-Urkunde selbst. Diese Eigenschaft von Erweiterungen des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum gibt sich in fast allen Artikeln auch dadurch zu erkennen, daß sie ausdrücklich auf besagtes Gesetz verweisen. Nur Eine Stelle enthält nichts hievon, — der Art. 23 Abs. 4; allein da dieser Absatz unter gewissen Voraussetzungen die Entwehrung fremden Eigenthumes gegen Entschädigung gestattet, so muß das Expropriationsgesetz wenigstens in seinem formellen Theile auch in diesem Falle Anwendung finden *).

Schon im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten und später bei der Berathung des Gesetzentwurfes in dieser Kammer selbst war der Vorschlag gemacht worden, auch den Art. 20 im Eingange des Gesetzes mit aufzuführen, ihn also zum Verfassungsgesetze zu erheben. Sieht man den Inhalt dieses Artikels näher an und berücksichtigt namentlich, was in Abs. 4, 5 und 6 verordnet ist, so war es meines Erachtens nur konsequent gehandelt, wenn man auch den Artikel 20 hier mit aufnahm. Allein sowohl im Ausschusse als in der Plenar-Versammlung blieb diese Ansicht in der Minderheit, ohne daß freilich die Mehrheit entscheidende Gründe dagegen vorgebracht hätte. Der häufig geltend gemachte Satz, daß der Landpfad eine gesetzliche Dienstbarkeit sei, man also wegen desselben keine Vergütung fordern könne, paßt auf die Fälle nicht, die den Absätzen 4—6 zu Grunde liegen, und enthält zudem eine petitio principii. Wenn man auf die Hindernisse und Störungen hinwies, welche aus der Anwendung des Expropriationsgesetzes für die Schifffahrt entstehen könnten, so würde dieser Hinweis, auch wenn er in sich begründet wäre, nichts beweisen; denn es liegt eben dann eine Kollision zwischen den Ansprüchen des Eigenthümers und den Interessen der Schifffahrt vor, die man nicht dadurch ausgleichen darf, daß man der letzteren unbedingt den Vorzug gibt. Die Schwierigkeiten, auf welche man sich berufen hat, wären aber, wenn man auch den Artikel 20 in Abs. 4—6 als Verfassungsgesetz be-

*) Im Absatz 3 des Art. 23 wird Staatsgut veräußert, und ist deßhalb wohl auf Tit. X §. 7 Bezug genommen.

handelt hätte, nicht entstanden; denn die Schifffahrt auf den bisher schon öffentlichen Flüssen wird ja von dem Inhalte dieses Artikels gar nicht berührt.

Die formelle Behandlung, welche die hier aufgeführten Artikel bei der Berathung und Abstimmung in den Kammern wirklich erfahren haben, war übrigens keine gleichmäßige. Die II. Kammer faßte Anfangs über die einzelnen Artikel, die als Verfassungsgesetze gelten sollten, ihre Beschlüsse in der namentlichen Form der Abstimmung; später (vom Art. 31 an) fand die Abstimmung auch über sie blos durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt, jedoch so, daß das Direktorium das Vorhandensein einer Mehrheit von zwei Drittheilen konstatirte; bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz ward zwischen den konstitutionellen und nicht konstitutionellen Theilen des Gesetzes nicht unterschieden, sondern es wurde die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes als Eines Ganzen zur Frage gestellt. Das Ergebniß war, daß dasselbe in der Kammer der Abgeordneten mit 111 gegen 5 Stimmen angenommen wurde. In der Kammer der Reichsräthe war die Abstimmung durchweg die gewöhnliche, und das Ergebniß war die einstimmige Annahme des ganzen Gesetzes*). In der Sache selbst scheint also den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Genüge gethan, obwohl sich auch dieses bei der I. Kammer nicht mit Bestimmtheit behaupten läßt. Denn die Kammer zählt nach ihrem Bestande von 1852 sechszig Mitglieder; bei der Sitzung, in welcher unser Gesetzentwurf berathen und schließlich mit einigen Modifikationen angenommen wurde, waren 32 Reichsräthe gegenwärtig. Ob diese nun wirklich die verfassungsmäßig erforderlichen drei Viertheile ausmachten, läßt sich aus dem Protokolle dieser Sitzung nicht entnehmen, da die Zahl der aus ehehaften Gründen nicht am Orte der Versammlung anwesenden und der sonst gesetzlich verhinderten Mitglieder nicht konstatirt ist. Da indeß die zur Beschlußfassung überhaupt nöthige Zahl vorhanden war, so muß angenommen werden, es sei in formeller Hinsicht den Anordnungen der Verfassungs-Urkunde bei der Abstimmung vom 27. März entsprochen. — Wenn wir diesen Punkt hier zur Sprache gebracht haben, so geschah es nicht aus Neigung zur Kontroverse oder aus Sucht zu tadeln, sondern lediglich in der Absicht, um, was an uns ist, dazu beizutragen, daß Aehnliches in Zukunft vermieden werde. Es ist so leicht, die verfassungs-

*) S. die Stenogr. Ber. B. IV S. 158 und die Protok. der Kammer der Reichsräthe B. IV S. 560. Bei der zweiten Berathung des Entwurfes in der Kammer der Abgeordneten fand nur noch eine Abstimmung über die Differenzpunkte, nicht mehr über das Ganze statt.

mäßigen Formen genau einzuhalten und so schwer, die Schwierigkeiten und Nachtheile zu beseitigen, welche deren Nichtbeachtung nach sich zieht.

Vergleicht man in diesem Punkte das Gesetz mit dem Entwurfe, so hatte der letztere auch noch den von der Kammer der Abgeordneten gestrichenen Art. 91 hier genannt; dagegen war nicht erwähnt: Art. 23 Abs. 4 und Art. 48. Diese beiden Stellen des Gesetzes, sowie der neue Art. 5 wurden vielmehr erst auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten von den Kammern eingestellt. Da die rechtlichen Folgen dieser Differenz vorzugsweise formeller Art sind, so enthalten wir uns, auch in eine nähere Erörterung der Gründe der Verschiedenheit einzugehen, sondern wenden uns zur Erläuterung des Inhaltes der Artikel.

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Die erste Abtheilung des Gesetzes beschäftigt sich mit den „öffentlichen Gewässern", also dem Wortlaute nach nicht blos mit Flüssen und Strömen, denen das Prädikat „öffentlich" zukommt, sondern auch mit sonstigen stehenden Gewässern dieser Art. Ueberblickt man freilich den Inhalt dieser Abtheilung, so wird man finden, daß fast alle Normen dieser Abtheilung sich auf die Flüsse und Ströme beziehen. Nur die Artikel 7 und 8 nennen auch andere Gewässer, ohne jedoch genauere Vorschriften für dieselben zu geben. Verspricht die Ueberschrift in dieser Hinsicht mehr, als das Gesetz selbst erfüllt, so gilt dieselbe Bemerkung noch in einer anderen Beziehung. Man könnte nach dem Wortlaute dieses Rubrums vielleicht meinen, daß wenigstens jene Normen, welche die vom Gesetze behandelten öffentlichen Gewässer zum Gegenstande haben, vollständig in dieser Abtheilung erschöpft seien. Allein diese Meinung ist irrig; denn die dritte, vierte, fünfte, sechste, siebente und achte Abtheilung des Gesetzes

enthalten ebenfalls Bestimmungen über die öffentlichen Flüsse. Die erste Abtheilung hat zunächst nur Das aufgenommen, was den öffentlichen Gewässern eigenthümlich ist; ihr entspricht die zweite Abtheilung bezüglich der Privatgewässer. Die folgenden Abtheilungen erstrecken sich dann auf die öffentlichen und die Privatgewässer; sie enthalten Verfügungen für solche Verhältnisse, welche beiden Arten von Gewässern gemeinsam sind oder doch sein können.

Der erste Artikel des Gesetzes ist der prinzipiell wichtigste nicht blos dieser ersten Abtheilung, sondern des ganzen Gesetzes; er stellt den Begriff der öffentlichen Gewässer fest. Er schließt sich dabei derjenigen Auffassung an, welche von den besten anderen Gesetzgebungen, namentlich von der französischen und österreichischen *), adoptirt ist, die auch in der neueren Theorie als die herrschende bezeichnet werden kann **) und die, wie bekannt, im Wesentlichen dem römischen Rechte zu Grunde liegt, das den öffentlichen Fluß mit der Landstraße und dem Meeresufer auf gleiche Linie stellt ***). So wie das römische Recht, so erklärt der vorstehende Artikel unseres Gesetzes die öffentlichen Gewässer als „ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut"; sie sind im eigentlichen Sinne des Wortes öffentliche Sachen, die zunächst nur unter der Herrschaft des öffentlichen Rechtes stehen und in ihrer Substanz öffentlichen Zwecken dienen. Ein Privateigenthum an denselben gibt es überhaupt nicht; weder dem Staate, noch dem Souverän, noch einer Korporation oder einem einzelnen Privaten kommt ein solches zu; sie sind weder Domänen, noch Fürstengut, noch fallen sie unter eine sonstige Form des privatrechtlichen Eigenthumes †). Ausgeschlossen ist demnach und darf bei der Auslegung der Wassergesetze nicht zu Grunde gelegt werden:

1) die Theorie, der zufolge die öffentlichen Gewässer im Privateigenthume des Staates oder des Regenten stehen, also einen Be-

---

*) Vgl. den Code Nap. Art. 538 u. das bürgerl. Gesetzg. f. Oesterreich §. 287.

**) Vgl. Bluntschli, deutsches Privatr. Bd. I S. 376.

***) Vgl. fr. 1 pr. D. de damno infecto (39, 2).

†) Daß die gemeinrechtl. Theorie in Uebereinstimmung mit dem Art. 1 des Gesetzes stehe, darüber s. Schwab, a. a. O. §. 35 (S. 43). Daraus darf übrigens nicht gefolgert werden, daß auch der Begriff des öffentlichen Flusses in unserem Gesetze eben so aufgefaßt werde, wie im röm. Rechte; die thatsächlichen Voraussetzungen sind vielmehr verschieden (vgl. über diese Verschiedenheit Schwab, a. a. O. §. 14 S. 12 ff.). Die Wirkungen blos, welche das positive Recht mit der Eigenschaft des Flusses als einer res publica verbindet, sind die gleichen.

standtheil des Domanial- oder Fürsten-Vermögens bilden. So lange man dem Landesherrn am Staatsgebiete das Eigenthum beilegte (wie dieses das Feudal-System thut), war es nur konsequent, ihm ein solches auch an den im Gebiete befindlichen Gewässern zu vindiziren. Zu ausgedehnterer praktischer Wirksamkeit ist übrigens diese Theorie wohl nie gelangt; denn auch bei einer blos oberflächlichen Betrachtung mußte es Jedem klar werden, daß die Wirkungen des Eigenthumes auf die öffentlichen Gewässer nicht anzuwenden seien. Von einer willkürlichen, ausschließlichen Disposition über dieselben konnte aus mehr als einem Grunde keine Rede sein. Daraus erklärt es sich denn wohl, wie es kam, daß in Deutschland eine andere Theorie bezüglich der Verhältnisse der Gewässer fast allgemeine Aufnahme fand, nämlich

2) die der Regalität derselben. Man sprach in dem Sinne dieser Theorie von einem Wasser-Regale oder doch von einem Fluß-Regale, ähnlich wie man von einem Berg- oder Salzregale noch jetzt spricht, und räumte dem Landesherrn als solchem die alleinige, jedoch von Anfang an beschränkte Verfügungsbefugniß über die Gewässer ein; diese durch die natürliche Beschaffenheit des Objektes gebotene und wohl auch durch die von jeher bestandene thatsächliche Uebung nothwendig gemachte Beschränkung bildet vorzüglich das charakteristische Merkmal, wodurch sich diese Theorie von der vorigen unterscheidet. In welchem Umfange diese Anschauungsweise in der Theorie sowohl als in der Praxis in Deutschland verbreitet war, davon kann man sich bei einem auch nur flüchtigen Einblick in die Schriften des vorigen Jahrhunderts leicht überzeugen. Cancrin z. B. stellt in seinen Abhandlungen stets wieder das Prinzip auf, „im Zweifel seien alle Gewässer regal", und er läßt es an den Folgerungen aus diesem Prinzipe nicht fehlen. — Wenn dieses System auch dem unseres Gesetzes näher steht, als die Eigenthumstheorie, so ist es doch nicht blos in der Grundlage, sondern auch in mehreren Konsequenzen von dem gesetzlichen verschieden, und werden wir im Verlaufe der Erörterung gelegentlich darauf aufmerksam machen, worin die Verschiedenheit bestehe *). —

Die öffentlichen Gewässer sind zur allgemeinen Benützung bestimmt. Das Wort „allgemein" bezieht sich wohl zunächst auf die Subjekte, welchen die Benützung frei steht; jeder aus dem Volke kann sie

---

*) Vgl. die nähere Darlegung der verschiedenen Systeme und ihrer Konsequenzen bei Schwab, a. a. O. §. 26 ff.; über die Regalitätstheorie, die insbesondere auch die Grundlage des älteren bayer. Rechtes bildete, s. ebendas. §. 43 S. 61 ff.

benützen. Die Frage könnte nur sein, ob die Staatsangehörigkeit dazu erforderlich sei, oder ob auch der Fremde zur Benützung zugelassen sei. Wir halten nach Analogie der Landstraßen das letztere für das richtige, und stellen in der Regel den Fremden hierin dem Einheimischen gleich. Da übrigens schlechthin von allgemeiner Benützung die Rede ist, so darf darin auch die Regel für die Arten der Benützung gefunden werden; jede Art und Weise, die öffentlichen Gewässer zu gebrauchen, muß im Zweifel als zulässig erachtet werden, so lange sie nicht ausdrücklich verboten ist und soferne dadurch nicht den Rechten Dritter Eintrag geschieht. Daß man übrigens in jedem Falle die Vorschriften, welche die Benützung des einzelnen Gewässers regeln, zu beobachten habe, versteht sich von selbst.

Der zweite Absatz unseres Artikels bestimmt den ersten näher; er deutet die Folgerungen an, welche aus dem im ersten Absatze gebrauchten Ausdrucke „Staatsgut" abzuleiten sind. Wenn die öffentlichen Gewässer auch in keinem Privateigenthumsverhältnisse sich befinden, so stehen sie doch unter der Herrschaft der Staatsregierung als solcher. In Folge dessen hat sie

a) die Benützung der öffentlichen Gewässer zu regeln — also bei Flüssen insbesondere Schifffahrts- und Floßordnungen zu erlassen, resp. die schon vorhandenen dem Bedürfnisse entsprechend abzuändern und umzugestalten. Da der Gesetzgeber diese Befugniß ohne Vorbehalt der Staatsregierung vindizirt, so unterliegt die Ausübung derselben keiner staatsrechtlichen Beschränkung. Wenn dieses nicht schon aus dem Wortlaute unseres Gesetzes erhellen würde, so wäre es leicht aus den Verhandlungen der Kammern zu erweisen. In der Kammer der Abgeordneten waren nämlich zwei Zusätze zum zweiten Absatze in Vorschlag gebracht worden. Der eine Vorschlag ging dahin, es solle nach „erläßt" eingeschaltet werden: „unter Zuziehung von Sachverständigen, die aus freier Wahl der Schiffer, Flößer und Wasserwerksbesitzer hervorgehen"; der andere wollte, daß an gleichem Orte eingesetzt werde: „nach vernommenen Gutachten der betreffenden Landräthe". Beide Anträge wurden jedoch sowohl vom Ausschusse als von der Kammer abgelehnt*). — Daß die Regierung von sich aus in solchen Fällen Sachverständige hören, zum mindesten die Bautechniker vernehmen werde, folgt schon aus den Bestimmungen über die Organisation der Staatsstellen. —

Ob die Regierung bei der Ausübung ihrer Befugniß, Schifffahrtsordnungen zu erlassen, nicht durch völkerrechtliche Verhältnisse, insbesondere

*) Vgl. die Beil. zu den Verhandl. Bd. III S. 551 u. die Stenogr. Ber. Bd. IV S. 77—81.

durch Staatsverträge beschränkt sei, hängt von den Umständen ab. Wie bekannt, ist dieses bei allen denjenigen Flüssen und Strömen der Fall, welche in ihrem schiffbaren Laufe die Gebiete mehrerer Staaten berühren oder durchströmen und die man seit dem Wiener Kongresse „konventionelle Flüsse" zu nennen pflegt*). Hier kann kein einzelner Staat Anordnungen treffen, die den Rechten der übrigen Staaten und seiner Angehörigen präjudiziren, und wenn etwa die Schiffahrt vertragsmäßig durch eine gemeinsame Schiffahrts-Akte geregelt ist, so kann keiner der paciszirenden Staaten einseitig Etwas daran ändern. Um uns von dem Gesetze, dessen Erläuterung unsere Aufgabe bildet, nicht zu weit zu entfernen, enthalten wir uns hier eines näheren Eingehens in diese Materie, gedenken aber in einem Anhange das, was die Schiffahrts- und Floßordnungen betrifft, besonders zu erörtern und zusammenzustellen.

Außer dem Rechte, Schifffahrts- und Floßordnungen zu erlassen, überläßt das Gesetz der Regierung als eine Folge der Befugniß, die Benützung der öffentlichen Gewässer zu regeln, auch die Ermächtigung: „noch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen zu treffen". Die Maßregeln, wodurch die Ufer gegen die Gewässer geschützt werden sollen, sind in dem besonderen Gesetze über den Uferschutz ꝛc. zu suchen. Hier handelt es sich um Verfügungen, wodurch die Gewässer und die Ufer gegen Gefahren und Störungen gesichert werden sollen, also z. B. um solche, welche den Wasserlauf vor Hemmnissen zu bewahren, den Leinpfad von Hindernissen frei zu halten bestimmt sind, oder welche die Flußkorrektion betreffen. — Wenn hier die Ufer neben den Gewässern als Gegenstand der polizeilichen Anordnungen genannt sind, so könnte man leicht zu der Meinung verleitet werden, das Gesetz betrachte dieselben als Zugehör der Gewässer und stelle sie also diesen gleich, so daß der Staatsregierung dieselben Rechte und Pflichten, welche sie an den Gewässern hat, auch bezüglich der Ufer zukommen, resp. obliegen. Allein dieses wäre im Hinblicke auf Art. 18 unseres Gesetzes, dann im Hinblicke auf das Gesetz über den Uferschutz ein Irrthum. Die Ufer stehen im Privateigenthume der Adjazenten, und welche Rechte die Regierung in Ansehung derselben habe, wird im Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes näher festgestellt. Daher erscheint es auch für jetzt überflüssig, einläßlicher von diesen Rechten zu sprechen, da wir auf dieselben bei der Erläuterung dieses Artikels zurückkommen müssen.

b) Weiter räumt das Gesetz der Staatsregierung das Recht ein, die

*) Den Gegensatz derselben bilden die privativen Flüsse, die auf ihrem schiffbaren Laufe nur ein Staatsgebiet bespülen.

Benützung der öffentlichen Gewässer zu „leiten", d. h. Vorsorge zu treffen, daß die deßfalls erlassenen Vorschriften in Ausführung gebracht und im einzelnen Falle beobachtet werden. Zu dem Ende errichtet sie Organe, welche die Aufsicht über die Benützung führen, die Polizei und die Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Gewässer handhaben und sonst thun, was im öffentlichen Interesse nöthig erscheint, um insbesondere allen Betheiligten gleichmäßig die Benützung möglich und leicht zu machen. — In wieferne etwa zum Zwecke dieser Leitung besondere technische Organe und Behörden nöthig seien, das hängt von den Umständen ab. Später wird es am Orte sein (s. Abth. VI) zu zeigen, was für Organe dieser Art zur Zeit wirklich in Bayern bestehen.

c) Endlich überläßt es das Gesetz der Staatsregierung: „besondere Beschränkungen der Benützung festzustellen", in deren Folge die Allgemeinheit der Benützung Modifikationen erleidet. — Wie weit dieses Recht der Regierung gehe, ist ausdrücklich nicht bestimmt; die Natur der Sache gibt indessen dafür Maaß und Norm. Die besonderen Beschränkungen, welche die Regierung verfügt, können keinen anderen Zweck haben, als die allgemeine Benützung zu sichern und zu bewahren. Wenn sie daher gewisse Arten der Benützung überhaupt, oder zu gewissen Zeiten oder an gewissen Stellen der Gewässer untersagt, so geschieht es zu dem Ende, um die übrigen Arten des Gebrauches, die im Interesse des Ganzen wichtiger sind, nicht beeinträchtigt zu sehen*). Der Staatsregierung überträgt der Absatz 2 die bisher erörterten Rechte, nicht einem einzelnen Staatsorgane, noch weniger irgend einer Behörde, die im Aemtersysteme eine untergeordnete Stellung einnimmt. Den Kreisstellen, sowie den äußeren Behörden kommt der Vollzug und die Ausführung der getroffenen Anordnungen zu, aber sie sind an sich nicht befugt, selbst solche zu erlassen. Nur bestimmte Gebote und Verbote, die nothwendig werden können, gerade um den Vollzug der allgemeinen Anordnungen zu sichern, können von ihnen ausgehen**).

---

*) Wenn die Motive bemerken, durch diesen Vorbehalt in Abs. 2 unterscheide sich unser Gesetz von dem Systeme des röm. Rechtes, so ist uns nicht klar geworden, was damit gesagt sein solle. Wollte damit behauptet werden, nach röm. Rechte habe es der öffentl. Gewalt nicht zugestanden, die Benützung der öffentl. Gewässer zu regeln und zu leiten u. s. w., so stünde einer solchen Behauptung, abgesehen davon, daß sie dem Wesen jeder Staatsgewalt widerspricht, das Zeugniß der Quellen des röm. Rechtes entgegen; vgl. z. B. den Titel de fluminibus etc. (43, 12) der Pandekten.

**) Dem entsprechend wird auch in §. 65 der Verordnung über die Formation

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Der zweite Artikel wendet das im vorigen Artikel aufgestellte Prinzip auf die Flüsse an und bestimmt daher, unter welcher Voraussetzung dieselben zur Kategorie der öffentlichen Gewässer zu rechnen seien. Das Merkmal, von dem diese Eigenschaft abhängig gemacht wird, ist ihre dermalige Benützungsweise: jene Flüsse sollen als öffentliche betrachtet werden, „welche zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flössen dienen". Nicht die Möglichkeit, den Fluß mit Schiffen oder Flössen befahren zu können, nicht die Schiffbarkeit oder Floßbarkeit desselben ist entscheidend, sondern nur der wirkliche Gebrauch, der davon von Schiffen oder Flössen gemacht wird. — Es fallen demnach nicht unter den Begriff der öffentlichen Flüsse

1) jene Flüsse, welche nach ihrer physischen Beschaffenheit überhaupt nicht mit Schiffen oder Flössen befahren werden können, also z. B. kleine oder intermittirende Flüsse;

2) Jene Flüsse, die nach Verhältniß ihrer Größe und ihrer sonstigen Eigenschaften zur Schifffahrt oder Floßbarkeit brauchbar wären oder doch brauchbar gemacht werden könnten, die aber bisher nicht hiezu benützt, resp. zur Benützung eingerichtet und dann wirklich gebraucht wurden.

3) Jene Flüsse, welche blos zum Triften oder Flössen von unverbundenen Holzstücken dienen, ebenso wie jene, die nur mit Kähnen oder Nachen befahren werden, komme dieses als Ueberfuhr oder zur Verbindung einzelner Theile des gleichen Ufers vor. — Ob der Fluß blos zur Schifffahrt oder blos zur Floßfahrt oder zu beiden Zwecken zugleich dient, ist im Hin-

---

der Kreisstellen vom 17. Dez. 1825 den Kreisregierungen als Aufgabe überwiesen: „Handhabung der Floß- und Schifffahrts-Ordnungen" (Handbibl. B. III S. 267.)

blick auf den Wortlaut des Gesetzes unerheblich; denn die eine oder die andere Benützungsweise ist hinreichend, den Fluß zu einem öffentlichen zu machen. Den Begriff dieser beiden Arten von Wasserbenützung darf ich als bekannt voraussetzen; namentlich ist die Floßfahrt schon im Absatze 1 des 2. Artikels genügend charakterisirt und von der Flösserei unverbundener, freier Hölzer unterschieden*).

Die Worte in Abs. 1 „und in soweit sie" wurden auf Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten beigefügt, um den Gedanken des Gesetzes, daß es nur auf die thatsächliche Uebung ankomme, noch bestimmter auszudrücken und um namentlich die Frage zweifellos zu stellen, daß ein und derselbe Fluß zum Theile ein öffentlicher, zum Theile ein Privatfluß sein könne. Erst von dem Punkte an, wo er zur Schiff- oder Floßfahrt dient, ist der Fluß ein öffentlicher; weiter aufwärts seiner Quelle zu bleibt er Privatfluß und seine öffentliche Eigenschaft geht nur dann bis zur Mündung, wenn auch die Schiff- oder Floßfahrt bis dahin geht**). — Dagegen darf dieser Zusatz nicht auch auf das Zeitverhältniß bezogen werden, so daß die Flüsse nur auf so lange, als sie der Schiff- oder Floßfahrt dienen, öffentliche wären; dieses wäre im Hinblicke auf Abs. 3 unseres Artikels unrichtig. Die Flüsse bleiben öffentliche, auch wenn sie aufhören zur Schiff- oder Floßfahrt zu dienen. Im Entwurfe hatte die Fassung dieses Absatzes gelautet: „Flüsse, welche zur Schiff- oder Floßfahrt gedient haben, verlieren durch die Unterbrechung oder das Aufhören derselben die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht." Die Redaktion des Gesetzes, die vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten herrührt, bezweckt nicht, den Gedanken des Gesetzes zu ändern, sondern ihn bestimmter auszudrücken. Auch der Entwurf war mit seinem Perfektum eben so zu verstehen, wie das Gesetz; man meinte dort schon Flüsse, welche bisher der Schifffahrt und Floßfahrt gedient haben, man wollte auch im Entwurfe nicht Flüsse, welche früher zu irgend einer Zeit etwa der Schiff- oder Floßfahrt dienten, unbedingt zu öffentlichen machen***). —

Der Absatz 2 bedarf wohl keiner ausführlichen Erläuterung. Derselbe ist dem Gesetze blos darum beigefügt, um die Ausnahmen des Nach-

---

*) Vgl. noch Schwab, a. a. O. §. 75 (S. 121 ff.).

**) Verhandl. der K. d. Abg. Beil. B. III S. 530 und S. 551. So ist z. B. die Amper auf der Strecke von Ammerhofen (L. G. Weilheim) bis Haimhausen (L. G. Freising) als öffentl. Fluß bezeichnet; weiter auf- wie abwärts ist sie ein Privatfluß; s. M. E. v. 1. Jän. 1858 im oberbayer. Amtsbl. v. 1858 S. 1239.

***) Beil. zu den Verhandl. der K. d. Abg. B. III S. 530 u. 551.

satzes „soweit nicht ꝛc." hervorzuheben, nicht um den allgemeinen Grundsatz, der im Eingange liegt, nochmals auszusprechen. Man kann es nämlich nicht mehr einen bloßen Nebenarm des Flusses nennen, wenn ein Privater einen Kanal gegraben und durch denselben einen Theil des Wassers abgeleitet hat, um eine Mühle oder sonst ein Werk zu treiben. Solche Ableitungen sind als Objekte des Privateigenthumes zu betrachten. — Das, was das Gesetz von den Nebenarmen eines öffentlichen Flusses sagt, darf nach der Wortfassung und nach der Natur der Dinge nicht auf die Nebenflüsse ausgedehnt werden. Welche Eigenschaft ihnen beizulegen sei, hängt von den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen, also davon ab, ob sie zur Schiff- oder Floßfahrt dienen oder nicht. — In wie weit sogenannte Altwasser, die man nicht Nebenarme des Flusses nennen kann, da sie mit dem Hauptflusse in keiner äußeren Verbindung stehen, als Zugehörungen des Flußes, also als öffentliche Sachen zu betrachten seien, muß nach den in Art. 19 unseres Gesetzes enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Im Entwurfe folgte dem Artikel 2 noch ein weiterer Artikel (3) also lautend: „Wie weit sich die Schiff- oder Floßbarkeit eines Flusses erstreckt, wird durch die Staatsregierung festgesetzt, unbeschadet des vor Gericht geltend zu machenden Entschädigungsanspruches Derjenigen, welche sich durch diese Festsetzung in bestehenden Privatrechten für verletzt erachten". Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten trug jedoch darauf an, diesen Artikel zu streichen, und da die Staatsregierung nicht auf der Beibehaltung bestand, so kam er gar nicht zur Berathung und Abstimmung in den Kammern. Die Gründe, die den Ausschuß leiteten und die wir anführen müssen, da sie zur Klarstellung der Grundgedanken des Gesetzes beitragen, waren aber vorzüglich folgende:

a) Die Regierungsproposition schien mit dem vorher in Artikel 2 aufgestellten Prinzipe nicht in Uebereinstimmung zu sein. Hier wird nämlich der faktische Zustand, daß der Fluß wirklich zur Schiff- oder Floßfahrt dient, als das Merkmal bezeichnet, das ihn zu einem öffentlichen macht. Hiemit steht dann der Artikel 3 des Gesetzes (oder 4 des Entwurfes) im Einklang; auch er verlangt thatsächliche Einrichtung zur Schiff- oder Floßfahrt. Der in Frage stehende Artikel überließ es aber der Regierung, festzusetzen, wie weit sich die Schiff- oder Floßbarkeit eines Flusses erstrecke; er würde blos eine Erklärung fordern, daß die Schiff- oder Floßfahrt so und so weit möglich sei, ohne daß es auf die wirkliche Uebung ankäme. —

b) Einen zweiten Grund entnahm der Ausschuß dem zweiten Satze des Vorschlages, indem er den Rechtszustand unsicher mache und die

Parteirollen umkehre. Wenn die Regierung den bisherigen Privatfluß durch ihre bloße Erklärung in einen öffentlichen verwandeln könne, ohne vorher für die dadurch herbeigeführten Rechtsnachtheile Ersatz leisten zu müssen, so sei der Besitzer seines Besitzes nicht mehr sicher und es widerspreche anerkannten allgemeinen Grundsätzen, wenn man ihn auf den Weg der Klage verweise. —

Auch schienen die folgenden Bestimmungen des Gesetzes vollkommen ausreichend, um die Regierung in die Lage zu setzen, jeden Fluß in einen öffentlichen zu verwandeln, bezüglich dessen die allgemeinen Interessen dieses nothwendig oder auch nur wünschenswerth machen *). Nur die Frage blieb dabei vom Gesetze unbeantwortet, wer im Falle eines Streites darüber, ob ein Fluß oder ein bestimmter Theil eines solchen auf Grund der bisher obwaltenden Verhältnisse zu den öffentlichen zu rechnen sei oder nicht, zu entscheiden habe, und es müssen daher für deren Beantwortung die allgemeinen Regeln über die Kompetenz Maaß geben. Legt man diese zu Grunde, so sind für die Frage, ob ein Fluß öffentlich sei oder nicht, die Verwaltungsorgane zuständig; die Entschädigungsfrage ressortirt dagegen zu den Gerichten, die sowohl über die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungsforderung begründet sei, als über die Größe der Entschädigung zu erkennen haben. Es steht ihnen nicht zu, die Entscheidung der Verwaltungsbehörden als solche in Frage zu stellen; aber sie haben zu prüfen, ob dem Kläger ein Privatrecht zur Seite stand und ob dieses durch die Administrativ-Entscheidung verletzt sei.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

---

*) Vgl. die Beil. zu den Verhandl. der K. der Abg. B. III S. 530 und 531. Anfänglich hatte der Ausschuß der II. Kammer dem Artikel beigestimmt, indem man den Eingang desselben so faßte: „Wie weit ein Fluß als öffentlicher zu betrachten ist“. . . . . (a. a. O. S. 551 Kol. 2); bei der zweiten Lesung erst ward der Abstrich beschlossen (a. a. O. S. 564).

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Wenn das Gesetz in seinem 2. Artikel das Merkmal festsetzt, von dessen Vorhandensein es abhängt, ob ein Fluß zu den öffentlichen oder Privatgewässern zu zählen sei, so hatte es nicht die Absicht, den Zustand der Dinge, wie er zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes obwaltete, für alle Zukunft unbedingt festzuhalten und jede Veränderung desselben auszuschließen. Nur das ist richtig, daß Flüsse, welche in diesem Momente öffentlich waren, es auch forthin bleiben; dagegen können solche Flüsse, welche bisher blos die Eigenschaft von Privatgewässern hatten, in öffentliche umgewandelt werden, und der Artikel 3 in Verbindung mit dem Artikel 5 und 6 ist es, der die näheren Bestimmungen hierüber trifft.

Was vorerst das Verhältniß des Artikels 3 zu dem älteren Rechte angeht, so statuirt derselbe im Wesentlichen nichts Neues. Schon das

bayerische Landrecht nimmt eben so wie das preußische für die Regierung das Recht in Anspruch*), die Flüsse zur Schiff- und Floßfahrt zu gebrauchen.

Das Gesetz, die Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke betr., vom 17. November 1837 hat in seinem ersten Artikel unter Nr. 4 die Schiffbarmachung von Flüssen und Strömen unter diejenigen Unternehmungen eingereiht, für deren Ausführung es erlaubt ist, die Abtretung fremden unbeweglichen Eigenthumes zu fordern. Das vorliegende Gesetz geht in so ferne weiter, als es die Floßbarmachung auf gleiche Linie mit der Schiffbarmachung stellt.

Die Umwandlung setzt vor Allem die Zustimmung der Staatsregierung als erste Bedingung voraus. Die Anregung der Sache braucht nicht nothwendig von ihr auszugehen; ein Privater, eine Gesellschaft oder eine Gemeinde kann darum nachsuchen, daß die Umwandlung gestattet werde. Das Gleiche gilt von der wirklichen Ausführung derjenigen Arbeiten und Einrichtungen, welche nothwendig sind, um den Fluß für die Schiff- oder Floßfahrt in Stand zu setzen; auch sie kann von der Staatsregierung unmittelbar in die Hand genommen werden, oder einem Privaten resp. einer Gesellschaft überlassen werden. Sie hat in jedem Falle die Frage vom rechtlichen sowohl als politischen Standpunkte aus zu prüfen, und sie wird die Bewilligung nur dann ertheilen, resp. nur dann selbst zur Effektuirung schreiten, wenn sie erkennt, daß das öffentliche Interesse dieses dringend erheische. — Die betreffende Entschließung der Staatsregierung ist an keine besonderen Formen gebunden; sie geht nach Analogie der Bestimmung des Art. XIV des Expropriationsgesetzes von dem zuständigen Ministerium (des Handels und der öffentlichen Arbeiten) aus. Mit Recht hat die Kammer der Abgeordneten den Vorschlag abgelehnt, dem Art. 3 nach dem Worte „Staatsregierung" noch beizusetzen: „mit Zustimmung der Kammern". Denn dadurch würde man sich — von anderen Gründen, die gegen die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages sprechen, ganz abgesehen — von dem Systeme des geltenden Rechtes, namentlich des Expropriationsgesetzes, ohne Noth entfernt und eine Anomalie geschaffen haben. Von selbst versteht es sich übrigens, daß aus dieser Ablehnung nicht etwa die Folgerung gezogen werden könne, es sei den Kammern jede Art von Mitwirkung bei der Entscheidung der Frage der Schiff- oder Floßbarmachung eines Flusses abzusprechen. Sie werden vielmehr in der Regel dabei zu konkurriren berufen sein, denn die Schiff-

---

*) Vgl. die Anmerk. zum bayer. Landr. Thl. II Kap. 1 §. 5 Nr. 4 lit. b, wo freilich mehr der Gesichtspunkt der Regalität betont wird, und das preußische Landr. Thl. II Tit. 15 §§. 39, 40 u. 41.

oder Floßbarmachung veranlaßt mehr oder minder beträchtliche Ausgaben, welche wohl in den meisten Fällen aus der Staatskasse zu bestreiten sein werden. Zwar läßt das Gesetz die Möglichkeit offen, daß ein Privater oder eine Gesellschaft die Schiff- und Floßbarmachung unternehme und die Kosten derselben bestreite. Allein dieses wird nur unter der Voraussetzung geschehen, daß man den Unternehmern das Recht zugesteht, ihre Auslagen durch die Erhebung von Gebühren wieder zu decken, — nach Analogie der Eisenbahn-Unternehmungen. Da wir zweifeln, daß ein solches Zugeständniß den Interessen des Verkehres zuträglich sei*), so wird die Realisirung der Schiff- und Floßbarmachung, wie gesagt, regelmäßig von der Regierung selbst ausgehen müssen, und dann sind die Kammern bei der Prüfung der dafür postulirten Ausgaben vollkommen in der Lage, die Frage zu erwägen, ob das projektirte Unternehmen im öffentlichen Interesse nothwendig oder doch nützlich sei, um je nach dem Urtheile, das sie sich über diese Frage gebildet haben, die erforderlichen Mittel zu genehmigen. —

Das Recht der Regierung, Privatflüsse in öffentliche umzuwandeln, erstreckt sich auf alle Flüsse des Landes, gleichviel in wessen Eigenthum sie bisher standen, also namentlich auch auf solche, die bis jetzt Eigenthum des Staates waren und zu dem Domanialvermögen gehörten. Auch das ist ohne Einfluß, ob der Fluß überhaupt erst zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet werden soll, oder ob er bisher schon theilweise diesem Zwecke diente; denn auch „jeder Theil" eines Flusses kann in einen öffentlichen umgewandelt werden. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten gab dem Eingange des Artikels die jetzige Fassung, um alle diese Fälle zweifellos zu bezeichnen; im Entwurfe hatte er gelautet: „Ein Fluß kann durch die Staatsregierung &c.". Die Absicht der Regierung wich dabei von der des Ausschusses nicht ab**); beide Faktoren der Gesetzgebung wollten dasselbe. Nur im Interesse größerer Bestimmtheit des Wortlautes nahm die II. Kammer die Redaktion an, wie sie nun Gesetzeskraft hat.

Die Umwandlung geschieht, „indem der Fluß zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird". Die Motive des Gesetzes drücken dieses so aus: „indem sie (die Staatsregierung) den zur Schiff- oder Floßfahrt

---

*) Daß auch hiezu (d. i. zur Erhebung von Flußzöllen) die Zustimmung der Kammern nöthig sei, wird wohl keinem Widerspruche begegnen; denn daß eine solche Verfügung das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffe, ist keinem Streite ausgesetzt.

**) In den Motiven des Gesetzes wird ausdrücklich bemerkt, die Regierung müsse Flüsse und Flußtheile, welche bisher nicht öffentlich waren, dafür erklären können.

erforderlichen Zustand des Flusses herbeiführt". Damit ist bestimmter angedeutet, was das Gesetz unter der Einrichtung des Flusses zur Schiff- oder Floßfahrt verstehe. Zunächst meinte es damit wohl die Entfernung der Hindernisse, welche zur Zeit dem Betriebe der Schiff- oder Floßfahrt entgegenstehen, sowohl der natürlichen als der von Menschenwerk herrührenden. Aber auch positive Veranstaltungen und Einrichtungen können zur Schiff- oder Floßbarmachung eines Flusses erforderlich sein, wie z. B. an Plätzen, die zum Verladen von Gütern oder zum Landen, resp. zur Befestigung der Schiffe und Flösse bestimmt sind. — Dabei entsteht die Frage, ob dem Flusse die Eigenschaft eines öffentlichen schon von dem Zeitpunkte an zukomme, wo er zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet ist, also schiffbar oder floßbar gemacht ist, oder erst von dem Momente an, wo er wirklich von Schiffen oder Flössen befahren wird. Da das letztere Merkmal, wie wir bei der Erläuterung des vorigen Artikels gesehen haben, das entscheidende für den Begriff des öffentlichen Flusses ist, so muß wohl die zweite Alternative als die richtige erklärt werden.

Die Umwandlung des Privatflusses soll die Folge der Einrichtung des Flusses zur Schiff- oder Floßfahrt sein. Wie nun aber dann, was doch auch denkbar ist, wenn ein Fluß oder doch ein Theil eines solchen keiner besonderen Einrichtung bedarf, sondern schon von Natur aus zur Schiff- oder Floßfahrt geeignet ist? Daß in solchen Fällen die Umwandlung nicht ausgeschlossen sei, bedarf wohl keines Beweises; sie knüpft sich hier wohl an die wirkliche Benützung des Flusses durch Schiffe oder Flösse. Gerade für solche Fälle gewährt der von dem Ausschusse gestrichene Artikel 3 des Gesetzentwurfes eine ergänzende Aushilfe, und obwohl derselbe gestrichen wurde, so wird es doch keinen anderen Weg geben, als im Falle eines Widerspruches von Betheiligten gegen die Schiff- oder Floßfahrt die Regierung um eine Entscheidung anzugehen.

Der Art. 4 *) bildet die Ergänzung zu Artikel 2 und 3, indem er die Befugnisse der Regierung in Bezug auf die Nebenflüsse und die Bäche, welche sich in öffentliche Flüsse oder deren Zuflüsse ergießen, im Grundsatze feststellt. Die Zuflüsse der öffentlichen Gewässer werden nicht darum öffentliche, weil sie unmittelbar oder mittelbar in solche münden. Das Gesetz weicht darin von der auf das longobardische Lehenrecht sich gründenden Theorie des gemeinen Rechtes ab. Der Feudist zählt nämlich

*) Der Eingang desselben lautete im Entwurfe: „Der Staat ist befugt ꝛc.": Die jetzige Fassung erhielt das Gesetz im Ausschusse der II. Kammer.

(II. 56) unter den Regalien auf: „flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia". — Die Nebenflüsse und Bäche werden vielmehr hier als Privatgewässer behandelt, und die Regierung hätte daher an sich keine weitere Dispositionsbefugnisse über dieselben, als sie ihr bezüglich der Privatgewässer überhaupt zukommen. Um indessen das allgemeine Interesse, welches sich an die öffentlichen Flüsse knüpft, sicher zu stellen und zu wahren, hielt man es für zweckmäßig, der Regierung in unserem Artikel besondere Rechte in Bezug auf solche Privatflüsse oder Bäche einzuräumen, welche zum Stromgebiete eines öffentlichen Flusses gehören, sei es, daß sie unmittelbar in diesen münden oder sich in Nebenarme ergießen. Sie soll nämlich berechtigt sein, an und in denselben diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes des Hauptflusses nöthig sind. Der normale Zustand des öffentlichen Flusses ist aber seine Brauchbarkeit zur Schiff- oder Floßfahrt, und Alles, was nothwendig ist, diese zu sichern, kann demnach die Regierung an und in den besagten Privatgewässern vornehmen. Die Motive erwähnen in dieser Beziehung besonders Vorrichtungen, welche zum Zwecke haben, zu verhindern, daß der öffentliche Fluß nicht durch das wilde Gewässer mit Geschiebe angefüllt werde, das die freie Benützung für die Schiff- oder Floßfahrt unterbrechen könnte. Ob es sich dabei um einen schon von jeher öffentlichen Fluß handelt (Art. 2), oder um einen erst schiffbar gemachten (Art. 3), ist hiefür gleichgültig; dort wird vorzugsweise die Erhaltung, hier die Herstellung des normalen Zustandes der Zweck des Handelns sein. — Daß die Regierung die Kosten der betreffenden Arbeiten und Vorrichtungen zu bestreiten habe, würde sich von selbst verstehen, auch wenn es im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben wäre.

Den 5. Artikel hat der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten als besonderen Artikel in's Gesetz eingestellt; im Entwurfe war Das, was er enthält, den beiden vorhergehenden Artikeln in einem Nachsatze angereiht. Da indessen die Verhältnisse, welche dadurch geregelt werden sollen, in beiden Artikeln 3 und 4 im Wesentlichen gleich sind, so erachtete man es für angemessen, eine allgemeine Bestimmung zu treffen und diese von den beiden Artikeln gesondert aufzuführen. — Bei der Ausübung der Befugnisse, welche das Gesetz der Regierung in den Art. 3 und 4 zugestanden hat, kann dieselbe in Konflikte mit wohlerworbenen Privatrechten kommen. Daß diese den im öffentlichen Interesse geübten Rechten der Regierung weichen müssen, liegt in der Natur der Dinge. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist es jedoch, zunächst Verfügungen zu treffen, damit von dem Privaten nur im Falle eines wirklichen öffentlichen Bedürfnisses dieses Aufgeben seiner Rechte gefordert werden könne, und ihm eventuell vollen Er-

satz zu gewähren. Dieser Aufgabe ist durch das schon bestehende Expropriationsgesetz v. 17. Nov. 1837 vollkommen genügt und unser Artikel nimmt daher einfach auf dasselbe Bezug. Diese Bezugnahme ist aber eine doppelte. Im ersten Absatze wird ganz allgemein auf das Gesetz, die Zwangsabtretung betr., verwiesen; im zweiten Absatze werden blos jene Bestimmungen dieses Gesetzes als anwendbar erklärt, welche sich auf die Feststellung der Entschädigung beziehen.

Das ganze Expropriationsgesetz hat aber Anwendung zu finden, wenn zur Ausführung der im Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthumes oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich wird. Die in den Art. 3 u. 4 erwähnten Unternehmungen sind denjenigen gleichgestellt, welche das Gesetz vom 17. Nov. 1837 in seinem ersten Artikel aufzählt; sie berechtigen zur Entwehrung, wenn in einzelnen Fällen die gesetzlichen Bedingungen nachgewiesen sind. Falls über das Vorhandensein derselben Streit entsteht, hat das Verfahren Platz zu greifen, welches durch das mehrerwähnte Gesetz Art. XV—XVIII näher normirt ist. Ist die Nothwendigkeit der Abtretung zugestanden oder durch rechtskräftiges Erkenntniß der Administrativstellen entschieden, so greifen die Vorschriften des Art. II und III über den Umfang der Abtretung Platz, also insbesondere z. B. die Vorschrift des Art. III, derzufolge bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Ganzen zurückwirkt, wider Willen des Eigenthümers nicht blos ein Theil verlangt werden kann, sondern das ganze Grundstück übernommen werden muß. Die Bestimmung des Art. IV des Expropriations-Gesetzes ist in unser Gesetz Art. 3 ohnehin schon aufgenommen. In den Fällen des Art. 4 des neueren Gesetzes ist zwar nur die Staatsregierung als berechtigt genannt. Allein wenn die Schiffbarmachung eines Flusses nach Art. 3 auch einem Privaten überlassen werden kann, so versteht es sich wohl von selbst, daß ihm damit auch diejenigen Befugnisse eingeräumt sind, von denen der Art. 4 handelt. — Ob die Abtretung des Eigenthumes oder die Beschwerung mit einer Dienstbarkeit im einzelnen Falle am Orte sei, hängt im Hinblicke auf den Art. I des Expropriationsgesetzes zuletzt von der freien Wahl des Abtretungspflichtigen ab; er braucht sich nicht zwangsweise eine Servitut auflegen zu lassen, auch wenn sie für die Zwecke des Entwehrenden vollkommen ausreichte, sondern kann auf Uebernahme des für die Servitut in Anspruch genommenen Grund oder Bodens als Eigenthum bestehen*).

*) Die besondere Bestimmung des Art. 89, derzufolge der Eigenthümer die Belastung mit einer Servitut dulden muß, ohne auf Abtretung des Eigenthumes

Blos jene Normen des Expropriationsgesetzes, welche die Entschädigungsfrage regeln, sind für anwendbar erklärt, „wenn außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der Art. 3 u. 4 die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben wird". Diese Normen betreffen aber theils die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung, so wie den Maßstab, und dann die Befugniß des Entwehrten über die Entschädigungssumme zu verfügen (Art. V—XII), theils die Kompetenz und das Verfahren bei der Feststellung der dem Abtretungspflichtigen zu leistenden Vergütung (Art. XIX und XX). Beide Arten von Rechtsnormen müssen in den von unserem Gesetze bezeichneten Fällen gleichmäßig Platz greifen, da behufs Feststellung der Entschädigung ganz allgemein auf das Expropriationsgesetz verwiesen ist. — Anders verhält es sich bezüglich der Frage, ob überhaupt ein Schadensersatz gefordert werden könne? Die Antwort hierauf kann nicht aus dem Expropriationsgesetze, sondern nur aus der Natur der Sache und aus dem Inhalte unseres Gesetzes geschöpft werden. Damit nun aber von einer besonderen Ersatzforderung die Rede sein könne, muß im einzelnen Falle ein wirkliches Privatrecht*) durch Anwendung der Bestimmungen der Art. 3 und 4 gestört oder aufgehoben sein, und zwar ohne daß eine Enteignung nothwendig gewesen resp. geltend gemacht worden ist. Denn diese Fälle, wo die Abtretung von unbeweglichem Eigenthume zur Verwirklichung der Art. 3 und 4 verlangt und durchgesetzt worden ist, fallen unter den Abs. 1 von Art. 5, und der Entwehrte wird nicht blos für den Werth des abgetretenen Grundstückes, sondern auch für die Beschädigungen, die Folge der Abtretung waren, entschädigt; dieser Ersatz bildet einen Bestandtheil des Gesammtersatzes. Der Absatz 2 hat dagegen solche Fälle im Auge, wo die Ausführung der Bestimmungen in Art. 3 und 4 Jemanden in seinen Privatrechten verkürzt oder, wie das Gesetz sagt: „wenn die b i s h e r i g e B e n ü t z u n g d e s W a s s e r s zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben wird". Beispiele hiefür sind: die Beseitigung von Triebwerken, Wehren oder Wasserleitungen, welche der Schiff- oder Floßfahrt im Wege stehen, die Aufhebung oder doch Ermäßigung von Wässerungen, in deren Folge der Werth der Grundstücke, welche bisher an der Wässerung Theil hatten, sich vermindert. Zweifelhaft erscheint es gegenüber dieser

---

nach Art. 1 des Expropriations-Gesetzes bestehen zu können, findet natürlich hier keine Anwendung; s. jedoch Art. 20.

*) Nicht überall, wo der bisherige thatsächliche Zustand verändert wird, kann daher schon Entschädigung gefordert werden; vergl. insbesondere S c h w a b a. a. O. S. 154.

Fassung von Abs. 2, ob auch dann Ersatz gefordert werden könne, wenn nicht die bisherige Benützung des Wassers gestört oder aufgehoben wird, sondern wenn aus der Durchführung der Art. 3 und 4 Jemanden ein sonstiger Schaden an seinem Vermögen erwächst. Es läßt sich z. B. denken, daß ein Grundstück durch die Höherlegung des Flusses oder durch die Beseitigung eines Stauwerkes öfter unter Wasser gesetzt und in seiner Ertragsfähigkeit gemindert werde. Da der Grund des Gesetzes auch hier anschlägt, da ferner aus den Motiven der Regierung sowohl als aus dem Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten hervorgeht*), daß jeder erweisliche Schaden ersetzt werden solle, so darf man wohl Fälle dieser Art von der Entschädigung nicht ausschließen. — Spezielle Normen kommen zur Anwendung in Ansehung des Leinpfades; ob und in wie weit hiefür Entschädigung angesprochen werden könne, davon wird unten zu Art. 20 genauer zu handeln sein.

Die Frage, ob und in wie weit für jene Beschädigungen Ersatz zu leisten sei, welche bei Gelegenheit des Betriebes der Schiff- oder Floßfahrt zugefügt werden, hat das Gesetz nicht berührt. Sie ist daher nach allgemeinen Grundsätzen und in analoger Anwendung anderweitiger Vorschriften desselben, insbesondere der Art. 13, 21 u. 69 zu beantworten, und es ist vorerst soviel außer Zweifel, daß für jede vermeidliche Verletzung, die durch absichtliche oder fahrlässige Handlungen Derjenigen verursacht worden ist, welche die Schiff- oder Floßfahrt betreiben, volle Vergütung zu leisten sei. — Beschädigungen, welche die nothwendige Folge des Betriebes sind, daher als unvermeidlich erscheinen, begründen im Zweifel keinen Ersatzanspruch. Denn der öffentliche Fluß ist seiner Natur nach der Schiff- und Floßfahrt zu dienen bestimmt, und was als bloße Folge dieses Gebrauches erscheint, kann an sich keine Ersatzverbindlichkeit erzeugen, es müßte denn sein, daß durch die Schifffahrtsordnung für einen bestimmten Fluß oder auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse etwas Anderes bestimmt wäre **).

In Fällen des Artikel 3 geht der bisher im Privateigenthume befindliche Fluß in einen öffentlichen über; der Private verliert sein Eigenthum an demselben, und man konnte bei der Berathung des Gesetzes die Frage

*) Vgl. die Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abg. Bd. I S. 143 zu Art. 3 u. 4 a. E. u. Bd. III S. 531 Col. 2 g. d. E.

**) Auf demselben Grundsatze beruhen die Art. 13, 21 des Gesetzes, und wenn der Art. 69 bei Triftgewässern eine weiter gehende Ersatzpflicht statuirt, so folgt daraus Nichts für unsere Frage, weil die Verhältnisse verschieden sind. Näheres wird noch bei den Artikeln 13, 21 und 69 vorkommen.

nicht wohl umgehen, ob auch hiefür Entschädigung zu leisten sei? Betrachtet man die Privatflüsse, wie es unser Gesetz thut (s. Art. 39), und wie es auch sonst vorherrschende Meinung ist, im Zweifel als Zugehör der anliegenden Grundstücke, so daß das Flußbett, wenn auch vom fließenden Wasser bedeckt, im Privateigenthume der Adjazenten steht, so sprechen manche Gründe dafür, daß die Berechtigten auch für diesen Entgang zu entschädigen seien.

Die Gegengründe schienen jedoch dem Gesetzgeber überwiegend. Schon der Gesetzentwurf ging offenbar davon aus, daß für die Entziehung des Flußbettes ein Ersatz nicht zu leisten sei. In Art. 4 Abs. 2 desselben werden die verschiedenen Arten von Beschädigungen, welche vergütet werden sollen, aufgezählt und wird die Entziehung des Flußbettes nicht erwähnt. Als die Kammer der Abgeordneten statt dieser Aufzählung in dem Artikel 5 des Gesetzes blos allgemeine Grundsätze aussprach, mußte man, wenn man für die fragliche Beeinträchtigung keinen Ersatz gewähren wollte, dieselbe ausdrücklich ausschließen; denn das allgemeine Prinzip des Artikel 5 würde es fordern, auch hier zu entschädigen.

Zur Motivirung des Artikels 6 des Gesetzes, der als eine Modifikation des Art. 5 erscheint, wird in dem Ausschußberichte der Kammer der Abgeordneten *) Folgendes angeführt: „Ein Fluß kann ohne Bett nicht gedacht werden; wenn daher ein Privatfluß in einen öffentlichen umgewandelt wird, ohne daß auf Werke im Fluße oder auf das Ufer Angriffe zu machen wären, überhaupt der bestehende Zustand der Ufereigenthümer nicht alterirt wird, so wäre es sicher zu weit gegangen, dabei von einer Entwehrung des Flußbettes als eines unbeweglichen Eigenthumes zu sprechen und unter allen Umständen dafür eine Entschädigungsforderung Platz greifen zu lassen". Man könne eine solche Forderung, wird noch hinzugefügt, nicht etwa durch die subtile Betrachtung begründen wollen, das Flußbett bilde auch ohne Eigenthum am Wasser ein mit dem Ufergrundstücke zusammenhängendes Grundeigenthum. — Diese Gründe vermögen uns freilich nicht zu überzeugen, daß der Inhalt des Artikels gerechtfertigt sei. Denn gleich der erste Satz hätte, auf einen Privatfluß angewendet, zum geraden Gegentheile Dessen führen müssen, was daraus ge-

---

*) S. die Verhandlungen der Kammer der Abg. Beil. Bd. III S. 532. Wenn hier geäußert wird, die Verfügung des Artikel 6 hätte sich wohl von selbst verstanden, man habe sie nur der größeren Sicherheit wegen beigefügt, so können wir diese Ansicht nicht theilen, und haben uns darüber im Texte näher erklärt.

folgert wird. Denn wenn der Fluß im Ganzen Privateigenthum ist, so gehört das Bett, ohne das der Fluß nicht gedacht werden kann, mit zum Privateigenthume u. s. w.

Wir wollen indessen den Leser mit einer näheren kritischen Beleuchtung der Ausschußmotivirung nicht ermüden, da sie für die Auslegung des Gesetzes ohne Nutzen wäre; zudem läßt sich leicht eine richtigere Begründung des Artikel 6 konstruiren. Der Berechtigte verliert durch die Entziehung des Flußbettes zwar an sich einen Theil seines Eigenthumes; allein da ihm dieses bisher keinen Nutzen brachte und im Hinblicke auf den Artikel 41 unseres Gesetzes, der die Rechte an dem verlassenen Bette eines Privatflusses regulirt, auch in Zukunft kaum je einen bringen wird, so war man berechtigt, dieses Flußbett ohne Entschädigung zu expropriiren; aber Expropriation bleibt es immer.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Der Artikel 7 enthält einen Vorbehalt in Ansehung der Seen und sonstigen stehenden Gewässer. Die Motive bemerken deßfalls: „In wie weit geschlossene Gewässer, Weiher, Teiche, Seen öffentliches oder Privateigenthum seien, muß nach den bestehenden Rechtsverhältnissen beurtheilt werden, über welche wohl nirgends ein Zweifel bestehen wird. —

Nach altbayerischer Observanz gehören die größeren Seen zum Staatsgute und es wird in dieser Beziehung als Merkmal bezeichnet, daß dieselben der Kammer einverleibt, mit eigenen Seerichtern und Seeordnungen versehen sind, z. B. der Ammer-, Starnberger- und Chiemsee". —

Das Zeugniß über die altbayerische Observanz ist aus Kreittmayr's Anmerkungen zum bayerischen Landrechte geschöpft; Das, was die Motive davon anführen, ist aber weder vollständig noch genau; wir müssen daher das dort Gesagte hier folgen lassen.

Kreittmayr spricht in den Anm. z. Thl. II Kap. 1 §. V Nr. 4 lit. n von den verschiedenen Rechtsverhältnissen an Gewässern, und am Schluße äußert er: „Was endlich die stehenden Wasser belangt, so rechnen die Auktoren (er verweist auf Hugo Grotius und Estor) Nichts davon ad res publicas als die

Seen, welches jedoch der hiesigen Landesobservanz nach auch nicht universaliter wahr ist, sondern nur bei größeren und jenen Seen eintrifft, welche zugleich der Kammer einverleibt, und sowohl mit eigenen Seerichtern als Seeordnungen versehen sind, wie z. B. der Ammer- Stahrenberger und Chiemsee. Die übrigen Seen in Bayern gehören sowohl mit der Niedergerichtsbarkeit als Fischerei Privatis zu und sind mithin nichts Anderes als bona privata, welche Bewandniß es auch mit den Weihern, Teichen, Brunnen und allen anderen stehenden Gewässern hat, soweit sie nicht in der Qualität als Kammergüter ad bona publica gehören" *).

Aehnliche Regeln finden sich bereits in dem Kommentar des Bar. v. Schmid zum Landrechte von 1616 (B. III S. 377 ff.).

Die Bedeutung des Vorbehaltes in Art. 7 ist zunächst eine negative; die Grundsätze, welche das Gesetz in Art. 1 u. 2 für die Flüsse aufstellt, sollen keine Anwendung auf die Seen und sonstige stehende Gewässer finden. Auch wenn sie zur Schiff- oder Floßfahrt dienen, sind sie darum noch nicht als öffentliche Gewässer in dem Sinne des Art. 1 zu betrachten. Die bestehenden Rechtsverhältnisse sollen fortdauern, und es soll ihnen dieselbe Eigenschaft, die ihnen bisher nach Gesetz oder Observanz eigen war, auch in Zukunft verbleiben; — darin liegt die positive Wirkung unserer Gesetzesstellen. — Das Gesetz erstreckt sich mit seinem Vorbehalte auf „Seen und sonstige stehende Gewässer". Wenn die Motive hierunter auch die Weiher und Teiche anführen, so scheint uns dieses jedenfalls unangemessen; denn sie fallen sowohl nach der Natur der Sache als im Hinblicke auf Art. 33 Nr. 1 des Gesetzes immer unter die Rubrik der Privatgewässer; sie können höchstens in ihrer Eigenschaft als Bestandtheile des Domänenvermögens dem Staate gehören, aber keinenfalls zu den öffentlichen Gewässern im Sinne des Artikel 1 gezählt werden, wie dieses auch schon Kreittmayr in der obigen Stelle andeutet. Fragt man aber, was für stehende Gewässer dann noch übrig bleiben, auf welche sich die vorliegende Gesetzesstelle bezieht, so vermögen wir nur die sogen. Altwasser (wie sie Bar. v. Schmid in seinem Kommentare nennt, stagna) an öffentlichen Flüssen zu nennen, insoweit sie außer der Uferlinie liegen (s. Art. 19). —

Wenn die Motive äußern, es werde über die bestehenden Rechtsver-

---

*) Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abg. bemerkt blos: „die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung". In den weiteren Verhandlungen wird dieses Artikels gar nicht mehr gedacht; er wird in beiden Kammern ohne Debatte angenommen.

hältnisse wohl nirgends ein Zweifel bestehen, so können wir dieser Ansicht nicht so unbedingt uns anschließen. Indessen der zweite Absatz unseres Artikels hat dafür gesorgt, daß wenigstens darüber Gewißheit herrsche, wer im Falle eines Zweifels über die rechtliche Eigenschaft eines Sees zu entscheiden habe; er erklärt ganz allgemein die Gerichte für zuständig. Damit ist den an Seen begründeten Privatrechten volle Sicherheit gewährt, namentlich wenn man noch erwägt, daß Seen in Art. 3 unseres Gesetzes eben so wenig genannt werden als in dem Expropriationsgesetze. Die Umwandlung eines Privatsees in einen öffentlichen, bezw. die Einrichtung desselben zur Schiff- oder Floßfahrt ist demzufolge nur mit freier Einwilligung der Privatberechtigten möglich; die Anwendung eines Zwanges gegen sie ist unstatthaft. — Wenn ein zur Schiff- oder Floßfahrt dienender Fluß aus einem Privatsee seinen Ursprung nimmt, oder aus einem solchen Zuflüsse erhält, ist die Regierung befugt, die in Artikel 4 erwähnten Vorrichtungen an oder in dem See zu treffen? Wir glauben darauf nach dem Wortlaute der Art. 4 und 5 mit Nein antworten zu müssen; auch die Ausübung dieser Befugniß setzt den Konsens der Betheiligten voraus.

Nicht ohne Grund darf der Leser die Normen, die sich auf Seen und sonstige stehende Gewässer beziehen, und die darauf sich gründenden Rechtsverhältnisse, wenigstens in dem Kommentar des Gesetzes zu finden hoffen, wenn ihn auch dieses selbst darüber in Ungewißheit läßt. Um dieser Erwartung, so weit es uns möglich ist, zu genügen, müssen wir den an der Gränze des bayerischen Gebietes liegenden Bodensee und die innerhalb des bayerischen Gebietes, insbesondere in Oberbayern gelegenen Seen sondern.

1) Der Bodensee, der zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits in Mitte liegt und wohl auch das deutsche Meer genannt wird, gilt analog dem Meere als frei von der Herrschaft eines Einzelstaates; er steht der allgemeinen Benützung der sämmtlichen angrenzenden Staaten und ihrer Angehörigen offen. Sowie man jedoch das Küstenmeer auf eine gewisse Entfernung vom Ufer aus noch als Zugehör des betreffenden Staatsgebietes betrachtet und behandelt, so ist auch beim Bodensee der unmittelbar an das Land stoßende Theil des Sees, und zwar soweit als man noch leicht Grund faßt — oder auf den „Gründen" und „Haldinen"— noch der ausschließlichen Herrschaft des angrenzenden Staates unterworfen, und er übt in Bezug auf den besagten Theil die sämmtlichen wesentlichen Hoheitsrechte aus. Daß die Häfen und Buchten nicht gemeinsam seien, sondern der Spezialhoheit des betreffenden Uferstaates unterliegen, versteht sich hiernach, so wie

im Hinblicke auf die Analogie der Häfen an der hohen See von selbst. Es ist demgemäß Sache der Einzelstaaten, Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Bedingungen sie fremde Schiffe in ihre Häfen zulassen wollen *). Wir behalten uns vor, im Anhange zu diesem Gesetze die Reglements über die Schifffahrt auf dem Bodensee näher darzulegen; hier kam es uns nur darauf an, die materiellen Grundsätze über die Verhältnisse des Sees kurz mitzutheilen. Diesem nach ist der Bodensee auf Grund der bestehenden Verhältnisse zu den öffentlichen Gewässern zu zählen, während

2) die übrigen bayerischen Seen Gegenstände des Privateigenthumes bilden und entweder dem Aerare oder einzelnen Individuen gehören. Unter die erstere Kategorie fallen der Starnberger- oder Würmsee, dann der Ammer- und der Chiemsee **); unter die zweite z. B. der Eibsee im Landgerichte Werdenfels. Bei mehreren derselben fehlt es uns an Quellen und Anhaltspunkten, um über ihre rechtliche Natur ein sicheres Urtheil fällen zu können.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Kanäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Wie der Art. 7 einen Vorbehalt zu Gunsten der Seen macht, so thut dieses der Art. 8 in Bezug auf „die vom Staate errichteten Kanäle". Die von Privaten für ihre Zwecke errichteten Kanäle besonders zu erwähnen und sie als nicht öffentliche Gewässer zu bezeichnen war überflüssig; sie werden ohnehin in Art. 33 Nr. 3 unter den Privatgewässern aufgezählt. — Den vom Staate und auf seine Kosten errichteten Kanälen müssen wohl diejenigen in der Hauptsache gleich gestellt werden, welche von einem Privaten oder einer Gesellschaft im öffentlichen Interesse mit Genehmigung der Staatsregierung unternommen und ausgeführt werden; die Konzessions-Urkunde entscheidet darüber, ob und in wie weit der betreffende Kanal dem freien Gebrauche offen sei.

*) Vergl. K. G. Günther, europäisch. Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenburg 1792 Thl. II S. 55; und Dr. W. Aug. Heffter, das europ. Völkerr. d. Gegenw. 3. Aufl. Berlin 1855 S. 139—142. Daß jeder Staat berechtigt sei, seinen Staatsgenossen verbindliche Normen über die Art der Ausübung der Schifffahrt zu ertheilen, auch wenn sie außerhalb seines Gebietes sich befinden, brauchen wir kaum besonders zu erwähnen.

**) Auch kleinere Seen zählen dahin, wie z. B. der Stettnersee im Landgerichte Prien, der übrigens vor Kurzem vom Aerare zum Verkaufe ausgeboten wurde.

Auch das ist für die Anwendbarkeit unseres Artikels unerheblich, ob der Kanal von Anfang an vom Staate errichtet, oder, nachdem er ursprünglich von Privaten unternommen war, später von der Regierung erworben wurde. Der Grund, aus welchem das Gesetz der Regierung bei Kanälen freie Hand lassen will, liegt offenbar in finanziellen Verhältnissen; die Kanäle werden auf Staatskosten geschaffen und der Staatsregierung ist daher billiger Weise die Befugniß zu wahren, frei zu erwägen und zu beschließen, ob die Benützung des Kanales, ähnlich wie die der Flüsse, frei zu geben oder nur mit Beschränkungen — gegen eine Vergütung zu gestatten sei. Dieser Grund schlägt aber gleich stark an, mag der Kanal auf Staatskosten errichtet oder aus Staatsmitteln erworben sein. —

Wenn das Gesetz verfügt, „die Staatsregierung bestimme, in wie weit die Kanäle dem freien Gebrauche eröffnet seien", so haben wir die Bedeutung dieser Fassung bei Art. 1 Abs. 2 schon besprochen; in der Regel kann die Regierung für sich, also im Verordnungswege bestimmen, insoferne nicht gewisse Punkte ausnahmsweise dem Gesetze vorbehalten sind, wie dieses z. B. bei dem größten der bestehenden Kanäle der Fall ist *).

Die Verschiedenheit, welche das Gesetz zwischen Flüssen und Kanälen in Ansehung der Benützung statuirt, hat ihren Grund in der verschiedenen Natur der beiden Objekte. Die öffentlichen Flüsse sind ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut, an denen es ein Privateigenthum gar nicht gibt; die Kanäle dagegen bilden einen Bestandtheil des Domanialvermögens des Staates, sind ärarialisches Eigenthum. Daher steht es insbesondere der Regierung zu, von Denjenigen, welche den Kanal benützen, bestimmte Gebühren zu erheben, während der Art. 1 von dieser Befugniß der Regierung in Bezug auf öffentliche Flüsse keine Erwähnung macht. Von dem Rechte der Regierung, Kanäle zu bauen, ist in unserem Gesetze nicht die Rede; das Zwangsabtretungsgesetz vom 17. Nov. 1837 zählt in Artikel I lit. A Nr. 9 die Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken unter denjenigen Unternehmungen auf, wegen deren die Zwangsenteignung Platz greift, wobei es sich also von selbst versteht, daß dieselben im öffentlichen Inetresse als nothwendig erscheinen müssen.

Sehen wir uns nach den zur Zeit vorhandenen Kanälen um und suchen uns die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse klar zu machen, so müssen wir

1) vor Allem den Ludwigs-Donau-Main-Kanal nennen, der in einer Längenausdehnung von $23^2/_{10}$ Meilen die Donau mit dem Maine und dadurch mit dem Rheine verbindet. Er nimmt seine Richtung

*) Vergl. darüber mein Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes S. 481.

von der Donau bei Kelheim im Altmühl- und Sulzthale nach Neumarkt, von da nach Nürnberg und durch das Regnitzthal nach Bamberg. Seine Erbauung wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzbl. v. 1834 S. 97 ff.) einer Aktiengesellschaft überlassen, jedoch so, daß der Staat, wenn die Hälfte der Aktien (im Gesammtbetrage zu $8^1/_2$ Mill. berechnet) von Privaten genommen sei, sich mit einem Viertheile der Aktien an dem Unternehmen zu betheiligen versprach. Daß die Ausführung in der vorausbestimmten Zeit (in 6, resp. 7 Jahren) nicht bewirkt wurde, und daß auch die veranschlagten Geldmittel dazu nicht ausreichten, ist hinreichend bekannt; die Schifffahrt auf dem Kanal konnte erst im Jahre 1846 wirklich eröffnet werden und der Aufwand betrug statt $8^1/_2$ Mill. in runder Summe 16 Millionen. Da der Mehraufwand ohnehin von der Regierung bestritten war und da diese im Laufe der Zeit auch die Mehrzahl der in Privathänden befindlichen Aktien durch Kauf an sich gebracht hatte, so hielt man es für räthlich, den Kanal ganz für den Staat zu erwerben und diesen zum alleinigen Eigenthümer zu machen. Durch Gesetz vom 4. März 1852 (Gesetzbl. v. $18^{51}/_{52}$ S. 65 ff.) wurde die Regierung ermächtigt, die noch im Privatbesitz befindlichen Kanalaktien (im Ganzen noch 4143 Stück in einem Nominalwerthe von 2,071,506 fl.) an sich zu bringen, und die dazu erforderlichen Beträge dem Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonde zu entnehmen*). Dadurch ist der Staat in die Rechte der früheren Aktiengesellschaft eingetreten, und er ist wie diese Eigenthümer des Kanales geworden**); in Gemäßheit dessen ist er auch befugt, über die Benützung seines Eigenthumes zu bestimmen. — Da indessen der Kanal den Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels dienen und diese fördern soll, so ist es erklärlich, daß die Staatsregierung den Gebrauch desselben so sehr als möglich von Beschränkungen zu befreien und zu erleichtern sucht. Die bestehende Kanal-Ordnung v. 9. Jän. 1842 erklärt die Schifffahrt auf dem Kanal für frei und in Beziehung auf den Handel Niemanden untersagt; nur versteht es sich von selbst, daß jeder, der den Kanal befährt, die reglementären Vorschriften über die Kanal-Schifffahrt zu beobachten und die dem Tarife entsprechenden Kanalgebühren zu entrichten habe. Die Festsetzung derselben in ihren Maximalbeträgen geschieht von Büdget- zu Büdgetperiode mit Zustimmung der Kammern***).

*) Die thatsächlichen Verhältnisse, die im Texte mitgetheilt sind, habe ich den Kammerverhandlungen von $18^{51}/_{52}$ entnommen; vergl. insbes. die Beil. zu den Verhandl. der Kammer d. Abg. Bd. III S. 188 ff.

**) Das Gesetz vom 1. Juli 1834 verfügt unter 3: „Den Inhabern der Aktien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.“

***) S. das angef. Gesetz vom 4. März 1852 Artikel 2. Die im Texte citirte

2) Außer dem Ludwigskanale ist noch der Frankenthaler Kanal hervorzuheben, der in einer Länge von einer Stunde diese Stadt mit dem Rheine in Verbindung setzt. Er wurde zuerst unter Karl Theodor angelegt (1772—1784) und unter der Regierung Max Joseph's I. (1821—1823) aus dem Verfalle, in welchen er während der französischen Herrschaft über die Pfalz gerathen war, wieder restaurirt. — Eine durch Ministerial-Entschließung vom 20. Juni 1844 genehmigte Kanal-Ordnung enthält die näheren Vorschriften über die Benützung des Kanales. Aus derselben ergibt sich, daß die Regierung auch hier bestimmte Gebühren erhebt*).

Die Kanäle, welche sonst wohl noch genannt werden, sind nur von untergeordneter Bedeutung. Es gehören hieher: der Kanal aus der Loisach bei Schleedorf zur Umgehung des Kochelsee's, der Kanal aus der Amper von Dachau nach Schleißheim in die Isar, aus der Würm nach Nymphenburg für die dortigen Wasserwerke; nur der erstere dient der Floßfahrt.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke, in Ermangelung einer besonderen Berechtigung, nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmmten Plätze benützt werden.

Die Art. 9—17 einschließlich bilden eine zusammengehörige Gruppe der ersten Abtheilung des Gesetzes. Sie definiren nämlich den Begriff des Staatsgutes näher, unter den im Artikel 1 die öffentlichen Flüsse gestellt sind, und setzen insbesondere der in Abs. 2 des ersten Artikels erwähnten Verordnungsgewalt der Regierung bestimmte Schranken. Gewisse Arten, die öffentlichen Flüsse zu benützen, werden als allgemein erlaubt erklärt und die Regierung hat nur das Recht, die Ausübung zu

Kanal-Ordnung ist zu finden in der Sammlung der Verordnungen von Döllinger, fortges. von Strauß B. XXVIII S. 920 ff. Wir werden sie ihrem wesentlichen Inhalte nach im Anhange mittheilen.

*) S. diese Ordnung a. a. O. S. 1086 ff.; der Gebühren-Tarif ist nicht mitgetheilt.

regeln (Art. 9), während andere Arten von Benützung eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung derselben voraussetzen (Art. 10—17). In beiden Richtungen ihrer Thätigkeit erscheint die Regierung berufen, das Staatsgut zu wahren und in seiner Bestimmung zu erhalten. Nach unserer Auffassung können wir es nicht als ganz richtig erkennen, wenn in dem Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten bemerkt wird, die Regierung sei „als Verwalterin des Staatseigenthumes" befugt, Alles zu untersagen, was irgendwie von nachtheiligem Einflusse auf die allgemeine Benützbarkeit des öffentlichen Stromes sein könne: wir haben Nichts gegen die Folgerung zu sagen, nur die Motivirung erscheint uns unpassend und ungenau. — Aus ähnlichen Gründen können wir unsere Bedenken in Bezug auf die Art und Weise, wie die von der Regierung an öffentlichen Gewässern ertheilten Konzessionen in dem besagten Ausschußberichte gerechtfertigt werden, nicht verschweigen. Das Recht der Regierung, gewisse besondere Benützungen zu gestatten, wird als Ausfluß des Staatseigenthumes dargestellt, und es wird hinzugefügt: „dieses Recht sei kein neues, sondern ein längst hergebrachtes, und die Nothwendigkeit des Fortbestehens desselben sei gerade in dem Zwecke der gegenwärtigen Gesetzgebung gelegen". Allerdings hat die Regierung von jeher gewisse Flußnützungsrechte an Private verliehen; allein sie befand sich dabei früher auf einem ganz anderen rechtlichen Standpunkte als jetzt. Nach dem Systeme des älteren Rechtes waren die Verleihungen Ausflüsse entweder des Eigenthumes des Landesherren an den Flüssen oder der regalen Rechte, die er sich daran beilegte, und sie geschahen gewöhnlich in der Form des Lehens; das Verhältniß war daher beiderseits ein privatrechtliches. Nach dem Systeme unseres Gesetzes übt die Regierung in Bezug auf die öffentlichen Flüsse immer nur hoheitliche Befugnisse aus, und wenn sie Privaten gewisse Anlagen an öffentlichen Flüssen erlaubt, überträgt sie nicht ihr Recht auf den Privaten, sondern sie erlaubt ihm *) nur, das Staatsgut zu gewissen Privatzwecken zu benützen, d. h. zu Zwecken, die nicht schon in dem Begriffe der öffentlichen, der Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse liegen.

Vergleicht man die im Artikel 9 erwähnten Benützungsarten mit denjenigen, die in den folgenden Artikeln aufgezählt und geregelt werden, so unterscheiden sich dieselben zunächst dadurch, daß die unter unseren Ar-

*) Das Gesetz gebraucht ganz angemessen in der Regel nicht das Wort Konzession oder Verleihung, sondern es spricht nur von „Erlaubniß" (Art. 10, 11, 12, 13, 14 u. 15) oder von „Bewilligung" (Art. 16 u. 17).

tikel fallenden Gebrauchsarten keiner bleibenden Anstalt und Einrichtung an oder in den Flüssen bedürfen, also von Anfang an für die Hauptbestimmung der Flüsse minder bedenklich sind; — daß dieselben ferner nie den Charakter von Privatrechten an sich tragen, die für die Verwaltung völlig unantastbar wären, wie dieses bei den unter die Artikel 10 ff. zu subsumirenden Benützungsarten in der Regel der Fall ist. In Folge dessen hat die Polizei das Recht, die fraglichen Benützungsarten des Art. 9 in ihrer Ausübung nach Zeit, Ort u. s. w. jederzeit zu regeln und zu beschränken *).

Betrachten wir den Inhalt des Artikel 9 für sich noch etwas näher, um seine richtige Anwendung zu erleichtern, so verdienen folgende Punkte hervorgehoben zu werden.

1) Die Aufzählung gewisser Gebrauchsarten in Abs. 1 des Art. geschah wohl nicht in der Absicht, jede hier nicht genannte Art auszuschließen; weder deuten die Worte eine solche Absicht an, noch läßt sich dieselbe aus dem Grunde und Zwecke des Gesetzes folgern. Jeder Gebrauch des Wassers also, der ohne dauernde Anlagen stattfindet und weder den Wasserlauf noch die Wassermasse irgend erheblich beeinträchtigt, muß daher unverwehrt sein. Die Richtigkeit dieser unserer Behauptung erhellt insbesondere noch aus dem Abs. 2 von Artikel 9, wo neben dem Tränken auch das Schwemmen als Gebrauchsart erwähnt wird **). — Zu welchem Zwecke das geschöpfte Wasser verwendet wird, ob zum Hausgebrauche oder zum Begießen von Gärten, oder zum Bleichen u. s. w., ist ohne Einfluß ***).

2) Nur der Gebrauch des Wassers ist unverwehrt; nicht die Ansichnahme von irgend welchen lebenden oder leblosen Gegenständen, welche in dem Wasser oder im Flußbette sich vorfinden, also nicht das Fischen, Goldwaschen u. s. w. Nicht umsonst gebraucht übrigens unser Artikel die Worte „aus öffentlichen Gewässern"; es sollten auch die Seen, in soferne sie nach Maßgabe der bestehenden Rechtsverhältnisse als öffent-

---

*) Man pflegt die im Art. 9 erwähnten Arten, das Wasser zu benützen, auch „die kleinen Nutzungen" zu nennen.

**) Fällt das Rösten von Flachs und Hanf in öffentlichen Gewässern unter den Artikel 9? Wir glauben nein; vergl. unten Art. 58 und Dufour, police des eaux p. 199.

***) Im Art. 53 wird das „Schöpfen" näher dahin begränzt, daß beigefügt ist: „mit Handgefäßen"; dieser Beisatz muß wohl auch hier hinzugedacht werden.

liche Gewässer zu beurtheilen sind, von der Bestimmung unseres Artikels umfaßt werden.

3) Zweierlei behält indessen das Gesetz vor, was bei dem wirklichen Gebrauche zu beachten, beziehungsweise nicht zu verletzen ist, und zwar werden

a) vor Allem die für die eine oder andere Gebrauchsart etwa bestehenden Polizeivorschriften vorbehalten. Solche existiren aber, wie bekannt, z. B. bezüglich des Badens im Freien. Um die damit verbundenen Lebensgefahren zu verhüten und die Rücksichten des Anstandes zu wahren, haben die Lokalpolizei- resp. Gemeindebehörden die Obliegenheit, alljährlich die zum Baden geeigneten Plätze auszumitteln und abzustecken; das Baden an anderen Plätzen wird bei Strafe verboten *). Aehnliche Bestimmungen gibt es auch in Bezug auf das Viehtränken und Schwemmen; auch hier müssen die dazu bestimmten Plätze benützt werden, damit nicht Uferbeschädigungen u. A. daraus entstehen.

b) Nicht minder sind die Privatrechte vorbehalten. Das Recht, aus dem Flusse zu schöpfen, in demselben zu baden u. s w. begründet keinen Anspruch, zum Zwecke der Ausübung der genannten Rechte fremde Grundstücke zu betreten. Dieses ist vielmehr nur gestattet, wenn der Eigenthümer dieses ausdrücklich gestattet, oder wenn eine Dienstbarkeit, z. B. eine Wege- oder Viehtriebsgerechtigkeit, die auf dem Grundstücke am Ufer lastet, um zum öffentlichen Gewässer zu gelangen, erwiesen werden kann. — Wer ohne solche Berechtigung fremde Grundstücke betritt oder sein Vieh über fremde Grundstücke treibt, setzt sich von Seite des Besitzers der Pfändung aus und haftet diesem jedenfalls für den etwa angerichteten Schaden **),

Es liegt wohl nahe, bei der Besprechung derjenigen Gebrauchsweisen öffentlicher Flüsse, welche jedem unverwehrt sind, zu fragen, ob es nicht auch solche gebe, welche unbedingt verboten sind, die also auch nicht unter die Art. 10—17 subsumirbar sind. Unser Gesetz schweigt darüber; allein die Natur der Sache rechtfertigt es, die Frage zu bejahen. Solche Handlungen, welche der Schiff- oder Floßfahrt Nachtheil bringen oder Ein-

*) Vergl. Min. Entschl. v. 27. Juli 1839 (Döllinger Bd. XXIX S. 365).

**) Vergl. Bluntschli, deutsches Privatrecht B. I S. 495 und 500 ff. Daß die Dienstbarkeit des Viehtriebes in der Dienstbarkeit der Viehtränke oder des Viehschwemmens enthalten sei, läßt sich hier, wo von öffentlichen Flüssen die Rede ist, natürlich nicht behaupten.

trag thun könnten, sind an sich unerlaubt, wie z. B. das Einwerfen von Steinen, von Schutt, von Holz, Stroh, Dünger und dergl. *). — Die Verbote, welche Folge des Leinpfades sind, können erst bei Art. 20 näher erörtert werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Art. 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Der Artikel 10 eröffnet die Reihe derjenigen Verfügungen, welche zur Aufgabe haben, die bei der Errichtung, Erhaltung und Aenderung von ständigen Anlagen in oder an den öffentlichen Flüssen oder doch in gewisser Nähe derselben, zu erfüllenden Bedingungen zu regeln; sie alle haben zum Zwecke,

*) Vgl. auch Dufour, police des eaux p. 199 Nr. 157.

die öffentlichen Flüsse ihrer Bestimmung für die Schiff- und Floßfahrt zu erhalten und soviel möglich den Nachtheilen und Beschädigungen vorzubeugen, welche den betheiligten Privaten — den Besitzern von Wasserwerken, sowie den Grundbesitzern am Ufer vom Flusse verursacht werden können.

Der erste Absatz von Artikel 10 beschäftigt sich zunächst mit „Dämmen und ähnlichen Anlagen". Die im Ueberschwemmungsgebiete eines öffentlichen Flusses gelegenen Grundstücke vor den Gefahren der Ueberschwemmung zu schützen, gehört jedenfalls zu den Befugnissen der Betheiligten. Ob und in wie ferne dabei öffentliche Fonds ihnen zu Gute kommen, davon ist hier nicht der Ort zu handeln; es wird darüber bei der Erläuterung des Gesetzes über den Uferschutz und über den Schutz gegen Ueberschwemmungen eingehender gesprochen werden. Betheiligt sind aber einerseits die Besitzer von Grundstücken, dann von Häusern und Triebwerken im Flußthale, anderseits die im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Gemeinden als solche. Beide sind gehalten, wenn sie Dämme oder ähnliche Anlagen — wie z. B. Schutzmauern, Wälle, dichte Zäune und dgl. innerhalb des Flußthales, soweit dasselbe den Ueberschwemmungen erfahrungsgemäß ausgesetzt ist, zu errichten oder an den von früher vorhandenen etwas „abzuändern" (Art. 11) die Absicht haben, hiezu die Erlaubniß der Verwaltungsbehörde, d. h. der einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu erholen. Das Gesetz hat übrigens dieses Gebot nicht einfach und unbedingt für Dämme und Anlagen ähnlicher Art ausgesprochen, sondern fügt bei: „welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können". Dieser Beisatz bezieht sich wohl zunächst nur auf die neben den Dämmen genannten Anlagen; er soll das Merkmal enthalten, nach dem sich bestimmt, ob eine Anlage „ähnlich dem Damme" zu behandeln sei. Denn auf Dämme angewendet würde der Satz etwas mindestens Ueberflüssiges aussprechen, da es wohl keinen gibt, der, im Flußthale gelegen, nicht auf den Lauf des Wassers oder den Wasserstand Einfluß haben kann.

Sucht man sich Fälle zu konstruiren, wo es keiner Erlaubniß der Verwaltungsbehörden bedarf, so werden folgende als Beispiele dienen können:

1) Solche Dämme und Anlagen, die außerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines Flusses errichtet werden.

2) Solche Anlagen, welche ohne Einfluß auf den Wasserlauf und den Wasserstand sind.

3) Arbeiten, welche blos zum Zwecke haben, die schon bestehenden Dämme und ähnlichen Anlagen im Stande zu erhalten und etwaige Beschädigungen derselben auszubessern, ohne an denselben Etwas abzuändern, also ohne dieselben zu erhöhen bezw. zu erniedrigen, oder zu verlängern,

bezw. zu verkürzen; denn in Fällen der letzteren Art wäre vorherige Erlaubniß nöthig. Als eine nur mit Erlaubniß zulässige Abänderung erscheint es wohl auch, wenn der Eigenthümer einen bisher bestandenen Damm zu beseitigen wünscht.

4) Auch versteht es sich wohl von selbst, daß der Private durch die Vorschriften unseres Gesetzes nicht gehindert ist, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Abwendung oder Milderung einer unmittelbar drohenden Ueberschwemmungsgefahr momentan als nothwendig oder nützlich erachtet werden. —

Ob die Dämme und sonstigen Anlagen unmittelbar am Ufer, parallel dem Laufe des Flusses, oder landeinwärts und den Flußlauf schneidend errichtet werden sollen, ist für die Anwendbarkeit unseres Satzes gleichgültig; genug, wenn sie sich im Ueberschwemmungsgebiete befinden. — Auch Dämme, die im Flusse selbst errichtet werden wollen, um den Anprall des Wassers von dem einen Ufer abzulenken, sind vor Allem von Wichtigkeit. Sind solche im Flusse selbst errichtete Anlagen bestimmt, das Wasser zu stauen, so kommen die speziellen Vorschriften von Artikel 73 ff. zur Anwendung.

Das Gesetz verpflichtet die Privaten, für jede neue Anlage so wie für jede Abänderung die Erlaubniß der Behörde einzuholen; ob diese und unter welchen Voraussetzungen sie verbunden sei, die Erlaubniß zu ertheilen, davon schweigt dasselbe. Es ist sonach die Ertheilung in das Ermessen der Behörden und Stellen der Verwaltung gelegt, die in jedem einzelnen Falle zu erwägen und sich darüber schlüssig zu machen haben, ob durch das fragliche Unternehmen entweder der Schiff- und Floßfahrt ein Eintrag geschehe oder eine Gefahr drohe, oder ob dasselbe die Rechte und das Vermögen dritter Personen erheblich gefährde. Die Bestimmung des Artikel 12 bezieht sich zwar ihrer Wortfassung nach zunächst nur auf die im Abs. 2 des Art. 10 genannten Werke zum Zwecke der Wassernützung; allein da der Grund und der Zweck des Gesetzes auf Art. 10 Abs. 1 nicht minder paßt, als auf den zweiten, so unterliegt es nach meinem Dafürhalten keinem Zweifel, daß die Behörde berechtigt sei, auch bei der Ertheilung dieser Erlaubniß Art, Zeit und Umfang der Ausführung festzusetzen und auf Erfüllung dieser Bedingungen zu halten, die vorgekommenen Ueberschreitungen zu unterdrücken u. s. w. —

Von der Strafe, welche Denjenigen trifft, welcher ohne Erlaubniß Dämme und andere Anlagen der bezeichneten Art errichtet, s. unten Art. 97 Nr. 1.

Während der erste Absatz des Artikel 10 Vorrichtungen im Auge hat, die als Schutzmittel gegen das Wasser dienen; dasselbe abwehren sollen,

beschäftigt sich der zweite Absatz mit Anlagen und Einrichtungen, welche zur Absicht haben, das Wasser für gewisse Bedürfnisse und Interessen dem Menschen dienstbar zu machen. Zu welchen einzelnen Zwecken man dasselbe benützen und welchen Vortheil man zunächst von ihm ziehen wolle, ob man z. B. seine bewegende Kraft, oder seine befruchtenden und reinigenden Wirkungen zu gebrauchen gedenke, ist hier, wo es sich blos um die Zulässigkeit im Allgemeinen handelt, von keiner Bedeutung; jede „den freien Wasserlauf störende Anlage" bedarf der Erlaubniß, mag sie an oder in dem Flusse errichtet werden wollen.

Betrachten wir die einzelnen Anlagen, die das Gesetz anführt, etwas näher, so sind

1) die Triebwerke als die wichtigste Art derselben mit Recht obenan gestellt, bei welchen die Wasserkraft benützt wird, um irgend eine Maschine in Bewegung zu setzen. Zu welchen Zwecken die Maschine gebraucht wird, ob sie z. B. eine Mühle oder eine sonstige Fabrik treibe, ist für die Frage der Errichtung ganz gleichgültig; in jedem Falle ist Erlaubniß nöthig. Ob diese Erlaubniß schon genüge, um das ganze Unternehmen beginnen und fortführen zu können, ist eine andere Frage, deren Beantwortung davon abhängt, ob der Unternehmer eine Fabrik oder ein Gewerbe betreiben, oder blos eine sogenannte freie Erwerbsart beginnen, oder ob er etwa blos für seine Privatzwecke und zu seinem Privatbedarfe sich einer durch das Wasser in Bewegung zu setzenden Maschine bedienen wolle. Die gewerbspolizeilichen Vorschriften haben zu entscheiden, ob außer der Erlaubniß zur Benützung der Wasserkraft noch eine weitere polizeiliche Konzession nöthig sei, wer sie zu verleihen habe, von welchen Bedingungen dieselbe abhängig sei, also z. B. ob, wie bei den Getreid-Müllern eine Fähigkeitsprobe zu bestehen sei oder nicht *).

Die Behörde ist auch hier bezüglich der Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß durch positive Normen nicht gebunden. Sie hat im einzelnen Falle die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Anlage zu prüfen und hiebei sowohl die allgemeine Ordnung und Bestimmung des Flusses, als der Schiff- und Floßfahrt dienend, in Betracht zu ziehen, so wie die Anlagen und Benützungsweisen, wofür Andere bereits früher Konzessionen

---

*) Vergl. das Nähere in der Verordnung, den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., (Gewerbsinstruktion) v. 17. Dez. 1853 in der Handbibl. Suppl. Bd. III S. 6 ff. Namentlich sollen die Oel-, Säg- Gyps- und Gewürzmühlen zu den freien Erwerbsarten gerechnet werden; s. Min.-Entschl. v. 9. Juni 1857 in der Samml. v. prinzip. Erlassen für 1857 S. 43.

erhalten hatten, zu berücksichtigen und je nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen die Erlaubniß einfach oder mit Bedingungen und Beschränkungen zu ertheilen oder abzuschlagen.

Die Erlaubniß der Behörde muß nicht blos für die erste Errichtung, sondern auch für jede „Abänderung" eines Triebwerkes eingeholt werden. Ob eine solche vorliege, kann je nach Umständen zweifelhaft erscheinen. Sicher ist es keine Abänderung, wenn das vorhandene Triebwerk einfach ausgebessert wird, um auch fernerhin seinem bisherigen Zwecke zu dienen. Eben so wenig bedarf es wohl einer Erlaubniß, wenn Jemand ein mit der Autorisation der Behörde angelegtes Triebwerk eine Zeit lang ruhen läßt und es dann wieder in Betrieb setzt, ohne Etwas daran zu ändern. Dagegen liegt eine Abänderung vor, die nach Art. 11 zu behandeln ist, wenn das Triebwerk an einem anderen Platze als bisher aufgestellt werden soll, oder wenn die Konstruktion des neuen Triebwerkes eine andere ist und sich damit der Gebrauch des Wassers verändert, also z. B. wenn statt eines unterschlächtigen ein mittelschlächtiges Wasserrad eingelegt oder statt des gewöhnlichen Wasserrades eine Turbine in Anwendung gebracht werden will. — Um dieses in praktischer Beziehung so wichtige Verhältniß von möglichst vielen Seiten zu betrachten, wird es nicht unnütz erscheinen, noch einige spezielle Fragen zu berühren und der Aufmerksamkeit des Lesers zu unterbreiten:

a) Wenn Jemand mit dem bisherigen Triebwerke andere Wirkungen zu erzielen sucht, so ist dieses vom wasserpolizeilichen Standpunkte kaum einem Bedenken unterworfen, da, wie wir voraussetzen, eine Abänderung des Triebwerkes in keiner Weise stattfindet. Wenn also z. B. ein Oel- oder Gypsmüller mit dem bisherigen Wasserrade statt vier, sechs Stampfen in Bewegung setzt, oder wenn der Inhaber einer Getreide- oder Papiermühle ohne Veränderung des Triebwerkes eine größere Quantität oder eine bessere Qualität erzeugt, oder wenn der Papiermüller eine Getreide- oder eine Schleif-Mühle mit seinem Triebwerke betreiben will, so ist hiezu eine wasserpolizeiliche Erlaubniß nicht nothwendig. Ob und in wie ferne etwa eine Gewerbs- oder sicherheitspolizeiliche Bewilligung zu der Aenderung erfordert werde, das hängt von der Art des neuen Geschäftsbetriebes ab, und die Grundsätze, welche in dieser Hinsicht gelten, sind darum in den diesseitigen Kreisen andere als in der Pfalz *).

b) Wie ist es zu halten, wenn eine von Wasserkraft in Bewegung

---

*) In der Pfalz kommen in dieser Beziehung die Prinzipien des französischen Rechtes zur Anwendung; s. Dufour, police des eaux p. 160 u. 161.

gesetzte Maschine sammt Triebwerk durch Zufall — durch eine Ueberschwemmung, eine Feuersbrunst u. dergl. vollkommen zerstört wird und es sich um den Wiederaufbau handelt? Soferne der Besitzer lediglich den früheren Zustand der Dinge wieder herstellen will, ist er unseres Erachtens nicht schuldig, hiezu eine Erlaubniß zu erholen; weder der Art. 10 noch der Art. 11 ist auf diesen Fall anwendbar, man mag die Wortfassung oder die Absicht des Gesetzes zum Ausgangspunkte nehmen. Dann freilich, wenn nicht ein bloßer Wiederaufbau, sondern eine veränderte Wiederherstellung des früheren Werkes beabsichtigt wird, muß die Behörde um Erlaubniß angegangen werden. Auch versteht es sich in jedem Falle von selbst, daß die Behörde das Recht habe, darüber zu wachen, daß keine Abänderung der früheren Einrichtungen und Anlagen ohne ihre Bewilligung vorgenommen werde, so wie wir wohl kaum zu erinnern brauchen, daß sich unsere Bemerkungen bezüglich der Wiederherstellung zerstörter Werke nur auf die wasserpolizeiliche Beurtheilung beziehen; von der baupolizeilichen Genehmigung des Neubaues, die nach den deßfallsigen besonderen Vorschriften zu erwirken ist, sehen wir hier ab.

2) Der Erlaubniß bedürfen ferner „Wasserleitungen", d. h. Vor- und Einrichtungen in dem Flusse oder doch an demselben, um eine gewisse Quantität Wasser aus dem Flusse zuleiten, das man in größerer oder geringerer Entfernung vom Flusse zu irgend einem Zwecke, sei es zur Bewässerung oder zum Betriebe einer Maschine oder zur Reinigung von bewohnten Orten u. dergl., nutzbar machen will *). Davon verschieden sind

3) „die Abzugsgräben", welche bestimmt sind, Wasser dem Flusse zuzuführen, wie dieses z. B. bei Entwässerungen, die innerhalb des Flußthales ausgeführt werden wollen, vorkommen kann.

Während die Wasserleitungen dem Flusse Wasser entziehen und daher insbesondere für die Schiff- und Floßfahrt hinderlich werden können, bewirken die Abzugsgräben eine dauernde oder zeitliche Vermehrung des Wassers, und es ist darum ihre Regelung eben so wichtig und nothwendig als die der Wasserleitungen; sie können den Fluß verschlammen und die Schifffahrt erschweren, oder den Grundeigenthümern am Ufer, sowie den nahe liegenden Werkbesitzern Nachtheile bereiten. — Näheres über diese beiden Einrichtungen (2 u. 3) wird später bei Art. 62 und bei dem Ge-

*) Vergl. über die deßfallsige gemeinrechtliche Theorie Dr. Ch. Hesse, über die Rechtsverhältnisse der Grundstücksnachbarn rc. S. 288.

setze über Be- und Entwässerungsunternehmungen noch zur Erörterung kommen.

4) „Schöpfwerke", d. i. mechanische Vorrichtungen am oder im Flusse, um entweder fortwährend oder doch zu gewissen Zeiten Wasser aus dem Gerinne zu schöpfen und dieses für gewisse landwirthschaftliche oder sonstige Zwecke gebrauchen zu können. Das Schöpfwerk vertritt die Stelle der direkten Wasserleitung, da wo diese nach der Beschaffenheit des Flusses und des Flußthales nicht ausführbar ist.

5) „Bade- und Waschhäuser" haben keinen Einfluß auf die Quantität des Flußwassers; allein sie können den freien Wasserlauf stören, der Schiff- und Floßfahrt Hindernisse bereiten und den Grundbesitzern am Ufer Nachtheile verursachen und darum bedarf es zur Errichtung, so wie zur Abänderung schon vorhandener Anlagen dieser Art in öffentlichen Flüssen der vorherigen Erlaubniß.

Um es außer Zweifel zu setzen, daß der Gesetzgeber nur Beispiele anführen, nicht spezifiziren und erschöpfend aufzählen wollte, was der Bewilligung bedarf, wird noch die allgemeine Klausel beigefügt: „sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen", Waschbrücken, die in den Fluß hineingebaut werden, Fischkästen und a. gehören wohl zu dieser Kategorie.

Auf die im zweiten Absatze des Art. 10 erwähnten Benützungsweisen der öffentlichen Flüsse bezieht sich hauptsächlich die Bestimmung des Art. 12: „Die Behörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß Maß und Art der Benützung". Bei Triebwerken, Wasserleitungen und Schöpfwerken, die alle Wasser konsumiren, ist die Festsetzung des Maßes und der Art der Benützung von besonderer Wichtigkeit. Ehe die Behörde sich darüber auszusprechen vermag, ob sie die Erlaubniß überhaupt ertheilen könne und unter welchen Modalitäten, muß sie ein Verfahren einleiten, welches ihr Materialien verschafft, die zur Beurtheilung und Entscheidung des einzelnen Falles nothwendig sind. Diese sind aber theils rechtliche theils rein thatsächliche, theils solche Verhältnisse, die nur der Techniker richtig zu bezeichnen und zu beurtheilen vermag. — Da das Verfahren, welches bei der wichtigsten Art der im Artikel 10 aufgezählten Unternehmungen, sowohl bei der ersten Errichtung als bei späteren Abänderungen, zu beobachten ist, in der vierten Abtheilung des Gesetzes in den Artikeln 73—85 besonders geregelt ist, so wird es keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn wir uns hier einer einläßlicheren Erörterung enthalten, und erst in der vierten Abtheilung von der analogen Anwendung der dort festgestellten Normen auf die übrigen, im Artikel 10 vorkommenden Wasserbenützungsarten zu sprechen uns vorbehalten. Das

Gleiche gilt auch von der Ueberwachung der Ausführung und der Befugniß der Behörde, die versäumten Leistungen ihrerseits vornehmen zu lassen. Nur Das muß schon hier hervorgehoben werden, daß diese Befugniß nicht so unbedingt auf alle und jede von dem Konzessionirten versäumte Leistungen bezogen werden könne. Der Natur der Sache nach ist dabei wohl nur an solche Leistungen gedacht, welche man bei Ertheilung der Erlaubniß zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses oder der Rechte Dritter dem Betheiligten überbürdete. Hat er Leistungen versäumt, deren Vornahme blos in seinem eigenen Interesse lag, so hat die Behörde keinen Grund, sie für ihn von Amtswegen vornehmen zu lassen.

Das Gesetz spricht nicht ausdrücklich davon, welche Rechte der Verwaltungsbehörde gegenüber den bereits bestehenden und nach Inhalt der Konzession ausgeführten Werken zustehen.

Die allgemeinen Regeln über die Kompetenz im Zusammenhalte, mit den in den Artikeln 10—12 vorliegenden Bestimmungen gestatten uns diese Lücke zu ergänzen und den Satz beizufügen: Die Behörde ist berechtigt, die Benützung der vorhandenen Anlagen fortwährend zu überwachen, unzulässige Uebergriffe zu verhindern und dafür zu sorgen, daß der Unternehmer sowohl den allgemeinen deßfallsigen Obliegenheiten als den besonderen, ihm aufgelegten Verbindlichkeiten pünktlich nachkomme.

Zu dem Ende, um die Aufsicht auf die öffentliche Flüsse zu bethätigen und um insbesondere von solchen Umständen, welche die Schiff- und Floßfahrt zu stören oder zu hindern drohen, so schleunig als möglich Kenntniß zu erhalten und für ihre Beseitigung sorgen zu können, sind an den größeren Flüssen in Unterordnung unter die Baubehörden eigene Flußwarte aufgestellt, deren Obliegenheiten durch die Dienstesinstruktionen, auf welche sie durch die einschlägige Verwaltungsbehörde eidlich verpflichtet werden, genauer bestimmt sind.

Sie haben theils periodisch und regelmäßig, theils bei außerordentlichen Vorkommnissen, insbesondere nach Hochwasser die ihnen zugewiesene Flußstrecke zu begehen oder zu befahren, und hiebei namentlich ihr Augenmerk auf die Veränderungen des normalen Standes des Flusses und auf deren Ursachen zu richten. Die dabei wahrgenommenen Gebrechen haben sie theils selbst sofort zu heben, theils den Bau- und Polizeibehörden anzuzeigen; das Letztere überall da, wo sie Uebertretungen der Flußpolizei, unbefugte Uebergriffe von Wasserberechtigten u. dergl. in Erfahrung gebracht haben *).

---

*) S. das Nähere in der Dienstesinstruktion für die Flußwarte am Main vom

An den Flüssen, für welche solche besondere Flußwarte nicht bestellt sind, ist die Aufsicht auf dieselben und die Handhabung der Flußpolizei ausschließliche Sache der gewöhnlichen Polizeiorgane (insbes. der Gensdarmerie), die natürlich auch bezüglich solcher Flüsse, für die Flußwarte bestehen, nicht ausgeschlossen sind.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbskonzession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtigt werden soll;

2) wenn der Wassergebrauch durch Flußkorrektionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beinträchtigt wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

---

16. Mai 1843 (in der Verordn. Sammlung von Döllinger, fortgesetzt von Strauß Bd. XXXI S. 29 ff.) und die gleiche Instruktion für die Flußwarte an der Donau v. 26. April 1847 (a. a. O. S. 32 ff.).

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Der Grundsatz, der schon bei Artikel 10 hervorgehoben wurde, daß nämlich die Normen des Gewerbsgesetzes neben denen des Wassergesetzes zur Anwendung zu bringen seien, wird im Artikel 13 in einer speziellen Beziehung direkt ausgesprochen. Die Bedingungen, unter welchen es zulässig ist, die wasserpolizeiliche Konzession einzuziehen, sind ganz andere, als jene für Einziehung der Gewerbskonzessionen. Diese können wegen Mißbrauches, beharrlichen Ungehorsames oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen gänzlich eingezogen werden, und der Berechtigte hat keinen Anspruch auf Entschädigung (s. das Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 Art. 6 Nr. 4). Die einmal erlangte Erlaubniß des Wassergebrauches kann dagegen „nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 zurückgenommen werden". Der Konzessionirte erwirbt dadurch, daß ihm die Erlaubniß zum Wassergebrauche in gewissem Maße und in gewisser Art einfach ertheilt wird, oder daß ihm eine Einrichtung, für deren Gebrauch Wasser nothwendig ist, ohne Bedingung verwilligt wird, ein Privatrecht, das ihm nur unter denselben Bedingungen wie sonstige Privatrechte insbesondere wie die Rechte an Grund und Boden und nur gegen volle Entschädigung entzogen werden kann *). Durch diese Bestimmung hat der Gesetzgeber das richtige Verhältniß herzustellen gesucht zwischen der Staatsregierung als Vertreterin der allgemeinen Interessen, und zwischen dem Privatberechtigten; die erlangte Konzession zum Wassergebrauche, die Wassergerechtsame wird in ihrem Vermögenswerthe als dauernd anerkannt und geschützt, allein sie gibt kein Monopol; die Regierung behält vielmehr das Recht, neue Konzessionen zu verleihen und in jeder sonstigen, durch das allgemeine Beste geforderten Weise über die öffentlichen Gewässer zu verfügen.

Will man sich die Stellung des Konzessionirten klar machen, so darf man nicht davon ausgehen, daß die Regierung ein ihr zustehendes Pri-

---

*) Nur nebenbei sei bemerkt, daß uns die Ausdrucksweise des Gesetzes: „Die Erlaubniß kann nur . . . . zurückgenommen werden" nicht ganz glücklich gewählt zu sein scheint; denn es handelt sich um die Entziehung eines durch die Erlaubniß erworbenen Rechtes.

vateigenthum auf ihn übertrage, oder ein ihr zukommendes regales Recht demselben überlasse; denn sie hat an öffentlichen Flüssen, wie wir gesehen haben, weder das Eine noch das Andere.

Sie ertheilte nur die Erlaubniß, von dem zur allgemeinen Benützung bestimmten Fluße einen gewissen, durch die Verleihungsurkunde näher begränzten Gebrauch zu machen, und dieses Recht des Gebrauches und der Benützung ist es, was den Inhalt des Rechtes des Konzessionsinhabers bildet. Will man sich daher ein analoges Verhältniß konstruiren, so darf man nicht die Veräußerung von Bestandtheilen des Domanialvermögens oder die Ueberlassung von Regalien an Private zur Ausübung anführen, sondern man wird besser an die Verleihung von Gewerbsprivilegien denken, die freilich wesentlich dadurch von unseren Konzessionen verschieden sind, daß sie immer blos auf eine gewisse Zeit ertheilt werden, während die Erlaubniß zum Wassergebrauche in der Regel für immer gegeben wird. —

Die Zurücknahme der Erlaubniß kann nur stattfinden „nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 im Wege der Zwangsabtretung", also namentlich nur aus den Gründen und zu denjenigen Unternehmungen, welche dieses Gesetz einzeln aufzählt, also z. B. zur Regelung des Laufes von Strömen und Flüssen, zur Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen u. a. Daß die Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften des Expropriationsgesetzes zu ermitteln und festzustellen sei, braucht nicht besonders erwähnt zu werden, da ganz allgemein auf dieses Gesetz Bezug genommen ist.

Wäre das Gesetz dabei stehen geblieben, bezüglich der Entziehung von Wasserrechten blos auf das Gesetz über Zwangsabtretung zu verweisen, so wäre die Regierung nicht in der Lage, neue Bewilligungen zum Wassergebrauche zu ertheilen, welche den früheren Eintrag thun; denn dieser Fall wird im Expropriationsgesetze nicht erwähnt. Um der Regierung diese nicht wohl entbehrliche Befugniß zweifellos zuzugestehen, werden in dem Artikel 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 noch weitere Fälle namhaft gemacht, in welchen die zwangsweise Enteignung von Wasserrechten statthaft sein soll.

Was zunächst den unter Ziffer 1 erwähnten Fall betrifft, so soll die Regierung berechtigt sein, neue Anlagen, wenn sie von „überwiegender Gemeinnützigkeit" sind, zu bewilligen. Der Entwurf hatte diesen Zusatz nicht enthalten; er ward von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten beigefügt (Beil. zu den Verh. B. III S. 532). Etwas wesentlich Neues ist darin nicht gelegen; denn die Natur der Sache und die Bezugnahme auf das Gesetz über Zwangsabtretung, die nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig ist, bringen es mit sich, daß diese Klausel hinzugedacht werden mußte; man wird eine neue Anlage zum Schaden

einer älteren nur erlauben, wenn die erstere von größerer Bedeutung ist und dem gemeinen Besten mehr nützt als diese.

Welchem Zwecke die neue Anlage gewidmet sei, ob sie ein industrielles oder ein landwirthschaftliches Unternehmen begründen soll, bildet für sich keinen entscheidenden Grund des Vorzuges. Das Gesetz hat nicht das eine Interesse vor dem anderen begünstigen wollen; Industrie und Landwirthschaft haben gleichen Anspruch auf Förderung und Unterstützung, insoweit die Verhältnisse gleich sind. Freilich waltet aber eine nicht unerhebliche Verschiedenheit zwischen den beiden genannten Interessen hinsichtlich der Wasserbenützung ob. Die Landwirthschaft bedarf derselben in ausgedehnterem Maße als die Industrie, und die Vortheile, welche für die erstere aus der gehörigen Benützung des Wassers erwachsen können, lassen eine sehr weit greifende Entwickelung zu. Dazu kommt, daß das Wasser für die Landwirthschaft unentbehrlich ist und nicht durch Surrogate ersetzt werden kann, während der Industrie die Dampfkraft zu Gebote steht, deren Anwendung durch die Fortschritte der Mechanik immer mehr erleichtert uud erweitert wird. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird man allerdings nicht selten dem Unternehmen, das die Verbesserung der Landwirthschaft zum Ziele hat, den Vorzug vor dem industriellen geben müssen; indessen darf dieses doch nie so weit gehen, daß unbedingt die industriellen Anlagen den landwirthschaftlichen weichen müßten. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu untersuchen und festzustellen.

Vergl. die Motive zum Gesetze in den Beil. zu den Verh. der II. K. B. I S 142.

Es kann daher wohl vorkommen, daß eine früher bewilligte Wässerungsanlage einem neuen Fabrikunternehmen zu weichen habe, wenn dessen Gemeinnützigkeit überwiegt. —

Von anderen Grundsätzen geht das oben erwähnte badische Gesetz v. 23. Febr. 1851 aus; es statuirt (Art. 3) eine Zwangsenteignung nur zu Gunsten von Boden-Kultur-Unternehmungen. Vergl. Vogelmann, Erläuterung dieses Ges. S 21 ff.

Der ältere Konzessionsinhaber hat kein Recht, sich zu beschweren oder irgend eine Entschädigung anzusprechen, wenn ihm der ausdrücklich eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche *) Wassergebrauch nicht vermindert oder beeinträchtigt werden

*) Im Entwurfe war vor erforderlich noch gestanden: „unumgänglich". Der Ausschuß der II. Kammer hat dieses Wort und zwar, wie uns scheint, mit Recht gestrichen; denn es kann nur darauf ankommen, was zum Betriebe der

soll. Eine Minderung des Wassergebrauches liegt aber vor, wenn entweder die Quantität des bisher benützten Wassers in Zukunft verringert wird, oder wenn die Zeit, während der ihm die Wasserbenützung zustand, eine Schmälerung erleidet; eine „Beeinträchtigung", wenn das gebrauchte Wasser in Folge der neuen Anlage eine geringere Kraft ausübt, an Gefäll verliert. Daß das Eine oder Andere oder Beides die Wirkung der neuen Anlage sei, muß untrüglich im einzelnen Falle bewiesen werden. — Hat die neue Anlage für die älteren Wasserberechtigten nur den Nachtheil, daß ihr Absatz verringert, der Gewinn ihres Geschäftes geschmälert wird, ohne daß sie auf das benützte Wasser einen Einfluß äußert, so ist ein Anspruch auf Schadensersatz nicht begründet.

Während die Ziffer 1 Fälle begreift, wo eine neue Anlage, die zu industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken errichtet wird, älteren Eintrag thut, bezieht sich die Ziffer 2 auf solche Unternehmungen und Anlagen, die der Schiff- und Floßfahrt zu Gute kommen, die also vorzugsweise dem Charakter der öffentlichen Flüsse entsprechen *): „Wenn durch Flußkorrektionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen im Fluße der Wassergebrauch bleibend entzogen oder vermindert, resp. beeinträchtigt wird", so soll die Enteignung Platz greifen. Die Flußkorrektionen sind zwar im Allgemeinen schon im ersten Absatze des Art. 13 als Unternehmungen erklärt, zu deren Verwirklichung die Zwangsabtretung von Wasserrechten begründet ist, und es könnte sonach scheinen, es sei überflüssig, sie hier noch ausdrücklich zu erwähnen. Allein diese Ansicht halten wir für unrichtig; denn die Ziffer 2 läßt es zu, daß dem Wasserberechtigten der Wassergebrauch gänzlich oder *nur theilweise* entzogen werde, und gesteht auch im 2ten Falle nur eine Vergütung des durch die Korrektion erlittenen Schadens zu. Würde man die allgemeinen Regeln des Expropriationsgesetzes, welche der Absatz 1 citirt, auf unsere Frage anwenden, so könnte der Wasserberechtigte die Forderung stellen, daß sein ganzes Recht übernommen und ihm Entschädigung für's *Ganze* geleistet werde (s. das Expropriat.-Ges. Art. III). Um jeden Zweifel in dieser Beziehung abzuschneiden, wurde in Ziffer 2 auch der Flußkorrektionen wörtlich gedacht. Was unter den vom Staate angeordneten künstlichen Anlagen im Fluße zu verstehen sei, darüber finden sich

älteren Einrichtungen *wirklich* an Wasser *erforderlich* ist. Dieses ist aber durch die jetzige Fassung hinreichend bestimmt bezeichnet, s. Beil. B. III S. 532.

*) In den Fällen, die unter die Ziffer 1 fallen, handelt es sich in der Regel nur um eine Werthsminderung für die älteren Anlagen; bei den Fällen von Ziffer 2 kann aber dem älteren Werke der Wassergebrauch gänzlich entzogen, also das Werk selbst unbrauchbar gemacht werden.

weder in den Motiven noch in den Kammerberathungen sichere Anhaltspunkte. Die Motive äußern blos, daß ein Gleiches (wie bei Ziffer 1) gelte, „wenn der Staat für nothwendig erachte, den Lauf des Flusses durch Korrektionen abzuändern oder Flußbauten und sonstige Einrichtungen anzuordnen, welche auf eine bestehende Anlage nachtheiligen Einfluß haben". „Die künstlichen Anlagen im Fluße" werden hier „Flußbauten und sonstige Einrichtungen" genannt. Sehen wir uns nach anderen Erläuterungsmitteln um, so glauben wir solche in Artikel 11 des Gesetzes, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr., zu finden. Dort heißt es nämlich: „Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast." Es sind hiernach Bauten gemeint, welche abgesehen von der eigentlichen Korrektion zur Förderung der Schiff- oder Floßfahrt unternommen werden, also z. B. Hafenbauten, Aenderung von Brücken u. dergl.

Die Bestimmung des letzten Absatzes von Art. 13 würde auch auf dem Wege der doktrinellen Interpretation des Gesetzes gewonnen worden sein; sie ist im Interesse der Gewißheit der Gesetzesanwendung ausdrücklich beigefügt. Wo der Wassergebrauch durch die Maßregeln, welche die Regierung im öffentlichen Interesse am oder im Fluße vornimmt, nicht bleibend entzogen, oder gemindert oder beeinträchtigt wird, sondern nur eine vorübergehende Einstellung oder Schmälerung des Gebrauches stattfindet, da ist kein Anspruch auf Entschädigung begründet. Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, von dem das Gesetz spricht, kann entweder durch besondere außerordentliche Verhältnisse veranlaßt und ihm mit deren Hebung für die Zukunft vorgebeugt sein, oder er kann durch die Beschaffenheit des Flusses bedingt sein und periodisch wiederkehren. Fälle der ersteren Art hat das Gesetz im Auge, wenn es „Wasserbauten" nennt, die im allgemeinen Interesse der Flußbenützung nothwendig werden; Fälle der zweiten Art werden in Folge der Flußreinigung am häufigsten vorkommen. — Das, was der Absatz 3 verfügt, bildet in so lange die Regel, als nicht etwas Gegentheiliges im einzelnen Falle erwiesen werden kann. Ist einem Wasserberechtigten auch wegen des blos zeitweisen Stillstandes seiner Werke in rechtsgültiger Weise, also z. B. in der Verleihungsurkunde oder durch Verträge Ersatz zugesichert, so hat unser Gesetz hieran Nichts verändern wollen; denn es setzt bei: „vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte". — *)

*) Vergl. unten den Art. 10 des Uferschutzgesetzes.

Hat der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches seinen Grund nicht in Handlungen und Maßregeln der Regierung, sondern entweder im Zufalle oder in Handlungen von Privatpersonen, so ist die Frage der Entschädigung nach allgemeinen Prinzipien zu beantworten; den zufälligen Schaden trägt im Zweifel der Wasserwerkbesitzer; für den durch Handlungen Dritter verursachten Schaden kann er Ersatz fordern. Namentlich sind Diejenigen, welche den Fluß zur Schiff- oder Floßfahrt benützen, für alle Beschädigungen haftbar, welche von ihnen selbst oder ihrem Dienstpersonale verursacht sind*), also insbesondere auch dann, wenn der Wasserberechtigte durch Verletzungen, die sie an den betreffenden Anlagen herbeigeführt haben, zeitweilig in der Ausübung seines Geschäftes unterbrochen wird.

Alle die Regeln, welche der Artikel 13 bezüglich der Entschädigung des Wasserberechtigten aufstellt, gelten nur für den Fall, daß die Konzessionsurkunde in concreto über die fraglichen Verhältnisse Nichts bestimmt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß in Berücksichtigung der Umstände schon im Voraus bei der Verleihung abweichende Bestimmungen festgesetzt werden und, indem der Artikel 14 die Zulässigkeit solcher besonderen Bestimmungen ausspricht, versteht es sich von selbst, daß da, wo solche vorliegen, sie die Norm der Beurtheilung bilden. Die Regel des Art. 13 läßt aber in einer doppelten Richtung Ausnahmen zu; es kann nämlich

a) dem Wasserberechtigten eine ausgedehntere Sicherheit und eine höhere Entschädigung zugesagt werden, als er sonst zu fordern berechtigt wäre — etwa weil die Regierung das Zustandekommen eines besonders wichtigen gemeinnützigen Unternehmens auf diese Weise fördern zu müssen glaubt, oder weil das Unternehmen so große Kosten veranlaßt, daß man dasselbe, um nicht davon abzuhalten, gegen spätere Veränderungen sicher stellen muß.

b) Es ist aber auch gestattet, im einzelnen Falle dem Konzessionirten weniger einzuräumen, als im Artikel 13 als Regel vorausgesetzt ist. Namentlich können Bewilligungen blos für eine gewisse Zeit oder in widerruflicher Weise ertheilt werden, so daß dem Konzessionsinhaber dort nach Ablauf der Zeit, hier beliebig die Erlaubniß wieder genommen werden kann, ohne daß er irgend eine Vergütung ansprechen könnte. Der Ab-

---

*) Vergl. z. B. die Floßordnung für Franken v. 10. März 1849 § 47, wo es heißt: „für jeden durch den Betrieb des Floßgeschäftes verursachten Schaden ist Entschädigung zu leisten, und sowohl die Verbindlichkeit als die Größe von der treffenden Distriktspolizeibehörde unter Ladung sämmtlicher Interessenten und Einholung technischen Gutachtens zu ermitteln und zugleich mit der Strafe auszusprechen" (Döllinger, Samml. B XXVIII S 877).

satz 2 des Artikel 14 führt eine Reihe von Unternehmungen und Werken auf, bei denen dieses zulässig sein soll, und nennt darunter besonders (Trieb=) „Werke mit nicht gespannter Wasserkraft". Die Wasserkraft ist eine gespannte, wenn dem Wasser sein Rinnsal durch gewisse künstliche, theils unbewegliche theils bewegliche Vorrichtungen vorgezeichnet wird, so daß man es in seiner Hand hat, die Wasserkraft zu verstärken oder zu schwächen oder je nach Umständen ganz wirkungslos zu machen. Die zu diesem Zwecke dienenden Vorrichtungen bestehen einerseits in der Herstellung eines festen Rinnsals für das zum Betriebe des Werkes erforderliche Wasser, andererseits in der Anbringung einer Falle oder Schütze oder auch Schleuße, die an dem Punkte, wo das künstliche Rinnsal das Wasser aus dem Fluße empfängt, angebracht ist, um mehr oder weniger Wasser in den Kanal oder die Rinne einzulassen oder dasselbe ganz abzusperren. Werke mit nicht gespannter Wasserkraft sind demnach solche, die unmittelbar in den Fluß selbst eingelassen und durch das natürliche Gefälle desselben in Bewegung gesetzt werden. Das Gesetz nennt als Beispiele hiefür Schiffmühlen und Schöpfräder, wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß deren Gestattung überhaupt nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Flusses ohne Bedenken ist. Dieses wird aber in der Regel in öffentlichen Flüssen nicht der Fall sein. Die k. Regierungsentschließung vom 28. Jän. 1853, die Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech betr. (Döllinger XXVIII S. 1072 ff.), verfügt in dieser Beziehung: „Die Schiffmühlen, welche der Floßfahrt oft große Hindernisse bieten, und dadurch nicht allein dieser, sondern sich selbst sehr viele Gefahren bereiten und zahlreichen Wechselfällen ausgesetzt sind, sind von den floßbaren Flüssen ferne zu halten, um so mehr als die Erfahrung lehrt, daß sie bei der in der Nähe dieser Flüsse zu findenden Wasserkraft weit zweckmäßiger und mit geringeren Kosten durch stehende Mühlen ersetzt werden können".

Weiter nennt das Gesetz als Arten des Wassergebrauches, bei welchen eine beschränkte oder widerrufliche Verwilligung ertheilt werden kann, „Rechen, Stege, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen u. dgl." Aus den Schlußworten ergibt sich, daß dasselbe nur Beispiele anführen, nicht erschöpfend aufzählen wollte. Dieselbe Bemerkung gilt wohl auch bezüglich der besonderen Modalitäten, unter denen der Wassergebrauch verwilligt werden kann.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Behörde bei der Ertheilung der an sich unbeschränkten und unwiderruflichen Erlaubniß ein geringeres Maß der Entschädigung für den Fall der Einziehung oder Schmälerung festsetze, als es sonst die Regel mit sich brächte.

Was ist Rechtens, wenn die in Art. 14 erwähnten Verwilligungen ohne nähere Bestimmung eingeräumt sind, wenn also weder eine Zeitbeschränkung beigefügt noch die Widerruflichkeit vorbehalten ist? Es kann kaum ein ernstlicher Zweifel erhoben werden, daß dann die Regel des Art. 13 in Kraft bleibe, wornach der Wasserberechtigte zu entschädigen ist. Denn der Artikel 14 räumt den Behörden, welche zur Ertheilung der Erlaubniß kompetent sind, nur das Recht ein, besondere Normen zu treffen; machen sie von diesem Rechte, Ausnahmen zu statuiren, keinen Gebrauch, so bleibt es bei der Regel.

Es steht mit dem Inhalte der bisher besprochenen Artikel unseres Gesetzes in Verbindung, wenn wir hier die Frage anregen, von der unser Gesetz schweigt, wie es zu halten sei, wenn die Flußkorrektionen oder andere Bauten im Flusse nicht nur keinen Nachtheil, sondern vielmehr erhebliche Vortheile zur Folge hatten, die den Eigenthümern des Ufers oder der Wasserwerke zugehen? Ein französisches Gesetz vom 16. Sept. 1807 räumt in Art. 30 dem Staate, dem Departement oder der Gemeinde für Fälle der Art das Recht ein, von den Privaten, denen die Wertherhöhung zu Gute kommt, eine Vergütung zu fordern, die sich bis zu dem Betrage der Hälfte der aus dem Unternehmen erwachsenen Vortheile erheben kann *). Da unser Gesetz von einer solchen Verpflichtung Nichts enthält, so kann dieselbe auch nicht geltend gemacht werden; denn allgemeine Rechtsgründe, welche dieser Verbindlichkeit zur Seite stünden, wüßten wir nicht anzuführen. Die besagten Vortheile kommen daher den Betheiligten ohne Gegenleistung zu Gute, sowie sie auch gewisse Nachtheile zu tragen haben, wofür ihnen keine Entschädigung wird.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

*) Vergl. Dufour, police des eaux p. 205 und das Uferschutzgesetz Art. 11.

Gegen den vorliegenden Artikel ward bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten einiger Widerstand erhoben, und es wurden zwei Modifikationen zu demselben eingebracht. Die eine wollte die Gewinnung der in Artikel 15 erwähnten Gegenstände aus den öffentlichen Flüssen frei gegeben wissen und ging daher dahin, die Worte: „nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und" zu streichen. Anfänglich trat ihr die II. Kammer zwar bei. Allein als die Kammer der Reichsräthe dem Entwurfe sich anschloß (also die Streichung obiger Worte ablehnte), gaben auch die Abgeordneten demselben ihre Zustimmung. Es ist sohin, wer Steine, Kies ꝛc. aus öffentlichen Flüssen abführen will, verpflichtet, hiezu vorher die Erlaubniß der Obrigkeit zu erholen, und diese hat ihm die Zeit, dann die Objekte und das Quantum der Ausfuhr, so wie die Stellen, wo das Material gewonnen werden darf, zu bezeichnen. Die Behörde vergibt dabei nicht Etwas, was dem Staate gehört, sondern sie ordnet blos die Benützung des Gemeingutes, damit nicht etwa Einer auf Kosten Aller Vortheil ziehe. Wenn bei der Debatte in den Kammern zur Rechtfertigung des Entwurfes mehrseitig gesagt wurde, die Regierung verfüge über ihr Eigenthum an dem im Flußbette vorfindlichen Sand ꝛc. ꝛc., sie habe sohin das Recht, die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen; so vermögen wir dieser Anschauung nach Dem, was wir oben wiederholt über die rechtliche Stellung der öffentlichen Flüsse geäußert haben, nicht beizutreten. Der Vorbehalt in Art. 9 Abs. 2 ist zweifellos auch hieher zu beziehen. Die obrigkeitliche Erlaubniß gibt Niemanden das Recht, fremde Grundstücke ohne Zustimmung des Eigenthümers zu betreten, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß vorzugsweise den Adjazenten die Vortheile der Materialgewinnung zu Gute kommen.

Ein zweiter Aenderungsvorschlag betraf den Absatz 2 von Artikel 15, der hiernach lauten sollte: „Die Staatsregierung kann, wo solches rechtlich besteht, hiefür die bisherigen Gebühren forterheben". Da wo bisher schon Gebühren erhoben wurden, sollte hiernach die Regierung befugt sein, sie fortzuerheben; dagegen sollte sie nicht das Recht haben, neue einzuführen. Daß diese inkonsequente Unterscheidung von der Kammer nicht gut geheißen wurde, ist nur zu billigen.

Selbst dann, wenn man von der in beiden Kammern bei diesem Anlasse zu Grunde gelegten Privateigenthumstheorie *) ausging, war diese Aenderung durch Nichts gerechtfertigt. — Der Absatz 2, wie er dem Entwurfe entsprechend zum Gesetze erhoben wurde, räumt der Staatsre-

*) Die man freilich im Artikel 1 des Gesetzes negirt hatte.

gierung das Recht ein, die Entrichtung mäßiger Gebühren für das Abführen von Steinen u. s. w. anzuordnen. Es ist sonach dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, ob sie bei einem Flusse und in welchem Umfange sie solche Gebühren erheben lassen wolle. Auch folgt aus der Fassung des Gesetzes, daß darüber nicht die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, ob und welche Gebühren angeordnet werden sollen, sondern nur die oberste Stelle; nur die wasserpolizeiliche Erlaubniß geht nach Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 von der Verwaltungsbehörde aus. —

Ueber das Verfahren, das bezüglich der Ausführung des Artikel 15 in Anwendung zu kommen hat, liegen Entschließungen vor, welche ganz sachgemäß der Distriktspolizeibehörde ein vorheriges Benehmen mit der einschlägigen Baubehörde (wegen Abs. 1) und mit dem betreffenden Rentamte (Abs. 2) zur Pflicht machen, und zugleich vorschreiben, daß von jeder deßfallsigen Erlaubniß der Baubehörde Kenntniß zu geben sei, damit sie den Vollzug leite und überwache*).

Der dritte Absatz hält die bereits erworbenen Rechte aufrecht, und zwar muß nach seiner Fassung angenommen werden, daß sich der Vorbehalt auf die beiden Absätze des Artikel 15 beziehe. Wo sonach bisher Jemand erweislich berechtigt war, Steine, Sand u. s. w. aus einem Flusse zu gewinnen, da kann ihm dieses Recht nicht entzogen werden, und das Gleiche gilt in Ansehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten, sowie des Betrages derselben. — Zu den Ausnahmen, auf welche sich die vorstehende Gesetzesstelle bezieht, zählt namentlich Das, was für die Stadt München auf Grund ihrer älteren Privilegien gilt. Durch den sogen. Burgfriedensbrief v. 1460, bestätigt unter dem 7. Nov. 1724, ist ihr nämlich das Eigenthum eingeräumt an allen Inseln, verlassenen Theilen des Flußbettes und Alluvionen, welche sich innerhalb des Burgfriedens in der Isar bilden **). In Gemäßheit dessen steht der Stadt allein das Recht zu, Steine, Sand u. s. w. aus den Isarauen und Griesen abzuführen und, soferne sie dritten Personen die Erlaubniß ertheilt, solche zu holen, ist sie es, welche hiefür Gebühren erhebt. — Ob und inwieweit auch anderwärts ähnliche besondere Verhältnisse obwalten, ist mir nicht bekannt.

*) Vergl. diese Entschl. in der Samml. prinzip. Erlasse für 1857 (IV) S. 144.

**) Vergl. Auer, das Stadtrecht von München S. LXVIII ff. und die Anmerkungen zum Codex jud. Cap. 1 §. 13 lit. e (6).

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Die Artikel 16 u. 17 enthalten prinzipiell Nichts, was von dem Inhalte der vorhergehenden Artikel 10—15 abweicht; sie fordern auch für die erste Anlage von Brücken und Stegen*), dann von Ueberfahrtsanstalten, so wie zu jeder Abänderung derselben die vorherige obrigkeitliche Bewilligung. Das Besondere derselben besteht nur darin, daß die Zuständigkeit anders normirt ist, als in den Art. 10, 11 u. s. w., während die Erlaubniß zur Errichtung von Triebwerken u. a. von der Verwaltungsbehörde ausgeht, ist die Bewilligung von Brücken, Stegen und Ueberfahrtsanstalten Sache der Kreisregierungen. Den Unterbehörden steht daher in dieser Beziehung blos die Instruktion der Sache und die Sammlung der Materialien zu, welche für die definitive Erledigung von Einfluß sind. Schon nach der früheren Gesetzgebung gehörte die Leitung des Straßen- und Brückenbaues zum Wirkungskreise der Kreisregierungen, gleichviel ob die Mittel dazu aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staatsfonds genommen wurden; sie ließ es jedoch unbestimmt, wer dann zuständig sei, wenn die Brücke über einen öffentlichen Fluß von einem Privaten für seine Zwecke und auf seine Kosten errichtet worden, sie enthielt Nichts in Bezug auf Stege und Fähren. Unser Gesetz hat jeden Zweifel in diesen Richtungen unmöglich gemacht; die Errichtung von Brücken, Stegen u. s. w., gleichviel von wem sie ausgehe, bedarf der Bewilligung.

---

*) Der Art. 16 bezieht sich auf Stege über öffentliche Flüsse, während der Art. 14 ganz allgemein von Stegen (an öffentlichen Flüssen oder über solche) spricht, also auch Stege zum Waschen, Schöpfen umfaßt, woraus von selbst folgt, daß die allgemeine Bestimmung des Art. 14 auch auf die in Art. 16 erwähnten Stege zu erstrecken ist.

Daß es die Kreisregierung, Kammer des Innern sei, von welcher die Bewilligung ertheilt wird, unterliegt im Hinblicke auf die allgemeinen Prinzipien unseres Gesetzes, dann auf die Art. 10 ff. und endlich auf die ältere Gesetzgebung keinem Bedenken. Auch Das steht ferner fest, daß die Kreisregierung über die Frage, ob die Bewilligung zu ertheilen sei und in welcher Weise die Ausführung zu gestatten sei — über die Weise des Baues, resp. der Abänderung die Kreisbaubehörde mit ihrem Gutachten zu hören habe. Denn sie ist es, welche zu ermessen vermag, welche Bestimmungen nothwendig seien, um die öffentlichen Flüsse ihrer wesentlichen Bestimmung, der Schiff- und Floßfahrt zu dienen, ungeschmälert zu erhalten und zu sichern. Nur Das könnte zweifelhaft erscheinen, ob und in wie weit beim Vollzuge der Art. 16 und 17 auch die Kammer der Finanzen zu konkurriren habe. Eine Minist.-Entschließung vom 7. Apr. 1844 (Döll. XXVIII S. 1093) hatte deßhalb verordnet, daß Gesuche von Privaten und Gemeinden um Gestattung einer Ueberfuhr über einen öffentlichen Fluß in I. Instanz von der Kreisregierung, K. d. J. im Benehmen mit der Regierungsfinanzkammer zu bescheiden seien, — und führt als Grund hiefür an: „nachdem solche Ueberfuhren, wie in den Anmerkungen zum Cod. civ. II C. 8 §. 11 Nr. 15 lit. b ausgesprochen ist, zu den Regalien gehören". Dieselbe Auffassung liegt einer weiteren Entschließung vom 8. Nov. 1845 (a. a. O.) zu Grunde. „Nachdem es sich", heißt es in Bezug auf das Gesuch eines Privaten um die Bewilligung einer Fährgerechtigkeit über einen schiffbaren Fluß, „von der an Private zu begebenden Benützung eines landesherrlichen Regales handelt, bei welcher Ueberlassung... zur Erzielung einer angemessenen Rekognition an das k. Aerar eine öffentliche Konkurrenz einzutreten hat, so wird die Regierung angewiesen, daß die Ueberfuhr zu N. verpachtet werde". Daraus erhellt zur Genüge, daß die bayer. Gesetzgebung und Praxis bisher die Fährgerechtigkeit an öffentlichen Flüssen als nutzbares Recht betrachtete und behandelte.

Da jedoch unser Gesetz von einem Flußregale überhaupt Nichts mehr weiß, so kann es auch ein Fährregale, das die Folge des ersteren war, nicht mehr geben, und die Regierung ist darum nicht mehr befugt, die Fährgerechtigkeit zu verkaufen oder zu verpachten, sondern sie kann blos einfach die Erlaubniß zur Errichtung einer solchen ertheilen oder ablehnen. Hiefür eine besondere Gebühr zu bedingen, halte ich im Hinblicke auf die Verfügung in Art. 15 nicht für zulässig, da es im Art. 17 nicht ausdrücklich vorbehalten ist *).

*) Verschieden davon ist natürlich die Taxe, welcher die Verleihungsurkunde unterliegt.

Die Kammer der Finanzen ist aber jedenfalls dann zur Mitwirkung berufen, wenn die Kosten der Anlegung von Brücken und Stegen aus Staats- oder Kreismitteln gedeckt werden sollen. Sind es Distrikte, Gemeinden oder Private, welche den Bau unternehmen wollen, so wird das Verfahren davon abhängen, ob der Unternehmer von denjenigen Personen, welche die Brücke benützen, eine Gebühr erheben wolle oder nicht; im ersten Falle ist die Kammer der Finanzen mitbetheiligt, im zweiten nicht. Die Brücke als solche ist kein Gegenstand eines finanziellen Interesse; ein Brückenregale, von dem noch Kreittmayr spricht, gibt es nicht mehr, da die Brücken die Eigenschaften der Straßen zu theilen haben, die öffentlichen Straßen aber nicht als Regalien, sondern als ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut betrachtet und behandelt werden.

Der Art. 97 Nr. 2 enthält die Strafbestimmung für den Fall der Nichterholung einer Bewilligung oder der Nichtbeobachtung der näheren Bestimmungen und Bedingungen, welche mit der Bewilligung verknüpft wurden. Hier wird denn auch zwischen der ersten Errichtung und der Abänderung von Brücken und Stegen einerseits und Ueberfuhranstalten andererseits nicht unterschieden, und ist damit implicite die Nothwendigkeit einer speziellen Bewilligung zu Abänderungen auch der Ueberfuhren ausgesprochen, von welcher der Art. 17 seinem Wortlaute nach nicht spricht. — Wo nicht die Abänderung einer Brücke, eines Steges oder einer Ueberfuhranstalt beabsichtigt wird, wo es sich blos darum handelt, diese Anlagen und Anstalten in gehörigem Stande zu erhalten und etwaige Mängel und Gebrechen auszubessern, da ist hiernach keine Bewilligung nöthig. —

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß es für die Anwendbarkeit der Vorschriften unseres Gesetzes gleichgültig ist, welchen Zweck die Brücken, Stege und Fähren haben, ob sie jedem zur Benützung frei stehen oder blos einer einzelnen Gemeinde oder einem Privaten dienen sollen. Sobald sie über einen öffentlichen Fluß gehen, bedürfen sie der Bewilligung, und nur die Modalitäten, unter welchen diese ertheilt wird, richten sich nach der Bestimmung der Anlagen.

Die übrigen Verhältnisse in Bezug auf Brücken, Stege und Fähren richten sich nach den sonstigen positiven Normen; so ist namentlich

a) die Frage, wer Brücken und Stege zu bauen und zu unterhalten die Pflicht habe, je nach der Bestimmung derselben zu beantworten. Die Brücke, der Steg gilt als Bestandtheil des Weges; wer diesen zu bauen und zu erhalten hat, dessen Sache ist es auch, für den Bau und die Erhaltung der Brücken und Stege zu sorgen. — Zur Erbauung von öffentlichen Brücken, die als Theile von öffentlichen Strassen erscheinen, gestattet das Expropriationsgesetz (Art. I Nr. 9) die Entwehrung von Grundeigen-

thum. Aus welchen Fonds insbesondere der Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Brücken zu bestreiten sei, richtet sich ebenfalls in der Regel nach der Eigenschaft der Straße. Vergl. deßfalls das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 §§. 27 u. 65, dann das Gesetz, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. v. 23. Juli 1819 Art. 1 lit. b Nr. 1 und das Gesetz, die Peräquation der Kriegslasten betr., v. 23. Juli 1819 Art. 4 Nr. 8 und Art. 5 Nr. 6.

b) Der Brückenzoll kommt nur als Gemeindeabgabe noch vor. Die oberste Aufsicht über Einführung resp. Beibehaltung von Brückenzöllen ressortirt zum Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen *).

c) Die Aufsicht auf Brücken, Stege und Ueberfuhranstalten und die Sorge für deren Erhaltung, so wie für Beseitigung der gefährlichen und schädlichen Einflüsse ist Sache der Lokal- und Distriktspolizeibehörden mit den ihnen untergeordneten Subalternen. Demgemäß ist in Städten die Aufsicht auf Brücken und Stege zunächst Sache des Magistrates, in Landgemeinden des Gemeindevorstehers (s. das Gem.-Edikt §§. 65 und 113 lit. a) **).

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

---

*) S. Verordn. v. 11. Nov. 1848 §. 7 Nr. IV (Handbiblioth. Suppl.-Bd. I S. 239).

**) Wer sich näher über die verschiedenen Arten von Brücken und Fähren unterrichten will, den verweisen wir auf Cancrins, Abhandlungen vom Wasserrechte, unter welchen die vierte „von dem Rechte der Brücken", die fünfte „von dem Rechte der Fähren und Stege" handelt. Ob das technische Material, das uns der Autor mittheilt, richtig ist, weiß ich nicht zu beurtheilen.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Mit dem Artikel 18 beginnt ein neuer Abschnitt der ersten Abtheilung unseres Gesetzes. Dieser Artikel, sowie die folgenden bis zum 32. einschließlich, haben zum Zwecke, die privatrechtlichen Verhältnisse zu regeln, welche in Bezug auf die öffentlichen Flüsse bestehen oder doch entstehen können, und zwar ist es insbesondere das Ufereigenthum und dessen gesetzliche Beschränkung, was den nächsten Gegenstand der Normirung bildet (Art. 18—21 incl.). Die Artikel 23—32 beschäftigen sich mit den Accessionen dieses Ufereigenthumes und der Art ihrer Erwerbung.

Der Artikel 18 spricht zuvörderst einen Grundsatz aus, der in den europäischen Gesetzgebungen fast allgemeine Anerkennung gefunden hat: „Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke“, oder mit anderen Worten: Das Eigenthum Derjenigen, welche Grundstücke am Ufer besitzen, reicht bis zu der Linie, welche den mittleren Wasserstand des Flusses bezeichnet (Art. 19). Das Ufer grenzt an das Flußbett, das aus einer horizontalen Fläche, auf welcher das Wasser des Flusses läuft und aus zwei vertikalen Seitentheilen besteht, zwischen welchen das Rinnsal sich befindet. Dieses Flußbett nun gilt als integrirender Bestandtheil des Flusses und ist sohin des Privateigenthumes, insolange es diese Eigenschaft hat, eben so unfähig, wie der Fluß selbst. Da die Menge des Wassers, das in der Strombahn sich abwärts bewegt, zu verschiedenen Zeiten verschieden ist, so verändert sich auch die Linie, welche das feste Land von dem Flußbette scheidet, und das Ufer ist thatsächlich bald mehr bald weniger ausgedehnt.

Diese thatsächlichen Veränderungen sollen im Hinblicke auf den Art. 19 keinen Einfluß auf das Eigenthum am Ufer haben, der mittlere Wasserstand des Flusses entscheidet darüber. Tritt daher das Wasser weiter zurück, als es sonst bei mittlerem Wasserstande der Fall ist, so wird dadurch das Eigenthum der Adjazenten nicht erweitert. Der momentan verlassene

Theil des Flußbettes bleibt res publica *). Im entgegengesetzten Falle — wenn der Wasserstand temporär höher ist als es die Regel mit sich bringt, wird das Privateigenthum der Ufergrundstücke an sich nicht geschmälert, es müßte denn sein, daß diejenigen besonderen Umstände eintreten, für welche in den Art. 23—32 spezielle Vorsorge getroffen ist. Die Ueberschwemmung kann thatsächliche Nachtheile bringen und in Folge hievon wohl auch juristische Wirkungen erzeugen; allein direkt äußert sie auf die bestehenden Rechtsverhältnisse keinen Einfluß.

Da „der mittlere Wasserstand", der die Grenze des Privateigenthumes bildet, thatsächlich nicht immer erkennbar ist, und da die Frage sonach Zweifel und Streit veranlassen kann, so mußte es wünschenswerth erscheinen, diesen Punkt möglichst sicher und klar zu stellen. Daher setzt der zweite Absatz des Art. 19 noch bei: „Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet".

In Verbindung damit steht ein Antrag der beiden Kammern, dahin gehend, „daß Seine Majestät der König gebeten werde, anzuordnen, daß über die öffentlichen Flüsse Flußkarten und Rektifikationspläne hergestellt und die Uferlinien bleibend festgestellt werden" **).

Der Bescheid, den dieser Antrag im Landtagsabschiede fand, lautet: „Dem Wunsche wegen Herstellung von Flußkarten und Rektifikationsplänen über die öffentlichen Flüsse ist bereits entsprochen und werden die vorhandenen Flußkarten und Rektifikationspläne von den Baubehörden und Kreisregierungen berichtigt und ergänzt. Die Uferlinien jedoch bleibend festzustellen, unterliegt bei den größtentheils reißenden Gebirgsflüssen des südlichen Bayerns wesentlichen Bedenken, und würde die Bildung oder Festhaltung solcher Linien außerordentliche, mit dem beabsichtigten Zwecke nicht im Verhältnisse stehende Kosten bedingen" ***). — Die Staatsregierung hat so-

---

*) So hat auch der oberste Gerichtshof in einem einzelnen Falle die Sache beurtheilt; s. Blätter für Rechtsanw. Bd. XXI S. 127.

**) S. Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abgeordn. Bd. III S. 548.

***) S. den Landtagsabschied v. 28. Mai 1852 Abschn. I §. 6 (Gesetzbl. S. 195 u. 196). Die Uferlinien, welche in dem Antrage gewollt, sowie jene, welche im Gesetze angeordnet werden, sind etwas Anderes, als die Direktions- oder Parallellinien, welche das Generale v. 26. Juni 1790 zu ziehen gebot; sie sollten keinen Einfluß auf das Eigenthum haben, sondern nur dieses Flußgebiet bezeichnen, welches frei von den Dämmen u. s. w. zu halten ist; vgl. Art. 10 Abs. 1 unseres Gesetzes (das Generale s. bei Mayr, Gen.-Samml. V S. 55).

nach den Grundsatz des Antrages, die Uferlinien an allen Flüssen bleibend festzustellen, nicht adpotirt, sondern sie hat blos das als ihr Recht resp. als ihre Pflicht anerkannt, was der Art. 19 Abs. 2 verordnet. Dieser spricht aber nur von einer Festsetzung „des mittleren Wasserstandes", auf Grund der Erfahrungen und Beobachtungen, welche der Behörde über den Stand des Wassers zu Gebote stehen, nach Einvernahme sowohl der einschlägigen Baubehörden als der Betheiligten. Muß diese Festsetzung bei den sämmtlichen Flüssen von Amtswegen erfolgen, oder handelt die Behörde erst auf Antrag und wenn ein besonderer Anlaß für sie vorliegt? Die Ablehnung des erwähnten ständischen Antrages, sowie die Schlußworte unseres 2ten Absatzes („wo es nothwendig ist . . .") sprechen für die zweite Alternative.

Eine andere Frage, die bei der Anwendung des Art. 19 sich ergeben kann, bezieht sich auf den Schutz der Privatrechte. Wenn Jemand durch die Bestimmung der Verwaltungsbehörde in seinen Privatrechten verletzt zu sein behauptet, kann er dagegen den richterlichen Schutz anrufen oder kann er nicht wenigstens Entschädigung begehren? Wir glauben, die Frage müsse in ihren beiden Richtungen verneint werden; die Festsetzung der Verwaltungsbehörde ist bindend für den Richter und da das Gesetz nicht, wie an anderen Stellen, den Ersatzanspruch offen läßt, so ist dieser als verneint zu betrachten (vergl. noch Art. 20 Abs. 3). — Das brauchen wir übrigens kaum anzuführen, daß den Betheiligten gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde das sonst zulässige Rechtsmittel des Rekurses an die höhere Verwaltungsstelle zu ergreifen freistehe. —

Der Artikel 18 stimmt prinzipiell mit dem gemeinen, sich auf das römische Recht stützenden Rechte, so wie mit dem preußischen (Landr. Thl. II Tit. 15 §. 55), dem österreichischen (Gesetzb. §. 287) und dem französischen Rechte überein. Das ältere bayerische Recht war über unsere Frage nicht klar; in den Anmerkungen zum Codex judiciarius (cap. I §. 13 Nr. 6) werden die Ufer der öffentlichen Flüsse, wie diese selbst, zu den Regalien gerechnet, und auf diese Aeußerung wird in den Anmerkungen zum Codex civilis p. II c. 1 §. 5 Nr. 4 Bezug genommen. Ob nun der Gesetzgeber das Ufer in unserem Sinne oder nur die Seitenwände des Flußbettes gemeint habe, darüber kann man streiten. Allein wir wollen diesen Streit hier nicht weiter verfolgen, da er zur Zeit das praktische Interesse verloren hat.

Der Artikel 18 beschränkt sich nicht darauf, den allgemeinen Grundsatz bezüglich des Ufereigenthumes auszusprechen, sondern er fügt in Abs. 2 sofort die näheren Normen über die Beschränkungen bei, welchen dieses Eigenthum gesetzlich unterliegt. Wenn auch das Ufer-Eigenthum der An-

lieger ist, so ist doch dessen Benützung in gewissem Betrachte auch dritten Personen gestattet. Insoweit die Benützung des Flusses bedingt ist durch die Benützung des Ufers, ist auch diese gemeinsam. — Das Eigenthum am Ufer ist mit gewissen gesetzlichen Servituten belastet, die theils negativen theils positiven Inhaltes sind. Wir wollen

a) zunächst die negativen etwas näher betrachten. „Der Eigenthümer des Ufers darf den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern"; jede Disposition, welche die eine oder andere Wirkung hätte, ist demselben untersagt. Er kann daher z. B., auch abgesehen von den Bestimmungen des Artikels 20, sein Eigenthum nicht willkürlich abschließen, mit Zäunen, Gehägen, Mauern u. s. w. umgeben, da dieses jedenfalls den gemeinen Gebrauch beeinträchtigen oder hindern würde.

b) Als affirmative Dienstbarkeiten, welche sich der Ufereigenthümer gefallen lassen muß, führt das Gesetz an: „er hat das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten *). Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden". Die zu Gunsten des Aufsichtspersonales verfügte Beschränkung ist polizeilichen Ursprunges und Charakters, und kommt daher auch nur dem Aufsichtspersonale zu Gute, also vorzugsweise den verpflichteten Flußwarten, dann aber auch dem übrigen polizeilichen Subalternpersonale, das zur Handhabung der Aufsicht auf Flüsse berechtigt ist. Da das Gesetz dem Ufereigenthümer zur Pflicht macht, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße zu gestatten, so kann er es auch nicht verwehren, daß die Schiffer und Flößer diejenigen Vorrichtungen anbringen, welche zum Befestigen nothwendig sind, also z. B. Pfähle einschlagen u. a. An diese regelmäßigen Gebrauchsformen des Ufers von Seite dritter Personen reiht das Gesetz noch einige andere Benützungsweisen an, die nur unter gewissen Voraussetzungen zugestanden sind, und die darum auch der Eigenthümer nur in so ferne und in so weit dulden muß, als diese Voraussetzungen im einzelnen Falle vorhanden sind. So ist das Aussetzen der Ladung nur in Nothfällen und nur auf so lange gestattet, bis die Weiterbeförderung möglich ist, bis also die außerordentlichen Hindernisse derselben beseitigt sind **). — Mit dem

---

*) Bei Grenzflüssen ist wohl auch das Zollschutzpersonale zur Begehung der Ufer berechtigt?

**) So glauben wir die nicht ganz klaren Worte des Gesetzes verstehen zu dürfen.

3ten Absatze des Art. 18 steht der Artikel 8 des Gesetzes, den Uferschutz rc. betr., im Zusammenhange, dessen nähere Erläuterung wir uns vorbehalten. Hier ist blos von der Pflicht der Ufereigenthümer die Rede, die Materialien zu Wasserbauten auf ihrem Eigenthume lagern und bereiten zu lassen, auch wenn die einschlägigen Bauten nicht zum Schutze ihres Eigenthumes zu dienen bestimmt sind.

Der letzte Satz des Art. 18 bildete im Entwurfe mit dem vorausgehenden Satze: „Auch können . . .“ Einen Absatz und lautete: „Der dadurch verursachte Schaden ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft von der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen festzusetzen“. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten gab demselben seine dermalige Fassung und stellte ihn als besonderen Absatz an den Schluß des Artikels 18. — Der Entwurf wollte offenbar nur wegen der Lagerung und Bereitung der Baumaterialien ein Recht auf Entschädigung anerkennen und erklärte die Verwaltungsbehörde für kompetent, dieselbe festzusetzen. Daß der Ausschuß nur in Ansehung der Zuständigkeit anderer Meinung war, ist zweifellos und in dieser Beziehung ist unser Satz ganz klar. Allein es fragt sich, ob er auch den Anspruch auf Entschädigung ändern und auf die Fälle des zweiten Absatzes ausdehnen wollte. Der einzige Umstand, der sich für die Bejahung dieser Frage anführen läßt, ist die Stellung, welche der Ausschuß dem letzten Satze gab, indem er daraus einen eigenen Absatz machte. Derselbe scheint uns jedoch nicht hinreichend, um die Bejahung zu rechtfertigen, da er noch eine andere Auslegung zuläßt, besonders wenn man erwägt, daß die Natur der Sache einer Ausdehnung des Rechtes auf Entschädigung nicht das Wort redet. Der Artikel 20 Abs. 3 unseres Gesetzes, sowie der Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes, den Uferschutz betr., wären sonst Anomalien. Wegen der Bestrafung der Uebertretungen der Artikel 18 und 19 hat das Gesetz in Art. 97 Nr. 3 u. 4 verfügt.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung

des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Art. 3 bezeichneten Falle, sowie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstiches ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Die wichtigste unter den gesetzlichen Dienstbarkeiten, welche auf dem Ufereigenthume lasten, ist der Leinpfad, von welchem die Art. 20 u. 21 unseres Gesetzes handeln. — Was vorerst die Geschichte der Entstehung dieser beiden Artikel betrifft, so waren die Absätze 3 u. 4 im Entwurfe nicht enthalten; sie wurden dem Gesetze auf Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten beigefügt *). Der Art. 21 war im Entwurfe in zwei Absätze getheilt, deren zweiter lautete: „Die Bestimmung des Art. 17 Abs. 3 (Art. 18 Abs. 4 des Gesetzes) kommt auch hier zur

*) S. die Gründe dafür in den Beil. zu den Verh. der II. K. B. III S. 533. Der Inhalt des 3ten Absatzes war im Entwurfe schon in den ersten Absatz mit aufgenommen, indem vor „zu gestatten" noch die Worte standen: „ohne Entschädigung"; der Absatz 4 erlitt bei der Berathung in der Kammer noch eine Aenderung, von der später die Rede sein wird; eben so Abs. 7.

Anwendung". Dieser zweite Absatz ward auf Antrag desselben Ausschusses gestrichen. Einige andere Abänderungsvorschläge, die von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses und der Kammer ausgingen, hatten zwar keinen Erfolg; wir müssen sie aber doch erwähnen, weil sie für die Erläuterung des Gesetzes nicht ohne Bedeutung sind.

Ein Abgeordneter (Crämer) hatte zum ersten Absatze zuzusetzen proponirt: „Das zur Anlegung des Leinpfades erforderliche Land ist vom Eigenthümer nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 abzutreten". Ein Anderer (Fürst von Wallerstein) hatte beantragt, diesen Satz in folgender Art aufzunehmen: „An Flüssen, welche schon gegenwärtig der Schiff- und Floßfahrt dienen, ist der Leinpfad, so weit er bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes gebahnt ist und in Benützung steht, von den Eigenthümern der Grundstücke auch fortan ohne Entschädigung zu gestatten. Auf jede sonstige Inanspruchnahme von Grundeigenthum zum Zwecke eines Leinpfades findet das Gesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung". Modifikationen ähnlichen Inhaltes waren auch von anderen Abgeordneten gestellt worden (Wiedenhofer, Borst); allein sie wurden alle von der Kammer abgelehnt *). Wenden wir uns nun zur Erläuterung der oben stehenden Artikel, so spricht der Artikel 20 in seinem ersten Absatze in Verbindung mit dem dritten das allgemeine Prinzip bezüglich des Leinpfades aus; die Eigenthümer von Grundstücken am Ufer, erforderlichen Falles selbst die Eigenthümer der entfernter gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Leinpfad und zwar in der Regel unentgeltlich zu gestatten. — Diese Bestimmung enthält nichts Neues; sie galt schon vorher in Bayern und galt und gilt noch jetzt in den sämmtlichen Staaten Europa's. Mit Recht wurde daher der oben erwähnten Modifikation Crämer's entgegengehalten daß man durch deren Annahme den Ufereigenthümern eine Last abnehmen resp. ein Geschenk machen würde auf Kosten der übrigen Steuerpflichtigen. — Nach der Fassung des Gesetzes ist der Leinpfad nicht blos an solchen Flüssen unentgeltlich zu gestatten, an denen er im Jahre 1852 bereits gebahnt war und in Benützung stand, sondern an allen Flüssen, welche zur Zeit der Publikation des vorliegenden Gesetzes der Schiff- oder Floßfahrt dienten, also öffentlich waren, auch wenn bis dahin der Leinpfad nicht bestand oder in Uebung war. Die Einrichtung eines solchen an einem bereits öffentlichen Flusse begründet also keinen Anspruch auf Entschädigung; der Ufereigenthümer verliert

*) S. die Beil. Bd. III S. 552 und 553 und die Stenogr. Ber. Bd. IV S. 91 und 92.

durch die Einrichtung blos einen thatsächlichen Vortheil, den er bisher genossen hatte, auf dessen Fortdauer er aber kein Recht hat. — Da das Gesetz den Leinpfad ganz allgemein als Last des Ufereigenthumes erklärt, so versteht es sich von selbst, daß diese an sich auf beiden Ufern gleichmäßig ruhe, und daraus folgt weiter, daß die Verlegung des wirklichen Leinrittes von einem Ufer auf das andere, geschehe sie vorübergehend oder dauernd, keine Entschädigungsansprüche begründe. Eben so wenig finden solche Statt, wenn die Verwaltungsbehörde dem Leinpfade eine andere Richtung anweist als er bisher hatte, oder dessen Breite erweitert; denn Beides liegt nach Abs. 2 des Art. 20 in ihren Befugnissen. Die Breite insbesondere zu bestimmen, überläßt das Gesetz dem Ermessen der Behörde; es gibt keine allgemeine Norm darüber, wie sie sich z. B. in der französ. Ordonnanz von 1669 Tit. XXVIII Art. 7 findet, wo den Ufereigenthümern zur Pflicht gemacht ist, den Leinpfad in einer Breite von mindestens 24 Fuß offen zu halten. —

Lastet der Leinpfad auch auf den Nebenarmen von öffentlichen Flüssen, die zur Zeit der Schiff- oder Floßfahrt nicht dienen? Da sie nach Art. 2 Abs. 2 die rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Flüsse theilen, so müssen die Eigenthümer der Ufergrundstücke, falls ein solcher Nebenarm für die Schiff- oder Floßfahrt benützt wird, gleichviel ob dieses die Folge einer natürlichen Veränderung der Hauptstrombahn — des Thalweges — ist oder nicht, den Leinpfad ohne Entschädigung dulden. Anders verhält sich's, wenn ein bisheriger Privatfluß nach Art. 3 in einen öffentlichen umgewandelt, d. i. für die Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird, oder wenn dem öffentlichen Flusse mittels Durchstiches ein neues Bett gegeben wird; — in beiden Fällen müssen sich die Eigenthümer der Ufergrundstücke zwar die Belastung mit dem Leinpfade gefallen lassen, allein sie können hiefür Entschädigung fordern. Ist zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten am Ufer erforderlich, so muß der Eigenthümer sie gegen Ersatz geschehen lassen. —

Wer die Entschädigung zu leisten habe, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. In dem ursprünglichen Vorschlage des Ausschusses der II. Kammer hatte der Nachsatz von Abs. 4 gelautet: „hat der Staat den betreffenden Eigenthümern für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade Entschädigung zu leisten"? Mit Recht wurde diese Fassung bei der Debatte beanstandet, da sie mit dem Art. 3 nicht im Einklange steht; darnach ist es nicht blos der Staat, der die Schiff- oder Floßbarmachung unternehmen kann, und es wäre daher ungenau, ihm hier allein die Entschädigung aufzubürden. Um dieses Bedenken zu heben, erhielt der Satz die jetzige Formulirung, in Folge deren die Pflicht zu ent-

schädigen Denjenigen trifft, der das Unternehmen der Umwandlung eines Privatflusses in einen öffentlichen oder der Durchstechung eines öffentlichen Flusses ausführen will. Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden nach Abs. 6 die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes Anwendung. Da es sich in den Fällen des Abs. 4 um zwangsweise Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke handelt, so ist es der Art. VIII dieses Gesetzes, der Maß gibt *), während für die Fälle des Abs. 5 (Wegräumung von Gebäulichkeiten) die Vorschriften des Art. V entscheiden. — Ist die Entschädigung vor der Ausübung des Leinpfades zu leisten oder kann sie auch nachträglich gegeben werden? Ich halte dafür, daß die Verfügung des Expropriationsgesetzes, der zufolge die Abtretung nur gegen vorgängige Entschädigung statt hat, auf die in unserem Artikel behandelten Fälle nicht anwendbar sei. Unser Gesetz betrachtet die Belastung als eine von Rechtswegen eintretende und gewährt nur nachträgliche Vergütung; darum verweist es auch nur bezüglich der Feststellung derselben auf das Expropriationsgesetz **).

Der letzte Absatz des Artikels 20 erklärt die „Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande" für eine Staatslast. Gleiches muß wohl auch von der ersten Herstellung desselben gelten, sei es daß es sich um einen bisher schon öffentlichen, oder um einen von der Staatsregierung erst für die Schiff- oder Floßfahrt eingerichteten Fluß handelt. Wäre im letzteren Falle ein Privater der Unternehmer, so träfe ihn die Pflicht der Herstellung und wohl auch der Erhaltung; denn Dasselbe, was zum Absatze 4 in der II. Kammer erinnert wurde, und die Gründe, welche für die Aenderung dieses Satzes geltend gemacht wurden, sprechen auch für die ausdehnende Interpretation des letzten Absatzes ***). — Daß die Erhaltung des Leinpfades etwas ganz Anderes sei, als der Uferschutz, brauchen wir wohl hier nur anzudeuten; wir werden davon bei dem einschlägigen Spezialgesetz eingehender sprechen.

Dem letzten Absatz ist jedoch noch eine Klausel beigefügt, um die Ausnahmen vorzubehalten, welche die vorausgehende Regel erleiden kann.

---

*) Derselbe besagt: „Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthumes mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen".

**) Vergl. auch Dufour, police des eaux p. 120.

***) Einer der Regierungskommissäre sprach es auch aus, daß er voraussetze, man werde die Aenderung beim 4ten Absatze auch auf den letzten ausdehnen; s. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 101.

Im Entwurfe lautete dieselbe: „in soferne nicht hinsichtlich dieser Last etwas Anderes durch die bestehenden Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzt ist". Ein Abgeordneter (Fürst Wallerstein) hatte die nachstehende Fassung beantragt: „soferne nicht hinsichtlich dieser Last eine anderweitige civilrechtliche Verpflichtung gegen Bezug eines Gegenreichnisses festgesetzt ist" *). Die jetzige Redaktion erhielt das Gesetz durch den Ausschuß der Kammer der Abgeordneten auf Vorschlag seines Referenten. Spezielle Rechtstitel, durch welche andere Personen als der Staat zur Erhaltung des Leinpfades verpflichtet werden, können insbesondere in den Wasserrechtsbewilligungen liegen; es kann demjenigen, dem die Bewilligung zur Benützung des Wassers ertheilt wird, die Verbindlichkeit auferlegt werden, den Leinpfad auf einer gewissen Strecke in brauchbarem Stande zu erhalten. —

Die Verfügungen unseres Artikels finden keine Anwendung:

a) auf die vom Staate errichteten Kanäle; bei ihnen bildet der Leinpfad oder Ziehweg eine Zugehör des Kanales, und das betreffende Grundstück ist sonach Privateigenthum des Staates, nicht eine Berechtigung an fremden Grundstücken;

b) auf die Triftgewässer; denn über diese und insbesondere über den „Flößerpfad" enthält die dritte Abtheilung unseres Gesetzes speziellere Vorschriften.

Was der Leinpfad positiv bedeute, welche Last dadurch dem Ufereigenthümer auferlegt sei, darüber enthält unser Gesetz direkt keine Bestimmung; und doch ist es wichtig, darüber im Klaren zu sein, weil sonst der Art. 21 des Gesetzes unklar bleibt und zu unlösbaren Streitigkeiten Anlaß gibt.

Um sagen zu können, welche Beschädigungen keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades seien, muß man wissen, was als nothwendige Folge dieser Benützung erscheint. Der Leinpfad ist aber seiner natürlichen Bestimmung nach ein Recht der Schiffer und Flößer, ihre Schiffe stromaufwärts, sei es durch Menschen oder Thiere, ziehen und zu diesem Ende die Ufer des Flusses durch Menschen oder Thiere begehen zu lassen. Ob auch die Fischer dasselbe Recht haben, ist jedenfalls zweifelhaft; wir werden darauf bei der Besprechung des Rechtes der Fischerei in öffentlichen Flüssen zurückkommen. Die Schiffer sind ihrerseits regelmäßig nicht berechtigt, die Ufer als Lagerplatz für die zu verschiffenden Waaren zu benützen oder diese am Leinpfade auszuladen, wenn nicht der Aus-

*) S. die Verhandl. der II. K. Beil. Bd. III S. 553.

nahmsfall des Art. 18 Abs. 2 gegeben ist. Eben so wenig sind dieselben befugt, beliebig die Richtung des Leinpfades zu wählen oder zu ändern oder über die denselben von der Behörde festgesetzte Breite auszudehnen. Würde die eine oder andere dieser Handlungen von den Schiffern und Flößern oder von ihrem Dienstpersonale verübt, so läge eine Beschädigung vor, „welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades ist", und es sind dafür die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig. Daß die Klage auf Schadensersatz vor die Gerichte gehöre, bedarf kaum der Bemerkung, da das Gesetz Nichts verfügt, was den allgemeinen Grundsätzen über die Kompetenz derogirt. — Ob und in wie weit in den Exzessen bei Benützung des Leinpfades strafbare Handlungen (Polizeiübertretungen) liegen, richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen *)

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

In Verbindung mit den bisher erörterten Verhältnissen in Bezug auf die öffentlichen Flüsse, insbesondere mit dem Leinpfade steht die Frage, wer den Schutz der Ufer gegen die Wasserbeschädigung zu übernehmen habe. Da dieselbe zahlreiche Detailbestimmungen fordert, die man in das allgemeine Gesetz nicht aufnehmen wollte, so legte die Staatsregierung ein besonderes Gesetz darüber vor, das von den Kammern mit einigen Modifikationen angenommen wurde, und wir sind daher veranlaßt, die Erörterung der deßfallsigen Verhältnisse hier zu übergehen, uns vorbehaltend, darauf unten bei der Erläuterung des betreffenden Spezialgesetzes ausführlicher einzugehen.

*) Die Abtheilung VII des Gesetzes enthält für diesen praktisch wichtigen und häufigen Fall keine Strafbestimmung.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmäliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Art. 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Die Art. 23 bis 32 einschließlich enthalten die privatrechtliche Lehre von den Alluvionen, den im Flusse entstandenen Inseln, dem verlassenen Flußbette und dem durch Wassergewalt abgerissenen Landstücke (dem avulsum). Sie stehen mit dem vorausgehenden Art. 22 und beziehungsweise mit dem Gesetze über den Uferschutz in einer gewissen Verbindung, die auch dadurch angedeutet werden sollte, daß sie unmittelbar auf den Art. 22 folgten. Wir wollen diesen Zusammenhang mit den eigenen Worten der Motive klar machen: „Die Nachbarschaft eines Flusses kommt dem Uferbesitzer häufig theuer zu stehen. Er ist gezwungen, zur Erhaltung seines Eigenthumes gegen die Eingriffe des Flusses das Ufer oft mit großen Kosten zu befestigen. Ganze Grundstücke werden nicht selten vom Wasser weggespült oder gewaltsam abgerissen. Es ist deßhalb billig, daß ihm hinwieder als beneficium fluminis die Anschwemmung zu Gute komme, durch welche der Fluß das feste Land vermehrt". „Eine Ausgleichung zwischen Erwerb und Verlust wird hiedurch und insbesondere durch die Bestimmung des Art. 23 allerdings nicht herbeigeführt; in den meisten Fällen werden vielmehr einige Grundbesitzer auf Kosten der anderen bereichert. Dem ist indessen schwer oder vielmehr gar nicht

abzuhelfen, da die Identität des hinweggeschwemmten und des anderwärts angelegten Bodens sich nicht nachweisen läßt, beides in der Regel nur allmälich an verschiedenen Strecken und zu verschiedenen Zeiten geschieht, und eine Ausgleichung große Schwierigkeiten darbieten und unfehlbar höchst verwickelte Streitigkeiten veranlassen würde. Die Staatsgesetzgebung hat ihrer Aufgabe genügt, wenn sie nicht aus dem Verluste, den die Wassergewalt verursacht, eine fiskalische Erwerbsquelle macht, sondern auch über den Erwerb, der Folge des Zufalles ist, diesen entscheiden läßt". —

Wenden wir uns nun zur Erläuterung des vorstehenden Artikel 23, so bringt derselbe in seinem ersten Absatze in Bayern den Grundsatz wieder zur allgemeinen Geltung, den schon das römische Recht aufstellt *). „Die Ausbreitung des Ufers durch allmäliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu".

Daß dieser Grundsatz vorher in Bayern nicht in allgemeiner Uebung war, ist bekannt und auch aus der Fassung des Gesetzes ersichtlich („selbst"). Das bayerische Landrecht insbesondere geht in Bezug auf die öffentlichen Flüsse, wie die Motive zum Gesetze bemerken, von der Regalitätstheorie, oder, wie wir meinen, von der Privateigenthumstheorie aus, und erklärt auf Grund derselben da, wo es so hergebracht ist, den Fiskus als den Eigenthümer der „Anschütten", womit es freilich die römische Lehre von der Alluvion als die Regel anerkennt, die im Zweifel Anwendung zu finden hat.

Das Herkommen zu Gunsten des Fiskus hatte aber in Wirklichkeit sich so allgemein festgesetzt, daß die Frage, wo die Regel noch gelte, sehr zweifelhaft wurde. Aus den landesherrlichen Mandaten des vorigen Jahrhunderts, welche in den Motiven angeführt sind **), ergibt sich, daß man die Anschütten an der Donau und an anderen Flüssen als Kammergut behandelte. Insbesondere war diese Praxis in dem ehemaligen Fürstenthume Neuburg in unbestrittener Geltung und von daher kamen denn auch die ersten Beschwerden gegen dieselbe. Auf dem Landtage von 1831 stellte ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten (Dietrich) den Antrag, „daß das Alluvionsrecht des Aerares in den Gegenden des ehemaligen Fürstenthumes Neuburg aufgehoben und die Donauanschütten den hiedurch beschädigten Unterthanen unentgeltlich überlassen werden". Der-

---

*) Vgl. L. Arndts, Lehrbuch der Pandekten. II. Aufl. München 1855 §. 153. Damit stimmt auch das österreichische bürgerliche Gesetzb. §. 411 überein.

**) Vgl. die Mayr'sche Gener. Samml. Bd. III S. 139 u. 449 u. Bd. IV S. 312.

selbe ward von beiden Kammern zum Beschlusse erhoben und der Staatsregierung „zur Berücksichtigung bei Bearbeitung des neuen Civilgesetzbuches" übergeben. Der Landtagsabschied vom 29. Dez. 1831 hat denn auch diese Berücksichtigung bei dem Entwurfe und der Vorlage eines neuen Civilgesetzbuches zugesagt. Da jedoch ein neues Civilgesetzbuch bisher nicht vorgelegt wurde, so wiederholten sich die Beschwerden gegen dieses fiskalische Alluvionsrecht fast auf allen folgenden Landtagen. Erst unser Gesetz hat diesem unbilligen Zustande abgeholfen, indem es die Alluvion wieder auf den Boden des römischen Rechtes zurückführt, und das dem Staate resp. dem Fiskus in einzelnen Landestheilen ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Alluvionsrecht aufhebt.

Der Zuwachs, den die Ufergrundstücke erhalten, resp. die Erweiterung des Grundbesitzes der Ufereigenthümer kann nach dem ersten Absatze des Art. 23 ihren Grund entweder in einem allmäligen Anspülen fremder Erdtheile, abgesehen von einer Aenderung des mittleren Wasserstandes, oder in einem Zurücktreten des Wassers, d. h. in einer dauernden Veränderung des mittleren Wasserstandes, der nach Art. 19 „die Uferlinie" bildet, oder in einer dauernden Veränderung des Rinnsaales resp. Flußbettes haben. Daß die Veränderung des mittleren Wasserstandes nicht gleichbedeutend mit einer Verminderung der Wassermenge des Flusses sei, brauchen wir wohl kaum besonders zu bemerken. Die geringere Wassermasse des Flusses k a n n ein Zurücktreten des Wassers von einem oder von beiden Ufern zur Folge haben; aber ob dieses wirklich der Fall sei, ist immer erst eine Frage für sich. Das Wasser, welches sich im Flusse bewegt, kann dasselbe bleiben, ja sogar gewachsen sein, und doch ist ein Zurücktreten des Wassers und eine Erweiterung des einen oder anderen Ufers möglich.

Die Ausbreitung des Ufers muß die Folge der natürlichen Verhältnisse sein; es ist nicht erlaubt, besondere Veranstaltungen zu dem Ende zu treffen, um eine Alluvion zu erzeugen oder zu befördern; regelmäßig werden dieselben schon im Hinblicke auf Art. 10 Abs. 1 als unzulässig erscheinen, da sie auf den Lauf und Stand des Wassers Einfluß haben. Indessen auch dann, wenn dieses nicht der Fall wäre, wenn es sich nicht um Dämme und andere feste Anlagen, sondern blos um sonstige Veranstaltungen zur Beeinflussung des Wasserlaufes handelt, wie z. B. das Einwerfen von belaubten Bäumen oder Gesträuchen in's Wasser, das Pflanzen von Weiden j e n s e i t s der Uferlinie, könnte ein solches Verfahren nicht als statthaft erachtet werden.

Der aus der Alluvion entspringende Vortheil, — der Zuwachs an

Grund und Boden durch allmäliges Anspülen muß seinen Grund im Zufall, in dem unbeeinflußten Wirken des fließenden Wassers haben *).

Die Erweiterung des Ufers durch Zurücktreten des Wassers ist nach ähnlichen Grundsätzen zu beurtheilen; besondere Vorrichtungen, um dieses zu bewirken, erscheinen auch in dieser Richtung unstatthaft. Der Gedanke des Gesetzes ist hiebei offenbar folgender: Wenn ein Theil des Flußbettes, der bisher vom mittleren Wasserstande bedeckt war und daher zum Flusse gehörte, also die Eigenschaft einer res publica an sich hatte, vom Wasser frei wird, so daß die Uferlinie gegen den Fluß zu zurücktritt, so wächst derselbe den Adjazenten zu, oder mit anderen Worten, sie rücken mit ihrem Eigenthume bis an die Gränze des Wassers vor und bleiben Adjazenten des Flusses, wie sie es bisher waren. — Daraus ergeben sich von selbst die Grundsätze, nach welchen es zu beurtheilen ist, wer Eigenthümer von überschwemmten Privatgrundstücken sei. Ueberschreitet das Wasser eines Flusses die Uferlinie und bedeckt auf kürzere oder längere Zeit die anliegenden Privatgrundstücke, so kommen, wenn das Wasser wieder auf seinen früheren Stand zurückkehrt, nicht die Vorschriften des Art. 23 Abs. 1 zur Anwendung, sondern es leben diejenigen Verhältnisse wieder auf, welche vor der Ueberschwemmung bestanden hatten. „Inundatio speciem fundi non mutat et ob id cum recesserit aqua, palam est ejusdem esse cujus et fuit. (L. 7 §. 6 D. de aquir. rerum dom. (41, 1).) — Wie lange die Grundstücke überschwemmt waren, ist, falls der vor der Ueberschwemmung bestandene Zustand erwiesen ist, ohne Einfluß; man kann sich nicht auf Verjährung oder Herkommen berufen, um den früheren Eigenthümern ihr Recht zu entziehen und es Denjenigen zu überweisen, welche während der Ueberschwemmung Adjazenten waren. Mit Recht beruft sich Chardon (a. a. O. S. 126) auf eine deßfallsige Aeußerung von Baldus, die lautet: „Aqua per se fluens non potest inducere praescriptionem vel consuetudinem".

Der 2te Absatz von Art. 23 bezeichnet den Moment, mit welchem die Alluvion als erworben zu erachten sei, von dem an der Ufereigenthümer dieselbe sein nennen kann. Sie wird „als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat". Es sind sonach zwei Bedingungen, die vereint erfordert werden, damit die Verlandung als erworben betrachtet werden könne; es muß nämlich

*) Von den Alluvionen, welche sich in Folge erlaubter Anlagen bilden, s. Art. 25 und 26.

a) vor Allem die Anschütte **mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängen**, d. h. zwischen der Anschütte und dem Ufer darf bei mittlerem Wasserstande kein Wasser mehr fließen. So lange dieses der Fall ist, gilt das angeschwemmte Land noch als Bestandtheil des Flußbettes, oder als Insel und ist nach Art. 28 zu beurtheilen. Hiernach ist es zu beantworten, in wieferne das Abführen von Steinen, Sand und dergleichen von Verlandungen zulässig sei oder nicht. — Dagegen steht es dem Zusammenhange der Alluvion mit dem Ufer nicht entgegen, wenn etwa an einzelnen Stellen stehendes Wasser, sogen. Altwasser zwischen der Anschütte und dem Ufer zurückgeblieben ist, oder wenn die Verlandung, nachdem der Zusammenhang hergestellt war, bei Hochwasser überschwemmt wird, wenn nur die Alluvion nach dem Hochwasser noch vorhanden ist und zusammenhängt. Dagegen tritt keine Erweiterung des Ufereigenthumes ein, wenn nur bei außerordentlich niedrigem Wasserstande ein Zusammenhang zwischen einer Anschütte und dem Ufer besteht.

b) Die zweite Bedingung ist, daß sich auf dem angeschwemmten und mit dem Ufer zusammenhängenden Lande **Vegetation gebildet habe**, oder daß irgend Etwas, z. B. Gras oder Gesträuch, darauf von selbst ohne Zuthun der Menschen gewachsen sei. Der Vorschlag, den ein Abgeordneter (**Wallerstein**) gemacht hatte, diesen zweiten Satz: „und wenn sich &c. &c." zu streichen, ward sowohl vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten als von dieser selbst abgelehnt. Es sollte, wie ein Regierungskommissär sich ausdrückte, ein erkennbares Zeichen geschaffen werden, durch welches sich das Flußbett vom Ufer unterscheide. So lange auf einer Anschütte sich noch keine Vegetation gebildet hat, soll sie als Theil des Flußbettes gelten, im anderen Falle als Zugehör des Ufers. — Wenn man bei der Berathung unseren Satz mit der Bestimmung in Art. 24 Abs. 1 a. E. gleich gestellt hat, so ist dieses offenbar ein Irrthum. Der Adjazent ist Eigenthümer der Verlandung, sobald die Bedingungen des Art. 23 Abs. 2 gegeben sind; er kann dieselbe für sich ausbeuten und jeden Dritten davon ausschließen. Der Art. 24 enthält nur eine Beschränkung dieses Eigenthumes im öffentlichen Interesse.

Das als Regale in einigen Landestheilen dem Staate ausschließlich zustehende Recht auf die Alluvionen hebt der Abs. 3 unseres Art. **für die Zukunft** auf. Was davon am Tage der Publikation des Gesetzes bereits Eigenthum des Staates geworden war, darauf kann dieses nicht zurückwirken. Ein Antrag, wenigstens die seit 1818 dem Fiskus zugefallenen Anschütten an Diejenigen, welchen sie nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1 gehören würden, zurückzuerstatten oder Entschädigung zu geben, ward als

inkonsequent oder doch in der Ausführung sehr schwierig verworfen *). Dagegen brachten die beiden Kammern die Bitte an die Regierung, „sie möge diejenigen der schon bestehenden ärarialischen Anschütten, welche zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht für Staatszwecke bestimmt worden sind, den bisher durch Grundabriß beschädigten Grundeigenthümern gegen möglichst billige Entschädigung überlassen".

Der Monarch erklärte hierauf im Landtagsabschiede v. 28. Mai 1852 Abschn. I §. 4, daß diesem Wunsche nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden solle**). Schon bei der Berathung ward hervorgehoben, daß die Regierung bei ihren deßfallsigen Verfügungen wohl auch das Interesse der betreffenden Kreise in's Auge zu fassen habe, da ihnen nach der Vorschrift des Gesetzes über den Uferschutz rc. die Last des Uferschutzes aufgebürdet ist; soferne die fraglichen Grundstücke für den Uferbau nothwendig oder nützlich sind, werden sie zunächst diesem öffentlichen Zwecke zuzuwenden sein.

Die Folge der Auffassung des Rechtes auf die Alluvionen als eines Regales gab sich auch darin kund, daß man dasselbe früher wie sonstige Regalien an dritte Personen — Private oder Gemeinden zur Ausübung verlieh. — Das künftige Verhältniß dieser dritten Personen ist der letzte Absatz des Art. 23 zu regeln bestimmt. Er läßt ihr Recht an sich unberührt; es verbleibt ihnen daher nicht blos Das, was sie bisher schon durch Verlandungen an den betreffenden Flußtheilen erworben haben, sondern es fallen ihnen auch die erst nach der Publikation unseres Gesetzes entstehenden Anschütten zu; bezüglich des Rechtes auf die künftigen Alluvionen gestattet jedoch der Absatz 4 die Ablösung und bezeichnet als hiezu berechtigt „die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke", schließt also die nicht an das Flußbett gränzenden Grundbesitzer aus.

Der Alluvionsberechtigte braucht sich indessen die Ablösung nur gefallen zu lassen, wenn die Mehrheit der Betheiligten für das gesammte, in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für dieselbe erklärt. Die Mehrheit bestimmt sich aber nicht nach der Zahl der betheiligten Grundbesitzer, auch nicht (wie dieses z. B. in dem Gesetze über Ablösung der Weide angeordnet ist) nach der Zahl der Tagwerke, die an das Ufer gränzen, sondern nach der Uferlänge. Anderseits ist nicht die ganze Uferlänge, für welche ein dritter das Recht auf den Anfall der Verlandungen hat, sondern nur diejenige Länge des Ufers zu Grunde zu

*) Vergl. die Stenograph. Ber. Bd. IV S. 106—108.

**) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 158 und Gesetzbl. v. 1852 S. 194.

legen, welche sich innerhalb einer bestimmten Gemeindemarkung befindet. Für jede Gemeindemarkung kann die Ablösung unabhängig von den übrigen Gemeindemarkungen erfolgen, nur Das ist nicht zulässig, daß ein einzelner Grundbesitzer in der Gemeinde für sich ablöse, es müßte denn sein, daß sein Grundbesitz am Ufer die größere Hälfte der Uferlänge ausmachte. Ist dieses der Fall, so kann ihm die Ablösung für das ganze zur Gemarkung gehörende Ufer nicht verweigert werden.

Ueber die rechtliche Stellung der Minderheit der betheiligten Grundbesitzer, die sich gegen die Ablösung erklärt haben, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Verfügung. Der Ausschußreferent der Kammer der Abgeordneten hatte als Zusatz zum Art. 23 vorgeschlagen:

„Die Minderheit kann von der Mehrheit zur Theilnahme hieran nicht gezwungen werden. Ein der ersteren Angehöriger kann jedoch auch nach der von der Mehrheit bewerkstelligten Ablösung diese für sein Grundstück in Anspruch nehmen, wenn er der Mehrheit denjenigen Theil der für die Ablösung geleisteten Entschädigung und der Kosten, welche ihn, hätte er ursprünglich an der Ablösung Theil genommen, getroffen haben würden, und den Werth der Alluvion vergütet, welche etwa mittlerweile an seinem Grundstücke entstanden ist" *).

Der Ausschuß hielt es jedoch, und zwar, wie es scheint, aus guten Gründen nicht für räthlich oder für nothwendig, diesem Antrage beizutreten. Der erste Satz desselben war offenbar überflüssig; denn was er bestimmen soll, versteht sich im Hinblicke auf die Fassung des Abs. 4 von selbst, da der Mehrheit ein Zwangsrecht nur gegenüber dem Berechtigten, nicht auch gegenüber der Minderheit der Grundbesitzer zugestanden ist. Ob es zweckmäßig gewesen wäre, der dissentirenden Minorität den nachträglichen Beitritt und zwar ohne alle Zeitbeschränkung offen zu lassen, ist sehr zu bezweifeln. Die Folge würde die gewesen sein, daß die Minderheit ruhig zugewartet hätte, bis es sich zeigte, ob das Geschäft der Ablösung überwiegende Vortheile biete oder nicht. Im ersten Falle würde sich der eine oder andere wohl nachträglich beizutreten bestimmt gefühlt haben; allein ich wüßte nicht, was für Gründe sich beibringen lassen, um eine solche Befugniß zu rechtfertigen. —

Für das Alluvionsrecht ist eine „gerichtlich festzusetzende Entschädigung" zu entrichten. Welcher Maßstab bei der Festsetzung derselben zu Grunde zu legen sei und welche Anhaltspunkte der Richter zu berücksichtigen habe, um den Betrag der Entschädigung zu bemessen, darüber läßt uns das

*) S. die Beil. zu den Verh. der II. K. Bd. III S. 553.

Gesetz im Unklaren, und doch dürfte dieser Punkt sehr große Schwierigkeiten bieten. Es handelt sich hier um die Ablösung eines Rechtes, dessen Vermögenswerth blos vom Zufalle abhängt; der Vortheil, den etwa bisher das Recht auf die Alluvionen gebracht hat, bietet keinen irgend sicheren Anhaltspunkt für die Zukunft. Wenn sich daher die Parteien nicht in Güte über die Entschädigungssumme einigen, — denn daß dieser Weg die richterliche Festsetzung ausschließe, brauchte nicht bestimmt zu werden —, so wird das Gericht schwerlich anders zu irgend einem Ausspruche kommen, als daß es das Mittel aus den Angaben der sachverständigen Schätzer als Entschädigung festsetzt. — Eine andere Frage, worauf uns der Abs. 4 keine direkte Antwort gibt, ist die: in welchem Verhältnisse die verschiedenen betheiligten Ufereigenthümer zur Entschädigung beizutragen haben; die Proportion, nach der das Stimmrecht sich vertheilt — nach Maßgabe der Uferlänge — muß wohl auch für die Konkurrenz zur Aufbringung der Entschädigung in Anwendung kommen.

Wir möchten noch einige Detailfragen berühren, die nicht blos theoretisches sondern auch praktisches Interesse gewähren. Solche wären z. B.: Wem die Alluvion zu Gute komme, falls unmittelbar an den Fluß eine res publica, wie z. B. ein öffentlicher Weg stoße? oder wie die Alluvion unter die mehreren Ufereigenthümer, die etwa als betheiligt erscheinen, zu vertheilen sei? Ob von den beiden Endpunkten des Privateigenthumes eines Einzelnen eine senkrechte Linie zu ziehen sei oder wie sonst zu scheiden sei? Allein da wir keine Monographie über die Alluvion schreiben wollen, so müssen wir uns, abgesehen von Dem, was noch bei den Artikeln 24—26 nachzutragen ist, einer eingehenderen Erörterung dieser und anderer Punkte hier enthalten und können die Leser blos auf die einschlägigen besonderen Werke und Abhandlungen verweisen, worunter wir hervorheben: das schon in der Einleitung angeführte Werk von Chardon, traité du droit d'alluvion. Paris. 1840. 8., das zunächst das französische Recht behandelt, aber auch auf das römische Recht Rücksicht nimmt; ferner Herrmannseder, Mich., die Alluvion nach römischem und deutschem gemeinem, sowie nach bayer. und preuß. Rechte. München 1856 *); von den älteren Schriften erwähnen wir die zweite und dritte Abhandlung von Cancrin, wo die Lehre von der Alluvion vorgetragen ist.

---

*) Die Abhandlung liefert eine Zusammenstellung der Normen der im Titel genannten Gesetzgebungen über Alluvion, keine eingehendere Untersuchung.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Art. 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Die Art. 24, 25 u. 26 haben das mit einander gemein, daß sie das Recht auf die Alluvionen gewissen Beschränkungen unterwerfen, welche durch das öffentliche Interesse geboten erscheinen. So räumt vorerst der Artikel 24 dem Staate ein sehr ausgedehntes Expropriationsrecht in Bezug auf Anschütten ein. Nicht blos zur Flußregulirung oder zum Uferschutze, sondern auch blos zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt wird das „Durchstechen" oder je nach Umständen „die Wegräumung einer Alluvion" gestattet, und es ist nicht nothwendig, daß darüber eine höhere Stelle, wie sonst in Expropriationsfällen, in I. Instanz erkenne; die untere Verwaltungsbehörde ist dazu berechtigt. Endlich weicht unser Artikel auch noch darin von den allgemeinen Prinzipien des Expropriationsgesetzes ab, daß er dem Eigenthümer nur unter einer gewissen Voraussetzung eine Entschädigung zusichert. Diese ist aber, daß er „das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt habe". Der Entwurf des Gesetzes hatte die Bedingung noch nachtheiliger gefaßt, indem es dort hieß, „wenn er das gewonnene Land seit wenigstens einem Jahre in bleibende regelmäßige Kultur gesetzt hat". Im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten herrschte die Ansicht vor, daß diese Bestimmung zu weit gehe. Erscheine es auch als zulässig, daß eine Verlandung, solange der Eigenthümer noch gar nichts gethan habe, sie fruchtbringend zu machen, im höheren, weil allgemeinen Interesse des Flußbaues ohne Entschädigung wieder entfernt werden könne, so lasse sich doch kein rechtlicher (soll wohl heißen kein Grund der Gerechtigkeit oder Billigkeit) Grund dafür finden, daß diese auch dann solle geschehen können, wenn der Eigenthümer das Land einmal in Kultur genommen und darauf irgendwie Verwendungen gemacht habe. Womit ließe sich z. B. eine Verfügung rechtfertigen, welche, wenn der Eigenthümer zehn Monate lang Mühe und Kosten auf die Kultivirung einer Anschütte verwendet habe, ihm dieselbe einfach entzöge *). Seit wie lange die Kultur begonnen und in Ausführung gebracht ist, soll demnach für die Frage der Entschädigung des Eigenthümers unerheblich sein. Das Gesetz verlangt nur, daß die Verlandung in „regelmäßige Kultur" genommen sei. Was man sich unter einer regelmäßigen Kultur gedacht habe, darüber liefern die Verhandlungen keinen Aufschluß. Wir sind daher angewiesen, die Worte in ihrer allgemeinen üblichen Bedeutung zu nehmen und darunter eine Kultur zu verstehen, wie sie sonst die Regel bildet, also die Kultur zu Acker- resp. Wiesenland, oder die Anpflanzung mit Nutzholzpflanzen. — Ist die Anschütte nicht ganz, sondern nur theilweise in Kultur genommen, so tritt

*) Vergl. die Beil. zu den Verhandl. der II. K. Bd. III S. 533.

wohl auch nur insoweit Entschädigung ein, als dem Adjazenten der in Kultur gesetzte Theil entzogen worden ist. —

Ist ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt begründet, so kommen die Bestimmungen des mehrfach allegirten Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung betr., zur Anwendung, und zwar citirt unser Gesetz hier nicht, wie in Art. 5 Abs. 2, blos jene Bestimmungen, welche sich auf die Feststellung der Entschädigung beziehen, sondern ganz allgemein die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes. Nur dann, wenn das Land noch nicht in regelmäßige Kultur gesetzt ist, findet die summarische Enteignung nach Abs. 1 statt. Daß aber auch dieses eine Enteignung sei, bedarf keines Beweises; das Gesetz selbst nennt Denjenigen, der das Land inne hat, schon vor der Kultur Eigenthümer. Eben darum ist der Art. 24 unter jene Artikel aufgenommen worden, die in der Form von Verfassungsgesetzen erlassen sind*). —

Der Artikel 24 modifizirt nicht das Prinzip des Art. 23, sondern nur die Wirkungen; der Art. 25 enthält aber eine Modifikation des Prinzipes. Wenn die Alluvionen die Folge von künstlichen Anlagen sind, die zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, so hat nicht der Ufereigenthümer, sondern der Unternehmer der Anlagen ein Recht auf die Alluvionen, welche sich im Bereiche dieser Anlagen bilden. Diese Verlandungen werden nicht durch den natürlichen Wasserlauf herbeigeführt, sondern entstehen in Folge von Uferbauten, die mit mehr oder minder beträchtlichen Kosten verknüpft sind. Darum läßt sich kein irgend stichhaltiger Grund dafür anführen, der es rechtfertigte, auch diese Alluvionen den Adjazenten zu überlassen, die nichts dafür aufgewendet haben. Vielmehr sprechen Gründe der Billigkeit und der Klugheit dafür, diese Anschütten den Unternehmern der Bauten als Eigenthum zuzuweisen. In der Verfügung des Art. 25 glaubte der Gesetzgeber ein Mittel zu schaffen, um die Uferschutzbauten zu fördern und zu solchen aufzumuntern.

Die Alluvionen, welche den Gegenstand des Art. 25 Abs. 1 bilden, müssen in Folge der Anlagen im Bereiche derselben entstehen, wenn sie Eigenthum der Unternehmer werden sollen. Wann diese Voraussetzungen gegeben seien, ist eine Frage des einzelnen Falles, und muß durch sach- und ortskundige Personen beantwortet werden. Entsteht zwischen den Adjazenten und den Unternehmern der Anlagen Streit darüber, wer Eigenthümer sei oder wie weit das Eigenthum des einen oder anderen

---

*) Vergl. noch das Gesetz, den Uferschutz betr. Art. 9.

reiche, so sind es die Gerichte, welche denselben zu verhandeln und zu entscheiden haben. — Wie verhält es sich mit solchen Verlandungen, welche die Folge von Brückenbauten sind und sich im Bereiche der Brücken bilden? Nach den Worten des Gesetzes würden diese unter die Regel fallen: denn Brücken sind keine Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden. Sieht man aber auf die ratio und die Absicht des Gesetzes, die wir oben nach den Motiven angedeutet haben, so werden auch von diesem Standpunkte solche Anschütte nicht unter den Art. 25 subsumirt werden können. Denn Brückenbauten werden überhaupt nicht des Flusses wegen errichtet, und da der Art. 25 als eine Ausnahme strenge zu interpretiren ist, so wird bei Verlandungen dieser Art die Regel des Art. 23 in Anwendung zu kommen haben. Die französische Jurisprudenz behandelt dieses Verhältniß freilich anders. Dieselbe ist wegen der Beurtheilung der Anschütten, welche in Art. 25 Abs. 1 ausdrücklich genannt sind, nicht ganz einig; darüber aber herrscht, wie es scheint, kein Streit, daß jene Alluvionen, welche sich an und bei Brücken bilden, nicht Eigenthum der Anlieger, sondern zur Verfügung Dessen stehen, der die Brücke errichtet*).

Unternehmer der Anlagen kann aber sein entweder der Staat, wie dieses dann regelmäßig der Fall sein wird, wenn es sich um eine Flußregulirung handelt, oder der Kreis, wie bei Uferschutzbauten, oder der Distrikt oder die Gemeinde oder ein Private, resp. eine Gesellschaft von Privaten. Für den Eigenthumserwerb ist diese Verschiedenheit an sich ganz gleichgültig. Indessen läßt der Art. 26 doch eine Modifikation dieses Grundsatzes bezüglich derjenigen Alluvionen zu, welche dem Aerare eigenthümlich zufallen. Die ihm in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 25 zugehörigen Anschütten sollen nur in so weit als Staatsgut, d. i. hier als Privateigenthum des Staates beibehalten werden, als dieses für die Zwecke der Anlagen, insbesondere zur Erhaltung derselben oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles (also nicht aus fiskalischen Rücksichten) nothwendig erscheint; im Uebrigen soll darüber zu Gunsten derjenigen Grundeigenthümer verfügt werden können, welche entweder bereits Schaden von demselben Flusse erlitten haben oder in Zukunft davon bedroht sind. Damit soll die Regierung die Mittel erhalten, die durch das Wasser herbeigeführten Beschädigungen einigermaßen den Anforderungen der Billigkeit entsprechend vergüten zu können. —

Die Regierung ist durch den Artikel 26 Abs. 1 nur „ermächtigt",

---

*) Vergl. Chardon, traité du droit d'alluvion p. 231.

in der angeführten Weise über ihre Alluvionen zu verfügen. Ob und in wie weit es im einzelnen Falle zweckmäßig sei, sie Privaten zu überlassen, und wem sie zu überlassen seien, darüber enthält das Gesetz keine die Regierung beschränkende Bestimmung; es ist daher die Entscheidung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt, „die unter Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden technischen Mittel und auf dem Grunde eines im Verordnungswege festzusetzenden Liquidationsverfahrens im Stande sein werden, die Sache auf eine der distributiven Gerechtigkeit entsprechende Weise zu erledigen" *). Die Betheiligten haben demnach auf die Alluvionen des Staates keinen gerichtlich verfolgbaren Anspruch, sondern sie können ihre Anträge nur der Würdigung der Verwaltungsbehörden unterstellen.

Der Absatz 2 des Art. 26 setzt die Modalitäten fest, unter welchen die Verfügung über die Alluvionen des Staates statt zu finden hat; er enthält eine Beschränkung der Verwaltungsbehörden, die sowohl im Interesse der betheiligten Privaten als des Staates ist. Die Zutheilung des Landes an die ersteren soll nämlich nicht eher geschehen, als nachdem die Alluvion vollendet und zu vollkommener Konsistenz gelangt ist**), und es soll die künftige Benutzungsweise gewissen Bedingungen unterworfen werden, damit die Zwecke der Anlagen nicht gefährdet werden. Dieses bezieht sich, wie die Motive bemerken, besonders auf die Erhaltung der Pflanzungen, durch welche die Konsolidirung der Verlandung und damit auch die Anlage gesichert wird. Einer regelmäßigen Kultur werden demnach solche Verlandungen nur in einzelnen Fällen fähig sein. Dasselbe, was der Art. 25 Abs. 1 verfügt, gilt auch von Verlandungen, „welche in Folge von Durchstichen im alten Flußbette gebildet werden", d. i. sie werden Eigenthum der Unternehmer des Durchstiches, also des Staates, wenn der Durchstich auf seine Kosten hergestellt worden ist. Daß die Bestimmung des Art. 26 auch auf d i e s e ärarialischen Anschütten zu erstrecken sei, kann weder nach den Worten, noch nach der ratio legis zweifelhaft sein.

---

*) Worte der Motive in den Verh. der Kammer der Abg. Bd. I S. 146. Die in Aussicht gestellte Verordnung ist meines Wissens bis zur Stunde nicht verkündet.

**) Diese Ausdrucksweise kann wohl nichts Anderes sagen, als was der Art. 23 Abs. 2 besagt; wenn die dort gestellten Bedingungen erfüllt sind, so ist die Verlandung vollendet und zu festem Bestande gelangt.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Wählt der Fluß von selbst ohne Zuthun von Menschen eine neue Richtung, ohne daß der bisherige Wasserlauf sofort wieder hergestellt werden kann, wird also das bisherige Flußbett „auf die Dauer" verlassen, „so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden." In dieser Verfügung über das verlassene Flußbett weicht unser Gesetz von dem römischen Rechte und dem älteren bayerischen Partikularrechte wesentlich ab; das bayerische Landrecht überweist nämlich eben so, wie das römische Recht, den alveus relictus „den nächst Anstoßenden a Proportion ihrer Anstößen"*). Dagegen stimmt dasselbe in seinen Grundgedanken mit den neueren Gesetzgebungen Preußens, Oesterreichs und Frankreichs**) überein, wenn auch die Formen und Modalitäten etwas abweichen.

Was den Kreis Derjenigen betrifft, welche entschädigt werden sollen, so nennt der Art. 27 vor Allem „die Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke", also namentlich Diejenigen, durch deren Eigenthum der Fluß sich sein neues Bett gegraben hat. Eine Modifikation, welche deßfalls im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen worden war, wollte den Artikel in seinem Nachsatze also gefaßt wissen: „so soll dieses zur Entschädigung Derjenigen verwendet werden, welche durch Veränderung des Wasserlaufes Schaden erlitten haben". Demnach würden auch für die am alten Flußbette liegenden Grundstücke, für Triebwerke u. s. w., wenn sie durch die Veränderung in ihrem Werthe vermindert werden, Entschädigungen zu gewähren gewesen sein. Der Aenderungsvorschlag ward vom Ausschusse abgelehnt, ohne daß wir übrigens über die Motive des Antrages oder über die der Ablehnung aus den zur Oeffentlichkeit gelangten Verhandlungen irgend eine Andeutung erhalten. Bis wir eines Besseren belehrt werden, müssen wir den Grundsatz, auf dem dieser Antrag beruht, für konsequenter halten, als den des Gesetzes. Will man die Schwierigkeit der Ausführung dagegen geltend machen, so wird sich diese auch bei der jetzigen Verfügung ergeben, und es wird sich

*) S. das bayer. Landr. Thl II Kap. 3 §. 12.

**) Vergl. das preuß. Landr. Thl. I Tit. 9 §. 271, das österreich. Gesetzb. §. 409 und den Code civil Art. 563.

zeigen, daß die Bestimmung des römischen Rechtes die allein praktische ist, wenn sie auch auf den ersten Blick unbilliger zu sein scheint*).

Sehen wir uns die Art und Weise etwas näher an, wie der Gesetzgeber seinen Gedanken ausgedrückt hat, so weicht dieser Artikel erheblich vom französischen Rechte ab. Der Art. 563 des Code überläßt das Eigenthum des verlassenen Flußbettes direkt den beschädigten Grundbesitzern, unter welchen dadurch eine communio entsteht. Der Antheil eines jeden richtet sich nach dem Verluste, den ihm der Fluß durch Eröffnung des neuen Bettes verursacht hat**). Hier besteht demnach keine Ungewißheit über das Eigenthum an dem alveus derelictus. Zieht man die Motive unseres Gesetzes zu Rathe, so wird man zu dem Glauben geführt, man habe etwas Aehnliches durch den Artikel 27 beabsichtigt; denn es heißt hier: „der Artikel 26 (des Entwurfes, 27 des Gesetzes) weist das Flußbett den beschädigten Grundbesitzern zur Entschädigung zu". Allein damit ist der Gesetzestext offenbar nicht vereinbar; darnach geht das Eigenthum an dem verlassenen Flußbette nicht von Rechtswegen auf die beschädigten Grundeigenthümer über, sondern das Gesetz verfügt blos, daß es **vor Allem** hiezu verwendet werden soll. Es fragt sich daher, wer ist denn dann Eigenthümer des verlassenen Bettes bis zur Verwendung? Die früheren Adjazenten? Dagegen spricht der Wortlaut und die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, den betreffenden Grundsatz des römischen Rechtes verlassen zu wollen. Man kann sich daher die Sache wohl nur so zurecht legen, daß man den Staat als Eigenthümer des verlassenen Flußbettes betrachtet. Sowie ihm das Flußbett bisher, freilich in der Eigenschaft einer res publica zugehörte, so bleibt es ihm auch, nachdem es auf die Dauer vom Flusse verlassen ist, jedoch als Gegenstand seines Privateigenthumes, mit der Pflicht zu entschädigen. Wir sind uns zwar bewußt, daß wir hiedurch abermals in einen Widerstreit mit dem Prinzipe des Art. 23 Abs. 1 kommen; allein ein solcher liegt im Gesetze und ist daher bei der Auslegung anzuerkennen. — Haben die Beschädigten ein Klagerecht auf Zuwendung der vorhandenen Grundstücke? Aus ähnlichen Gründen, wie bei den Fällen des Art. 26, muß dieses, wie ich glaube, auch hier verneint werden; die Verwaltungsbehörde soll freie Hand haben, nach Billigkeitsrücksichten zu vertheilen. Wer ein Recht daran zu partizipiren habe, ist ja eben darum im Gesetze nicht erschöpfend bestimmt; indem es vor Allem die durch

*) Vergl. Glaß, die wasserrechtliche Gesetzgebung S. 42. Chardon sagt a. a. O. S. 307 vom Art. 563: „l'article 563 du Code contient une innovation peu réfléchie."

**) Vergl. Chardon, l. c. p. 320.

den neuen Wasserlauf Beschädigten nennt, schließt es Andere nach diesen nicht aus, hindert also die Behörden nicht, je nach Umständen auch jene zu berücksichtigen, welche durch das Aufhören des früheren Wasserlaufes zu Schaden gekommen sind, wie z. B. die Besitzer einer Mühle oder einer Fabrik. — Ob es bei all' dieser Weite und Ausdehnung des administrativen Ermessens möglich sei, den Anforderungen der Billigkeit zu genügen, darüber wollen wir nicht absprechen; wir wünschen, daß die Erfahrung es rechtfertigen möge, diese Frage zu bejahen.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermangelung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Art. 26 Abs. 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Während unser Gesetz die Alluvionen in der Hauptsache gleich dem römischen Rechte behandelt, weicht es bezüglich der im Flusse entstehenden Inseln wesentlich von demselben ab. Diese werden in öffentlichen Flüssen in der Regel Eigenthum des Staates. Diese Verfügung wird in den Motiven gerechtfertigt, wie folgt *): „die Gründe der Billigkeit, welche dafür sprechen, dem Uferbesitzer selbst an öffentlichen Flüssen die Alluvionen als beneficium fluminis zu überlassen, finden zwar theilweise auch auf die im Flusse entstehenden Inseln (Werder) Anwendung; indessen fällt hier doch der wesentlichste Gesichtspunkt hinweg: die unmerkbare allmälige Ausdehnung des Bodens, welche die Verfügung der Gesetzgebung rechtfertigt, das neu hinzugekommene Land als Accession des schon früher vorhandenen zu betrachten. Deßhalb betrachtet auch das römische Recht, obwohl es seine Liberalität gegen die Uferbesitzer auch auf die Inseln ausdehnt, diese Erwerbung als eine von der Alluvion wesentlich verschiedene, auf welche z. B. das Recht des Usufruktuars sich nicht erstreckt, weil die Insel als ein Grundstück für sich zu betrachten sei. Aus dem legislativen Standpunkte spricht aber gegen die Zuweisung der in einem öffentlichen Flusse entstehenden Inseln an die Uferbesitzer außerdem folgende Betrachtung. Der Staat, welchem es obliegt, den Lauf des Flusses für des-

*) S. dieselben in den Verh. der II K. Beil. B. I S. 146 und 147.

sen dem gemeinen Gebrauche überlassene Benützung, namentlich für die Schiff- und Floßfahrt frei zu erhalten und zu reguliren, kann leicht in den Fall kommen, die im Flußbette sich anlegenden Erhöhungen wieder hinwegschaffen zu müssen. Es kann geschehen, daß diese Nothwendigkeit erst hervortritt, nachdem sich bereits eine Insel in gewisser Ausdehnung gebildet hat. Haben nun die Uferbesitzer auf diese ein erworbenes Recht, so tritt dasselbe der im öffentlichen Interesse erforderlichen Maaßnahme hindernd entgegen. Aehnliche Betrachtungen haben wohl die meisten neueren Gesetzgebungen, wie z. B. das österreichische Gesetzbuch §. 407, den Code Nap. Art. 560 vermocht, den Uferbesitzern den Erwerb der Inseln in öffentlichen Flüssen abzusprechen, selbst wenn sie denselben die Alluvionen zu Theil werden lassen. Das preußische Landrecht folgt (Thl. I Tit. 9 §. 244) dem römischen Rechte, nimmt jedoch die Fälle aus, wo die Inseln nach den Provinzialgesetzen ein Vorbehalt des Staates sind. Aehnliche Bestimmungen enthält auch das bayerische Landr. (Thl. II Kap. 3 §§. 10 und 11), indem auch hier aufrecht erhalten wird, was der Fiskus deßfalls rechtlich hergebracht hat. Nach dem älteren bayerischen Rechte hatten die Adjazenten auf die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln keinen Anspruch, wie aus v. Schmid's Kommentar zum Landrechte von 1616 erhellt. Uebrigens bestehen in dieser Beziehung in Bayern einzelne Verleihungen (wie z. B. das oben zu Art. 15 schon angeführte Privilegium der Stadt München). Dergleichen verbriefte oder auf einem besonderen Herkommen, welches die bestehende Gesetzgebung als rechtsbegründet anerkennt, beruhende Unrechte (so liest man in den Verhandlungen Beil. Bd. I S. 147 col. 1) läßt der Entwurf fortbestehen. — Zu bemerken ist hier noch, daß der Art. 28 nur von solchen Inseln spricht, welche sich durch Erhöhung des Flußbettes bilden, sei es durch allmäliges Aufhäufen und Anspülen von Erdtheilen oder durch Zurücktreten des Wassers. Derselbe findet daher keine Anwendung auf den Fall, wenn ein Theil des festen Landes durch Entstehung eines neuen Armes des Flusses vom Wasser umgeben wird; dieser Umstand hat natürlich auf das Eigenthum dieses Theiles des Landes keinen Einfluß. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in's Gesetz aufzunehmen, wie sie sich z. B. im preußischen Landrechte Th. I Bd. 9 §. 243, dann im Code Nap. Art. 562 und im bayerischen Landrechte Th. II K. 3 §. 12 entsprechend dem röm. Rechte (fr. 7 §. 4 D. de acqu. dom.) vorfindet, wurde nicht für nothwendig erachtet.

Diese fast wortgetreue Mittheilung der Motive haben wir hauptsächlich darum aufgenommen, weil sie das Material zur Beurtheilung des Art. 28 Abs. 1 enthält; von diesem Standpunkte aus haben wir ihr auch nichts Wesentliches beizufügen. Wollten wir freilich in eine kritische Prüfung der Sätze

eintreten, welche in den Motiven vorgetragen werden, so würden wir gegen die Richtigkeit mehrerer derselben erhebliche Bedenken haben und hievon auch den Leser leicht überzeugen. Allein die Kritik des Gesetzes gehört nicht zu unserer nächsten Aufgabe, und daher enthalten wir uns auch derselben. Dagegen wollen wir noch einen Punkt hervorheben, der für die Erläuterung des Gesetzes nicht ohne Werth sein möchte und dessen in den Motiven nicht gedacht ist. Es ist nämlich bei dem Systeme, das unser Gesetz befolgt, von viel größerer Bedeutung, die Inseln streng von den Verlandungen im engeren Sinne zu unterscheiden, als nach römischem Rechte. Man darf daher eine sich bildende Alluvion nicht mit einer Insel verwechseln; in der Regel wird sich die Erderhöhung, die schließlich zu einer Anschütte wird, zuerst im Wasser erheben, es wird insbesondere bei hohem Wasserstande zwischen ihr und dem Ufer noch ein Arm des Flusses strömen, während bei besonders niederem Wasserstand, die Erhöhung vom Ufer aus trockenen Fußes betreten werden kann. Die Art. 23 Abs. 2 und 28 Abs. 1 geben das Merkmal an, auf welches zu sehen ist, um zu entscheiden, ob eine Alluvion oder eine Insel vorliege, ob also der Uferbesitzer oder der Staat Eigenthümer des angeschwemmten Landes sei? Hängt dasselbe bei niederem Wasserstande mit dem bisherigen Ufer zusammen, so hat man eine Anschütte vor sich; erhebt es sich bei demselben Wasserstande im Flusse, ist es also von Wasser umgeben, so ist eine Insel vorhanden*), welche Eigenthum des Staates ist.

Der Abs. 2 des Art. 28 räumt der Staatsregierung das Recht ein, über die Inseln in derselben Weise zu verfügen, wie sie nach Art. 26 Abs. 1 über jene Alluvionen verfügen kann, welche sich in Folge von Anlagen gebildet haben, die auf Staatskosten errichtet wurden; d. h. sie sollen denjenigen Grundeigenthümern überlassen werden, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthum erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind. Auf Art. 26 Abs. 2 ist zwar nicht ausdrücklich verwiesen; allein es versteht sich von selbst, daß er sich auf die Verfügungen erstrecke, welche eine Insel zum Gegenstande haben, da das Recht und seine Ausübung sich nach Art. 26 richten sollen.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

---

*) Vergl. auch Chardon, l. c. p. 182 und 183.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Anwendung.

Die Art. 29, 30 und 31 beschäftigen sich mit dem avulsum; der Art. 29 stellt das Prinzip fest, die Art. 30 und 31 lassen unter gewissen Voraussetzungen Modifikationen desselben zu. Dieselben enthalten zugleich eine nähere Begränzung des Begriffes der Alluvionen, indem sie einen besonderen Fall regeln, der mit der Alluvion eine gewisse Aehnlichkeit hat; auch bei ihr wird fremdes Land angetrieben, jedoch in unmerklich kleinen Theilen und ohne daß sich sagen ließe, woher diese Theile kommen und wessen Eigenthum sie bisher waren. In dem Fall des Artikel 29 wird ein erkennbares Stück Land an einen anderen Ort des Ufers *) versetzt, und derselbe bestimmt nun in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte (fr. 7 §. 2 D. de acquir. rer. dom.), daß dieser Umstand in den Eigenthumsverhältnissen Nichts verändere. Voraussetzung des Art. 29 in that-

---

*) Ob die Versetzung an einen weiter abwärts liegenden Punkt desselben Ufers, oder an das entgegengesetzte Ufer statt finde, ist natürlich gleichgiltig.

sächlicher Beziehung ist aber, daß ein Stück Land abgerissen und an einen anderen Ort versetzt worden sei *), und dann, daß dieses erkennbar sei (reconnaissable, wie der Code Nap. Art. 559 es ausdrückt). Werden daher nur einzelne Steine oder Erdtheile an ein fremdes Ufer geführt, so wird der Besitzer des Ufers Eigenthümer derselben. Werden sonstige Gegenstände durch die Gewalt des Wassers an's Ufer geworfen, so kommt es darauf an, ob Jemand sein Eigenthum an demselben beweisen könne; ist dieses der Fall, so hat sie der Ufereigenthümer, auf dessen Grund sie liegen blieben, herauszugeben gegen Ersatz des Schadens, den ihm die Sachen verursacht haben. **).

Was die Erkennbarkeit betrifft, so muß vor Allem das Stück Land noch als solches, d. h. als besonderes Stück erkannt werden können, und es müssen sich an dem Stücke Merkmale finden, welche entnehmen lassen, woher es komme, z. B. ob es bisher zu einem Acker oder zu einer Wiese oder zu einem Walde gehört habe? — Ob das durch die Gewalt des Gewässers abgerissene Stück an das Ufer oder auf dasselbe versetzt wird, ist bei der allgemeinen Ausdrucksweise des Art. 29 im Ganzen unerheblich.

Unter gewissen Bedingungen wird jedoch das abgerissene Stück Land entweder nach Analogie der Alluvion Eigenthum des Uferbesitzers (Art. 30), oder nach Analogie der Insel Eigenthum des Staates (Art. 31), je nachdem sich dasselbe am Ufer oder außer Zusammenhang mit diesem im Fluße festgesetzt hat. Die Bedingung bei Artikel 30 lautete im Entwurfe: „wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthumes oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt" ***). Die jetzige Fassung gab demselben der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, und zur Begründung der Aenderung wird in dem Ausschußbericht Folgendes

---

*) Der Code Napoleon fordert „une partie considérable d'un champ".

**) Häufig hat der Ufereigenthümer herkömmlich auf einen sogenannten Bergelohn Anspruch; s. Bluntschli, Privatrecht. Th. I §. 71.

***) Vielleicht dient es zur leichteren Verständigung, wenn wir den Art. 559 des Code Nap. hier beisetzen: „Si un fleuve enlève par une force subite une partie considérable et reconnaissable d'un champ riverain et la porte vers un champ inférieur ou sur la rive opposée, le propriétaire de la partie enlevée peut reclamer sa proprieté; mais il est tenu de former sa demande dans l'année: après ce delai il n'y sera plus recevable à moins que le propriétaire du champ auquel la partie enlevée a été unie, n'eut pas encore pris possession de celle-ci".

angeführt: „Es ist nicht zu verkennen, daß es im öffentlichen Interesse liegt, den Ufereigenthümer immer zu kennen; eben so, daß solche Versetzungen in den meisten Fällen von der Art sind, daß das Landstück für den früheren Besitzer alles Interesse verloren hat und daß er es derelinquirt. Es scheint sonach auch zweckmäßig zu bestimmen, daß die Parzelle dem Ufereigenthümer zuwachse, wenn innerhalb eines mäßigen Zeitraumes von dem bisherigen Eigenthümer nichts geschehen ist, sich das Eigenthum zu bewahren. — Die Handlungen aber, welche der Gesetzentwurf zu diesem Ende von ihm verlangt, und der geforderte Erfolg derselben sind von der Art, daß der Eigenthümer sich möglicher Weise nicht gegen den Verlust seines Eigenthumes schützen kann. Es ist schwer zu erkennen, wie er es bei entgegenstehendem Willen des Anderen zu einer freiwilligen Anerkennung seines Rechtes von dessen Seite sollte bringen können, oder welche Klage er gegen diesen sollte stellen können, wenn derselbe z. B. keine Besitzstörung vorgenommen, überhaupt keinen Rechtsanspruch durch Berühmung oder in anderer Weise geltend gemacht hat. Es war daher nothwendig eine einseitige, dem bisherigen Eigenthümer immer mögliche Handlung als Mittel gegen die Annahme einer Dereliktion in das Gesetz zu stellen, und diese glaubte der Ausschuß in einer vor der einschlägigen Verwaltungsbehörde abgegebenen Erklärung desselben, daß er das Landstück noch fortwährend als das seine betrachte, zu finden". In Folge dessen beschloß der Ausschuß diese weitere Alternative dem Artikel 30 und dem folgenden (31), von welchem dasselbe gilt, noch beizufügen. Ob diese dritte Alternative wirklich n o t h w e n d i g war, dürfen wir wohl bezweifeln; ob sie eine sachgemäße ist, darüber hegen wir noch größere Bedenken. Vorerst ist völlig neu, daß man zur Wahrung von P r i v a t r e c h t e n die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden veranlassen kann, und dann wissen wir nicht, ob die bloße Erklärung bei der Behörde schon hinreiche, oder ob noch die Notifikation hievon dem Uferbesitzer gemacht werden müsse. Wir rathen dem Eigenthümer, das Letztere nicht zu versäumen, falls er überhaupt je diesen Weg zur Erhaltung seines Eigenthumes betreten sollte. —

Der Ausschußbericht erkennt an, daß dieselben Gründe, welche für eine Aenderung des Art. 30 sprechen, auch für eine gleiche des Art. 31 bestehen, und der Ausschuß hatte darum beschlossen *), in beiden Artikeln die eben angeführte Alternative einzuschalten. Allein in der Redaktion, welche der Gesetzentwurf auf Grund der Ausschußberathungen erfuhr, blieb der Art. 31 in seiner ursprünglichen Fassung stehen, ward dann so der Berathung in pleno unterstellt und, nachdem er hier sowohl als in der

*) S. die Verhandl. der II. K. Beil. Bd. III S. 554.

I. Kammer angenommen war, ging er auch in dieser Fassung in das Gesetz über, das nun eine Verschiedenheit enthält, die von keiner Seite beabsichtigt war. Der Regierung gegenüber ist daher der Eigenthümer nur auf die beiden Mittel, die in der Natur der Sache liegen, zur Aufrechthaltung seiner Rechte angewiesen. Er versucht Anerkennung im gütlichen Wege, und wird diese verweigert, so stellt er gerichtliche Klage. Das römische Recht sieht bekanntlich darauf, ob das Avulsum mit dem Grund und Boden, auf den es angetrieben wurde, durch die darauf befindlichen Bäume und Pflanzen verwachsen ist, oder nicht; im ersten Falle ist es Eigenthum des Uferbesitzers geworden, im zweiten nicht (vergl. Elvers, a. a. O. S. 433).

Der Staatsregierung ist übrigens durch den zweiten Absatz des Art. 31 ein Recht eingeräumt, das dem Uferbesitzer nicht zukommt; sie kann das Landstück jedenfalls, auch wenn es der Eigenthümer reklamirt, zum Staatsgute erklären, jedoch ganz sachgemäß nur gegen Entschädigung, wie sie sonst bei Zwangsenteignung zu gewähren ist. Im Entwurfe hatte dieser Absatz gelautet: „Jedenfalls kann ein solches Landstück gegen Entschädigung des Eigenthümers, welche in Ermangelung freiwilliger Uebereinkunft nach den Bestimmungen des Gesetzes . . . vom 17. Nov. 1837 festzusetzen ist, als Staatsgut erklärt werden". Der Gesetzestext rührt vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten her; er ist, wie eine auch nur oberflächliche Betrachtung zeigt, in der Sache vom Entwurfe nicht verschieden.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Der Art. 32 trifft noch eine allgemeine Verfügung, die zu den Art. 22 – 27, welche das Flußufer zum Gegenstande haben, und zu den Art. 29—31, die Inseln betr., als Ergänzung gehört. Was in den genannten Artikeln in Ansehung der Flußufer bestimmt ist, „findet auch Anwendung auf die im Flusse liegenden Inseln". Es lastet daher z. B. der Leinpfad auch auf dem Ufer der Inseln; die Vorschriften über Alluvion kommen auch den Besitzern von Inseln zu Gute, also je nach Umständen dem Staate oder den von ihm Beliehenen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch sie sich den Beschränkungen des Art. 24 unterwerfen müssen u. s. w.

Zweite Abtheilung.

Privatgewässer.

I. Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;
3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Während die erste Abtheilung allgemeine Regeln in Bezug auf öffentliche Gewässer aufstellt, ohne diese Regeln zu erschöpfen, ist die zweite Abtheilung bestimmt, die Verhältnisse der Privatgewässer zu ordnen. So wie dort die fließenden Gewässer die Hauptrolle spielten, so ist es, wenn schon nicht in gleichem Umfange, auch in der zweiten Abtheilung der Fall. Der erste Abschnitt derselben beschäftigt sich mit dem „geschlossenen Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanälen". Der Art. 33 zählt noch detaillirter auf, was als geschlossenes Wasser zu betrachten und sohin als Eigenthum des Grundbesitzers anzuerkennen und zu behandeln sei. Die Ueberschrift von Abschnitt I und der Art. 33 Nr. 2 führen darunter auch die „Quellen" auf, ohne zu unterscheiden, von welcher chemischen Beschaffenheit das Wasser sei, welches die Quelle liefert. Es müssen daher insbesondere auch die Mineralquellen oder die Gesundbrunnen als Eigenthum Desjenigen erklärt werden, auf dessen Grund und Boden sie entspringen, und es muß ihm überlassen werden, ob und in wie weit er sie dritten Personen zur Benützung überlasse. Cancrin *), der mitten in der weitverbreiteten Regalitätstheorie lebte und diese selbst überall vertheidigte, bemerkt (Bd. I S. 81) in Bezug auf die Mineralquellen: „Man könne nicht leugnen, daß solche dem Naturrechte nach dem Eigenthümer des Grundes und Bodens gehören, auf dem sie entspringen", und führt als Beispiele hiefür den Sauerbrunnen zu Schwalheim (Amt Dor-

---

*) Abhandlungen Bd. I S. 80—82.

heim) an, welcher der Gemeinde gehört habe und erst vor wenig Jahren vom Landesherrn gekauft worden sei, — dann den schwalbacher Sauerbrunnen, der Priatpersonen gehöre, und die Quellen in Wiesbaden, welche den Bürgern der Stadt zustehen." Ungeachtet dieser Anerkennung dessen, was das Naturrecht fordert, lehrt er in einem der darauf folgenden Paragraphen: „Weil die sog. mineralischen Quellen und Bäder zum allgemeinen Wohle des Staates und der Gesundheit der Menschen gereichen *), die wenigsten Eigenthümer des Grund und Bodens aber, worauf dergleichen Quellen und Bäder liegen, vermögend sind, solche Anstalten und Einrichtungen zu treffen, daß dergleichen Quellen zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche dienen, ja bei der ersten Vertheilung der Erde nur die Oberfläche den Staatsbürgern zugetheilt, die Dinge im Schooße der Erde aber dem ganzen Staate vorbehalten worden, so haben denn auch die Landesfürsten, vornämlich die deutschen Reichsstände diese Dinge nach und nach an sich und zu den Regalien gezogen, so daß solche meist in ihrem Eigenthume sind. Wenigstens werden die sich neu hervorthuenden Quellen zu den Regalien der Regenten gezählt; die aber, woran diese oder jene Privatpersonen einen gerechten Titel haben, können ihnen nicht entzogen werden". — Von einer so ausgedehnten Regalität der Mineralquellen ist in Bayern nie die Rede gewesen. Unser ehrlicher Publicist, Baron von Kreittmayr, äußert sich darüber in den Anmerkungen zum Landrechte (Thl. II K. 1 §. 7 Nr. 4 e) in folgender Art. „Ob und in wie weit das Principium von der Regalität auch bei den Mineralibus et Fossilibus medii et infimi generis (wohin er u. A. die Sauer- und Mineralwasser zählt) anschlage, ist nicht so leicht zu bestimmen. Es fehlt freilich nicht an Autoren, welche überhaupt und ohne Ausnahme schlechterdings Ja dazu sagen (er citirt 5 Autoren, wozu nachher auch Cancrin u. A. kamen), und sollte man schier glauben, daß diese Lehre fundirt sei. Demungeachtet pflichten wir mehr Denjenigen bei, welche dießfalls weder von einem allgemeinen Gesetze noch von allgemeiner Gewohnheit Etwas wissen wollen, sondern lediglich auf die Verfassung jeden Landes hierin sehen, folglich der Landesherrschaft die oben erwähnten Mineralia nur soweit zueignen, als sich solche auf derselben eigenen Grund und Boden befinden, oder so viel das fremde Gut betrifft, ein ausdrückliches Statut oder alte Gewohnheit es mit sich bringt". „Insbesondere gehören die Mineralwasser und Gesundbrunnen", fährt unser Autor unter lit. g fort, „hier zu Land notorisch nicht der Landesherrschaft, sondern den Ständen und Unterthanen, auf deren Grund sie entspringen,

*) Ob die beiden mit und verbundenen Vortheile verschiedene oder identisch seien, ist wohl ganz zweckmäßig unbestimmt gelassen!

und wäre nach Meinung Besoldi nicht einmal rathsam, ein Regale daraus zu machen, weil dergleichen Gaben Gottes nur zu des Menschen Gesundheit verliehen sind *), ita ut communem omnibus usum praebere debeant et verendum sit, ne tales thermae prout exempla docent, in poenam avaritiae et lucri iniqui iterum exarescant".

„Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte", welches sie als landesherrliches Regal bezeichnet. Seit dem Kurfürsten Max Joseph I. ist das Salzwerk ganz in die Hände der Landesherrschaft übergegangen und seitdem als Monopol behandelt worden **). Die Salzquellen, welche Bayern besitzt, gehören vorzugsweise den östlichen Alpen (Reichenhaller Soole) an; die übrigen Quellen (in Kissingen, Orb und Dürkheim) sind verhältnißmäßig nicht sehr bedeutend.

Daß auch Seen, obwohl sie in Art. 33 nicht genannt sind, Privatgewässer sein können, ergibt sich aus dem Vorbehalte des Art. 7. Sie bleiben, was sie früher waren, und da bisher viele derselben im Privateigenthume standen, so fallen sie unter unseren Art. 33.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

---

*) Wie man sieht, kann man denselben Grund für zwei ganz konträre Thesen geltend machen. Wo er nach unserer Ansicht mit Recht angeführt sei, brauchen wir nicht zu sagen.

**) Vgl. Kreittmayr, Grundriß des Staatsrechtes §. 170. Da die Regierung das Salz selbst produzirt, so hat sie auch eine Reihe von Wasserrechten erworben, welche zum Betrieb der Salinen nöthig sind; — sie benützt das Wasser z. B. zur Beförderung der Soole, zum Triften u. s. w.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Art. 34 u. 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwenduug des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Die im Art. 33 aufgezählten geschlossenen Gewässer stehen im Privateigenthume Desjenigen, dem der Grund und Boden gehört, auf welchem sie sich befinden: „Ihm steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu (Art. 34)". Dieser allgemeine Grundsatz, der auf alle in Art. 33 genannten Gewässer gleichmäßige Anwendung finden soll, bedarf noch einer näheren Erläuterung, beziehungsweise Begränzung. Was nämlich

1) das stehende Wasser angeht, das sich in Cisternen, Teichen, Altwassern u. s. w. befindet, so ist der Satz des Art. 34 unbedingt richtig. Der Eigenthümer kann darüber nach seinem Belieben mit Ausschluß jedes Dritten verfügen; er kann es daher zu jedem beliebigen Zwecke benützen, oder er kann es verderben oder ganz aufbrauchen. Die Ableitung auf ein fremdes Grundstück richtet sich nach Art. 35.

2) Dasselbe gilt auch von dem Wasser, das auf dem Grundstücke entspringt, also von den Quellen, oder welches dort sich natürlich sammelt. Nur auf Grund von Servituten kann auch ein Dritter es benützen, also z. B. Wasser daraus schöpfen (Art. 37). Verläßt die Quelle den Punkt, wo sie entspringt, und eröffnet sie sich einen Abfluß, so ist dieser nur insolange noch der ausschließlichen Disposition des Grundeigenthümers unterworfen, als das Wasser von dem Grundstücke, auf dem es zu Tage kommt, nicht abgeflossen ist. Innerhalb seines Grundes und Bodens kann der Eigenthümer darüber nach Gefallen verfügen; er ist daher insbesondere nicht gehindert, den Abfluß der Quelle nach einer anderen Richtung zu lenken, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht. Daß der Eigenthümer des Grundstückes, auf welches die Ableitung stattfinden soll, nicht verpflichtet sei, dieses zu dulden, folgt aus dem Art. 34 („er ist aber").

3) Die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle, die der Art. 33 ebenfalls als Privatgewässer nennt, auf welche der erste Satz des Art. 34 sich bezieht, können nicht so unbedingt unter den Art. 34 subsumirt werden. Vorerst gehören jedenfalls diejenigen Kanäle nicht hieher, welche vom Staate errichtet sind und irgend welchen öffentlichen Zwecken dienen. (Art. 8). Der Art. 33 kann in seiner Zfr. 3 nur solche Kanäle im Auge haben, welche von Privaten für Privatzwecke errichtet worden sind; dieses folgt einerseits aus der Vergleichung mit dem Art. 8 und andererseits aus der Aeußerung der Regierung in den Motiven. Darin kommt nämlich folgende Stelle vor: „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Grundbesitzer, auf dessen Eigenthum sich jene Gewässer (des Art. 33) befinden, so wie Derjenige, welcher einen Kanal errichtet und den dazu erforderlichen f r e m d e n B o d e n e r w o r b e n h a t, als ausschließliche Eigenthümer anzuerkennen seien". Man ersieht hieraus weiter, daß das Gesetz voraussetzt, die Wasserleitung bezw. der Kanal befinde sich auf e i g e n e m Grund und Boden. Daß aber diese Voraussetzung nicht bei allen Wasserleitungen zutreffe, daß man eine solche jure servitutis auch über fremde Grundstücke führen könne, ist bekannt, und darum braucht das Dispositionsrecht Desjenigen, der die Wasserleitungen oder den Kanal errichtet, nicht ein vollkommen ausschließliches zu sein; die Verfügung über „solches Wasser" ist

nur mit Vorbehalt der Rechte des Eigenthümers zulässig. Aber auch abgesehen davon, über wessen Grundstück die Wasserleitung oder der Kanal geführt wird, ist wohl noch ein anderer Umstand auf die Verfügung über das fragliche Wasser von Einfluß. Es kommt nämlich unzweifelhaft noch darauf an, woher die Wasserleitung oder der Kanal das Wasser erhält, ob aus einem öffentlichen oder Privatgewässer, und im letzteren Falle, ob aus einem Flusse oder aus einem geschlossenen Wasser.

a) Empfängt die Wasserleitung oder der (Mühl-)Kanal das Wasser aus einem öffentlichen Gewässer, so kann von einer Dispositionsbefugniß in der Allgemeinheit, wie sie dem Eigenthümer zusteht, in keiner Weise die Rede sein. Insbesondere kann „die Verfügung über solches Wasser" nur in einem bestimmten Sinne als ausschließlich bezeichnet werden. Derjenige, welcher aus einem öffentlichen Flusse Wasser ableitet, bedarf hiezu, wie wir bereits wissen (s. oben Art. 10), der obrigkeitlichen Erlaubniß, bei deren Ertheilung die Behörde „Art und Maß der Benützung" bestimmt. Eine Disposition über das Wasser, welche zum Zwecke hätte, es auf andere Art zu benützen als bisher, würde daher von Anfang an als unzulässig erscheinen. Das Recht, über solches Wasser ausschließlich zu verfügen, hat darum in unserem Falle blos die Bedeutung, daß der Berechtigte jeden Dritten von der Benützung desselben Wassers an demselben Orte ausschließen kann; nur sein Nutzungsrecht am Wasser ist ein ausschließliches. — Was die Anlagen betrifft, welche zum Zwecke der Wasserleitung oder des Kanales errichtet werden, so ist die Frage, wer Eigenthümer derselben sei, nicht mit Rücksicht auf das Recht am Wasser, sondern mit Rücksicht auf das Eigenthum an Grund und Boden zu beurtheilen. Stehen solche Anlagen noch im Flusse, so sind sie öffentliche Sachen; befinden sie sich jure servitutis auf fremden Grundstücken, so sind sie als Accessionen Eigenthum des Grundbesitzers.

b) Erhält die Leitung oder der Kanal das Wasser aus einem Privatflusse oder Bache, so sind in Ansehung der Verfügungsbefugniß über das Wasser die Art. 54 u. 55 unseres Gesetzes maßgebend. Kommt dasselbe aus einer Quelle, so versteht es sich von selbst, daß der Eigenthümer der Leitung dann ausschließliches und unbeschränktes Verfügungsrecht habe, wenn er zugleich Eigenthümer der Quelle ist. Befindet sich die Quelle auf fremdem Grund und Boden, bezieht also der Eigenthümer der Leitung das Wasser blos jure servitutis, so bestimmt sich der Inhalt und Umfang seiner Rechte zunächst nach dem etwa in Mitte liegenden Vertrage oder nach dem Herkommen.

Sehen wir uns die Vorschriften der Art. 34 u. 35 etwas näher an, so regeln sie die sogenannte Vorflut oder das Verhältniß des höher lie-

genden Grundbesitzers zu dem tiefer liegenden in Bezug auf den Ab- bezw. Zufluß des Wassers, das auf dem Eigenthume des ersteren „entspringt oder darauf sich natürlich sammelt," wie z. B. Regen- oder Schneewasser. Der obere Grundbesitzer ist nicht befugt, „dem Wasser zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht". Der Vorschlag, dem letzteren Satze („als wohin . . . geht") die Fassung zu geben: „als welchen es bisher hatte," ward von der Kammer der Abgeordneten abgelehnt, weil man den Eigenthümer des Wassers in der beliebigen Benützung und Verwendung desselben nicht beschränken wollte; er soll nicht gehindert sein, den früheren Zustand zu ändern, so lange er die Nachbarn nicht beeinträchtigt. Dieses würde aber der Fall sein, wenn er das Wasser anders wohin auf fremde Grnndstücke ableiten wollte, als es nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf abführt*). — Arbeiten, welche der obere Grundbesitzer nur zur Fruchtgewinnung auf seinem Grundstücke vornimmt, können ebenfalls eine Veränderung des Wasserabflusses zur Folge haben, wie wenn z. B. das höher liegende Grundstück aus einer Wiese in einen Acker verwandelt wird, oder wenn auf dem Acker die Richtung oder die Größe der Beete verändert wird, und es frägt sich daher, sind solche Verfügungen zulässig oder nicht? Die Frage ist wohl zu bejahen. Die Absicht des Eigenthümers geht in unserem Falle nicht dahin, dem Wasserlaufe eine andere Richtung zu geben, sondern er will nur sein Eigenthum bestmöglich zum Fruchtertrage benützen. Elvers äußert sich über dieselbe in der in der Einleitung citirten Abhandlung in §. 10 wie folgt: „Es ist ein alter Grundsatz, daß wegen solcher Werke, die zum Behufe des Landbaues mit dem Pfluge gemacht sind, von keiner Seite eine Beschwerde erhoben werden darf, selbst wenn durch sie der natürliche Lauf des Regenwassers auf eine nachtheilige Weise gehemmt oder verändert worden ist**). Nur wird zur Verhütung des Mißbrauches solches ausdrücklich auf die des Fruchtgewinnes wegen unternommenen Pflugarbeiten beschränkt."

Der Art. 35 faßt den Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes in's Auge, und verfügt, „derselbe sei nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern". Dem zum vorigen Artikel erwähnten Amen-

---

*) Vergl. die Stenogr. Berichte Bd. IV S. 111 u. 112.

**) Cf. L. 1 §. 3. D. de aqua et aqua pluv. arc.: „De eo opere, quod agri colendi causa aratro factum sit, Q. Mucius ait non competere hanc actionem. Vgl. noch Kori im Archiv für die civil. Praxis B. XVIII S. 41.

dement entsprechend, war in der II. Kammer auch zu diesem Artikel eine Veränderung beantragt worden, nämlich statt: „natürlichen Ablauf" zu setzen: „den bisherigen Ablauf" und die Worte: „zu dessen Nachtheil" zu streichen *). Die Gründe, weßhalb man den Antrag in der ersteren Richtung ablehnte, haben wir schon beim Art. 34 kennen gelernt. Man konnte aber auch die vorgeschlagene Streichung nicht gut heißen, weil man dem unteren Eigenthümer über das zu ihm natürlich gelangende Wasser möglichst freie Hand lassen wollte; er soll darüber in jeder ihm beliebigen Weise verfügen können, so ferne dadurch sein oberer Nachbar, von dessen Grundstücke das Wasser kommt, nicht benachtheiligt wird. — Ein Recht auf das von oben kommende Wasser ist hiernach dem dominus inferior nicht eingeräumt; er ist verpflichtet, den Ablauf zu dulden und nichts vorzunehmen, wodurch die Lage des höher liegenden Grundstückes verschlechtert würde, — falls der obere Eigenthümer das Wasser abfließen läßt. Leitet dieser eine auf seinem Grund und Boden entspringende Quelle anders wohin, oder verkauft er sie an einen Dritten, damit der Käufer sie nach seinem Belieben gebrauche, so steht dem inferior dagegen kein Einspruchsrecht zur Seite. Eben weil es sich um eine Verbindlichkeit handelt, so ist die Frage von Wichtigkeit, wie weit sich dieselbe erstrecke? und es wird nicht unangemessen erscheinen, wenn wir darüber noch einige Bemerkungen folgen lassen.

a) Vorerst ist sicher, daß der obere Eigenthümer von dem unteren an sich nur ein Dulden, „ein Nichthindern" verlangen könne; es kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er positive Handlungen vornehme, z. B. Gräben ziehe oder Rinnen mache, um Nachtheil von dem höher liegenden Grundstücke abzuwenden; er ist ferner

b) nur verbunden, den natürlichen Ablauf des Wassers nicht zu hindern; er ist aber vollkommen in seinem Rechte, wenn er dem oberen Nachbar verwehrt, Arbeiten und Veranstaltungen auf seinen (des unteren) Grundstücken vorzunehmen, die vielleicht den Ablauf im Interesse des oberen verändern könnten.

c) Der Art. 35 nennt ganz allgemein „das Wasser", dessen natürlicher Ablauf nicht gehindert werden dürfe. Die nähere Begränzung erhält dieser allgemeine Ausdruck durch den Rückblick auf den Art. 34, an den sich der Art. 35 als nothwendiges Korrelat anreiht. Der letztere kann daher ebenso nur dasjenige Wasser im Auge haben, „welches auf dem höheren Grundstücke entspringt oder dort sich natürlich sammelt", und das

*) S. d. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 112.

von dort „natürlich abläuft *)". Will der obere Eigenthümer das auf seinen Grundstücken sich vorfindende Grundwasser durch künstliche Anlagen, (durch Drains z. B.) sammeln und ableiten, so ist der untere Nachbar nicht schuldig, dieses zu dulden. Beschränkt sich der höher liegende Grundbesitzer darauf, auf seinem Grund und Boden solche Arbeiten zur Trockenlegung desselben vorzunehmen, welche eine Aenderung des natürlichen Wasserablaufes nicht nach sich ziehen, so ist sein Untermann nicht berechtigt, dagegen Einsprache zu thun **).

Schließlich machen wir nur noch auf den Zusammenhang aufmerksam, in welchem der Artikel 35 mit dem Art. 10 Abs. 1 unseres Gesetzes steht. Beide enthalten eine Beschränkung, bezw. Aufhebung des sonst jedem Eigenthümer und insbesondere dem Grundeigenthümer zustehenden Rechtes der Selbstvertheidigung. Während es im Allgemeinen Jedem frei steht, sich und sein Eigenthum gegen Gefahren zu schützen und Alles vorzukehren, was zu diesem Zwecke nöthig erscheint, ist dieses Recht hiernach dem Wasser gegenüber wesentlich beschränkt; — ein Umstand, der auf die Auslegung des Spezialgesetzes über den Uferschutz nicht unerheblichen Einfluß äußert. Die Regeln unseres Gesetzes in den Artikeln 34 und 35 können aber zweierlei Arten von Ausnahmen erleiden. Einmal solche, welche sich auf Gründe des öffentlichen Rechtes stützen (Art. 36), dann aber auch solche, deren Grundlage eine privatrechtliche ist (Art. 37). — Der Art. 36 hatte im Entwurfe gelautet: „Wenn das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, eine den Verfügungen der Art. 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers erfordert, so kann solche gegen Ersatz des den betheiligten Grundeigenthümern dadurch verursachten Schadens nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 vorgenommen werden". — Der Gesetzestext rührt von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten her ***). Die bei der Kammerdebatte beantragte Streichung des Wortes „insbesondere", für welche ziemlich

---

*) Es ist sonach nicht blos das Regen- und Schneewasser (aqua pluvia), auf welches sich die Art. 34 u. 35 beziehen, sondern auch das Quellwasser gehört hieher. Die gemeinrechtliche Doktrin ist in diesem Punkte getheilt; vergl. Dr. Ch. A. Hesse, über die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn &c. S. 196.

**) In wie weit bei größeren Entwässerungsunternehmungen eine Ausnahme eintrete, wird sich aus Art. 89 und aus dem Spezialgesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen ergeben.

***) Vgl. die Beil. zu den Verh. Bd. III S. 434 und 534.

triftige Gründe vorgebracht wurden *), ward nicht beliebt, und es muß daher die Anführung der „Anlagen und Bauten" nur als eine beispielsweise geschehene betrachtet werden, ohne daß es ausgeschlossen wäre, auch für andere Unternehmungen die Verfügung über das Wasser in Anspruch zu nehmen, falls sie nur durch das öffentliche Interesse gefordert werden und unter das Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 subsumirt werden können. Denn daß es auf die Unternehmung gar nicht ankommen sollte, kann bei der exzeptionellen Natur des Art. 36 und bei der ausdrücklichen Hinweisung auf den Art. 5 Abs. 2 wohl Niemand ernstlich behaupten wollen. — Was für Anlagen und Bauten man beim Art. 36 im Sinne gehabt habe, darüber geben uns die Regierungsmotive Aufschluß, wo gesagt wird: „Es tritt besonders bei Strassen, Eisenbahnen, Kanälen und dergl. nicht selten die Nothwendigkeit ein, dem Laufe solcher kleiner Gewässer eine andere Richtung anzuweisen, als sie von Natur aus haben. In Ermangelung maßgebender gesetzlicher Bestimmungen haben sich hiebei öfters erhebliche Schwierigkeiten ergeben". Dem soll nun für die Zukunft vorgebeugt werden, die Verwaltung soll fortan das unbestreitbare Recht haben, über diese Gewässer im öffentlichen Interesse zu verfügen. Die Dispositionen, welche zulässig sind, zählt das Gesetz einzeln auf: „Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung". Es kann hiernach das abfließende Wasser dem unteren Grundstücke an einem anderen Punkte zugeleitet werden, als wo es ihm nach der natürlichen Bodenbeschaffenheit zufließen würde, oder es kann von dem höher liegenden Grundstücke in einer anderen Richtung weggeleitet werden, als es der Artikel 35 mit sich brächte, oder es kann von seinem natürlichen Laufe nach unten „abgewendet" werden, so daß es nicht auf dasjenige Grundstück abläuft, auf welches es zufolge der Lage der Grundstücke ablaufen würde.

Der 2. Absatz des Artikels 36 erklärt auf die Fälle des ersten Absatzes den Artikel 5 für anwendbar: d. h. es ist sowohl die Frage der Zulässigkeit der Zwangsenteignung als die Entschädigung nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 zu beurtheilen. Denn unser Artikel verweist abweichend vom Entwurfe ganz allgemein auf dasselbe. Zu der richtigen Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes vom 17. November 1837 ist es der Natur der Sache nach vor Allem nothwendig, sich den Inhalt und die Tragweite der Vorschriften unseres Gesetzes ganz klar zu machen; denn von ihnen hängt es ab, ob überhaupt eine Enteignung nöthig sei. Da wo kein jus quaesitum entzogen oder verletzt wird, wo

*) S. die Stenogr. Ber. Bd. IV S. 113.

Jemanden in Folge der Anlagen und Bauten nur ein thatsächlicher Vortheil entgeht, kann von keiner Zwangsabtretung, also auch von keinem Rechte auf Schadensersatz die Rede sein. Der tiefer liegende Grundeigenthümer kann daher z. B. dafür allein, daß ihm das Wasser nicht mehr wie bisher zufließt, keine Entschädigung fordern. Er hat kein Recht auf Schadensersatz, wenn das Wasser von seinem Grundstücke ganz weggewendet wird; nur in soferne ihm dasselbe durch die veränderte Richtung der Zuleitung einen Schaden verursachte, ist ein Anspruch auf Vergütung begründet.

Ob die Regierung selbst die Eisenbahnen, Kanäle u. dergl. baue, oder eine Gesellschaft von Privaten oder eine Gemeinde „mit ihrer Bewilligung", ist für die Zulässigkeit der Expropriation gleichgiltig.

Eine zweite Kategorie von Ausnahmen von den Normen der Art. 34 und 35 wird durch den Artikel 37 näher bestimmt; er läßt es zu, daß „durch Vertrag oder Verjährung Abweichungen festgesetzt werden". Im Entwurfe war außerdem noch „das Herkommen" als ein Titel bezeichnet, durch welchen Modifikationen begründet werden können. Der Ausschuß der II. Kammer beschloß jedoch dieses Wort zu streichen und nur die beiden jetzt im Gesetze stehenden Titel als wirksam anzuerkennen. Die Abänderung durch Vertrag der Parteien hat nun im Allgemeinen nichts Besonderes; über die Giltigkeit und Wirksamkeit desselben entscheiden die allgemeinen Prinzipien. Schwieriger dagegen ist die Beantwortung der Frage: unter welchen Voraussetzungen ein der natürlichen Lage der Grundstücke widerstreitender Zustand durch Verjährung eingeführt werden könne; und da über dieselbe mannigfacher Streit sowohl in der Theorie als in der Praxis bestand, so hielt es der Gesetzgeber für nöthig, darüber eine bestimmte Regel in das Gesetz aufzunehmen, und diese Regel spricht er in dem Abs. 2 und 3 des Artikel 37 aus. Zur Erläuterung derselben wird es genügen, Dasjenige mitzutheilen, was in den Motiven zum Gesetzentwurfe und in den ständischen Berathungen sich findet. Jene bemerken*): „Es sind dabei 3 Fälle zu unterscheiden:

1) Der Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes hat dem Wasser einen der natürlichen Lage nicht entsprechenden Abfluß auf ein fremdes Grundstück gegeben, oder

2) Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes hemmt durch Anlagen auf demselben den natürlichen Ablauf des Wassers, oder

3) Derselbe spricht die Fortdauer der Leitung des Wassers auf sein

---

*) Vergl. die Beil. zu den Verh. der Kammer der Abg. Bd. 1 S. 147 und 148.

Grundstück an, und untersagt auf dem Grunde der Verjährung dem Eigenthümer des höher gelegenen Grundstückes die Abänderung des bestehenden Zustandes."

„In den beiden ersten Fällen kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Anlagen, welche zur Leitung oder Abwendung des Wassers dienen, zur Begründung der Verjährung geeignet sind, selbst wenn sie nicht auf dem Grundstücke errichtet wurden, gegen welches die Dienstbarkeit in Anspruch genommen wird; denn es wird durch dieselben unmittelbar auf den Zustand des Wasserlaufes auf diesem Grundstücke eingewirkt und der Eigenthümer, welcher sich einen solchen Eingriff ohne Widerspruch gefallen läßt, trägt die Folge seiner Unthätigkeit. — Ganz anders verhält sich die Sache im 3. Falle. Hier hat der Eigenthümer des unteren Grundstückes nur von einem Zustande Vortheil gezogen, welchen der Nachbar seinem eigenen Vortheile für angemessen erachtete. Ein Eingriff in die Rechtssphäre des Letzteren, welcher eine Abwehr oder auch nur eine Rechtsverwahrung zu veranlassen geeignet gewesen wäre, hat nicht stattgefunden. Findet der obere Nachbar sich veranlaßt, eine Abänderung des bestehenden Zustandes innerhalb der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse auf seinem Grundstücke vorzunehmen, wodurch der bisherige Zufluß auf das untere Grundstück verändert oder geschmälert wird, will er z. B. sein bisheriges Ackerland in Wiese verwandeln und dazu das bisher weiter geleitete Wasser selbst benützen, so kann der bisherige Zustand hiergegen nicht als ein zur Erwerbung einer Dienstbarkeit führender Rechtsbesitz geltend gemacht werden. Dazu werden vielmehr Anlagen erfordert, welche auf dem fremden Grundstücke von dem Nachbar zur Wasserleitung errichtet werden, oder andere nach den allgemeinen Grundsätzen über Konstituirung von Servituten durch Verjährung als Geltendmachung eines Rechtes zu betrachtende positive Handlungen, wie die Einlegung eines Widerspruches gegen die beabsichtigte Abänderung des bestehenden Zustandes" *). Was insbesondere die Ersitzungszeit betrifft, so wird zur Rechtfertigung des Gesetzes noch bemerkt, daß man sie im Interesse einmal bestehender Verhältnisse und Einrichtungen auf 10 Jahre festgesetzt habe und zwar ohne Rücksicht auf Anwesenheit oder Abwesenheit des Eigenthümers des belasteten Grundstückes; letzteres aus dem Grunde, weil auch für den Fall der Abwesenheit des Eigenthümers für die Verwaltung des Grundstückes und für die Verwahrung der Rechte desselben gesorgt zu werden pflegt. Eine Ver-

*) Dabei haben die Motive wohl einen erfolgreichen Widerspruch im Auge; vergl. Kori im Archive für die civilist. Praxis Bd. XVIII S. 102.

gleichung dessen, was das gemeine Recht*), dann das französische und preußische Recht über die Frage enthält, macht den Schluß der im Ganzen gewiß richtigen Erörterung in den Motiven.

Vergleicht man den Text des Gesetzes mit den Motiven, so erkennt man leicht, daß das Gesetz bei den „Anlagen zum Abflusse" den ersten Fall, bei den „Anlagen zum Bezuge" den Fall unter Nr. 3, bei denen „zur Abwendung" den Fall unter 2 im Auge gehabt habe. Daher war es meines Erachtens ganz sachgemäß, wenn der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten den Eingang des 3. Absatzes so faßte, wie er uns nun vorliegt, und statt der Anlagen, „welche hinsichtlich der Zuleitung des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind", „Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers ...." setzte. Denn da der Gedanke derselbe ist, der im Absatze 2 unter dem Ausdrucke „Bezug des Wassers" verstanden ist, so ist es den Regeln einer guten Gesetzredaktion nur entsprechend, auch dasselbe Wort dafür zu gebrauchen.

Eine ganz spezielle Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 33 und 34 hat der Artikel 38 zum Gegenstande. Er läßt unter gewissen Bedingungen die Expropriation von Quellen zu. Im Entwurfe hatte derselbe folgende Fassung:

Art. 37. Das Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse einer Gemeinde erforderlich ist, kann, soweit der Eigenthümer desselben nicht selbst unabweislich bedarf, gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden**).

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten änderte ihn so ab, wie er nun vorliegt. Ueber die Gründe der Aenderung bemerkt der Ausschußreferent in seinem Berichte:

„Der Art. 37 des Entwurfes bestimmt, daß Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse einer Gemeinde erforderlich ist***), gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden könne, insoweit es der Eigenthümer nicht selbst unabweislich bedarf.

Diese Bestimmung schien in doppelter Beziehung ungenügend, denn

*) Als Beleg dafür, daß die gemeinrechtliche Theorie mit dem Art. 37 übereinstimme, wird Schäffer's Abh. „über das Recht auf Wassernutzung" in der Zeitschr. für Civilr. u. Proc. N. F. Bd. VI S. 186 ff., angeführt.

**) Verhandl. der II. Kammer Beil. Bd. I S. 133.

***) A. a. O. Bd. III S. 534 C. 2.

macht das allgemeine Interesse, welchem dieselbe dienen soll, den Angriff auf das Privateigenthum nothwendig, so muß unter allen Umständen das Privatrecht des Einzelnen weichen, und deßhalb wurde die Klausel — insoweit der Eigenthümer desselben nicht selbst unabweislich bedarf — gestrichen; es muß aber auch ein nothwendiger, gemeinnütziger Zweck vorliegen, damit solcher Angriff gerechtfertigt, das erwähnte Gesetz als anwendbar erklärt werden kann (Art. 1 des Zwangsentäußerungsgesetzes), und deßhalb wurde den Worten „wirthschaftlichen Bedürfniß" das Wort „unabweislichen" vorgesetzt.

Da in Fällen dieser Art die Entziehung des Wassers ohne Expropriation oder Belastung von Grundeigenthum nur höchst selten möglich sein wird, überall aber ein Grund nicht vorliegt, die Entwehrung ohne Beachtung der hierüber in dem Zwangsentäußerungsgesetze enthaltenen Vorschriften zu vollziehen, so hielt man die Beziehung auf die Bestimmungen des Art. 5 für das Zweckmäßigste."

Es ist sonach das Expropriationsgesetz nicht blos für die Festsetzung der Entschädigung, sondern auch in Bezug auf die Zulässigkeit der Enteignung maßgebend, und diese Bestimmung ist, nachdem man schon beim Art. 36 das ganze Gesetz als anwendbar bezeichnet hat, vollkommen gerechtfertigt. Der Artikel 38 enthält eine größere Beschränkung der Rechte des Privateigenthümers, als der Artikel 36; er gestattet das Wasser und seine Nutzung für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, während dasselbe bei den Dispositionen nach Art. 36 der Privatbenützung verbleibt.

Beim Artikel 38 läßt sich etwa noch die Frage anregen, ob auch Mineralquellen expropriirt werden können. Der allgemeine Ausdruck „Quellwasser" scheint für die Bejahung zu sprechen; es wird sich nur fragen, ob die Bedingungen des Gesetzes bezüglich einer Mineralquelle zutreffen können. Und auch dieses wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß eine solche Quelle „für öffentliche Zwecke erforderlich" sein könne. Nur der zu Gunsten von Gemeinden statuirte Expropriationsgrund ist bei ihr nicht möglich. Das Bedenken, das aus der dem Entwurfe beigefügten Klausel („soweit der Eigenthümer desselben nicht selbst bedarf") hätte entnommen werden können, ist durch die Streichung derselben gehoben*).

*) In ganz gleicher Art hat sich schon Cancrin in seinen Abhandl. Bd. II S. 197 ausgesprochen; auch er läßt im öffentlichen Interesse die Enteignung von Mineralquellen zu.

II. Abschnitt.

Privatflüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälles als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Was das Gesetz unter „Privatflüssen" verstehe, ist schon aus den Erörterungen zur ersten Abtheilung klar geworden. Der Artikel 39 stellt indeß das entscheidende Merkmal nochmals an seine Spitze. „Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen" — d. i. er negiert diejenige Eigenschaft, welche der Art. 2 den öffentlichen Flüssen beilegt. Die Eingangsworte des Entwurfes „die weder schiffbaren noch floßbaren Flüsse und Bäche" wurden vom Ausschusse der II. Kammer mit Recht als unangemessen erklärt und so, wie wir sie vor uns haben, abgeändert; denn nicht „die Möglichkeit" der Schiff- und Floßfahrt ist das Kriterium der öffentlichen Flüsse. Die Privatflüsse stehen zwischen den öffentlichen Strömen und dem geschlossenen Wasser in der Mitte; sie tragen Merkmale von den einen und vom anderen an sich, und darum war auch ihre rechtliche Beurtheilung und Behandlung von jeher am meisten bestritten. Während ein Theil der Gesetzgebungen und der Theoretiker sie als „öffentliches Gut" bezeichnet, und den Unterschied von den öffentlichen Flüssen nur darin findet, daß den Privaten zu den Nutzungen des Wassers leichter und in ausgedehnterer Weise Zutritt gestattet werde, geht ein anderer Theil von dem entgegengesetzten Standpunkte aus. Was nun insbesondere unser Gesetz betrifft, so sind die allgemeinen Prinzipien, von welchen es bei der Regelung der Verhältnisse der

Privatflüsse ausgegangen ist, klar und einläßlich in den Motiven entwickelt, und da die Kenntniß derselben für die Auslegung gar mancher Sätze des Gesetzes nöthig oder doch nützlich ist, so wollen wir vor Allem Das, was die Motive darüber enthalten, dem Leser mittheilen. Nachdem vorausgeschickt ist, daß der Entwurf von 1846, der in der Kammer der Reichsräthe gefertigt worden war (s. die Einleitung §. 4) von dem Grundsatze ausgegangen sei, die Privatflüsse seien als öffentliches Gut zu erklären, und daß einzelne Kreisregierungen sich bei der gutachtlichen Aeußerung über den Entwurf zu unserem Gesetze ebenfalls für dieses Prinzip ausgesprochen haben, wird ein Gutachten des Appellationsgerichtes zu Zweibrücken angeführt, das sich für das System des Privateigenthumes erklärt, und wird dann hinzugefügt*):

„Es ist nicht zu läugnen, daß durch die Aufhebung des den Uferbesitzern bisher zugestandenen Rechts für das Gesetz über die Wasserbenützung eine breitere Grundlage gewonnen und die Schwierigkeiten, welche der allgemeinen Nutzbarmachung der Gewässer im Wege stehen, leichter beseitigt werden könnten; es würde aber hierin gewissermaßen eine fast allgemeine Expropriation der deßfalls bestehenden Eigenthumsrechte liegen, wozu sich die Gesetzgebung um so schwerer entschließen könnte, als eine Entschädigung hiefür sich weder festsetzen noch ausführen ließe.

Es bedarf aber auch einer solchen Abänderung der Grundsätze nicht, indem diese nicht hindern, daß durch das Gesetz die Befugnisse der Verwaltung in Betreff der Aufsicht über die Wasserbenützung und der Erlassung solcher Anordnungen, welche sich mit den bestehenden Rechten der Einzelnen vertragen, sowie in Betreff der Verfügung über unbenützte Wasserkräfte in möglichst weiter Ausdehnung festgesetzt werden; denn das Recht auf das fließende Wasser bleibt immer eigenthümlicher Natur, sowohl wegen seiner Beweglichkeit und der Unmöglichkeit, sich desselben bleibend zu bemächtigen, als auch in Betracht der ihm vom Schöpfer gegebenen Bestimmung, überallhin wohlthätig und belebend zu wirken.

Wenn daher die Gesetze dem Uferbesitzer zunächst das Eigenthum eines Theiles des Flusses zuerkennen, so kann dieses nur in dem Umfange geschehen, in welchem derselbe das Wasser für sich nützlich zu machen im Stande ist. Die Schätze an bewegender und befruchtender Kraft, welche der Fluß noch über dieses Maaß hinaus darbietet, können seiner Verfügung nicht überlassen, durch ihn allen Anderen nicht vorenthalten werden.

An der öffentlichen Verwaltung ist es, in dieser Beziehung als pro-

---

*) S. die Beil. zu den Verhandl. der Kammer der Abg. Bd. I S. 141 und 142.

videntielle, über den einzelnen Interessen stehende Gewalt in's Mittel zu treten, um einestheils dem verfügbaren Wasser unter Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse die möglichst ausgedehnte Nutzbarkeit zu verschaffen, anderentheils die entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Dieser Ansicht wird auch von den dem Systeme des Privateigenthumes huldigenden französischen Schriftstellern beigepflichtet und sie liegt den angeführten Gesetzen Frankreichs zu Grunde, welche der Administration eine ausgedehnte Macht in Betreff der Leitung der Benützung der Privatflüsse zu Gebote stellen, und ihr im Allgemeinen zur Pflicht machen: de diriger toutes les eaux vers un but d'utilité générale.

Der Entwurf geht ebenfalls von diesem Standpunkte aus, und verschiedene Bestimmungen desselben finden darin ihre Erläuterung.

Außerdem hat der Entwurf den Gesichtspunkt der Gemeinschaftlichkeit bei solchen Privatgewässern, welche mehreren Uferbesitzern dienen, als Ausgangspunkt aufgenommen. Es rechtfertigt sich dieses nicht nur durch die angeführten Andeutungen der bestehenden Gesetze, sondern auch dadurch, daß diese Auffassung den Verhältnissen und der Natur der Sache entspricht; denn mit der Kontinuität des Flusses und der damit verbundenen Wechselbeziehungen der anliegenden Grundstücke und ihrer Benützungsrechte ist ein vollkommen abgeschlossenes Eigenthumsrecht des Einzelnen, im Sinne des gewöhnlichen Grundeigenthumes, nicht wohl vereinbar, zumal bei beträchtlicheren Privatflüssen."

Das Gesetz geht daher von dem Grundsatze aus, daß diejenigen fließenden Gewässer, welche nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, Objekte des Privateigenthumes seien, und daß sie regelmäßig im Eigenthume des oder der Adjazenten stehen. Der Ufereigenthümer hat in Folge dessen bis zum Beweise des Gegentheiles das ausschließliche Recht, das Wasser innerhalb der durch das Gesetz bezeichneten Gränzen für seine Zwecke zu benützen. Allein sein Recht ist ein von Anfang an und naturgemäß beschränktes, beschränkt durch die fortwährende Rücksicht auf den natürlichen Zusammenhang des fließenden Wassers und auf dessen Bestimmung, auch anderen, den weiter oben und tiefer unten am Flusse liegenden Eigenthümern zu dienen *). Die in den Artikeln 39—65 niedergelegten Bestimmungen sind die Folgerungen aus dem zu Grunde liegenden Prinzipe. (Verh. der II. Kammer Beil. B. I S. 148.)

Die hier aufgestellten Sätze sind davon die Anwendung. Sie haben die

*) Bluntschli, deutsches Privatrecht Bd. I S. 376.

doppelte Richtung: die erworbenen Rechte zu schützen, zugleich aber die dem Wasser von der Natur angewiesene Bestimmung in so weiter Ausdehnung als es ohne Rechtsverletzung möglich ist, zu realisiren. In der letzteren Beziehung ist der öffentlichen Verwaltung ein sehr geräumiger Wirkungskreis eröffnet, welcher sich nothwendig auch auf die Handhabung der dem Berechtigten hinwieder obliegenden Verpflichtungen erstreckt. Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten werden sich die meisten Bestimmungen dieses Abschnittes von selbst erklären. Die Materie ist ohnehin durch die neuesten deutschen Gesetzgebungswerke vielfach erörtert. Nur zu einigen Artikeln sind besondere Bemerkungen beizufügen.

Nicht so klar als die Motive sind die Aeußerungen in dem Berichte des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über das Fundament des II. Abschnittes. Hier wird von den Privatflüssen gesagt, daß sie im Gesammteigenthume der Adjazenten stehen, oder ein anderes Mal, daß sie ein Gesammtgut seien, worüber die Verwaltung im Interesse Aller zu wachen und zu verfügen habe. Abgesehen davon, daß diese beiden Auffassungen einander widersprechen würden *), ist im Hinblicke auf die Motive und auf den Wortlaut des Gesetzes weder das Eine noch das Andere richtig. Daß sie nicht ein Gesammtgut im Sinne der obigen Aeußerung bilden, bedarf keines Beweises, da der Art. 39 Abs. 1 das Gegentheil besagt. Aber auch ein Gesammteigenthum an den Privatflüssen wissen wir nicht zu begründen. Denn wenn das Wesen des Gesammteigenthumes darin besteht, daß es eine G e m e i n h e r r s c h a f t, oder eine H e r r s c h a f t der G e m e i n s c h a f t über eine Sache ist **), so trifft diese Begriffsbestimmung bei den in Frage stehenden Flüssen nach meiner Meinung nicht zu. Nicht die Gemeinschaft herrscht und verfügt über den Fluß, sondern nur der Einzelne innerhalb seiner Sphäre, der dabei auf die übrigen am Flusse Betheiligten Rücksicht zu nehmen hat. Von einer Gemeinherrschaft könnte nur bezüglich derjenigen Unternehmungen die Rede sein, auf welche sich die beiden Spezialgesetze über das Wasser (das Gesetz über Be- und Entwässerungsunternehmungen und das Gesetz über den Uferschutz) beziehen. Insoferne die dort gestatteten Genossenschaften sich bilden und ihre Absichten realisiren, kann ein Gesammteigenthum am Wasser, resp. an den Anlagen entstehen. Doch davon ist hier noch nicht der Ort zu sprechen; wir werden

*) Im ersten Satze gelten die Privatflüsse noch als res privatae, während sie nach dem zweiten wahre res publicae wären.

**) So wird das Gesammteigenthum charakterisirt in B l u n t s c h l i's deutschem Privatrechte B. 1 S. 359.

darauf seiner Zeit zurückkommen, wenn die besonderen Verhältnisse, welche durch diese Gesetze geregelt sind, zu erläutern sein werden.

Wendet man sich von dieser allgemeinen Betrachtung des II. Abschnittes zum Artikel 39 insbesondere, so bietet gerade der erste Absatz den schlagenden Beweis, daß im Sinne des Gesetzes von einem Gesammteigenthume an den Privatflüssen nicht die Rede sein könne. Denn sie sollen „als Zubehör der Grundstücke betrachtet werden, zwischen welchen sie durchfließen"; sie theilen daher die rechtliche Natur der Ufergrundstücke. So wie diese regelmäßig im Sondereigenthume stehen, so müssen es auch die Privatflüsse.

Der Absatz 2 des Art. 39 spricht die allgemeine Regel aus, welche die Rechte des Ufereigenthümers am Wasser beherrscht; „er darf das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen". Die hier angedeuteten „Beschränkungen" werden wir später in den Artikeln 53—65 näher kennen lernen. Die dem Eigenthümer als solchem obliegenden „Verpflichtungen" in Bezug auf das Wasser werden in den darauf bezüglichen Artikeln 47—52 ihre genauere Bestimmung und Erläuterung erhalten. —

Der Absatz 3 setzt die „Eigenthumsgränze" für den Fall fest, daß die Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören. Die Mitte des Flusses, durch welche die Gränze zu ziehen ist, bestimmt sich auch hier nach dem mittleren Wasserstande, so wie oben auch in Art. 19 Abs. 1 die Uferlinie an öffentlichen Flüssen nach demselben Maßstabe festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Der Artikel 40 hält diejenigen Rechte an Privatflüssen aufrecht, welche sich abweichend von der Regel des Art. 39 früher gebildet hatten. Zur Erläuterung dieses Vorbehaltes dient vor Allem, was die Motive der Regierung enthalten *):

„Obschon es in Deutschland und in Bayern insbesondere als Regel anzuerkennen ist, daß dem Eigenthumsrechte der Adjazenten nur jene größeren Flüsse und Ströme entzogen sind, welchen vermöge ihrer Bestimmung zur Schiff- und Floßfahrt der Charakter öffentlicher Flüsse angehört, so befinden sich doch verschiedentliche Gewässer, welche nach dieser Klassifikation zu den Privatflüssen zählen, unabhängig von dem Uferbesitze, im anerkannten Eigenthume theils von Privatpersonen, Gemeinden, Körperschaften, theils in dem des Staates. Ersteres Verhältniß beschränkt sich auf unbedeutendere Bäche, welche meistens zur Fischerei nutzbar gemacht werden. Zum Staatseigenthume dagegen gehören mehrere größere, wiewohl nicht schiff- oder floßbare Flüsse.

Da der Entwurf von dem Grundsatze ausgeht, an bestehenden Eigenthumsrechten so wenig als möglich zu rütteln, so mußte für solche einmal vorhandene Verhältnisse eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des Art. 39 ausgesprochen werden. Es wäre insbesondere im Betreffe jener im Staatseigenthume befindlichen Gewässer bedenklich, dem Staate Rechte zu vergeben, welche bei der Möglichkeit einer künftigen Verwendung derselben zu gemeinnützigen Zwecken und selbst bei der Verfügung über den Wassergebrauch zu Privatunternehmungen von hohem Werthe sein können. In manchen Fällen würden die Adjazenten sogar in der Zuwendung des Flußeigenthumes nur ein lästiges Geschenk erkennen. Der Entwurf beläßt es daher in dieser Hinsicht bei den bestehenden Eigenthumsverhältnissen.

Den angeführten Rücksichten in Betreff der möglichen größeren Nutzbarmachung solcher im Eigenthume des Staates befindlichen Gewässer wird es entsprechen, daß sie in allen Bestimmungen, welche nicht zunächst auf den Gebrauch zur Schiff- oder Floßfahrt Bezug haben, den für die öffentlichen Flüsse gegebenen Vorschriften unterworfen werden".

Inhaltlich des 2. Absatzes ist die Staatsregierung berechtigt:

a) Die Benützung dieser Flüsse zu regeln und zu leiten und besondere Beschränkungen festzusetzen (Art. 1 Abs. 2),

b) an solchen Flüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem sie zufließen, erforderlich sind (Art. 4).

*) Verhandl. der II. Kammer. Beil. Bd. I S. 148.

c) Die sogenannten kleinen Nutzungen, wie Schöpfen, Baden u. dgl. sind auch hier Jedermann gestattet (Art. 9) *).

d) Die Bestimmungen über die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Erlaubniß zu Bauten und Anlagen an und in Flüssen finden auch auf diese ärarialischen Flüsse Anwendung (Art. 10—14).

e) Für das Abführen von Sand, Steinen u. a. gelten dieselben Normen, wie bei öffentlichen Flüssen (Art. 15); eben so ist

f) die Errichtung von Brücken, Stegen und Fähren über solche Flüsse nur unter gleichen Bedingungen, wie über öffentliche Flüsse zulässig (Art. 16 und 17).

g) Die Ufer dieser im Privateigenthume des Fiskus befindlichen Flüsse gehören den Adjazenten, und die Uferlinie bestimmt sich in gleicher Art wie bei den öffentlichen Flüssen (Art. 18 Abs. 1 und Art. 19).

h) Die Vorschriften der ersten Abtheilung über Alluvionen, über das verlassene Flußbett, über Inseln und über gewaltsame Landabrisse erstrecken sich auch auf die unter dem Art. 40 begriffenen ärar. Flüsse. Die Inseln, welche sich in solchen Flüssen bilden, werden daher Eigenthum des Staates; das avulsum bleibt dem bisherigen Eigenthümer, und zwar auch dann, wenn es außer Zusammenhange mit einem Ufer sich im Flusse festsetzt, denn der Art. 31 befindet sich nicht unter den citirten Artikeln. Wegen der Behandlung des avulsum, das sich an ein Ufer anlegt, entscheidet der Art. 43, demzufolge die Normen des Art. 30 auch in unserem Falle maßgebend sind.

Im Gesetzentwurfe folgten dem 2. Absatze noch zwei weitere Absätze folgenden Inhaltes:

„Für jeden Regierungsbezirk soll ein Verzeichniß dieser Gewässer unter genauer Angabe der Gränzen, auf welche sich das Staatseigenthum erstreckt, durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden. — Einsprüche hiegegen müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach der Bekanntmachung vor Gericht geltend gemacht werden". —

Die Absicht dieses Vorschlages war wohl eine ähnliche, wie sie in anderen Beziehungeu schon realisirt ist, wie z. B. bei den Staatsschulden; man wollte den Besitzstand richtig stellen und ein klares Resultat erzielen. Allein der Ausschuß der II. Kammer beantragte den Abstrich der beiden Absätze und führte zur Rechtfertigung seines Antrages an, was folgt **):

---

*) Da diese nach Artikel 53 auch an anderen Privatflüssen stattfinden, so wäre diese Bezugnahme wohl nicht nöthig gewesen.

**) Verhandl. der II. Kammer. Beil. Bd. III S. 535 K. 1.

„Die in Artikel 40 (39) Absatz 3 verordnete Bekanntmachung aller jener Privatflüsse, welche der Staat als Privateigenthum anspreche, schien auf der einen Seite nicht nothwendig, auf der anderen gleichwohl gefährlich. Die Katastrirung hat diese Ausscheidung bereits getroffen und der Auftrag, eine neue Verzeichnung vorzunehmen, würde nur dahin führen, daß die damit betrauten Behörden, um dem Staate ja Nichts zu vergeben, in jedem Falle, in welchem sie nicht vollkommen vom Gegentheile überzeugt wären, den Fluß als Staatseigenthum bezeichnen würden, wodurch dann wieder Widersprüche und sicher auch eine Menge vielleicht ganz unnützer Prozesse hervorgerufen werden dürfte. Wenn man dabei durch ein Präjudiz, welches man an das Nichtvorbringen von Einsprüchen gegen die erwähnte Aufstellung in gewisser Frist knüpft, einen definitiven Zustand herbeiführen will, so kommt dagegen zu bemerken, daß dieses Mittel immer ein sehr gewagtes und selten zu rechtfertigendes ist; denn häufig führt es zu Dem, was man nie wollen darf, zu materiellem Unrechte in Folge versäumter Beobachtung einer Form. Es erzeugt überhaupt einen ängstlichen Zustand, wenn der Staatsangehörige immer besorgen muß, solche drastische Vorschriften in den Gesetzen zu finden, weßhalb damit so sparsam als möglich umgegangen werden dürfte".

Die Kammern träten diesem Antrage bei, und es bleibt demnach die Frage, welche Privatflüsse im Eigenthume des Staates sich befinden, der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten.

Wegen der Benützung des Steuerkatasters zu diesem Zwecke s. den §. 95 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes v. 15. Aug. 1828 (Handbibl. B. IV S. 29). — Was den Titel betrifft, aus dem der Staat das Eigenthum von Flüssen erwarb, auch wenn sie nicht mit Schiffen oder Flössen befahren wurden, so ist er wohl hauptsächlich in der Lehre von der Regalität der Gewässer zu suchen, die freilich für sich noch kein Eigenthum des Wassers gewährte, aber im Laufe der Zeit dazu führte *).

Die dritten Personen, also z. B. Gemeinden, Stiftungen oder Privaten gehörigen Gewässer sollen in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben; die bisher daran bestehenden Benützungsrechte werden aufrecht erhalten. Da diese Rechte dritter Personen an Privatflüssen Ausnahmen von der Regel des Art. 39 bilden, so sind dieselben im Zweifel strenge zu interpretiren, und die Vermuthung streitet für den Adjazenten; ein einzelnes Wasserrecht,

*) Im Ausschusse der II. Kammer war vorgeschlagen worden, nach „bisher" noch einzuschalten: „in Folge eines Privatrechtstitels". Allein der Ausschuß verwarf das Amendement. (Beil. Bd. III S. 555).

das einem Dritten erweislich zusteht, begründet daher selbstverständlich noch kein Eigenthum am Wasser, sondern ist lediglich als eine Beschränkung des Eigenthümers nach Art. 39 Abs. 2 aufzufassen.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Da die Privatflüsse, welche dem Staate gehören, in Bezug auf den alveus relictus den öffentlichen Flüssen gleichgestellt sind (s. Art. 27), so kann sich der Art. 41 nur auf jene Privatflüsse beziehen, welche anderen Personen als dem Staate gehören. — Die Verfügung unseres Artikels weicht prinzipiell von der des Art. 27 ab. Bei konsequenter Durchführung des Gedankens des Art. 27 mußte man dahin gelangen, zu verfügen, daß die Eigenthümer des verlassenen Flußbettes gehalten sind, dieses den durch den neuen Wasserlauf Beschädigten zu überlassen. Von einer solchen Verbindlichkeit der Besitzer des verlassenen Bettes ist nun aber im Artikel 41 Nichts zu finden. Derselbe gestattet nur, daß „die Betheiligten entweder insgesammt oder auch Einzelne derselben den früheren Zustand wieder herstellen". Als „Betheiligte" erscheinen aber vor Allem Diejenigen, zwischen deren Grundstücken der Fluß vorher durchging, dann Diejenigen, die etwa Rechte am Wasser haben, deren Ausübung durch den bisherigen Lauf bedingt ist, wie z. B. Müller, und endlich auch Jene, durch deren Grund und Boden sich der Fluß sein neues Bett gegraben hat; — sie alle sind dabei betheiligt, daß der Lauf des Flusses in seinem bisherigen Zustande wiederhergestellt werde, und auf sie Alle muß sich daher die Befugniß erstrecken, welche der Art. 41 Abs. 1 einräumt, da seine Fassung eine ganz allgemeine ist. —

Der 2. Absatz statuirt jedoch für die Ausübung dieser Befugniß von

Seiten der beiden ersten Kategorien von Betheiligten eine Frist von einem Jahre; binnen dieser Zeit muß die Absicht, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche der Fluß jetzt seinen Lauf genommen, kund gegeben werden, und dieselben können verlangen, daß die Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festsetze, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß. — Da das Gesetz für die letztgenannte Klasse von Betheiligten, nämlich die jetzigen Adjazenten, eine solche Zeitgränze nicht statuirt, so sind sie zu jeder Zeit berechtigt, den Fluß in sein altes Bett abzuleiten. Daß Diejenigen, welche von dem neuen Wasserlaufe etwa Vortheil ziehen könnten, kein Widerspruchsrecht haben, wenn ein Einzelner, der sich durch den neuen Lauf beschädigt oder bedroht erachtet, die Restauration auf seine Kosten unternimmt, bedarf keines Beweises. — Da die Verwaltungsbehörde es ist, welche die peremtorische Frist für die Realisirung der Wiederherstellung bestimmt, so liegt es wohl auch nahe, die Erklärung über die Absicht der Restauration durch sie an jene Personen gelangen zu lassen, welchen diese Absicht kund zu geben ist.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Die Art. 42—44, die Grundsätze enthaltend, nach denen die Alluvion, das Avulsum und die Insel in Privatflüssen zu beurtheilen ist, sind so, wie sie im Entwurfe standen, von den Kammern gut geheißen und als Gesetz sanktionirt worden. Eine spezielle Erläuterung dieser Artikel erscheint nicht nöthig, da Dasjenige, was oben zu Art. 23 ff. gesagt wurde, analog auch hier zur Anwendung kommt; wir beschränken uns daher auf wenige Bemerkungen. Daß sie sich nicht auf alle Privatflüsse erstrecken, ist aus Dem, was zum Artikel 40 bemerkt wurde, ohnehin klar geworden, und es ist daher eine nähere Erörterung dieses Punktes überflüssig. Auch hier ist in Bezug auf den Abriß der Artikel 31 nicht angeführt; es muß daher bei allen Privatflüssen die Regel des Art. 29 Maß geben. — Ueber die Vertheilung der Alluvionen unter die mehreren Ufereigenthümer enthält das Gesetz anch hier keine Bestimmung; ich nehme daher auf Dasjenige Bezug, was ich oben zu Art. 23 in diesem Betreffe geäußert habe. Ueber die Vertheilung der Inseln, die sich im Flusse bilden, enthält der Art. 44 eine allgemeine Regel, über welche sich in den Motiven zum Entwurfe folgende Aeußerungen finden *):

„Hinsichtlich des Anspruches der Eigenthümer der beiderseitigen Flußufer geht der Entwurf von dem Gesichtspunkte aus, daß die Mitte des Flusses die Gränzlinie des beiderseitigen Eigenthumes bildet. Darnach wird die Theilung auch nach bayerischem Landrechte — Anmerkungen zu Th. II. Kap. 3 §. 11 und nach Art. 561 des französischen bürgerlichen GB. — bemessen.

Ein hievon ganz verschiedenes Theilungsprinzip stellt das preußische Landrecht auf, indem es eine von der Mitte zwischen den dem oberen und unteren Ende der Insel gegenüberliegenden Uferpunkten zu ziehende gerade Linie als maßgebend annimmt. Thl. I Tit. IX §. 247—250.

Diese Bestimmung wurde abweichend von dem Entwurfe des Gesetzbuches und gegen den Widerspruch von Suarez aufgenommen. Sie ge-

---

*) Daß die Inseln hier überhaupt den Anliegern gebühren, wird vorher gerechtfertigt; wir haben aber in unserer Mittheilung davon abgesehen.

**) Beil. zu den Verhandl. der II. Kammer Bd. I S. 149.

währt den Vortheil, daß sie die Schwierigkeiten, welche die Einschnitte und Krümmungen der Ufer bei der Bestimmung der Gränzlinie darbieten können, beseitigt, und die Operation sehr vereinfacht. Allein es kann daraus leicht die Folge entstehen, daß im Falle einer starken Beugung des Flusses Derjenige, dessen Ufer nach der größten Ausdehnung der Insel am nächsten gelegen ist, weniger erhält, als der Eigenthümer des entfernten Ufers. Dieses wird in Preußen selbst als unbillig erkannt. Vergl. Bornemann, system. Darstellung Bd. II S. 51—56.

Auch die im österreichischen Gesetzbuch §. 407 vorgeschriebene Methode, Theilung der Insel in zwei gleiche Theile, vgl. fr. 7 §. 3 D. de adquir. rer. domin., ist nur in dem ganz außerordentlichen Falle richtig, wenn die Insel genau die Mitte des Flusses hält.

Die den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende Theilungsweise, welche der Entwurf vorschlägt, würde in einzelnen Fällen allerdings umständlich werden können, wenn man sie mit geometrischer Genauigkeit vollziehen wollte, weil jeder Punkt der die Flußmitte bezeichnenden Linie aufgesucht werden müßte. Allein die Betheiligten werden sich wohl hüten, auf eine solche Operation größere Kosten zu verwenden, als es des Gegenstandes Werth mit sich bringt; sie werden auf dem Grunde des vom Gesetze gegebenen Prinzipes mit einem approximativen Situationsplane in den meisten Fällen sich über die Theilung einigen. Eines solchen bedarf es aber auch bei jenen abweichenden Theilungsmethoden."

Daß mit dieser Regel des Art. 44 nicht alle Schwierigkeiten, welche sich bei der Theilung ergeben können, gelöst seien und daß sich noch manche Punkte denken und angeben lassen, worüber Streit entstehen kann, ist in diesen Bemerkungen selbst anerkannt. Soviel steht fest, daß Jeder, dessen Eigenthum an's Ufer stößt, an einer Insel, welche sich in der Mitte des Flusses gebildet hat, einen Antheil fordern könne*).

Der Grundsatz, den der Art. 45 ausspricht, folgt aus der Natur der Sache und ist darum auch im römischen Rechte schon anerkannt (vgl. fr. 56 D. de acquir. rer. dom.). Die analoge Verfügung in Bezug auf die Inseln in öffentlichen Flüssen haben wir schon bei Art. 32 kennen gelernt. — Da die Inseln, welche sich in ärarialischen Flüssen (Art. 40 Abs. 1) bilden, dem Staate eigenthümlich gehören (Art. 40 Abs. 2), so fallen die Verlandungen, die sich an der Insel anlegen, so wie Inseln, welche sich neu im Flusse bilden, immer dem Staate zu.

---

*) Vgl. noch Chardon, traité du droit d'alluvion p. 303 ss.

Der Art. 45 bleibt daher in seiner Anwendbarkeit auf jene Flüsse beschränkt, welche Eigenthum von dritten Personen sind. Nur dann, wenn der Staat seine Inseln auf Grund der Bestimmung des Art. 28 Abs. 2 Privaten überlassen hat, kommt den Besitzern die Bestimmung des Art. 45 zu Gute, da derselbe ganz allgemein „den Eigenthümer einer Insel" in Beziehung auf Anschütten und neu entstehende Inseln gerade so behandelt wissen will wie den Eigenthümer des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Absatz 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur genommen werden.

Da die Privatflüsse im Ganzen als Zugehör der Grundstücke, zwischen welchen sie fließen, erklärt sind, so versteht es sich von selbst, daß der Adjazent nicht blos über das Wasser als sein Eigenthum innerhalb der bei Art. 39 besprochenen Schranken verfügen könne, sondern daß ihm auch Alles dasjenige gehöre, was sich im Flusse, resp. auf dem Flußbette in oder ober oder unter dem Wasser befindet. Der Art. 46 erlaubt daher dem Ufereigenthümer, Pflanzen, Schlamm ꝛc. aus dem Flusse zu nehmen, und zwar wenn beide Ufer einem und demselben Eigenthümer gehören, aus dem Flußbette in seiner ganzen Breite; wenn sie verschiedenen Eigenthümern gehören, aus derjenigen Hälfte, welche an sein Grundstück anstößt, ohne daß es dazu, wie bei öffentlichen Flüssen*), einer polizeilichen Erlaubniß bedarf. Eben darum steht es dem Ufereigenthümer frei, einem Dritten das Abführen der genannten Gegenstände ohne oder gegen Entgelt zu gestatten, und nur wer von ihm die Erlaubniß erwirkt hat, ist dazu berechtigt. — Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn ein Dritter

*) Daß die ärarialischen Flüsse in dieser Beziehung den öffentlichen gleichgestellt seien, haben wir bei Art. 40 bereits erfahren.

das Recht hiezu früher bereits erworben hatte, z. B. auf dem Grunde eines Vertrages oder des Herkommens; in diesem Falle hängt es von den bestehenden Rechtsverhältnissen ab, ob und in wie weit der Ufereigenthümer mit dem Dritten zu konkurriren befugt sei oder nicht. In jedem Falle ist bei der Ausübung dieses Rechtes die Schranke einzuhalten, die der Art. 46 Abs. 1 a. E. festsetzt, „so weit solches (Wegnehmen) ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann". Ein Nachtheil für Andere kann wohl nur in Folge der Wegnahme von Schlamm, Sand u. dgl., nicht aber von Pflanzen entstehen, wie etwa, wenn ein Ufereigenthümer das Flußbett tiefer legte, als der sonst normale Stand ober- und unterhalb mit sich bringt. Jedenfalls steht den Ufereigenthümern das als Recht zu, was ihnen der Art. 47 zur Pflicht macht*). —

Keine Erwähnung thut das Gesetz von dem Rechte der Fischerei; wir müssen uns vorbehalten, einige Bemerkungen darüber beim Art. 104 mitzutheilen.

Die in Abs. 2 des Art. 46 erwähnten Gegenstände — Flußperlen und Flußgold — bilden Ausnahmen von der Regel des ersten Absatzes; beide waren schon längst, wie anderwärts, so auch in Bayern landesherrliche Regalien geworden, wie dieses u. A. aus Kreittmayr's Anmerkungen zum Landrechte (Thl. II K. 1 §. 7 Nr. 4) sich ergibt. So wie man in sonstigen Beziehungen die bestehenden Rechte aufrecht erhielt, so war es nur konsequent, sie auch der Staatskasse vorzubehalten, wenn auch die daraus erzielte Rente im Ganzen nur eine geringe ist**).

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

---

*) Ueber die Ansichten der französ. Juristen in Betreff des Punktes, der in Art. 46 Abs. 1 geregelt ist, vgl. Chardon l. c. S. 92 ff.

**) Ein Kollege des Verfassers dieser Erläuterungen, Herr Privatdozent Dr. von Heßling, hat über die Bildung der Perle, wie sie in bayer. Gewässern vorkommt, und über die einschlägigen naturwissenschaftlichen Probleme Untersuchungen angestellt, und wird das Resultat derselben nächstens der Oeffent-

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Den „Rechten", wie sie unter lit. A in den Artikeln 39—46 aufgezählt sind, folgen unter B Art. 47—52 „Verpflichtungen." Aus dieser Nebeneinanderstellung von Rechten und Pflichten darf aber nicht auf die rechtliche Natur der einen und anderen geschlossen werden; dieselbe ist vielmehr eine generisch verschiedene. Während die Rechte den Charakter von Privatrechten an sich tragen und daher des richterlichen Schutzes, wenn nöthig, genießen, sind die Verpflichtungen ihrer Grundlage und ihrem Zwecke nach öffentlich rechtlicher, resp. polizeilicher Natur. Daß die Regierung bei der Abfassung des Entwurfes diesen Standpunkt eingenommen hat, erhellt aus den Bemerkungen, durch welche die Art. 47—52 motivirt werden. Es heißt nämlich in den Motiven*): „Wenn gleich bei Privatflüssen nach dem System des Entwurfes die Einwirkung des Staates nicht durch den Begriff des Eigenthumsrechtes oder der Regalität begründet ist, so erfordern doch die Eingangs entwickelte besondere Natur dieser Klasse von Privateigenthum, die mannichfaltigen Beziehungen desselben auf die öffentliche Ordnung und die in der Regel stattfindende Betheiligung vieler Berechtigten eine tiefgreifende Aufsicht und die Befugniß zu mannichfaltigen Anordnungen von Seiten der Verwaltung, wofür hier die geeigneten Anhaltspunkte gegeben werden".

Unter den Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt, auf welche die Verwaltungsbehörde bei der Beaufsichtigung und Regelung der Gewässer ihr Augenmerk zu richten hat, steht die Fürsorge gegen die der Gesundheit schädlichen Einflüsse des Wassers in erster Linie. Nicht nur bei den größeren öffentlichen Flüssen, welche ohnehin vermöge ihres rechtlichen Verhältnisses un-

---

lichkeit übergeben. Derselbe hat daneben auch die Geschichte der Verwaltung in Bezug auf die Perlenfischerei in Bayern durchforscht, und wird die Ergebnisse als Einleitung den angeführten Untersuchungen voranschicken.

*) Verh. der II. Kammer Beil. Bd. I S. 149.

ter der näheren Leitung und Anordnung der Verwaltungsbehörde stehen (Art. 1), sondern auch bei Privatgewässern bedarf es in dieser Beziehung einer energischen Einwirkung. Durch fehlerhaften Gebrauch derselben können Ueberschwemmungen und Versumpfungen herbeigeführt werden, welche einer ganzen Gegend große Gefahren und Nachtheile bringen. Den deßfalls erforderlichen Anordnungen muß jedes Privatrecht weichen. Der Art. 52 erwähnt deßhalb namentlich dieser Richtungen der obrigkeitlichen Fürsorge, ohne darum andere Rücksichten des öffentlichen Interesse auszuschließen. Daß den Behörden in Betreff der Vorkehrungen, welche zur Abwendung einer drohenden oder bereits eingetretenen Wassernoth erforderlich werden, hier wie bei den öffentlichen Flüssen freie Hand gelassen und ihren Anordnungen augenblickliche Befolgung gesichert werden müsse, bedarf wohl keiner Erörterung."

Die Kammern haben hierin Nichts verändert, sondern sich in allen wesentlichen Punkten dem Entwurfe angeschlossen. Was zunächst den Art. 47 anlangt, so ist er in seinen beiden ersten Absätzen konform dem Entwurfe. Der Vorschlag, in Absatz 2 statt der „Eigenthümer der Ufer" zu setzen: „der Eigenthümer des Wassers" ward abgelehnt*). Der dritte Absatz ward in einigen nicht unerheblichen Punkten vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten verändert. Er hatte im Entwurfe gelautet: „Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung der Bäche und Kanäle ausschließlich ob, so weit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet". — Die Weglassung der Worte: „Bäche und Kanäle" ist in den amtlichen Mittheilungen über die Verhandlungen nicht näher motivirt. Zur Rechtfertigung des Schlußsatzes, der dem drittem Absatze beigefügt ist, wird im Ausschußberichte angeführt: Da die Strecke, welche den Besitzern von Triebwerken ꝛc. zur Reinigung obliegt, häufig die Grenzen des Uferbesitzes des Berechtigten übersteige, so müßte ihm behufs der Erfüllung seiner Pflicht die Betretung fremder Grundstücke gestattet werden. Da dieses nun aber den Eigenthümern

*) Ein anderes Amendement wollte dem Absatze 2 folgende Fassung gegeben wissen: „Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine allgemeine Last sämmtlicher Eigenthümer des Ueberschwemmungsgebietes, welche in Folge vernachlässigter Reinigung Schaden an ihren Grundstücken zu leiden haben, einschließlich der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen". Allein es fand den Beifall des Ausschusses nicht und blieb so beruhend. Beil. zu den Verhandl. der I. Kam. Bd. III S. 555.

dieser Grundstücke unter Umständen sehr lästig werden kann, und, wie die Erfahrung zeigt, auch vielfach zu Kollisionen führt, so glaubte der Ausschuß denselben das Recht einräumen zu sollen, das Betreten ihrer Grundstücke zu verbieten, in soferne sie die nöthige Reinigung selbst vornehmen wollen*)".

Treten wir den einzelnen Bestimmungen des Art. 47 noch etwas näher, so macht es der Absatz 1 jedem Ufereigenthümer zur Pflicht, „sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten, so ferne nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist". — Die Pflicht des Ufereigenthümers besteht nach dem Wortlaute und nach der Natur der Sache einerseits darin, Nichts an und auf dem Ufer anzubringen, was den Ablauf hindern oder beengen könnte, — andererseits darin, Das, was durch Zufall sich dort festgesetzt hat, zu entfernen, soferne es ein Hinderniß des Wasserablaufes bildet. Die Regel des Gesetzes kann Ausnahmen erleiden, so daß ein Anderer als der Ufereigenthümer verpflichtet ist, das Ufer von Hindernissen frei zu erhalten, diesem also die Last abgenommen wird. Die Ausnahmen müssen jedoch in einer der im Art. 47 erwähnten Arten begründet sein, widrigenfalls die Vermuthung dafür streitet, daß der Ufereigenthümer die Obliegenheit der Freihaltung zu tragen habe. Was die Ausnahmen in anderer Richtung betrifft, so läßt es sich natürlich nicht denken, daß Lokalverordnungen, Herkommen u. s. w. die Pflicht, das Ufer frei zu halten, überhaupt Niemanden auferlegen. Nur Das ist zugelassen, daß einzelne Vorrichtungen und Anlagen, welche sich an Flüssen hergebracht und auf dem Grunde von Verträgen mit den Adjazenten finden, auch wenn sie den Wasserablauf behindern, aufrecht erhalten werden.

Der 2. Absatz stellt die Regel auf, nach welcher sich bestimmt, wer „das Flußbett zu reinigen, zu erhalten und wiederherzustellen habe", um die Hindernisse des Wasserabflusses zu beseitigen. „Die Eigenthümer des Ufers und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen" sind gemeinschaftlich hiezu verpflichtet. Die Eigenthümer des Wassers, resp. des Flusses, die ihr Recht auf den Artikel 40 stützen, hat das Gesetz nicht als pflichtig bezeichnet; sie können daher auch zur Reinigung u. s. w. nicht beigezogen werden. Könnte daran noch ein Zweifel sein, so würde er durch die Betrachtung gehoben, daß der Vorschlag, dessen wir oben gedacht, statt der Eigenthümer des Ufers, die Eigen-

*) Ein Abänderungsantrag, der, bei der Debatte in Pleno vorgebracht, dem ganzen Artikel einen anderen Inhalt geben wollte, fand in der Kammer mit Recht keine Unterstützung; abgesehen von der Zweckmäßigkeit des Vorschlages in materieller Beziehung ist diese Art zu bessern (?) stets die bedenklichste.

thümer des Wassers zu setzen, abgelehnt wurde. Eben so wenig können solche, die andere Nutzungsrechte am Wasser haben, als sie im Art. 47 genannt sind, zur Theilnahme an der hier fraglichen Last genöthigt werden, wie z. B. der Fischereiberechtigte, oder Derjenige, der das Recht hat, Sand, Steine u. dgl. aus dem Flusse zu holen*). —

Die Last besteht in „der Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Flußbettes". — Die Reinigung besteht in der Beseitigung alles Dessen, was den freien Ablauf des Wassers aufhalten oder hindern könnte, sei es natürlich im Flußbette entstanden oder durch Zufall dahin gekommen, um der Versumpfung vorzubeugen. Das Flußbett wird erhalten, indem dafür gesorgt wird, daß es sich nicht verengere oder erhöhe, oder sonst von seinem normalen Zustande abweiche. Wo dieses etwa doch früher geschehen sein sollte oder in Zukunft sich ereignen würde, da ist das Flußbett „wiederherzustellen"; d. h. es ist ihm die Breite, Tiefe und Richtung zu geben, welche es ursprünglich hatte. Dieser Reinigung des Flußbettes kann sich der Ufereigenthümer nicht etwa unter Berufung auf das Alluvionsrecht widersetzen; denn so lange die Alluvion noch nicht vollendet ist (s. Art. 23 Abs. 2), hat er kein Privatrecht daran erworben, sondern er hat nur die Aussicht, in Zukunft ein solches zu erwerben, wenn die thatsächlichen Verhältnisse sich nicht durch Zufall (Abriß) oder durch berechtigte Handlungen Dritter verändern. — Wie es dann zu halten sei, wenn sich eine Anschütte wirklich gebildet hat und in's Eigenthum eines Anliegers übergegangen ist, oder wenn das Flußbett aus sonstigen Gründen sich so verändert hat, daß eine Wiederherstellung desselben nur durch Inanspruchnahme von Privateigenthum als möglich sich darstellt, darüber enthält das Gesetz für die Privatflüsse keine ausdrückliche Bestimmung. Bezüglich derjenigen Privatflüsse, welche Eigenthum des Staates sind, kommt nach Art. 40 Abs. 2 der für öffentliche Flüsse geltende Grundsatz des Art. 24 zur Anwendung, und die Verwaltungsbehörde ist hier berechtigt, eine Alluvion zu durchstechen oder wegzuräumen, wenn dieß zur Regulirung des Flußbettes oder zum Uferschutze als nöthig erscheint. Auf die übrigen Privatflüsse ist diese Befugniß im Gesetze nicht ausgedehnt, und es ist demnach den Betheiligten kein besonderes Expropriationsrecht zugestanden. Der Gesetzgeber ging dabei wohl von der Voraussetzung aus, daß, wenn zu rechter Zeit für Reinigung und Erhaltung gesorgt wird,

*) Daß die Besitzer von Grundstücken, welche nicht an's Ufer gränzen, wenn sie auch im Ueberschwemmungsgebiete liegen, von der Reinigungspflicht frei seien, braucht wohl nur angedeutet zu werden.

eine exzeptionelle Berechtigung zur Enteignung nicht erforderlich sein werde. Sind die Voraussetzungen des Expropriationsgesetzes Art. I A Nr. 4, 7, 8, 9 oder 10 gegeben, so versteht es sich von selbst, daß auch die Zwangsentwehrung Platz greife und daß die Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 festzusetzen sei. —

Die Verpflichtung ruht als „gemeinschaftliche Last auf den Eigenthümern der Ufer und auf den Eigenthümern der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen". Diese Gemeinschaft erstreckt sich im Allgemeinen über den ganzen Lauf des Flusses oder Baches; alle an demselben Betheiligten haben die Last des Art. 47 zu tragen, und sie kann gerade dadurch wesentlich erleichtert werden, wenn die Pflicht am ganzen Flusse möglichst gleichzeitig und gleichförmig erfüllt wird. Die wirkliche Durchführung der Reinigung geschieht wohl den sonstigen Verwaltungsformen entsprechend gemeindeweise, wie dieses auch aus Art. 49 zu entnehmen ist. — Einen allgemein verbindlichen Maßstab über die Vertheilung der Last unter die verschiedenen Kategorien von Betheiligten, sowie innerhalb derselben unter die einzelnen Betheiligten hat das Gesetz nicht festgestellt und es bedurfte eines solchen wohl auch nicht*). Dem Bedürfnisse wird regelmäßig durch Gemeindefrohnen abgeholfen werden, über deren Vertheilung die §§. 27—33 des Gemeinde-Ediktes Maß und Norm geben. Vgl. noch Art. 49.

Für gewisse Flußstrecken statuirt die zweite Abtheilung des 2. Absatzes, die mit dem Worte: „Insbesondere" beginnt, eine ausschließliche Verpflichtung „der Eigenthümer von Triebwerken und Stauvorrichtungen", — also nicht auch der Eigenthümer von Wasserleitungen ohne Stauvorrichtung. Sie haben neben der Mitwirkung zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Flußbettes ausschließlich in der Strecke die Reinigung zu besorgen, auf welche sich „ihr Aufstau erstreckt". Auf die Strecke, bis zu welcher etwa der Rückstau unterhalb des Triebwerkes oder der Stauvorrichtung (des Dammes oder der Wehr) reicht, erscheint die Verpflichtung nicht ausgedehnt, sondern für sie gilt die Regel. Ein im Ausschusse der II. Kammer gestellter Antrag, die ausschließliche Verpflichtung der Triebwerkbesitzer auch hierauf auszudehnen, blieb ohne Erfolg. —

Die den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen eingeräumte Befugniß, die Ufergrundstücke, welche Eigenthum dritter Per-

*) In dem oben erwähnten abgelehnten Abänderungsvorschlage kam darüber vor: „sie haben sich nach der Größe des ihnen aus der Reinigung erwachsenden Vortheils zu betheiligen". Damit wäre den Streitigkeiten freie Bahn eröffnet!

sonen sind, zum Zwecke der Reinigung zu betreten, ist nur bedingungsweise zugestanden, — falls der Ufereigenthümer die Reinigung nicht selbst übernimmt. Ehe sie daher von ihrem Rechte Gebrauch machen, muß feststehen, daß der Ufereigenthümer die Reinigung nicht übernehme. Die Uebernahme dieser Last kann aber je nach dem Willen des Uferbesitzers entweder für immer oder doch für eine längere Zeit oder nur für dieses Mal erklärt werden, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Beschränkung statuirt. —

Eine allgemeine Bemerkung wird vielleicht hier nicht am unrechten Orte sein; sie bezieht sich auf den Umfang der Verpflichtung, welche der Art. 47 regelt. Derselbe hat seinem Wortlaute nach nur die Privatflüsse im Auge; er erstreckt sich nicht auf die im ersten Abschnitte und insbesondere im Art. 33 behandelten sonstigen Privatgewässer, namentlich nicht auf „die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle". Für ihre Reinigung hat der Eigenthümer der Leitung, resp. des Kanales zu sorgen, der, da er die Vortheile dieser Anlagen genießt, auch die damit verknüpften Lasten zu tragen hat. Könnte hieran noch irgend ein Zweifel sein, so wäre er durch die Streichung der Worte: „der Bäche und Kanäle" im 2ten Satze des Absatzes 2 gehoben. Der Art. 47 wollte blos die Privatflüsse in ihrem natürlichen Gerinne treffen; auf die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle bezieht sich der erste Abschnitt der 2ten Abtheilung.

Die Gräben und sonstigen Veranstaltungen zur Ableitung des Regenwassers sind daher nicht nach Art. 47 zu beurtheilen; sie fallen unter die Prinzipien der Art. 34 u. 35, in Verbindung mit Art. 37. Leitet der Eigenthümer des höher liegenden Grundstückes das Regenwasser hergebrachtermaßen oder auf Grund eines Vertrages mittelst eines Graben auf das untere Grundstück, so ist er auch schuldig, diesen Graben zu erhalten und zu reinigen, damit der untere Nachbar keinen Nachtheil erleide. Aehnliches gilt, wenn Jemand einen Ableitungsgraben über ein fremdes Grundstück in Folge eines Dienstbarkeitsverhältnisses zu haben befugt ist; auch hier kann Jeder, der durch den Graben vom Laufe des Regenwassers bedroht ist, von dem Servitutberechtigten fordern, daß er den Graben in einem Stande erhalte, der unnachtheilig ist *).

---

*) Vergl. Elvers, a. a. O. S. 530—538. Eine wirksame Garantie für die Erfüllung der Reinigungspflicht in Bezug auf Mühlgräben u. s. w. liegt in Art. 64 Abs. 2, wovon unten.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Der Art. 48 korrespondirt dem Art. 4 der ersten Abtheilung. „Den bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelnen derselben" wird ein analoges Recht eingeräumt, wie das, welches der Art. 4 der Staatsregierung zugesteht. Wer als betheiligt bei einem Privatflusse zu betrachten sei, davon haben wir bereits bei Art. 41 gesprochen; Dasselbe, was dort bemerkt wurde, gilt auch hier. Ein Recht zur zwangsweisen Beiziehung *aller* Betheiligten ist vom Gesetze nicht statuirt, sondern es ist dem Privatübereinkommen überlassen, die Theilnahme zu regeln, es müßten denn öffentliche Rücksichten ein Einschreiten von Amtswegen rechtfertigen (Art 49 Abs. 1). —

Während der Art. 4 auch Vorrichtungen zur „Herstellung" des normalen Zustandes gestattet, spricht unser Artikel nur von solchen zur „Erhaltung" desselben. Der normale Zustand ist aber hier wohl der, welcher den freien Abfluß des Wassers nicht hemmt, und sonach keinen Schaden für Gesundheit und Eigenthum zu bringen geeignet ist.

In Bezug auf das Verhältniß der Unternehmer der Vorrichtungen zu dritten Personen gibt der Absatz 2 des Art. 48 Maß; „es finden die Bestimmungen des Art. 5 auch hier Anwendung". Im Entwurfe hatte dieser Satz gelautet: „In Betreff der dadurch begründeten Entschädigungsansprüche kommt die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 auch hier zur Anwendung". Die Abänderung war eine Folge der Beschlüsse zu Art. 4 und 5 und die Bedeutung derselben bedarf eben darum keine ausführliche Erläuterung. Das, was oben zu Art. 5 gesagt wurde, ist auch hieher zu beziehen. Ist zur Ausführung der Vorrichtungen die Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes oder die Belastung mit einer Dienstbarkeit nöthig, so findet das *ganze* Expropriationsgesetz Anwendung; außerdem nur der Theil, der von der Feststellung der Entschädigung handelt.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswe-

gen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Art. 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der k. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Parteien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Die Art. 49 und 50 sind der Ausfluß der oben erwähnten Aufsichtsbefugnisse der Regierung über die Privatflüsse. Das Gesetz beruft „die Verwaltungsbehörde", um „erforderlichen Falles die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Räumung des Flußbettes anzuhalten", und falls diese saumselig sein sollten, „kann sie die betreffenden Arbeiten unmitelbar auf Kosten der Säumigen anordnen" *). — In den Motiven wird zur Rechtfertigung dieser den Verwaltungsbehörden eingeräumten Kompetenz bemerkt: „Wenn gleich bei den Privatflüssen die Einwirkung des Staates nicht durch den Begriff des Eigenthumsrechtes oder der Regalität begründet ist, so erfordert doch die besondere Natur dieser Klasse von Privateigenthum, die mannigfache Beziehung desselben auf die öffentliche Ordnung und die in der Regel stattfindende Betheiligung vieler Berechtigten eine tiefgreifende Aufsicht und die Befugniß zu vielfachen Anordnungen von Seiten der Verwaltung" **). —

---

*) Eine analoge Bestimmung enthält das Gesetz, den Uferschutz betr., Art. 7 Abs. 2.

**) S. Beil. zu den Verh. der II. K. B. I S. 149. Der Vordersatz dieser

Das Einschreiten der Verwaltungsbehörde erfolgt entweder auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, welche von der Unterlassung oder Verzögerung Schaden zu befürchten haben, oder von Amtswegen. Letzteres wohl hauptsächlich dann, wenn sanitätspolizeiliche Rücksichten die Reinigung der Flüsse, Bäche u. s. w. als nothwendig erscheinen lassen. Insolange nicht der eine oder andere Grund für die Behörde vorliegt, hat sie sich der Einmischung in die Sache zu enthalten und sie den Betheiligten zu überlassen. — Das Einschreiten der Behörde erfolgt nach dem Wortlaute des Abs. 1 in Art. 49 zunächst für jeden einzelnen Fall, wo es durch die thatsächlichen Verhältnisse veranlaßt ist. Da wo über die Zeit und Art der Reinigung keine Norm besteht, kann die Behörde allgemeine Anordnungen erlassen, die für den Betheiligten bindend sind, wie dieses aus der generellen Bestimmung des Art. 52 sich ergibt, d. h. sie kann eine periodisch wiederkehrende Reinigung gebieten, womit die Anordnung einer außerordentlichen Reinigung, wie sie etwa in Folge von Regengüssen nöthig werden kann, nicht ausgeschlossen ist. — Das Präjudiz, welches die Verwaltungsbehörde mit ihren Verfügungen verbindet, ist durch den Abs. 2 des Art. 49 gegeben; wenn ihnen innerhalb der vorgesteckten Frist nicht Folge geleistet wird, so ordnet sie die Vornahme der Arbeiten durch dritte Personen an und erhebt die Kosten von den Pflichtigen *).

Wer zu diesen gehöre, ist durch Art. 47 bestimmt; in welchem Maaße jeder derselben zu diesen Kosten beizutragen habe, das setzt, wo nicht bereits durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung dafür Vorsorge getroffen ist, die Verwaltungsbehörde fest. Eine Modifikation, die in dem Ausschuß der Kammer der Abgeordneten eingebracht worden war, wollte dem Absatze 3 die Fassung gegeben wissen:

„Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist, und so weit besonderer Verhältnisse wegen die Länge der Uferstrecken bei Berechnung der Kosten nicht maßgebend sein kann, ist durch ein von den Betheiligten zu wählendes Schiedsgericht die Repartition vorzunehmen"; allein dieselbe ward vom Ausschusse abgelehnt und später nicht mehr reproponirt **).

Rechtfertigung wäre besser weg geblieben; er ist ein Nachklang der älteren Theorie in Bezug auf die öffentlichen Flüsse, die gerade in unserem Gesetz verlassen ist.

*) Eine analoge Befugniß räumt der Art. 64 Abs. 2 der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Mühlgräben u. s. w. ein.

**) S. die Beil. zu den Verh. der II. K. Bd. I I S. 555.

In der That wäre durch diesen Zusatz Nichts gewonnen worden *); denn daß die Uferlänge nicht unbedingt maßgebend sein könne, ist auch hier zugestanden, ohne daß ein Unterscheidungsmerkmal dafür gegeben wäre, wie weit sie die Grundlage der Vertheilung bilde, und ohne daß gesagt wäre, welche sonstigen Punkte hiebei zu berücksichtigen seien. Mit Recht hat das Gesetz **Alles** in's Ermessen der Behörde gestellt, da sich allgemeine, überall zutreffende Anhaltspunkte kaum festsetzen lassen. Außer der Uferlänge ist wohl noch der größere oder geringere Grad der Störung des Wasserlaufes und dessen Veranlassung, dann der Vortheil, den der eine mehr, der andere weniger von der Räumung ziehen kann, u. A. in's Auge zu fassen.

Daß gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde der Rekurs zulässig sei, versteht sich von selbst; die II. Instanz erst hat darüber in bindender Weise zu verfügen (s. Art. 92). Ist die gesetzliche Frist zur Einwendung des Rechtsmittels abgelaufen (s. Art. 93), ohne daß Jemand ein solches eingewendet hätte, oder hat die Kreisregierung über das eingewendete Rechtsmittel Erkenntniß gefällt, dann wird das Ergebniß dem einschlägigen Rentamte zum Vollzuge übermacht und dasselbe hat in Bezug auf die Erhebung dieser Beiträge dieselben Exekutionsbefugnisse, wie sie ihm sonst in Ansehung der Staatsgefälle zukommen **). — Das Rentamt ist es dann wohl auch, welches die erhobenen Beiträge an jene auszahlt, welche die Reinigung vorgenommen haben. Um dieses thun zu können, ist dasselbe von der Verwaltungsbehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, die gleichzeitig mit der Ueberweisung der Kostenregulirung erfolgen können.

Der Art. 50 fügt dem Art. 49 einen Vorbehalt bei, der schon aus dem Art. 47 folgt. Wird die Verpflichtung, sei es überhaupt oder in ihrem Betrage auf dem Grunde civilrechtlicher Verhältnisse, bestritten, so ist es Sache der Gerichte, über diesen Streit zu entscheiden. Nur kann dieses selbstverständlich für die Verwaltungsbehörde kein Hinderniß bilden, Alles das anzuordnen und vorläufig zu vollstrecken, was im öffentlichen In-

---

*) Daß es den Betheiligten frei stehe, die Vertheilung durch einen oder mehrere Schiedsrichter vornehmen zu lassen, versteht sich von selbst; ein Zwang zur Bestellung eines Schiedsgerichtes ist nicht motivirt.

**) Vergl. über die Exekutionsbefugnisse der Rentämter im Allgemeinen die Blätter für administrative Praxis Bd. III S. 27 ff. — Aehnliche Bestimmungen, wie die des Art. 49 Abs. 4 finden sich in Art. 64 Abs. 2 a. E., dann im Art. 77 Abs. 3 und im Art. 27 des Gesetzes, den Uferschutz betr. — Wegen des französischen Rechtes cf. Chardon, l. c. p. 147 Nr. 79.

teresse geboten erscheint; die Berufung auf die civilrechtliche Befriedigung, oder auf den bei Gericht anhängigen Rechtsstreit ist ihr gegenüber ohne Wirkung.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materiales.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Der Art. 51 entwickelt die Befugnisse näher, welche der Verwaltungsbehörde bezüglich der Reinigung, resp. Räumung der Privatflüsse zustehen, und ergänzt den Art. 49; die Anordnungen, welche das Gesetz in Absatz 1—3 incl. enthält, sind so einfach und klar, daß sie einer ausführlichen Erläuterung nicht bedürfen. — Wem das bei der Räumung ausgeworfene Material gehöre, ist hier nicht wiederholt; darüber hat der Art. 46 Abs. 1 bereits verfügt; der Ufereigenthümer hat im Zweifel Anspruch auf die Pflanzen, den Schlamm und die Dinge, die bei der Reinigung gewonnen werden. Da wo das Gerinne, wie bei künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanälen, Eigenthum anderer Personen als der Eigenthümer des Ufers ist, haben besagte Personen auch Anspruch auf dieses Material *). —

---

*) Cf. Dufour, police des eaux p. 374.

Der Absatz 4 legt den Eigenthümern solcher Gerinne und Kanäle die Verpflichtung auf, die Ufereigenthümer „für diese Benützung ihrer Grundstücke" zu entschädigen. Diese werden aber im Hinblicke auf den Abs. 2 zu einem doppelten Zwecke bei der Flußreinigung benützt, einmal zur vorläufigen Lagerung des ausgeworfenen Materiales und dann als Weg, um zum Gerinne, das geräumt werden soll, zu gelangen, und das Material wegzuschaffen u. s. w. Für Beides soll dem Eigenthümer Entschädigung werden. Was die Bestimmung derselben betrifft, so hatte der Entwurf „eine billige, von der Verwaltungsbehörde festzusetzende Entschädigung" gewollt. Im Ausschusse der II. Kammer erhielt das Gesetz seinen jetzigen Wortlaut, und im Berichte wird deßfalls bemerkt: „Die Bestimmung über Entschädigung ressortirt offenbar zu den Gerichten. Diese haben nach Lage der Akten zu entscheiden, und es glaubte sonach der Ausschuß, daß es der Gesetzessprache nicht angemessen sei, ihnen vorzuschreiben, daß sie eine „billige" Entschädigung zuzuerkennen hätten". — Das Letztere ist richtig; sobald man die Kompetenz der Verwaltungsbehörde strich, war es nur konsequent, auch das Wort „billig" zu streichen. Allein ob es zweckmäßig war, für diesen Fall den Gerichten die Entscheidung zu übertragen, das kann ich, so wenig ich im Allgemeinen die Beschränkung der richterlichen Kompetenz in Privatrechtsverhältnissen gut zu heißen vermag, nicht mit Ueberzeugung bejahen. Der Entwurf wollte, wie mir scheint, der Verwaltungsbehörde nicht in jedem einzelnen Falle ein Richteramt übertragen, sondern sie sollte ein für alle Mal eine billige Gebühr festsetzen, die der Kanalbesitzer dem Ufereigenthümer bei der Wiederkehr der Räumung zu entrichten haben sollte, und diese Funktion ressortirt „offenbar" nicht zu den Gerichten; sie können eine solche Gebühr nicht festsetzen, sondern nur auf deren Fortentrichtung erkennen, wo sie auf rechtsgiltige Weise besteht, oder auf Ersatz des Schadens, wenn und soweit ein solcher im einzelnen Falle erweislich verursacht worden ist.

Die Artikel 47—51 regeln die Reinigung und Räumung der Privatflüsse. In Bezug auf die öffentlichen Flüsse enthält die I. Abtheilung unseres Gesetzes keine ausdrückliche direkte Bestimmung; mittelbar gehören die Bestimmungen in Art. 24 zu denjenigen, welche die Räumung des Flußbettes bezwecken. Das Prinzip für die Räumung der öffentlichen Flüsse wird erst in dem Gesetze, den Uferschutz betr., und zwar im Art. 11 desselben ausgesprochen, worauf wir daher einstweilen verweisen.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehres u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

Um den Umfang der Verbindlichkeiten hinsichtlich der Privatflüsse grundsätzlich zu begränzen, stellt der Art. 52 noch ein allgemeines Prinzip auf, welches die Rechte der Verwaltungsbehörden bezüglich derselben bestimmt; „sie haben den Gebrauch derselben zu überwachen", damit nicht durch fehlerhaften Gebrauch Nachtheile für dritte und für's Ganze verursacht werden. Um solchen Nachtheilen vorzubeugen oder sie, wo sie bereits eingetreten sind, zu heben, können die Behörden „polizeiliche Anordnungen erlassen", um den Gebrauch zu regeln *).

Im Entwurfe hatte statt dessen gestanden: „besondere Anordnungen". Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten substituirte dafür: „polizeiliche", und der Ausschußbericht bringt Folgendes zur Begründung bei: „Die besonderen **) Anordnungen dieses Artikels, durch welche im allgemeinen Interesse ein schädlicher Gebrauch der Privatflüsse entfernt werden soll, können lediglich polizeilicher Natur sein. Die Gesichtspunkte, welche deßhalb in dem Artikel selbst hervorgehoben sind, sind auch lediglich polizeiliche. Um nun hier keinen Zweifel zu lassen, welche etwa durch den Ausdruck „besondere Anordnungen" entstehen könnte, wurde dafür das Wort „polizeilich" gebraucht***). —

---

*) Der Vorschlag, der im Ausschusse der II. Kammer gemacht wurde, zu sagen: „sie können diesen Gebrauch regeln", ward wohl darum abgelehnt, weil er als eine selbstverständliche Folge des ersten Satzes betrachtet wurde. Beil. Bd. III S. 556.

**) Im gedruckten Berichte steht „allgemeinen"; allein im Interesse der Verständlichkeit haben wir diesen Schreib- oder Druckfehler berichtigt; s. die Beil. zu den Verh. der II. K. Bd. III S. 535.

***) Ein weiterer Aenderungsvorschlag, vor „polizeiliche" noch einzuschalten: „nach Vernehmung des Distriktsrathes", oder eventuell: „nach Vernehmung des Ausschusses der Betheiligten" ward anfänglich vom Ausschusse der II. K. gut geheißen (Beil. Bd. III S. 555); allein er wurde von

Das Gesetz hat einige Richtungen der obrigkeitlichen Fürsorge namentlich bezeichnet, ohne die Befugniß der Behörde hierauf beschränken zu wollen; auch wo sonstige Rücksichten des öffentlichen Interesse ihre Thätigkeit erheischen, hat diese einzutreten. Die Verhütung von Ueberschwemmungen und Versumpfungen, die beispielsweise genannt ist, geschieht vorzugsweise aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten; ein Hauptmittel hiezu ist die gehörige und rechtzeitige Reinigung der Flüsse. Wenn es sich darum handelt, eine durch frühere Vernachlässigung bereits eingetretene Versumpfung zu beseitigen, dann werden häufig die polizeilichen Anordnungen nicht ausreichend sein. Hiefür bietet indessen das Expropriationsgesetz eine Aushilfe, indem es in Art. I Nr. 7 „zur Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften" die Zwangsenteignung zuläßt. Für andere Fälle, wo das landwirthschaftliche Interesse die Austrocknung fordert, wird das Gesetz, die Bewässerungs und Entwässerungsunternehmungen betr., von dem gleichem Datum, wie das unsrige, zur Anwendung gebracht und dem Bedürfnisse abgeholfen werden können. — Was das Gesetz unter den Anordnungen „zur Offenhaltung des Verkehres" verstehe, ist mir nicht ganz klar geworden. Da es sich um Privatflüsse handelt, die weder der Schiff- noch der Floßfahrt dienen, so können nicht solche Anordnungen gemeint sein, welche die Hindernisse des freien Laufes des Wassers im Interesse des Verkehres beseitigen sollen, und wo solche Hindernisse etwa bestehen, werden sie bei der „Ausräumung des Flußbettes" entfernt werden (Art. 49).

Es scheinen daher hier solche Anordnungen gemeint zu sein, welche die Verkehrsmittel, wie Strassen an Privatflüssen, Brücken über dieselben zu sichern und zu schützen bestimmt sind. —

Der letzte Absatz erwähnt noch einen besonderen Gegenstand der obrigkeitlichen Aufsicht, „die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderen *) Schutzbauten".

Wenn man nun die mehreren Eigenthümern dienenden Deiche unter die Aufsicht der Behörde gestellt hat, so hat dieses seinen Grund wohl einerseits in dem größeren und allgemeineren Interesse, das solche

---

den Regierungskommissären als „völlig unannehmbar" bezeichnet, und in Folge dessen blieb er, ohne daß man Näheres über die Motive erfährt, bei der Redaktion der Ausschußbeschlüsse weg.

*) Im Gesetzblatte ist hier offenbar ein Schreib- oder Druckfehler stehen geblieben, wenn es heißt: „sie haben die Aufsicht über die Deiche und anderer Schutzbauten"; im Entwurfe stand richtig: „andere".

Deiche an sich tragen, andererseits in der Erwägung, daß die zum Schutze eines Einzelnen bestehenden Bauten der Art von diesem selbst am besten beaufsichtigt werden. Die Aufsicht hat zunächst nur zum Zwecke, dieselben im unverletzten Zustande zu erhalten, sie vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen.

Ueber die Errichtung von Damm- und Deichbauten, sowie über die Abänderung von bestehenden Anstalten der Art entscheidet das besondere Gesetz, den Uferschutz betr. (s. den Art. 20 desselben); dort wird daher auch das Nähere, was zur Erläuterung nöthig erscheint, erörtert werden *).

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Während das Gesetz unter der Lit. A. dieses Abschnittes „die Rechte auf die Privatflüsse" im Allgemeinen aufzählt und regelt, wird hier unter Lit. C „die Benützung des Wassers" insbesondere näher normirt. Die erstere Gruppe von Vorschriften setzt fest, wer Eigenthümer der nicht mit Schiffen und Flößen befahrenen Flüsse, des Flußbettes u. s. w. sei, und welche Rechte den Adjazenten in Bezug auf die Ufer zukommen. Die Gruppe unter C hat es dagegen blos mit „der Benützung des W a s s e r s" zu thun, um festzustellen, wem sie zustehe und wie weit sie jedem zustehe. — Der Art. 53 zählt zunächst diejenigen Nutzungsarten der Privatflüsse und Bäche auf, welche „J e d e m" gestattet sind; er stimmt im Wesentlichen

*) Vergl. auch noch das Gesetz, die Zwangsabtretung betr., v. 17. Nov. 1837 Art. I Nr. 8, die Expropriation gestattend zur: „Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen". — Wenn in der Kammer der Abgeordneten bei Berathung dieses Artikels geäußert wurde, es würden Bestimmungen vermißt, wodurch willkürliche Verengung und Veränderung des Flußbettes verhindert werden könnte, so ist dieses ein Irrthum; die Art. 47 u. 49 unseres Gesetzes, dann der Art 20 des Uferschutzgesetzes bieten der Behörde Mittel genug, einem solchen Beginnen entgegenzutreten.

mit dem Art. 9 der ersten Abtheilung überein. Der Entwurf hatte „den Gebrauch des Wassers der Privatgewässer“ Jedem gestattet; seine jetzige Wortfassung erhielt das Gesetz durch den Ausschuß der II. Kammer. In Folge derselben sind die Nutzungen, welche der Art. 53 erwähnt, bei den Privatgewässern, die der Art. 33 aufzählt, nicht zugelassen, wie dieses auch schon der erste Satz des Art. 34 folgerecht forderte, der dem Eigenthümer dieser Wässer die „ausschließliche Verfügung darüber“ einräumt. — Während der Art. 9 die sogenannten kleinen Nutzungen der Flüsse „vorbehaltlich der Polizeivorschriften“, die deßfalls bereits bestehen, gestattet, ist hier im Art. 53 Abs. 2 die Verwaltungsbehörde als zuständig erklärt, „polizeiliche (im Entwurfe hieß es auch hier „besondere“) Anordnungen über diesen Gebrauch zu treffen“, also z. B. Zeit, Ort, wo in Privatflüssen gebadet oder geschwemmt werden darf, zu bestimmen und die Kontravenienten mit Strafe zu bedrohen. Daß darin keine Verpflichtung für die Grundbesitzer am Ufer liege, ist hier wie bei Art. 9 ausdrücklich ausgesprochen. Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, muß auch hier auf Grund besonderer Rechtstitel erworben sein oder werden.

Art. 54.

Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Art. 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Die Art. 54 u. 55 beziehen sich auf die Adjazenten; sie setzen fest, welche Nutzungsrechte diesen an den Privatflüssen zukommen und welche Beschränkungen sich dieselben gefallen lassen müssen. Die Regel, welche der Art. 54 aufstellt, soll nur für den Fall gelten, daß Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung nichts Anderes verfügen; wo daher auf dem Grunde von gültigen Lokalstatuten oder hergebrachter Weise eine andere Art der Wasserbenützung von Seite der Anlieger in Uebung ist, wird diese durch den Art. 54 nicht aufgehoben. Die Regel aber ist: „Jeder Ufereigenthümer ist berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende*) Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen". — Vorbehalten sind hiebei vor Allem „die Bestimmungen der Art. 39 und 40". Der erstere bestimmt die örtliche Gränze dieses Benützungsrechtes und will, wie wir gesehen haben, Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer genommen wissen. Da, wo der Staat das Privateigenthum an einem Privatflusse hat, kommen nicht die Vorschriften unseres Artikels zur Anwendung, sondern hier entscheiden im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 2 die Normen des Art. 10 unseres Gesetzes. Daß der Ufereigenthümer die wohlerworbenen Rechte dritter Personen (s. Art. 40 Abs. 3) nicht durch die Berufung auf den Art. 54 beseitigen könne, wäre wohl auch ohne den Beisatz „unbeschadet . . ." Niemanden zu behaupten in den Sinn gekommen. —

Diesen Beschränkungen, die aus früheren allgemeinen Grundsätzen fließen, fügt nun aber das Gesetz noch einige weitere bei, die wir im Folgenden näher kennen lernen müssen. Es darf nämlich

a) „kein einem Anderen schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden". In dem Rechte des Ufereigenthümers, das Wasser zu jedem beliebigen Zwecke zu benützen, ist von selbst die Befugniß enthalten, alle diejenigen Anlagen und Anstalten im und am Flusse zu errichten, welche die Benützung möglich machen oder doch erleichtern. Auf diese Anlagen und Vorrichtungen nun bezieht sich die Beschränkung des Art. 54 Nr. 1; es darf durch sie

---

*) Genau genommen sollte es heißen: „das zwischen seinen Grundstücken durchfließende Wasser"; denn der Art. 54 setzt voraus, daß die beiden Ufer Einem Eigenthümer gehören; erst der Art 55 erwähnt der Flüsse, deren Ufer Verschiedenen gehören.

zuvörderst „kein einem Anderen schädlicher Rückstau" verursacht werden. — Durch Anlagen, die im Flusse errichtet werden, entsteht eine Hemmung des fließenden Wassers, und zwar kann sich diese Hemmung sowohl nach oben geltend machen als nach unten. Soferne nun die Aufstauung des Wassers keinem Andern schadet, ist sie statthaft; im anderen Falle unstatthaft. Ob dieser Andere in der Benützung des Wassers dadurch verkürzt werde, oder ob ihm sonst ein Schaden erwachse, ist bei der Allgemeinheit des Ausdruckes gleichgiltig *).

b) Die zweite Beschränkung ist: „es darf durch die Art der Wasserbenützung keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden". Welche Grundstücke hiebei als „fremde" zu betrachten seien, ist nach dem letzten Absatze des Art. 54 zu bestimmen. Nur jene Grundstücke sind fremde, welche nicht zur betreffenden Wassergenossenschaft gehören, während die mehreren zusammenhängenden Ufergrundstücke, wenn ihre Eigenthümer über eine Anlage oder eine Wasserbenützung einverstanden sind, als eine Einheit behandelt werden. Soferne durch die Anlage blos diese Grundstücke der Ueberschwemmung oder Versumpfung Preis gegeben werden, ist gegen dieselbe vom Standpunkte des Art. 54 Nichts zu erinnern, woraus indessen nicht folgt, daß dieselbe darum unbedingt zugelassen, bezw. aufrecht erhalten werden müsse. Die Behörde kann vielmehr der Errichtung der Anlage entgegentreten, bezw. deren Beseitigung anordnen, wenn allgemeine Interessen, z. B. Rücksichten der Sanitätspolizei (s. Art. 52) es erheischen.

c) Diesen negativen Verpflichtungen des Adjazenten, der das Wasser benützen will, reiht das Gesetz noch eine positive an, die nämlich, „daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt". — Diese Bestimmung ist eine Folge des allgemeinen Grundsatzes, den das Gesetz in Art. 39 Abs. 2 ausspricht: „Der Anlieger darf das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer benützen". Dieselbe Bestimmung hat der Code Napoléon (Art. 644) adoptirt, und sie findet sich in den meisten Gesetzgebungen wieder. —

Das Gesetz läßt indessen eine Dispensation von dieser Verbindlichkeit zu, „wenn durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten kein

---

*) Unser Gesetz ist minder beschränkend als die Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 28. Febr. 1843, §. 13: „soferne kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus verursacht wird"; unser Gesetz sieht nicht darauf, ob der Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinausreiche, sondern nur darauf, ob er einem Anderen schädlich sei.

Nachtheil verursacht wird". Dieser Beisatz zu der Nummer 2 des Art. 54 rührt von den kombinirten Ausschüssen der Kammer der Reichsräthe her und wurde motivirt, wie folgt*): „Es können Fälle vorkommen, wo es fast nicht möglich ist, etwas zu unternehmen, wenn nicht eine Ausnahme von der Regel des Art. 54 Nr. 2 gemacht wird. Denn wenn z. B. ein Grundstück zwischen zwei Flüssen oder Bächen liegt und das eine Wasser etwas höher fließt als das andere, so ist es nach geschehener Bewässerung nicht möglich, das Wasser wieder in das alte Bett zurückzuführen. Dazu kommt, daß nach der Analogie von Art. 62 und 89, wo sogar ein Recht auf fremde Gewässer gegeben ist, Fremde leicht ein größeres Recht bekommen könnten, als der Eigenthümer des Wassers selbst haben würde". Um dieser Inkonsequenz vorzubeugen, schlugen die Ausschüsse die erwähnte Modifikation vor, die auch in anderen neueren Wassergesetzen sich bereits findet. Insbesondere hat das Hannover'sche Gesetz vom 22. Aug. 1847 (§. 53) dabei zum Vorbilde gedient. Freilich stimmt dieses nicht ganz mit unserem Gesetze überein; es verfügt: „das zur Bewässerung benützte Wasser muß dem Gewässer, aus dem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, es sei denn, daß ohne Nachtheil für die, welche ein Interesse dabei haben, diese Wiederzuleitung unterbleiben und die Wegschaffung des Wassers auf andere Weise geschehen kann. Machen örtliche Verhältnisse dieses unthunlich, so darf das . . . Wasser auch in ein anderes Gewässer abgeführt werden". — Die Bedingung, unter welcher der Behörde gestattet ist, eine Ausnahme zuzulassen, ist sehr allgemein gefaßt; „es darf durch die Ableitung des Wassers (von seinem ursprünglichen Bette und dessen Abführung nach einer anderen Richtung) keinem Betheiligten ein Nachtheil erwachsen. „Als Betheiligte erscheinen aber einmal die Adjazenten und die Wasserberechtigten, denen durch die Entziehung des Wassers Nachtheil zugehen kann, dann aber auch diejenigen Grundeigenthümer, welche in der Richtung des abzuleitenden Wassers liegen, und die durch die Zuführung in Schaden versetzt werden können." — In formeller Hinsicht sind die Vorschriften der Art. 92 ff. maßgebend; insbesondere hat die Verwaltungsbehörde überall, wo es nöthig, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. —

Auch in Bezug auf die Beschränkung unter Nr. 2 ist die Verfügung des letzten Absatzes von Wichtigkeit; es genügt hiernach, wenn das zur Wässerung benützte Wasser wieder in das Flußbett zurückgeleitet wird, ehe der Fluß oder Bach das Ufer eines Nichtgenossen erreicht. Die im Einverständnisse handelnden Nachbarn leiten sich das Wasser direkt von

*) Vergl. die Protokolle der Kammer der Reichsräthe Bd. IV S. 536 u. 537 und die Beil. Bd. IV S. 510—512.

Grundstück zu Grundstück zu, ohne gehalten zu sein, es in den Fluß zurückzuleiten. —

Der Art. 55 regelt die Wasserbenützung der Ufereigenthümer für den Fall, wenn die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, während im Artikel 54 die am Flusse auf- und abwärts liegenden Grundbesitzer einander gegenüber gestellt sind; er verordnet: „ein jeder von Beiden hat das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers". Im Entwurfe hatte die Regierung vorgeschlagen zu sagen: „Jeder hat das Recht zur „gleichseitigen" Benützung; der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten änderte dieses Wort in „gleichheitlichen" ab, ohne etwas Weiteres zur Begründung zu sagen als die Worte: „die Abänderung des Wortes „gleichseitig" in „gleichheitlich" erklärt sich von selbst*)". — In dem mehr erwähnten preußischen Gesetze heißt es deßfalls in §. 14: „Gehören die . . . Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein Jeder von Beiden ein Recht auf die Benützung der Hälfte des Wassers". — Dieses ist ohne Zweifel auch der Gedanke, den der Entwurf und das Gesetz aussprechen wollten; die Wasserbenützung kommt hier nicht Einem, sondern Zweien zu, und diesen zu gleichen Theilen, also jedem zur Hälfte. Daraus, sowie aus der Bestimmung des Art 39 Abs. 3, folgt von selbst, daß jeder Ufereigenthümer nur auf seiner Seite Anlagen zum Zwecke der Wasserbenützung errichten dürfe. In welcher Weise jedem seine Hälfte abgegränzt werde, hat das Gesetz unbestimmt gelassen. Es kann dieses geschehen entweder durch Theilung der Zeit in zwei Hälften, (so daß z. B. jeder das Wasser während eines halben Tages benützt), oder durch Theilung der Wassermasse in zwei Hälften, oder durch Theilung des Flußbettes, und es wird von der Art der Benützung abhängen, ob die eine oder andere Theilung die angemessenere sei. Vgl. Kori im Archive für die civilistische Praxis Bd. XVIII S. 46 u. 107.

Die Beschränkung der Rechte der Uferbesitzer, welche auf Lokalverordnungen u. s. w. beruht, gilt natürlich für den Art. 55 analog eben so, wie für den Art. 54. Soweit dritte Personen Rechte erworben haben, welche den einen oder anderen Eigenthümer beschränken, bleiben diese aufrecht. Im Uebrigen ist die Verfügung des Art. 54, daß der Adjazent das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche benützen könne, hier auf die beiden Uferbesitzer anzuwenden. — Diese Regel des Art. 54 setzt den Ufereigenthümer in die günstige Lage, daß er im Zweifel allein als wasserberechtigt erscheint. Wer sonst ein Recht zu haben behauptet, das Wasser zu benützen, muß dasselbe beweisen.

*) Verh. der II. Kammer Beil. Bd. III S. 535 Kol. 2.

Welche Arten der Benützung des Wassers in Frage seien, ist dabei gleichgültig. Es kann daher den Ufereigenthümern nicht verwehrt werden, im Nachen auf dem Flusse oder über denselben zu fahren. Ob es zulässig sei, auch über die eigenen Grundstücke hinaus zu fahren, scheint uns sehr zweifelhaft. Die Gründe, welche die französische Doktrin für die Bejahung angeführt hat, beruhen auf anderen Voraussetzungen und auf einer petitio principii. Man hat sich nämlich auf die Geeignetheit der Wässer, als Verkehrsmittel zu dienen, bezogen und daran die Behauptung geknüpft, daß im Zweifel diese ihre Beschaffenheit jeder anderen Berechtigung vorgehe. Allein da unsere Gesetzgebung nur die Flüsse, welche nicht als allgemeine Verkehrsmittel dienen, als Privatflüsse betrachtet, so ist es wohl richtiger, obige Frage zu verneinen*).

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Der Art. 56 verfügt eine neue Beschränkung der Wasserbenützung, welche sich von der im Art. 54 erwähnten dadurch unterscheidet, daß sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses dienen soll, falls dieses durch die Wasserbenützung zu Privatzwecken bedroht oder verletzt würde. Aehnlich wie das Hannover'sche Gesetz (§. 60) setzt auch der Art. 56 voraus, daß „eine Ortschaft" von Wassermangel bedroht sei, wenn die Anlage zur Wasserbenützung, sowie sie beabsichtigt ist, ausgeführt würde**). Je nach dem Grade des Nachtheiles, welcher auf Grund der gemachten Erhebungen der Ortschaft aus der Anlage erwachsen wird, richtet sich die zu verordnende Beschränkung; es kann daher auch vorkommen, daß die Anlage zur Wasser-

*) Daß die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen zur Zeit ebenfalls einer solchen Ausdehnung entgegenstehen, brauchen wir nicht auszuführen.

**) Das sachsen-weimar'sche Gesetz statuirt in §. 51: „Wenn den unterhalb wohnenden Staatsunterthanen der nothwendige Bedarf an Wasser mit der Folge entzogen wird, daß ein Nothstand für ihre Wirthschaften zu befürchten steht, so . . . ." Das preußische Gesetz nennt statt der Staatsunterthanen: „Einwohner".

benützung auf Grund des Art. 56, bezw. die Ableitung von Wasser gänzlich untersagt werde.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Uebereinstimmend mit der preußischen Gesetzgebung (§. 18), so wie mit dem Gesetze für das Großherzogthum Sachsen-Weimar (§. 48) verordnet der Art. 57, daß der Fischereiberechtigte keine Einsprache gegen Wässerungsanlagen zu machen berechtigt sei*). Geht ihm durch die Anlage ein Schaden zu, so läßt das Gesetz die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor Gericht offen. Ob ein solcher Anspruch begründet sei, hängt der Natur der Sache nach einerseits von dem Nachweise eines Schadens, welcher der Fischerei aus der Anlage entstanden ist, andererseits davon ab, daß nicht schon bisher auf Grund von Lokalverordnungen, Herkommen u. s. w. der Fischereiberechtigte dem Uferbesitzer, in Bezug auf die Benützung des Wassers, zu weichen hatte. — Wie die Entschädigung zu realisiren sei, darüber enthält unser Gesetz keine Norm; es kommt daher auf die thatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles an, ob und in welchem Umfange Entschädigung zu leisten sei. Ist der Schaden des Fischereiberechtigten nur ein vorübergehender, der durch außerordentliche zufällige Umstände veranlaßt worden ist, so ist Niemand ersatzpflichtig; trifft Jemand eine Schuld, so hat dieser für den Schaden zu haften. Ist der Schaden ein dauernder, wird die Fischereigerechtigkeit in Folge der Anlage in ihrem Werthe gemindert oder ganz unmöglich gemacht, so ist ihm hiefür Ersatz zu gewähren, indem ihm der Kapitalwerth seines Rechtes pro rata oder ganz vergütet wird. Verpflichtet, diese Entschädigung zu über-

*) Das ältere Recht, insbesondere die Polizeiordnung von 1616 Bd. IV Tit. 9 hatte das Ziehen von Gräben aus Fischwässern ausdrücklich verboten und, wo etwa schon Gräben bestanden, sollten Gitter angebracht werden, um das Austreten der Fische zu verhindern. — Nur gegenüber den Wässerungsanlagen hat der Fischereiberechtigte kein Einspruchsrecht; es ist ihm nicht abgesprochen gegenüber von industriellen Anlagen, insbesondere gegenüber den in Art 58 genannten Arten.

nehmen, sind alle Diejenigen, welche bei der Anlage zur Wasserbenützung betheiligt sind *).

Weitere Bemerkungen über das Fischereirecht behalten wir uns zum Art. 104 vor.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs= und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Die im Art. 58 aufgezählten Benützungsarten des Wassers in Privatflüssen und Bächen, welche nur mit Bewilligung der Behörden stattfinden dürfen, haben das Merkmal mit einander gemein, daß durch sie „die Eigenschaften des Wassers auf (mehr oder minder) schädliche Art verändert werden". Der Artikel führt Beispiele an und nennt als solche, die der Industrie zunächst angehören: Gerbereien, chemische Fabriken, Bleichen **); als solche, welche mehr der Landwirthschaft dienen: Flachs= und Hanfrösten. Gleich der Benützung des Flusses oder Baches zu den erstgenannten Zwecken steht es natürlich, wenn Jemand abgeleitetes oder geschlossenes Wasser dazu verwenden und nach der Verwendung dem Flusse zuführen will; auch dieses unterliegt der Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde. Insbesondere können hiebei die im Art. 56 berührten öffentlichen Interessen wieder in Frage kommen, indem durch derartige Anlagen der Wasserbedarf einer Ortschaft beeinträchtigt werden kann; eben so kann die Fischerei dadurch Schaden leiden. — Das Flachs= und Hanfrösten ist in soferne minder bedenklich, als es keine dauernde Veränderung der Qualitäten des Wassers herbeiführen kann, indem es nur

---

*) Das sachsen=weimar'sche Gesetz erklärt die bei der Anlage Betheiligten als verbindlich, die Fischerei zu übernehmen, und dem Berechtigten den 25fachen, Betrag ihres 10jährigen Durchschnittsertrages als Kaufgeld zu zahlen.

**) In dem preußischen Gesetze §. 3 werden erwähnt: „Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnliche Anlagen". Außerdem können noch hieher gezählt werden: Pochwerke, Schleifmühlen u. a.

während einer verhältnißmäßig kurzen Periode vorkommt. Die Nachtheile, die es nach sich zieht oder doch ziehen kann, bestehen aber darin, daß es den freien Abfluß des Wassers hemmen und dadurch Schaden stiften kann; dann daß es die Heilsamkeit der Luft verdirbt und übelriechende Dünste verbreitet, endlich daß es den Adjazenten ihren Bedarf an reinem Wasser, den sie vielleicht nur aus dem Flusse befriedigen können, entzieht *). — Sache der Verwaltungsbehörden ist es, abzuwägen, in welchem Maße die im Allgemeinen zu besorgenden Nachtheile im einzelnen Falle wirklich eintreten werden, und wie ihnen etwa durch Beschränkungen begegnet werden könne. Sie werden daher einer größeren, im Interesse des Ganzen vortheilhaften Fabrik nicht die Bewilligung versagen, weil eine unerhebliche Belästigung oder selbst eine Benachtheiligung Dritter daraus erwachsen wird. Es unterliegt dieses in soferne um so minder einem Anstande, als der Schluß des Art. 58 „etwaige Entschädigungsansprüche Dritter ausdrücklich vorbehält". Daß diese vor Gericht geltend zu machen seien, ist zwar hier nicht expresse ausgesprochen, versteht sich aber nach der Natur der Sache und dem sonst befolgten Systeme unseres Gesetzes von selbst. Der Umstand, daß die Verwaltungsbehörde ihre Bewilligung zu einer der genannten Benutzungsarten ertheilt habe, kann der Klage auf Entschädigung nicht entgegengesetzt werden; sie hat blos über die kollidirenden Interessen entschieden. Ob und in wieferne ein Recht durch das Unternehmen verletzt werde, das untersucht sie gar nicht; sie überläßt dieses dem Einzelnen, der die Anlage errichtet und der dem Dritten für etwaige Beschädigung haftet.

Art. 59.

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Art. 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

---

*) Ein eigenes Gesetz über das Flachs- und Hanfröten hat Hannover (vom 6. Juni 1846). Dasselbe stellt in §. 1 den Grundsatz auf: „Das Flachs- und Hanfröten in fließenden und solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließliches Eigenthum des Rötenden sind, sowie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben in die bezeichneten Gewässer erfordert die Genehmigung der Obrigkeit". Derselbe Gedanke ist offenbar auch in unserem Gesetze der leitende gewesen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Die Art. 59 u. 60 haben eine praktisch höchst wichtige Wasserangelegenheit zum Gegenstande, — „die Art der Vertheilung des Wassers" unter die mehreren zur Benützung desselben Berechtigten. Bestehen darüber Lokalverordnungen oder Herkommen, oder ist durch Verträge oder Verjährung darüber Bestimmung getroffen, so kann hieran nur unter der Voraussetzung Etwas abgeändert werden, daß alle Betheiligten zur Abänderung ihre Zustimmung geben. „Das Gesetz stellt", wie die Motive sagen, „die Aufrechthaltung erworbener Rechte und bestehender Verhältnisse als leitenden Gesichtspunkt voran", und was daher jeder auf Grund der bestehenden Behältnisse in rechtsgiltiger Weise besitzt, darin muß er auf Anrufen von den Gerichten geschützt werden. „Erhebt sich Streit hinsichtlich der bestehenden Rechte, so entscheiden die Gerichte". Ein solcher Streit kann sich aber entweder auf die Frage beziehen, ob eine Lokalverordnung, ein Herkommen u. s. w. überhaupt bestehe, oder in welcher Weise das an sich bestehende Statut oder Herkommen auszulegen und anzuwenden sei. Ueber beide Arten von Streitigkeiten haben die Gerichte nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Mit Recht hat unser Gesetz von der Aufstellung einer besonderen Formel, etwa analog dem Art. 645 des Code Nap. *) Umgang genommen, „theils weil sie praktischen

*) Dort heißt es nämlich: „Erhebt sich ein Streit unter den Ufereigenthümern, so sollen die Gerichte bei ihren Erkenntnissen das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthum schuldigen Achtung in Uebereinstimmung bringen".

Bedürfnissen doch keine sicheren Anhaltspunkte darbieten würde, theils weil sie leicht zu Mißverständnissen und wirklichen Rechtsverletzungen verleiten könnte (Motive)". —

Was die möglichen Arten der Vertheilung des Wassers an eine Mehrzahl von Betheiligten betrifft, so wird es nicht unangemessen erscheinen, wenn wir hier einige Beispiele nach Romagnosi's Werke über das Recht der Wasserleitung mittheilen, der uns die deßfallsigen Verhältnisse Oberitaliens beschreibt. Die Einrichtung der Spendekanäle mit ihren Seitenkanälen ist eine verschiedene, je nachdem ungemessenes oder gemessenes Wasser gespendet wird. Im ersten Falle beruht die Vertheilung nur auf den Schleußen, die zu bestimmten Zeiten geöffnet und verschlossen werden, und an deren Thüren vom Amte oder durch Privatvertrag ein Zeichen angebracht ist, welches bestimmt, wie weit die Schleuße geöffnet werden darf. Die Wasserberechtigten erhalten ihren Antheil nach der Stundenzeit, die in der Regel wieder nach dem Turnus geregelt ist. Die Stunden treffen bald früher, bald später, auf die Tag- oder Nachtzeit*); der Turnus beruht vorzüglich auf dem Stundentausche, so daß das ganze Wasser eines einzelnen Seitenkanales während einer gewissen Zeit von Einem benützt wird. Für jeden betheiligten Grundbesitzer ist dann eine Schleuße im Kanale errichtet, und eine zweite vor der Mündung des Grabens, durch welchen das Wasser auf seine Grundstücke geleitet wird. Für die ihm zustehende Zeit schließt A die Schleuße im Kanale, um den Abfluß des Wassers nach abwärts zu hemmen, und eröffnet die am Mündungsgraben auf sein Grundstück, während sein Nachbar B in der darauf folgenden Periode dieselbe Kanalschleuße A öffnet und die seinige B schließt, und die Mündungsschleuße des A schließt und die seinige (des B) öffnet u. s. w. Hiebei kommt es natürlich vorzugsweise darauf an, daß die festgesetzte Zeit genau eingehalten werde. — Eine andere Art der Vertheilung ist die durch gemessene Mündungen**), wobei die Grundsätze, die bei der Einrichtung des dabei zu Grunde zu legenden Regulators entscheiden, wieder sehr verschieden sein können. Es würde uns zu weit führen, wollten wir in dieses technische Gebiet weiter eintreten.

---

*) Für manche Fruchtarten hält man die Wässerung bei Tage für wesentlich, z. B. Spelt, Lein, für andere bei der Nacht. Bei Wiesen ist je nach der Jahreszeit die Wässerung bei Nacht zweckmäßig oder nicht. Vgl. noch unten das Gesetz, die Bewässerungs- . . . . unternehmungen Art. 11 Nr. 1.

**) Die Vertheilung des Wassers in unseren Städten nach „Steften" beruht auf demselben Gedanken; der Steften soll zwei bayer. Maaß in der Minute, also 2 Eimer in der Stunde, liefern.

Die Konsequenz des Art. 59 würde es mit sich bringen, daß auch bei neuen Anlagen zur Wasserbenützung, bei welchen Mehrere betheiligt sind, die Vertheilung nur mit Einwilligung und im Einverständnisse aller Theilhaber stattfinden könne; und als Regel muß dieser Grundsatz auch festgehalten werden. Er leidet indessen bei den Bewässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche Gegenstand des besonderen Gesetzes sind, wie wir sehen werden, nicht unerhebliche Modifikationen (s. die Art. 10 und 12 dieses Gesetzes).

Schwieriger gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Voraussetzung des Art. 60 zutrifft. Die Motive zu dem Gesetzentwurfe enthalten über den Inhalt des Art. 60 folgende Aeußerung: „Vermindert sich durch Naturereignisse der Wasserstand so sehr, daß das Bedürfniß der Berechtigten in dem ihnen rechtlich zustehenden Umfange nicht mehr befriedigt werden kann, so kommt es darauf an, ob hinsichtlich der alsdann nothwendig werdenden Abänderung des Wasserbezuges eine feste Regel bereits besteht oder nicht. Ersteren Falls hat es dabei sein Bewenden und die festgesetzten Rechtsverhältnisse stehen unter dem Schutze der Gerichte. Fehlt es aber hieran, so muß die Vermittelung der Verwaltungsbehörde eintreten, da es für die Gerichte in den meisten Fällen rein unmöglich wäre, einen positiven Anhaltspunkt zur Vertheilung des Wassers aufzufinden. — Diese kann nur in Gemäßheit der nach genauer Erhebung und Erwägung aller Verhältnisse und Interessen zu bemessenden Grundsätze der distributiven Gerechtigkeit stattfinden, wobei die feststehenden Berechtigungen möglichst zu beachten, aber auch die Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt nicht aus dem Auge zu verlieren sind".

Ob freilich die Gründe, auf welche sich der Gesetzgeber beruft, um die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zu rechtfertigen, vollkommen richtig seien, darüber ließe sich gar manches Bedenken erheben; so z. B. ließe sich fragen, ob es in der That den Gerichten an allen Anhaltspunkten fehle, um sich über Vertheilung auszusprechen, oder ob blos der Verwaltungsbehörde die Fähigkeit zukomme, die Grundsätze der distributiven Gerechtigkeit zu erkennen und anzuwenden? Allein wir lassen dieses bei Seite und beschränken uns auf einige Bemerkungen, welche zur Erläuterung des Gesetzes dienen können. Was vorerst die thatsächliche Voraussetzung angeht, auf welcher der Art. 60 beruht, so ist der Gedankengang des Gesetzes, wie wir scheint, folgender: Eine Veränderung in der Vertheilung des Wassers bei gleichem Wasserstande kann nur mit Zustimmung der Betheiligten stattfinden (Art. 59). Tritt eine Verminderung des Wasserstandes ein, so kommt es darauf an, ob der geringere Vorrath doch noch ausreicht, die Bedürfnisse aller Berechtigten zu befriedigen oder nicht.

Der erstere Fall ist nach Art. 59 zu beurtheilen, da hier der Grund des Art. 60 — die Unzureichendheit des Wassers — nicht vorliegt. Im zweiten Falle muß man weiter unterscheiden, ob dafür bereits durch Lokalstatuten u. s. w. Vorsehung getroffen ist oder nicht. Besteht z. B. ein rechtsgiltiges Herkommen darüber, wie das geminderte Wasser zu vertheilen sei, so hat es dabei sein Bewenden, und Streitigkeiten, die etwa deßfalls unter den Betheiligten entstehen, gehören zum Wirkungskreise der Gerichte. Ist aber eine verbindliche Regel, nach welcher unter dieser Voraussetzung die Wasservertheilung zu geschehen hat, nicht vorhanden, so muß man es vor Allem den Betheiligten frei lassen, ob und wie sie sich über die Frage verständigen wollen, und wenn über einen solchen Vertrag Streit sich erhebt, so ressortirt dies ebenfalls zur richterlichen Kompetenz. Nur wenn ein gütliches Einverständniß nicht zu erzielen ist, kann die Behörde angerufen werden, ja sie kann, wenn ein öffentliches Interesse obwaltet, sogar von Amtswegen sich mit der Sache beschäftigen. Dabei fragt sich, ob das Gesetz blos von einer dauernden Verminderung des Wasserstandes zu verstehen oder ob es auch eine vorübergehende Verminderung begreife, wie sie die Folge eines sehr trockenen Sommers ist? Beide Fälle sind wohl unter den Art. 60 zu subsumiren, da der Wortlaut auf beide paßt und die ratio legis bei beiden gleichmäßig zutrifft. —

Die Aufgabe der Behörde wird dahin festgestellt: „sie soll die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte vermitteln und darüber Anordnungen erlassen." Ihr Bestreben ist daher hauptsächlich dahin zu richten, daß unter ihrer Vermittelung ein gütliches Uebereinkommen zu Stande gebracht werde. Erst wenn sich dieses in Folge des nach ihrer Ansicht unberechtigten Widerspruches Einzelner als unthunlich erweist, trifft sie von sich aus Anordnungen, für deren Vollzug sie mit ihrer obrigkeitlichen Autorität Sorge trägt. — Die Art der Vertheilung ist dem Ermessen der Behörde anheimgestellt; nur das ist ihr zur Pflicht gemacht, „die bestehenden Rechte möglichst zu berücksichtigen". — Sind die kollidirenden Rechte gleicher Art, sind es z. B. mehrere Müller, für deren Bedarf das Wasser nicht mehr ausreicht, so wird jene Vertheilung am gerechtesten sein, welche den Bezug eines Jeden in so weit reduzirt, daß die übrigen verhältnißmäßig partizipiren können. Handelt es sich um Rechte verschiedener Art, so wird es sich fragen, ob nicht die öffentliche Wohlfahrt eine Berücksichtigung der einen Kategorie vor der anderen erheische oder doch rechtfertige? Wenn daher z. B. Müller und sonstige Triebwerkbesitzer kollidiren, so ist es möglich, daß nur den letzteren der Wasserbezug verkürzt werde, die ersteren aber in ihrem vollen Bezuge verbleiben, weil die Ernährung eines Bezirkes vielleicht davon abhängt.

„In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen". Dieser Vorbehalt für die Behörden, in allen Fällen provisorische Anordnungen treffen zu können, erstreckt sich schon seinem Wortlaute nach auch auf die Fälle, welche Gegenstand des Art. 59 sind. Wäre darüber noch ein Zweifel übrig, so würde er durch die Einsicht der Kammerverhandlungen gehoben sein. Bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Reichsräthe wurde nämlich gerade dieser Punkt angeregt, und es wurde sowohl vom Ausschusse als von den Organen der Regierung einstimmig und ohne Widerspruch von irgend einer Seite erklärt, daß der Vorbehalt ganz allgemein zu verstehen sei, also alle Fälle umfassen solle, wo über die Vertheilung des Wassers Zweifel und Streitigkeiten entstehen, welche eine augenblickliche Beilegung erheischen*). — Daß durch diese administrativen Anordnungen der Rechtsweg, wo er sonst nach Maßgabe der Art. 59 und 60 zulässig ist, nicht ausgeschlossen werde, bedarf wohl keines Beweises. —

Unsere Gesetzgebung hat den Verwaltungsbehörden in Bezug auf Privatgewässer keine so ausgedehnte Befugniß eingeräumt, Wasserordnungen zu erlassen, als dieses im französischen Rechte der Fall ist. Abgesehen von Bewässerungsunternehmungen, die von Genossenschaften ausgehen, hat sie nur das Recht, provisorische Anordnungen zu erlassen (Art. 60 Abs. 2); nur unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 kann sie definitive Vorschriften treffen**).

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

---

*) S. die Protokolle der I. Kammer Bd. IV S. 538.

**) Cf. Dufour, police des eaux p. 304 und 305.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Der Art. 61 trägt noch eine besondere Bestimmung nach, welche sich auf jene Privatflüsse und Bäche*) bezieht, „an denen sich Triebwerke befinden". Alle bleibenden Anlagen und Einrichtungen an denselben, sowie die Abänderungen an schon bestehenden solchen Anlagen und Einrichtungen müssen, ehe sie in's Werk gesetzt werden, der Verwaltungsbehörde „angezeigt" werden, in so ferne sie den Lauf des Wassers hemmen oder beschleunigen. — Handelt es sich um eigentliche Stauvorrichtungen, sei es zum Zwecke der Bewässerung von Grundstücken oder um das Wasser für Triebwerke zu gewinnen, dann kommen die besonderen Normen der Abtheilung IV zur Anwendung (Art. 61 Abs. 2). —

Der Art. 61 ist das Analogon des Art. 10 Abs. 2 der ersten Abtheilung; auch in Bezug auf Privatflüsse, wenn sie zu Triebwerken bisher schon benützt sind, hat eine Mitwirkung der Behörde einzutreten, wenn neue Anlagen errichtet oder bestehende abgeändert werden sollen. Während jedoch bei den öffentlichen Flüssen eine förmliche „Erlaubniß" der Behörde zu erholen ist, fordert das Gesetz hier blos eine „Anzeige", in Folge deren die Behörde zu untersuchen hat, ob durch die beabsichtigte Einrichtung resp. Abänderung nicht den Rechten Dritter oder dem öffentlichen Interesse Eintrag geschehe. Daß die Behörde hiebei Sachverständige mit ihrem Gutachten vernehmen könne, folgt aus der allgemeinen Verfügung im Art. 94, und darum hat der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten mit Recht die Einschaltung vor „untersuchen" — „geeigneten Falls unter Zuziehung der betreffenden Baubeamten" gestrichen**). Auf Grund dieser Untersuchung hat die Behörde sich darüber auszusprechen, ob dem fraglichen Unternehmen etwas im Wege stehe oder nicht.

Der Art. 61 ist seinem Wortlaute nach nicht anwendbar:

1) Auf geschlossene Privatgewässer, sowie auf jene Flüsse und Bäche, an welchen sich keine Triebwerke befinden und auch bei Flüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, nicht auf die Strecke, die außer-

---

*) Im Entwurfe hatte der Anfang gelautet: „In den Privatgewässern ꝛc."; die jetzige Fassung, welche vom Ausschusse der II. Kammer herrührt, ist offenbar viel sachgemäßer.

**) Man erfährt freilich aus den gedruckten Verhandlungen weder daß dieser Beisatz gestrichen wurde, noch aus welchen Gründen dieses geschah.

halb des Bereiches des zu oberst am Flusse gelegenen Triebwerkes sich befindet*);

2) auf solche Anlagen und Einrichtungen an den besagten Flüssen, durch welche der Lauf des Wassers weder gehemmt noch beschleunigt wird. Die Motive erwähnen als Beispiele von Anlagen, die unter den Art. 61 fallen: Schlampräder, Bade- und Waschhäuser; dagegen als solche, welche keiner Anzeige und vorherigen Untersuchung bedürfen: Einschnitte und Schwellungen zur Ableitung des Wassers auf die Wiesen.

Daß die Gewässer und die Anlagen, auf welche sich der Art. 61 nicht erstreckt, darum nicht jeder polizeilichen Aufsicht und Einwirkung entrückt seien, bedarf wohl keines genaueren Nachweises**).

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umständen nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur

---

*) Auf Verfügungen über Quellwasser, das dem Flusse oder Bache zuläuft, ist der Art. 61 noch weniger anwendbar.

**) Vergl. noch Blätter für Rechtsanwendung Bd. XVIII S. 319 ff.

bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserheerde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten,

daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Die Artikel 62—65 einschließlich, die im inneren Zusammenhange stehen, gehören zu den wichtigsten und einflußreichsten Bestimmungen unseres Gesetzes. Die vorhergehenden Artikel der Abtheilung II weichen von dem Grundprinzipe des Gesetzes, daß die Flüsse und Bäche Gegenstände des Privateigenthumes seien, nicht wesentlich ab; sie normiren die Ausübung, namentlich für jene Fälle, wo mehrere Grundeigenthümer oder wo Grundeigenthümer und sonstige Wasserberechtigte bei'm Gebrauche des Wassers konkurriren. Der Art. 62 läßt aber einen Eingriff in das Privateigenthum zu, und ehe wir uns zu einer näheren Erläuterung dieses Artikels und der ihm unmittelbar nachfolgenden Vorschriften wenden, wird es als sachgemäß erscheinen, das kennen zu lernen, was die Regierung zur Begründung ihrer desfallsigen Vorschläge beigebracht hat*):

„Das Eigenthum an Privatflüssen ist, wie schon Eingangs bemerkt wurde, von jeder anderen Art von Privateigenthum wesentlich verschieden. Es ist modifizirt durch die Natur des beweglichen Elementes und dessen Bestimmung zu möglichst ausgedehnter, allgemeiner Benützung. Weiter als der Berechtigte das Wasser selbst nutzbar zu machen im Stande ist, kann ihm die Befugniß, einer anderweiten Benützung entgegenzutreten, nicht zugesprochen werden. Häufig ist der Eigenthümer des den Fluß begrenzenden Grundstückes durch die Lage desselben überhaupt außer Stand gesetzt, das Wasser zu benützen; in anderen Fällen übersteigt die vorhandene Wassermasse bei weitem die Grenzen des ihm möglichen Gebrauches.

Wenn daher die Gesetzgebung auch ein Sondereigenthum anerkennt, solches insbesondere der Regel nach den Ufereigenthümern zuspricht, und nicht

*) Verhandlungen der II. Kammer Beil.=Bd. I S. 150.

mit neueren Vorschlägen ein Gemeingut oder gemeinschaftliches Eigenthum der sämmtlichen Grundbesitzer des Flußgebietes nach dem in Preußen früher bezweckten, später aufgegebenen Systeme annimmt, so liegt doch keine Unbilligkeit darin, daß das Gesetz der Verwaltung die Befugniß zugesteht, den Ueberschuß des Wassers, welcher nach Befriedigung des Gebrauchsbedürfnisses der Berechtigten verfügbar bleibt, anderen zuzutheilen. Hierin stimmen auch alle neueren Gesetzgebungen überein, und selbst die an den strengeren Grundsätzen festhaltende französische macht es zur Aufgabe der Verwaltung: de diriger toutes les eaux vers un but d'utilité générale d'après les principes de l'irrigation.

Instruction de l'assemblée nat. concl. les fonct. des ass. adm. du $^{12}/_{20}$ aout 1790 chap. VI.

Es handelt sich hauptsächlich darum, die Grenzen dieser Befugniß festzusetzen. Nach dem Entwurfe von 1846 §. 2 sollte sie auch auf denjenigen Ueberschuß ausgedehnt werden, den eine Verbesserung der vorhandenen Stauwerke, Gerinne und Wasserräder ergeben kann, — in der Art, daß der Bewässerungsunternehmer zur Ausführung der beabsichtigten Verbesserungen auf eigene Kosten zugelassen werden soll.

Aehnlich verfügt der §. 37 des preußischen Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843, der königlich sächsische Entwurf §. 26, der württembergische §. 16, der badische §. 3. Auch die Regierung der Pfalz hat sich hiefür ausgesprochen (§. 11 ihres Entwurfes).

So große Vortheile aber eine solche Gesetzesbestimmung in einzelnen Fällen für die Verbesserung der Landeskultur versprechen mag, so geht sie doch weit über das oben aufgestellte Prinzip hinaus und begründet einen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in das Privateigenthum. Sie kann auch in ihrer Anwendung nicht verfehlen, weitaussehende Streitigkeiten und Chikanen hervorzurufen, besonders in Rücksicht auf den Mehraufwand und die veränderte Behandlungsweise der neu aufgestellten Einrichtungen. Selbst die Gewißheit der Verbesserung und das Maß der daraus zu gewärtigenden Resultate wird in vielen Fällen problematisch sein, wie viele verfehlte oder wenigstens in der Berechnung überschätzte Einrichtungen der neuesten Zeit beweisen.

S. die Verhandlungen des Vereines zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen, 1838 S. 139, 181.

Kühlmann: die Beleuchtung der preußischen Denkschrift und des Gesetzentwurfes über Benützung der Privatflüsse S. 20.

Die Nachtheile, welche der Stillstand des Gewerbes während der oft viele Zeit fordernden Abänderung der Einrichtung nicht nur für den Eigenthümer, sondern auch für die von ihm beschäftigten Personen, mithin

oft für viele Familien zur Folge hat, können ebenfalls durch die festzusetzende Entschädigungssumme kaum überall vollständig ersetzt werden. Daher hat sich auch in den Ländern, in welchen dieses System eingeführt oder vorgeschlagen worden ist, ein Sturm von Einsprüchen erhoben, welchem, besonders in Sachsen und Würtemberg, hauptsächlich beizumessen sein mag, daß die Einführung bisher unterblieben ist. —

Bodemer: Beurtheilung des sächsischen Entwurfes S. 18, 22.

Volz: Entwurf (Beurtheilung des württembergischen Entwurfes und des preußischen Gesetzes) S. 21.

Die sonst so rührige französische Gesetzgebung ist ebenfalls vor diesem Extreme stehen geblieben und die Gesetze vom 29. April 1845 und 11. Juli 1847 beschränken sich auf weniger eingreifende Maßregeln.

Sehr energisch hat sich das Appellationsgericht zu Zweibrücken gegen alle solche zu weit greifende Verfügungen erklärt. Dasselbe sagt S. 7 seines Gutachtens:

„„Es ist eine Maxime aller Zeiten, an welcher aber bei der gegenwärtigen Richtung der Geister um so strenger festzuhalten sein wird, daß die wesentliche Aufgabe des Staates nach Innen darin bestehen müsse, allen legitimen Interessen den erforderlichen öffentlichen Schutz zu gewähren, sich dagegen von jeder aktiven Einmischung in die Sphäre privatrechtlicher Verhältnisse fern zu halten und dieselben ihrem natürlichen Entwicklungsgange und dem Impulse, welchen sie bei glücklich geregelten allgemeinen Zuständen in dem Vortheile der Betheiligten finden werden, zu überlassen. — Es mag sein, daß bei einem solchen Systeme manche gute Einrichtung langsamer zu ihrem Ziele gelangt; allein dagegen werden aber auch gewiß manche Mißgriffe, — hervorgerufen durch übermäßigen Eifer, falsche Theorien und Projektenmachereien, — unterbleiben, und was noch mehr ist, der immer bedauerliche Konflikt zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Privatrechte wird vermieden werden.

Zudem führt der einmal betretene Weg immer weiter; kann der Private im Interesse seines wirklichen oder vermeintlichen Vortheiles zu einem Unternehmen, einer Einrichtung gezwungen werden, so muß der bevormundende Zwang auch wegen Erhaltung des Geschaffenen fortdauern, und die Grundlage zu einem bleibend abnormen Zustande ist gegeben.

Es wird in dieser Zeit der Verwirrung und Uebertreibung auch gar viel Konfuses und Unklares von dem sogenannten Polizeistaate verhandelt, allein eine richtige Bezeichnung enthält diese so oft mißbrauchte Benennung doch; da nämlich, wo der Staat von seinem höheren Standpunkte, dem der allgemeinen schützenden Ueberwachung, herabsteigt und

sich in die Regulirung privatrechtlicher Verhältnisse einläßt, ist die Grenze, wo der Rechtsstaat aufhört und der Polizeistaat beginnt" ".

Der Entwurf beschränkt die Dispositionsbefugniß auf den Ueberschuß, der sich nach den bestehenden Einrichtungen ergibt, und gewährt auch im Betreff der Frist, welche dem Berechtigten gestattet werden muß, um das Wasser selbst nutzbar zu machen, eine größere Ausdehnung als die angeführten Gesetze und Vorschläge.

Es genügt in dieser Beziehung nicht, die Frist auf sechs Monate oder wie bereits von dem Referenten der Kammer der Reichsräthe in dem Entwurfe von 1846 Art. XVIII vorgeschlagen wurde, auf ein Jahr festzusetzen; es müssen noch weiter solche besondere Verhältnisse, welche den Berechtigten verhindern können, in dieser Frist das Wasser selbst nutzbar zu machen, angemessene Würdigung finden, wenn die Verfügung nicht ungeachtet des ihr im Entwurfe gegebenen beschränkteren Umfanges zur offenbaren Ungerechtigkeit werden soll."

Hiemit verbinden wir noch Dasjenige, was der Berichterstatter des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in gleicher Richtung angeführt hat*):

„Wir sind an Bestimmungen angelangt, welche ein Verfügungsrecht der Staatsgewalt über Privatwasser zum Nutzen Dritter verlangen, von welchen man zwar nicht geradezu behaupten kann, daß es bisher gar nicht statt hatte, doch aber, daß es mindestens gegenüber dem Privateigenthume, wie solches durch gegenwärtiges Gesetz anerkannt wird, einen Eingriff in dieses Eigenthum enthält, welcher bei flüchtiger Anschauung als zu weit gehend betrachtet werden könnte. Kehrt man aber die am Eingange des Berichtes erwähnte nationalwirthschaftliche Seite des Gesetzes vor, — vergißt man nicht, daß das Privateigenthum an fließendem Wasser eben doch nichts weiter ist als ein Präzipuum von Gebrauchsrecht, — daß es gerade die Tendenz des gegenwärtigen Gesetzes als eines Kulturgesetzes ist, den Gebrauch des Wassers zu verbreiten und so weit es immer geschehen kann, jedem möglich zu machen, — und beachtet man die großen Garantien, welche das Gesetz dabei dem primitiv Berechtigten gegen extravagante Eingriffe in sein Eigenthum gewährt, so verschwinden die Besorgnisse, und wird man anerkennen müssen, daß, ließe man die Bestimmungen der erwähnten Artikel aus dem Gesetze, demselben geradezu die Spitze abgebrochen und es am Ende lediglich auf eine Zusammentragung zerstreut bestehender Vorschriften und Aussprüche über Dinge, die sich großentheils von selbst verstehen, zurückgeführt wäre.

Fremdes Wasser, sagt der Artikel 61 des Entwurfes, oder dessen

*) Verhandlungen der II. Kammer Beil. III S. 535—536.

Gefäll soll selbst von Nichtadjazenten in Anspruch genommen werden können, wenn derjenige, welchem es gehört, es ganz oder theilweise nicht selbst gebraucht. Wäre dieser Satz allein, so ganz generell, in das Gesetz gestellt, so wäre er allerdings geeignet, Willkühr befürchten zu lassen. Dem ist aber nicht so. Denn einmal ist hier von Privatflüssen, d. i. also von in einem Gesammteigenthume stehendem Wasser die Rede, und weiter ist bestimmt: der Zweck der angesprochenen Beziehung muß einen bedeutenden landwirthschaftlichen oder industriellen Vortheil enthalten, — der primitiv Berechtigte kann sich nicht nur dadurch, daß er das angesprochene Wasser innerhalb eines Jahres nach erhaltener Aufforderung selbst in beliebige Benützung nimmt, sondern auch durch den Nachweis von Umständen, welche ihn hieran, sei es auch auf unbestimmte Zeit, hindern, gegen die Zumuthung der Abtretung schützen. Die Entscheidung über die Frage kann selbst im geringfügigsten Falle nur durch Kollegialbeschluß der Kreisregierung und in zweiter Instanz des Staatsministeriums geschehen (Artikel 92 Absatz 3) — und zwar nur nach dem Gutachten Sachverständiger, deren Wahl den Parteien zunächst selbst überlassen ist, — die Partei kann sich bei der Verhandlung überdieß noch durch besondere Sachverständige und Anwälte vertreten lassen (Art. 94 u. 95), und endlich sie hat volle Entschädigung ohne alle objektive Beschränkung, welche von den Gerichten festgesetzt wird, anzusprechen.

Nach dem Allen hat man nun zu ermessen, was schwerer in's Gewicht fällt, auf der einen Seite eine Bewahrung des Eigenthumsrechtes des Einzelnen am Flusse in dem Maße, daß lediglich der Wille des Eigenthümers entscheide, ob die Wasserkraft, wie es bis jetzt in tausend Fällen der Fall war, unbenützt bleibe, oder von ihm, unbekümmert um das Wohl oder Wehe des Nachbars, verschwenderisch benützt werde, — oder auf der anderen Seite mindestens die rechtliche Möglichkeit, diese allgemeine Kraft in größerer Ausdehnung benützbar und zugänglich zu machen; wir sagen ausdrücklich: „mindestens die rechtliche Möglichkeit", denn die Voraussetzungen und Haftungen, unter welchen eine solche Entziehung des Wassers allein geschehen kann, sind so groß, daß die betreffende Bestimmung auch bei dem besten Willen, sich ihrer zu bedienen, eine übermäßige Anwendung nie finden kann und wird.

Man denke sich die gewöhnlichen Fälle; z. B. eine Mühle könnte das Doppelte und Dreifache leisten, müßte sie nicht die Hälfte der Wasserkraft dem adjazirenden Nachbar, der sie ganz oder theilweise nutzlos an sich vorübergehen läßt, unberührt lassen, oder ein Landwirth muß eine Wasserfülle, welche einem Triebwerksbesitzer gehört, der sie nur halb braucht, unbenützt lassen, während er durch einen demselben vollkommen unschäd-

lichen, mäßigen und geregelten Mitgenuß die Fruchtbarkeit seines Bodens und damit den ganzen Stand seiner Wirthschaft wohlfeil in bedeutendem Maße zu erhöhen vermöchte, — oder ein nicht adjazirender Landwirth bedarf nur einen kleinen Theil des Wassers seines am Flusse liegenden Nachbars, um dieselben Vortheile zu erzielen, welche dieser selbst hat, ohne daß das Interesse des letzteren auch nur einigermaßen dabei verkürzt wäre. Soll hier die bekannte Indolenz, der Eigensinn, Mißgunst und Vorurtheil im Kampfe gegen die Kultur das Feld unter allen Umständen behaupten dürfen, oder sollen solche Hindernisse durch das Gesetz entfernt werden?"

Durch diese offiziellen Erläuterungen ist der Inhalt der Art. 62 ff. in seiner allgemeinen Bedeutung hinlänglich klar gemacht, und wir können uns im Folgenden darauf beschränken, einige spezielle Punkte noch etwas näher zu entwickeln.

1) Den leitenden Grundsatz spricht der Art. 62 Abs. 1 aus: „Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, in so weit die zur Zeit zur Wasserbenützung berechtigten Personen, welche dieses Recht als Ufereigenthümer (Art. 54) oder auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse (Art. 40) erworben haben, dasselbe nicht selbst gebrauchen". Im Entwurfe war nach dem Worte „kann" noch beigefügt: „zur Bewässerung, zu Triebwerken und zu anderen nützlichen Zwecken." Dieser Zusatz, der die Zwecke bezeichnen sollte, zu deren Verwirklichung fremdes Wasser und dessen Gefäll in Anspruch genommen werden könne, ward bei der Berathung des Entwurfes im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten zur Weglassung begutachtet, und er ward auch wirklich weggelassen, ohne daß man indessen über die Gründe dieses Beschlusses in den gedruckten Protokollen einen Aufschluß findet; es bleibt daher Sache der Auslegung, dieselben zu ermitteln. Man könnte davon absehen, wenn die Zwecke, wozu das fremde Wasser benützt werden will, gleichgiltig wären; allein dieses ist doch offenbar nicht der Fall. — Vergleicht man den Art. 62 mit dem Inhalte der Art. 86 ff., und erwägt man den Wortlaut des Art. 62 („für Grundstücke" und Nr. 1), so darf man annehmen, daß man die fraglichen Worte darum gestrichen habe, weil sie überflüssig schienen, wenn sie blos das bezeichnen sollten, was die Nr. 1 als Bedingung setzt, oder weil sie zu viel umfaßten, wenn man sie weiter ausdehnen wollte, als es die Nr. 1 mit sich bringt. Der allgemeine Ausdruck: „andere nützliche Zwecke" ist so unbestimmt, daß man auch den Gebrauch des Wassers für persönliche Annehmlichkeit — etwa zur Errichtung von Badeanstalten —

darunter subsumiren konnte. Wenn man dieses nicht wollte, so war es besser, den Beisatz wegzulassen.

2) Fragt man weiter, wer denn auf Grund des Art. 62 fremdes Wasser und dessen Gefäll in Anspruch nehmen könne, so liegt die Antwort darauf in der Bestimmung unter Nr. 1: Jeder, der das Wasser zu einem Zwecke verwenden will, welcher „einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet". Ob derjenige, welcher ein solches Unternehmen in's Werk setzt, im Allgemeinen gar kein Recht, das Wasser eines Flusses zu benützen, habe, oder ob er es nur gerade an der fraglichen Stelle und in der bezweckten Weise nicht gebrauchen könne, ist dabei wohl gleichgiltig. Es kann sich daher auch der Wasserberechtigte, der bisher ein Triebwerk am Flusse hatte, ohne Anlieger zu sein, gegen die Uferbesitzer oder andere Wasserberechtigte, so wie der Ufereigenthümer gegen den höher oder tiefer liegenden Adjazenten, so wie gegen den aus besonderem Titel zum Wassergebrauche Berechtigten auf den Art. 62 berufen und fremdes Wasser für sich in Anspruch nehmen, wenn sonst die Bedingungen dieses Artikels gegeben sind. — Daß auch der Ausschußbericht für die II. Kammer die Sache so angesehen habe, geht aus den Beispielen hervor, welche er anführt.

3) Gegenstand der Inanspruchnahme ist „das fremde Wasser oder dessen Gefäll", und zwar entweder das ganze Wasser und sein Gefäll, wie es dem Ufereigenthümer oder einem dritten Wasserberechtigten, der gar keinen Gebrauch davon macht, zustehen würde, oder der „Wasserüberschuß", den der Berechtigte neben seinem Gebrauche noch übrig läßt. Ob ein solcher Ueberschuß vorhanden sei, resp. ob und bis zu welchem Grade das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, das muß „nach dem Wasserstande in trockenen Jahren" bemessen werden (Art. 65), und dabei muß, wenn Triebwerke in Frage sind, „auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden". Ein zeitweiliger Ueberschuß, der sich in Jahren von mittlerem Wasserstande ergibt, ist daher der Expropriation des Art. 62 nicht unterworfen, da dieser eine dauernde Entziehung voraussetzt. Der Art. 63 hat indessen diesen Grundsatz zu Gunsten der Landwirthschaft modifizirt, und wir behalten uns darüber einige spezielle Bemerkungen für später vor. — Steht der eine Faktor, nach dem sich das Vorhandensein eines Wasserüberschusses bestimmt, nämlich der Wasserstand des Flusses, fest, so muß weiter ermittelt werden, wie viel der Berechtigte von diesem Wasser selbst brauche. Die Grundsätze, welche bei Beantwortung dieser Frage als maßgebend erscheinen, spricht der Art. 64 aus, und zwar bestimmt er zunächst, was nicht zur Grundlage genommen werden darf: „die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasser-

überschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses". Uebersetzt man diese negative Verfügung in eine positive, so lautet sie: Der Dritte hat nur auf jenen Wasserüberschuß Anspruch, der sich nach Maßgabe der zeither üblichen Benützungsweise mit den dafür thatsächlich vorhandenen Einrichtungen ergibt. Seine Behauptung, daß sich durch Veränderung der Benützung oder durch Verbesserung der mechanischen Einrichtungen — etwa durch Anbringung einer Turbine statt eines gewöhnlichen Wasserrades — ein Ueberschuß erzielen lasse, wird, auch wenn sie erweislich wäre, nicht gehört. Wenn man es übrigens auch mit gutem Grunde für bedenklich erachtet hat, dem wasserberechtigten Müller &c. die Abänderung, beziehungsweise Verbesserung der bestehenden Einrichtungen, also sowohl der Anlagen am und im Flusse, die dazu dienen, das Wasser zu spannen, als auch der mechanischen Werke, mittelst deren er sein Geschäft betreibt, zu Gunsten Dritter zuzumuthen, so konnte von demselben doch das verlangt werden, was ihm der Abs. 2 des Art. 64 auferlegt, daß er nämlich „die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande unterhalte, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter statt finde". Als Betheiligte erscheinen aber nicht blos die übrigen Wasser-Berechtigten, welche von einer solchen Nachlässigkeit Schaden haben, sondern auch die dritten Personen, welche auf Grund des Art. 62 das fremde Wasser in Anspruch nehmen könnten, wenn es nicht verschwendet würde. Jeder derselben ist demnach berechtigt, da, wo die Wasserbenützung an solchen Mängeln leidet, welche ihren Grund in der Nachlässigkeit des Besitzers haben, die Verwaltungsbehörde um Abhilfe anzugehen, und wenn wirklich die Ursache des mangelhaften Zustandes in der Versäumung der in Art. 64 Abs. 2 erwähnten Pflichten liegt, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt resp. verpflichtet, eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen festzusetzen, und wenn dieser Auflage nicht Genüge geschieht, sie auf Kosten des Verpflichteten abstellen und die Kosten nöthigenfalls unter Anwendung des Art. 49 Abs. 4 erheben zu lassen. — Etwas weiter geht in diesem Punkte das öfter erwähnte preußische Gesetz vom 28. Febr. 1843, indem es in §. 37 verfügt, „daß der Besitzer eines Triebwerkes nicht genöthigt werden könne, sich eine Abänderung des inneren Triebwerkes gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke „des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten des Provokanten sich gefallen lassen muß *)."

*) Auch das preußische Recht verpflichtet hiernach nicht zu positiven Verbesser-

4) Welche Gewässer es seien, aus welchen Wasser und Gefäll in Anspruch genommen werden könne, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Allein die Stellung, welche der Art. 62 im Gesetze erhalten hat und die Aeußerung der Motive sind Beweise genug, daß die Ausnahmsbestimmung in Art. 62 sich nur auf Privatflüsse beziehe; sie ist daher nicht anwendbar einerseits auf die Privatgewässer, welche der Art. 33 aufzählt, noch auf die öffentlichen Flüsse. Die Disposition über die ersteren steht ausschließlich dem Eigenthümer zu; die einzige Beschränkung, die deßfalls möglich ist, regelt der Art. 38. Bei öffentlichen Flüssen gibt es überhaupt kein Privateigenthum am Wasser und dessen Gefäll, beides ist res publica. Ob und in wie weit Jemanden, der bisher nicht wasserberechtigt war, eine Konzession zum Gebrauche des Wassers und seines Gefälls zu ertheilen sei, richtet sich nach den in Art. 10 ff. aufgestellten Grundsätzen. — Zweifelhaft könnte nur scheinen, was in dieser Beziehung für jene Privatflüsse gelte, welche im Privateigenthume des Staates stehen (Art. 40 Abs. 1); allein da sie in der Regel als Privatflüsse zu beurtheilen sind und da der Art. 62 keine Ausnahme bezüglich derselben enthält, vielmehr durch die allgemeine Bezugnahme auf Art. 40 den Staat den sonstigen Privatberechtigten gleichstellt, so ist das, was der Art. 62 verfügt, auch auf diese Flüsse anwendbar*). —

Haben wir bisher die Tragweite des Art. 62 in positiver Richtung zu bestimmen gesucht, so verdient vielleicht auch die Frage noch erwähnt zu werden, was auf Grund des Art. 62 nicht angesprochen werden könne. Die Antwort hierauf liegt zum größeren Theile schon im Vorhergehenden. Nur das ist etwa noch hervorzuheben, daß nur das Wasser und dessen Gefäll in Art. 62 genannt sei. Eigenthum an Grundstücken oder Beschränkung desselben kann auf Grund des Art. 62 nicht begehrt werden. Um daher das fremde Wasser oder dessen Gefäll für Grundstücke, welche nicht am Flusse liegen, benützen zu können, muß man ein schon rechtlich bestehendes Wasserleitungsrecht haben, oder sich ein solches durch Vertrag erwerben, oder es müssen die Voraussetzungen des Art. 89 gegeben sein.

5) Die Garantien, welche das Gesetz dafür bietet, daß die durch die Art. 62 eingeführte Beschränkung des Eigenthumes nicht mißbraucht

---

ungshandlungen, aber es macht den Werkbesitzer verbindlich, in gewissen Beziehungen die Verbesserungen durch Dritte zu dulden.

*) Dieselbe Ansicht wurde bei der Debatte in der Kammer der Abgeordneten ausgesprochen, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre; s. Stenograph. Berichte Bd. IV S. 126.

werde, sind theils formelle, theils materielle. Zu den ersten gehört neben den allgemeinen Verfügungen der Art. 92—95 vorzugsweise die Vorschrift des Art. 62 Abs. 2: „Die Zuweisung eines solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung", und zwar ist es der Natur der Sache nach die Kammer des Innern, welche den betreffenden Beschluß zu fassen hat. Sie ist es zugleich, welche die Art und Weise der Ausführung und die Frist für diese festsetzt (Art. 62 Nr. 4). Die Kammer der Finanzen wird da in's Einvernehmen zu ziehen sein, wo es sich um die in Art. 40 Abs. 1 erwähnten Flüsse handelt, wo also der Staat in seinen finanziellen Interessen als betheiligt erscheint.

Die materiellen Garantien gegen mißbräuchliche Ausdehnung des Art. 62 sind

a) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden und unzweifelhaften Nutzen und zwar entweder für die Landeskultur oder für die Industrie darbiete; die Landwirthschaft genießt sonach in dieser Rücksicht keinen Vorzug (anders verhält sich's bei Art. 86);

b) daß der Berechtigte nicht innerhalb der ihm offen gelassenen Frist das Wasser selbst verwendet oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit hindern *). Welche Umstände das Gesetz als genügend erachte, um den Berechtigten zur Zeit zu entbinden resp. den Dritten zurückzuweisen, darüber fehlt es uns an näheren direkten Aufschlüssen. Es müssen jedenfalls „besondere" Umstände sein, die ihn „zur Zeit" an der Verwendung hindern. Auf wie lange die Verhinderung sich erstrecke, ist unbestimmt gelassen; ob es aber richtig sei, daraus zu folgern, es genüge der Nachweis von Umständen, welche den Berechtigten auf ganz unbestimmte Zeit hindern (wie dieses vom Ausschußreferenten geschehen), müssen wir doch bezweifeln; dann wäre der Beisatz „zur Zeit" überflüssig. Nach unserem Dafürhalten darf die Verhinderung nur eine zeitliche, auf vorübergehenden Ursachen beruhende sein; es muß also sicher sein, daß diese in Zukunft und zwar in voraussehbarer Zukunft hinwegfallen werden. — Unter den allgemeinen Hinderungsgründen, deren Nachweis nicht vor der Abtretung schützt, ist wohl der Mangel des nöthigen Vermögens u. a. zu verstehen.

c) Daß dem Berechtigten voller Ersatz für allen aus der Geschäfts-

---

*) Einen in der Kammer der Abgeordneten gemachten Abänderungsvorschlag zu Art. 62 Nr. 2, wornach die Stelle lauten sollte: „wenn der Berechtigte es innerhalb einer Frist, welche ihm von der Kreisregierung festgesetzt wird, und welche mindestens Ein Jahr betragen muß, nicht selbst benützt" lehnte die Kammer ab; s. stenogr. Ber. Bd. IV S. 125 u. 136.

unterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde. Der Vorschlag, der im Ausschusse der II. Kammer gemacht wurde, die Erwähnung der Ursachen des Schadens zu unterlassen und blos ganz allgemein Ersatz für allen Schaden zu bedingen, ward vom Ausschuß abgelehnt, ohne daß wir erfahren, welche Gründe den Antragsteller geleitet, oder welche den Ausschuß bewogen haben, den Antrag abzuwerfen. Im Ausschußberichte wird blos bemerkt, „die Parthei hat volle Enschädigung ohne alle objektive Beschränkung anzusprechen". Dasselbe Prinzip hat aber unbezweifelt auch den Antragsteller bestimmt, vorzuschlagen, die Erwähnung besonderer Beschädigungsgründe zu unterlassen, — um den Irrthum auszuschließen, als solle irgend eine Beschädigung, welche dem Berechtigten aus der Anwendung des Art. 62 erwächst, unvergütet bleiben. Wenn nun auch sein Antrag nicht adoptirt wurde, der Gedanke desselben bleibt doch richtig und muß für die Auslegung der Nr. 3 zu Grunde gelegt werden. Für jeden wirklichen Schaden, sei er ein vorübergehender oder dauernder, der erweislich in Folge der Wasserentziehung dem Berechtigten erwächst, ist Ersatz zu leisten. — Können sich die Partheien über die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung zu leisten sei, oder über deren Größe in Güte nicht verständigen, so haben die Gerichte darüber zu entscheiden.

Unvergütet bleibt übrigens in jedem Falle das fremde Wasser selbst und dessen Gefäll, das dem Berechtigten entzogen wird. Indem ihn das Gesetz verpflichtet, das überschüssige Wasser einem Dritten zu überlassen, fügt es ihm keinen Schaden zu; es soll ihm nichts entzogen werden, was er bereits wirklich besitzt und benützt. Könnte hierüber noch ein Zweifel sein, so würde er durch einen Blick in die Kammerverhandlungen vollständig gehoben. Es war nämlich in der Kammer der Abgeordneten der Vorschlag gemacht worden, dem Art. 62 den ausdrücklichen Satz einzuschalten, daß bestehende oder erworbene Wasserrechte zu entschädigen seien. Allein es wurden dagegen von mehreren Seiten Bedenken erhoben und wurde namentlich bemerkt, daß für den Fall der Annahme dieses Amendements die Absicht des vorliegenden Gesetzes, die unbenutzten Wasserkräfte fruchtbringend zu machen, völlig vereitelt würde. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß es in den meisten Fällen sehr schwer, wo nicht unmöglich sein würde, einen billigen Maßstab für die Entschädigung zu gewinnen, und daß darum auch die übrigen neueren Gesetzgebungen in dem vorliegenden Falle regelmäßig keine Entschädigung gewährten*).

*) Wenn hiebei der Minist.-Kommissär das badische Gesetz v. 1851 als Beispiel anführte, so war das wohl ein Irrthum. Denn dasselbe bestimmt in §§. 3

Die Modifikation fand daher auch bei der Kammer keinen Eingang; sie beließ es einfach bei der Fassung des Entwurfes*).

d) Daß der Unternehmer die zur Wasserbenützung erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und binnen der durch sie festgesetzten Frist ausführe; diese darf nur verlängert werden, wenn nachgewiesen ist, daß den Unternehmer wegen der Verzögerung keine Schuld treffe. Daß auch die Fristverlängerung nur durch Kollegialbeschluß der Kreisregierungen erfolgen könne, versteht sich von selbst.

Wer ein Wasserrecht mit Erfüllung aller Bedingungen des Art. 62 erworben hat, besitzt nun ein wohlerworbenes Recht, das unter die Bestimmung des Art. 40 Abs. 3 als analoger Fall zu subsumiren ist. Dasselbe kann ihm daher einseitig weder durch den ursprünglich Wasserberechtigten noch durch die Regierung wieder entzogen werden.

Eine mehrfach beschränktere Bestimmung enthält der Art. 63. Derselbe erlaubt eine auf gewisse Zeit beschränkte Benützung des einem Anderen zugehörigen Wassers und räumt den Landwirthen gegenüber den Triebwerksbesitzern einen Vorzug ein. „Die Bestimmung schien nothwendig, um in vielen Fällen landwirthschaftliche Verbesserungen möglich zu machen, welchen jetzt der Eigensinn oder der rücksichtslose Eigennutz eines Triebwerksbesitzers entgegensteht. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der durch solche zeitweise Benützung des Wassers für die Grundstücke (d. i. für Aecker und insbesondere für Wiesen) zu erzielende Vortheil bedeutend sei, für den Gewerbsbetrieb des Triebwerkbesitzers aber kein erheblicher Nachtheil erwachse. Die sorgfältige Abwägung dieser Verhältnisse muß nach den analogen Grundsätzen des Zwangsveräußerungsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden; denn in der That handelt es sich ja auch hier um eine Beschränkung des Privateigenthumes; wenn sie auch nur eine zeitliche in jedem einzelnen Falle ist, so ist sie im Ganzen betrachtet eine immerwährende. Als Direktive bei der Festsetzung der Modalitäten der zu gestattenden Benützung wird der Kreisstelle zur Pflicht

---

und 4 ausdrücklich, daß für jedes Recht am Wasser Ersatz zu leisten sei, und der Kommentator desselben bemerkt (S. 40) eben so bestimmt, es sei dabei keine Rücksicht darauf zu nehmen, „ob das Wasser seither wirklich benützt worden ist oder nicht". Auch die Bezugnahme auf das preußische Gesetz ist nicht richtig; denn dasselbe gestattet (§. 19 ff.) den Uferbesitzern, das Wasser in Anspruch zu nehmen, dessen der Werkinhaber zum Betriebe nicht bedarf, während der Art. 62 von fremdem Wasser spricht.

*) Vgl. die Stenogr. Berichte Bd. IV S. 125—136.

gemacht, solche Anordnungen zu treffen, durch welche vorzüglich das Interesse des Triebwerksbesitzers gewahrt und Streitigkeiten vorgebeugt wird. Namentlich ist es nöthig, für die Zeiten größerer Trockene Vorsorge zu treffen und deßfalls genaue Normen festzustellen, wobei es durch das angeführte Prinzip von selbst gerechtfertigt erscheint, für gewisse Fälle die Wasserbenützung von Seite der Grundbesitzer zu sistiren. Auch für die Festsetzung der demselben zu leistenden Entschädigung stehen der Verwaltungsbehörde die ausreichendsten Mittel zu Gebote und es kann keinem Anstande unterliegen, daß sich die Grundbesitzer, welche durch die Vermittelung dieser Behörde eine neue Wasserbenützung erlangen oder erlangen wollen, der von derselben ermittelten Festsetzung unterwerfen müssen. Für den Triebwerksbesitzer hingegen hat die Anordnung die Natur einer Zwangsentwehrung; ihm muß daher nach den deßfalls bestehenden Grundsätzen der Rechtsweg hinsichtlich des Betrages der Entschädigung offen bleiben, wenn er bei dem Ausspruche der Verwaltungsstelle sich nicht beruhigen zu können glaubt. Die Grundbesitzer, welchen die Entschädigung, wie sie von der Kreisstelle bestimmt wurde, zu hoch dünkt, können demgemäß die richterliche Hilfe nicht anrufen; in Bezug auf sie ist die Zahlung des festgesetzten Betrages der Weg, um das gewünschte Recht zu e r l a n g e n. Erst wenn sie diese Bedingung erfüllt und das Recht erworben haben, können sie den Schutz der Gerichte gegen Jeden beanspruchen, der sie im Genusse ihres Rechtes stört. —

Nach der Fassung des Abs. 3 des Art. 63 könnte es scheinen, als ob dem Wasserberechtigten ein unbedingtes Recht eingeräumt worden wäre, wegen des Stillstandes seiner Werke, der die Folge der Wasserbenützung von Seite der Adjazenten ist, Entschädigung zu fordern. Allein da das Gesetz bestehende Rechte überall aufrecht erhalten wissen will, so muß auch hier die stillschweigende Bedingung hinzugedacht werden, „falls nicht bisher schon etwas Anderes rechtsgiltig feststand", sei es, daß hiernach der Triebwerksbesitzer verpflichtet ist, die Wässerung unentgeltlich geschehen zu lassen, oder daß ihm dafür eine gewisse, etwa herkömmliche Gebühr entrichtet wird.

Der letzte Absatz des Art. 63 wurde dem Gesetze auf Antrag eines Abgeordneten bei der Debatte in der Kammer beigefügt. Hiernach sollen die Bestimmungen des Art. XXI des Expropriationsgesetzes für jene Verhandlungen, welche in Folge der Anwendung der Art. 62 und 63 nothwendig werden, giltig sein, weil im Wesen auch hier von einer Zwangsabtretung die Rede ist *). Der angeführte Artikel XXI verfügt aber: „die

*) Vergl. die Stenogr. Berichte B. IV S. 125.

Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in I. Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last." Er gewährt demnach Tax- und Stempelfreiheit des Administrativverfahrens und disponirt über die Frage, wer die sonstigen Kosten, also z. B. die Gebühren der Sachverständigen u. s. w. zu tragen habe. Im Falle des Art. 62 trifft die Last denjenigen, welcher fremdes Wasser in Anspruch nimmt; im Falle des Art. 63 dagegen die Grundbesitzer, welche das einem Triebwerksinhaber zugehörige Wasser zeitweilig benützen wollen.

Was das Verfahren betrifft, welches bei der Ausführung des Art. 62 (und 63) zu beobachten ist, so war in der Kammer der Abgeordneten beantragt worden, dem Art. 62 Abs. 2 am Ende beizufügen: „und auf Grund des in den Artikeln 73—76 gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens." Von Seite der Vertreter der Staatsregierung ward indessen erinnert, daß die Annahme dieses Zusatzes nicht rathsam sei. Seien größere Bewässerungsunternehmungen in Frage, so habe ohnehin das in Anwendung zu kommen, was das besondere deßfallsige Gesetz vorschreibe. Für kleinere, minder wichtige Anlagen, wie sie der Art. 62 im Auge habe, seien durch die Bestimmungen des Art. 62 genügende Garantieen gegeben. In Folge dieser Erinnerungen erhielt denn auch der Antrag nicht den Beifall der Kammern *).

Hiemit sind die allgemeinen Bestimmungen der neuen Wassergesetzgebung erschöpft. Während die I. Abtheilung die Verhältnisse der öffentlichen Flüsse in staats- und privatrechtlicher Richtung regelt, ist die II. Abtheilung den „Privatgewässern" und zwar insbesondere den „Privatflüssen" gewidmet und bestimmt, was daran den Einzelnen als solchen für Rechte zukommen und welchen Beschränkungen sie sich im öffentlichen Interesse unterwerfen müssen. Die folgenden Abtheilungen unseres Gesetzes (III—VI) und die beiden Spezialgesetze haben ganz bestimmte Verhältnisse zum Gegenstande und reihen sich den beiden ersten allgemeinen Abtheilungen gewissermaßen als spezielle Theile an.

---

*) Vergl. die stenographischen Berichte B. IV. S. 125 und 131.

Dritte Abtheilung.

Triftgewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hierdurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Der Art. 66 definirt zunächst nur, was „Triftgewässer" seien; es sind „jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen". Er erhält seine nähere Erklärung durch den Art. 2, demzufolge jene Flüsse, „welche zur Floßfahrt mit gebundenen Flössen dienen", öffentliche sind. —

Man unterscheidet, wie bekannt, zwei Hauptarten des Flößens oder der Flößerei, die das mit einander gemein haben, daß es sich hauptsächlich um die Beförderung von Holz und Holzwaaren auf Flüssen dabei handelt. Entweder nämlich wird das Holz in einzelnen losen Stücken (Scheitern, Blöchern *) oder Blöcken) in den Fluß geworfen und dem natürlichen Gefälle des Wassers zur Abwärtsführung überlassen, bis es an der Stelle, für welche es bestimmt ist, aufgefangen und in Holzhöfen oder Magazinen aufgeschichtet wird, um von da aus verkauft oder verbraucht zu werden. Oder die zum Transporte bestimmten Baumstämme, Bretter, Latten u. s. w. werden, in ein längliches Viereck gelegt, mit einander verbunden und so durch Menschenhand den Fluß hinabgeführt, ähnlich wie Schiffe. Die Aehnlichkeit mit Schiffen wird noch größer, wenn diese verbundenen Flöße zum Transporte von anderen Waaren, von Steinen u. s. w., ja selbst von Menschen verwendet werden, wie dieses auf unseren Gebirgsflüssen wirklich der Fall ist. Diese letztere Art von Flößerei hat der Art. 2 im Auge, während der Art. 66 von der ersteren oder der „Trift" spricht, wobei sich von selbst versteht, daß der Fluß nur dann zu den Triftgewässern gerechnet werden

---

*) Die offizielle Definition von Bloch oder Blöcher, wie sie der Floßordnung v. 10. März 1849 beigegeben ist, lautet: „Blochholz oder Blöcher nennt man die von einem Baume in der Länge von 10—15 Schuh abgesägten Theile, um hieraus Bretter zu schneiden" (Döll. B. XXVIII S. 883).

könne, wenn er regelmäßig zum Flößen von Bloch- und Scheitholz benützt wird; eine einmalige oder auch mehrmalige Benützung, die auf besonderer Vereinbarung beruhte, reicht hiezu nicht hin. — Die Regelmäßigkeit der Trift besteht übrigens nur darin, daß sie jährlich zu gewissen Zeiten stattfindet, während die Floßfahrt (mit gebundenen Flößen) gleich der Schifffahrt das ganze Jahr über, so lange der Fluß offen ist, geübt wird. — Was die Geeignetheit eines Flusses oder Baches zur Trift angeht, so wird dazu ein solches Wasserquantum und ein solches Gefälle vorausgesetzt, das im Stande ist, das eingeworfene Scheit- und Blochholz abwärts zu treiben. Wo es hieran fehlt, da wird durch künstliche Vorrichtungen und Anlagen nachgeholfen. Man baut an einem von Natur nicht hinlänglich wasserreichen Bache an passenden Stellen sogenannte Klausen, d. i. eine Art Schleußen, um das Wasser aufzustauen und anzuschwellen. Nachdem die Holzstücke in das unterhalb der Klause liegende Rinnsal des Baches eingeworfen sind, wird diese geöffnet und das angespannte Wasser führt nun die Hölzer reißend thalabwärts *). Ob der Fluß im Uebrigen ein Privat- oder öffentlicher Fluß sei, ist gleichgiltig. Der Umstand, daß auf einem Privatflusse getriftet wird, macht ihn nicht zu einem öffentlichen, sowie umgekehrt daraus kein Grund für die Privateigenschaft entnommen werden kann. Die meisten Triftgewässer gehören indessen zur Kategorie der Privatflüsse. Die Trift schließt ihrem Wesen nach jeden Gebrauch des Flusses zu anderen Transportarten aus. Ist daher der Fluß für die Schiff- und Floßfahrt wichtig, so ist damit die Trift nicht wohl vereinbar, — es müßte denn sein, daß es thunlich wäre, für die Zeit derselben die Schiff- oder Floßfahrt einzustellen **). —

Der Art. 66 spricht nur von „Flüssen und Bächen"; es bezieht sich sonach die Abtheilung III nur auf diese. Insoweit Seen und sonstige stehende Gewässer zur Trift bisher benützt worden sind, bleibt es bei den deßfalls bestehenden Rechtsverhältnissen (s. Art. 7). —

Die Art. 67—72 einschließlich enthalten die allgemeinen positiven Bestimmungen über das Triftwesen, und zwar

---

*) Das bayerische Alpengebirge hat mehrere solcher Klausen aufzuweisen; eine der bekanntesten ist die Kaiserklause, durch welche die Falep gespannt wird, worüber in Hazzi's statistischen Aufschlüssen I, 398 Näheres zu finden ist.

**) Vergl. Schwab a. a. O. S. 123—130; v. Cancrin, Abhandl. B. II S. 97 ff. — Auf den Flüssen, die aus den Alpen kommen, wie z. B. auf der Isar, wird die Trift neben der Floßfahrt getrieben, indem die letztere im Frühjahre eine Zeit lang eingestellt wird.

a) über die Verpflichtungen der Ufereigenthümer bezüglich der schon vorhandenen Triftgewässer (Art. 67),

b) über das Recht zur Trift, und die Pflichten Derjenigen, welche sie betreiben (Art. 68 und 69);

c) über die Triftbarmachung eines fließenden Wassers und über die Folgen des Wiederaufhörens der Trift (Art. 70 und 71); endlich

d) über das Recht der Regierung, das Triftwesen im Verordnungswege zu regeln (Art. 72).

Von diesen Bestimmungen soll nun im Folgenden genauer gehandelt werden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauches des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72;

2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Der Art. 67 regelt die Verbindlichkeiten Derjenigen, welchen das Eigenthum der Ufer von Triftgewässern zusteht, wobei natürlich stillschweigend vorausgesetzt ist, daß über die Eigenschaft des Flusses oder Baches kein Streit besteht, — daß er notorisch der Flößerei mit unverbundenen Holzstücken „diene". — Dieselben sind nämlich verpflichtet,

„1) sich jeden Gebrauches des Wassers zu enthalten, welcher die Flösserei gefährdet." Da die Trift, wie bemerkt, immer nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit dauert und für diese Zeit den Fluß in Anspruch nimmt, so kann sich die Verbindlichkeit des Art. 67 auch nur auf diese Zeit beschränken; während der übrigen Zeit des Jahres ist der Ufereigenthümer bezüglich des Gebrauches des Wassers eines der Flößerei dienenden Flusses oder Baches nicht gehindert. Er kann also seine Grundstücke damit wässern oder Triebwerke an oder in dem Flusse anlegen; nur insoferne im letzteren Falle ständige Anlagen im Flusse errichtet werden wollten, die geeignet wären, die Flößerei zu gefährden, stünde der Art. 67 Nr. 1 entgegen. — Der Vorbehalt „der Bestimmung des Art. 72" bezieht sich wohl auf die Entschädigung; es kann der Triftberechtigte durch die Triftordnungen

für verbindlich erklärt werden, dem Ufereigenthümer dafür eine Vergütung zu leisten, daß er sich für die Triftzeit des Gebrauches enthält.

2) Die Beförderung des Holzes auf dem Flusse ist nur möglich, wenn der Triftberechtigte in der Lage ist, die Ufer zum Zwecke des Einwerfens und der Fortbewegung der Floßhölzer zu betreten. Dem entsprechend statuirt der Art. 67 Nr. 2 eine gesetzliche Servitut für die Eigenthümer der Ufer eines Triftgewässers, insbesondere einen Flößerpfad, der analog dem Leinpfade in der Regel unentgeltlich zu gestatten ist. Eine Betretung der Ufergrundstücke über den Flößerpfad hinaus kann zum Behufe der Beförderung der Floßhölzer nöthig werden, wenn etwa während der Triftzeit durch Austreten des Wassers einzelne Stücke über das Ufer weg landeinwärts geschwemmt worden sind. — Die Verpflichtung, den Flößerpfad ohne Entschädigung einzuräumen, gilt übrigens selbstverständlich nur für solche Flüsse und Bäche, welche schon zur Zeit der Publikation des Gesetzes zur Trift dienten, erstreckt sich nicht auf jene Fälle, wenn ein Fluß erst zur Trift eingerichtet wird (s. Art. 70) und die Nothwendigkeit entsteht, an demselben einen Flößerpfad zu haben. —

Der Art. 67 legt nur den „Ufereigenthümern" die Pflicht auf, sich jedes die Flößerei gefährdenden Gebrauches des Wassers zu enthalten. Er schweigt von den Triebwerkbesitzern und sonstigen Wasserberechtigten, welche ebenfalls in der Lage sein können, durch ihren Wassergebrauch die Trift zu gefährden. Dieses Schweigen kann nicht so gedeutet werden, als ob diesen Wasserberechtigten ein größeres Maß von Rechten zukomme, als den Ufereigenthümern, sondern es kann nur die Bedeutung haben, daß man die letzteren als die zunächst und vorzugsweise Betheiligten nennen und, was von ihnen gilt, auch von allen übrigen Betheiligten verstanden wissen wollte. Daß dem so sei, erhellt, abgesehen von den Gründen, welche aus der Natur der Sache und aus der Absurdität des Gegentheiles fließen, auch aus dem Inhalte des Art. 69, wo die „Ufereigenthümer, Triebwerksbesitzer und andere Betheiligte" einander gleichgestellt werden.

Art. 68.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches be-

stehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, in soweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Das Recht zu triften ist in Bezug auf die bereits bestehenden Triftgewässer in der Regel „Jedermann gestattet"; Ausnahmen oder Beschränkungen müssen bewiesen werden. Daß Jeder, der triftet, an die geltenden oder in Zukunft von der Staatsregierung erlassenen Triftordnungen gebunden und sie zu beobachten schuldig sei, verstünde sich von selbst, auch wenn der Art. 68 in Abs. 1 a. E. dieses nicht ausdrücklich erklärt hätte. Wo das Triftrecht auf Grund von Lokalstatuten, Herkommen, besonderem Rechtstitel oder Verjährung einer bestimmten (physischen oder juristischen) Person ausschließlich zukommt oder doch gewisse Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, da bleibt es bei dem bestehenden Rechte. Ein solches Recht der ausschließlichen Benützung eines Flusses zur Trift kommt insbesondere bezüglich mehrerer Flüsse dem Staate zu, und da unser Gesetz ganz allgemein die Fortdauer solcher Rechte vorbehält, so versteht es sich von selbst, daß auch die fiskalischen Rechte dieser Art unter dem Vorbehalte begriffen sind. —

Ein anderes Prinzip liegt in dieser Beziehung dem preußischen Rechte zu Grunde. Das Landrecht bestimmt nämlich deßfalls (Th. II Tit. 15 §. 49): „Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flößen ist ein Vorbehalt des Staates und darf ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden". Was die Benützung dre Privatflüsse

zur Flößerei betrifft, so geht das mehrerwähnte Gesetz vom 28. Febr. 1843 von dem Grundsatze aus, daß die Eigenthümer derselben, sowie die Uferbesitzer und die Stauungsberechtigten an sich nicht verpflichtet seien, die Trift zu gestatten, und daß diese nur auf Grund einer landesherrlichen Entscheidung zulässig sei. Jedoch soll da, wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderem Herkommen das Flößen auf Privatflüssen einem Jeden freisteht, hieran nichts verändert werden. Während unser Gesetz das Recht, zu triften, im Zweifel Jedem zugesteht, stellt das preußische Recht, sowohl bei öffentlichen, als bei Privatflüssen den entgegengesetzten Grundsatz auf, wornach in der Regel nur gewisse Personen dazu berechtigt sind.

Der Abs. 2 des Art. 68 gestattet, so weit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren zu erheben. Wer zur Erhebung solcher Gebühren berechtigt sei, darüber hat das Gesetz sich nicht ausdrücklich erklärt, weil dieses von den Umständen abhängt. Jeder, der Vorrichtungen, welche für die Flößerei nützlich sind und wirklich benützt werden, erbaut und erhält, ist berechtigt, hiefür Gebühren zu verlangen. Den Betrag derselben festzusetzen ist Sache der Regierung, und das Organ, wodurch dieses geschieht, sind die Triftordnungen für die einzelnen Gewässer. — Am häufigsten ist es wohl der Staat, der solche Vorrichtungen zunächst im eigenen Interesse anlegt und deren Benützung auch den Privaten gegen eine gewisse Gebühr gestattet.

Wir erwähnen beispielsweise die Floßschutzteiche, welche der Staat in einigen Forstämtern von Oberfranken unterhält, um die Verbringung des Holzes aus dem Rodach-, dem Kronach- und dem Haßlach-Grunde zu ermöglichen. Ihre Benützung wird Jedem gestattet, der sich den Bestimmungen der Floß- und Triftordnung unterwirft, und der die hiefür normirten Gebühren (per Schock Blöcher 32 Kr.) entrichtet *).

Der Art. 69 soll die Pflichten festsetzen, welche Derjenige übernimmt, der von dem Triftrechte auf einem Flusse wirklich Gebrauch macht; er haftet für allen Schaden, welcher den Ufereigenthümern oder den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch Beschädigung der Deiche, Schleußen, Durchlässe u. s. w. zugefügt wird. Diese Haftung erstreckt sich nicht bloß auf jenen Schaden, welcher durch die bei der

---

*) S. die Instruktion über die Beaufsichtigung und Benützung der k. Floßschutzteiche in den Forstämtern Steinwiesen, Geroldsgrün u. Kronach v. 10. März 1849. (Döllinger, Samml. Bd. XXVIII S. 911 ff.)

Flößerei beschäftigten Arbeiter verursacht wird, sondern auch auf die zufälligen, z. B. durch den Anstoß und die Reibung der Scheiter und Hölzer herbeigeführten Beschädigungen; denn der Art. 69 erklärt den Floßherrn für alle Beschädigungen haftbar, „welche durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden" *). Nicht ersatzpflichtig ist der Floßherr für den Schaden:

a) wenn er blos mittelbar die Folge der Flößerei ist;

b) wenn und so weit etwa bereits erworbene Rechte entgegenstehen, — wenn z. B. durch Verträge mit den Ufereigenthümern und Triebwerksbesitzern bedungen ist, daß der Floßherr nur für dolose oder kulpose Beschädigungen hafte;

c) wenn die Beschädigungen als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen. Ob und in wie weit eine solche Versäumniß vorliege, muß nach den vorliegenden thatsächlichen und den etwa in Mitte liegenden besonderen rechtlichen Verhältnissen beurtheilt werden.

Im Entwurfe war dem Abs. 1 des Art. 69 noch ein zweiter Satz beigefügt, lautend: „dasselbe gilt von den Entschädigungen, welche den Besitzern von Triebwerken oder Stauvorrichtungen für den durch die Ausübung der Flößerei verursachten Stillstand ihrer Gewerbe, für Beihilfe beim Betriebe der Flößerei u. dergl. zu leisten sind". — Diesem folgte ein zweiter Absatz folgenden Inhaltes: „Die Festsetzung der Entschädigung so wie die Vertheilung und Erhebung der zu leistenden Beiträge geschieht durch die Verwaltungsbehörde, wobei die Bestimmung des Art. 48 Abs. 4 (im Gesetze Art. 49) zur Anwendung kommt". Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beantragte, den ersten Satz ganz zu streichen und den zweiten Absatz so zu fassen, wie er nun im Gesetze steht, und im Ausschußberichte wird zur Motivirung dieser Anträge Folgendes geäußert: „Man beabsichtige dadurch eine richtige Sichtung der verschiedenen Dinge, welche der Artikel 69 umfasse. Die Frage der Vergütung eines Schadens, der durch ordnungswidrigen Gebrauch eines Rechtes entstanden ist, sei eine andere als jene der Festsetzung einer konstanten Gebühr für Nachtheile, welche dem Dritten in Folge gesetzlichen Gebrauches oder gar der nöthigen Beihilfe hiezu zugehen. Im ersteren Falle gehöre die Entscheidung zur

---

*) Könnte darüber noch ein Zweifel sein, so würde er durch eine Bemerkung in den Motiven gehoben, wo ausdrücklich diese ausgedehnte Haftung als beabsichtigt bezeichnet wird; s. die Beil. zu den Verh. der II. Kammer Bd. I S. 152.

Kompetenz der Gerichte; im letzteren finde die Regelung offenbar in den Triftordnungen ihre Stelle". — In dieser Begründung ist nun zwar noch manches Unrichtige *) enthalten. Allein im Ganzen ist, wie mir scheint, der Gedanke einer Sonderung der verschiedenen Punkte ein richtiger, und es ist zweckmäßig, die Gebühren für den Stillstand der Gewerbe resp. für Dienstleistungen beim Flößen durch die Triftordnungen regeln zu lassen, worüber das Nähere im Artikel 72 **). Ob und in wie weit die Urheber solcher Beschädigungen strafrechtlich verantwortlich seien, ist nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilligt wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falles unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in soweit hiebei Privatrechte berührt werden.

---

*) So ist es offenbar irrig, wenn davon ausgegangen ist, als handle es sich im ersten Satze blos um jenen Schaden, der durch ordnungswidrigen Gebrauch eines Rechtes entstanden ist; wir haben gerade vorher gezeigt, daß auch der zufällige Schaden zu vergüten sei.

**) Durch die Bestimmung des Abs. 2 ist die Vorschrift der Floßordnung vom 10. März 1849 §. 47 (Döllinger XXVIII S. 877), welche den Distriktspolizeibehörden die Kompetenz hiezu übertragen hatte, aufgehoben.

Der Art. 70 gestattet, auch Flüsse und Bäche, auf welchen bisher die Trift nicht geübt wurde, hiezu zu bestimmen und einzurichten; er bildet das Analogon zum Art. 3. Dort wie hier kann entweder die Staatsregierung selbst die erforderlichen Einrichtungen treffen oder sie kann dieses dritten Personen überlassen; in jedem Falle ist ihre Zustimmung unerläßlich. Unter welchen Bedingungen die Genehmigung der Regierung ertheilt bezw. verweigert werden soll, darüber enthält das Gesetz keine Verfügung. Da der Artikel 70 in Abs. 2 die Anwendung des Expropriationsgesetzes zur Triftbarmachung erlaubt, so müssen die allgemeinen Voraussetzungen dieses Gesetzes auch in den hier fraglichen Fällen gegeben sein. Namentlich steht hiernach fest, daß die Triftbarmachung eines Flusses oder Baches nur dann möglich ist, wenn ein öffentliches Interesse dies fordert: „Es kann der Fall eintreten, daß die Beförderung und Erleichterung des Holztransportes im Interesse der Waldbenützung oder der Konsumenten die Einrichtung eines bisher nicht dazu benützten Wassers zur Holzflößerei dringend erheischt. Dieses Bedürfniß ist in der Regel von so großem Belange, daß sich die dem Staate zugesprochene Befugniß rechtfertigt, ein solches Wasser für flößbar zu erklären"; — so äußern sich die Motive über diesen Punkt. — Der letztere Satz des Art. 70 hatte im Entwurfe folgende Fassung: „In Betreff der in einem solchen Falle erforderlichen Beseitigung oder Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen, Herstellung des Flößerpfades und sonstiger Belastungen und Werthsminderungen der benachbarten Grundstücke kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundstücken für öffentliche Zwecke betr., zur Anwendung". Auf Antrag des Ausschusses der II. Kammer ward einfach auf den Artikel 5 verwiesen. Es kommt daher die Unterscheidung, welche der Art. 5 bezüglich der Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes macht, analog auch hier zu berücksichtigen. Wo die Abtretung des Eigenthumes von Grundstücken oder die Belastung mit einer Dienstbarkeit nöthig ist, hat das ganze Gesetz Anwendung zu finden; wird durch die Einrichtung eines Flusses zur Trift die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so greifen behufs Feststellung der diesem gebührenden Entschädigung die darüber in dem genannten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Damit stimmt im Wesentlichen auch das preußische Recht überein. Das Landrecht Th. II Tit. 15 §§. 42 u. 43 bestimmt: „der Staat kann den Eigenthümer eines auch nicht schiffbaren Privatflusses nöthigen, den Gebrauch desselben zum Holzflößen zu gestatten. Er muß aber für voll-

ständige Entschädigung eines solchen Eigenthümers sorgen". — Wer die Entschädigung zu leisten habe, hängt bei Art. 5 davon ab, wer der Unternehmer sei; ist es die Staatsregierung, welche einen Fluß zur Trift einrichtet, so hat sie den Ersatz zu übernehmen; hat ein Privater oder eine Gesellschaft mit Staatsbewilligung dieses gethan, so liegt die Ersatzpflicht ihnen ob.

Der Art. 71 räumt den bei einem Privatflusse Betheiligten das Recht ein, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen, wenn die Flößerei wieder aufgegeben wird.

Der Natur der Sache und dem Wortlaute des Art. 71 Abs. 1 entsprechend bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Flüsse, welche erst neu zur Trift bestimmt und eingerichtet worden sind, nicht auf jene Flüsse und Bäche, welche von jeher zur Trift benützt wurden; denn bei ihnen hat der Eigenthümer des Ufers u. s. w. von Rechtswegen die Last der Trift zu tragen (s. Art. 67) und wenn sie aufhört, so fällt das Hinderniß hinweg, über den Fluß zu verfügen, und es steht ihm frei, Dasjenige, was im Interesse der Trift am oder im Flusse errichtet war, zu beseitigen. Die Kosten dieser Wegschaffung fallen ihm zur Last.

Der zweite Absatz des Art. 71 ist vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten beigefügt, um die Behörde zu bezeichnen, welcher die Vollziehung des Abs. 1 zustehe. Die Verwaltungsbehörde hat demnach zu bestimmen, w e r die Wegräumung der Trifteinrichtungen zu übernehmen habe und dann, welche Einrichtungen den freien Lauf des Wassers hindern und sohin zu beseitigen seien. Weigern sich die Verurtheilten, die Arbeiten vornehmen zu lassen, so kann die Behörde die Wegräumung auf Kosten der Säumigen anordnen und die Ausgaben von den Verpflichteten erheben lassen — unter analoger Anwendung der Vorschriften des Art. 49 Abs. 2 — und wohl auch 3 u. 4. — Daß hiebei den etwa bestehenden Privatrechten kein Abbruch geschehen solle, ist am Schlusse des Abs. 2 noch ausdrücklich vorbehalten. Hätte daher z. B. ein Betheiligter für den Fall des Aufhörens der Trift vertragsmäßig die Wegräumung auf eigene Kosten übernommen oder auf Ersatz verzichtet, so bleiben diese Vertragsrechte vom Art. 71 unberührt.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbeson-

dere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Der Art. 72 bildet das Analogon von Art. 1 Abs. 2. So wie die Staatsregierung in Bezug auf die öffentlichen Flüsse berechtigt ist, Schiffahrts- und Floßordnungen zu erlassen, so ist sie auch befugt, für die Ausübung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen. Um das Triftwesen zu regeln, sind insbesondere genauere Vorschriften über folgende Punkte nöthig:

1) Wer zur selbstständigen Ausübung der Flößerei berechtigt sei? — Regelmäßig ist hiezu Jeder befugt, dessen Leumund ungetrübt ist und der sonst handlungsfähig ist.

2) Zu welcher Zeit die Trift statt finden könne resp. müsse? Die Zeit des Spätherbstes und des Frühjahres ist es in der Regel, zu welcher das Flößen gestattet ist, wie z. B. auf mehreren oberfränkischen Flüssen vom 11. Okt.—11. Mai. In dieser Periode ist der Vorrath an Wasser gewöhnlich am größten und treten am wenigsten Kollisionen mit den Eigenthümern der Ufergrundstücke ein.

3) Welche Pflichten den Ufereigenthümern und den Wasserberechtigten (den Müllern u. s. w.) gegenüber den Flößern obliegen, und worin andererseits die Verbindlichkeiten der letzteren bei Ausübung der Flößerei bestehen.

4) Welche Gebühren insbesondere für den Stillstand der Triebwerke, dann für die bei denselben zu leistende Beihilfe, so wie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei zu entrichten seien. Als Dienstesleistungen zu Gunsten der Flößerei kommen z. B. vor: die Verbindlichkeit des Müllers „zu schützen", d. h. das Einströmen des Wassers in den Mühlkanal ganz oder theilweise abzusperren, dann das Oeffnen des Wörthes und A. *) — Der Abs. 2 des Art. 72 rührt vom

*) Vergl. die Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz v. 10. März 1849, mit welcher zugleich ein Verzeichniß der technischen Benennungen im Floßgeschäfte, dann ein Tarif der Schutz-, Wöhrd- und Floßlochgelder, welche den darin namentlich aufgeführten, an den einzelnen Floßwässern befindlichen Mühlbesitzern von Seite der Flößer bei dem Betriebe ihres Geschäftes bezahlt werden müssen, dann eine

Ausschusse der Abgeordneten her; ob er eine Verbesserung des Gesetzes enthalte, möchten wir bezweifeln. Denn die Gebühren sollen ja nur die Vergütung für die gewöhnliche Benützung gewähren und müssen daher von Anfang an auf Grundlage einer genauen Würdigung der Verhältnisse festgesetzt werden. Die Behauptung, daß diese festgesetzte Vergütung ungenügend sei, sollte nur bei der Aufstellung des Tarifes berücksichtigt werden; läßt man gegen den Tarif gerichtliche Klage zu, so erscheint dieses nicht konsequent. —

Ueber die Strafen, welche die Staatsregierung in den Triftordnungen anzudrohen befugt ist, gibt der Art. 100 Abs. 2 Maß, auf den wir hier einstweilen verweisen.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, soweit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Instruktion für die Floßschutzteiche und ein Journal des Revierförsters über Schutzteiche und ein Journal des Teichziehers, und endlich eine Instruktion für den Floßausschuß bekannt gemacht wurden (Döllinger, Sammlung Bd. XXVIII S. 864 ff.). — Für den Regen und seine Nebenflüsse ist durch H. M. E. v. 27. März 1856 eine Trift- und Floßordnung erlassen worden (Oberpf. Kreisamtsblatt v. 1856 Nr. 29).

Die Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Die vierte Abtheilung des Gesetzes (Art. 73—85) hat die Triebwerke und andere Stauvorrichtungen, gleichviel ob sie an öffentlichen oder an Privatflüssen bestehen, beziehungsweise errichtet werden sollen, zum besonderen Gegenstande. Sie stellt die Vorschriften zusammen, welche für die Errichtung und Abänderung solcher Anlagen maßgebend sind, und regelt insbesondere das Verfahren, welches bei Errichtung derselben zu beobachten ist. — Die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, dieser Materie eine besondere Abtheilung zu widmen und sie so ausführlich zu behandeln, liegen ohne Zweifel in der praktischen Wichtigkeit dieser Art von Wasserbenützung. Gerade bei ihr kommen am leichtesten Kollisionen der verschiedenen Gebrauchsrechte vor, und aus ihr können tiefwirkende Nachtheile für die übrigen Wasserinteressenten entstehen, welche später in ihren Ursachen schwer zu erkennen und denen darum auch schwer abzuhelfen ist. — Die Bestimmungen unseres Gesetzes hierüber enthalten im Ganzen nichts Neues; sie bringen nur eine Revision und Zusammenstellung der älteren Normen, die, so weit es nöthig schien, berichtigt und ergänzt wurden. Das Hauptmittel, das der Gesetzgeber angeordnet hat, um die Rechte aller Betheiligten bei der Aufstellung und Aenderung von Stauanlagen zu wahren, ist die Publizität; — die Errichtung sowohl als die Abänderung kann nur geschehen mit Wissen und nach Anhörung der Betheiligten und unter Leitung und Genehmigung der öffentlichen Behörden.

Für die öffentlichen Flüsse ist der materielle Grundsatz, auf welchem die Art. 73 u. ff. beruhen, schon in den Artikeln 10 und 11 ausgesprochen. Dort ist angeordnet, daß jede Anlage an solchen Flüssen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß hat, so wie jede Abänderung einer derartigen Anlage der Erlaubniß der Verwaltungsbehörde bedürfe. — In Ansehung der Privatflüsse müßte in folgerechter Anwendung des Prinzipes, daß sie im Eigenthume stehen, den Ufereigenthümern die Befugniß zugestanden werden, zum Zwecke der Wasserbenützung innerhalb der durch Art. 54 gezogenen Schranken und insoweit sie in fremde Rechte nicht eingreifen, jede dienliche Anlage und Einrichtung herzustellen. Allein die polizeilichen Gründe, welche dafür sprechen, größere Werke, insbesondere Triebwerke und Stauanlagen an öffentlichen Flüssen von einer Genehmigung abhängig zu machen, schlagen auch bei Privat-

flüssen an; auch bei ihnen gilt es, die Rechte zu sichern und Streitigkeiten zu verhüten. Daher hat unser Gesetz, dem Vorgange aller neueren Gesetze folgend, in Bezug auf „Triebwerke mit gespannter Wasserkraft“ die Privatflüsse im Wesentlichen den öffentlichen gleich behandelt; bezüglich sonstiger Stauvorrichtungen, z. B. solcher, welche zur Bewässerung der Wiesen dienen, kommt es darauf an, ob sich an dem Privatflusse schon Triebwerke befinden oder nicht. Im ersteren Falle bedürfen sie der gleichen Genehmigung wie an öffentlichen Flüssen; im zweiten Falle fällt die Nothwendigkeit derselben hinweg (vergl. oben den Art. 61). —

Während die Errichtung neuer Triebwerke und Stauvorrichtungen unbedingt den Verfügungen der IV. Abtheilung unterworfen ist, gleichviel, welches ihre Wirkung sei, ist dieses bei der Abänderung solcher Werke und Vorrichtungen nur insoferne der Fall, „als sie auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat“, als sie also eine Veränderung des Wasserstandes nach sich ziehen kann.

Daher können blosse Reparaturarbeiten an bestehenden Werken und Vorrichtungen ohne Genehmigung der Obrigkeit vorgenommen werden, wenn dabei weiter nichts beabsichtigt und bewirkt wird, als das, was schon besteht, zu erhalten. — Da indessen auch solche Reparaturarbeiten in der Regel nicht ausgeführt werden können, ohne wenigstens vorübergehend einen Einfluß auf den Wasserlauf und die Wasserhöhe zu äußern und da sie der Schiff- oder Floßfahrt resp. Flößerei Hindernisse und Schwierigkeiten bereiten können, so ist durch die Flußordnungen gewöhnlich eine bestimmte Zeit für die Vornahme dieser Arbeiten am ganzen Flusse festgesetzt (z. B. v. 4. Aug. bis 4. Sept.), und falls etwa außerhalb dieser Periode durch unvorgesehene Ursachen außerordentliche Reparaturen nöthig werden sollten, so muß davon bei der Behörde Anzeige gemacht und die Bewilligung erholt werden *).

Um die Erlaubniß der Behörde zur Anlage eines Triebwerkes oder einer Stauvorrichtung, beziehungsweise zur Abänderung des einen oder der anderen zu erlangen, muß ein administratives Verfahren eingeleitet werden, durch welches die Gelegenheit geboten ist, alle dabei in Betracht kommenden Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe, die dagegen oder dafür sprechen, überhaupt kennen zu lernen und die Verhältnisse, auf welche die einen oder anderen beruhen, zu ermitteln, um dann je nach dem Er-

---

*) Ob und in wie weit sonst noch zu Abänderungen an Triebwerken die Genehmigung der Behörde erforderlich sei, darüber gibt der Art. 82 nähere Vorschriften, auf den wir daher vorläufig hier verweisen müssen. —

gebnisse dieses Verfahrens die Entscheidung zu fällen. — Der erste Schritt, welcher diesfalls zu thun ist, besteht darin, daß der Unternehmer resp. Eigenthümer „der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen hat". Diese Aktenstücke werden zunächst öffentlich aufgelegt, damit die Betheiligten davon Einsicht nehmen können. — Dieses Verfahren wird in den Artikeln 74, 75 und 76 ff. näher geregelt. —

Der Art. 73 sagt ganz allgemein: „wer eine Stauvorrichtung oder ein Triebwerk errichten will, ist gehalten"; man kann daher fragen: Ist unter diesem „Wer" auch der Staat selbst verstanden, wenn er im öffentlichen Interesse Stauanlagen errichtet, also z. B. den Bau einer Schleuße im Interesse der Schiff- oder Floßfahrt anordnet? — Diese Frage ist wohl zu verneinen. Erachtet die Staatsregierung eine solche Anlage aus Gründen des öffentlichen Wohles für nothwendig, so kann die Ausführung derselben nicht von der Erlaubniß einer Unterbehörde bedingt sein. Es bezieht sich daher der Art. 73 nur auf solche Unternehmungen, welche von Privaten ausgehen und zu Privatzwecken ausgeführt werden sollen. In dem Hannover'schen Gesetze von 1847 wird dieses (in §. 73) ausdrücklich erklärt.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publikationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlicht, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Die Bestimmungen der Art. 74—76 enthalten nur die Anwendung der allgemeinen Grundsätze, welche für jedes kontradiktorische Verfahren maßgebend sein müssen, auf unsere Frage. Um die bei dem Unternehmen Betheiligten in die Lage zu setzen, von der Neuerung, resp. Aenderung Kenntniß zu erhalten, wird eine „kurze Bezeichnung des Werkes" öffentlich bekannt gemacht unter Beifügung des Rechtsnachtheiles, daß Diejenigen, welche bei der Tagfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig gehen würden. Neben dieser ediktalen Ladung ergeht noch eine spezielle an „die der Behörde bekannten Betheiligten", wie sie im Art. 74 Abs. 2 aufgeführt sind. Nicht zu den Betheiligten gehören die Fischereiberechtigten (Art. 57); sie sind daher, auch wenn sie der Behörde bekannt sind, nicht vorzuladen. — Zur Verhandlung der Sache wird eine Tagfahrt anberaumt und bei dieser Tagfahrt sollen die Einwendungen von den Betheiligten mündlich vorgebracht werden*). Auf das persönliche Erscheinen der Be-

*) Daß dabei übrigens die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig sei, versteht sich von selbst, weil es nicht ausgeschlossen ist; vergl. noch Art. 95.

theiligten oder ihrer Stellvertreter ist im Art. 75 gerechnet. Die Behörde soll, nachdem sie die Erklärungen der Betheiligten gehört und, wenn es erforderlich erscheint, sich durch Augenschein von den Verhältnissen unterrichtet hat, vor Allem auf die Erzielung „einer gütlichen Verständigung" hinwirken, was die Anwesenheit der Betheiligten voraussetzt. — Hiernach ist es nicht zulässig, seine Einwendungen blos schriftlich bei der Behörde zu überreichen; denn sie müssen „in der Tagfahrt" erhoben werden (Art. 74). — Daß zu der Tagfahrt regelmäßig auch Sachverständige — Bautechniker — beizuziehen seien, folgt aus den allgemeinen Bestimmungen des Art. 94*). —

Die Einsprüche gegen das beabsichtigte Unternehmen gehen entweder von Privaten oder von der Behörde als Vertreterin des öffentlichen Interesses aus. Die Privaten stützen ihren Widerspruch entweder auf bestehende Rechte, in Folge deren ihnen ein Ausschließungsrecht zukommt, oder sie bestreiten blos die Zweckmäßigkeit der Neuerung oder nur die Art und Weise der Ausführung. — Das öffentliche Interesse gilt es namentlich dann zu wahren, wenn das Triebwerk oder die Stauvorrichtung an einem Flusse errichtet werden will, welcher der Schiff- oder Floßfahrt dient. Was dieser Benützung Hindernisse und Schwierigkeiten bereitet, muß vermieden, möglichste Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt angestrebt werden. Auf diese Punkte Rücksicht zu nehmen, ist die Behörde durch die Hinweisung auf die Art. 10 u. 11 veranlaßt. Der Art. 76 Abs. 1 verweist aber noch weiter auf den Art. 62; auf ihn hat sich „die Prüfung von Amtswegen" ebenfalls zu erstrecken. Der Art. 62 beschäftigt sich zwar mit Privatunternehmungen, allein mit solchen, „welche einen bedeutenden unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur und für die Industrie darbieten". Ob diese Voraussetzung im einzelnen Falle vorhanden sei, hat die Behörde von Amtswegen zu prüfen, auch wenn Niemand deßfalls Einsprache thut.

Die Behörde hat nicht blos über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen, d. h. darüber zu entscheiden, ob sie überhaupt zuzulassen seien oder nicht, sondern sie hat auch in analoger Anwendung des allgemeinen Prinzips in Art. 12 „die Art der Ausführung festzusetzen". Bezüglich des ersteren Punktes hat sie natürlich vor Allem zu fragen, ob ein öffentliches Interesse dem Unternehmen entgegenstehe oder nicht; ist dieses

*) Der Gesetzentwurf hatte im Art. 76 Abs. 1 vor „Beschluß zu fassen" noch die Worte eingeschaltet: „nach Vernehmung der Flußbaubehörde". In der Redaktion, welche der Entwurf durch den Ausschuß der II. Kammer erhielt, blieben dieselben weg, offenbar darum, weil man dem Irrthume vorbeugen wollte, als ob die Vernehmung von Technikern nur bei dieser Gelegenheit zulässig wäre.

der Fall, so wird die Bewilligung versagt. Unterliegt dasselbe in dieser Beziehung keinem Anstande, so fragt sich's weiter, ob von Seite der Privaten eine Einsprache erfolgt ist oder nicht. Liegt eine solche gar nicht vor, oder haben die Betheiligten ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt, so hat die Behörde keinen Grund, die Genehmigung zu versagen. Ist Widerspruch erhoben worden, so ist es Sache der Behörde, ihn zu würdigen und je nach ihrem Ermessen zu entscheiden; sie ist nicht gehindert, ungeachtet des erfolgten Widerspruches, das beabsichtigte Unternehmen zu bewilligen. Dieses gilt selbst für den Fall, daß der Widerspruch sich auf bestehende Privatrechtsverhältnisse stützt; nur hat die Behörde in diesem Falle bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgegriffen werde". Im Entwurfe war am Schlusse des Abs. 2 von Art. 76 noch beigefügt: „und daß er deßfalls nur auf seine Gefahr zur Ausführung schreiten könne"; der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte diesen Beisatz zum Abstrich beantragt, wohl darum, weil er nur etwas ausspricht, was sich von selbst versteht und so blieb er denn im Gesetze weg*). — Die Bestimmungen über die Art der Ausführung sind natürlich vorzugsweise technischer Art. Sie beziehen sich, abgesehen von dem, was der Art. 77 für alle Triebwerke und Stauvorrichtungen anordnet, bei Werken mit gespanntem Wasser vorzugsweise auf die Legung des Fach- und Grundbaumes, dann auf die Anlage der Wasserkannen, der Schützen u. s. w. Bei Werken mit nicht gespanntem Wasser ist namentlich die Höhe und Tiefe des einzulegenden Rades, in wie weit dasselbe in das Wasser eingreifen darf, durch die Bestimmung der Höhe der Stützen des Wellbaumes festzusetzen **).

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung der im Art. 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

*) Derselbe Beisatz fand sich in dem Entwurfe zu dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen Art. 39; er wurde auch dort gestrichen.

**) Das, was die Art. 73—76 verordnen, ist wesentlich gleichen Inhalts mit dem, was in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen Art. 23 ff. angeordnet ist; nur geht das letztere Gesetz noch mehr in's Detail ein.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Art. 49 Abs. 4).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Um genau bestimmen zu können, auf wie viel Wasser der einzelne Triebwerksbesitzer resp. der Eigenthümer einer Stauvorrichtung Anspruch habe, dazu dient namentlich der Aichpfahl oder Pegel, der in Verbindung mit dem Fachbaume die zuständige Wasserhöhe anzeigt. Während der Fachbaum an der Wassersohle angebracht ist, also die Linie bildet, von welcher aus die Tiefe resp. Höhe des Wassers gemessen wird, ist der Aichpfahl der Maßstab, an welchem die Höhe gemessen wird. Der Art. 77 ordnet die Setzung von Aichpfählen an:

1) bei Stauvorrichtungen an öffentlichen Flüssen und an solchen Privatflüssen, an welchen sich Triebwerke befinden;

2) bei Triebwerken mit gespannter Wasserkraft sowohl an öffentlichen wie an Privatflüssen.

Ob die Stauanlagen und Triebwerke erst jetzt neu errichtet werden oder schon bisher bestanden haben, macht keinen Unterschied *).

Kein Höhenmaaß ist dagegen nothwendig bei Stauvorrichtungen und Triebwerken an Gewässern, wo die Festsetzung einer bestimmten, zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter durch den Aufstau berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen und engen Schluchten mit steilen festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. **).

Die im Art. 77 Abs. 3 der Regierung anheim gestellte Regelung des Verfahrens bei Setzung der Aichpfähle ist durch Verordnung v. 11. Januar 1855 (Reg.-Bl. v. 1855 S. 65 ff.) erfolgt. Dieselbe verordnet nämlich, nachdem in Art. 1 der Grundsatz des Gesetzes vorangestellt ist:

Art. 2. Das Höhenmaaß besteht in einem Aichpfahl, der so an-

---

*) Nur in Bezug auf die Amtskosten besteht eine Differenz, indem den Verhandlungen wegen Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Stauvorrichtungen und Triebwerken in I. Instanz Tax- und Stempelfreiheit zugestanden ist. S. die V. v. 11. Januar 1855 Art. 19.

**) Vgl. M.E. v. 11. Sept. 1857 (Samml. v. prinzip. Erlassen v. 1857 S. 165).

zubringen ist, daß er, — ohne Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß u. dgl. ausgesetzt zu sein, — vom Wasser bespült wird, leicht zugänglich ist und jederzeit beobachtet werden kann.

In der Regel wird in einem Ufereinschnitte an passender Stelle der geeignetste Standort sein.

Derselbe muß ferner so beschaffen sein, daß er einer absichtlichen Veränderung seines Höhenstandes möglichst Widerstand leistet und ist daher in nachstehender Weise herzustellen:

a) Eine Grube von mindestens 4 Fuß ins Gevierte ist auch 8—10 Fuß Tiefe im festen Lande auszuheben und auf ihrer Sohle mit einem horizontalen ebenen Pflaster oder besser mit einem Plattenbelege zu versehen.

Ist der Untergrund nachgiebig, so daß unter der aufzulegenden Last eine Senkung zu besorgen stände, so muß eine Befestigung der Grubensohle durch Pfahl- und Schwellrost oder auf andere Weise vorausgehen.

b) Auf den geebneten und befestigten Boden kommt ein Kreuz von Eichenholz mit 2 Fuß langen, 6 Zoll breiten und 6 Zoll hohen Armen zu liegen, in dessen Mitte eine Säule von der gleichen Holzart und von 10 Zoll ins Gevierte errichtet wird.

Zur Aufnahme des nachbeschriebenen eisernen Bolzens ist die Säule in ihrer Längenachse durchlocht.

c) Die Oberfläche der Säule erhält eine, dieselbe ganz überdeckende, Kappe von 4 Linien dickem Kupferbleche, durch deren Mitte ein schmiedeiserner $^3/_4$ Zoll starker Bolzen eingelassen wird, welcher bis zum befestigten Boden der Grube reicht.

Dieser Bolzen ist oben mit einem 2 Zoll im Durchmesser haltenden Knopfe von 1 Zoll Dicke; unten mit einer Oese versehen, durch welche ein eiserner Schließkeil gesteckt wird.

d) Die Grube wird hierauf entweder bis auf einen halben Fuß unter der Metallplatte ausgemauert oder mit schweren Steinen — bei minder wichtigen Werken auch mit grobem Gerölle, welches fest eingestampft werden muß, — ausgelegt*).

Art. 3. Die Oberfläche der Kupferplatte (Art. 2 lit. c.) soll genau in der zuständigen Wasserhöhe liegen, während der Knopf des Bolzens über dieselbe hinaufreicht.

In stark vertiefter Schrift ist der Platte einzugraviren oder einzuschlagen:

---

*) Die Verordnung hat diese Vorschriften durch Holzschnitte veranschaulicht.

1) wie viel die Mühlschwelle,

2) wie viel die Wehrschwelle und

3) wo ein besonderer Grundablaß besteht, dessen Fachbaum mit der Mühl- oder Wehrschwelle nicht gleich hoch liegt, wie viel die Schwelle oder der Fachbaum dieses Ablasses unter dem Niveau der Platte oder der Aiche sich befindet *).

Art. 4. Liegen Stauvorrichtung und Triebwerk nahe beisammen, so soll der Aichpfahl die zuständige Wasserhöhe des Triebwerkes anzeigen und in dessen nächster Nähe angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung — Wehr — so weit auseinander, daß das bei dem ersteren erreichte Aichzeichen die Wirkung des Wehres im Hauptflusse nur mehr unvollkommen anzeigt, und das Interesse aller Betheiligten dadurch nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung — (des Wehres) — ein zweiter Aichpfahl gesetzt werden.

In der Regel hat dieses zu geschehen, wenn das Gefälle von dem Wehre bis zum Triebwerke, bei normalem Wasserstande und bezw. der zuständigen Wasserhöhe gemessen, über 4 Zoll beträgt.

Art. 5. Bei festen Ueberfallwehren, welche mit einem Triebwerke nicht in naher Verbindung stehen, oder welche anderen Zwecken dienen, bei denen also gemäß Art. 4 ein besonderes Aichzeichen anzubringen ist, soll die Oberfläche des Aichpfahles mit der Wehrschwelle — dem Wehrbaume — auf gleicher Höhe liegen.

Bei Schleusenwehren oder solchen festen Ueberfallwehren dieser Art, mit welchen Schleusenwehre verbunden, oder welche mit Grundablässen versehen sind, soll die Aiche auf jene Wasserhöhe gestellt werden, bei welcher die Schleusen oder die Ablässe geöffnet werden müssen. Auf der Metallkappe des Aichpfahles ist jedoch sowohl die Lage des Wehrbaumes — der Wehrschwelle — als auch der Schleusen oder Ablaßschwelle unter dem Horizonte der Aiche einzugraviren oder einzuschlagen.

Art. 6. Damit Veränderungen an dem Aichpfahle jederzeit mit voller Sicherheit entdeckt werden können, ist derselbe mit mehreren anderen unveränderlichen Marken in Verbindung zu bringen.

In der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, steinerne Sohlbänke an Fenstern und Thüren u. dgl. eignen sich zur Anbringung solcher Marken und als Fixpunkte zur Kontrolirung des Aichpfahles.

---

*) Vgl. die erläuternde Bemerkung über die Differenz zwischen Fach- und Grundbaum — Mühl- und Wehrschwelle in der Note zu Art. 78 u. 79.

Art. 7. Die Setzung des Aichpfahles folgt bei neu errichteten Stauvorrichtungen oder Triebwerken (Art. 73 des Gesetzes) nach Vollendung derselben und bevor deren Benützung beginnt, in der Regel gleichzeitig mit der nach Art. 78 des Gesetzes angeordneten Ortsbesichtigung unter Leitung der Verwaltungsbehörde, unter Zuziehung eines Sachverständigen und unter Beiladung der Betheiligten.

Die Ladung der letzteren hat unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles zu geschehen, daß die Nichterscheinenden etwaiger Einsprüche verlustig sein würden.

Handelt es sich von Werken obiger Art an einem öffentlichen Flusse, so ist die betreffende k. Bauinspektion beizuziehen, soferne dieselbe nicht ohnehin schon in der Eigenschaft eines Sachverständigen Theil zu nehmen hat.

Ueber die zuständige Wasserhöhe gibt die Bewilligungsurkunde — Art. 76 des Gesetzes — Ziel und Maß.

Art. 8. Damit die Aichpfahlsetzung an dem bestimmten Tage unaufgehalten vor sich gehen könne, hat die Verwaltungsbehörde Anordnung zu treffen, daß vorher alles Nöthige in Bereitschaft gesetzt werde.

Art. 9. Ueber die Setzung des Aichpfahles ist eine besondere Urkunde aufzunehmen, welche zu enthalten hat:

1) eine ausführliche Beschreibung des Aichpfahles in allen seinen Theilen unter genauer Angabe der Maaße und insbesondere der Länge der Säule und des Höhenstandes der Oberfläche der Kupferplatte, d. i. der Aiche von dem Platten- oder Pflasterboden der Grube;

2) die Beschreibung derjenigen Theile der Wasserwerke und Vorrichtungen, welche auf den Ablauf des Wassers Einfluß üben, dann ihrer Maaßverhältnisse;

3) das Verzeichniß aller Marken und Fixpunkte (Art. 6) unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das normale Aichmaaß in Schuhen, Zollen und Linien.

Ferner soll der Urkunde beigeheftet werden:

a) ein auf den Horizont des Aichpfahles reduzirter Nivellementsplan, in welchem nicht nur alle Marken und Fixpunkte, sondern auch die sonstigen in hydraulischer Beziehung wichtigen Punkte berücksichtigt sind, und

b) ein Situationsplan, in welchem zu leichterer und sicherer Auffindung die in dem Nivellementsplan enthaltenen Punkte bemerklich gemacht, und zu welchem die Steuerkatasterblätter verwendbar sind, soferne nicht die Wichtigkeit des Werkes die Aufnahme in einem größeren Maaßstabe nothwendig macht.

Art. 10. Nach Aufnahme dieser Urkunde erfolgt die Aufnahme der

Beschreibung des Ergebnisses der Ortsbesichtigung gemäß Art. 78 des Gesetzes.

Art. 11. Hinsichtlich der bereits bestehenden, unter die Bestimmungen des Art. 1 fallenden Stauvorrichtungen und Triebwerke haben die Verwaltungsbehörden alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung durch die Ortsbehörden erheben zu lassen, bei welchen jener Werke und Vorrichtungen sich Aichpfähle befinden, und bei welchen noch nicht.

Art. 12. Bezüglich derjenigen Stauvorrichtungen und Triebwerke der vorbezeichneten Art, bei welchen Aichpfähle nicht vorhanden, aber gemäß der vorausgehenden Bestimmungen erforderlich sind, haben sodann die Verwaltungsbehörden vor Allem die Akten, Urkunden und Pläne, welche über die zuständige Wasserhöhe Aufschluß geben, zu sammeln und die Einsicht derselben bei Amte allen Betheiligten innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu eröffnen.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Beiziehung eines Sachverständigen und der Betheiligten, welche hiezu unter dem Art. 7 bezeichneten Rechtsnachtheile zu laden sind, Ortsbesichtigung vorzunehmen und hiernächst mit Setzung des Aichpfahles gemäß der nach obigen Befehlen *) ermittelten zuständigen Wasserhöhe zu verfahren.

Art. 13. Werden hiebei Einsprachen auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so ist vor Allem dahin zu trachten, dieselben durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

Gelingt dieses nicht, so sind die desfallsigen Privatrechtsansprüche zum Austrage vor die Gerichte zu verweisen, ohne daß jedoch die Abaichung aufzuhalten ist.

Art 14. Sind Akten, Urkunden und Plane, aus welchen die zuständige Wasserhöhe entnommen werden kann, nicht vorhanden oder nicht genügend, so ist bei der Ortsbesichtigung die zulässige Wasserhöhe nach dem gegenwärtigen Stande des Triebwerkes oder der Stauvorrichtung und im Einverständnisse mit den Betheiligten zu bestimmen und hiernach mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

In Ermangelung des Einverständnisses der Betheiligten ist dagegen der gegenwärtige Zustand bei der Ortsbesichtigung zu erheben, über die gemachten Einwendungen, wo möglich an derselben Tagfahrt, unter den Betheiligten vollständig zu verhandeln und hiernächst die zulässige Wasserhöhe von der Verwaltungsbehörde unter Verweisung privatrechtlicher Einsprachen auf den Rechtsweg zu bestimmen.

---

*) Scheint ein Druckfehler zu sein, und ist wohl zu lesen: „Behelfen".

Art. 15. Wird hiegegen in der Nothfrist von 30 Tagen — Art. 92 und 93 des Gesetzes — keine Berufung eingelegt, so ist nach Ablauf dieser Frist, außerdem nach erfolgter definitiver Entscheidung der II. und letzten Instanz, mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

Art. 16. Bei künftig nothwendigen Abänderungen, Erneuerungen oder Wiederherstellungen bestandener Aichpfähle findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung der Aichpfähle überhaupt in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 17. Beschwerden gegen Verfügungen der Distriktsverwaltungsbehörden sind gemäß Art. 92 und 93 des Gesetzes an die Nothfrist von 30 Tagen gebunden, und von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz zu entscheiden.

Art. 18. Die über die Aichpfahlsetzung stattgehabten Verhandlungen, so wie die desfallsigen Beschreibungen, Urkunden und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen *).

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

---

*) Vergl. die Blätter für administrative Praxis Bd. VIII (1858) S. 330 ff. — In ähnlicher Weise hat Sachsen-Weimar zu seinem Gesetze vom 16. Febr. 1854 §. 38 eine besondere Ausführungsverordnung v. 29. Aug. 1854 erlassen, die das Verfahren bei Setzung der Aichpfähle regelt.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Die Bestimmungen der Art. 78 und 79 bilden die Ergänzungen der vorhergehenden Art. 73—77; sie sollen die Gewähr dafür bieten, daß die von der Behörde getroffenen Anordnungen über die Anlage von Stauvorrichtungen und Triebwerken auch in Ausführung gebracht und stets in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie bewilligt sind. Zu dem Ende ordnet der Art. 78 die Vornahme einer Ortsbesichtigung über die der Bewilligung entsprechende Ausführung unter Zuziehung eines Sachverständigen an, und gebietet, daß die Betheiligten dazu geladen werden. Den Beisatz: „geeigneten Falls", der dem Abs. 1 eingeschaltet war und der es dem Ermessen der Behörde anheim gab, einen Sachverständigen beizuziehen oder nicht, hat der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten mit gutem Grunde gestrichen. In der Regel soll diese Ortsbesichtigung nur einmal und zwar bei der Vollendung des Werkes vorgenommen werden, so daß die Setzung des Aichpfahles damit verbunden wird. Die Aufgabe dieser Ortsbesichtigung ist zunächst, sich durch eigene Anschauung zu überzeugen, ob die Bauten und Werke den genehmigten Plänen gemäß ausgeführt seien, und dann, welche Wirkungen dieselben nun in Wirklichkeit auf den Wasserlauf und Wasserstand äußern. Die Behörde wird demnach die Werke in Gebrauch setzen lassen, um sich zu vergewissern, daß die Pläne, Nivellirungen u. s. w. richtig seien. Von der Regel in Bezug auf die Ortsbesichtigung läßt der Art. 78 in Abs. 3 und 4 Ausnahmen zu:

a) Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden *).

---

*) Fachbaum nennen die Hydrotekten jene Grundschwelle an einem Stauwerke,

Der Natur der Sache nach kann ein solcher früher als gewöhnlich, resp. wiederholt vorzunehmender Augenschein nur bei Stauvorrichtungen vorkommen (bei Wehren); nur bei ihnen ist ein Fach- und Grundbaum nöthig.

Die Bedingung, von welcher die Ausnahme in Art. 78 Abs. 3 abhängt, ist das Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer. Die Behörde kann also nicht von Amtswegen eine solche ausnahmsweise Besichtigung anordnen und vornehmen; sie kann aber anderseits das Verlangen, wenn es geäußert wird, auch nicht abschlagen. Um dieses bestimmt auszusprechen, wurde im Abs. 3 des Art. 78 der Beisatz „nach Erforderniß", der im Entwurfe nach „kann" eingeschaltet war, vom Ausschusse der II. Kammer gestrichen; die Behörde soll nicht erst untersuchen, ob der Augenschein erforderlich sei, sondern ihn vornehmen, wenn und weil er verlangt wird. Verlangen können ihn sowohl die betheiligten Grund- als die Triebwerksbesitzer, und es genügt wohl, wenn die einen oder die anderen den Antrag gestellt haben; es ist nicht nöthig, daß die einen und die anderen darauf antragen, daß eine Ortsbesichtigung stattfinde.

b) Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden. Welche Werke als bedeutende, welche dagegen als geringfügige zu betrachten seien, darüber entscheidet das vernünftige Ermessen der Behörde; im Zweifel wird es immer besser sein, wenn die Behörde selbst handelt. Die im Entwurfe noch beigefügte Klausel: „mit Einwilligung der Betheiligten" wurde gestrichen und so die Entscheidung blos dem Ermessen der Behörde anheimgestellt*).

Das, was der Art. 79 verordnet, würde wohl auch dann beobachtet werden, wenn es nicht ausdrücklich geboten wäre: Wenn es möglich sein

---

welche an der Wassersohle längs der Kannen wagerecht an der Einmündung derselben in der Art angebracht ist, daß die Schütze oder Zugfalle an jeder Kanne auf den Fachbaum senkrecht herabfällt. Da der äußerst neben den Kannen angebrachte Fallschuß tiefer liegt, so reicht der Fachbaum nur bis zum Fallschuß oder dieser hat seinen eigenen Fachbaum.

Der Grundbaum ist eine vom Fachbaume in gewisser Entfernung (16 — 20 Fuß) flußaufwärts liegende wagerechte Grundschwelle, welche fest in einer sanft aufsteigenden Fläche mit dem Fachbaume verbunden ist. (Als Dialektausdruck kommt die Bezeichnung: Mühl-Ader für Wehr oder Stauanlage vor); vergl. v. Schmäbel, a. a. O. S. 10 u. 11.

*) S. die Beil. zu den Verh. der II. Kammer Bd. III S. 565.

soll, bei Aenderungen, welche an bestehenden Werken thatsächlich vorgenommen werden, bestimmt zu sagen, ob und in wie weit sie von dem ursprünglich bewilligten Plane abweichen, also unberechtigt seien, so müssen die sämmtlichen bei der Behörde erlaufenen Verhandlungen und Beschlüsse, so wie die Beschreibungen und Pläne bei ihr hinterlegt bleiben, und da diese Verhandlungen im gemeinsamen Interesse aller Betheiligten stattfinden, so ist es nur in der Ordnung, wenn der Absatz 2 des Art. 79 jedem derselben das Recht einräumt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten fertigen zu lassen.

Die Vorschrift des Art. 80 bedarf keiner einläßlichen Erläuterung; sie ist eine Folge der allgemeinen Grundsätze über die Verbindlichkeit des Kostenersatzes. Die veränderte Redaktion, welche der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten diesem Artikel gab, beabsichtigte wohl hauptsächlich einen klareren Ausdruck der aus der Natur der Sache folgenden Sätze. Im Entwurfe hatte nämlich der Art. 80 (79) gelautet: „die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen, in so weit sie nicht durch unbegründet befundene Einsprüche veranlaßt sind, in welchem Falle sie dem veranlassenden Theile zur Last fallen.“ Die Fassung des Gesetzes überbürdet die Kosten nicht unbedingt der Parthei, deren Einsprüche als unbegründet erklärt worden sind; sie überläßt es dem Ermessen der Behörde, darüber zu entscheiden, und sie wird dem veranlassenden Theile die Last der Kostentragung z. B. dann abnehmen, wenn er im guten Glauben einen Einspruch erhoben hat, der sich bei genauerer Prüfung nicht begründen ließ.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Der Vorbehalt des Art. 81 ist darum ausdrücklich beigefügt, damit Streitigkeiten vorgebeugt sei; eine richtige Auslegung und Anwendung würde auch ohne ihn zu demselben Ergebnisse geführt haben. Die Erlaubniß zur Anlage einer Stauvorrichtung oder eines Triebwerkes beruht auf anderen Voraussetzungen und hat andere Wirkungen, als die Gewerbs-Konzession; die letztere ist daher in der ersteren nicht

enthalten. Wer daher mit Erlaubniß eine Stauvorrichtung errichtet oder ein Triebwerk erbaut, um ein Gewerbe oder eine Fabrik zu betreiben, der muß auch den Vorschriften der Gewerbsgesetze genügen, ehe er zum Gewerbsbetriebe zugelassen wird*). Nur dann ist die wasserpolizeiliche Bewilligung für sich genügend, wenn entweder

a) die Stauanlage oder das Triebwerk landwirthschaftlichen Zwecken, wie z. B. zur Bewässerung dient; oder

b) wenn Jemand eine sogenannte freie Erwerbsart betreiben will. Solche sind z. B. die Oel-Mühlen**);

c) wenn Jemand eine Mühle blos für seinen Privatbedarf erbaut.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; anderen Falles ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Es wurde oben schon angedeutet, daß blosse Reparaturen nicht nach den Verfügungen der Art. 73 ff. zu behandeln seien, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß es sich wirklich nur um eine Reparatur, um Ausbesserung eines Schadens und um Erhaltung des Werkes in seinem ursprünglichen Zustande handele. Der Art. 82 ist bestimmt, die Grenze zwischen Reparaturen und wesentlichen Aenderungen genauer zu ziehen, und will verhüten, daß das Gesetz nicht umgangen werde. Es könnte nämlich, wie in den Motiven bemerkt wird, einer angeblichen Reparatur, insbesondere der Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an dem Wasser-

---

*) Die Verleihung von Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Mühlen an schiffbaren oder floßbaren Flüssen ist Sache der Kreisregierungen, sonst Sache der Unterbehörden; s. die Instr. zum Gewerbsgesetze v. 17. Dez. 1853 §. 209 Nr. 8 (Handbibl. Suppl. Bd. III S. 60).

**) Vergl. Verord. v. 14. Febr. 1800 (Handbibl. Bd. III S. 190).

bau möglicher Weise eine solche Ausdehnung gegeben werden, daß sie einer Abänderung in der Einrichtung selbst in der Wirkung auf den Verbrauch oder den Höhestand des Wassers gleich käme. Daher schien es nothwendig oder doch jedenfalls zweckmäßig, daß bei einer solchen Neuerung eine vorläufige Prüfung darüber stattfinde, ob sie nicht als eine wesentliche Abänderung des bestehenden Wasserbaues in den angegebenen Beziehungen betrachtet werden müsse. Muß diese Frage bejaht werden, so tritt das in den Artikeln 73 — 76 vorgeschriebene Verfahren ein; anderen Falls ist die Genehmigung zur Vornahme der Abänderung oder Auswechslung ohne weitere Verhandlungen zu ertheilen.

Die Frage, welche Theile eines Wasserbaues als „Haupttheile" zu betrachten seien, und bei welchen sohin die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nöthig sei, ist zunächst eine technische. Jedenfalls gehören hiezu: der Fach- und Grundbaum.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens, und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundablässen u. dgl., ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Zur Erläuterung des Inhaltes der Art. 83 und 84 führen wir zuvörderst das an, was die Motive darüber enthalten.

Der an sich richtige Grundsatz, daß derjenige, welcher lediglich sein eigenes Recht ausübt, von keinem Anderen einer Rechtsverletzung beschuldigt werden kann (qui jure suo utitur, neminem laedit), darf nicht überall bis zu seinen äußersten Konsequenzen verfolgt werden. Namentlich würde dieses sehr bedauerliche Folgen nach sich ziehen bei der Ausübung der Wasserrechte, also bei dem Gebrauche eines Dinges, das die Natur als eine Wohlthat für Alle bestimmt hat. Hier muß der Berechtigte sich bequemen, daß das Gesetz seinem Gebrauche, auch wenn er an sich berechtigt ist, Beschränkungen auferlegt, welche durch höhere Rücksichten geboten sind. Wird durch die Höhe des Wassers eines Triebwerkes oder durch sonstige Stauvorrichtungen eine Ueberschwemmung der benachbarten Gründe verursacht und wird dadurch fremdes Eigenthum oder die Gesundheit der Einwohner gefährdet, so genügt es zur Aufrechthaltung dieses Zustandes nicht, daß der Wasserberechtigte hierbei die Grenzen seiner Berechtigung nicht überschritten habe, und deßhalb vor einer gerichtlichen Klage der Nachbarn oder vor dem Einschreiten der Polizei gesichert sei; auch der anerkannten Berechtigung gegenüber muß es erlaubt sein, gegen Entschädigung die Abstellung jener Uebelstände herbei zu führen (Art. 83). Noch in höherem Grade ist dieser Zwang gerechtfertigt, wenn es sich nicht darum handelt, die Höhe des Wasserstandes abzuändern, sondern nur in der Einrichtung des Wasserbaues solche Mängel zu beseitigen, durch welche Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen verursacht werden.

Die Art. 83 und 84 legen den Eigenthümern von Stauvorrichtungen gewisse Beschränkungen auf, wie solche schon in früheren Artikeln den Anliegern und sonstigen Wasserberechtigten zu Gunsten Dritter auferlegt sind (vgl. Art. 52, 56, 61, 62). Die Beschränkungen der Art. 83 und 84 haben jedoch das Besondere, daß es sich dabei um die Abwendung von Nachtheilen handelt, welche dritten Personen aus dem an sich berechtigten Wassergebrauche entstehen, während das Gesetz in den früheren Artikeln auch dritten Personen gewisse Vortheile zugesteht oder gewisse Beschränkungen der Rechte statuirt, damit nicht ein Nachtheil entstehe. —

Der Art. 83 spricht zunächst nur von dem Falle, wenn durch die

Höhe des Wehres fremdes Eigenthum beschädigt wird; in den Motiven wird die Gefährdung der Gesundheit daneben gestellt. In der Regel wird beides zusammen vorkommen; allein es ist doch möglich, daß aus dem in unserem Artikel erwähnten Zustande eine Gefährdung der Gesundheit der Umwohner erwachse, ohne daß sich eine Beschädigung fremden Eigenthumes behaupten oder erweisen läßt. Wir erinnern nur daran, daß die Grundstücke an beiden Ufern oberhalb des Stauwerkes dem Besitzer des letzteren gehören können, wo der Schaden kein „fremdes" Eigenthum trifft; es kann ferner der Grund und Boden an dem Stauwerke und oberhalb desselben so steril sein, daß es für den Eigenthümer ganz gleichgiltig ist, ob er unter Wasser gesetzt wird oder nicht, so daß man von keiner „Beschädigung" sprechen kann. Ist es nun auch in solchen Fällen zulässig, von dem Stauwerksbesitzer die Duldung der Tieferlegung zu fordern? Wir glauben, diese Frage müsse bejaht werden, da zum mindesten eben so starke Gründe für diese Beschränkung sprechen, wie jene sind, welche zu Gunsten fremden Eigenthumes sprechen, um so mehr, da diese Gleichheit auch durch die Aeußerung der Motive bestätigt wird.

Der Eigenthümer der Stauvorrichtung ist übrigens nur dann verpflichtet, sich die Tieferlegung des Wehres gefallen zu lassen,

a) wenn ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht wird,

b) wenn er für den aus der Tieferlegung erwachsenden Schaden vollkommen entschädigt wird.

Die Aufgabe der Behörde ist sonach, die beiderseitigen Nachtheile gegeneinander zu halten und sich darüber ein Urtheil zu bilden, auf welcher Seite das Uebergewicht sei. Ist der Nachtheil des Werkbesitzers überwiegend, — wäre er z. B. nicht mehr im Stande, bei niedrigerem Wehre sein Gewerbe fortzubetreiben, so wird sie das Begehren abzuschlagen haben. Glaubt sie, daß dem Werkbesitzer gar kein Nachtheil aus der Aenderung erwachse, so wird sie dem Begehren sofort willfahren. — In sehr vielen Fällen wird der Werkbesitzer in der Lage sein, durch verbesserte Einrichtung seiner Maschinen den Nachtheilen zu begegnen. Wo dieses nach dem Urtheile der Sachverständigen thunlich ist, wird die Tieferlegung überall als statthaft erscheinen, — natürlich gegen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung. Wird die erstere Bedingung streitig, so entscheiden darüber die Verwaltungsbehörden, während die Entschädigungsfrage zur Competenz der Gerichte gehört. —

Daß die Kosten der Tieferlegung in jedem Falle von denjenigen zu bestreiten seien, zu deren Vortheil sie geschieht, braucht wohl kaum bemerkt zu werden; sie würde einfach unterbleiben, falls diese sich dessen weigern sollten.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche der Art. 84 voraussetzt, sind im Wesentlichen dieselben, wie im Art. 83; dort wie hier handelt es sich um die Abwehr von Beschädigungen, welche von Stauvorrichtungen herrühren; der Art. 84 führt Beispiele von den verschiedenen Weisen der Beschädigung auf, während der Art. 83 ganz allgemein von Beschädigung spricht. Nur die Art der Abhilfe ist bei Art. 84 eine andere, für den Werkbesitzer minder beschwerliche; sie konnte daher um so unbedenklicher gestattet werden. Sie besteht nämlich einfach darin, daß ohne Veränderung der Höhe des Wehres Einrichtungen an diesem getroffen werden, durch welche es möglich wird, bei hohem Wasserstande den Wasserüberschuß, dessen der Berechtigte nicht bedarf, ohne Steigerung des Aufstaues abfließen zu lassen, ohne daß derselbe gehindert ist, bei niederem Wasserstande das ganze Wasser zusammenzuhalten und für sich zu benützen. — Während beim Art. 83 regelmäßig eine Entschädigungsforderung begründet ist, erscheint eine solche beim Art. 84 wohl nur unter bestimmten Voraussetzungen als begründet, — falls z. B. die Unterhaltungskosten des Stauwerkes in Zukunft größer sind als bisher.

In einem Falle, welcher dem Competenz-Conflikt-Senate unter dem 30. März 1857 zur Entscheidung vorlag, klagt der Ober-Müller gegen den Unter-Müller auf Tieferlegung des Grundbaumes, indem er diese als ein Recht beansprucht, also keine Entschädigung für die Tieferlegung geben will, — behauptend, Beklagter habe entgegen dem früheren Zustande unberechtigter Weise sich erlaubt, den Grundbaum zu erhöhen. Der Senat erklärt in Erwägung dessen die Gerichte als zuständig, über die Sache zu entscheiden (Reg.-Bl. von 1857 S. 354). Vgl. auch die Entscheidung desselben Senates vom 27. Dez. 1853 (Reg.-Bl. v. 1854 S. 57 ff.).

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 85 beabsichtigt nur, die etwa in einzelnen Gemeinden und durch diese getroffenen Einrichtungen und Anordnungen aufrecht zu erhalten, auch wenn sie von den Bestimmungen des gegen-

wärtigen Gesetzes abweichen sollten. In größeren Städten namentlich ist es, wo nicht nothwendig, doch sehr nützlich, wenn die Wasserwerke und Anlagen als Gemeindesachen behandelt und daher das Bauen am Wasser, so wie die Errichtung von Triebwerken und Stauvorrichtungen nur unter besonderen Bedingungen, insbesondere gegen gewisse Gebühren gestattet wird. Wo nun solche lokale Einrichtungen und Satzungen bestehen, da sollen sie auch in Zukunft in Kraft bleiben; unser Gesetz soll sie nicht berühren *).

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung

---

*) Vergl. z. B. wegen München Schmädel, Handb. der Bau-Polizei-Verwaltung §. 381.

des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Die V. Abtheilung des vorliegenden Gesetzes statuirt „Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung." Bei der Allgemeinheit dieser Ueberschrift könnte man zu dem Glauben verleitet werden, als wären solche Zwangsrechte jedem eingeräumt, der das Wasser nützlich anwenden und gebrauchen will. Allein in der That hat das Gesetz solche Zwangsrechte nur im Interesse der Bodencultur zugestanden; zu gewerblichen Zwecken kann ein solcher Anspruch nicht geltend gemacht werden (Art. 86 Abs. 2).

Als Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, die Landwirthschaft hier günstiger zu behandeln als die Industrie, wurden hauptsächlich folgende geltend gemacht: „Bayern ist vorzugsweise ein ackerbautreibender Staat und wird es wohl noch lange bleiben. Wenn daher von einem allgemeinen öffentlichen Interesse gesprochen werden kann, in dessen höherer Berücksichtigung ausnahmsweise Eingriffe in das freie Dispositionsrecht über Privateigenthum gestattet und gerechtfertigt werden können, so gilt dieß gewiß zunächst nur von der Bodenkultur und von der Steigerung dieser Hauptkraft des Landes. Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß die Industrie in Bayern namentlich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts sehr bedeutende erfreuliche Fortschritte gemacht hat, so hat sich doch selbst in jenen einzelnen Gebietstheilen, wo sie sich zusammendrängte und überwiegend wurde, nie das Bedürfniß kund gegeben, ihr mit Hebeln, wie sie das Zwangsentäußerungsgesetz enthält, unter die Arme zu greifen. Die Industrie hat sich, wie ihre Geschichte lehrt, ohne solche Mittel überall Bahn gebrochen, wo sie naturgemäß sich entwickeln sollte, und es sind ganz andere Hilfen, welche sie zu ihrem Gedeihen verlangt.

Nicht dasselbe kann man von der Landwirthschaft in Bayern sagen, namentlich nicht von jenen Gebietstheilen, in welchen sie fast ausschließlich die Beschäftigung der Bewohner bildet. Sie blieb im Allgemeinen, aller Bemühungen ungeachtet, so ziemlich im herkömmlichen Zustande, wenn

auch manche ermunternde Beispiele des Fortschrittes vorgekommen sind. Der Boden ist durch das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten frei geworden, die Theilung ist erleichtert, aber allenthalben, wo dieß auch schon längst der Fall war, reichte es allein nicht hin, unfruchtbare Flächen in fruchtbares Land umzuwandeln, oder erhöhte Ertragsfähigkeit des Bodens zu schaffen; überall mußte durch besondere Culturgesetze nachgeholfen werden, und wo solche vorhanden waren, zeigten sich die erfreulichen Folgen bald.

Alle bestehenden Culturgesetze stimmen darin überein, daß sie dem Landwirthe Zwangsmittel an die Hand geben und zwar häufig in größerem Maße als es durch den gegenwärtigen Entwurf geschieht, während der Industrie dabei nirgend auch nur die ihr im Art. 62 (61) eingeräumten Rechte gewährt sind, ja derselben dabei gar nicht gedacht ist. Eine solche Uebereinstimmung einer verbreiteten, in neuerer Zeit sehr ausgebildeten Legislation kann nicht unbeachtet bleiben. Der Hauptgrund für die Beschränkung der ohnedieß nur ausnahmsweise zu gestattenden Zwangsmittel auf die Zwecke der Agrikultur mit Ausschluß jener der Industrie besteht aber offenbar darin, daß die Niederlassung zu gewerblichen Zwecken sich mehr oder minder ihre Stelle aufsuchen kann, und dabei im Allgemeinen in Bayern sicher noch Raum genug hat, der Besitzer eines Grundstückes aber dasselbe nicht an die passende Stelle bringen kann, sondern entweder aufgeben, oder in dem Zustande fortbewirthschaften muß, in dem es sich nun einmal in Folge seiner Oertlichkeit befindet. Die Hilfsmittel mochten ihm noch so nahe liegen, er konnte sie ohne Zwangsgesetze nicht gewinnen" *).

Die Industrie kann demnach zwar fremdes Wasser und dessen Gefäll für sich in Anspruch nehmen; aber es stehen ihr keine sonstigen Zwangsrechte zur Seite, durch welche sie das Wasser nutzbar machen könnte. Sie kann also weder Grundstücke enteignen, noch mit Servituten belasten — Rechte, welche das Gesetz in den Art. 86—91 der Landwirthschaft eingeräumt hat. — Da unsere Aufgabe nicht in einer Kritik, sondern in einer Erläuterung des Gesetzes besteht, so geziemt es uns nicht, die Richtigkeit der angeführten Gründe zu prüfen; wir haben sie nur angeführt, weil sie zur Erläuterung des Gesetzes dienen, nicht, als ob wir mit denselben vollkommen einverstanden wären **).

---

*) Verhandl. der Kammer der Abgeord. Beil. Bd. III S. 537 K. 2. — Vergl. über diesen Punkt noch Glaß, a. a. O. S. 44 u. 45, und Vogelmann, S. 10 u. 11.

**) Daß man kein Zwangsrecht auf das Wasser habe, das ein Dritter durch Abänderung seiner Einrichtungen ersparen kann, davon war oben bei Art. 62 schon die Rede.

Es sind nun vorerst zweierlei Arten von Zwangsrechten, welche die Abtheilung V unseres Gesetzes zuläßt:

1) das Recht zum Anschluß von Stauwerken auf dem gegenüberstehenden fremden Ufer (Art. 86—88);

2) die Inanspruchnahme von sonstigen Dienstbarkeiten zur Durchführung von Bewässerungen und Entwässerungen (Art. 89 u. 90 *).

Weiter war der Entwurf des Gesetzes gegangen; er hatte auch die Entwehrung fremden Eigenthumes zugestanden, und außerdem des Zwanges zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen erwähnt. Aus welchen Gründen das Gesetz hierin vom Entwurfe abging, davon soll bei Art. 89 und 91 näher gesprochen werden; wir kehren zu den Art. 86—88 zurück, um einige spezielle Erläuterungen zu denselben mitzutheilen.

Das durch die Art. 86—88 eingeräumte Recht thut dem fremden Eigenthume so wenig Eintrag, daß man es ohne Bedenken jedem zugestehen zu können glaubte, „der zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will," vorausgesetzt natürlich, daß die Anlage des Stauwerkes für sich im Hinblicke auf die Abtheil. IV keinem Anstande unterliegt, also in Fällen, wo es erforderlich ist, die amtliche Genehmigung erhalten hat. — Ein besonderes Verfahren zur Konstatirung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Unternehmens ist hier nicht erforderlich, wenn es nur gewiß ist, daß es den Zwecken der Bodencultur gewidmet ist, und nicht einem gewerblichen Zwecke dienen soll. —

Die Benützung des jenseitigen Ufers „zum Anschlusse des Werkes" kann verlangt werden; d. h. der Eigenthümer muß es dulden, daß das von seinem Gegenüber errichtete Stauwerk an sein Ufer anstoße, also das ganze Flußbett einnehme. Der Art. 86 modifizirt sonach die Verfügung des Art. 39 Abs. 3, wornach bei Privatflüssen die durch die Mitte des Flusses gezogene Linie die Eigenthumsgrenze bildet. — Im Falle sich der Eigenthümer des in Anspruch genommenen Ufers weigern sollte, gegen das Erbieten zu voller Entschädigung den Anschluß zu gestatten, wäre gerichtliche Klage auf Anerkennung der Servitut das Mittel zur Abhilfe (Art. 88).

Ausgenommen von dem Anspruche sind „Triebwerke, Gebäulichkeiten

---

*) Die beiden „Zwangsrechte" fallen unter die Kategorie der sogenannten gesetzlichen Dienstbarkeiten. Vergl. über die im gemeinen Rechte vorkommenden Fälle dieser Art Arndts' Pandekten (II. A.) §. 131. Die Servitut des Art. 86 bildet ein Analogon der serv. ligni immittendi.

und die dazu gehörigen Höfe und Gärten." Die Ausnahme zu Gunsten der Triebwerke ist wohl so zu verstehen, daß es nicht bloß unzulässig ist, ein Stauwerk an der Stelle des jenseitigen Ufers anschließen zu wollen, wo sich zur Zeit ein Triebwerk befindet, sondern daß auch der Raum ober- und unterhalb desselben frei bleiben muß, welcher nöthig ist, um dem Wasser das zur Bewegung des Triebwerkes erforderliche Gefälle zu belassen. Denn nur dadurch wird das Triebwerk wirklich in seinem Bestande geschützt, wie dieses die Absicht des Gesetzes ist. — Nur die zu den „Gebäuden gehörigen Gärten" fallen unter die Ausnahme des Art. 86 Abs. 2; nicht auch sonstige Gärten, Parks u. s. w., die getrennt von Gebäuden für sich bestehen.

Der Art. 87 läßt dem Eigenthümer des für den Anschluß in Anspruch genommenen Ufers die Befugniß offen, zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes zu verlangen. Derselbe ist hiernach in dem vorliegenden Gesetze viel günstiger gestellt, als in dem öfter citirten preußischen Gesetze vom 28. Februar 1843, wo das Recht der Mitbenützung von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Besitzer des jenseitigen Ufers sich binnen 3 Monaten dafür erkläre. Unser Gesetz hat in diesem Punkte das französische Recht zum Muster genommen (Ges. v. 11. Juli 1847 Art. 2), von der Erwägung geleitet, daß diese Bedingung eine ungerechtfertigte Härte enthalte.

Auch dieses Recht auf Mitbenützung kann, wenn sich der Besitzer des Stauwerkes weigert, es gegen Erfüllung der im Art. 87 aufgeführten Verbindlichkeiten zu gestatten, im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemacht werden (Art. 88). Die Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Partheien gestalten sich aber etwas verschieden, je nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Recht auf Mitbenützung in Anspruch genommen wird. Geschieht dieses gleich von Anfang an, ehe die Ausführung begonnen wird, so kann es sich nur darum handeln, das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die beiden Betheiligten zu den Kosten der Anlage zu konkurriren und in Zukunft zum Unterhalte des Werkes beizutragen haben. Das Gesetz bezeichnet als Maßstab der Repartition das Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung. Wird diese Mitbenützung zu gleichen Theilen in Anspruch genommen, so trägt jeder die Hälfte der Kosten. — Eine Mitbenützung über die Hälfte kann an sich nicht begehrt werden, da der Art. 87 in dieser Beziehung nichts verfügt, was die allgemeinen Regeln von Art. 39 modifizirte, und da unter den Verhältnissen, wie sie obwalten, auch nicht von der Anwendung des Art. 62 die Rede sein kann. Es wird ja hier vorausgesetzt, daß der Gegner das Wasser, so weit es ihm

gebührt, benützen wolle. — Daß hier von einem Anspruche auf Entschädigung keine Rede sein könne, versteht sich von selbst. —

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach der Vollendung des Werkes verlangt, so hat der Unternehmer nicht blos ein Recht auf Rückgabe der gezahlten Entschädigung und auf verhältnißmäßige Theilnahme an den Unterhaltungskosten, sondern der neu eintretende Theilnehmer hat auch den Mehrbetrag derjenigen Kosten allein zu tragen, welche durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen des Wehres und der Vorrichtungen an demselben veranlaßt werden.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudekomplex, oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur bestimmt.

Der Inhalt dieser drei Artikel, welche den Artikeln 88—91 incl. des Entwurfes entsprechen, weicht nicht unwesentlich von den Regierungsvorschlägen ab. Der Entwurf ließ nämlich, um die Einrichtungen zur Bewässerung und Entwässerung des Bodens zu fördern, für die darauf gerichteten Unternehmungen, wenn sie „einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen darbieten," hinsichtlich der Zuführung und Ableitung des Wassers die Vorschriften des Expropriationsgesetzes zur Anwendung bringen, indem sie als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden können. Damit standen die Bestimmungen des Art. 91 in Verbindung, wornach unter gewissen Bedingungen ein Recht, Dritte zur Theilnahme an solchen Unternehmungen zu zwingen, zugelassen war. — Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte sachlich gegen diese Vorschläge nichts zu erinnern; es waren vielmehr Bedenken von formeller und systematischer Art, welche ihn veranlaßten, den Artikeln 89—91 ihre jetzige Fassung zu geben. Er war nicht dagegen, daß unter gewissen Voraussetzungen zum Zwecke der Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen die Abtretung fremden Eigenthumes verlangt werden könne, so wie daß ein Zwang zur Theilnahme stattfinde. Allein er glaubte, daß diese wichtigen und tief greifenden Zugeständnisse auf Unternehmungen von großem Umfange und von allgemeiner Bedeutsamkeit zu beschränken seien. Da nun aber für diese ein besonderer Gesetzentwurf

eingebracht war, so hielt man es für zweckmäßiger, über die beiden Zwangsrechte in dem Spezialgesetze das Nöthige zu verfügen, und den deßfallsigen Vorbehalt im Art. 91 auszusprechen. —

Mit dem, was das Spezialgesetz gewährt, schien aber den bestehenden Bedürfnissen nicht abgeholfen zu sein. Denn solche große Unternehmungen, wie sie in dem angeführten Gesetze vorausgesetzt werden, so nützlich sie sind, kommen doch im Ganzen nur seltener vor; auch für minder ausgedehnte Verbesserungen soll die Realisirung möglich und leicht gemacht werden. Es soll möglich werden, daß der Besitzer eines nicht an das Wasser gränzenden Grundstückes die Vortheile desselben durch Errichtung einer Wasserleitung über fremde Grundstücke mitgenießen könne; es soll ferner möglich gemacht werden, daß der Besitzer eines versumpften Grundstückes dasselbe zu einer fruchtbringenden Wiese umgestalte, indem er einen Ableitungsgraben über das Nachbargrundstück zieht.

Den Ansprüchen dieser Art kann durch die Gestattung der Expropriation nicht abgeholfen werden; denn der Preis, welchen der Eigenthümer fordert resp. der Unternehmer zahlen muß, steht in keinem Verhältniß zu den Vortheilen des beabsichtigten Unternehmens: ihnen sollte durch den Art. 89 Abhilfe werden. Zu diesem Zwecke verfügt das Gesetz eine Abänderung des Artikels I des Expropriationsgesetzes, demzufolge die Belästigung fremden Eigenthumes mit einer Dienstbarkeit nur insoferne begehrt werden kann, „als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen"; diese Befugniß der Abtretung des Eigenthumes schließt der Art. 89 aus und verpflichtet den Eigenthümer, die Belastung mit einer Wasserleitungsdienstbarkeit sich gefallen zu lassen. Die Bedingungen, von deren Vorhandensein der Art. 89 die Auflegung einer solchen Dienstbarkeit abhängig macht, sind von der Art, daß sie gegen Mißbrauch und Schwindelei hinreichende Gewähr bieten. Um dieses klarer zu machen, wollen wir die einzelnen Bedingungen noch etwas näher betrachten:

1) Die Anlage muß einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewähren. Eine Wasserleitung zu gewerblichen Zwecken, oder zur Befriedigung bloßer persönlicher Bedürfnisse kann daher nicht auf die Vortheile des Art. 89 Anspruch machen. Ob der Nutzen ein wesentlicher sei, d. h. ob dadurch wirklich der Ertrag des Grundstückes, um das es sich handelt, dauernd erhöht wird, ist Sache der Behörde, zu entscheiden.

2) Die Anlage muß gerade in der Richtung am zweckmäßigsten ausführbar sein, in der sie beabsichtigt ist, — so verstehen wir die Bedingung unter Nr. 2 des Art. 89. Läßt sich nachweisen, daß die Ausführung in

einer anderen Weise, über ein anderes Grundstück mit keiner oder jedenfalls mit geringerer Belästigung möglich sei, als da, wo sie projektirt ist, so ist die Ausführung in der ersteren Art zu bewirken. Dieß darf indessen nicht der einzige Gesichtspunkt sein, welcher entscheidet, wenn er auch der erste ist; auch auf den Unternehmer und seine Stellung muß Rücksicht genommen werden. Es muß die Ausführung in der anderen Weise „noch im Verhältniß zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehen"; d. h. es muß noch immer als ein Vortheil für ihn erscheinen, diese zu verwirklichen. Stehen die Kosten der anderen Art der Ausführung in keinem Verhältnisse zum Unternehmen, so kann man nicht auf dieser anderen Art bestehen.

3) Dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes darf ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes aus der Anlage nicht erwachsen. Es kann nicht die Absicht eines vernünftigen Gesetzes sein, den Vortheil des Einen durch Benachtheiligung eines Anderen zu fördern. Kann daher wahrscheinlich gemacht werden, daß ein erheblicher Nachtheil für das Eigenthum und für den Betrieb der Wirthschaft aus der Durchführung der Anlagen entstehen werde, so ist die Bewilligung dazu zu versagen. Läßt sich zur Zeit nur die Befürchtung wahrscheinlich machen, daß solche Nachtheile sich ergeben werden, so kann der Eigenthümer des betreffenden Grundstückes verlangen, daß dem Unternehmer durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde. Im Entwurfe waren solcher Nachtheile, die etwa zu befürchten stehen, mehrere genannt: „z. B. durch Austrocknung, Versumpfung, Uebersandung, Unterwaschung, Abschneidung von Wegverbindungen"; dieselben wurden im Gesetze auf Antrag des Ausschusses weggelassen, wohl weil man es für zweckmäßig hielt, hierin dem Ermessen der Behörde freie Hand zu lassen.

4) Gewisse Grundstücke sind vom Gesetze geradezu von der Belastung ausgenommen; sie können daher unter keiner Bedingung wider den Willen ihres Eigenthümers in Anspruch genommen werden. Es sind im Ganzen dieselben Grundstücke, welche nach Art. 86 Abs. 2 auch von der Last des Ausschlusses frei sind; nur fallen hier die Triebwerke der Natur der Sache nach aus.

5) Der Unternehmer hat für die Belastung vollkommene Entschädigung zu leisten, ehe er sein Unternehmen auszuführen beginnt. Für die Feststellung der Entschädigung, aber nur hiefür, sind die Vorschriften des Expropriationsgesetzes maßgebend, und zwar zunächst der Art. VIII desselben. Daß die Feststellung in Ermangelung einer gütlichen

Uebereinkunft der Betheiligten durch die Gerichte zu geschehen habe, liegt schon in der Natur der Sache.

Der Absatz 2 des Art. 89 bildete in dem Entwurfe der Staatsregierung einen eigenen Artikel (90) nachstehenden Inhalts: „Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen.“ — Nachdem jedoch die größeren Unternehmungen, auf welche sich dieses besondere Gesetz bezieht, und die damit in Verbindung stehenden Zwangsrechte, wie gezeigt, in dem vorliegenden Gesetze gestrichen worden waren, erschien es nicht angemessen, für die unter den Art. 89 fallenden Unternehmungen das weitläufige Verfahren vorzuschreiben, welches in dem erwähnten Gesetze angeordnet ist; man begnügte sich, die Behörde zu bezeichnen, welche die etwa vorkommenden Streitfälle zu verhandeln und zu entscheiden habe, und die Punkte zu bestimmen, über welche ihr die Entscheidung zukommt: „über die Zulassung überhaupt und über die Art und Weise der Ausführung.“

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die

Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligten sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Diese Abtheilung des Gesetzes ist erst auf Vorschlag des Ausschusses der II. Kammer eingeschaltet worden. Im Regierungsentwurfe fand sich blos folgende allgemeine Bestimmung (Art. 93): „Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der denselben durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Gegenstände, so wie das bei der Verhandlung derselben einzuhaltende Verfahren sollen durch königl. Verordnung festgesetzt werden, so weit hierüber nicht besondere gesetzliche Verfügung getroffen ist." Man hielt es jedoch für angemessener, die wichtigeren Punkte in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren durch das Gesetz zu regeln, und so entstand die Abtheilung VI. Sie bezieht sich übrigens, wie schon ihre Ueber-

schrift besagt, jedenfalls nur auf die Kompetenz und das Verfahren der „Verwaltungsbehörden"; für die Gerichte, in so weit sie bei der Anwendung der Bestimmungen unseres Gesetzes konkurriren, ist nichts Besonderes verfügt*).

Wo das Gesetz im Allgemeinen „die Verwaltungsbehörde" als zuständig erklärt**), da entscheidet die nach den allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde — also das Landgericht oder der Magistrat in unmittelbaren Städten — in I., die Kreisregierung Kammer des Innern in II. und letzter Instanz. Da wo die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das betreffende k. Staatsministerium die II. und letzte Instanz***). Als „betreffendes Ministerium" wird aber in der Regel das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten fungiren. Daß in solchen Fällen übrigens die Verhandlung bei der unteren Behörde zu pflegen sei, bedarf keines Nachweises. — In jedem Falle, mag die Kreisregierung als I. oder II. Instanz handeln, „sind ihre definitiven Entscheidungen nach kollegialer Berathung zu fassen." Keiner kollegialen Berathung unterliegen sonach die bloßen Zwischenbescheide der Kreisregierung, sodann die Beschlüsse der Unterbehörden; sie gehen von dem Einzelbeamten aus, der die Sache instruirt hat.

Was dann gelte, wenn das Gesetz über die Zuständigkeit nichts bestimmt,

---

*) Die richterliche Kompetenz ist ausdrücklich anerkannt: In Art. 7 Abs. 2 bezüglich der Frage, welche stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, in Art. 18 Abs. 4, Art. 50 Abs. 1, Art. 59 Abs. 2, Art. 69 Abs. 2, Art. 72 Abs. 2, Art. 83 Abs. 2, Art. 84 Abs. 2. Außerdem ist die Zuständigkeit mittelbar überall da anerkannt, wo die „bestehenden Privatrechte" vorbehalten sind, oder wo verfügt ist, daß die Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 zu leisten sei. Wenn Streit zwischen zwei Müllern über die Höhe des Grundbaumes entsteht, so daß der eine die Tieferlegung als ein ihm zustehendes Recht geltend macht, dann nimmt der Kompetenz-Konflikts-Senat an, seien die Gerichte zuständig; s. Erk. vom 30. März 1857 (Reg. Bl. S. 354 ff.).

**) Dieß ist der Fall in den Artikeln 10, 11, 12, 19, 24, 49, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 60, 61, 64, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 83 und 89, und zwar wird fast immer „die Verwaltungsbehörde" genannt; nur Ein Mal (Art. 52) erscheint die mehrfache Zahl.

***) Die Kreisregierung ist als I. Instanz bezeichnet in den Artikeln 16, 17, 62 und 63. — Für gewisse Verfügungen ist blos die „Staatsregierung" als zuständig erklärt; vergl. Art. 1 Abs. 2, Art. 4, Art. 15 Abs. 2, Art. 26, Art. 31 Abs. 2, Art. 72.

wie dieses z. B. in Bezug auf die Verfügungen nach Art. 15 (Bewilligung zur Abfuhr von Steinen ꝛc.), 26, 31, 77 der Fall ist, darüber enthält der Art. 92 direkt keine Bestimmung. Allein die Antwort auf die Frage ist mittelbar doch gegeben; es entscheiden dann die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit, auf welche der Art. 92 sich stützt. Es ist sodann die Distriktspolizeibehörde in I., die Kreisregierung in II. und letzter Instanz als zuständig zu erachten. —

Daß auch den Finanzbehörden in Bezug auf die Gewässer eine Reihe von Befugnissen eingeräumt sei, haben wir aus der bisherigen Darstellung ersehen; sie sind bald direkt (s. Art. 49 Abs. 4, 64 Abs. 2 a. E., 77 Abs. 3) bald indirekt*) für gewisse Handlungen als kompetent erklärt.

Der Art. 93, welcher die Frist zur Einlegung der Berufung gegen die Beschlüsse I. Instanz und die Art der Einlegung regelt, bedarf wohl keiner weitläufigen Erläuterung; er stimmt mit den sonst geltenden Normen überein**). Die Berufung ist „schriftlich und einfach bei der ersten Instanz einzureichen"; es ist demnach nicht zulässig, dieselbe zu Protokoll zu geben. Da als erste Instanz auch die Mittelstellen fungiren können, so ist die Berufung gegen ihre Bescheide bei ihnen einzureichen. — Aus der Vorschrift in Abs. 2 des Art. 93 folgt, daß die Einlegung der Berufung regelmäßig den Suspensiveffekt habe; nur ausnahmsweise, „wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann ungeachtet der eingelegten Berufung die einstweilige Vollstreckung verfügt werden." Fälle der Art können z. B. bei den Anordnungen nach Art. 49 und 52 vorkommen. — Eine ähnliche Wirkung, wie die Einlegung der Berufung, kann auch die Betretung des Rechtsweges für die administrative Entscheidung haben; auch durch sie kann die Realisirung gewisser Unternehmungen vorläufig suspendirt werden; vergl. darunter z. B. oben Art. 50.

Der Art. 94 hat speziell die Regelung der Verhältnisse der Sachverständigen, welche bei der Anwendung des Gesetzes mitzuwirken haben, sich zur Aufgabe gemacht. Es werden

1) die Fälle bezeichnet, in welchen das Gutachten von Sachverstän-

---

*) Wir ersuchen in diesem Betreffe z. B. den Art. 40, dann Art. 46 Abs. 2 zu vergleichen; theilweise gehört auch der Art. 15 hieher.

**) In Forstsachen z. B. (s. das Forstgesetz Art. 110), so wie in Brandversicherungssachen (s. das Gesetz von 1852 Art. 103) beträgt übrigens die Rekursfrist (die Bezeichnung „Rekurs" ist wohl besser) regelmäßig nur 14 Tage. — Nicht unter den Artikel 93 fällt der Rekurs in Uebertretungsfällen; davon s. Art. 101.

digen zu erholen ist — „alle Fälle, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind“. Darum wurde bei den einzelnen Artikeln des Gesetzes von der Frage abgesehen, ob zu ihrer Ausführung Sachverständige mitzuwirken haben, und ward die Bezugnahme, wo sie im Entwurfe vorkam, gestrichen. Nur in Einem Artikel, wenn ich nicht irre, blieb das Gebot der Zuziehung eines Sachverständigen stehen — im Artikel 78 nämlich. — Welcher Kategorie die Sachverständigen angehören sollen, deren Gutachten das Gesetz erholt wissen will, ist nicht gesagt. Der Natur der Sache nach werden es in der Regel Bautechniker, und insbesondere Wasserbautechniker sein, welche die Behörde zu hören hat, ohne daß es übrigens ausgeschlossen wäre, je nach der Beschaffenheit der Dinge auch andere Experten zu vernehmen. Bei gewissen Angelegenheiten, die mit der Anwendung des Wassergesetzes in Verbindung stehen, werden von Anfang an andere Kunstverständige nöthig sein, wie z. B. Aerzte, wenn es sich um sanitätspolizeiliche Anordnungen und Maßregeln handelt, oder praktische Oekonomen, wie z. B. bei der Beantwortung der Nr. 1 im Art. 89 u. a.

2) Die Art der Bestellung der Sachverständigen ist verschieden, je nachdem in einem bestimmten Falle mehrere im entgegengesetzten Interesse betheiligte Partheien sich gegenüberstehen, oder ein solcher Streit verschiedener Interessenten nicht vorliegt. Im ersten Falle ist die Wahl zunächst der Uebereinkunft der sich gegenüberstehenden Betheiligten überlassen, nur mit der Beschränkung, daß nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden dürfen. Zu diesem Zwecke bestimmt die Behörde eine Frist, innerhalb deren die Wahl durch Uebereinkunft zu geschehen hat; kommt eine solche Uebereinkunft innerhalb besagter Frist nicht zu Stande, so übt die Behörde das Recht der Ernennung aus. Es ist demnach nicht genug, daß jeder der Betheiligten einen Sachverständigen vorschlage oder ernenne, sondern eine Uebereinkunft bezüglich aller Experten ist erforderlich, widrigenfalls die Wahl vom Amte erfolgt. — Im zweiten Falle geht die Ernennung vom Anfang an von der Behörde aus, und es fragt sich nur, ob die im Abs. 2 des Art. 94 bestimmte Zahl von Sachverständigen auch für diesen Fall gelte. Da dieselben Gründe für die Beschränkung sprechen, wie im ersten Falle, so ist die Frage wohl zu bejahen.

3) Welche Fragen bei den einzelnen Angelegenheiten den Sachverständigen zu überlassen, und wann diese zu hören seien, darüber hat das Gesetz nicht verfügt. Es bestimmt nur, daß „der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens von Einem oder mehreren Sachverständigen vorauszugehen habe“. Unter der Entscheidung oder

Beschlußfassung ist wohl die definitive oder provisorische Entschließung in der Sache selbst gemeint; so lange es sich blos um die Vorbereitung des Beschlusses handelt, ist die Einvernahme von Sachverständigen nicht unbedingt nöthig: sie bildet nur überhaupt einen nothwendigen Bestandtheil der Verhandlung der Sache. —

Nicht berührt ist im Art. 94 die Frage, in welcher Weise das Instanzenverhältniß in Bezug auf die Sachverständigen sich äußere. Daß auch die zweite Instanz, die zu wiederholter Prüfung der Sache berufen ist, zur Beiziehung von Sachverständigen berechtigt resp. verpflichtet sei, wo dieses nach Art. 94 Abs. 1 geboten ist, bedarf wohl keines Beweises. Denn es wird im Artikel 94 zwischen der Entscheidung erster und zweiter Instanz nicht unterschieden. Aus demselben Grunde müssen auch die Regeln bezüglich der Bestellung der Sachverständigen und ihrer Zahl auf die Sachverständigen II. Instanz ebenso Anwendung finden, wie auf jene erster Instanz.

Im Art. 95 wird die Form des Verfahrens im Allgemeinen bestimmt. Jeder, der betheiligt ist, kann entweder in Person, oder vertreten durch einen Bevollmächtigten bei den Verhandlungen erscheinen, er kann ferner entweder allein oder unter Beistand von Rechtsanwälten oder von sonstigen sachkundigen Beiständen auftreten. Schriftenwechsel ist ausgeschlossen und mündliche Verhandlung in Verbindung mit der Protokollirung des wesentlichen Inhaltes derselben geboten*).

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an anderen, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);

2) wer ohne Erlaubniß oder an anderen, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15).

---

*) Dieselbe Bestimmung ist im Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen wörtlich wiederholt.

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Art. 10 und 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Art. 16 und 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Art. 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Art. 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaft des Wassers auf schädliche Art verändert wird, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Art. 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Art. 12);

2) wer ein nach Art. 77 aufgestelltes Höhenmaaß oder einen Fach- oder Grundbaum (Art. 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Art. 97 Ziff. 1 bis 4 einschlüssig und des Art. 98 Ziff. 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Art. 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Auch diese Abtheilung des Gesetzes ward erst vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten entworfen und auf seinen Vorschlag in's Gesetz aufgenommen. In dem Regierungsentwurfe war in Abth. VI nur folgender Artikel (94) proponirt: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, gegen die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Anwendung desselben getroffenen Anordnungen Strafbestimmungen zu erlassen, welche jedoch 30 Tage Gefängniß und eine Geldstrafe von 100 fl. nicht übersteigen dürfen. Ordnungswidrige Anlagen können nach Verfügung der Verwaltungsbehörde auf Kosten des Unternehmers beseitigt werden.“ — Daß die Aufrechthaltung der Anordnungen des Gesetzes überhaupt, insbesondere die Durchführung einer Reihe von Geboten und Verboten durch Strafbestimmungen gesichert werden müsse, darüber ist kein Zweifel und war auch unter den Faktoren der Gesetzgebung kein Streit. Nur über die Art, wie dieses geschehen solle, bestand Meinungsverschiedenheit. Der Entwurf wollte die Erlassung der etwa erforderlichen Strafbestimmungen der Regierung vorbehalten wissen, von der Erwägung geleitet, daß bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse gleichförmige Regeln nicht zweckmäßig seien, dann daß manche dieser Bestimmungen durch vorübergehende Gründe veranlaßt werden und daher häufigem Wechsel unterliegen. Der Ausschuß der II. Kammer hielt es nicht für räthlich, der Regierung dieses einseitige Strafgesetzgebungsrecht in dem Umfange, wie es vorgeschlagen war, einzuräumen, und schlug daher die Aufnahme der Strafsanktionen in Art. 96—99 in's Gesetz vor. Sie bedrohen die Uebertreter der Bestimmungen des Gesetzes mit gewissen in Maximo festgestellten Strafen, indem man sie mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Bedeutsamkeit in Gruppen vereinigte. Fast alle haben sie die Verletzung von solchen Vorschriften zum Gegenstande, welche sich auf öffentliche Flüsse

beziehen; nur die Verfügung im Art. 97 Nr. 5, dann die im Art. 98 Nr. 2 machen hievon eine Ausnahme, wozu noch kommt, daß der Art. 99 die Strafbestimmungen des Art. 97 Nr. 1 — 4 und des Art. 98 Nr. 1 auch auf die im Privateigenthume des Staates befindlichen Flüsse und Bäche ausgedehnt hat. Daß die Strafbestimmungen des Art. 97 Nr. 5 und des Art. 98 Nr. 2 auch auf diese Flüsse sich erstrecken, folgt aus der Natur der Sache; denn sie sind Privatflüsse und alle Regeln, welche für diese gelten, finden, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, auch auf sie Anwendung*).

An diese allgemeinen Erinnerungen zu den Artikeln 96—99 sollen sich noch einige Bemerkungen zur Erläuterung der einzelnen Artikel anschließen.

Der Artikel 96 Nr. 1 regelt nur die Strafen, welche denjenigen treffen, der das Vieh an anderen als an den von der Polizei bestimmten Orten tränkt oder schwemmt. Nun kann aber auch die Ausübung der übrigen im Art. 9 aufgezählten Benutzungsarten des Wassers durch Polizeivorschriften normirt resp. auf gewisse Orte oder Zeiten beschränkt werden, und es wird nöthig, auch diejenigen zu strafen, welche solchen Anordnungen zuwiderhandeln. Welche Strafen ihnen zu drohen zulässig sei, richtet sich nach der Verfügung des Art. 100.

Die im Art. 97 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes sind mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., beziehungsweise mit Arrest bis zu 14 Tagen zu belegen. Bei allen diesen Uebertretungen ist aber die Absicht des Gesetzes durch die Verhängung einer Strafe noch nicht erreicht. Dieselben bestehen darin, daß bleibende Anlagen und Einrichtungen entweder begonnen oder vollendet sind, welche als gemeinschädlich und strafbar erscheinen und die darum beseitigt werden müssen, wenn der Zweck der Strafverfügung seine volle Wirkung haben soll. Zugleich mit der Strafe hat daher die Behörde in dieser Beziehung das Nöthige zu verfügen, indem sie vorerst die Wiederherstellung des früheren Zustandes gebietet, im Ungehorsamsfalle aber zu dem Mittel greift, das

---

*) Ein ähnliches System, wie im gegenwärtigen Gesetze, findet sich auch in dem Gesetze für Sachsen-Weimar §. 73—76; dasselbe droht nur Geldstrafen (bis zu 50 Thlr.). Damit ist dort die allgemeine Vorschrift verbunden, die in unserem Gesetze fehlt: „Die Anzeige der Vergehen gegen dieses Gesetz liegt sowohl den für den Wasserbau angestellten Offizianten, als auch dem gesammten Polizeiaufsichtspersonale, namentlich den Gendarmen, Gemeindedienern und Feldhütern ob.“ — Daß die Pflicht zur Anzeige auch bei uns ebenso zu beurtheilen sei, unterliegt indessen keinem Zweifel.

der Gesetzentwurf geboten hatte — die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers anordnet. Im Gesetze ist dieser Zusatz wohl nur deswegen übergangen worden, weil er als selbstverständlich angesehen wurde. —

Aehnliches gilt auch bezüglich der Vorschriften im Art. 97 Nr. 4, dann im Art. 98 Nr. 1 und 2. Die widerrechtliche Entfernung, Abänderung oder Beschädigung wird mit Strafe bedroht; allein es ist nichts darüber bestimmt, wer für die Wiederherstellung des normalen Zustandes einzustehen habe; — der Natur der Sache nach derjenige, der als der Urheber der strafbaren Handlung erscheint.

Die im Art. 99 verfügte Gleichstellung der im Eigenthume des Staates befindlichen Privatflüsse mit den öffentlichen ist eine Folge der Bestimmung des Art. 40 Abs. 2. — Mit den „bezüglich von" Privatflüssen oder Bächen vorgenommenen Handlungen sind ohne Zweifel solche gemeint, die sich auf die obengenannten Privatflüsse beziehen*).

Sieht man sich die Strafen an, welche in den vorstehenden Artikeln vorkommen, so droht der Art. 96 nur eine „Geldstrafe", während in den Artikeln 97 und 98 „Geld- oder Arreststrafe" elektive genannt sind. Es ist sonach der Erwägung der Behörde anheimgestellt, im einzelnen Falle zu entscheiden, „ob die eine oder die andere Strafart zweckmäßiger sei. Je nach den Verhältnissen des Schuldigen und je nach seinen individuellen Eigenschaften wird sie das eine oder andere Strafmittel aussprechen. Erkennt sie primär auf Arrest, so ist die Umwandlung desselben in Geld ausgeschlossen; verhängt sie zunächst eine Geldstrafe, so kann diese, wenn der Verurtheilte zu zahlen nicht vermögend ist, nach den sonst geltenden allgemeinen Regeln in Arrest umgeändert werden**). —

Sie wird daher z. B. gegen einen reichen Müller, der Anlagen von der im Art. 97 Nr. 3 bezeichneten Art gemacht hat, und der dabei mehr aus Muthwillen als aus Noth oder zum Schutz seiner Rechte so gehandelt hat, eher auf eine 8tägige Arreststrafe als auf eine Geldstrafe von 25 fl. erkennen.

---

*) Ich glaubte Anfangs einen Druckfehler in meiner Ausgabe des Gesetzes in dem Ausdrucke bezüglich von erkennen zu müssen; allein auch der offizielle Text enthält dasselbe Wort; und der erste von Dr. Weis herrührende Entwurf dieses Artikels bringt es in gleicher Weise (Beil. zu den Verh. der II. Kammer Bd. IV S. 563); ebenso die Redaktion des Ausschusses (Bd. III S. 440).

**) Vergl. mein Lehrb. des Verwaltungsrechtes (II. Aufl.) §. 136.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Art. 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen anderen Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Das Gesetz, mit dem wir uns beschäftigen, räumt der Verwaltung in mehrfacher Beziehung und an mehreren Orten das Recht ein, im Wege der Verordnung, der Instruktion oder des Reglementes Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes zu erlassen, und der Art. 100 gesteht nun denselben Autoritäten, von welchen die Verordnungen, Instruktionen u. s. w. ausgehen, die Befugniß zu, Polizeistrafen gegen diejenigen festzusetzen, welche den betreffenden Anordnungen zuwiderhandeln. Unsere Gesetzgebung kennt aber als regelmäßige Polizeistrafen neben dem Verweise, der auf dem hier in Frage stehenden Gebiete wohl kaum zur Anwendung kommen kann, die Geldstrafe und den Polizeiarrest; andere Strafen zu drohen ist demnach unzulässig. —

Der zweite Absatz des Art. 100 bestimmt die Grenze, bis zu welcher äußersten Falles die Strafdrohung ausgedehnt werden darf. Eine solche Bestimmung war darum nothwendig, weil es an einer allgemeinen Norm über die Befugniß der Verwaltung, Strafgebote zu erlassen und Strafen zu drohen, bis jetzt mangelt *). — Die Rücksicht, nach welcher die Kompetenz zur Strafandrohung ertheilt wird, ist theils den Subjekten entnommen, welche sie drohen, oder der staatsrechtlichen Form, in welcher sie gedroht werden, theils den zu sichernden Objekten, ihrer Bedeutung und Wichtigkeit. —

Kompetent zur Erlassung von Vollzugsvorschriften, beziehungsweise zur Androhung von Polizeistrafen sind aber:

1) Die Staatsregierung oder die höchste Stelle. Ihr kommt

---

*) Vergl. über diesen Punkt mein Verwaltungsrecht (II. Aufl.) §. 79. Ein Minimum, unter welches nicht herabgegangen werden dürfte, hat das Gesetz weder hier noch in den Art. 96—99 festzusetzen für gut gefunden.

das Recht zu, für die öffentlichen Flüsse Schifffahrts= und Floßordnungen, für die Triftgewässer Triftordnungen zu erlassen (Art. 1 Abs. 2, Art. 68 und Art. 72). Die in den ersteren gedrohten Strafen dürfen 100 fl. in Geld, resp. einen Monat Arrest nicht überschreiten. Die in den letzteren verfügten dagegen können die Hälfte des obigen Maximums nicht übersteigen.

2) Die Kreisregierungen sind jedenfalls überall da zuständig, Vollzugsvorschriften mit Strafsanktionen zu erlassen, wo die Entscheidung ihnen vorbehalten, den Unterbehörden entzogen ist, wie z. B. in den Artikeln 16 und 17, dann 62 und 63. Das für diese Fälle erlaubte Strafmaß ist das des Art. 96.

3) Den Verwaltungsbehörden erster Instanz ist theils ausdrücklich theils stillschweigend das Recht vorbehalten, die Ausführung des Gesetzes zu leiten und zu regeln, zu dem Ende generelle Vorschriften — Lokalstatute — zu erlassen und gegen die Uebertreter derselben Strafen zu drohen. In der Regel sind sie nur befugt, Geldstrafen bis zum Betrage von 10 fl. zu verordnen; nur wenn sie Anordnungen in Gemäßheit der Artikel 52 und 56 treffen, geht die Kompetenz bis zu 50 fl. in Geld und 14 Tagen Arrest. —

Da wo Geld= und Arreststrafe zu verordnen gestattet ist, muß es der verfügenden Stelle oder Behörde je nach ihrem Ermessen frei stehen, die eine oder die andere Strafe, oder die eine primär, die andere blos unter gewissen Voraussetzungen, oder endlich beide cumulative anzudrohen. Denn das Gesetz enthält in dieser Beziehung keine Beschränkung; es setzt nur für jede der beiden Strafarten ein Maximum fest.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Sowohl diejenigen Handlungen, welche direkt den Bestimmungen des Gesetzes zuwider sind, als jene, welche den auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderlaufen und mit Strafe bedroht sind, qualifizirt der Art. 101 als „Polizeiübertretungen." Damit steht zu=

gleich fest, welche rechtliche Folgen die Verurtheilung wegen einer der in Art. 96—100 begriffenen strafbaren Handlungen nach sich ziehe. Welche Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung zuständig seien, ob die Gerichte oder die Polizeibehörden, das war damit nach dem Stande der Gesetzgebung im Jahre 1852 nicht zweifellos gestellt. Bekanntlich hatte das sogenannte Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 (in Art. 8) als Prinzip ausgesprochen, daß die Judikatur in allen, auch den geringsten Straffällen auf die Gerichte überzugehen habe. In Konsequenz dieses Prinzipes übertrugen mehrere Gesetze aus den Jahren 1848 und 1849 die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeistrafsachen den Gerichten *). Von demselben Grundsatze war das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr., ausgegangen, und hatte denselben auch im Art. 17 ausdrücklich ausgesprochen. Freilich brachte der Art. 71 dazu folgenden Vorbehalt: „Die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistrafsachen bleibt bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches den Polizeibehörden vorbehalten mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche den Gerichten durch besondere Gesetze zugewiesen sind." Hiernach konnte die Frage nur die sein, ob man die durch das vorliegende Gesetz verpönten Handlungen ausdrücklich an die Gerichte überweisen, oder ob man sie nach der einstweilen noch fortbestehenden älteren Regel behandeln wolle. Hielt man das Letztere für das Zweckmäßigere, so bedurfte es einer ausdrücklichen Bestimmung darüber nicht; der erste Satz des Art. 101 war dann genügend.

Ungeachtet man sich nun entschloß, die Regel des Art. 71 des Gesetzes von 1850 bezüglich der hier in Frage stehenden Uebertretungen eintreten zu lassen, wozu dem Gesagten zufolge keine besondere Verordnung nöthig war, so hielt man es doch für angemessen, dieses im zweiten Satze des Art. 101 auszusprechen, und daran die Vorschrift noch anzureihen, daß „auch das Verfahren und der Instanzenzug sich nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen **) zu richten habe." — Hiernach bilden in den diesseitigen Kreisen die Landgerichte ***) und die Magistrate

---

*) S. darüber mein Lehrb. des Verw.-Rechtes (II. Aufl.) §. 48.

**) Der erste Antrag im Ausschuß der II. Kammer hatte vor: „Bestimmungen" noch das Wort: „allgemeinen" eingeschaltet. In der Kammer der Reichsräthe ward vorgeschlagen, dieses Wort zu streichen; s. die Protokolle Bd. IV S. 547. Da es allgemeine Vorschriften über das Polizeistrafverfahren nicht gibt, so war es in der That zweckmäßig, die jetzige Fassung zu wählen; vergl. mein Lehrb. des Verw.-R. §§. 136—138.

***) Vergl. wegen der Entscheidung das Gesetz vom 1 Juli 1856, Art. 28 (Handbibliothek Bd. VIII S. 472).

der unmittelbaren Städte in Wasserstraffällen die I., die Kreisregierungen Kammern des Innern die II. und letzte Instanz; die Rekursfrist beträgt 14 Tage*). — In der Pfalz bleiben die dort bestehenden besonderen Einrichtungen und Bestimmungen in Wirksam.keit.

Der Vorschlag zur Abtheilung VII, so wie er zuerst dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten vorgelegt wurde, enthielt am Schlusse des Art. 101 noch einen weiteren Vorbehalt: „In Betreff der Civilverantwortlichkeit dritter Personen kommen gleichfalls die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.“ Derselbe ward indeß schon vom Ausschusse gestrichen, wohl nicht darum, weil man den Grundsatz, den er aussprach, als unrichtig ansah, sondern weil man es für überflüssig hielt, etwas Selbstverständliches als Gesetz zu verkünden. Auch mochte man wohl die Fassung des Satzes bedenklich finden.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und anderen Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern ist nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Die Abtheilung VIII des Gesetzes entspricht der Abtheilung VI des Regierungsentwurfes, der in zwei allgemeinen Artikeln jene Materien mitberührt hatte, welche nun durch die Abtheilung VI und VII ausführlicher geregelt sind. —

---

*) Da der Art. 101 hierüber nichts verfügt, so muß die Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 23. Mai 1846 Anwendung finden.

Was insbesondere die Verfügung des Art. 102 betrifft, so bemerken die Motive darüber: „diese Bestimmung sei nothwendig, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf die Fälle des getheilten Eigenthumes ergeben könne. Dieser Zweck werde dadurch erreicht, daß die für die Eigenthümer gegebenen Vorschriften auf diejenigen Personen ausgedehnt werden, welche die betreffenden Realitäten vermöge eines anderen nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen". Es fragt sich daher:

1) Auf welche Personen sind die Vorschriften des Gesetzes, welche zunächst für die Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und anderen Anlagen erlassen sind, durch den ersten Absatz des Art 102 ausgedehnt worden? „Auf jene, welche sich vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes im Besitze der besagten Gegenstände befinden". Sie erstrecken sich sonach weder a) auf solche Personen, welche blos auf Grund eines persönlichen Rechtes, wie z. B. eines Pachtvertrages, im Besitze der fraglichen Grundstücke u. s. w. sind *), noch b) auf solche, welche zwar ein dingliches Recht an einer Sache haben, wie z. B. die Hypothekgläubiger, die Servitutberechtigten **), sich jedoch nicht im Besitze derselben befinden.

Personen, welche eine Sache vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen und auf welche sich sonach der Art. 102 bezieht, sind aber:

α) der Lehenbesitzer, in den Fällen, wo das Lehenverhältniß überhaupt noch besteht. Da nur wenige Lehen von der Allodifikation ausgeschlossen sind, so ist diese Kategorie von keiner erheblichen Bedeutung mehr.

β) Der, dem ein sogenanntes Nutzeigenthum an einem Grundstücke zukommt, der Kolon oder Grundhold, der einen Anderen als Obereigenthümer anerkennt. Da übrigens das Grundbarkeitsverhältniß nicht mehr neu begründet werden darf, und das von der Vergangenheit her überkommene innerhalb kurzer Zeit vollständig erlischt, so wird die Zahl der unter der lit. β begriffenen Personen, auf welche der Art. 102 Anwendung leidet, ebenfalls nicht mehr groß sein.

γ) Auch derjenige, welcher ein Grundstück oder eine sonstige Realität als Usufruktuar oder Erbpächter besitzt, ist wohl unter den Art. 102 zu subsumiren. —

In Folge dessen ist namentlich der Besitzer eines adeligen Familien-

---

*) Anders das preußische Gesetz über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, welches die Deichpflicht auch gegen die Pächter geltend macht.

**) Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß diesen mittelbar Vortheile und Nachtheile aus den wasserrechtlichen Bestimmungen erwachsen.

fideikommisses in Bezug auf die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes gerade so zu behandeln, wie der Eigenthümer, man mag denselben als Nutzeigenthümer oder als Nutznießer betrachten.

2) Die Vorschriften anlangend, welche auf diese Personen ausgedehnt sind, so ist das Gesetz so allgemein, daß keine Art von Vorschriften davon ausgenommen ist; es begreift daher sowohl die privat-, als die öffentlichrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, sowohl jene, durch welche die Rechte, als jene, durch welche die Pflichten der Betheiligten normirt werden. Was daher z. B. der Art. 20 über den Leinpfad an öffentlichen Flüssen verfügt, gilt auch für die unter Ziffer 1 aufgezählten Personen. Eben so kommt der Art. 23 und 43, der das Alluvionsrecht regelt, nicht blos dem Eigenthümer des Ufers zu Gute, sondern auch jenen, welche dasselbe vermöge eines nutzbaren binglichen Rechtes besitzen. Die Rechte des Lehenmannes, des Fideikommissars u. s. w. erstrecken sich sohin von selbst auch auf die Anschütten. Eben so müssen die Verpflichtungen, wie sie namentlich in den Art. 47—52 den Ufereigenthümern in Bezug auf Privatflüsse auferlegt sind, von den unter Ziffer 1 aufgeführten Betheiligten ebenso erfüllt werden, wie von den Eigenthümern, oder vielmehr, die Behörde hält sich hier zunächst an sie als die Besitzer.

Der zweite Absatz des Art. 102 ist nur ein Vorbehalt, der zur Vermeidung von Zweifeln beigefügt ist. In die Normirung der Rechtsverhältnisse — der Rechte und Pflichten —, welche aus der Bestimmung des Abs. 1 sich zwischen den genannten Besitzern und den direkten oder vollen Eigenthümern ergeben können, wollte das Gesetz nicht eingehen, weil dieser Gegenstand mit den übrigen Bestimmungen der verschiedenen bestehenden Civilgesetze in engem Zusammenhange steht und ein Eingriff in diese großen Bedenken zu unterliegen schien *).

Der Ausschuß der II. Kammer glaubte auch noch „die betreffenden Bestimmungen" des Expropriationsgesetzes vorbehalten zu müssen. In demselben finden sich aber zunächst nur solche Vorschriften, welche das Verhältniß zwischen dem Entwehrungsberechtigten und dem Entwehrungspflichtigen regeln; was der eine anzusprechen und der andere abzutreten, und welche Entschädigung der erstere zu leisten habe, das ist der Gegenstand seiner Verfügungen. Es bestimmt demgemäß in Art. II, daß in Beziehung auf unkörperliche Rechte

---

*) Vergl. die Motive in Beil. B. I S. 154. Der letztere Grund beweist freilich zu viel; denn das vorliegende Gesetz hat ja in die Civilgesetze eingegriffen, und es konnte daher auch jene Punkte regeln, welche folgeweise von ihm berührt werden.

eine Zwangsentäußerung nur insoferne stattfinde, als diese Rechte dem zum Unternehmen zu verwendenden Grundeigenthum aktiv oder passiv ankleben, und da, wo solche Rechte mit entwehrt werden, ist die Entschädigung besonders für den Eigenthümer und besonders für den Inhaber solcher Rechte zu ermitteln und ebenso Jedem besonders zu verabreichen (Art. VI). Diese Norm allein ist es, welche sich auf das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer von nutzbaren dinglichen Rechten bezieht. Im Uebrigen wird auch im Expropriationsgesetze, abgesehen von dem, was der Art. XI über die Hypotheken verfügt, auf die Civilgesetze verwiesen (s. Art. X).

Von Bedeutung bleibt daher nur der Vorbehalt der Civilgesetze, welche das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und den oben genannten Besitzern regeln. Nach ihnen ist z. B. die Frage zu beantworten, was der Vasall oder der Nutznießer bei Auflösung des Lehenverbandes oder bei Beendigung des Nießbrauches dem Eigenthümer zu restituiren habe, ob er die Alluvionen mitherauszugeben, ob er wegen der Avulsa verantwortlich sei oder nicht u. s. w. *).

Dieselbe Reservation gilt auch für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche aus der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zwischen den Eigenthümern und sonstigen dritten Personen, z. B. den Pächtern entstehen können; auch sie sind nach den jedes Ortes geltenden Civilgesetzen zu beurtheilen.

Art. 103 **).

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in so weit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Das Gesetz, welches uns beschäftigt, verweist an mehreren Stellen auf „Herkommen und Lokalverordnungen" und hält diejenigen Privatrechte aufrecht, deren rechtliche Grundlage das Herkommen oder Lo-

---

*) Vergl. das bayerische Landrecht Th. II Kap 9 §. 5.

**) Der Art. 103 gehört zu denjenigen, welche dem Gesetze auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet worden sind; s. Beil. B. III S. 558.

kalverordnungen sind; — der Entwurf hatte darauf noch öfter Bezug genommen als das Gesetz *). In dem letzteren findet sich dieser Vorbehalt: im Art. 47 Abs. 1 bezüglich der Pflicht, die Privatflüsse zu reinigen; in Art. 54 in Bezug auf die Wassernützungsrechte der Anlieger, womit der Art. 59, der die Vertheilung des Wassers zum Gegenstande hat, in Verbindung steht, und endlich im Art. 68, der das Recht zu flößen regelt. Während in allen diesen Stellen „Herkommen und Lokalverordnungen" nebeneinander gestellt und als Rechtsquellen genannt sind, wird einmal (Art. 28 Abs. 1) „das besondere Herkommen" als Grundlage einer Abweichung von der dort aufgestellten Regel bezeichnet. In allen den zitirten Artikeln wird eine Regel aufgestellt, die auf Grund bestehenden Herkommens oder bestehender Lokalverordnungen Ausnahmen erleiden kann. Sollen aber Herkommen und Lokalverordnungen Ausnahmen begründen, so müssen sie „nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sein".

Das Gesetz wollte hiernach die Frage, ob das Herkommen Rechtsnormen erzeugen und die Quelle zur Entstehung von subjektiven Rechten bilden könne, aus den jedes Ortes geltenden Gesetzen beantwortet wissen; es sollte in dieser Beziehung nichts Neues verfügt werden. Wo daher das Herkommen, wie z. B. in der französischen Gesetzgebung, als Rechtsquelle in der Regel nicht anerkannt ist **), da kann auch von keinen Ausnahmen, die sich darauf gründen, die Rede sein. — Was in dieser Beziehung in Ansbach und Bayreuth, wo das preußische Landrecht gilt, Rechtens sei, darüber fand eine Konversation bei der Debatte in der II. Kammer statt. Das preußische Landrecht verfügt nämlich in der Einleitung §. 3: „Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sein", und der §. 4 fährt dann fort: „Insoferne aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es bis zum Erfolg einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden". Für die Provinzen Ansbach und Bayreuth sind nun aber solche Provinzialgesetzbücher nicht zu Stande gekommen, und es ist daher die Frage streitig, ob das Gewohnheitsrecht dort noch als gültig zu

*) Die Bezugnahme auf das Herkommen ward gestrichen: im letzten Absatze des Art. 20 und im ersten Absatze des Art. 37.

**) Daß auch das französische Recht nicht so unbedingt dem Bestehen von gewohnheitsrechtlichen Normen entgegen sei, dafür liefert der Code in mehreren Artikeln den Beweis; vergl. Art. 590, 591, 593, 663 u. a., s. auch K. S. Zachariä, Handb. des französischen Civilrechtes (III Aufl.) B. I §. 23.

erachten sei oder nicht? Der Art. 103 läßt diese Kontroverse ganz unberührt, da er die Frage, ob das Herkommen bestehe oder nicht, aus den geltenden Gesetzen entschieden haben will *), und nichts darüber verfügt, was als „geltend" zu betrachten sei.

In Bezug auf die Lokalverordnungen gilt analog dasselbe, was vom Herkommen gesagt wurde. Soll das, was sie verfügen, eine zu Recht bestehende Ausnahme von der Regel des Gesetzes begründen, so müssen sie vor Allem rechtsgiltig sein. Sie müssen also von den dazu berechtigten Auktoritäten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefaßt und in der gehörigen Form erlassen sein. Die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen die Lokalverordnungen giltig seien, ist übrigens nicht aus dem Civilrechte, sondern aus dem Staatsrechte zu schöpfen. Dieses hat darüber zu entscheiden, in wie weit die Gemeinde und ihre Organe das Recht haben, verbindliche Anordnungen zu erlassen und in wie ferne dasselbe den Unterbehörden des Staates etwa für ihren Bezirk zukomme. — In diesem Punkte weicht auch das französische Recht prinzipiell nicht von dem ab, was sonst in Bayern gilt, wenn auch die Stellung der Gemeindebehörden eine andere ist als diesseits. Gerade bezüglich der Privatgewässer wird (Code Nap. Art. 645) ausdrücklich auf die besonderen und örtlichen Anordnungen verwiesen **).

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und

*) In der Kammer der Reichsräthe ward bei der Berathung des Art. 103 der Wunsch ausgesprochen, daß bestimmt werde, es seien die Lokalobservanzen und Statuten durch die Kreis- und Lokalblätter zu publiziren, wenn sie ihre Wirksamkeit behalten sollen. Man fand es aber nicht am Orte, eine solche Bestimmung in dieser Materie aufzunehmen. Daß die Regierung übrigens befugt sei, sie bekannt zu machen, unterliegt wohl keinem Zweifel (Protokolle der I. Kammer. B. IV S. 550).

**) Ueber den Begriff des Herkommens vergl. noch die Bemerkungen zum Art. 29 des Gesetzes über den Uferschutz, wo dieselbe Bestimmung wiederkehrt.

Hüttenwerke, deßgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Der Art. 104 spricht den Grundsatz aus, nach dem das Verhältniß unseres Gesetzes zu den früheren wasserrechtlichen Normen zu beurtheilen ist. „Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben". Diese Formel ist zwar sehr bequem und bedarf für sich keiner Rechtfertigung: das, was sie ausspricht, versteht sich für jedes neuere Gesetz von selbst (lex posterior derogat legi priori; es würde also gelten, wenn auch der Art. 104 Abs. 1 nicht vorläge. Allein es ist bekannt, daß diese Regel in der Anwendung auf die einzelnen älteren Vorschriften gar leicht streitig werden kann; es kann als ungewiß erscheinen, ob und in wie weit eine ältere Vorschrift von dem neuen Gesetze abweiche, ob und wie weit sie also aufgehoben sei. — Will die positive Gesetzgebung ihrer Aufgabe, die Rechtssicherheit zu begründen und Streitigkeiten vorzubeugen, oder doch, wenn sie dessenungeachtet vorkommen, eine sichere Grundlage für die Entscheidung zu bieten, vollkommen entsprechen, so darf sie sich nicht mit dem allgemeinen Satze des Art. 104 begnügen, sondern sie muß sich genau und bestimmt im Einzelnen darüber erklären, welche älteren Gesetze über die fragliche Materie ganz oder theilweise als aufgehoben zu betrachten seien*). —

---

*) Es ist diese Methode nur in einigen wenigen neueren bayerischen Gesetzen befolgt worden; die meisten enthalten eine der Formel von Art. 104 ähnliche Schlußbestimmung. Befolgt ist die mir als ungleich richtiger erscheinende Methode z. B. in dem Gesetze, die Landräthe betr, vom 28. Mai 1852 Art. 37 (Gesetzbl. S. 290).

Da dieses nun aber in unserem Gesetze nicht geschehen ist, so bleibt es Sache der Doktrin, darüber zu entscheiden, welche älteren Bestimmungen als abweichend zu beachten und sonach durch das neue Gesetz aufgehoben worden seien, und wir wollen versuchen, dazu im Folgenden einige Beiträge zu liefern, wenn es auch nicht wohl möglich sein dürfte, die Frage hier erschöpfend zu beantworten.

1) Das Gesetz, mit dessen Erläuterung wir uns beschäftigen, soll für das ganze Königreich gelten; daher hebt dasselbe alle in den verschiedenen Provinzen des Landes vorher in Uebung gewesenen Gesetze und Verordnungen auf, insofern sich dieselben auf die Gegenstände bezogen, welche nun in dem vorliegenden Gesetze geregelt sind. Es ist deshalb nicht blos dasjenige aufgehoben, was über die Verhältnisse der Gewässer in den diesseitigen Kreisen bestanden hatte, sondern auch das in der Pfalz geltende französische Wasserrecht.

2) Die „Gesetze und Verordnungen", insoweit sie abweichende Bestimmungen enthalten, sind aufgehoben, d. i. die sämmtlichen allgemeinen Vorschriften über wasserrechtliche Verhältnisse. Als allgemeine Vorschriften erscheinen aber nicht blos diejenigen, welche für das gesammte Land Giltigkeit hatten, sondern auch jene, die blos für einzelne Kreise oder Provinzen verbindlich waren. Nicht aufgehoben sind dagegen, wie wir mehrfältig gesehen haben, die „lokalen Verordnungen"; sie bestehen auch in Zukunft wie bisher jedenfalls für alle jene Verhältnisse fort, in welchen ihre Giltigkeit vom Gesetze anerkannt ist (s. Art. 103 *).

3) Die von dem Gesetze „abweichenden Bestimmungen" des älteren Rechtes sind aufgehoben. Es bleiben daher jene früheren Normen unverändert, welche sich auf solche Gegenstände beziehen, die in unserem Gesetze nicht berührt sind**). Aber auch die Vorschriften über dieselbe Materie erklärt das Gesetz nur insoweit aufgehoben, als sie „abweichend" sind.

Wenn in den älteren Gesetzen und Verordnungen Bestimmungen enthalten sind, welche mit denen unseres Gesetzes übereinstimmen, was ist dann zur Zeit als positiv giltiges Recht zu betrachten? Doch wohl nur das neuere Recht; denn seine Vorschriften sind zur Zeit allein verbindlich bezüglich aller Verhältnisse, die darin geregelt sind. Das neue

---

*) Das ältere allgemeine Gewohnheitsrecht, insoweit darauf abweichende Rechtssätze beruhen, ist wohl ebenfalls als aufgehoben zu erachten, soferne es nicht ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

**) Der Abs. 2 des Art. 104 enthält bezüglich mehrerer solcher Verhältnisse einen ausdrücklichen Vorbehalt.

Gesetz hat nicht blos die abweichenden Bestimmungen der früheren Gesetzgebung aufgehoben, sondern es hat auch die übereinstimmenden von selbst außer Wirksamkeit gesetzt. —

4) Nur die abweichenden älteren Bestimmungen sind aufgehoben, also die Rechtsnormen, — nicht auch die Rechte der Einzelnen und Korporationen, welche unter der Herrschaft des früheren Rechtes in giltiger Weise erworben worden sind. Sie bestehen auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes fort; nur versteht es sich von selbst, daß über deren Ausübung die jetzigen Vorschriften entscheiden.

5) Da das Gesetz ganz generell die älteren Bestimmungen als aufgehoben erklärt, so kommt es nicht darauf an, welchen Inhaltes diese waren, ob sie dem Privat- oder dem Staatsrechte angehörten, ob sie die Privatrechte an Gewässern, oder die öffentlichrechtlichen Verhältnisse derselben regelten. Was daher z. B. das ältere Recht der verschiedenen bayerischen Provinzen über die Alluvion verfügt, ist nun für das ganze Land durch die Vorschriften der Art. 23—32 ersetzt; aber eben so geben die Verfügungen der Art. 73—77 nun ausschließlich für die Errichtung von Stauwerken u. s. w. Maß.

Es ist in jüngster Zeit (Anfang des Jahres 1859) die Frage aufgetaucht, ob auch das Forstgesetz vom 28. März 1852 durch die Bestimmungen unseres Gesetzes geändert, resp. aufgehoben worden sei. Das Forstgesetz enthält nämlich mehrere Bestimmungen, die sich auf die in unserem Gesetze behandelten Triftgewässer und auf einige andere Wasserverhältnisse beziehen. Abgesehen vom Art. 80, der die Entwendung von Holz, das eben getriftet wird, als Diebstahl erklärt, gehören hieher namentlich die Verfügungen des Art. 93 Nr. 1—3, wodurch gewisse Verletzungen der Triftbäche und Triftanstalten mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. bedroht werden, und die des Art. 92 Nr. 1 u. 3, durch welche eine gleiche Strafe demjenigen gedroht ist, der Entwässerungsgräben zuwirft oder sonst beschädigt oder zerstört, und der unbefugt Wasser in Waldungen einleitet. Die Handlungen, welche unter die Artikel 92 und 93 fallen, werden als Forstfrevel qualifizirt und die Aburtheilung derselben erfolgt nach Art. 114 des genannten Gesetzes bei den (Stadt- oder) Landgerichten durch Einzelrichter. — Die Uebertretungen des Wassergesetzes ressortiren aber, wie wir bei Art. 101 erfuhren, zu den Polizeibehörden. Da nun die Floß- und Triftordnungen, welche die Staatsregierung zu erlassen befugt ist, den Schutz der Gewässer bezwecken, so scheinen auch die Uebertretungen derselben als wasserpolizeiliche Uebertretungen betrachtet werden zu müssen, und wenn dem so ist, so ist die

Kompetenzbestimmung des Forstgesetzes in den fraglichen Punkten geändert. Diese Auslegung hat aber so viele Bedenken gegen sich, daß ich es schwer begreife, wie der oberste Gerichtshof (als Kassationshof für die Pfalz) sie einem vor Kurzem erlassenen Erkenntnisse zu Grunde legen konnte. Meines Erachtens konnte und wollte das Wassergesetz in den forstgesetzlichen Bestimmungen weder in materieller noch in formeller Beziehung etwas ändern. Daß materiell eine Aenderung eingetreten sei, wird kaum ernstlich behauptet werden. Die Handlungen, welche das Forstgesetz als „Forstfrevel" bezeichnet, sind dieses geblieben und die Floß- und Triftordnungen konnten und können hieran nichts ändern. Damit steht aber die Kompetenz in nothwendiger Verbindung; sind die genannten Handlungen nach wie vor Forstfrevel, so sind zu deren Aburtheilung nur die Forststrafgerichte zuständig. — Es ist aber weiter auch gewiß, daß man bei der Berathung und Beschlußfassung über das Wassergesetz nicht daran dachte, etwas an dem Forstgesetze ändern zu wollen, das bei demselben Landtage von denselben Personen berathen und beschlossen und nur einige Wochen früher publizirt wurde. Auch der Wortlaut des Art. 101 steht der bekämpften Interpretation entgegen. Denn wenn es hier heißt: „die in den Artikeln 96—100 erwähnten Handlungen sind Polizeiübertretungen, deren Untersuchung rc.", so kann man diese Ausdrucksweise doch nicht für geeignet halten, um damit die „Forstfrevel" zu bezeichnen. Dazu kommt, daß die Befugniß der Regierung, Floß- und Triftordnungen zu erlassen, sich nur auf jene Verhältnisse beziehen kann, für welche nicht bereits gesetzliche Normen bestehen, wie sie hier in den Art. 92 und 93 des Forstgesetzes vorliegen.

Ausdrücklich vorbehalten sind in dem zweiten Absatze des Art. 104

a) „die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze". Die Disposition über die zum Festungsrayon gehörenden Gewässer ist demnach zunächst nach den Bestimmungen der besonderen Gesetze u. s. w. zu bemessen; nur insoweit diese nichts Besonderes verfügen, kommen die Vorschriften unseres Gesetzes zur Anwendung *). Dieses Sonderrecht gilt für alle

*) Aus den Motiven zum Gesetze ergibt sich, daß man denselben Gedanken hier ausdrücken wollte, wie er im Art. XXIII des Expropriationsgesetzes ausgesprochen ist. Die Fassung dieses Gesetzes („Uebrigens bleiben alle bei Erschei-

Festungen und festen Plätze im Lande, also namentlich auch für die Bundesfestung Landau, da sie ebenfalls unter der Herrschaft Bayerns und seiner Gesetze steht.

b) „Die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg und Hüttenwerke". In Folge des der Regierung zustehenden Bergregales kommt ihr auch das Recht zu, die zum Betriebe der Berg- und Hüttenwerke geeigneten Gewässer zunächst für sich zu benützen und den Privaten die Mitbenützung nur subsidiär zu gestatten. Die durch den Bergbau erschlossenen Wässer gehören demjenigen, welchem die Berggerechtigkeit zusteht; falls er sie daher nicht selbst benützen kann oder will, ist es in sein Ermessen gestellt, ob und wem er die Benützung verleihen wolle.

c) „Die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse". — Die Gesetze und Verordnungen über die Ausübung der Fischerei, die Fischereiordnungen setzen vor Allem eine gewisse Zeit fest, zu welcher das Fischen untersagt ist. Während der Fisch laicht, soll er nicht gefangen werden (Hege- oder geschlossene Zeit). Die Laichzeit ist aber bei den einzelnen Fischgattungen verschieden, und darnach ist auch die polizeilich zu handhabende Hegezeit bestimmt *). Ebenso bestehen Vorschriften über das Maß, welches die zu Markt gebrachten und zur Konsumtion bestimmten Fische haben müssen. Die Fischordnung von 1616 setzt dasselbe genau und unter Beigabe von Holzschnitten für die einzelnen Arten von Fischen (Karpfen, Brachsen, Hechten, Aschen, Huchen u. s. w.) fest. Endlich haben die Verordnungen wohl auch den Gebrauch gewisser Werkzeuge und Mittel verboten, weil sie als schädlich für die Fischzucht erscheinen. Auch darüber enthält die angeführte Fischordnung in mehreren Artikeln (2, 5, 6) Verfügungen.

Auch über die Frage, wer fischen dürfe **), sowie was Gegenstand

---

nen des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Gesetze . . . . . . über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon . . . ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten") ist bestimmter.

*) Für Altbayern ist die in der Polizeiordnung v. 1616 im IV. Buche Tit. IX enthaltene mit Rath der Landschaft zu Stande gekommene Fischordnung das Hauptgesetz; die Festsetzung der Laichzeit betr. s. die Entschließung der Reg. von Oberbayern v. 14 Juni 1857 (Zeitschr. des landw. Vereines S. 361). Auch das preußische Landrecht enthält (in Th. I Tit. IX §§. 170—192) Regeln über die Fischerei, und insbesondere über die Ausübung derselben.

**) Kreittmayr bemerkt desfalls in den Anmerkungen, daß bezüglich des Fischens kein Unterschied zwischen den gefreiten und nicht gefreiten Ständen

der Fischerei und was dagegen der (Wasser-) Jagd sei*), enthalten die älteren und neueren Gesetze und Verordnungen manches Nähere. — Ob der Fischereiberechtigte befugt sei, die Ufer des Flusses zu betreten, darüber enthält unser Gesetz keine Bestimmung; denn der Art. 20, der vom Leinpfade handelt, kann auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. In so weit die Betretung der Ufergrundstücke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei nothwendig ist, muß sie auch als erlaubt gelten, da derjenige, welcher das Fischereirecht hat, auch im Stande sein muß, dasselbe auszuüben.

Darüber, wem die Fischereigerechtsame in den verschiedenen Gewässern zukomme, hat das vorliegende Gesetz keine Verfügung getroffen**). Es bleiben daher auch in dieser Beziehung die bestehenden Gesetze und Rechtsverhältnisse in Kraft. Die Grundsätze, welche in dieser Materie zur Anwendung zu bringen sind, stimmen darum mit den sonstigen neueren Gesetzen nicht überein. Während die Jagd auf fremdem Grund und Boden und daher auch das Jagdregal aufgehoben ist, besteht die Fischerei auf fremden Gewässern und das landesherrliche Fischereiregale noch fort. Das bayerische Landrecht verfügt darüber, was folgt: „In freien Flüssen, Seen und dergleichen offenen Wässern darf sich Niemand der Fischerei anmaßen, es sei denn das Recht aus landesfürstlicher Spezialkonzession erworben, oder sonst rechtmäßiger Weise hergebracht". In den Anmerkungen wird diese Stelle näher dahin erläutert, daß man zwischen öffentlichen und Privatgewässern unterscheiden müsse. In jenen kommt die Fischerei nur dem Landesherrn oder den von ihm beliehenen Personen zu; in diesen gebührt sie im Zweifel dem Eigenthümer des Wassers***). Da unser Gesetz die Eigenthumsverhältnisse der Privatgewässer regelt, so ent-

---

sei, und daß auch Geistliche nicht davon (wie von der Jagd) ausgeschlossen seien „ex ratione, weil sich in der Schrift zwar heilige Fischer, aber keine heilige Jäger finden wollen".

*) Vergl. das Gesetz, die Ausübung der Jagd betr., v. 28. März 1850 Art. 2 Nr. 4. „Auf Seen und Fischteichen von 50 Tagw. darf der Eigenthümer die Jagd selbst ausüben". — Die Fischerei ist besteuert, — nicht als Gewerbe, sondern als ein Zweig der Bodennützung; s. das Grundsteuergesetz v. 15. Aug. 1828 §. 60 und das Gewerbsteuergesetz von 1. Juli 1856 Art. 22.

**) Nur einmal (in Art. 57) wird der Fischereiberechtigten gedacht, indem ihnen das Widerspruchsrecht gegen Anlagen zur Wasserbenützung abgesprochen wird.

***) S. die Anmerk. zum bayer. Landrecht Th. II Kap. III §. 3 Nr. 32—45.

scheidet es mittelbar auch über die Fischereigerechtsame, jedoch nur insoferne, als nicht auf dem Grund des Herkommens, der Verjährung u. s. w. etwas Anderes zu Recht besteht. Dieses ist aber an vielen Orten noch der Fall; die Fischereigerechtigkeit auf fremden Gewässern wird aus verschiedenen Titeln besessen, und es bedarf wohl keines Beweises, daß daraus kein Schluß auf's Eigenthum am Flusse oder Bache gezogen werden könne *). Aus dem Eigenthum am Wasser folgt im Zweifel das Recht zur Fischerei, aber nicht umgekehrt.

Aehnliche Bestimmungen wie das bayerische Landrecht enthält auch das preußische. Dasselbe bestimmt nämlich im Thl. II Tit. 15 §. 73—76 was folgt:

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien.

Wem die Fischereigerechtigkeit, ohne Bestimmung gewisser Gränzen, vom Staate verliehen worden, der kann dieselbe nur in so weit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt.

Wem die Fischerei blos zum häuslichen Gebrauche verliehen ist, der kann sie weder verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel treiben.

Ist jedoch der Fischfang zum Hausgebrauche nicht gewissen bestimmten Personen, sondern einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt, so kann er dem Pächter des Grundstückes mit diesem zugleich zu solchem Gebrauche überlassen werden. —

Damit stehen die Vorschriften im Theil I Tit. IX, die sich auf die Fischerei beziehen, in Verbindung. Wir heben daraus folgende Paragraphen als für unseren Zweck wichtig hervor:

§. 170. So weit Jemand mit der Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und anderen Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebenden Thiere zuzueignen.

§. 176. Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstückes erstrecken, in welchem sie liegen, sind in der Regel als das Eigenthum des Grundherrn anzusehen.

§. 177. Die Fische in solchen Privatgewässern gehören also auch dem Eigenthümer des Grundstückes.

§. 184. Jeder Eigenthümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Landespolizeigesetze, Fischteiche anlegen.

**) Chardon l. c. p. 72 bespricht diese Frage in Bezug auf das französische Recht und beantwortet sie ebenfalls verneinend.

§. 185. Die Fischerei in Teichen oder eingeschlossenen Privatgewässern ist jeder Eigenthümer nach eigenem Gutbefinden auszuüben berechtigt.

§. 186. In öffentlichen aber, sowie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen, bei Ausübung derselben, die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, oder was sonst darin zur Verhütung des Ruines der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden.

Welchen Einfluß die neueren Gesetze über Ablösung des Lehenverbandes und des Grundbarkeitsverhältnisses auf die Fischereigerechtigkeit geäußert haben, das zu untersuchen, wäre gewiß sehr interessant, allein wir fürchten dadurch den Umfang unserer Bemerkungen über ein in unserem Gesetze gar nicht geregeltes Verhältniß weiter auszudehnen, als dieß recht wäre, und wollen daher lieber davon abstehen. Vielleicht haben wir Zeit und Gelegenheit, uns darüber an einem anderen Orte auszusprechen.

Das

Gesetz

über die

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur

vom 28. Mai 1852,

erläutert

von

Dr. J. Pözl,
o. ö. Professor der Rechte an der Universität München.

Einleitung.

§. 1.

I. Die frühere Gesetzgebung.

Im Wasser liegt nicht blos ein nützliches und befruchtendes, sondern auch ein schädliches und zerstörendes Element. Das erstere soll sich der Mensch dienstbar machen und gleichzeitig das letztere bekämpfen.

Die verschiedenen Benützungsarten, die das Wasser gestattet, sowie die mannigfachen Nachtheile, die es nach sich ziehen kann, und die desfallsigen Rechtsnormen, sowohl die älteren als die jetzt geltenden, habe ich theils in der Einleitung, theils bei der Erklärung des Gesetzes über die Benützung des Wassers dem Leser vorgeführt. Als eine der wichtigsten Rücksichten für unser Vaterland lernten wir diejenige kennen, welche sich auf die Bodenkultur bezieht. Um den Gebrauch des Wassers für diesen Zweck zu erleichtern, bezw. die davon drohenden Gefahren abzuwenden, statuirt das nachstehende Gesetz Zwangsrechte; dritte Personen müssen sich unter gewissen Bedingungen eine Beschränkung ihres Eigenthumes gefallen lassen (s. den Art. 89 des Gesetzes über die Benützung des Wassers), oder sie können sogar zur Theilnahme oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes genöthigt werden. Unter welchen Voraussetzungen die Zwangsrechte der letzteren Art begründet und in welcher Weise sie zu realisiren seien, das ist der Gegenstand des zu erläuternden Gesetzes, und dasselbe betritt damit eine völlig neue Bahn in unserer Gesetzgebung; — das ältere Recht kennt keine ähnlichen Normen. Selbst der Entwurf eines Culturgesetzes von 1822*) enthält noch keine Bestimmungen über diesen Punkt; der Entwurf eines Gesetzes über Wiesenkultur, welcher zu Ende des Jahres 1845 dem damals versammelten Landtage vorgelegt

*) Vergl. darüber Rudhart, Zustand u. s. w. Bd. I S. 165 ff.

wurde, räumte zuerst solche Zwangsrechte ein, wie sie in unseren Gesetzen nun vorliegen. Man fand es jedoch damals bedenklich, dem Vorschlage die Zustimmung zu ertheilen, weil es an einer genaueren Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Gewässer im Allgemeinen noch fehlte, man daher die Tragweite solcher singularer Verfügungen nicht zu ermessen vermochte. — Nicht viel besser stand es vor 1852 mit den gesetzlichen Normen in Bezug auf Entwässerung. Zwar hatte die Regierung schon im vorigen Jahrhunderte mehrere Unternehmungen zum Zwecke der Austrocknung und Kultivirung von Mösern und Sümpfen in's Leben gerufen *). Allgemeine Regeln darüber, in welcher Art die etwa dem Kulturinteresse entgegenstehenden Privatrechte zu behandeln seien, ob sie zu weichen haben oder abzulösen seien, und wie, hatte man aber nicht gegeben; man beschränkte sich darauf, in den einzelnen Fällen zu verfügen, was nothwendig oder zweckmäßig schien **).

Nur zur Realisirung von solchen Unternehmungen, welche die Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften bezwecken, gestattet das Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 Art. I, Nr. 7 die Inanspruchnahme von Grundeigenthum resp. die Auflegung einer Dienstbarkeit,

---

*) Vgl. insbesondere die näheren Nachrichten über die Austrocknung des Donau-Mooses in Georg Freih. von Aretin's aktenmäßiger Donau-Moos-Kulturgeschichte. Mannheim 1795. 4.

Die Ausführung der Entwässerung des Donaumooses war durch kurfürstl. Dekret vom 11. Januar 1790 einer Aktiengesellschaft (sie bestand aus 30 Aktien zu je 10,000 fl.) überlassen, welcher der Landesherr am 15. März desselben Jahres seine Eigenthumsrechte am Moore gegen einen bestimmten Preis überließ. Der offene Brief vom 11. Jan. 1790 räumt der Gesellschaft ziemlich weit gehende Rechte ein, insbesondere:

1) Der Gesellschaft steht das Einstandsrecht bezüglich aller Moosgründe zu, wenn etwa ein Unterthan solche vor oder während der Kultur verkaufen wollte.
2) Sie hat das Recht, gegen Entschädigung die erforderlichen Gräben durch Aecker, Wiesen und Hölzer graben zu lassen.
3) Nach vollendeter Kultur hat die Gesellschaft das Recht, von den Grundeigenthümern den Mehrwerth sich erstatten zu lassen, welchen das Grundstück durch die Kultur erlangt hat. Wollen die Eigenthümer dieses nicht, so müssen sie sich gefallen lassen, wenn die Gesellschaft nur die Hälfte des kultivirten Grundes herausgibt, die andere Hälfte aber für sich behält. (Aretin a. a. O. S. 167 ff.)

**) Die auf die Kultur sich beziehenden Streitigkeiten waren in Bayern die ersten sogenannten administrativ-contentiösen Gegenstände; vgl. v. Wendt, vollständige Darstellung des bayer. Verfahrens in administrativ-contentiösen Rechtesachen S. 189—263.

und dieselbe Verfügung kehrt dann in ganz allgemeiner Fassung in Nr. 13 desselben Gesetzartikels wieder, wo die Expropriation bei Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen sanitätspolizeilichen Zwecken als zulässig erklärt wird. — Für Entwässerungen, welche zur Förderung der Bodenkultur unternommen werden wollten, war hiernach durch dieses Gesetz eine Vorsorge nicht getroffen. Erst der Entwurf von 1845 ging auch in dieser Richtung mit der Einräumung von Zwangsrechten voran, und unsere Gesetzgebung ist ihm darin gefolgt. Für welche Unternehmungen solche geltend gemacht werden können, davon war schon oben (zu Art. 89, Ges. I) die Rede und noch einläßlicher wird darüber bei Art. 1 unseres Gesetzes gesprochen werden müssen.

§. 2.

II. Geschichte der Entstehung und Charakteristik des vorliegenden Gesetzes.

Die vorausgeschickten Bemerkungen werden hinreichen, um das Bedürfniß und den Nutzen eines Gesetzes, wie das vorliegende, nachzuweisen; größere Unternehmungen zur Bewässerung oder Entwässerung des Bodens, die im Interesse nicht blos der Landwirthschaft, sondern in dem des Staates im Ganzen gefördert werden sollen, sind in der Regel ohne Zwang nicht ausführbar. —

Die Frage könnte nur sein, weßhalb man dafür ein besonderes Gesetz erlassen habe, warum man den Inhalt dieses Gesetzes nicht in die Abtheilung V des Gesetzes über die Benützung des Wassers aufgenommen habe, die von den Zwangsrechten zur Beförderung der Wasserbenützung im speziellen Interesse der Bodenkultur handelt. Der Entwurf dieses Gesetzes hatte auch die wesentlichen Grundlagen dieses Spezialgesetzes mit aufgenommen (s. Art. 88 u. 91) und hatte nur die aus den statuirten Zwangsrechten abzuleitenden näheren gesetzlichen Bestimmungen dem besonderen Gesetze vorbehalten; allein der Ausschuß der II. Kammer schied, wie wir oben sahen, den Stoff des Spezialgesetzes aus. — Den Entwurf unseres Gesetzes legte die Regierung am 10. Mai 1851 der Kammer der Abgeordneten vor, und dieselbe beschloß, die Vorberathung desselben dem besonderen Ausschusse zu übertragen, der für das allgemeine Wassergesetz bereits bestellt war (s. oben S. 52*). Am 19. Jan. 1852 eröffnete der Ausschuß die Debatte darüber, die er in den Sitzungen vom 20., 21., 22. und 23. desselben Monates fortsetzte und in einer Schluß-

*) Sten. Ber. (über die XXIV. Sitzung) Bd. I S. 411 u. 412. S. den Entwurf in den Beil. zu den Verh. der II. K. Bd. I S. 594.

berathung am 31. Jan. und 6. Febr. 1852 zu Ende führte*). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ausschußberathungen ward eine neue Redaktion des Entwurfes gemacht**) und darnach der Bericht Namens des Ausschusses an die Kammer erstattet***).

In der 97. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten (am 10. März 1852) kam der Gesetzentwurf zur Diskussion im Plenum der Kammer, wobei die vom Ausschusse herrührende Fassung desselben zu Grunde gelegt wurde. Man sprach einige Zeit lang über die Nothwendigkeit und die Zweckmäßigkeit des Gesetzes im Allgemeinen, ohne daß jedoch irgend etwas hiebei vorgekommen wäre, was wesentlich zur Erläuterung desselben dienen könnte. Eine spezielle Debatte fand nicht statt, sondern das Gesetz wurde in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Redaktion angenommen†).

Die Kammer der Reichsräthe übertrug die Vorbereitung des Gesetzentwurfes dem I. und III. Ausschusse gemeinschaftlich, und diese proponirten der Kammer die Zustimmung zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten. Diesem Antrage trat dann die Kammer selbst in ihrer 39. öffentlichen Sitzung (vom 27. März 1852) ohne eigentliche Debatte bei††). Es bestand sonach Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf, und derselbe erhielt hierauf im Landtagsabschiede vom 28. Mai 1852 (Abschn. I §. 5) mit den vom Landtage beantragten Modifikationen die kgl. Genehmigung und ward als Beilage II zum besagten Abschiede in Nr. 27 des Gesetzblattes von 18$^{51}/_{52}$ am 10. Juli 1852 verkündet†††).

§. 3.

Vergleicht man den Gesetzentwurf mit dem vorliegenden Gesetze, so sind, von der Aenderung des Inhalts einzelner Artikel abgesehen, folgende Verschiedenheiten hervorzuheben.

---

*) S. Beil. zu den Verh. der II. Kammer Bd. III S. 559—562, 566 u. 567.

**) S. dieselbe in dem angef. Bande der Beilagen S. 440 ff.

***) Er ist zu lesen a. a. O. S. 539—543; die Vollendung wurde der Kammer in ihrer 91. Sitzung vom 28. Februar 1852 angezeigt (Sten. Ber. Bd. IV S. 33).

†) Vgl. die Sten. Berichte Bd. IV S. 161 ff.

††) S. die Beil. zu den Verh. der I. Kammer Bd. IV S. 491 ff. und 506 ff., dann die Protok. Bd. IV S. 462 ff.

†††) S. das Gesetzbl v. 18$^{51}/_{52}$ S. 195 und 555. Von einem dem Gesetze beigefügten Wunsche der Kammern wird zweckmäßiger am Schlusse des Gesetzes gesprochen.

1) Der Entwurf hatte den Stoff in 7 Abschnitte und zwar in folgender Ordnung und mit nachstehenden Ueberschriften vertheilt: I. „Allgemeine Bestimmungen" (Art. 1—8). II. „Von den Genossenschaften" (Art. 9—16). III. „Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten" (Art. 17—19). IV. „Von dem Zwange zur Theilnahme" (Art. 20—25). V. „Von der Wiesenvorstandschaft" (Art. 26—28). VI. „Von der Zuständigkeit und dem Verfahren" (Art. 29—49). VII. „Von den Kosten und Strafen" (Art. 50—55), worauf noch in zwei Artikeln (56 u. 57) „Schlußbestimmungen" folgten. Im Gesetze dagegen ist der erste Abschnitt weggeblieben, und nur Ein Artikel desselben ist als Einleitung zum Ganzen beibehalten worden. Die übrigen sechs Abschnitte treten im Gesetze in etwas anderer Ordnung auf als im Entwurfe; der Abschnitt V ist nämlich den beiden vorhergehenden Abschnitten vorangestellt worden. Der IV. Abschnitt erhielt endlich im Gesetze eine etwas veränderte Ueberschrift, — aus Gründen, die wir im Verlaufe der Erläuterung kennen lernen werden.

2) Stellt man die Artikel in ihrer Zahl und Folge gegenüber, so bestand der Entwurf aus 57 Artikeln, während das Gesetz deren nur 52 zählt. Weggelassen wurden nämlich auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten die Artikel 3, 4, 5, 6; dann 25 und 46, endlich 54 und 55, also 8, wozu noch kommt, daß zwei Artikel des Entwurfes (21 und 22) im Gesetze zu Einem Artikel (Art. 17) verbunden worden sind, so daß im Ganzen 9 Artikel des Entwurfes ausfallen. — Neu sind dagegen die Artikel 20, 21, 22 und 35, die zu den verbliebenen 48 Artikeln hinzugerechnet die Zahl 52 ergeben. — Eine andere Stellung erhielten die Artikel 2, 7, 8; die beiden letzteren erscheinen im Gesetze unter 40 und 41, die ersteren unter 46.

Was die Quellen angeht, aus denen die Materialien des vorliegenden Gesetzes geschöpft sind, so müssen neben den schon in der Einleitung zum vorigen Gesetze erwähnten neueren Gesetzen deutscher Staaten vorzugsweise noch die Vorschriften des französischen Rechtes, und zwar insbesondere des Gesetzes vom 16. Sept. 1807 angeführt werden, auf welches auch in den Motiven wiederholt verwiesen wird. Uebrigens ist der Gesetzgeber keinem der fremden Gesetze unbedingt gefolgt, sondern man hat sie geprüft und das Beste derselben herübergenommen; welche einzelnen Artikel und Sätze anderen Gesetzen entlehnt seien und welchen, — das auseinanderzusetzen gehört nicht zu unserer Aufgabe, sondern wir wenden uns sofort zur Erläuterung des Gesetzes selbst.

Da auch die Literatur über diese Materie keine reiche ist*), so kommt es bei diesem Gesetze vorzugsweise darauf an, den Zweck und die Absicht des Gesetzes klar zu erfassen, um es richtig zu interpretiren und anzuwenden.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Titel X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz hat Bewässerungen und Entwässerungen**) zum Gegenstande, welche „zum Zwecke der Bodenkultur" unternommen werden. Es fallen daher nicht in den Kreis der Bestimmungen dieses Gesetzes:

1) Unternehmungen, welche im Interesse der Gesundheitspflege ausgeführt werden, oder

2) solche, welche die Förderung der Industrie oder des Handels und Verkehres verfolgen (vgl. den Art. 11 im Uferschutzgesetze).

Wenn man den Wortlaut des Rubrums über den Inhalt unseres Gesetzes allein entscheiden ließe, so würden alle Bewässerungs- und Ent-

---

*) Es gehört speziell hieher der oben erwähnte Kommentar von Vogelmann zu dem badischen Gesetze und dann Dufour, police des eaux in den betreffenden Abschnitten, und vom technischen Standpunkte: Haffer, W. (Regierungsrath in Marienwerder), die Kultur der Wiesen u. Moore. Berlin 1858. 8.

**) Ob es sachgemäß sei, die Anlagen zur Bewässerung und jene zur Entwässerung nach gleichen Normen zu behandeln, das ist eine Frage, worüber man streiten kann; wir wollen indeß diesen Streit hier nicht anfangen, weil wir ihn hier doch nicht ausfechten könnten. Das französische Recht trennt die beiden Unternehmungsarten; es bestehen besondere Gesetze über die Bewässerung (Dufour p. 270—305) und über die Entwässerung l. c. p 377—415). Hannover hat zwar unter dem 22. August 1847 ein Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke erlassen; allein die materiellen Vorschriften sind getrennt vorgetragen.

wässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur unter dasselbe zu subsumiren sein; denn es heißt ausdrücklich: „die Bewässerungsunternehmungen ꝛc.“ Allein dieser Schluß wäre ein irriger, wie sich aus der Interpretation des Gesetzes selbst ergeben wird. Denn vorerst sind jene Unternehmungen auszuscheiden, welche schon in dem Gesetze über die Benützung des Wassers geregelt sind (vergl. insbesondere den Art. 89 desselben). Dann aber scheint weder das vorliegende noch das allgemeine Gesetz auf jene Entwässerungsunternehmungen anwendbar zu sein, welche durch Drains ausgeführt werden. Daß die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 auf die Drainage nicht anwendbar seien, haben wir bei der Erläuterung derselben schon angedeutet (S. oben S. 157). Der Art. 89 des Gesetzes legt unter gewissen Bedingungen dem Grundeigenthümer die Servitut auf, „behufs der Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur die Ableitung des Wassers zu gestatten.“ Die Worte des Gesetzes sowohl, als die Bemerkungen, die zur Motivirung desselben vorgebracht wurden*), lassen indessen entnehmen, daß man hiebei nur an Unternehmungen gedacht habe, durch welche öde Gründe der Kultur zugewendet werden, nicht aber an solche, durch welche nur die Fruchtbarkeit schon cultivirter Gründe erhöht werden soll. Als Mittel der Ableitung hat der Art. 89 einen Graben im Auge, der über das fremde Grundstück geführt wird; die Drains können aber sehr oft unterirdische Ableitung erheischen und eine solche hat der Art. 89 nicht ausdrücklich gestattet. Da aber die Beschränkung des Art. 89 als singuläre Rechtsnorm nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es ihr Wortlaut mit sich bringt, so wird die Servitut des Gesetzes in den Fällen, wo die Entwässerung durch Drains blos eine Verbesserung der Kultur bezweckt oder wo sie durch unterirdische Kanäle ausgeführt werden müßte, nicht als begründet erachtet werden können **).

Die Frage, ob das vorliegende Gesetz auch die Entwässerung durch Drainage umfasse, wird füglich in Verbindung mit der Erörterung des Art. 1 desselben beantwortet werden können.

Aber das ist vielleicht hier noch am Orte, mit ein paar Worten auf den Gang anderer Gesetzgebungen über die Drainage aufmerksam zu machen. Was zuvörderst die französische anlangt, so hatte weder der Art. 640 des Code noch das Gesetz über Austrocknungen der Sümpfe v. 1807 an

---

*) „Ein versumpftes Grundstück kann dadurch zu einer ertragreichen Wiese gemacht werden“ (s. oben S. 262).

**) Vergl. darüber auch die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern Jahrg. 1857 S 557 und Jahrg. 1858 S. 436 und 531.

diese Methode der Verbesserung der Grundstücke gedacht, und es fiel daher auch Niemanden ein, die Frage ihrer Zulässigkeit nach diesen Normen beurtheilen zu wollen. Erst das Gesetz v. 29. April 1845 über die Bewässerung erklärt den Besitzer des fundus inferior für verpflichtet, gegen Entschädigung auch den künstlich bewirkten Abfluß von Wasser, das dem oberen Grundstücke schädlich ist, sich gefallen zu lassen. Aber die Bestimmung erwies sich in der Praxis als nicht zureichend; man gab der hier ausgesprochenen Regel als einer Ausnahmsverfügung die engste Auslegung und die meisten Unternehmungen der Art wurden unmöglich. Die Gesetzgebung fand es daher nothwendig, die Zulässigkeit der Drainage speziell zum Gegenstande ihrer Dispositionen zu machen, und es kam darüber das Gesetz vom 10. Juni 1854 zu Stande, das in seinem I. Artikel folgenden Satz ausspricht:

„Jeder Grundeigenthümer, der sein Grundstück durch Drainage oder eine andere Art von Trockenlegung verbessern will, kann gegen eine gerechte vorgängige Entschädigung das Wasser entweder unterirdisch oder offen durch die Grundstücke leiten, welche seinen Besitz von einem laufenden Gewässer oder von sonst einem Ablaufwege trennen; ausgenommen von dieser Dienstbarkeit sind: Häuser, Höfe, Gärten, Parks und sonstige zu den Wohngebäuden gehörige geschlossene Räume *)."

---

*) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die wir der praktischen Wichtigkeit der Sache wegen hier anführen zu müssen glauben, lauten wie folgt:

Art. 2. Die Eigenthümer der benachbarten oder durchschnittenen Grundstücke haben das Recht, sich der Anlagen, die in Kraft des Art. 1 ausgeführt werden, zur Ableitung des Wassers von ihren Grundstücken zu bedienen. Sie tragen in diesem Falle 1) einen verhältnißmäßigen Theil der Kosten der Anlagen, von denen sie Nutzen ziehen, 2) die Kosten der Veränderungen, welche die Ausübung ihres Rechtes etwa nothwendig macht, 3) für die Zukunft einen entsprechenden Theil der Unterhaltungskosten der gemeinsamen Anlagen.

Art. 3. Die Genossenschaften von Grundeigenthümern, welche durch gemeinschaftliche Anlagen ihre Grundstücke durch Drainage oder durch irgend ein anderes Mittel trocken legen wollen, genießen die Rechte und übernehmen die Obliegenheiten, welche aus den vorigen Artikeln sich ergeben. Sie können auf ihr Begehren durch Entschließung des Präfekten als Syndikate konstituirt werden, auf welche die Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 14 floréal XI anwendbar sind.

Art. 4. Die Arbeiten, welche die mit einem Syndik versehenen Genossenschaften, die Gemeinden oder die Departements etwa ausführen wollen, um die Drainage oder eine sonstige Art von Trockenlegung zu erleichtern, können durch

In Deutschland hat bisher zuerst Preußen*) in seinem Gesetze v. 11. Mai 1853, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ꝛc. betr.,

---

ein Dekret des Staatsrathes als Unternehmen des öffentlichen Nutzens erklärt werden.

Der Art. 5 enthält Kompetenznormen, der Art. 6 Strafbestimmungen, und der Art. 7 behält die älteren Gesetze bevor, welche die Wasserpolizei regeln (s. Dufour, police des eaux p. 424 ꝛc.). Die Vollzugsinstruktionen zu dem Gesetze hat Dufour a. a. O. S. 435 ff. mitgetheilt.

Dazu kam später noch ein Gesetz vom 23. Juli 1856 über die Drainage zu dem Ende, um dieselbe von Staatswegen zu erleichtern und zu fördern. Die Summe von 100 Mill. Frks. soll aus der Staatskassa dazu verwendet werden, die Drainagebestrebungen zu unterstützen (Dufour l. c. p. 443 ꝛc.). England war hierin mit gutem Beispiele vorausgegangen, indem es 1846 zu demselben Zwecke die Summe von 3 Mill. Pf. St. bestimmte, eine Summe, die allmählig mehr als verdoppelt worden ist. Das Gesetz vom 28. Aug. 1846, wodurch die Regierung zu solcher Unterstützung der Drainage zuerst ermächtigt wurde, hat denselben großen Staatsmann zum Urheber, wie das über die Aufhebung der Korngesetze; er suchte dadurch die englischen Grundbesitzer in den Stand zu setzen, wenn es ihnen anders an Fleiß und Einsicht nicht gebrach, die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen. Und der Erfolg hat auch hier die hohe Einsicht Peel's erwiesen!

*) Diesem Beispiele hat sich Kurhessen angeschlossen in dem Gesetze vom 17. Dezember 1857, die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains) betr., das wir hier wiedergeben:

Wir . . . erlassen, in der Absicht, die der Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains) entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, nach Anhörung Unseres Gesammt=Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz: §. 1. Wenn bei Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains) es vom ausführenden Grundbesitzer beantragt und vom Landrathsamte auf dem Grunde eines von Sachverständigen eingeholten Gutachtens für nothwendig oder mindestens die Ausführung der Anlage wesentlich erleichternd erkannt wird, solche Anlagen durch benachbarte Grundstücke zu führen, so muß der Besitzer derselben sich diese Anlage gegen billige Entschädigung gefallen lassen. Den Besitzern derjenigen Grundstücke jedoch, welche ohnehin wegen der tieferen Lage oder aus sonstigen Ursachen das Wasser abnehmen müssen, gebührt überhaupt eine Entschädigung nur insoweit, als nicht der Schaden durch den aus der neuen Anlage für sie entstehenden Vortheil nach einem billigen Durchschnitte und dem Gutachten unpartheiischer Sachverständiger aufgewogen wird. §. 2. Die zum Zwecke solcher Anlagen von dem Landrathsamte genehmigte Verrichtung von Vorarbeiten auf fremdem Grund und Boden darf

die Drainage ausdrücklich berücksichtigt, indem dort verfügt ist: „Die Vorschriften des Gesetzes über die Benützung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (§§. 56—59), welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, werden hiemit auch auf die Genossenschaften

---

von dem Grundeigenthümer nicht gehindert werden. §. 3. Den durch solche Vorarbeiten sowohl als durch die Entwässerungsanlagen selbst, einschließlich offener Gräben, dem fremden Grundeigenthümer etwa erwachsenden Schaden hat, nach ordnungsmäßiger Abschätzung durch verpflichtete Taxatoren, das Landrathsamt festzustellen und ist der festgestellte Betrag durch das Gericht der belegenen Sache auf Anruf des Berechtigten exekutivisch beizutreiben. §. 4. Die Bestimmung der Taxatoren erfolgt in der Art, daß jede der betheiligten beiden Parteien einen, und das Landrathsamt den dritten ernennt. Besteht eine der beiden Parteien aus mehreren Personen, und kann sich dieselbe auf einen Taxator nicht vereinigen, oder erfolgt die Ernennung überhaupt nicht in der vom Landrathsamte gegebenen Frist, so steht Letzterem die noch ausstehende Ernennung ebenfalls zu. §. 5. Wenn an den auf fremdem Grund und Boden gemachten Anlagen zum Nachtheile des Grundeigenthümers sichtbare Mängel entstanden sind, so soll der Ortsvorstand derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung das betreffende Grundstück belegen ist, auf Ansuchen des Eigenthümers befugt sein, den Unternehmer, beziehungsweise Besitzer der Anlage unter Feststellung einer geeigneten Frist zur Vornahme der erforderlichen Reparaturen aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist der Grundeigenthümer berechtigt, die zur Abwehr von Schaden nöthigen Ausbesserungen auf Kosten des Unternehmers, beziehungsweise Besitzers selbst vorzunehmen und sollen diese Kosten so wie der Betrag des etwa bereits entstandenen Schadens gemäß den Bestimmungen des §. 3 festgestellt resp. beigetrieben werden. §. 6. Sind unterirdische Röhren durch fremden Grund und Boden gelegt, so ist es dem Eigenthümer dieses letzteren nicht gestattet, gegen den Willen des Unternehmers, beziehungsweise Besitzers das auf seinem Grundstücke sich ansammelnde Wasser in jene Röhren mit hinein zu leiten. Der Grundeigenthümer soll jedoch befugt sein, gegen Uebernahme der entsprechenden, in Ermangelung einer Uebereinkunft gemäß den Bestimmungen des §. 3 festzustellenden und beizutreibenden Kostenquote oder sonstigen Verpflichtungen, in die Gemeinschaft der Anlage einzutreten. Auch ist es demselben unter dieser Voraussetzung unbenommen, Abzugsröhren in die etwa durch sein Grundstück gezogenen offenen Gräben zu legen. Die Kosten der durch eine solche Benutzung resp. den Eintritt in die Gemeinschaft etwa nöthigen Aenderungen in der bisherigen Anlage hat derselbe allein zu tragen. §. 7. Die Protokolle, Verhandlungen einschließlich der Eingaben, so wie die Verfügungen in dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei dem Landrathsamte und dem Gerichte der belegenen Sache stattfindenden Verfahren sind stempelfrei. —

zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt; doch sollen Genossenschaften für Drainageanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden. — Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben über fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains)." — Ihm folgte Sachsen-Weimar in seinem Gesetze v. 16. Febr. 1854, dessen §. 33 direkt auf die Drainage Bezug nimmt. Es heißt nämlich dort: „Vermag der Eigenthümer eine Wasseransammlung, die sich auf seinen Grundstücken auf natürlichem oder künstlichem Wege bildet, über eigenen Grund und Boden nicht abzuleiten, so steht ihm die Befugniß zu, dasselbe auf seine Kosten mittelst bedeckter oder unbedeckter, von ihm gehörig zu unterhaltender Kanäle oder Röhren durch die benachbarten Grundstücke abzuführen." —

Der Eingang des Gesetzes nennt 5 Artikel, welche unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommen, also Verfassungsgesetze sind. Der Grund, weßhalb man diese Formen beobachtet hat, resp. beobachten mußte*), ist derselbe wie bei dem vorigen Gesetze; auch das vorliegende Gesetz enthält nämlich theils Erweiterungen, theils Abänderungen des Expropriationsgesetzes, und insoweit dieses der Fall ist, war es nöthig, die Verfügungen in der Form von Verfassungsgesetzen zu erlassen. Der Entwurf des Gesetzes hatte hier nur 3 Artikel aufgeführt; der Ausschuß der II. Kammer fügte noch die von ihm eingeschalteten beiden Artikel 20 und 21 bei.

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche einen unzweifelhaften, überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

---

*) Was wir oben S. 63 über die formelle Behandlung gesagt und bemerkt haben, ist auch hierher zu beziehen; auch bei diesem Gesetze fand eine besondere Abstimmung über jene Artikel, die im Eingange verzeichnet sind, nicht Statt.

Der Art. 1, der nun die Einleitung zu dem ganzen Gesetze bildet, eröffnete nach dem Systeme des Entwurfes den I. Abschnitt, der die Rubrik: „Allgemeine Bestimmungen" in 8 Artikeln führte. Der größere Theil dieses I. Abschnittes, nämlich die Art. 3—6 einschließlich *), wurde, wie wir schon in der Einleitung bemerkten, auf den Antrag des Ausschusses der II. Kammer einfach gestrichen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die darin enthaltenen Bestimmungen vorwiegend nichts weiter waren als Verweisungen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Benützung des Wassers, mit welchem unser Gesetz ja ohnedem nur als ein Ganzes betrachtet werden soll. Der Artikel 6 des Entwurfes, der zum Theile selbstständige Bestimmungen enthielt, schien einerseits selbstverständlich, andererseits

---

*) Dieselben lauteten: Art. 3. Die im öffentlichen Interesse bestehende Staatsaufsicht bleibt übrigens auch in Ansehung jener Unternehmungen der fraglichen Art vorbehalten, zu welchen eine ausdrückliche Bewilligung der Behörden im Sinne der beiden vorstehenden Artikel weder erforderlich ist, noch nachgesucht wird. Art. 4. Ueber den Gebrauch des Wassers zu Bewässerungsunternehmungen sind sowohl in Ansehung der öffentlichen als der Privatgewässer die Vorschriften des Gesetzes über die Benützung des Wassers maßgebend. Art. 5. Wenn Wasser mittels Benutzung der bereits bestehenden oder erforderlichen Falles zu erweiternden Zu- oder Ableitungsmittel (Flüsse, Bäche, Kanäle, Gräben) oder mittelst neuer Anlegung derselben durch fremde Grundstücke geleitet werden will, so findet die Zwangsabtretung oder die Belastung mit Dienstbarkeiten nur unter den Voraussetzungen des Artikels 88 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der öffentlichen Gewässer statt. Art. 6. Entstehen an einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage Schadhaftigkeiten, wodurch Grundstücke oder sonstige Realitäten Dritter mit Nachtheil bedroht werden, so hat der Gefährdete die Befugniß, die alsbaldige Ausbesserung oder Abstellung des Mangels von den zur Unterhaltung der Anlage Verpflichteten zu verlangen. Wenn diese nicht erfolgt, so hat die betreffende Verwaltungsbehörde auf Antrag des Gefährdeten oder Beschädigten, nach vorgängiger, unter Zuziehung von Sachverständigen gepflogener Untersuchung, eine angemessene Frist vorzusetzen, binnen welcher die Beseitigung der als begründet anerkannten Uebelstände bewerkstelligt werden muß.

Dieselbe kann ferner im Falle der Saumseligkeit die erforderlichen Arbeiten nach Maßgabe des Art. 49 des Gesetzes über die Benutzung des Wassers unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen und die Antheile derselben benöthigten Falles zwangsweise erheben lassen.

Dem Beschädigten bleibt die Verfolgung seines Entschädigungsanspruches auf dem Rechtswege in allen Fällen vorbehalten.

seits ungenügend, indem die Fälle der schuldhaften oder zufälligen Beschädigung von Grundstücken durch Wasseranlagen nicht erschöpft erscheinen.

Die Artikel 2, 7 und 8 wurden vom Ausschusse der Kammer der Abgeordneten in die späteren Abschnitte am geeigneten Orte eingeschaltet, nämlich die Art. 7 und 8 als Artikel 40 und 41 und der Artikel 2 als Artikel 46.

Es bleibt sohin nur der Art. 1 hier zu erläutern übrig.

Derselbe hatte im Entwurfe gelautet, wie folgt:

„Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur bedürfen der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde, wenn auf Grund der Art. 88 und 91, beziehungsweise 61, 62 und 64 des Gesetzes über die Benützung des Wassers

a) die Zwangsabtretung oder zwangsweise Belastung fremden Grundeigenthumes mit Dienstbarkeiten in Anwendung kommen, oder

b) gegen den Widerspruch Einzelner ein Zwang zur Theilnahme von Seite der Mehrheit der Betheiligten geltend gemacht, oder endlich

c) fremdes Wasser zum Gebrauche abgetreten werden soll".

Der Ausschuß der zweiten Kammer hatte anfänglich diesem Artikel folgende Fassung gegeben:

„Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur, welche

a) von mehreren Grundeigenthümern gemeinschaftlich ausgeführt werden wollen oder —— (b, c, d, wie oben im Entwurfe a, b, c), unterliegen folgenden Bestimmungen" *).

Später verließ der Ausschuß den Weg des Entwurfes völlig, ohne daß die Gründe dafür aus den vorliegenden Verhandlungen ersichtlich wären, und nahm den Art. 1 so in seinen Bericht an die Kammer auf, wie er uns nun im Gesetze vorliegt.

Nach dem Gesetze ist es nun nicht die einzelne Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmung als solche, welche den Gegenstand der Bewilligung der Verwaltungsbehörde bildet, sondern die Aufgabe der Behörde besteht jetzt vorzugsweise darin, sich die Frage zu beantworten, ob die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmung zum Zwecke der Bodenkultur als eine öffentliche Angelegenheit, als ein Unternehmen für öffentliche Zwecke betrachtet werden könne. Hiefür gibt unser Artikel die leitenden Direktiven, er setzt die Bedingungen fest, unter welchen eine Unternehmung der fraglichen Art als eine öffentliche erklärt werden könne. Er fordert nämlich:

*) Verh. d. II. Kammer Beil.-Bd. III S. 559.

a) daß das Unternehmen einen „unzweifelhaften überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähre", ohne eine bestimmte Art dieses Nutzens ausschließen, resp. bevorzugen zu wollen*),

b) daß sich dasselbe auf „eine bedeutende Grundfläche erstrecke" und

c) ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar wäre.

Die drei Bedingungen a bis c werden vom Gesetze kumulativ gefordert; sowie daher auch nur eine derselben in einem einzelnen Falle nicht erfüllt erscheint, können auf das Unternehmen die Bestimmungen unseres Gesetzes nicht angewendet werden.

Hiernach ist die oben schon angeregte Frage, ob die Entwässerung durch unterirdische Röhren (Drainage) an sich und allgemein unter unser Gesetz falle, wohl zu verneinen, denn wenn auch die erste der erwähnten Bedingungen auf Fälle der Art sehr häufig passen würde, so läßt sich das doch nicht von der zweiten und dritten behaupten.

Wo die Entwässerung nicht durch besondere künstliche Anlagen, sondern dadurch bewirkt wird, daß man die Hindernisse des Wasserlaufes beseitigt, also z. B. den Fluß reinigt, da ist das Gesetz über die Benützung des Wassers (Art. 47 ff.) ausreichend. — Wie es zu beurtheilen sei, wenn eine Bewässerungs- und eine Entwässerungsanlage mit einander kollidiren, darüber hat sich unser Gesetz nicht ausgesprochen. Es muß daher die größere oder geringere Wichtigkeit der einen oder anderen Anlage den Ausschlag geben. Ist dieser Umstand zweifelhaft, so ist wohl das Interesse der Entwässerung über das der Bewässerung zu stellen, da es sich dort um Abwendung von Nachtheilen, hier um Erlangung eines Vortheiles handelt**).

I. Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Art. 2.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als drei

---

*) Ob es also die Acker- oder die Wiesenwirthschaft sei, der das Unternehmen zu Gute kommen solle, ist gleichgültig; auch ein Unternehmen im Interesse der Forstwirthschaft gehört wohl hieher.

**) Das preußische Gesetz über Benützung der Privatflüsse hat in §. 28 ausdrücklich also verfügt.

Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3.

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Mit Recht bemerken die Motive zum Gesetzentwurfe, daß die Bildung von Genossenschaften mit gewissen gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten als ein vorzugsweise wirksames Mittel zur Beförderung der Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zu betrachten sei, indem die Durchführung größerer und daher gerade der wichtigsten Kulturanlagen zumeist nur durch ein geregeltes Zusammenwirken mehrerer Grundeigenthümer möglich werde. Es wird auf die Vorgänge in dem Wiesenkulturgesetze für das Großherzogthum Hessen vom 7. Oktober, dann auf das preußische Gesetz über Benützung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und auf das hannöverische Gesetz vom 22. August 1847, die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken, sowie die Stauanlagen betreffend, Bezug genommen, und es wird zuletzt hauptsächlich des badischen Gesetzes über Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen vom 13. Febr.

1851 erwähnt, mit dem die Bestimmungen des vorliegenden im Wesentlichen übereinstimmen. Dem bayerischen Gesetze ist dann das Gesetz über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benützung derselben vom 16. Februar 1854 für Sachsen-Weimar nachgebildet. (Siehe insbesondere die §§. 61—65 desselben.)

Für die Auslegung der Art. 2 und 3 ist vor Allem die Frage wichtig, ob und wiefern die Bildung von Wassergenossenschaften rechtlich nothwendig sei oder nicht. Diese Frage beantwortet der Art. 2 in seinem ersten Absatze dahin, daß die Bildung einer Genossenschaft dann rechtlich nothwendig sei, wenn mehr als drei Grundeigenthümer zum Zwecke der Herstellung eines gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens der im Art. 1 bezeichneten Art sich vereinigen *). Die Genossenschaftsbildung erscheint hiernach als rechtlich unmöglich, wenn nur drei oder noch weniger Grundeigenthümer sich vereinigen, um irgend eine Wasseranlage in's Leben zu rufen; sie ist zugelassen in Fällen, wo das gemeinschaftliche Unternehmen, das von mehr als drei Grundbesitzern ausgeht, nicht unter den Art. 1 fällt, falls die Betheiligten diese beantragen. Betheiligt bei der Anlage, und sonach berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen, sind aber zunächst die Unternehmer. Da das Gesetz in Fällen der zweiten Art keinen Zwang kennt, so kann der Antrag nur dann Erfolg haben, wenn er von sämmtlichen Theilnehmern ausgeht **).

Wann die Bildung der Genossenschaft zu erfolgen habe, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Jedenfalls erhellet aus Art. 32 Nr. 1, daß der Gesetzgeber die Bildung der Genossenschaft schon für die Verhandlungen als zulässig betrachtet habe, indem dort die An-

---

*) Der Ministerialkommissär hatte bei den Ausschußberathungen für den Art. 2 Abs. 1 folgende Fassung vorgeschlagen: „Vereinigen sich . . . . . mehr als 3 Grundeigenthümer, so sind dieselben berechtigt, die Bildung einer Genossenschaft nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch zu nehmen.“ Der Ausschuß pflichtete derselben nach Inhalt des Protokolles bei; allein die Schlußredaktion lautet anders, ohne daß ersichtlich wäre, aus welchem Grunde (cf. Beil. Bd. III S. 559).

**) Ein anderes Prinzip befolgen bezüglich der Genossenschaftsbildung die anderen mir bekannten deutschen Gesetze, wie z. B. das badische von 1851, dann das sächsische von 1855. Sie lassen nicht die Zahl der Grundbesitzer entscheiden, sondern die Grundfläche, die ent- oder bewässert, also durch die Anlage verbessert werden soll, so daß das Unternehmen nur dann als realisirbar bezeichnet wird, wenn die Eigenthümer von zwei Drittheilen dieser Fläche sich für dasselbe erklärt haben. Bezüglich der Auflösung der Genossenschaft hat unser Gesetz in Art. 9 denselben Grundsatz aufgestellt.

tragsteller auf gleiche Linie mit dem Genossenschaftsausschusse gestellt werden, der nach Art. 2 Absatz 3 die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten, also auch in jenen zu vertreten hat, welche sich auf die Vorfrage der Zulässigkeit und Ausführbarkeit desselben beziehen. Daß übrigens der Gesetzgeber die Genossenschaftsbildung nicht als unerläßliche Bedingung für die Einleitung des Vorverfahrens angesehen wissen wolle, läßt sich aus Art. 33 lit. b entnehmen, wo unter den Gegenständen, über welche bei der ersten Verhandlungstagfahrt die Erklärungen der Betheiligten gehört werden sollen, ausdrücklich aufgeführt ist: „die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft".

Weiter regelt der Art. 2 die innere Organisation der Genossenschaft, und zwar ohne dabei zu unterscheiden, ob die Bildung einer solchen nothwendig oder blos fakultativ ist.

Die Vertreter der Genossenschaft — der Geschäftsführer, beziehungsweise der Ausschuß und sein Vorstand — werden von der Genossenschaft aus ihrer Mitte gewählt, und das Ergebniß der Wahl ist einfach der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen, „es bedürfen sohin die Wahlen keiner Bestätigung". Ueber die Art der Wahl hat das Gesetz keine Verfügung getroffen; die Genossenschaft kann daher diesen Punkt in ihren Satzungen ganz nach ihrem freien Ermessen reguliren. Sollten die Satzungen darüber keine Bestimmungen enthalten, so müßten die allgemeinen Grundsätze auf die Vornahme dieser Wahl Anwendung finden *).

Der Art. 3 räumt der Genossenschaft, wie die Motive zum Entwurfe ausdrücklich anführen, die Autonomie innerhalb der gesetzlichen Schranken ein. Ihre Sache ist es sonach, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder, so wie die gesammte innere Verwaltung der Genossenschaft durch Satzungen zu regeln und diese Satzungen, wenn es die Umstände zu fordern scheinen, geeignet abzuändern, nur mit der Beschränkung, daß sowohl die erste Aufstellung, als jede spätere Aenderung derselben, der Genehmigung der Kreisregierung bedarf.

Welche rechtliche Stellung unser Gesetz diesen Genossenschaften anweisen wollte, ob es dieselben als Gesellschaften oder als juristische Personen betrachtet wissen wollte, darüber findet sich weder im Gesetze selbst noch in den Motiven eine ausdrückliche Erklärung.

Der Referent des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten nennt die unter unser Gesetz fallenden Genossenschaften einmal eine Korporation

*) Der Genossenschaft ist es anheimgestellt, ob sie etwa noch weitere Organe bestellen wolle, wie z. B. einen Kassier, oder einen Rechnungsführer; vgl. noch Art. 11 Nr. 3.

(Beil.-Bd. III S. 539); ein anderes Mal sagt er von ihnen, daß dieselben den Charakter einer Sozietät an sich tragen (Beil.-Bd. III S. 540). — Daß nun nur das Eine oder das Andere richtig sein könne, bedarf keines Beweises, und welche der beiden Alternative richtig sei, das scheint uns durch die Art. 3 und 9 des Gesetzes angedeutet. Dieselben beruhen nämlich offenbar auf den Gedanken, daß die Wassergenossenschaften des Art. 2 eine juristische Person bilden.

Art. 4.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Art. 5.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Art. 6 *).

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder

---

*) Die Art. 4, 5 und 6 entsprechen dem §. 17 des badischen Gesetzes; dort wie hier handelt es sich um den Eintritt in eine bereits gebildete Genossenschaft. Daß es ein Recht gebe, auch von Anfang an bei der Bildung einer Genossenschaft sich zu betheiligen, ist nicht bestimmt; vergl. Vogelmann, a. a. O. S. 35.

Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Die Artikel 4—6 lassen die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband unter gewissen Voraussetzungen als Pflicht der Genossenschaft erscheinen. Der Art. 4 setzt zuvörderst die Bedingungen fest, unter welchen ein Grundeigenthümer die Aufnahme von Grundstücken verlangen kann. Das Grundstück muß nämlich ein benachbartes sein, es muß ferner seine Bewässerung oder Entwässerung dadurch auf die zweckmäßigste Weise erhalten können, daß es zum Genossenschaftsverbande gehört, und endlich muß die Anlage zur Bewässerung, resp. Entwässerung hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse, d. h. dem Bedürfnisse sowohl der bereits zur Genossenschaft gehörigen, als dem der neu eintretenden Mitglieder zu genügen.

Der Art. 6 läßt übrigens die Möglichkeit offen, daß die Aufnahme auch dann realisirt werden könne, wenn die Anlage in ihrem dermaligen Zustande dem erweiterten Bedürfnisse nicht zu entsprechen vermöchte. Falls nämlich nur mittels besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage der erhöhte Bedarf gedeckt werden kann, dann ist die Aufnahme davon abhängig, daß derjenige, der neu eintreten will, die für die Herstellung der Einrichtung oder Abänderung erforderlichen Kosten vorher entrichte. Thut er dieses, so darf ihm die Aufnahme nicht versagt werden.

In jedem Falle muß der neu Eintretende, auch wenn die Anlage völlig unverändert bleibt, einen angemessenen Antheil der Kosten derselben der Genossenschaft ersetzen, und der Art. 5 setzt fest, in welcher Art die Größe dieses Antheiles festzustellen sei. Die treffende Verwaltungsbehörde hat ihn zu bestimmen und sie wird dabei der Natur der Sache nach diejenigen Grundsätze Maß geben lassen, welche der Art. 13 über die Vertheilung der Kosten für die Herstellung solcher Anlagen als maßgebend bezeichnet.

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zuläßig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich

erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 8.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9*).

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Dritttheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Die Art. 7 — 9 regeln die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft und die gänzliche Auflösung derselben. Sind die Betheiligten über die Trennung einig, hat also die Genossenschaft nichts zu erinnern, wenn das eine oder andere Grundstück aus dem Verbande austritt, oder erklärt sich der Besitzer eines Grundstückes damit zufrieden, daß dieses aus der Genossenschaft ausgeschieden werde, so bedarf es keiner besonderen Regel; der Wille der Partheien wird vollzogen. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wo die Genossen einstimmig die Auflösung beschließen. Die Bestimmungen der Art. 7—9 haben den Fall im Auge, wo der Austritt, resp. die Auflösung gegen den Willen des einen oder anderen Betheiligten

*) Ihnen entsprechen die §§. 19, 20 und 21 des mehr erwähnten badischen Gesetzes.

erfolgen soll, und der Art. 7 gestattet vorerst dem Besitzer eines einzelnen zur Genossenschaft gehörigen Grundstückes unter gewissen Bedingungen die Trennung auch gegen den Willen der Mehrheit. Diese Bedingungen bestehen einerseits darin, daß das Grundstück von der Theilnahme an der Genossenschaft keinen Vortheil zieht, indem es die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung aus der Anlage auf die Dauer nicht erhält, oder diesen Vortheil eben so gut durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage sich verschaffen könne, und andererseits darin, daß der zu verlassenden Genossenschaft aus dem Austritte keine Gefährdung erwächst. Denn die Worte „ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft" müssen wohl ganz allgemein genommen und auf alle vorausgegangenen Bedingungen, die das Grundstück selbst betreffen, bezogen werden. Will also z. B. ein Genosse seine bisher mitbewässerte Wiese in einen Acker verwandeln und deshalb austreten, so wird dieser Austritt dann unbedenklich sein, wenn das fragliche Grundstück an der Gränze der bewässerten Fläche liegt und die Ableitung des Wassers auch diesseits des ausscheidenden Grundstückes möglich ist.

Der Abs. 2 des Art. 7 erklärt den Austretenden in jedem Falle haftbar für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten, d. h. wohl für den Antheil, den er schuldig geworden ist, bis zu dem Momente seines Austrittes aus der Genossenschaft.

Wenn Streit darüber entsteht, ob die Trennung in einem bestimmten Falle überhaupt zulässig sei, dann, ob und wie viel der Austretende an Kosten zu vergüten habe, so haben darüber nach meiner Meinung die Gerichte zu entscheiden, da es sich hiebei offenbar um privatrechtliche Verhältnisse handelt und da eine besondere Bestimmung über die Kompetenz, wie sie z. B. in Art. 5 und 8 vorliegt, hier nicht getroffen ist*).

Den entgegengesetzten Fall hat der Art. 8 im Auge, indem er der Genossenschaft das Recht einräumt, die Trennung einzelner Grundstücke von dem genossenschaftlichen Verbande auch gegen den Willen der Eigenthümer zu verlangen, vorausgesetzt, daß die Trennung im Interesse der Gesammtanlage nothwendig ist und von der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder, wie sie nach Art. 9 Abs. 2 zu bemessen ist, begehrt wird. Dem Ausscheidenden hat übrigens hier die Genossenschaft Entschädigung zu leisten, falls ihm erweislich durch die Trennung ein Schaden zugeht, und die Größe ist hier nach Maßgabe des Art. 5 festzusetzen, d. h. es verfügt darüber die einschlägige Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

---

*) Vergl. über die Wirkung des Ausscheidens noch den Artikel 14.

Die Auflösung der Genossenschaft knüpft der Art. 9 vor Allem an die Bedingung der Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte. Insolange diesen nicht genügt ist, kann auch durch Einstimmigkeit die Auflösung nicht beschlossen werden. Ist ihr aber entsprochen, dann reicht die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer, die sich auch hier nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes bemißt, zu einem giltigen Beschlusse über die Auflösung hin.

II. Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10.

Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, hat das gegenwärtige Gesetz hauptsächlich den Zweck, die Wiesenkultur zu befördern. Zu dem Ende hat es die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestattet, um sie so leichter realisirbar zu machen. Tiefer einzugehen in die Technik des rationellen Wiesenbaues und dafür bindende Vorschriften zu erlassen, schien weder nothwendig noch zweckmäßig; man glaubte sich vielmehr dabei begnügen zu können, nach dem Muster der übrigen neueren Gesetzgebungen in dieser Materie, insbesondere des Hessen-Darmstädtischen Wiesenkulturgesetzes vom 7. Oktober 1830, dann der preußischen Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 ein gesetzliches Organ zum Schutze und zur Förderung der durch die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen beabsichtigten Wiesenkultur in dem Institute „der Wiesenvorstandschaft" zu begründen und deren Bildung und Befugnisse gesetzlich zu regeln.

Nach Inhalt des Art. 10 versieht der von der Wassergenossenschaft gewählte Ausschuß (siehe Art. 2 Abs. 2) zugleich die Funktionen der Wiesenvorstandschaft. Zwar spricht der Art. 10 blos von solchen Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, und es frägt sich daher, ob dieselbe Bestimmung auch für jene Genossenschaften gelte, welche sich die Entwässerung von

Wiesen zur Aufgabe setzen. Sowohl die Natur der Sache als die Aeußerungen der Regierung über diesen Punkt*) scheinen zu fordern, daß man diese Frage bejahe.

Die Zuständigkeit der Wiesenvorstandschaft in geographischer Beziehung erstreckt sich nicht weiter als auf die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Man fand es nicht für angemessen, in diesem Punkte dem Beispiele Hessens zu folgen, wo die Wiesenvorstandschaft sich auf sämmtliche Gemeinden erstreckt, in deren Gemarkung unter mehrere Eigenthümer vertheilte — oder im Gemeindeeigenthum befindliche Wiesenfluren liegen; obwohl man anerkannte, daß der Nutzen dieser Einrichtung, wie auch die Erfahrung gelehrt habe, gerade hiedurch an Bedeutung außerordentlich gewinne.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;

2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung
   a. das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;
   b. das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse, zu regeln;
   c. gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Kassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;

3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter

---

*) Es heißt einmal in den Motiven zu dem vorliegenden Abschnitte: „Es mußte sich begnügt werden, ein Organ zum Schutze der durch Be- und Entwässerungsanlagen beabsichtigten Wiesenkultur zu schaffen" (Beil.-Bd. I S. 603). Vergl. über gemeinsame Bewässerungsanlagen noch den Art. 54 des Gesetzes über die Benützung des Wassers.

Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Die Art. 11 und 12 regeln die rechtliche Stellung der Wiesenvorstandschaft, ihre Rechte und Pflichten einerseits gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft, andererseits gegenüber den polizeilichen Organen der Gemeinden und des Staates. Hiernach steht ihr

1) das Recht des Vorschlages bei der ersten Begründung so wie bei der Abänderung der Satzungen der Genossenschaft zu*); sie hat dann

2) im Benehmen mit der treffenden Ortspolizeibehörde über eine Wiesenordnung Beschluß zu fassen, der, wenn er Rechtswirksamkeit haben soll, die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde erhalten muß; sie ist endlich

3) das Organ, das den Vollzug der erlassenen Satzungen theils selbst überwacht, theils durch besonders aufgestellte bezahlte und verpflichtete Wiesenaufseher überwachen läßt. Nur die Zuerkennung und Beitreibung der durch Uebertretung der Wiesenordnung verwirkten Strafen gehört zum Wirkungskreise der betreffenden Polizeibehörde. Welche Polizeibehörde hiefür zuständig sei, ob die Orts- oder die Distriktsbehörde, ist nach den allgemeinen desfallsigen Kompetenznormen zu entscheiden**). Um den Zweck

---

*) Was die Vertheilung des Wassers betrifft, vergl. oben die Art. 59 und 60 des Gesetzes über die Benützung des Wassers.

**) Daß die Genossenschaft selbst die Streitigkeiten entscheide, resp. die Strafen zuerkenne, ist hiernach nicht zugelassen. Das Beispiel der Einrichtungen in Valencia, die noch von den Mauren herrühren — eigene Wassergerichte, welche die Genossenschaft bestellt — verdiente vielleicht mehr Beachtung, als sie bisher gefunden; vergl. noch Glaß a. a. O. S. 19.

und den Inhalt einer solchen Wiesenordnung etwas deutlicher zu machen, dürfte es nicht am unrechten Orte sein, einige darauf bezügliche Bemerkungen aus dem Kommentar von Vogelmann zu dem badischen Gesetze im Auszuge hier mitzutheilen.

„Es ist leichter, eine Bewässerungswiese anzulegen, als dieselbe in gutem Stande zu erhalten. Das Wasser muß rechtzeitig eingeleitet, gehörig vertheilt und im rechten Maße verwendet werden. Die Wassergräben müssen im Frühjahre und im Spätjahre ausgehoben und nicht nur die Kanten, sondern auch die Sohle der Gräben muß im ursprünglichen Niveau erhalten werden. Die Löcher von Maulwürfen und Mäusen sind in den Gräben sorgfältig zu verstopfen, bevor das Wasser eingelassen wird. Das Maß und die Dauer der Wässerung ist bei den einzelnen Theilen eines Wiesenkomplexes je nach der Beschaffenheit des Untergrundes verschieden. Thonboden kann nur wenig, Kiesgerölle sehr viel Wasser ertragen. Ohne Aufsicht dürfen daher die Wässerwiesen nie sein. Die Aufsicht muß einem Sachverständigen übertragen werden, und dieser muß jeder Zeit gute Wasserstiefeln und eine Schippe haben, damit er sich nicht scheut, durch Dick und Dünn zu waten und überall eigenhändig nachzuhelfen. Wegen Verschiedenheit des Bodens, der Lage, des Klima's und des Wassers ist es schwer, allgemeine Regeln für das Bewässern der Wiesen aufzustellen. Doch wird man bei nachfolgenden Regeln, wenn sie cum grano salis, d. h. mit Verstand und mit Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse angewendet werden, gut bestehen. Jede Wässerungsordnung muß gerade so gemacht werden, wie wenn der ganze Wiesenkomplex nur einem einzigen Eigenthümer gehörte. Dieser vertheilt das Wasser mit Rücksicht auf die Lage und den Untergrund der Wiesen in der Art, daß kein Stück Wiese benachtheiligt wird. Er stiehlt der Wiese mit Kiesgrund kein Wasser, um auf Wiesen mit Thonunterlage Binsen hinzuwässern."

Durch vorstehende kurze Andeutungen habe ich nur klar zu machen gesucht, daß die Anlage von Bewässerungen zwecklos wäre, wenn bezüglich deren Unterhaltung und der Vertheilung des Wassers nicht eine bestimmte Ordnung aufgestellt würde. Dies wird übrigens sowohl von denjenigen Gemeinden anerkannt, in welchen noch die Raubwässerung herrscht, als auch von den Bewohnern jener Gegend, in welcher wohlerhaltene, aus alter Zeit stammende Wässerungseinrichtungen zu finden sind. Daß bestehende Verhältnisse, die sich auf Observanz oder gültige Verträge stützen, bei Entwerfung derartiger Ordnungen beachtet werden müssen, sollte sich nach der Ansicht der Regierung und der Kammern von selbst verstehen.

Der Art. 12 trifft für den Fall Vorsehung, daß über die Vorschläge und Gutachten der Vorstandschaft eine Verständigung unter den Mitglie-

dern der Genossenschaft nicht zu Stande kömmt. Dann soll die treffende Verwaltungsbehörde, d. h. diejenige, zu deren Distrikt die fragliche Wassergenossenschaft gehört, über die festzusetzende Wiesenordnung verfügen, jedoch hier nur nach Vernehmung von Sachverständigen; eine Obliegenheit, deren der Art. 11 bei der Genehmigung der Satzungen, beziehungsweise der Abänderung derselben nicht erwähnt; wohl darum weil es regelmäßig schon zu den Befugnissen der Wiesenvorstandschaft gehört, Sachverständige (siehe Art. 11 Nr. 1) zuzuziehen.

III. Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den deßfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Mit dem III. Abschnitte, welcher „die Herstellungs- und Unterhaltungskosten" zu regeln zum Inhalte hat, steht der Abschnitt VI in Verbindung, welcher sich mit den Kosten der Vorbereitung der hieher gehörigen Unternehmungen beschäftigt. Wenn wir von den letzteren hier einstweilen absehen, und blos die Herstellungs- und Unterhaltungskosten *) in Betracht ziehen, so verfügt vorerst der Art. 13 darüber, wer überhaupt zu diesen Kosten beizutragen habe. „Die betheiligten Grundeigenthümer" sind als konkurrenzpflichtig bezeichnet; den Beisatz des Entwurfes „als den Unternehmern der Anlage" hat der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten gestrichen, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sämmtliche Betheiligte an dem Unternehmen auch an den Kosten mitzutragen haben, also nicht blos diejenigen, welche zuerst das Unternehmen beantragt, sondern auch jene, welche sich demselben später freiwillig oder gezwungen (nach Art. 16 f.) angeschlossen haben.

Ueber die Vertheilung der Kostenlast hat, wenn ein gütliches Einverständniß unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die einschlägige Verwaltungsbehörde nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen zu entscheiden. Der Absatz 4 des Art. 13 setzt die leitenden Gesichtspunkte fest, von welchen bei dieser Entscheidung von der Behörde auszugehen ist. Zunächst soll der „Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke für die Repartition Maß geben, und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche denselben aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, so soll auch hierauf mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen Rücksicht genommen werden."

In der Regel sollen hiernach die Beiträge der einzelnen Grundstücke gleich sein, nur ausnahmsweise, wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage erwachsen, ein erheblicher Unterschied besteht, soll auch eine Verschiedenheit in der Größe der Beiträge gemacht werden und zwar mittelst Eintheilung der Grundstücke in Klassen.

Diese Eintheilung in Klassen liegt dem obenerwähnten französischen Gesetze von 1807 ebenfalls zu Grunde. Dasselbe verordnet in Bezug auf

*) Zu diesen gehörte insbesondere auch der Lohn der Wiesenaufseher (Art. 11 Nr. 3).

Entwässerungsunternehmungen, daß die betreffenden Grundstücke sowohl vor als nach der Ausführung, je nach Verhältniß ihres Werthes klassifizirt werden, und läßt zu dem Ende zum mindesten fünf, zum höchsten zehn Klassen ausscheiden. Unser Gesetz weiß von einer solchen Begränzung der Klassenzahl nichts, überläßt es daher dem Ermessen der Behörde, wie viele Klassen beim einzelnen Unternehmen zu sondern seien, nur muß jedenfalls der Vortheil bei jeder neuen Klasse ein erheblich größerer sein.

Der Maßstab, welcher für diese Eintheilung in Klassen zu Grunde zu legen ist, darf hiernach nicht in der natürlichen — oder durch sonstige, von der Be- und Entwässerung abgesehen, in's Werk gesetzten — Ertragsfähigkeit der Grundstücke gesucht werden, sondern einzig und allein in den Vortheilen, welche denselben aus der Anlage zugehen. Es kann demnach gerade das Grundstück, welches vor der Durchführung des Unternehmens den geringsten Werth hatte, weil es am wenigsten ertragsfähig war, bei der Bildung der Klassen in eine höhere, ja sogar die höchste Klasse zu stehen kommen.

Der Art. 13 unterscheidet in Ansehung der Pflicht, überhaupt zu konkurriren, und in Ansehung der Größe des Beitrages nicht zwischen den Herstellungs- und Unterhaltungskosten; für beide Arten haften alle betheiligten Grundeigenthümer in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhaltes ihres Grundbesitzes. Ueber die Art der Erfüllung dieser Verbindlichkeit enthält der Art. 13 keine allgemeine Verfügung, die unbedingt bindend wäre; es steht daher nichts entgegen, die Herstellung der Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmung Jemanden auf seine Wag und Gefahr zu überlassen, und sich dagegen zu verpflichten, dem Unternehmer ein gewisses Kapital zu verzinsen, zu dessen Sicherheit die be- oder entwässerten Grundstücke dienen; nur versteht es sich von selbst, daß dieser Zins stets ablösbar bleibe (siehe Art. 22 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848).

Die Bestimmung im Art. 13 Abs. 5 und in Art. 14 bezieht sich auf die Frage der Unterhaltungspflicht von Be- und Entwässerungsunternehmungen insbesondere. Handelt es sich um Unternehmungen, welche schon vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes in's Leben gerufen sind, so richtet sich die Unterhaltungspflicht zuvörderst nach den unter den Partheien bestehenden Verträgen, eventuell nach den deßfalls bestehenden allgemeinen rechtsverbindlichen Bestimmungen; es ist sonach hier die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt, die Frage des Kostenpunktes von sich aus zu entscheiden*).

---

*) Ein anderes Prinzip befolgt das erwähnte hannöver'sche Gesetz von 1847, das in §. 42 verfügt: „es seien in Ermangelung rechtsverbindlicher Bestimmungen

Nach Art. 14 ist die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten eine Reallast der verpflichteten Grundstücke, die in so lange auf denselben haftet, als sie im Genossenschaftsverbande sich befinden; — bezüglich der Behandlung dieser Reallast und der Sicherung derselben durch Eintrag in's Hypothekenbuch gelten natürlich die Bestimmungen des Hypothekengesetzes (siehe §. 22 Nr. 5 desselben).

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Die Vergünstigungen, welche der Art. 15 den minderbemittelten Grundbesitzern in Aussicht stellt, bezieht sich jedenfalls nur auf die Herstellungskosten; die Unterhaltungskosten sind unbedingt von den betheiligten Grundeigenthümern aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschüsse, deren Gewährung das Gesetz im Allgemeinen als möglich bezeichnet, können theils aus den für die Zwecke der Landeskultur durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmten Centralfonds *) theils aus Kreisfonds **) gegeben werden, Letzteres jedoch nur insoferne, als der betreffende Landrath dazu seine Zustimmung gegeben hat. Hieraus erhellt wohl, daß die Verfügung dieses Artikels mit unserem Gesetze nur in einem theilweisen und nur in einem äußeren Zusammenhange steht.

---

für den einzelnen Fall die Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche das neue Gesetz aufstellt.

*) Was die desfallsigen Centralfonds betrifft, so ist in's Budget eine Summe von 20,000 fl. jährlich zur Förderung der Landeskultur eingestellt, und aus ihr sind sonach die im Art. 15 angeführten Vorschüsse zu entnehmen.

**) Den Kreisfonds stehen zu diesem Zwecke einerseits die Erträgnisse der Kreishilfskassen zu Gebote, anderseits haben einzelne Kreise noch besondere Mittel. So hat z. B. Oberbayern eine Landkulturantenkasse. Vergl. mein Lehrbuch des Verwaltungsrechtes (II. Aufl.) S. 191.

IV. Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen.

Im Entwurfe hatte die Ueberschrift dieses Abschnittes gelautet: „von dem Zwange zur Theilnahme“, weil die übrigen Zwangsrechte zum Zwecke der Realisirung von Bewässerungen und Entwässerungen bereits in dem Gesetze über die Benützung des Wassers geregelt waren. Da nun aber bei der Berathung des letzteren Gesetzes, wie wir gesehen haben, mehrere Zwangsrechte dem gegenwärtigen Gesetze vorbehalten wurden, so mußte hiernach auch die Ueberschrift unseres Abschnittes, wie geschehen, erweitert werden. — Es sind nämlich vorzüglich zwei Arten von Zwangsrechten, die der Abschnitt IV zuläßt, der Zwang zur Theilnahme (Art. 16—19 incl.) und die Entwehrung fremder Grundstücke (Art. 20 und 21), wozu noch die zwangsweise Belastung mit einer Dienstbarkeit kommt (Art. 22).

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areales und zur Tragung der nach Artikel 13 und 14 treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten,

haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuersetzen sei, entscheidet in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 19.

Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21.

Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes, namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 22.

Die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Das Recht der Mehrzahl, die Minderheit zur Theilnahme zu zwingen, ist durch die Verfügungen der vorstehenden Art. 16—19 so genau geregelt

und begränzt, daß die Besorgniß eines Mißbrauches oder einer zu weit gehenden Beschränkung des Privateigenthumes kaum begründet erscheint. Die hohe Wichtigkeit solcher Anlagen, wie sie der Art. 1 im Auge hat, macht die Statuirung von Zwangsrechten nothwendig, da ohne solche die Ausführung auch der im Interesse des Ganzen vortheilhaftesten Unternehmungen sehr häufig unmöglich sein würde. Die Bedingungen, an welche die Ausübung des Zwanges geknüpft ist, und die Mittel, welche der Minderheit eröffnet sind, um sich dem Zwange zu entziehen (Art. 17, 18 und 19) geben hinreichende Gewähr dafür, daß nur wirklich gemeinnützige Anlagen zur Ausführung gelangen, zu deren Gunsten der Einzelne billig ein kleines Opfer zu bringen angehalten wird.

Die Bedingungen, von deren Nachweis die Zulässigkeit des Zwanges zur Theilnahme abhängig ist, sind aber folgende:

1) Das Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen muß von der im Art. 1 unseres Gesetzes bezeichneten Art sein; es muß als „Unternehmen für öffentliche Zwecke" erklärt sein.

2) Die zweckmäßige Ausführung muß von der Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche bedingt sein, so daß sie ohne diese Ausdehnung entweder ganz unmöglich wäre, oder doch nur in unzweckmäßiger Weise stattfinden könnte.

3) Die Eigenthümer von wenigstens 2 Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche müssen sich für die Unternehmung erklärt haben, wenn ein Zwang gegen die Minderheit zulässig sein soll.

4) Aber auch, wenn diese Bedingungen gegeben sind, ist das Zwangsrecht noch kein unbedingtes; denn

a) nur die Eigenthümer von solchen Grundstücken, welche ihrer Gattung nach zu denjenigen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, können zur Theilnahme gezwungen werden; die Eigenthümer von solchen Grundstücken, welche von dem Unternehmen keinen Nutzen ziehen können, sind dem Zwange zur Theilnahme nicht unterworfen, also z. B. die Eigenthümer von Aeckern, welche in einer Fläche liegen, für die eine Bewässerungsanlage ausgeführt werden soll (Art. 20 Abs. 1).

b) Ebenso sind solche Grundstücke frei, die zwar gleicher Gattung wie die Mehrzahl sind, deren besondere Benützungsweise aber für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung. Es ist z. B. möglich, daß es für den Eigenthümer eines Grundstückes vortheilhafter ist, dasselbe als Weide- oder Tummelplatz denn als bewässerte Wiese zu benützen (s. Art. 20 Abs. 1).

Was ist Rechtens, wenn es sich um Grundstücke handelt, für welche

die Anlage nur keine Melioration begründet, ohne daß sich behaupten und beweisen ließe, die bisherige Benützungsweise sei für den Eigenthümer vortheilhafter? Aus den Aeußerungen des Berichterstatters in der Kammer der Abgeordneten scheint sich zu ergeben, daß der Ausschuß angenommen habe, auch in solchen Fällen habe der Zwang zur Theilnahme zu zessiren; denn es heißt dort: „oder wenn Grundstücke, auch gleicher Gattung, deren Melioration aber dem Eigenthümer, dem speziellen Vortheile gegenüber, den er in Folge ihrer bisherigen Benützungsweise gezogen hat, keinen wirthschaftlichen Nutzen gewährt, in den Umfang des Unternehmens gezogen werden müssen", so können diese nicht zur Theilnahme gezwungen werden . . Aus dem Zusammenhange erhellt nun freilich, daß der Referent mit obigen Worten blos die zweite Alternative in Art. 20 Abs. 1 („oder . . .") umschreiben, nicht einen davon verschiedenen Fall bezeichnen wollte, wenn die etwas ungenauen Worte auch eine Beziehung auf unseren Fall zuließen. Wir haben übrigens einen bestimmteren Anhaltspunkt zur Entscheidung unserer Frage, nämlich die Verfügung in Art. 18 Abs. 1. Denn sie gestattet keine andere Deutung als die, daß die Eigenthümer von solchen Grundstücken, deren Ertragsfähigkeit durch die Anlage angeblich „in keiner Weise erhöht wird", vom Zwange an sich nicht frei bleiben sollen. Stellt sich später heraus, daß über diesen Punkt anfänglich ein Irrthum obgewaltet habe, so können die dissentirenden Eigenthümer jedenfalls Befreiung von der Pflicht, Beiträge zu entrichten, begehren, wogegen sie im Uebrigen in der Gemeinschaft bleiben, da der Art. 18 nichts von einem nachträglichen Austrittsrechte enthält. Die Befugniß auszuscheiden richtet sich nach Art 7, und falls sie ausgeübt wird, würde der Austretende seinen Anspruch auf Rückersatz der Kosten im Hinblicke auf Art. 7 Abs. 2 verlieren.

Keinen Zweifel leidet es natürlich, daß Grundstücke nicht zwangsweise beigezogen werden können, denen aus der Anlage ein bleibender Nachtheil erwachsen würde. Für Fälle, wo dieses zweifelhaft ist, trifft der Art. 18 und 19 Vorsorge; wo darüber nach dem Urtheile von Sachverständigen kein Zweifel besteht, ist auch von Anfang an ein Recht, zur Theilnahme zu zwingen, nicht vorhanden, sondern es könnte nur die Entwehrung zur Hand genommen werden.

Was den **Umfang** des Zwanges zur Theilnahme betrifft, der gegen die widersprechenden Grundeigenthümer zulässig ist, so enthält darüber der Art. 16 die maßgebende Norm: „sie können zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areales und zur Tragung der nach Art. 13 und 14 treffenden Kostenlast für Herstellung und Unterhaltung der Anlage gezwungen werden." Sie sind demnach gehalten:

a) das zur Ausführung benöthigte Areale abzulassen, resp. der Genossenschaft zu gestatten, daß sie auf den Grundstücken die erforderlichen Einrichtungen treffe, die Zuleitungs- und Ableitungsgräben ziehe, Schleußen errichte, dann aber auch an ihrem Areale diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche zur zweckmäßigen Realisirung der Anlage nothwendig sind, also z. B. die Erhöhungen abhebe, die Vertiefungen ausfülle u. s. w.;

b) die Kosten nach Verhältniß des zwangsweise beigezogenen Areales mitzutragen — nach den näheren Bestimmungen der Art. 13 u. 14.

Diesen Obliegenheiten der Zwangstheilnehmer entspricht das Recht, an allen Vortheilen des Unternehmens nach Verhältniß des betheiligten Grundbesitzes zu partizipiren, gleich als wären sie freiwillig beigetreten.

Die Art. 17, 18 und 19 bieten den widersprechenden Grundbesitzern noch einige sehr erhebliche Erleichterungen dar; sie können nämlich, wenn sie unbemittelt sind,

α) von der Mehrheit verlangen, daß sie ihnen die Mittel zur Bestreitung der Kosten ganz oder theilweise vorschieße, resp. daß diese das Unternehmen auf ihre Kosten ausführe gegen seinerzeitige fristenweise Rückzahlung;

β) es steht ihnen frei, sich der Annahme von Vorschüssen und der Theilnahme an der Anlage durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer zu entziehen, in welchem Falle sie nach den Normen des Expropriationsgesetzes vom 17. Nov. 1837 zu entschädigen sind.

Aus der letzteren Bestimmung folgt zugleich, daß diejenigen Grundbesitzer, welche die Kosten der Anlage ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes bestreiten können, sich dem Zwange zur Theilnahme nicht durch Abtretung entziehen können;

γ) zu den Erleichterungen, welche der Art. 17 den Minderbemittelten gewährt, welche zwangsweise beigezogen sind, kommt in Art. 18 noch die allen dissentirenden Grundeigenthümern eingeräumte Befugniß, Rückersatz aller Auslagen oder eines Theiles desselben, resp. Befreiung von der Schuld (im Falle sie nämlich Vorschüsse von der Mehrheit erhalten haben)*) und je nach Umständen Schadensersatz zu verlangen, wenn sich nach Ablauf einer gewissen Frist ergibt, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke durch die Anlage entweder in gar keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder sogar ein bleibender Nachtheil für die

---

*) Es versteht sich von selbst, daß sie je nach Umständen auch die Restitution der bereits an den Vorschüssen geleisteten Abschlagszahlungen fordern können.

Grundstücke dadurch herbeigeführt worden sei. Da es möglich ist, daß man sich ungeachtet der sorgfältigsten Prüfung des Planes geirrt habe, d. i. daß das Unternehmen nicht zu dem Resultate führe, das die Unternehmer und die prüfende Behörde davon erwarteten, so mußte man auch den wider ihren Willen beigezogenen Grundeigenthümern die ungerechtfertigt auferlegte Last wieder abnehmen, wie es im Art. 18 geschieht.

Die beim Art. 18 in Anregung kommende Frage, ob das einzelne Unternehmen eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit der betreffenden Grundstücke wirklich zur Folge gehabt habe oder nicht, kann füglich nur durch eine vor und nach Ausführung der Anlage vorzunehmende Schätzung gelöst werden, wie sie durch den Art. 19 näher geregelt ist. Das Gesetz weicht von den Vorschlägen des Entwurfes bezüglich des Zeitraumes, innerhalb dessen die Schätzung vorgenommen werden kann, resp. muß, nicht unwesentlich ab. Im Entwurfe war nämlich neben der Schätzung der Ertragsfähigkeit unmittelbar vor der Ausführung eine solche noch zugelassen „frühestens drei- und spätestens fünfzehn Jahre" nach der Vollendung. Im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gewann jedoch die Meinung das Uebergewicht, daß bei den meisten Anlagen, die hier in Frage seien, eine Erfolglosigkeit vor Ablauf von weniger als fünf Jahren mit Bestimmtheit sich nicht werde behaupten lassen, wogegen andererseits der Zeitraum von 10 Jahren als Maximum für alle Fälle genügend sei, es sonach nicht gerathen erscheine, die Periode der doch immer lästigen Garantie für den Erfolg noch über diesen Zeitraum auszudehnen.

Die Bestimmungen über die Art der Bestellung, dann über die Zahl der Sachverständigen im Abs. 2 und 3 des Art. 19 stimmen mit denen im Art. 94 in dem Gesetze, „die Benützung des Wassers betr.", überein, und zu dem Ende, um diese Uebereinstimmung vollkommen herzustellen, schlug der Ausschuß der II. Kammer im Abs. 2 den Beisatz vor „wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf."

Was die Kompetenz zur Entscheidung der Streitigkeiten betrifft, die sich auf Grund der Art. 18 und 19 zwischen den Zwangstheilnehmern und der Mehrheit der Wassergenossen ergeben können, so hatte der Entwurf in einem besonderen Artikel (25) verfügt, was folgt:

„Auf Grund des hienach ermittelten Ergebnisses (der Schätzung nämlich) wird sofort nach Vernehmung der Betheiligten von der einschlägigen Verwaltungsbehörde entschieden, ob und in welchem Betrage den widersprechenden Theilnehmern die verlangte Entschädigung und beziehungsweise Rückersatz der Kosten und Zinsen zu leisten sei."

Im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten fand man aber keinen überwiegenden Grund, diese Differenzen der Kompetenz der Gerichte, wel-

cher sie ihrer Natur nach angehören, zu entziehen; sie schienen mit der Ein- und Durchführung des Unternehmens, d. i. mit dem administrativen Theile desselben nicht in der Art zusammenzuhängen, um es gerechtfertigt zu finden, die Kognition den Administrativbehörden zu übertragen. In Folge dessen wurde statt des Art. 25 des Entwurfes nur die Verfügung in Art. 18 Abs. 2 in das Gesetz aufgenommen, in deren Folge selbstverständlich auch diejenigen Verhandlungen zum Wirkungskreise der Gerichte gehören, welche nach Art. 19 nothwendig werden; und um dieß anzudeuten, wurde im Abs. 3 statt: „innerhalb einer den Betheiligten von der betreffenden Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist" gesetzt: „innerhalb einer von dem Gerichte festzusetzenden Frist."

Ein besonderes Zwangsmitel statuiren die Art. 20 und 21. Sie lassen nämlich unter gewissen Bedingungen die Entwehrung von Grundeigenthum zu, insoweit es zur Durchführung des Unternehmens nothwendig ist. Der Art. 20 hat zunächst solche Fälle im Auge, wo es sich um Grundstücke handelt, welche an der Anlage Theil nehmen müssen, wenn diese ausführbar sein soll. Da nun aber in den Fällen, die der erste Absatz des Art. 20 aufzählt, der Zwang zur Theilnahme nicht gerechtfertigt werden zu können schien, so läßt der Abs. 2 des Art. 20 den betheiligten Grundeigenthümern die Möglichkeit offen, daß ihnen das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837: „die Zwangsabtretung ꝛc. ꝛc. betr.", ertheilt werde. Ueber die Frage der Ertheilung dieser Erlaubniß kommen die Vorschriften des 5. Abschnittes zur Anwendung, und es ist desfalls insbesondere schon hier sowie bei Art. 21 auf Art. 38 zu verweisen.

Im Art. 21 wird auch in sonstigen Fällen die Enteignung von Grundeigenthum und von sonstigen Immobilien, falls sie zur Verwirklichung des Unternehmens nothwendig sind, als zulässig bezeichnet: „es kann ihr statt gegeben werden." Im Gegensatze zum Art. 20, der Grundstücke im Auge hat, auf welche die Anlage auszudehnen ist, kann sich der Art. 21 nur auf solche Immobilien beziehen, welche nicht im Umfange der zu bewässernden oder entwässernden Grundfläche liegen, d. i. solche, welche für die Zu- oder Ableitung des Wassers unbedingt nöthig sind, oder mit welchen das Recht zu einer Wassernützung verbunden ist, die man im Interesse der Realisirung der Anlage nicht entbehren kann, wie dieses z. B. im Gesetze selbst durch die Bezugnahme auf Triebwerke angedeutet ist.

Eine Folge der Verfügung des Art. 21 ist es, daß die industriellen Zwecken gewidmeten Anlagen denen für Landwirthschaft weichen müssen, wenn nach dem Ermessen der Behörde ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art damit kollidirt. Hiedurch ist die Landwirthschaft, was

die Wasserbenützung angeht, noch mehr in Vortheil, als dieses bereits auf Grund des Art. 86 des Gesetzes über die Benützung des Wassers der Fall ist (s. oben S. 257).

Der Art. 22, der auf den Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz eingefügt wurde, erklärt die in den angeführten Artikeln des Gesetzes über die Benützung des Wassers enthaltenen Bestimmungen, beziehungsweise die dort eingeräumten Zwangsrechte auch auf jene Unternehmungen als anwendbar, mit welchen es das vorliegende Gesetz zu thun hat. Dem entsprechend sind dann auch in Art. 37 Nr. 3 und 4 die Fragen aufgeführt, deren Lösung der Entschließung der Kreisstelle anheim gegeben ist; sie soll insbesondere auch darüber zu entscheiden haben, ob der zwangsweisen Belastung von Grundeigenthum mit einer Dienstbarkeit zur Durchführung einer Wasseranlage statt zu geben sei, ferner, ob und in welchem Maße fremdes Wasser (oder Wasser aus öffentlichen Flüssen*) in Anspruch genommen werden dürfe?

V. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren**).

Die Vorschriften des vorliegenden Abschnittes regeln einerseits „die Zuständigkeit" und anderseits „das Verfahren." Auf die erstere beziehen sich insbesondere die Art. 23 u. 43; dort wird bestimmt, welche Behörde zur Instruktion der Anträge auf Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen der im Art. 1 bezeichneten Art berufen sei, hier dagegen wird verfügt, wem regelmäßig die Entscheidung in allen zur administrativen Kompetenz gehörenden Punkten zukomme. — Der größere Theil der sonstigen im Abschnitte V vereinigten Artikel bezieht sich auf das bei der Vorbereitung und Genehmigung sowie der Durchführung der fraglichen Unternehmungen zu beobachtende Verfahren, und zwar beabsichtigen die Art. 24 und 25 durch die geforderte Vorlage eines alle Momente des Unternehmens umfassenden Entwurfes eine vorläufige Prüfung desselben

---

*) Dieses Recht ist freilich in den im Art. 22 genannten Artikeln nicht enthalten. Bei folgerichtigem Verfahren mußte auch der hiefür maßgebende Artikel 10 angezogen werden.

**) Aehnliche, jedoch kürzer gefaßte Vorschriften über dieselben Punkte enthält das sächsische Gesetz v. 15. Aug. 1855 in den §§. 37—43.

zu dem Ende zu ermöglichen, um die Kosten und Nachtheile erfolgloser Verhandlungen von vorneherein zu verhüten und gegebenen Falles eine feste Grundlage für die weitere Instruktion zu gewinnen. — Haben sich bei dieser amtlichen Vorprüfung keine Bedenken erhoben, oder sind die erhobenen beseitigt worden, so schließt sich nun die nähere technische Prüfung des Projektes nach Vorschrift der Art. 26, 27, 28 und 29 an. Beharren die Antragsteller, nachdem sie von dem Ergebnisse der technischen Untersuchung in Kenntniß gesetzt worden sind (Art. 30), auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so tritt nun das Provokations- und Präklusionsverfahren (Art. 31 und 32) ein. Diesem folgt die eigentliche Verhandlungstagfahrt, um die Sache für die Entscheidung vollständig zu bereifen, beziehungsweise ein gütliches Uebereinkommen aller Betheiligten über die Verwirklichung des Kulturunternehmens zu erzielen (Art. 33, 34, 35 und 36). Kommt ein solches nicht zu Stande, so werden die Akten der Kreisstelle vorgelegt, und der Art. 37 zählt die Punkte auf, über welche dieser, so weit es nöthig ist, die Entscheidung in I. Instanz zusteht. Die Art. 43, 44 und 45 normiren das Instanzenverhältniß, sowie die Fristen und die Form der Berufung. —

Die übrigen Artikel des V. Abschnittes beziehen sich entweder überhaupt nicht auf die Zuständigkeit und das Verfahren, sondern sind materiellen Inhaltes, wie insbesondere die Art. 38, 39, 40, 41 und 42, oder doch nicht auf die Zuständigkeit und das Verfahren zur Durchführung unseres Gesetzes, wie der Art. 46. Der Art. 38 endlich modifizirt das Verfahren, welches in dem Expropriationsgesetze angeordnet ist, weil dieses für die Durchführung der hier fraglichen Kulturanlagen nicht zweckmäßig schien.

Nach diesem Ueberblicke über den Abschnitt werden wir bei der Erläuterung der einzelnen Artikel uns kurz fassen und auf das Wesentliche beschränken können.

Art. 23*).

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Artikel bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener

---

*) Ein im Wesentlichen auf denselben Grundlagen ruhendes Verfahren ordnet das Gesetz über die Benützung des Wassers in seinen Art. 73 ff. bei der Errichtung von Triebwerken und anderen Stauvorrichtungen an.

Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distriktsverwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Kommissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Das Gesuch um die Genehmigung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der in Art. 1 bezeichneten Art ist in der Regel an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche gelegen; nur ausnahmsweise geht dasselbe sofort an die Kreisregierung (Art. 23 Abs. 2). In beiden Fällen ist es übrigens in der Regel die gesetzlich bestimmte oder eine von der Kreisstelle bestimmte Distriktsverwaltungsbehörde, welche zur Instruktion des Gesuches berufen ist. Nur unter ganz besonderen Umständen (Art. 23 Abs. 3) soll sie einem eigenen Kommissär übertragen werden.

Im Zusammenhange mit dem Artikel 23 verdient vielleicht die Frage angeregt zu werden, wer denn einen Antrag der in Art. 23 bezeichneten Art zu stellen berechtigt sei. Das badische Gesetz vom 13. Febr. 1851 fügt dem mit Art. 23 ff. harmonirenden §. 6 Folgendes in Parenthese bei: „seien es einzelne Grundeigenthümer, eine Gemeinde oder eine Behörde." — Da unser Gesetz in dieser Beziehung von keiner Beschränkung weiß, so ist Niemand an sich davon ausgeschlossen, wenn er die Bedingungen des Art. 24 erfüllt.

Die Regel des Art. 23 entscheidet auch für jene Fälle, wo Jemand eine wesentliche Aenderung an einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage im Sinne des Art. 1 vorzunehmen beabsichtigt.

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungsunternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;
2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe
   a) des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte *), und
   b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;
3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;
4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;
5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich
6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. 25.

Die nach Artikel 23 zur Instruktion des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

*) Bezieht sich wohl nur auf Bewässerungs-Anlagen! (s. oben S. 298 **).

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Die Verfügungen des ersten Artikels (24) bezeichnen diejenigen Momente, auf welche die vorläufige Prüfung zu richten, resp. zu erstrecken ist. Insbesondere zählt der Art. 24 diejenigen Erfordernisse auf, welche der mit dem Gesuche vorzulegende Entwurf erfüllen muß, wenn über das Gesuch eine weitere Verhandlung stattfinden soll. Es sind im Ganzen dieselben, wie sie auch in dem mehrerwähnten badischen Gesetze von 1851 (§. 6) verlangt werden; neu ist in unserem Gesetze die Nr. 5, und da möglicherweise daraus im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 ein Hinderniß der Ausführung sich ergeben kann, so ist dieser Zusatz ohne Zweifel zweckmäßig zu nennen.

Die Entschließung, welche die Behörde auf Grund ihrer vorläufigen Prüfung erläßt, kann dann aber entweder

a) dahin gehen, daß das Unternehmen „näher technisch zu prüfen" und darüber Verhandlung einzuleiten sei (Art. 26); oder

b) dahin, daß der Antrag schon jetzt zurückzuweisen sei, was namentlich am Orte ist, wenn durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet werden (Art. 25 Abs. 2), also wenn z. B. durch die Wässerungsanlage die Interessen der Schifffahrt bedroht oder verletzt würden, oder wenn dadurch einer Gemeinde das zur Deckung ihres Personalbedarfes erforderliche Wasser entzogen würde (s. Gesetz I Art. 38 — oben S. 161). Die gleiche Abweichung wird gerechtfertigt sein, wenn die Behörde schon jetzt die Ueberzeugung hegt, das Unternehmen sei unausführbar (Art. 25 Abs. 2).

c) Handelt es sich um Lücken, die sich voraussichtlich ergänzen, oder

um Bedenken, die sich möglicherweise beseitigen lassen, so gibt die Behörde den Entwurf zur Ergänzung, resp. zur näheren Begründung zurück, und von dem Inhalte der neuen Vorlage hängt es ab, ob der Antrag nun zur weiteren Prüfung geeignet oder abzuweisen sei.

Art. 27.

Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt, zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. 28.

Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 29.

Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Direktiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;

2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
3) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;
4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthumes mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;
5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei, endlich
6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. 30.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung
a) des revidirten Voranschlages der Anlage- und Unterhaltungskosten, und
b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig bestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Die technische Prüfung des Unternehmens unter Leitung der instruirenden Behörde beginnt mit der Ernennung der erforderlichen Sach-

verständigen durch diese Behörde*); ihr steht es zu, die Zahl, die Gattungen und die Personen der Techniker zu bestimmen.

Die Aufgabe der von Amtswegen benannten Sachverständigen besteht nach Art. 28 vor Allem darin, „den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen." Zu dem Ende hat die Behörde einen Termin zur Ortsbesichtigung anzuberaumen, dieses in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen und den Antragstellern**) „besonders" zu eröffnen. Bei dieser Tagfahrt können die Betheiligten, also z. B. jene, deren Theilnahme an der Anlage verlangt wird, so wie jene, die entwehrt werden sollen, sowohl in Person als unter Assistenz selbstgewählter Sachverständiger sich einfinden. —

Darüber, ob der instruirende Beamte direkt die Ortsbesichtigung zu leiten, also dabei persönlich zu erscheinen habe, enthält das Gesetz keine Bestimmung, und es ist demnach wohl dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob sie dieses für nothwendig, resp. nützlich halte oder nicht. Bei ausgedehnteren, komplizirten Unternehmungen wird die Theilnahme des Beamten, wenn nicht geradezu nothwendig, doch zweckmäßig sein, schon um den Experten die je nach den Ortsverhältnissen in verschiedener Fassung erforderlichen Direktiven zu ertheilen (Art. 29 Abs. 1). Wenn der Art. 29 Abs. 1 es als eine Obliegenheit der instruirenden Behörde, resp. des instruirenden Kommissärs bezeichnet, den Sachverständigen die erforderlichen Direktiven zu ertheilen, so dachte man dabei wohl zunächst an schriftlich redigirte, die ganze Angelegenheit erschöpfende Fragen, welche an die Techniker gestellt werden sollen. Allein es ist damit nicht gesagt, daß der Instruent hierdurch seinen Verbindlichkeiten vollständig Genüge geleistet habe; wo ein neuer Punkt auftaucht, dessen Beurtheilung zunächst besondere Sachkenntnisse voraussetzt, da wird er auch neue Fragen stellen, und hiezu wird sich gerade bei der Einnahme des Augenscheines öfter Gelegenheit bieten. — Die Antragsteller sind nicht blos berechtigt, weil sie zu den Betheiligten gehören, zur Ortsbesichtigung selbstgewählte Sachverständige beizuziehen (Art. 28 Abs. 2), sondern es ist ihnen auch gestattet (eben so wie die Behörde dazu verpflichtet ist), angemessene Fragen an die von Amtswegen bestellten Techniker zu stellen,

---

*) In welchen Fällen die Betheiligten das Recht haben, die Techniker zu benennen, darüber vgl. Art. 19, 28 Abs. 2 und Art. 35.

**) Der Gebrauch der vielfachen Zahl in Art. 27, 28 und 29 ist wohl ohne Bedeutung; es steht nichts im Wege, daß der Antrag von einem Einzelnen ausgehe.

und zwar, da das Gesetz (Art. 29 a. E.) ganz allgemein spricht, sowohl mündlich (bei der Ortsbesichtigung) als schriftlich.

Den Schluß des Vorverfahrens bildet (nach Art. 30) die Uebergabe der Ergebnisse der technischen Prüfung an die instruirende Behörde „mit schriftlichem Gutachten." Auch den Antragstellern ist es ausdrücklich frei gelassen, auch ihrerseits schon jetzt Erinnerungen abzugeben, und denselben das Gutachten der von ihnen allenfalls beigezogenen Techniker beizufügen, falls sie nicht vorziehen, hiemit bis zur Verhandlungstagfahrt zu warten.

Art. 31.

Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche hierauf bezügliche Aktenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde, oder an einem anderen geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden oder sonst betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittelung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter

dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;

2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen und gegebenen Falles nach Art. XVI des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Sind die technischen Vorarbeiten beendigt und die Antragsteller beharren, nachdem sie von dem Ergebnisse derselben Kenntniß genommen haben, auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so knüpft sich jetzt unmittelbar an die technische Vorprüfung das Aufgebot- und Präklusions-Verfahren an. Die hierauf bezüglichen Vorschriften der Art. 31 und 32 haben vor Allem darauf Bedacht genommen, daß allen irgendwie bei dem Unternehmen Betheiligten Gelegenheit gegeben werde, von dem projektirten Unternehmen und der Art seiner Ausführung Kenntniß zu erhalten und diejenigen Schritte zu thun, die sie zur Wahrung ihrer durch die Anlage etwa gefährdeten Rechte und Interessen für nothwendig erachten. Zu diesem Zwecke ordnet der Art. 31 zunächst an, daß die sämmtlichen bisher über das Projekt erlaufenen Akten zur Einsicht für die Betheiligten öffentlich aufgelegt werden, und gebietet dann, daß das beabsichtigte Unternehmen in den zunächst angränzenden oder sonst betheiligten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werde*). Neben dieser allgemeinen öffentlichen Bekanntmachung des im Werke seienden Unterneh-

*) Die Art der Publikation überläßt das Gesetz dem Ermessen der Behörde; es wird am besten sein, wenn mehrere Formen derselben zugleich angewendet werden, wenn man z. B. den öffentlichen Anschlag wegen des Projektes am Gemeindehause macht, davon die Gemeindeglieder auf mündlichem Wege in Kenntniß setzt, und den Entwurf in die Zeitungen einrückt und zur Abgabe etwaiger Erinnerungen auffordert.

mens und der damit verknüpften Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen und bei der anberaumten Tagsfahrt zu erscheinen, sind die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, wie sie der Art. 31 Abs. 3 in seinen Hauptkategorieen aufzählt, noch durch persönliche Zustellung von der Behörde zu benachrichtigen, beziehungsweise vorzuladen.

Der Art. 32 setzt insbesondere fest, daß die Ladung zu der Verhandlungstagfahrt eine peremtorische sei, und bestimmt den Rechtsnachtheil, welchen die Behörde sowohl in der Ediktalladung als in den besonderen Zuschriften anzudrohen verpflichtet ist für den Fall, daß die Tagfahrt versäumt wird. Für die Antragsteller, beziehungsweise für ihren Repräsentanten, den Genossenschaftsausschuß, soll das Nichterscheinen die rechtliche Folge haben,

a) daß sie verbunden sind, dem Erschienenen für Auslagen und Versäumnisse Schadensersatz zu leisten,

b) daß man darin die Erklärung erblicke, das Unternehmen sei vorläufig als beruhend zu betrachten.

Eine Wiederaufnahme des Antrages und eine Fortsetzung der Verhandlung über denselben ist, abgesehen von dem offen gelassenen Nachweise eines unabweisbaren Hindernisses (Art. 36 Abs. 2), jedenfalls dadurch bedingt, daß der Verpflichtung unter lit. a Genüge gethan werde.

Für die übrigen geladenen Betheiligten soll das Ausbleiben bei der Tagfahrt den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben zur rechtlichen Folge haben.

Die Mittheilung der geschehenen Ladung an das einschlägige Hypothekenamt in Fällen, wo eine Zwangsentäußerung beantragt ist, geschieht nach der Vorschrift im Art. 16 des Gesetzes vom 17. November 1837 aus dem Grunde, damit bezüglich der in Anspruch genommenen Objekte die Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuche vorgemerkt werde.

Die Abweichungen, welche der Art. 32 von dem Art. 15 des ebenerwähnten Gesetzes von 1837 enthält, werden zweckmäßiger unten bei Art. 38 ihre Stelle finden.

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Artikel 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem

Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;

b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;

c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;

d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich

e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Artikel 40 und 41) bezeichneten Konkurrenzfalle.

Art. 34.

Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Parteien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Art. 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Art. 27 Abs. 1 zu geschehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Art. 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Bei der eigentlichen Verhandlungstagfahrt findet ein kontradiktorisches Verfahren statt, so, daß die Antragsteller die eine oder implorirende Parthei, die übrigen Betheiligten die Gegenparthei oder die Parthei des Imploraten bilden. Damit die Tagfahrt überhaupt abgehalten werden könne, ist außer der selbstverständlichen Anwesenheit des leitenden Beamten noch die Anwesenheit der Urheber des Gutachtens und der Antragsteller unbedingt nothwendig, während das Erscheinen der Gegenparthei zur Abhal-

tung der Tagfahrt nicht erforderlich ist. Die Aufgabe dieser Verhandlung, die in den Art. 33 u. 34 näher bezeichnet ist, besteht vorzugsweise darin, zuvörderst die bei dem projektirten Unternehmen konkurrirenden oder vielleicht kollidirenden Interessen möglichst erschöpfend zu konstatiren, und wo möglich ein gütliches Einverständniß zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen. Gelingt dieses, so ist es hinreichend, das Ergebniß zu Protokoll zu nehmen. Ein Eingehen auf das Detail der Anträge, dann andererseits auf die dagegen erhobenen Einwendungen und die etwaigen Gegenerinnerungen (Repliken) der Antragsteller ist nur dann geboten, wenn eine Verständigung nicht zu erzielen ist. In diesem Falle sind die Erinnerungen der Imploraten ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen, und das Gleiche gilt von den etwa vorgebrachten Repliken (Art. 34 Abs. 2).

Ob die verschiedenen Betheiligten bei der Tagfahrt persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten erscheinen wollen, ob sie mit oder ohne den Beistand von Rechtsanwälten handeln wollen, ist ihnen durch Art. 34 Abs. 3 freigestellt, nur das ist ausgeschlossen, daß ein Schriftenwechsel stattfinde. Die Erklärungen der Partheien oder ihrer Bevollmächtigten müssen mündlich in Gegenwart der sämmtlichen bei dem Unternehmen betheiligten Personen abgegeben werden, damit Jedem Gelegenheit geboten sei, sofort das Nöthige erinnern zu können. Die Aufnahme des Protokolles über die mündlichen Erörterungen darf erst dann stattfinden, wenn diese ihre Aufgabe vollständig erschöpft haben, d. h. wenn entweder eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten erzielt ist, oder wenn sich zeigt, daß eine solche unthunlich ist.

Bringen die Partheien Thatsachen oder Umstände vor, worüber weitere Sachverständige zu vernehmen sind, so soll die Wahl derselben dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen sein, nur mit der Beschränkung, die der Abs. 2 des Art. 35, ähnlich wie der Abs. 2 des Art. 19, bezüglich der Zahl statuirt. Auch hier ist, falls die Partheien sich nicht einigen können, der Behörde das Recht eingeräumt, die Sachverständigen von Amtswegen zu bestellen. Ob hiezu dieselben Personen geeignet seien, welche bereits im Vorverfahren mit Gutachten vernommen worden sind, hängt von dem Inhalte des Vorbringens der Partheien ab. Suchen diese das frühere Gutachten in seinen Grundlagen oder in seinen Konklusionen zu bekämpfen, so müssen neue Sachverständige bezeichnet werden; wird blos die Deutlichkeit oder Vollständigkeit desselben bestritten, so sind die Techniker, die in dem Vorverfahren mit Gutachten gehört worden sind, von selbst auch zur Erläuterung und Vervollständigung desselben berufen (Art. 35 Abs. 1).

Der Art. 35 fand sich übrigens nicht im Entwurfe; er ist dem Gesetze auf Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet worden, ohne daß sich behaupten ließe, daß dadurch das Gesetz an Folgerichtigkeit und Einheit gewonnen hätte. Denn daß die Betheiligten das Recht haben, auch für ihre Behauptungen und Anträge Sachverständige beizuziehen und daß diese von der Behörde gehört werden müssen, versteht sich von selbst und erhellt aus Art. 28 Abs. 1, Art. 29 a. E., Art. 30 a. E.

Damit der im Art. 32 für den Fall des Nichterscheinens bei der Verhandlungstagfahrt angedrohte Rechtsnachtheil in Wirksamkeit trete, fordert der Art. 36, daß jedem bekannten Betheiligten, der bei der Tagfahrt weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erschienen ist, von dem verwirkten Präjudiz Kenntniß gegeben werde. Wer darthun kann, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten, kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung gegen den Präklusivbescheid bei der instruirenden Behörde Einspruch einlegen, mit der Wirkung, daß die Verhandlung, insoweit als der den Einspruch Erhebende betheiligt ist, wieder aufgenommen, resp. fortgesetzt werde.

Die Frist zur Einlegung des Einspruches beträgt 14 Tage, gerechnet vom Tage der Zustellung des Kontumazialbescheides, und die Zulässigkeit des Einspruches ist an den in Abs. 2 des Art. 36 erwähnten Nachweis geknüpft; es muß daher der letztere jedenfalls gleichzeitig mit dem Einspruche der Behörde geliefert werden, und eine Erstreckung der Frist zur Erhebung des Einspruches über die vom Gesetze bestimmte Dauer ist wohl als unzulässig zu bezeichnen.

Wenn der letzte Absatz des Art. 36 verfügt, daß ein solcher Einspruch eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich ziehe, so scheint der Gesetzgeber an den im Art. 32 Nr. 2 erwähnten Fall gedacht zu haben. Es frägt sich aber, ob diese Bestimmung auch dann Platz greife, wenn die Antragsteller bei dem Verhandlungstermine nicht erschienen sind. Daß auch ihnen das Recht zustehe, ihr Ausbleiben zu entschuldigen, wird bei der Allgemeinheit der Disposition in den beiden ersten Absätzen des Art. 36 kaum bezweifelt werden dürfen; wenn dem aber so ist, dann kann die Reassumirung der Tagfahrt nur zu dem Zwecke geschehen, um die Verhandlung überhaupt und im Ganzen, nicht blos theilweise, zu pflegen.

Eine andere Frage, die sich bei Art. 36 erhebt, ist die, ob die Verwirkung des Rechtsnachtheiles, der die Ungehorsamen getroffen hat, auch öffentlich bekannt zu machen sei. Die Analogie des Art. 32 und allgemeine Gründe sprechen meiner Ansicht nach für die Bejahung dieser Frage.

Im Entwurfe hatte der Art. 36 noch einen weiteren Absatz, folgenden Inhaltes:

„Hinsichtlich der Theilnahme an dem Unternehmen kommen gegen diejenigen, welche weder bei der Tagfahrt erschienen sind, noch gegen den Präjudizialbeschluß Einspruch erhoben haben, die Bestimmungen der Art. 16 folgende des Gesetzes zur Anwendung.“ Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten strich diesen Absatz „in der Berücksichtigung, daß die Erlassung eines Kontumazialurtheiles Sache der entscheidenden, nicht aber der lediglich instruirenden Behörde sei.“ Dieser Grund ist zur Rechtfertigung des Abstriches wohl ganz unerheblich; denn wollte man ihn wörtlich gelten lassen, so müßte man die 3 ersten Absätze des Art. 36 — nicht den letzten — streichen. Der letzte Absatz, der gestrichen wurde, enthält ja gar nichts von einem Kontumazial-Urtheil, sondern bestimmt nur, welches die Folgen des Ungehorsams für diejenigen seien, die zur Theilnahme an dem Unternehmen zwangsweise beigezogen werden sollen. — Uebrigens ist der Abstrich ganz unschädlich, da ja der Art. 32 Nr. 2 die Behörde verpflichtet, diejenigen, welche zur Theilnahme gezwungen werden wollen, unter dem Rechtsnachtheile zu laden, daß sie im Falle des Nichterscheinens ihrer Einwendungen gegen die Theilnahme verlustig werden. Daß dann die Bestimmungen der Art. 16—19 in Anwendung zu kommen haben, versteht sich von selbst.

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Kommissär (Art. 23 Abs. 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach kollegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage als ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art zu erklären, sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweisen Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes

über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;

5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich

6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modifikationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Die Entscheidung über die Zuläſsigkeit des Unternehmens im Allgemeinen und über die Art seiner Ausführung geht von der einschlägigen Kreisregierung Kammer des Innern, aus; sie wird, wenn ihr die Akten von der instruirenden Behörde mit gutachtlichem Berichte vorgelegt sind, vor Allem untersuchen, ob die Sache spruchreif sei, oder ob etwa noch weitere Erhebungen nöthig seien. Erachtet sie die Akten für genügend vollständig, so vernimmt sie vorerst die einschlägigen technischen Referenten oder Behörden, ehe sie die definitive Entscheidung erläßt. Als solche technische Referenten oder Behörden können in Betracht kommen: die Kreisbaubeamten und die äußeren Baubehörden, dann je nach Umständen die bei der Kreisregierung etwa aufgestellten Kulturingenieure, ferner die Forstbehörden, die Organe des landwirthschaftlichen Vereins u. s. w.

Sind diejenigen, die mit Privatrechten oder Privatinteressen bei dem Unternehmen betheiligt sind, mit den Antragstellern in einem Vertrage einig geworden, so kann die Frage, welche die Kreisstelle zu entscheiden hat, nur noch die sein, ob die in Frage stehende Anlage als ein Unternehmen für öffentliche Zwecke zu erklären sei oder nicht (Art. 1 und 23); denn die Genehmigung der Anlage von Seite des Staates wird durch das Einverständniß der Betheiligten nicht überflüssig gemacht. Weiter könnte in diesem Falle etwa noch die unter Nr. 4 des Art. 37 erwähnte Frage einer Entscheidung bedürfen, ob nemlich und in welchem Maße Wasser aus öffentlichen Flüssen für das Unternehmen in Anspruch genommen werden dürfe. Bezüglich aller übrigen in Art. 37 aufgeführten Punkte kann primär ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten zu Stande kommen, und nur in soweit als solches nicht vorliegt, hat die Kreisstelle von sich aus zu entscheiden. Immer muß jedoch der Beschluß der Kreisregierung alle diejenigen Punkte umfassen, welche Gegenstand der Verhandlung waren, — vorausgesetzt, daß die Bewilligung zu dem Unternehmen ertheilt wird. Er muß also insbesondere den Umfang und die Art der Ausführung des Unternehmens genau bestimmen, und sich

darüber, welche Zwangsrechte und gegen wen sie zulässig seien, bestimmt erklären.

In Ansehung des Gebotes der „kollegialen Berathung" stimmt der Art. 37 mit dem Art. 92 Abs. 3 des Gesetzes über Benützung des Wassers überein. — Im Uebrigen sind die Vorschriften der Art. 43—45 mit dem Art. 37 in Verbindung zu bringen.

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Wo die Zwangsabtretung von Grund und Boden als ein zur Durchführung von Bewässerungs= oder Entwässerungsunternehmungen nothwendiges Mittel zugelassen wird, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zur Anwendung. Welche Bestimmungen unser Gesetz dabei im Auge gehabt habe, kann nicht wohl zweifelhaft sein. Es sind vorzugsweise die Artikel II — XII incl., welche gemeint sein können. Freilich könnte man nach dem Rubrum, unter welchem der Art. 38 steht, zu dem Glauben veranlaßt werden, es seien nur jene Vorschriften des Expropriationsgesetzes hier als maßgebend bezeichnet, welche die „Zuständigkeit und das Verfahren" betreffen. Allein dieser Annahme steht der Wortlaut des Art. 38 direkt entgegen; er spricht ganz allgemein von den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes und nimmt gerade diejenigen Artikel desselben, welche das Verfahren regeln, ausdrücklich aus, d. i. er bezeichnet sie als nicht anwendbar. An die Stelle der Art. XIII — XV, dann XVII und XVIII sollen die Normen unseres Gesetzes treten. Hiernach bleiben von dem Tit. III des Expropriationsgesetzes, der „von dem Verfahren bei der Zwangsabtretung" handelt, nur noch die Art. XVI, dann XIX und XX übrig, und diese beziehen sich nicht auf das administrative Verfahren bei der Zwangsabtretung, sondern auf das richterliche, und zwar der Art. XVI auf die hypothekenamtliche Behandlung, die Art. XIX und XX auf die Behandlung der Entschädigungsfrage bei Gericht. —

Dürfen wir den Leser noch auf die Verschiedenheiten des Verfahrens, welches bei der Enteignung zum Zwecke von Bewässerungs= und Entwässerungsunternehmungen zu beobachten ist, von dem, welches bei ge=

wöhnlichen Zwangsabtretungsfällen einzuhalten ist, aufmerksam machen, so bestehen sie im Folgenden:

1) Die zur Einleitung des Zwangsentäußerungsverfahrens erforderliche Weisung des Ministeriums des Innern, resp. des Handelsministeriums, welche der Art. XIV fordert, fällt hier hinweg. Das Gesuch um Genehmigung der Anlage und um die zur Ausführung derselben etwa nothwendige Enteignung ist sofort an die Kreisregierung zu richten, die darüber entscheidet, ohne hiezu einer höheren Ermächtigung zu bedürfen.

2) Der Rechtsnachtheil des Ausschlusses wird gleich in der ersten Ladung zu der Verhandlungstagfahrt gedroht, während in den gewöhnlichen Expropriationsfällen die erste Ladung nur eine dilatorische ist, und den Ungehorsamen außer der Pflicht des Kostenersatzes kein Nachtheil trifft.

3) Auch über die Abtretungsfrage, zu welcher ja die Hauptfrage über die Bewilligung des Unternehmens im Präjudizialverhältnisse steht, entscheidet das einschlägige Staatsministerium (d. h. jenes des Handels und der öffentlichen Arbeiten), nicht der Staatsrath in II. und letzter Instanz. Es wird der Antrag auf Zwangsabtretung von dem Hauptantrage nicht gesondert, sondern beide werden gleichzeitig instruirt und entschieden. Wird das Gesuch um Bewilligung eines Unternehmens der im Art. 1 bezeichneten Art abgewiesen, so ist damit von selbst auch der Antrag auf Entwehrung gefallen, wogegen im Falle der Gestattung des Unternehmens über die Zulässigkeit der Enteignung erst zu erkennen ist.

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Der Art. 39 enthält einen ähnlichen Vorbehalt, wie der Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers. Durch die administrative Erlaubniß soll den wohlbegründeten Privatrechten nicht präjudizirt werden. Am Schlusse des Art. 39 fand sich, wie bei Art. 76, noch die

weitere Klausel: „und daß die Antragsteller desfalls nur auf ihre Gefahr zur Ausführung schreiten können." Aus denselben Gründen wie bei Art. 76 ward sie auch hier gestrichen. —

Die Bedingung, an welche das Gesetz den Fortbestand des Privatrechtes knüpft, ist, daß man sich auf sein Recht berufen und gestützt darauf gegen das Unternehmen Einsprache erhoben habe. Die Erhebung dieser Einsprache hat jedenfalls bei der Verhandlungstagfahrt zu geschehen, widrigenfalls sie präkludirt wäre, wenn nicht etwa der Art. 36 anwendbar ist. — Daß der Anspruch bei Gericht wirklich erhoben sei oder innerhalb einer gewissen Frist erhoben werde, darüber wird nichts verfügt; es gilt also in dieser Beziehung nichts Besonderes. — Von selbst versteht sich, daß der Gesetzgeber beim Art. 39 nicht an solche Privatrechte gedacht habe, welche der Zwangsabtretung unterliegen, und bezüglich deren Zuständigkeit kein Streit besteht. Ein Fall, der unter den Art. 39 fallen würde, wäre z. B., wenn bei Ausführung einer Bewässerungsanlage der Unternehmer das Wasser über ein Grundstück führen wollte, das, wie er behauptet, sein Eigenthum ist, während es auch B., der im Besitze ist, als solches anspricht, oder wenn das Recht auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser selbst bestritten ist.

Art. 40.

Konkurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. 41.

Im Falle der Konkurrenz mehrerer neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungsanträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen

versspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Der Art. 40 steht im Zusammenhange mit Art. 86 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dann mit Art. 21 unseres Gesetzes, die sich beide auch auf Konkurrenzfälle beziehen: auf solche nämlich, wo Wasseranlagen im Interesse der Industrie mit solchen im Interesse der Bodenkultur zusammentreffen. Im Art. 40 konkurriren Unternehmungen gleicher Art, d. i. solche, die zum Zwecke haben, das Interesse der Bodenkultur zu fördern, die sich nur dadurch unterscheiden, daß die einen „bereits bestehen," die anderen erst in's Werk gesetzt werden sollen. Das Gesetz stellt den ganz in der Natur der Sache begründeten Satz auf: Das ältere Unternehmen hat vor dem neuen den Vorzug, wenn beide neben einander nicht bestehen können, ohne daß etwas darauf ankommt, ob ein neues Bewässerungsunternehmen mit einem älteren, oder ob ein neues Entwässerungsunternehmen mit einer älteren Bewässerungsanlage in Kollision kommt, wie dieses aus der Allgemeinheit und dem Wortlaute der Verfügung im Art. 40 sich ergibt. — Die neue Unternehmung zu bewilligen, unterliegt demnach auch im Falle einer Konkurrenz mit älteren Anlagen keinem Bedenken, wenn der Fortbestand der letzteren durch die erste nicht bedroht oder gefährdet ist. Auch ist es ähnlich wie durch Art. 64, 83 und 84 des Gesetzes über die Benützung des Wassers den Antragstellern gestattet, darauf zu dringen, daß die ältere Anlage auf ihre Kosten in einer Weise abgeändert werde, daß die neue Anlage ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren in's Leben gerufen werden kann *).

Wann ein Unternehmen als „bereits bestehend" zu betrachten sei und wann also ein neues, damit unvereinbares, von ihm ausgeschlossen werde, ist aus dem Inhalte des Art. 42 ersichtlich. Darnach kommt es nämlich auf die rechtskräftig ertheilte „Bewilligung" an; sobald diese vorliegt, ist jeder neue Antrag von dem Nachweise bedingt, daß das bereits bewilligte Unternehmen bei der Ausführung des neuen bestehen könne. Unter welchen Bedingungen hierin eine Modifikation eintrete, wird bei Art. 42 zu zeigen sein.

Wenn mehrere Anträge zur Errichtung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen vorliegen, die, wenn sie ausgeführt würden, nicht neben einander bestehen könnten, dann soll nach Art. 41 dasjenige Unter-

---

*) Im Schlußsatze des Art. 40 scheint der Gesetzgeber freilich nur Bewässerungsanlagen im Auge zu haben; wir erkennen darin einen neuen Beleg für die Trennung der beiden Angelegenheiten.

nehmen den Vorzug haben, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, und wenn der Nutzen bei mehreren der gleiche ist, dasjenige, welches am wenigsten vom Eigenthum Dritter in Anspruch nimmt. — Auch der Art. 41 statuirt zwischen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen keinen Unterschied, sondern das, was für die entscheidende Stelle Maß gibt, ist einzig und allein der größere oder geringere Nutzen für die Landwirthschaft und eventuell der Umstand, ob dasselbe größere oder geringere Belästigung durch Entwehrung oder durch Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt. Es wird also bei gleichem Nutzen z. B. dasjenige Unternehmen den Vorzug erhalten, welches blos durch Zwang zur Theilnahme ohne Belastung oder Entwehrung bestehen kann, gegenüber einem anderen, das ohne die letzteren Mittel nicht ausführbar ist*).

Art. 42.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsreskriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung in kollegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Aehnlich wie die Gewerbsprivilegien**) sind auch die Bewilligungen,

---

*) Glaß, a. a. O. S. 138 stellt als Prinzip auf, daß die Entwässerungsanlagen im Zweifel den Bewässerungseinrichtungen vorgehen; nach Art. 41 ist es die ökonomische Wichtigkeit, die den Ausschlag gibt.

**) Vergl. die Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 §. 199 Nr. 4 (Handbibl. Bd. III S. 218).

von welchen das vorliegende Gesetz spricht, von dem Nachweise der Ausführung innerhalb einer gewissen Frist abhängig gemacht. Die Fassung des Art. 42, der die näheren Bestimmungen über die Dauer der Wirksamkeit der ertheilten Bewilligung enthält, weicht nicht unwesentlich von dem entsprechenden Artikel des Entwurfes (45) ab. Dieser hatte nämlich gelautet: „Kommt dies Unternehmen, wozu die Bewilligung ertheilt worden ist, in Jahresfrist von der Eröffnung des Bewilligungsreskriptes an gerechnet nicht zur Ausführung, so können die Unternehmer einer anderweiten Kulturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung verhindert ist, verlangen, daß zur vollständigen Ausführung der Anlage eine Präklusivfrist von höchstens einem weiteren Jahre gesetzt werde, nach deren Ablauf die erstertheilte Bewilligung erlischt." — Seine jetzige Redaktion verdankt derselbe dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten. Betrachten wir die Veränderungen, die der Artikel erlitten, im Einzelnen, so sind es folgende:

1) Statt: „Kommt das Unternehmen nicht zur Ausführung" steht nun im Gesetze: „wird nicht zur Ausführung geschritten." Es genügt also, daß die Unternehmer in Jahresfrist zur Ausführung geschritten seien, d. i. dasselbe auszuführen angefangen haben; es ist nicht nothwendig, daß dasselbe innerhalb der besagten Frist vollendet sei, um sich das aus der Bewilligung entspringende Recht zu wahren.

2) Der Entwurf hatte die Vollendung schon innerhalb der ersten Jahresfrist gefordert und nur ausnahmsweise gestattet, daß dem Unternehmer noch eine weitere Präklusivfrist von höchstens einem Jahre gewährt werde „zur vollständigen Ausführung." Er setzt also voraus, daß binnen des ersten Jahres die Ausführung in's Werk gesetzt und nur die Vollendung behindert worden sei. Das Gesetz droht dem, der in Jahresfrist zur Ausführung geschritten ist, keinen Nachtheil. Ist binnen dieser Frist nichts zur Ausführung geschehen, dann kann die Kreisstelle die Bewilligung sofort als erloschen erklären oder eine Präklusivfrist ertheilen.

3) Die von der Kreisregierung ertheilte Präklusivfrist war nach dem Entwurfe gegeben, um die „vollständige Ausführung" des Unternehmens zu bewirken, während sie nach Inhalt des Gesetzes nur gewährt wird, um innerhalb derselben „zur Ausführung zu schreiten". — Damit kann übrigens der Regierung das Recht nicht benommen sein, in Fällen, wo die Unternehmer beharrlich die Vollendung unterlassen und anderen Unternehmungen Hindernisse bereiten, die Konzession doch einzuziehen, obwohl binnen Jahresfrist „zur Ausführung geschritten war."

4) Der Entwurf wollte das Recht, auf Erlöschung anzutragen, nur den Unternehmern einer anderweiten Kulturanlage, deren Verwirklichung ... verhindert ist, zugestehen, während im Gesetze dieselbe Befugniß auch den

einzelnen bei dem konzessionirten Unternehmen Betheiligten eingeräumt ist, also auch jedem, der zur Theilnahme gezwungen werden soll, sowie jedem, dessen Eigenthum für das Unternehmen in Anspruch genommen wird*).

Im Entwurfe folgte dem Art. 45 noch ein Artikel (46) folgenden Inhaltes: „Wird bei einer bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Art. 1 und 2**) bezeichneten Art die Vornahme von Einrichtungen beabsichtigt, wodurch der durch den Bewilligungsbeschluß festgesetzte Zustand der Anlage wesentlich verändert oder eine Erweiterung der letzteren bewirkt werden soll, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern erforderlich."

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten glaubte diesen Artikel zur Streichung beantragen zu müssen, und die Kammern traten diesem Antrage bei. Die Gründe, welche hiefür im Ausschußberichte angeführt wurden, sind: „Da das über einen Antrag auf Bewilligung eines Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens nach Maßgabe des Art. 37 zu erlassende Urtheil den Umfang der Konzession in jeder Richtung enthalten müsse, und sich hiernach von selbst verstehe, daß die Unternehmer sich in den gezogenen Grenzen zu halten haben, so sei die Bestimmung des Art. 46 des Entwurfes als überflüssig zu erachten. Auf der anderen Seite hätte dieselbe auch der Meinung Raum geben können, als sei jede Erweiterung der Anlagen, z. B. das Hereinziehen eines weiteren Grundstückes mit Zustimmung des Eigenthümers und aller Interessenten und ohne daß dabei ein Dritter irgendwie betheiligt oder beeinträchtigt wäre, ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung, welche, wenn sie eine Bedeutung haben sollte, doch nur nach vorausgehender, vielleicht ganz unnöthiger kostspieliger amtlicher Recherche stattfinden könnte, damit als unzulässig erklärt. Jede unberechtigte Handlung werde in diesen wie in anderen Dingen zu einer Beschwerde führen, und dann werde es Zeit sein, darüber zu urtheilen."

Ob diese Bemerkungen geeignet seien, den Abstrich zu rechtfertigen, darüber ließe sich wohl streiten. Wollte man eine Kritik derselben liefern, so könnte man leicht darthun, daß die Rechtfertigung mit sich selbst in Widerspruch komme. — Anfangs wird der Abstrich angerathen, weil es überflüssig sei, zu bestimmen, daß der Unternehmer die Grenzen seiner Konzession einzuhalten habe, und weil es sich also von selbst verstehe, daß

---

*) Im Wesentlichen hat sich unser Gesetz dem Systeme des badischen (§. 30) angeschlossen; nur statuirt dieses blos eine Frist von 8 Monaten, um zur Ausführung zu schreiten.

**) Der Artikel 2 des Entwurfes ist als Art. 46 in's Gesetz übergegangen.

die Aenderung der Bewilligung bedürfe. — Dann wird er angerathen, weil es bedenklich sei, jede Aenderung oder Erweiterung von einer neuen Bewilligung abhängig zu machen. Es genüge ja das Einverständniß der Betheiligten, — als ob die Regierung nicht auch als betheiligt erschiene, wenn es sich darum handelt, ein Unternehmen zu ändern, bei dessen Gründung sie als wesentlicher Faktor mitgewirkt hat. Die Behauptung des Berichtes, daß das Urtheil, das nach Artikel 37 erlassen wird, den Umfang der Konzession in jeder Beziehung bestimmen müsse, kann, von anderen Bedenken abgesehen, schon darum nicht entscheiden, weil der Art. 46 des Entwurfes sich offenbar auch auf solche Anlagen erstreckt, welche schon vor dem gegenwärtigen Gesetze bestanden hatten; — und für sie kann der Art. 37 nicht maßgebend sein.

Der Art. 46 des Entwurfes beabsichtigte in der That nichts Anderes, als den Grundsatz, den der Art. 11 des Gesetzes über die Benützung des Wassers ganz allgemein ausspricht, auf die hier in Frage seienden Unternehmungen auszudehnen *). Er hätte darum seine Stelle wohl besser unmittelbar im Art. 23 gefunden, indem man dort verfügt hätte: „Was von der ersten Bewilligung verfügt ist, gilt auch von jeder wesentlichen Aenderung oder Erweiterung." Obwohl nun eine solche Bestimmung dort nicht aufgenommen und der Art. 46 gestrichen ist, so muß doch der obige Grundsatz bei der Anwendung des Gesetzes Maß geben.

Art. 43.

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

In den Punkten welche zur administrativen Zuständigkeit gehören, entscheiden in der Regel dieselben Behörden in erster Instanz, die auch nach Art. 92 des Gesetzes über die Benützung des Wassers zur Entscheidung

*) Eine ähnliche Bestimmung, die als Ausfluß des Art. 11 erscheint, s. in Art. 82 des Gesetzes über die Benützung des Wassers; vergl. auch den Art. 11 Nr. 4 unseres Gesetzes.

berufen sind. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, bilden für diese regelmäßigen Fälle die zweite und letzte Instanz*).

Ausnahmsweise ist der Kreisregierung das Recht beigelegt, in erster Instanz zu entscheiden, und wo dies der Fall ist, da fungirt das betreffende Staatsministerium (das des Handels und der öffentlichen Arbeiten) in zweiter und letzter Instanz, und vertritt insbesondere in solchen Fällen, wo es sich um zwangsweise Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum zu Zwecken von Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen handelt, wie wir bei Art. 38 gesehen haben, die Stelle des Staatsrathes.

Diese Ausnahmen sind aber hauptsächlich folgende:

a) Errichtung und Abänderung der Satzungen der Wassergenossenschaften (s. Art. 3 Abs. 2)**);

b) die Bewilligung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, nach Maßgabe des Art. 37 und

c) die Festsetzung der Modalitäten der Ausführung derselben;

d) ein Gleiches muß wegen Gleichheit des Grundes auch dann gelten, wenn es sich um eine wesentliche Aenderung oder um eine Erweiterung der Anlage handelt.

Welche Punkte insbesondere zur administrativen Zuständigkeit gehören, beziehungsweise welche der richterlichen Kognition vorbehalten sind, darüber enthalten die einzelnen Artikel des Gesetzes bereits die näheren Verfügungen. Der Vollzug des Gesetzes erscheint der Natur der Sache nach wesentlich als eine Administrativsache; es handelt sich ja im ganzen Gesetze um Unternehmungen, die im Interesse des Gemeinwohles ausgeführt werden. Keine ausdrückliche Bestimmung enthält das Gesetz über die Frage, in wessen Ressort die Sorge für die Erhaltung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen gehöre. Der rechtliche Charakter, der diesen Anlagen zukommt, bringt es indessen mit sich, daß die Verwaltung von Amtswegen Vorkehrung treffe, daß dieselben in dem Zustande erhalten werden, der nöthig ist, damit sie ihrer Bestimmung genügen. Bezüglich der Bewässerungsanlagen ist die Wiesenvorstandschaft das Organ, welches diesen Punkt vorzugsweise in's Auge zu fassen hat; bei Entwässerungseinrichtungen muß in ähnlicher Weise für eine regelmäßige Aufsicht und Kontrole Vorsorge getroffen werden***).

---

*) Inwieweit etwa die Ortspolizeibehörden zuständig seien, richtet sich theils nach den allgemeinen Kompetenznormen, theils nach den besonderen Vorschriften unseres Gesetzes (vgl. Art. 11 Nr. 2). S. noch die §§. 115—119 incl. des revid. Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834. (Meine Sammlung der Verfassungsgesetze S. 248).

**) Vergl. jedoch wegen der Wiesenordnungen Art. 12.

***) Vergl. die Bestimmungen des französischen Rechtes hierüber bei Dufour, po-

Im Zusammenhange mit der Erhaltungsfrage ist es wohl am Orte, der Bestimmung des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes Art. 7 Nr. 2 zu gedenken, wornach bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungseinrichtungen versehen sind, die Ablösung der darauf lastenden Weiderechte einseitig gestattet ist *).

Die richterliche Kompetenz findet daher nur statt, wo der Ausführung der hier fraglichen Unternehmungen streitige Privatrechte entgegenstehen (siehe Art. 39), oder wo das Privateigenthum denselben als öffentlichen Unternehmungen weichen muß, und es sich um die Feststellung der Entschädigung handelt, oder wo ausdrücklich den Gerichten das Recht überlassen ist, gewisse Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden, welche sich im Gefolge der Ausführung unseres Gesetzes ergeben; dahin gehören namentlich die Ansprüche der Zwangstheilnehmer auf Rückersatz der bestrittenen Auslagen, beziehungsweise auf Vergütung des gehabten Schadens (s. oben Art. 18).

Art. 44.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Nachdem der Art. 43 regelmäßig 2 Instanzen statuirt, so kam es noch darauf an, die Rekursfrist so wie die Form der Erhebung des Rekurses zu bestimmen, wie dieses im Art. 44 übereinstimmend mit Art. 93 des Gesetzes über die Benützung des Wassers geschehen ist. Der Vorschlag des Entwurfes, die Rekursfrist für die Berufung von der Unterbehörde an die Kreisregierung auf 14 Tage festzustellen, fand keinen Anklang; man fand es zweckmäßiger, sie für alle Fälle gleich zu bemessen.

lice des eaux p. 410 ff. — Vgl. noch unten zu resp. nach Art. 50 die Bemerkungen über die Art. 54 und 55 des Gesetzentwurfes, und dann oben den Art. 52 des Gesetzes über die Benützung des Wassers.

*) Vergl. Handbibl. des bayer. Staatsb. (II. A.) Bd. VII. S. 447.

Der 2. Absatz des Art. 43 hatte im Entwurfe gelautet: „Die Berufung ist bei der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde entweder mündlich zu Protokoll zu geben oder gegen Empfangsbestätigung schriftlich und einfach einzureichen.“ Die jetzige Fassung, welche vom Ausschusse der II. Kammer herrührt, haben wir bei dem erwähnten Art. 93 schon erläutert.

Auch bezüglich des Suspensiveffektes des Rekurses gilt das dort Gesagte. Ausnahmen werden bei der Anwendung unseres Gesetzes nur insoferne vorkommen, als es sich um Abwendung von Gefahren von bereits bestehenden Anlagen handelt, nicht auch in Bezug auf die Bewilligung neuer oder die Aenderung bestehender Anstalten.

Die Verbindlichkeit, Entscheidungsgründe beizufügen, beschränkt sich auf die „Hauptbescheide“, also namentlich auf solche, durch welche ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art bewilligt oder abgelehnt wird, oder durch welche Aenderungen im Umfange desselben herbeigeführt werden (s. Art. 4—8). Ob der Bescheid von einer Unterbehörde oder von einer höheren oder höchsten Stelle ausgehe, ob diese dabei als I. oder II. Instanz handle, ist im Hinblick auf den klaren Wortlaut des Gesetzes gleichgültig.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen von anderer, als der im Art. 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Eine ähnliche Bestimmung wie die des Art. 46 findet sich auch in dem öfter erwähnten badischen Gesetze vom Februar 1851 unter §. 29. Dieser Paragraph ist der letzte des fünften Titels, der überschrieben ist: „Von den Einsprachen Dritter gegen das Unternehmen“ und er lautet: „die Vorschriften dieses Titels finden auch Anwendung, wenn nur ein Einzelner auf seinem Gute eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage einrichten will und dadurch ein überwiegender Nutzen erreicht wird“.

Der Zweck der beiden Gesetze, des badischen wie des bayerischen, ist derselbe, nämlich auch andere als die unmittelbar in dem Gesetze behandelten Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen gegen die Einsprachen Dritter zu sichern. In beiden ist es daher hauptsächlich das Aufgebots- und das Präklusionsverfahren, wie es durch die Art. 31 und 32 unseres Gesetzes normirt ist, auf dessen Durchführung der Unternehmer Werth zu legen Grund hat.

Das bayerische Gesetz gestattet die Einleitung dieses Verfahrens überall, wo es vom Unternehmer einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage anderer als der in Art. 1 bezeichneten Art **begehrt** wird. Ob die Anlage von einem Einzelnen auf seinem Gute ausgeführt, oder im Einverständnisse mit Dritten auch auf ihre Güter ausgedehnt, oder ob sie von mehreren gemeinsam auf ihren Gütern auf Grund eines gütlichen Uebereinkommens unter ihnen realisirt werden soll, das ist für die Anwendbarkeit des Art. 46 ohne Einfluß; denn derselbe zieht nur eine negative Grenze, indem er alle Unternehmungen anderer als der im Art. 1 bezeichneten Art als geeignet zur Einleitung des amtlichen Verfahrens erklärt. Solche sind aber jene Unternehmungen, welche nur den Privatvortheil ihrer Urheber zum Zwecke haben, und von denen man nicht sagen kann, daß sie einen so überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, um ihnen einen öffentlichen Charakter beilegen zu können. Bei ihnen fällt dann die Nothwendigkeit, eine Genossenschaft zu bilden (Art. 2), sowie um die Bewilligung des Unternehmens nachzusuchen, selbstverständlich hinweg, sowie andererseits die Unternehmer nicht berechtigt sind, zum Behufe der Verwirklichung des Unternehmens irgend welche Zwangsrechte zu üben.

VI. Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens *).

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Die Tax- und Stempelfreiheit ist nur für das administrative Verfahren erster Instanz gewährt, sie zessirt also

a) bei dem durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßten gerichtlichen Verfahren (siehe Art. 18);

b) bei jenen Administrativverhandlungen, welche durch den gegen den erstinstanzlichen Bescheid etwa eingewendeten Rekurs veranlaßt werden.

Die Begünstigung, die der Art. 47 den hier in Frage stehenden Kulturunternehmungen zuwendet, ist übrigens, wie bekannt, keine isolirte: sie ist auch in anderen neueren Gesetzen in derselben Richtung und zu dem-

*) Sehr ausführliche Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens enthält das öfter erwähnte hannöver'sche Gesetz in den §§. 132—145.

selben Zwecke, das Kulturinteresse zu fördern, zugestanden. Abgesehen von dem Art. 28 des Gesetzes, „den Uferschutz betr.," verweisen wir auf den Art. 19 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, dann auf den Art. 59 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung des Weiderechtes vom 28. Mai 1852.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstäbe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten, zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Bezüglich der Baarauslagen, welche das zur Durchführung des Gesetzes einzuleitende Verfahren erheischt, stellt der Art. 48 den Grundsatz auf, sie seien in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach demselben Maßstabe zu vertheilen und zu bestreiten wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten. Es gelten also dafür die oben in den Art. 13 und 14 ausgesprochenen und erläuterten Vorschriften. Damit verbindet das Gesetz die weitere Bestimmung, dieselben seien von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen, d. h. einstweilen für die übrigen Betheiligten zu bestreiten. Diese letztere Verfügung ist wohl von dem Falle zu ver-

stehen, wenn die instruirende Behörde von der ihr durch Art. 27 Abs. 2 eingeräumten Befugniß „von den Antragstellern zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen auch ohne besonderes Verlangen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verlangen," keinen Gebrauch gemacht hat, oder wenn dieser Vorschuß durch die daraus bestrittenen Ausgaben bereits erschöpft sein sollte.

Unter „den Kosten des Verfahrens", von denen der Art. 49 sagt, daß sie von den Unternehmern zu „tragen" seien, sind wohl vorzugsweise die eigentlichen Amtskosten, also die Taxen und Sporteln, insoweit sie nicht durch Art. 47 erlassen sind, zu verstehen. Von der Regel des ersten Satzes macht der zweite Satz eine Ausnahme, insoferne er Demjenigen, der durch unbegründete Einsprüche Kosten veranlaßt hat, dieselben zur Last zu legen gestattet, wenn dieß nach dem Ermessen der Behörde billig erscheint. Es ist sonach nicht überall, wo ein Einspruch als unbegründet erklärt wird, für den Urheber die Pflicht zur Tragung der Kosten ausgesprochen, sondern es soll darüber das vernünftige Ermessen der Behörde entscheiden.

Klarer und bestimmter war die Fassung des entsprechenden Artikels im Entwurfe (Art. 52): „die auf Verlangen und im ausschließlichen Interesse Einzelner aufgewendeten besonderen Kosten sind von diesen zu tragen; die Kosten einzelner Verhandlungen fallen denjenigen zur Last, welche dieselben durch eigenes Verschulden oder durch ungegründete Anträge, An- oder Widersprüche verursacht haben. Insbesondere gilt dieses von den nach dem Antrage Einzelner wiederholt vorgenommenen Schätzungen oder technischen Untersuchungen, wenn dieselben kein neues oder ein den Antragstellern ungünstiges Ergebniß liefern." — Er verhielt sich sonach zum Art. 48 (resp. 51) wie die Ausnahme zur Regel. Die Regel ist: die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnahme zu tragen. Ob nun der Art. 49 ebenfalls eine Ausnahme vom Art. 48 statuire, ist jedenfalls nicht deutlich; der erste Satz desselben scheint vielmehr eine neue Regel neben die des Art. 48 stellen zu wollen, welche die Kosten des Verfahrens zum Gegenstande hat, — nicht jene Auslagen an dritte Personen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben*).

Aus der Bestimmung des Art. 50 ergibt sich, daß die kgl. Beamten, sowie die von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen über ihre Tage-

*) Aus welchen Gründen der Ausschuß der II. Kammer den Artikel so abgeändert hat, wie geschehen, ist aus den gedruckten Verhandlungen nicht zu ersehen.

gebühren und Reisegelder nicht mit den Unternehmern Verträge abschließen können, in denen sie sich etwa mehr hieran zusichern lassen, als dieses durch die allgemeinen Bestimmungen sonst festgestellt ist. Dagegen steht natürlich nichts im Wege, daß die Parteien mit den von ihnen selbst beigezogenen Technikern (siehe Art. 30 am Ende) sich über die ihnen zu gewährende Vergütung im Vertragswege verständigen.

Im Entwurfe folgten hier zwei weitere Artikel, 54 und 55 nämlich, folgenden Inhaltes:

Art. 54. Die Beschädigung oder Zerstörung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen wird unbeschadet der hiedurch begründeten civilrechtlichen Entschädigungsansprüche*) nach den einschlägigen strafgesetzlichen oder strafpolizeilichen Bestimmungen beahndet.

Art. 55. Außerdem ist den bezüglichen Genossenschaften gestattet, zum Schutze ihrer Anlagen Konventionalstrafen für die Theilnehmer bis zu dem Maximalbetrage von 100 fl. mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung zum Besten der Genossenschaftskasse festzusetzen. —

Dieselben wurden vom Ausschusse der zweiten Kammer als überflüssig erachtet, und darum gestrichen; denn daß unbefugte Eigenthumsbeschädigungen Anspruch auf Schadensersatz und je nach den bestehenden Straf- und Polizeigesetzen Strafe nach sich ziehen, verstehe sich ebenso von selbst, als daß die Festsetzung von Konventionalstrafen Sache eines erlaubten Vertrages sei, weßhalb kein Grund dafür erkannt werden könne, warum diese Strafen gerade in den Fällen des gegenwärtigen Gesetzes auf ein bestimmtes Maß beschränkt sein sollen.

Da der Art. 54 blos auf die bestehenden strafgesetzlichen oder strafpolizeilichen Bestimmungen verweist, so ist durch den Abstrich desselben die rechtliche Lage der Dinge nicht verändert. Fragen aber läßt sich wohl, warum man es nicht für zweckmäßig gehalten habe, hier ebenso wie bei dem Gesetze über Benützung des Wassers besondere, auf die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen berechnete Strafbestimmungen aufzunehmen, besonders wenn man erwägt, daß die Anlagen, wie sie in dem vorliegenden Gesetze geregelt sind, einen Charakter an sich tragen, wie er den früheren Anlagen dieser Art nicht eigen war, und der die Anwendung älterer Strafsanktionen auf diese neuen Verhältnisse nicht ganz unbedenklich macht. Dazu kommt, daß mir besondere strafgesetzliche Bestimmungen gegen Beschädigung oder Zerstörung von Be- oder Entwässerungsanlagen gar nicht

*) In dem hannover'schen Gesetze (§. 146) wird als Folge der Beschädigung besonders hervorgehoben: „die Verbindlichkeit, den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen."

bekannt sind *). Es bleiben sohin blos die etwaigen polizeilichen Strafanordnungen sowie diejenigen Verfügungen übrig, welche die Polizei-Behörden und Stellen, sei es aus eigenem Antriebe oder auf Anregung der Wiesenvorstandschaft oder des Genossenschaftsausschusses nach Maßgabe des Art. 11 Nr. 2 bei Strafandrohung getroffen haben. Zwar wird in dem vorliegenden Gesetze der Befugniß, welche der Art. 100 des Gesetzes über die Benützung des Wassers den Verwaltungsstellen und Behörden einräumt, nicht wieder gedacht; allein es scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen, daß sie auch hier Platz greife. Die Staatsstellen und Behörden sind berechtigt, auch in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit unseres Gesetzes erlassen, Strafen bis zu einem Maximum von 10, resp. 50 und 100 fl. anzudrohen **).

Der Art. 55 hatte seine Bedeutung wohl hauptsächlich im Zusammenhange mit Art. 11 Nr. 2 c. Dort ist es als Sache der Wiesenvorstandschaft bezeichnet, gegen Uebertretungen der Wiesenordnung Strafen bis zu 10 fl. anzuordnen, ohne daß dabei unterschieden ist, ob die Uebertreter Theilnehmer seien oder nicht. Durch den Abstrich des Art. 55 ist nun die Genossenschaft meines Erachtens außer Stand gesetzt, gegen ihre Mitglieder Strafen, die den Betrag von 10 fl. übersteigen, aussprechen und exequiren zu lassen, während sie hiezu nach Art. 55 des Entwurfes befugt gewesen wäre.

Schlußbestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten,

---

*) Die allgemeine Verfügung des Strafgesetzbuches Thl. I Art. 383 und 384, sich auf Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums überhaupt beziehend, kann nicht als besondere strafgesetzliche Bestimmung bezeichnet werden.

**) Der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches, welcher dem Landtage von 18⁵⁵/₅₆ vorgelegen hatte, enthält in Art. 137 folgende Bestimmung: „Uebertretungen der Gesetze über Benützung des Wassers, über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, so wie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen polizeilichen Vorschriften und Verordnungen werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Vorschriften und Verordnungen bestraft. Die Bestimmung des Art. 152 findet auch hier Anwendung." — Dieser Artikel gesteht aber der Polizeibehörde das Recht zu, im Falle einer Verurtheilung von dem Straffälligen die Wiederherstellung des früheren Zustandes, resp. die Beseitigung des verordnungswidrigen Zustandes zu verlangen.

Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechtes.

Derselbe entspricht im Wesentlichen dem Art. 102 des Gesetzes über die Benützung des Wassers. Um nichts bereits Gesagtes zu wiederholen, verweisen wir daher hier einfach auf Dasjenige, was wir zu dem besagten Art. 102 erläuterungsweise beigebracht haben.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. von Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Der Absatz 1 bedarf als an und für sich klar keiner Erläuterung.

Im Absatz 2 sind die sämmtlichen von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen als aufgehoben erklärt.

Die Anwendung dieses Satzes wird in der hier fraglichen Materie mit geringeren Schwierigkeiten verbunden sein als bei dem allgemeinen Gesetze über die Benützung des Wassers; denn der Gesetze und Verordnungen, deren Gegenstand die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen bilden, gibt es, wie wir in der Einleitung gesehen haben, nur eine ganz geringe Zahl. Ein Bedenken tauchte bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten auf, das sich auf das Verhältniß des Artikel 11 lit. c. zum Art. 475 Nr. 1 des französischen Strafgesetzbuches bezieht. (Siehe stenographische Berichte Bd. IV S. 179.) Man glaubte nämlich, es könnte

hiernach vorkommen, daß eine und dieselbe Handlung zweimal, einmal von der und für die Genossenschaft und ein zweites Mal von der Staatspolizei mit Strafe belegt werde. Es ward dagegen von Seite des Ministerialkommissärs mit Recht bemerkt, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde und nicht vorkommen könne; denn der Art. 11 lit. c setze eben Handlungen voraus, gegen welche bisher eine Strafbestimmung nicht bestanden habe; nur wenn Letzteres der Fall sei, könne die Wiesenvorstandschaft von ihrem Rechte, Strafanordnungen zu erlassen, Gebrauch machen. Seien gewisse Handlungen schon durch allgemeine Gesetze verpönt, so sei für sie kein Bedürfniß und sonach auch kein Recht gegeben, noch weitere Strafbestimmungen zu erlassen.

Dem Gesetze ward auf Anregung der Kammer der Reichsräthe ein Wunsch angehängt, folgenden Inhaltes: die k. Staatsregierung möge Techniker aufstellen, welche die von Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind.

Darauf erfolgte im Landtagsabschiede vom 28. Mai 1852 Abschnitt I §. 5 folgende kgl. Entschließung: „Dem Wunsche wegen Aufstellung von Technikern, welche die von Privatgrundbesitzern auf ihre Kosten beabsichtigte Anlage der Drainage ihrer Aecker und Wiesen zu leiten befähigt sind, gedenken wir nach Maßgabe des sich kundgebenden Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden *).

Diesem Wunsche hat denn die Regierung in einigen Kreisen bereits entsprochen, und es ist z. B. im Kreise Oberbayern ein Kulturingenieur mit einem Gehilfen aufgestellt, um für die Durchführung unseres Gesetzes zu wirken. —

Um die Leser in den Stand zu setzen, sich ein Urtheil über die Wirksamkeit des Gesetzes zu bilden, hielt ich es nicht für ungeeignet, auch Dasjenige in Kürze hier kurz zusammenstellen, was sonst in neuester Zeit zur Förderung derjenigen Interessen geschehen ist, die den Gegenstand dieses Gesetzes bilden, und, so weit es mir möglich war, anzudeuten, welches der Erfolg dieser Bestrebungen gewesen sei. So haben

1) die Landräthe mehrerer Kreise bereitwillig die Mittel bewilligt, um die Ent- und Bewässerung zu unterstützen. Wir erwähnen insbesondere des Kreises Oberbayern, der Beiträge zur Entwässerung und Kultivirung des Bachhauser Filzes (Ldg. Wolfratshausen), dann zur Entwässerung des Schutterthales (Ldg. Ingolstadt) und zur Aufstellung

---

*) Siehe das Gesetzblatt von $18^{51}/_{52}$ S. 195. Vergl. wegen der gesetzlichen Normen über die Drainage oben S. 299.

von Technikern zur Drainirung gewährt, Mittelfrankens, das 600 fl. zur Aufstellung eines Wiesenbautechnikers aussetzt, dann Oberfrankens und Unterfrankens, die zur Förderung des Wiesenbaues und der Drainage 800 fl., resp. 600 fl. geben, und Schwabens, das 3000 fl. in sein Büdget eingestellt hat, um Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zu unterstützen *).

2) Auch der landwirthschaftliche Verein hat sich der Angelegenheit angenommen und sie theils durch direkte Belehrung und Aufmunterung, theils durch Prämien zu fördern gesucht. Wir verweisen zum Belege dessen auf ein Ausschreiben des Generalkomités vom 14. Febr. 1854, in dem es u. A. heißt:

Die Bezirkskomités sind vor Allem in der Lage, auf das Bedürfniß und die Gelegenheit zu Kulturverbesserungen, auf die Vortheile und Erleichterungen, welche insbesondere das Gesetz über die Benützung des Wassers und jenes über Be- und Entwässerungsanlagen (Wiesenkultur) gewähren, aufmerksam zu machen, das Streben einzelner eifriger und intelligenter Oekonomen hiebei mit Rath und That zu unterstützen und das Zusammenwirken Mehrerer oder ganzer Gemeinden zu größeren Unternehmungen zu vermitteln. Das Wirken der Bezirkskomités wird hiebei vorzugsweise dann an praktischer Bedeutung gewinnen, wenn sich daßelbe auf bestimmte, wohlbemessene Kulturverbesserungsprojecte stützt, zu deren technischer Ausarbeitung eifrige Bezirksgeometer sich gerne bereit finden werden.

Das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines hat in Anerkennung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, und um derartige Kulturverbesserungen seinerseits nach Kräften zu fördern, eine Etatsposition von 1900 fl. für Wiesenverbesserungen, Drainage und Arrondirungen in sein Budget für das laufende Jahr aufgenommen, und beabsichtigt diese Summe zu Ermunterungsprämien für größere, die Flurmarkung einer oder mehrerer Gemeinden umfassende Kulturverbesserungen der oben bezeichneten Kategorie und zur Belohnung der bei solchen Unternehmungen, unabbrüchig ihrer übrigen Dienstpflichten, sich auszeichnender Bezirksgeometer und eventuell anderer Techniker zu verwenden.

Auf dieses Ausschreiben sind mit Ausnahme der 2 Kreise Ober- und Mittelfranken mehrfache Meldungen eingegangen, so daß dem Generalkomité die angenehme Ueberzeugung ward, daß in so tief eingreifenden Zweigen der Landeskultur ein richtiges Fortschreiten, ja theilweise ganz neues Beginnen sich allenthalben bemerklich macht.

a) Für Oberbayern ist als preiswürdig die Entwässerung eines 900 Tagwerk großen Moores in der Gemeinde Halfing (Landg. Trostberg).

b) In dem Kreise Niederbayern werden die 3 Gemeinden Mauern, Geibenstetten und Schwaig für Kultur einer 1000 Tagwerk großen Moorfläche mit einem Preise bedacht.

c) Aus der Pfalz wurden die Gemeinde Herrheim (Wiesenkultur), dann die katholische Dompfarrfabrik zu Speier in Bezug auf ihre Bewässerungsanstalten im Banne von Geinsheim und die Stadtgemeinde Göllheim wegen gelungener Entwässerung der Gemeindewaldungen gerühmt.

*) Vergl. das Reg.-Blatt von 1858, S. 1328, 1480, 1487 und 1520.

d) Im Kreise Oberpfalz wurde wegen musterhaften Vorganges in der Drainage nach älterer und neuester Methode an Gutsbesitzer Haminger von Aukofen eine Prämie von 100 fl. verwilligt, und wurden noch andere Gutsbesitzer rühmend erwähnt.

e) Für Unterfranken erhält der Gutsbesitzer Andreä in Gelchsheim für Drainirung von 300 Tagwerken den Preis.

f) Im Kreise Schwaben und Neuburg wurden 200 fl. an den Herrn Grafen von Maldeghem als Preis überlassen — wegen Ent- und Bewässerung von 1500 Tagwerk — Donaurieb im Gemeindebezirk von Riedhausen, k. Ldg. Untergünzburg.—

Aehnliche Ausschreibungen ergingen auch in den späteren Jahren; so ward insbesondere unter dem 4. März 1856 neuerlich die Summe von 1800 fl. zur Vertheilung von Ermunterungspreisen ausgesetzt. Aus den Beschlüssen über die Vertheilung derselben vom 9. März 1857 heben wir Folgendes heraus:

Es wurden im Kreise Oberbayern ausgeführt: A. Ent- und Bewässerungen: a) In Aufham, Ober- und Unterwertach, Ldg. Aibling: Entwässerung einer Moosfläche von 23 Tagwerk. b) In Holzhausen und Schmidhausen, Ldg. Aibling: Entwässerung eines Moorgrundes von 1000 Tagwerk. c) In Wattersdorf, Ldg. Miesbach: Entwässerung von 150 Tagwerk Moosgrund. d) In Großweil, Ldg. Weilheim: Wasserschutzbau von 4000′ Länge, Dammbau von 8400′ Länge, Entwässerungsgräben von 2000′ Länge, ebenso zur Wiederbewässerung.

Im Kreise Schwaben und Neuburg: e) In Günzburg, Leipheim und Riedheim, Ldg. Günzburg: Aufführung eines Dammes gegen die Donau auf 25,070′ Länge. f) In Ober- und Unterwesterheim, Ldg. Ottobeuern: Korrektion des Günzflusses auf die Länge von 28,800′ (bis auf die Hälfte bereits ausgeführt). g) In Günz, Ldg. Ottobeuern: Aehnliche Korrektion auf eine Gesammtlänge von 18,700′. h) In Rumeltshausen, Ldg. Günzburg: Gleiche Korrektion auf eine Länge von 10,000′. i) In Bubesheim und Wasserburg, Ldg. Günzburg: Korrektion der Günz mittels Durchstiches auf einer Fläche von mehr als 300 Tagwerk.

B. Entwässerungen mittels Drainage wurden im Kreise Schwaben und Neuburg bewerkstelligt: k) In Rennertshofen, Mauern, Treidelheim und Hatzenhofen, Ldg. Monheim: Entwässerung von circa 380 Tagwerk Feld mittels 48,000′ Drainröhren.

Im Jahre 1857 wurden weiter erwähnt: In Mittelfranken: Bewässerungsanlage auf 200 Tagwerk Wiesgründe, in Happurg, Ldg. Hersbruck.

In Schwaben und Neuburg: Korrektion der Günz mit einem Kostenaufwande von 2404 fl. 24 kr. in Egg a. G., Ldg. Ottobeuern. Anlegung eines Inundationsdammes von 10,300′ Länge, in Gersthofen, Ldg. Göppingen. Korrektion der Günz mit einem Kostenaufwande von 1076 fl. 24 kr. in Lauben, Ldg. Ottobeuren. Korrektion des Nauflusses mit einem Kostenaufwande von 1334 fl. in Riedheim, Ldg. Günzburg. Korrektion der Günz nach einem Kostenvoranschlage von 640 fl. in Frickenhausen, Ldg. Ottobeuren. Korrektion der Kessel in Oppertshofen, Ldg. Bissingen.

In Oberbayern: Entwässerung von 400 Tagwerk durch die Gemeinde Ambach, Ldg. Dachau.

Ein Jahresbericht über die im Jahre 1858 im Reg.-Bez. Oberbayern ausgeführten Kulturen findet sich in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 1859 S. 65 f. — Eine Prämienausschreibung für 1859 ebend. S. 148.

Das

Gesetz

über den

Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen

vom 28. Mai 1852,

erläutert

von

Dr. J. Pözl,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität München.

Das

Gesetz

über den

Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen

vom 28. Mai 1852

erläutert

von

Dr. J. Pözl,
o. ö. Professor der Rechte an der Universität München.

Einleitung.

§. 1.

I. Zweck und Charakter des Gesetzes.

Während das Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke hat, die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens zu erhöhen und dadurch die Interessen der Landwirthschaft zu fördern, will das vorliegende Gesetz einerseits den Besitzstand der Grundeigenthümer gegen Beschädigung durch Wasser sichern, und anderseits Ueberschwemmungen verhüten, die sowohl dem Grundbesitzer als solchem, als der übrigen Bevölkerung Nachtheile bereiten können. Es unterscheidet sich demgemäß dieses Gesetz von dem vorhergehenden hauptsächlich in folgenden Punkten:

1) Das vorliegende Gesetz ist nicht blos für den Grundbesitzer, sondern auch für die sonstige Einwohnerschaft des Landes von Wichtigkeit; es verfolgt auch gesundheitspolizeiliche Zwecke.

2) Auch so weit es Bestimmungen im Interesse der Grundeigenthümer enthält, beabsichtigen diese direkt nicht die Bonität oder den Ertrag der Grundstücke zu erhöhen, sondern nur den Besitzstand, wie er ist, zu erhalten und den Besitzer vor Schaden zu bewahren. Bei unserem Gesetze handelt es sich um Vertheidigungsmaßregeln gegen das Wasser, nicht um Maßregeln, um es nutzbar zu machen.

3) Es sind die fließenden Gewässer — sowohl die öffentlichen als die Privatflüsse, mit welchen es der Gesetzgeber hier zu thun hat, während es bei dem vorigen Gesetze auch das stehende Wasser ist, mit dem die Gesetzgebung zu schaffen, resp. das sie zu beseitigen hat.

Dagegen haben beide Gesetze das mit einander gemein, daß sie vorherrschend einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen. Der Uferbau und die Unterhaltung der Ufer ist nicht blos für das Gedeihen der Landwirthschaft von Wichtigkeit, sondern es hängt davon auch die sonstige Benützung der fließenden Gewässer für die Zwecke der Industrie und des Handels ab.

Daher fallen denn auch beide Gesetze in ihrem Vollzuge vorherrschend in das Gebiet der Verwaltung.

Die gesetzliche Regelung der Frage, wer den Schutz gegen Wasserschaden zu übernehmen habe, ist nicht so neuen Datums als dieses in Bezug auf die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen der Fall ist. Daher wird es nicht ungeeignet erscheinen, wenn wir die älteren Vorschriften des bayer. Rechtes über den Uferschutz und über den Schutz gegen Ueberschwemmungen im Folgenden dem Leser in einem Ueberblicke vorführen. Es ist dieses nicht blos historisch von Interesse, sondern trägt auch zur richtigen Auffassung der Verfügungen unseres Gesetzes wesentlich bei. — Daß wir dabei das bayerische Recht zu Grund legen, bedarf keiner Rechtfertigung; wir haben es auch bei den beiden vorigen Gesetzen so gehalten.

§. 2.

II. Geschichte der älteren Gesetzgebung.

Zuerst das Landrecht von 1756 stellt in Th. IV Kap. 16 §. 11 einige Normen über den Uferschutz auf. Zwar waren schon früher einzelne Generalmandate über die Wendung der Wassereinbrüche erlassen worden, so insbesondere im J. 1679 und 1721 *). Hiernach soll „den Unterthanen, die an den Strömen und reißenden Wässern mit ihren Gütern und dazu gehörigen Gründen anliegen, dann den Gerichts- und Amtleuten und in specie auch den Fischern, Floß- und Schiffsleuten mit allem Ernst und Nachdruck aufgetragen, — jede und alle aber, so hierüber die Inkumbenz oder Theil hieran haben, auf ferners befindliche Fahrlässigkeit, durch verfängliche Mittel angehalten werden, daß sie fleißige Obacht haben, welcher Orten, und mit was Gefahr das reißende Wasser eingreifen wolle, oder etwann schon seinen Angriff genommen, und sodann ein solches, deren alsbaldigen Remedur willen, bei Gericht fleißig anzeigen, damit es von dannen zu Unserem Hofrath, Hofkammer und Regierungen, ganz unverlängt überschrieben werden könne. Wie dann eine jede Hofmarchs-, Stadt- oder Marktsobrigkeit, wo die Gefahr anscheinen thut, wie derselben gesteuert werden oder am nächsten und besten zu helfen sein möchte, seinem gehörigen Pfleg- oder Landgericht ohne allen Anstand zu überschreiben, das Gericht aber ein solches gleichwohl mit seinem Amtsberichte, was sich diesfalls auch Gerichtsseits anbegeben, jederzeit fleißig und unnachlässig

*) S. dieselben in der Mair'schen Generalien-Sammlung Bd. III S. 381.

behöriger Orten zu begleiten: In derlei Wasser-, Einbruch- und Gebäusachen aber, sonderbar wo periculum in mora, auf ereignenden Streit oder Zwistigkeit der Reparation willen (salvo caeteroquin Jure cujuscumque in Petitorio) förtershin sogleich summarissime zu verfahren und den Schaden ohne Anstand zu wenden hat."

Die Frage, wer berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sei, das Ufer gegen Einbruch zu schützen, bleibt in diesen Mandaten unerledigt. Das Landrecht stellt, um diese Lücke auszufüllen, folgende Grundsätze auf:

„Mag keiner an seinem Gestatt ein sogenanntes Wurf- oder anderes Werk, wodurch das Wasser mit Gewalt auf des Nachbars Seite hinüber getrieben wird, anlegen. Wol hingegen kann 3tio. der Nachbar die Ueberlegung einer blossen Streich- oder Nothwehr, wodurch man sich nur vor künftig oder weiteren Wassereinbruch zu bewahren sucht, keineswegs verhindern. Dann ob ihm schon indirekte dadurch Schaden zugehen mag, so wird doch solcher demjenigen, der sich seines Rechtes bedient, nach der bekannten Rechtregul: Qui Jure suo utitur, Nemini facit Injuriam nicht imputirt. 4to. Ist zwar ohne sonderbaren Geding oder Herkommen Niemand zu Verwahr- und Beschlachtung seines eigenen Gestaats verbunden, wenn aber gleichwol anderen Benachbarten daran gelegen ist, so seynd sie der Billigkeits-Regul nach: Quod mihi prodest, alteri non nocet etc. das fremde Gestatt auf eigne Kösten zu beschlachten befugt, ohngeacht eine Servitut deswegen nicht hierauf hergebracht worden. 5to. Soviel die Konkurrenz zu denen nöthigen Beschlacht- und Wasserbau-Kösten belangt, ist zuvörderst auf die Verträg und das Herkommen zu sehen. Fehle es aber an beiden, so tragt derjenige, dem das Gestatt zugehört, die Kösten allein, und da er sich hierzu nicht entschließen kann, stehet ihm gleichwol frei, seinen Grund zu verlassen."

In den Anmerkungen zu dieser Stelle wird wesentlich auf die gemeinrechtliche Literatur der damaligen Zeit zur Erläuterung Bezug genommen.

Durch Generale vom 8. Juli 1786 wird allen, sowohl gerichts- als ständischen Unterthanen, welche auf vier Stunden weit den gemachten Wasserschäden anliegen, nicht minder auch den Städten und Märkten, so weit es die in- oder nahe ihrem Burgfrieden gelegenen Wassergebäude betrifft, zur Pflicht gemacht, auf Erfordern der churfürstlichen Wasserbauämter unweigerlich die nöthige Hand und Mehnscharwerk zu leisten. Ein weiteres Generale vom 11. August 1787, das die Ausgabssumme für Straßen- und Wasserbau auf jährlich 160,000 Fl. feststellt, die nicht überstiegen werden dürfen, ordnet insbesondere an, daß in Zukunft, um die Kosten der Wasserbauten zu verringern, dieselben statt aus Holz mit Fa-

schinen gemacht werden, und gebietet zu dem Ende, daß die Kultur des Faschinenholzes, wo solches mangelt, mit Eifer betrieben werde. Insbesondere wird wiederholt in churfürstlichen Entschließungen hervorgehoben, daß die Wasserbausachen als wahre Polizeisachen summarisch zu verhandeln seien, und ein gerichtlicher Prozeß in denselben nicht stattfinde, sondern daß der allenfallsige Kläger zum einzig offenen Rekurs an die höchste Stelle zu verweisen sei.

§. 3.

Eine neue Einrichtung sollte das Wasserbauwesen durch das Generale vom 26. Jänner 1790 erhalten. Man hoffte durch die Durchführung desselben die Grundstücke zu erhalten, kostbare Gebäude zu entübrigen, den schädlichen Ueberschwemmungen zu steuern und die bei solchen Gelegenheiten öfters entstandenen Prozesse abzuschneiden.

Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind nun aber:

1) jeder Fluß soll von seinem Eintritt in's bayerische Gebiet bis zu seinem Austritte oder bis zu seiner Vereinigung mit einem anderen bestimmte Stromgrenzen durch ausgesteckte Direktions- oder Parallellinien in einer hinlänglichen Weite möglichst gerade und für beständig festgesetzt erhalten.

2) Zwischen diesen Direktionslinien kann und darf nie und nimmer gebaut werden, dieser Raum bleibt für immer dem Strome eigen, um auch bei Hochwässern sich ausbreiten zu können, ohne daß dieses auf das Eigenthum derjenigen Grundstücke, welche jenseits besagter Linien sich befinden, einen Einfluß äußern soll.

3) Insofern der Strom über diese Grenzen treten oder ausbrechen wollte, ist jeder zu bauen und in das angewiesene Strombett zurückzuweisen befugt, jedoch mit der Beschränkung: daß jeder solche von einem Privaten an einem offenen Flusse beabsichtigte Bau dem Wasserbaudirektorium anzuzeigen und von ihm die nähere Weisung zu empfangen habe.

4) Jeder Fluß ist jährlich einmal von dem churfürstlichen Generalwasserbaudirektor in Beisein des für den einzelnen Fluß gesetzten Wasserbaumeisters und mit allenfallsiger Zuziehung der Interessenten zu befahren, wobei die Schäden genau und fleißig eingesehen und untersucht werden sollen. Der Wasserbaumeister insbesondere ist noch beordert, seinen Fluß in jedem Herbste zu bereisen, um theils die Aenderungen wahrzunehmen die etwa die Hochwässer im Sommer verursacht haben, theils nachzusehen, ob das bei den Gebäuden vorher Angeordnete überhaupt, und ob es nach Vorschrift hergestellt sei.

Das unter Nr. 3 erwähnte Verbot, eigenmächtige Wasser- und Ufer-

bauten zu führen, war dann durch eine Reihe von Mandaten und Reskripten erneuert und eingeschärft*).

Daß die Erwartungen, die man von der Ausführung des Generale von 1790 gehegt hatte, nicht erfüllt wurden, zeigen die späteren Gesetze und Verordnungen. Unter denselben verdient insbesondere die Entschließung vom 4. August 1806 (Döllinger Thl. XVI S. 872) hervorgehoben zu werden.

Sie stellt zum ersten Male bestimmtere Direktiven zur Ausscheidung der verschiedenen Arten von Flußbauten auf und gebietet, darnach die Konkurrenzpflicht zu regeln. Ihr zu Folge zerfällt der Flußbau in drei Kategorien:

a) er dient der Schiff- und Floßfahrt und dann sind die Kosten von dem Aerar zu bestreiten, weil die Beförderung des Handels und Verkehres Dinge sind, welche die Regierung unterstützen muß; oder

b) der Flußbau bezweckt die Sicherung der Uferlande und die Nutzbarmachung der Flußbezirke, so wie die Abführung der Gewässer aus unkultivirten Morästen. Da hiedurch das Steuervermögen des Landes vergrößert werde, so scheine es gerecht zu sein, einen Theil dieser Ausgaben aus Staatsmitteln zu bestreiten, resp. denselben den Steuern zuzuschlagen; oder

c) die Anlage hat vorzüglich zum Zwecke, einige Ortschaften und die Grundstücke derselben zu sichern. In solchem Falle sei es billig, daß diese Ortschaften und die Besitzer solcher Grundstücke noch einen besonderen Beitrag leisten.

Hiemit steht die Verordnung vom 6. Februar 1812, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., in Verbindung, der zufolge die Bauten an Brücken und Flüssen, so weit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen, aus Bezirksumlagen bestritten werden sollen. Die Umlagebezirke für diesen Zweck sollen in jedem einzelnen Falle nach dem Herkommen oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen, oder nach dem Umfange des aus den Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse besonders bestimmt werden, so jedoch, daß kein solcher Bezirk den Umkreis von 3 Stunden überschreite**).

Das Gesetz, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. vom 22. Juli 1819, hat in Art. 1 lit. b unter den Zwecken, für welche Lokalumlagen erhoben werden dürfen, auch genannt: „Neubauten an Ufern und Däm-

*) Vergleiche z. B. die Entschließungen v. 26/10. 1803, v. 18/12. 1812, v. 3/3. 1814 und andere (Döllinger's Sammlung Thl. XVI S. 862 flgde.)

**) Siehe die Art. 11 u. 24 der Verordnung (Reggsbl. v. 1812 S. 327 u. 330).

men, insofern die Gemeinden solche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden waren."

Wenn mehrere Gemeinden zur Herstellung oder Unterhaltung von Ufer- und Wasserbauten, die den Gemeinden obliegen, entweder schon vereinigt sind oder noch vereinigt werden, dann wird nach Art. 7 dieses Gesetzes eine Distriktsumlage gestattet, über deren Behandlung das Gesetz vom 11. Sept. 1825 nähere Bestimmungen traf. —

Allein auch diese gesetzlichen Normen führten, abgesehen davon, daß überhaupt wohl nur in wenigen Fällen von ihnen Gebrauch gemacht wurde, zu keiner befriedigenden Lösung. Es zeigte sich nämlich, daß, wenn man den Konkurrenzdistrikt nur mit Rücksicht auf den wirklichen Nutzen der einzelnen Betheiligten bildete, die Last dem Distrikte eben so unerschwinglich war als bisher den einzelnen Grundbesitzern, weil er eben nur aus diesen Letzteren bestand. Wollte man aber dem Distrikte eine größere Ausdehnung geben, so entstand die Frage, wie weit denn diese Ausdehnung sich rechtfertigen lasse, und dafür fehlte es an jedem Anhaltspunkte, man müßte denn zu der obenerwähnten Verordnung von 1786 zurückgreifen, wornach alle konkurrenzpflichtig sind, welche nur 4 Stunden vom Flusse entfernt sind.

Damit sind die positiven Bestimmungen über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, wie sie vor dem Jahre 1852 gegolten haben, in der Hauptsache erschöpft*). Die von 1825 bis 1852 datiren-

*) Auch das preußische Landrecht, das sonst, wie bekannt, gern in's Detail geht, enthält über unsere Materie nur kurze allgemeine Bestimmungen. Es sind dieses die Paragraphen 63—66 Thl. II Tit. 15, die lauten:

§. 63. Ordinäre Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

§. 64. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmung dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beitragen.

§. 65. Die Art und das Maaß des Beitrages ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen, in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen.

§. 66. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besonderen Vortheile in oder an dem Flusse gemachten Veranstaltung: so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen.

den Verordnungen wiederholen entweder nur das, was die älteren Vorschriften schon angeordnet hatten, oder sie regeln die Anwendung der allgemeinen Normen auf einen einzelnen Fall, oder endlich sie sind blos technischen Inhaltes, wie z. B. die Instruktion für die zukünftige Behandlung der Flußbauten vom 15. Jänner 1854.

§. 4.

III. Die Entstehung und die Charakteristik des gegenwärtigen Gesetzes.

Gleichzeitig mit dem Entwurfe des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, in der Sitzung v. 10. Mai 1851 nämlich, war der Entwurf des vorliegenden Gesetzes von der Staatsregierung der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden*).

Die Kammer überwies den Entwurf zur Vorberathung an denselben besonderen Ausschuß, welcher für das Gesetz über die Benützung des Wassers bestellt worden war. Nachdem dieser darüber in seinen Sitzungen vom 1.—3. Februar Berathung gepflogen hatte, und der desfallsige Bericht Namens des Ausschusses erstattet und der Kammer zur Anzeige gebracht war**), trat diese selbst in ihrer 98. öffentlichen Sitzung vom 11. März 1852 in die Diskussion des Gesetzentwurfes ein, die auch in derselben Sitzung zu Ende gebracht wurde***).

Die Beschlüsse der 2. Kammer wurden von den kombinirten Ausschüssen der Kammer der Reichsräthe sämmtlich zur Annahme empfohlen, mit der einzigen Modifikation, daß im Art. 19 Abs. 2 nach Art. 15 noch der Art. 16 eingeschaltet werde; das Plenum der Kammer der Reichsräthe trat in der Sitzung vom 27. März 1852 einfach diesen Vorschlägen bei†).

Die Veränderungen, die der Entwurf in den Kammern erfuhr, sind im Ganzen nicht von Erheblichkeit.

Von den 28 Artikeln desselben ward der Artikel 22, von dessen Inhalt unten bei der Erläuterung der 3. Abtheilung des Gesetzes näher ge-

*) Stenographische Berichte von 1851—52 Bd. I S. 411. Siehe den Entwurf in den Beilagen zu den Verhandlungen der 2. Kammer Bd. I S. 587 f. und die Motive dazu ebenda S. 589.

**) Siehe die Beil. zu den Verhandlungen der 2. Kammer Bd. III S. 543 bis 548, ferner S. 566 u. 567 und S. 446 u. f.

***) Siehe die stenographischen Berichte Bd. IV S. 181.

†) Vergleiche die Beilagen zu den Verhandlungen der I. Kammer Bd. IV S. 497 bis 505 und die Prot. Bd. IV S. 570 bis 577.

sprochen werden soll, völlig gestrichen, wogegen die Art. 23, 25 und 29 des Gesetzes entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses der II. Kammer demselben zugesetzt worden, so daß das Gesetz nun 30 Artikel begreift. Welche Modifikationen bei den einzelnen Artikeln vorgeschlagen und angenommen worden seien, davon wird zweckmäßiger bei der Berathung dieser Artikel gesprochen werden.

Daß die gesetzliche Regelung des Uferschutzes dringendes Bedürfniß gewesen sei, ist wohl durch die obige übersichtliche Darstellung des älteren Zustandes der Dinge jedem klar geworden. Die ältere Gesetzgebung war theils unvollständig theils in sich unklar, da namentlich die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte nirgends genau gezogen war. Daß unser Gesetz, wenn es auch noch manche Mängel und Lücken enthält, einen Fortschritt bilde, wird die folgende Erläuterung im Einzelnen nachweisen. Indeß auch hier schon ist es möglich, den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzes in einigen allgemeinen Sätzen zusammenzufassen.

1) Je nach dem Objekte, das von der Wassergefahr bedroht ist, und je nach der Beschaffenheit der Gefahr sind auch die Grundsätze über die Bekämpfung derselben verschieden.

a) Grundstücke, Gebäude, Triebwerke u. s. w., die Privateigenthum einzelner physischer oder juristischer Personen sind, gegen die natürliche Gewalt der Flüsse zu schützen, ist Sache der Eigenthümer (vergl. die Art. 1, 5, 13 und 19).

b) Insoweit die Flüsse der Schiff- oder Floßfahrt dienen, und insoweit es sich um Erhaltung dieser Eigenschaft handelt, ist der Ufer- und Flußbau eine öffentliche Last, und zwar entweder eine Last des Staates im Ganzen, oder eine Last des Kreises (vergl. Art. 2, 6, 11 und 12).

c) Modifizirt werden diese Grundsätze, insoferne es sich um die Bekämpfung von außerordentlicher Wassergefahr, oder von Ueberschwemmungen handelt; insbesondere liegen Damm- und Deichbauten zum Schutz von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmung den betreffenden Gemeinden ob (vergl. Art. 17 und 18).

2) Sind bei einem Unternehmen zum Schutze gegen Wassergefahren mehr als drei Grundeigenthümer über die gemeinschaftliche Ausführung einig, so bilden dieselben eine Schutzgenossenschaft mit besonderen, durch die Art. 15 und 16 normirten Rechten. Hierin, sowie in dem Umstande, daß die Bezirke, die die öffentliche Last des Uferbaues zu tragen haben, jetzt in ständiger Weise und unverrückbar feststehen, indem das Gesetz die bestehenden Kreise des Landes als Konkurrenzdistrikte zu Grunde gelegt hat, liegt ein Hauptvorzug des neueren Rechtes vor dem älteren. Es ist da-

durch die Gewähr gegeben, daß diejenigen, welche die Last des Uferbaues bestreiten, auch den Vortheil davon ziehen werden.

3) Die verschiedenen Verpflichteten sind, da der Grund ihrer Verpflichtungen ein ganz verschiedener ist, in ihren Leistungen von einander unabhängig, und es kann der eine darum, weil das, was er in seinem Interesse thut, auch einem anderen nützt, von diesem keine Beisteuer noch Rückersatz des gemachten Aufwandes fordern. Es kann also z. B. der Staat, der einen Fluß im Interesse der Schiff- oder Floßfahrt auf seine Kosten korrigirt hat, von den Adjazenten keine Beisteuer fordern, auch wenn es feststünde, daß diesen durch die Korrektion ein Vortheil zugegangen, resp. daß ein Schaden von ihnen abgewendet worden sei *).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 9, 10 und 16, unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Titel X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Ueberschrift des Gesetzes bezeichnet den Inhalt desselben; — „den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen" will es regeln. Die speziellen Normen bezüglich des ersteren findet man in der ersten Abthei-

*) Die Literatur der Materien, von welchen das gegenwärtige Gesetz handelt, ist schon oben in der Einleitung zu dem Gesetze über die Benützung des Wassers mitgetheilt worden. Speziell hieher gehören: Cancrin's Abhandlungen, und zwar ist der größere Theil der zweiten Abhandlung (Bd. I S. 105 ff.) den Ufern, Dämmen u. s. w. gewidmet. — Dufour, police des eaux p. 202 ss., dann p. 349 ff. — Ferner verdienen noch erwähnt zu werden: Günther Heinrich von Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts (II. Aufl. Hannover 1803) Thl. III S. 76–132. — R. v. Mohl, die Polizeiwissenschaft (II. Aufl. Tüb. 1844) Bd. II S. 131 ff. — Rousseau, Beiträge zur Teich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung, Nürnberg 1820. — Dammert, Deich- u. Strombau-Recht 1816.

lung (Art. 1—16 incl.), die bezüglich des letzteren in der zweiten Abtheilung (Art. 17—19) des Gesetzes, während die dritte Abtheilung allgemeine, auf beide Zwecke gleichmäßig sich erstreckende Bestimmungen enthält. — Unter dem „Uferschutz" versteht das Gesetz die Vorkehr gegen diejenigen Beschädigungen, welche von den fließenden Gewässern als solchen, so wie sie regelmäßig erscheinen und wirken, verursacht werden, also Vorkehr gegen allmählige Abspülung oder Unterspülung, gegen Abriß oder sonstige Benachtheiligung. Gegenstand dieses Schutzes sind zunächst die Ländereien am Ufer, dann die Gebäude und sonstigen Anlagen, welche sich an den Ufern von fließenden Gewässern befinden. Der Schutz, den vorliegendes Gesetz im Auge hat, ist gegen jene Gefahren gerichtet, welche von fließenden Gewässern, gleichviel ob von öffentlichen oder Privatgewässern, herrühren. Dasselbe erstreckt sich demnach in seiner ersten Abtheilung a) nicht auf jene Beschädigungen, die von stehenden Gewässern, von Seen insbesondere veranlaßt werden, noch b) auf solche Gefahren, die von außerordentlichen Regengüssen, Wolkenbrüchen u. dgl. entstanden sind.

Die erste Abtheilung hat ferner vorzugsweise das Interesse der Landwirthschaft zu fördern die Absicht; der Besitz des Grundeigenthümers soll gesichert werden und nur zu diesem Ende wird auch von Triebwerksbesitzern Erwähnung gethan (Art. 7), indem ihnen die Verbindlichkeit auferlegt wird, ihre Werke zu schützen, falls aus der Unterlassung für Andere, insbesondere für die Grundbesitzer, Schaden entstünde.

In der zweiten Abtheilung handelt es sich dagegen nicht blos um den Schutz des Grundeigenthums, sondern auch um den Schutz des beweglichen Vermögens, sowie des Lebens und der Gesundheit; denn alle diese Güter des Menschen können durch Ueberschwemmungen zerstört oder beschädigt werden. Auch hat die zweite Abtheilung nicht blos solche Gefahren im Auge, welche fließenden Gewässern ihren Ursprung verdanken, sondern alle Wassersgefahren, auch jene, die durch das Austreten stehender Gewässer, oder durch Schnee- und Eisgang u. s. w. herbeigeführt werden. Während es sich in der ersten Abtheilung regelmäßig um dauernde Vorrichtungen zum Zwecke der Sicherung handelt, ist die zweite Abtheilung auch bestimmt, im Momente der Gefahr den Bedrohten Hülfe zu beschaffen.

Der Eingang des Gesetzes bezeichnet die drei Art. 9, 10 und 16 als Verfassungsgesetze, die unter Beobachtung der in Titel X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommen sind. Der Grund ist auch hier derselbe, wie bei den vorhergehenden beiden Gesetzen. Die angeführten Artikel verfügen nämlich eine Erweiterung der-

jenigen Unternehmungen, zu deren Realisirung die Enteigung zulässig ist; sie sind also Zusätze zu dem Expropriationsgesetze, und konnten aus den nämlichen Gründen wie dieses nur in der Form von Verfassungsgesetzen erlassen werden, da sie die verfassungsmäßig garantirte Sicherheit des Eigenthums beschränken.

Erste Abtheilung.

Uferschutz.

Art. 1*).

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Der erste Artikel des Gesetzes stimmt im Wesentlichen mit dem ersten Artikel des Entwurfes überein; nur hieß es statt der Worte: „ist Sache der Eigenthümer . . . .“ in diesem: „liegt den Eigenthümern . . ob“. Im Interesse der größeren Bestimmtheit und Deutlichkeit schlug der Ausschuß der II. Kammer die jetzige Fassung vor, um anzudeuten, daß an sich, abgesehen von besonderen Verhältnissen, Niemand verpflichtet sei, sein Eigenthum gegen die Gewalt eines fließenden Wassers zu schützen; es steht ihm regelmäßig frei, — von Ausnahmen wird später, besonders bei Art. 7 ff. die Rede sein — sein Eigenthum der Zerstörung Preis zu geben. Soll es geschützt werden, so ist es Sache des Eigenthümers, dasjenige vorzukehren, was hiezu nothwendig oder nützlich ist; er kann hiezu keinen Dritten in Anspruch nehmen, weder den Eigenthümer des Flusses, noch sonst Jemanden, und die sonst wohl aufgestellte

---

*) Die französischen Schriftsteller insbesondere sind es, welche das auch schon im röm. Rechte angedeutete Motiv für die Verfügung des Art. 1 in dem Alluvionsrechte finden, indem sie in der Anerkennung des Rechtes auf die Anschütten eine Aufmunterung zum Uferschutze zu finden glauben.

Behauptung*), daß an öffentlichen Flüssen der Staat als Eigenthümer des Flusses den Uferschutz zu bestreiten habe, ist hienach für das bayerische Recht fortan beseitigt. — Es ist hiernach ein Recht des Eigenthümers, seine Grundstücke, Gebäude und Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung zu sichern, und was er in Ausübung dieses Rechtes vornimmt, kann eben darum von Dritten nicht gehindert werden. Ob und in wie weit er hiezu der Genehmigung der Polizei bedürfe, das ist in dem Artikel 20 näher bestimmt. — Die Regel des Art. 1 bezieht sich auf die Schutzvorrichtungen gegen Gefahren, die von fließenden Gewässern herrühren. Ob diese in natürlichen oder speziell dazu gebauten künstlichen Gerinnen sich bewegen, ist bei der Allgemeinheit des Ausdruckes des Gesetzes eben so gleichgültig, als der Umstand, ob sie öffentliche oder Privatflüsse seien. Auch an Kanälen, Mühlgräben u. dgl. ist sonach im Zweifel der Eigenthümer der Ländereien, Gebäude und Anlagen, die am Ufer liegen, berechtigt, sie zu sichern; auch hier ist in der Regel ein Dritter nicht dazu verpflichtet. — Damit steht auch der Art. 33 Nr. 3 des Gesetzes über die Benützung des Wassers nicht im Widerspruche. Wenn es dort heißt: „Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören: künstlich angelegte Wasserleitungen und Kanäle", so ist darunter, wie wir oben gesehen haben, nur das Eigenthum an dem Bette zu verstehen. Der Uferschutz richtet sich aber nach dem Eigenthumsverhältnisse des Ufers, und wenn dieses an einer Wasserleitung einem Dritten gehört, so ist die Sicherung desselben seine Sache. —

Das Gesetz erklärt als Sache des Eigenthümers „die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche . . . . nothwendig sind." Das eine wie das andere ist daher ein Recht desselben, keine Pflicht. Will der Eigenthümer eine solche Vorrichtung nicht ferner unterhalten, so kann er in Ermangelung einer besonderen Verpflichtung dazu nicht gezwungen werden**).

Wenn das Gesetz von „Vorrichtungen" spricht, welche schützen sollen, so ist dieser Ausdruck wohl im weitesten Sinne zu verstehen und Alles darunter zu subsumiren, was dem Zwecke, um den es sich handelt, dienen kann. Es fallen also darunter

---

*) Vgl. v. Berg, Handb. des d. Polizeirechts Bd. III S. 92; dann ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern, worin die obige Behauptung als unrichtig nachgewiesen wird, bei Arends, Sammlung interessanter Erkenntnisse Bd. I S. 490 ff.

**) Vergl. Kori im Archiv für die civil. Praxis Bd. XVIII S. 52.

a) eigentliche **Bauten** am Ufer oder im Flusse, die bestimmt sind, Abriß oder Beschädigung der Uferländereien zu verhindern;

b) Befestigung des Ufers durch Bepflanzung mit Weiden, Weißdorn, oder durch Anlage einer Rasendecke oder Buschdecke;

c) die Abböschung steiler Ufer zu dem Ende, um das Abspülen zu erschweren oder zu hindern;

d) die Erhöhung des Ufers, resp. die Ausfüllung entstandener Vertiefungen, welche die Gefahr des Eindringens des Wassers begründen;

e) die Wegnahme solcher Gegenstände, welche sich am Ufer gestemmt haben und den freien Wasserablauf hemmen, wie Bäume, Sträucher u. s. w., in Fällen, wo der Eigenthümer hiezu nicht verpflichtet ist *).

Der Artikel stellt die Eigenthümer der Grundstücke am Ufer, dann die der Gebäude, Triebwerke und sonstigen Anlagen vollkommen gleich, sowohl was ihre Rechte, als was ihre Pflichten betrifft. Ein Unterschied wird unter gewissen Bedingungen im Art. 7 statuirt, von dem seiner Zeit näher die Rede sein wird.

Der Schlußsatz des Art. 1 läßt von der Regel, die wir bisher besprochen haben, Ausnahmen zu, und zwar können diese entweder auf privatrechtlichen Titeln oder auf Gründen des öffentlichen Rechtes beruhen.

Aus privatrechtlichen Titeln entspringende Ausnahmen lassen sich in mehrfacher Richtung denken:

a) Es kann durch Vertrag oder hergebrachtermaßen ein Anderer als der Eigenthümer für die Herstellung und Erhaltung der Uferschutzarbeiten einzustehen haben. Dieses kann z. B. bei künstlich angelegten Wasserleitungen, wie bei Mühlgräben u. a. vorkommen, indem der Eigenthümer der Leitung auch den Uferschutz zu tragen hat.

b) Der Eigenthümer kann vertragsmäßig oder herkömmlich **verpflichtet** sein, sein Ufer zu sichern, wie wenn z. B. der anliegende Grundbesitzer vertragsmäßig oder herkömmlich gegenüber seinen tiefer liegenden Nachbarn verbunden ist, gewisse Schutzanlagen auf **seinen** Grundstücken herzustellen und zu erhalten.

c) Hat Jemand durch seine Schuld eine Gefahr für das Eigenthum am Ufer herbeigeführt oder bereits Schaden gestiftet, so ist er verbunden, die Gefahr zu beseitigen, resp. den Schaden zu ersetzen. Denn nicht blos

---

*) Nach Art. 47 des Gesetzes über die Benützung des Wassers ist es **Pflicht** des Ufereigenthümers, „sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu halten"; hievon macht der Abs. 3 eine Ausnahme, und diese hatten wir im Texte im Auge.

Verträge, wie die Motive anführen, sondern auch rechtswidrige Handlungen können eine Ausnahme von der Regel des Art. 1 zur Folge haben*). —

Gründe des öffentlichen Rechtes legen

a) dem Eigenthümer die Verbindlichkeit auf, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu halten und das Flußbett zu reinigen (Art. 47 des Gesetzes über die Benützung des Wassers).

b) In anderen Fällen ist es der Staat, der Arbeiten an oder in Flüssen ausführen läßt, welche mittelbar auch dem Ufereigenthümer zu gute kommen (s. unten Art. 11), oder es ist der Kreis, der den Uferschutz besorgt (Art. 2 ff.), oder es ist die Gemeinde, die gewisse Schutzvorrichtungen herzustellen hat (Art. 18). Von dem Falle unter a) war schon früher die Rede, von denen unter b) wird später näher gesprochen werden.

Einen etwas anderen Standpunkt hat das sachsen-weimar'sche Gesetz vom 16. Februar 1854 angenommen. Dasselbe verfügt nämlich in erstem Paragraphen: „Alle fließenden Gewässer sind in Bezug auf ihre Strombahn und die Befestigung ihrer Ufer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes so herzustellen und zu erhalten, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen gegen Beschädigungen durch das Stromwasser den nach den Umständen angemessenen Schutz erhalten." Es ist sonach der Uferschutz ganz allgemein und bezüglich aller fließenden Gewässer als eine Aufgabe der Staatsverwaltung, als ein gesetzliches Gebot erklärt, und daher wird es in §. 14 als ein Recht des Bezirksdirektors bezeichnet, überall da, wo es ihm nöthig erscheint, Wasserschutzbauten anzuordnen. Als eine mit diesem Systeme harmonirende Bestimmung stellt sich dann die des §. 5 dar, wornach „alle Verträge, welche über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Bauwerken in oder an Gewässern oder von Wasser getriebenen Maschinen nach Bekanntmachung des Gesetzes abgeschlossen werden, von den Verwaltungsbehörden nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie die Bestätigung des zuständigen Bezirksdirektors erhalten haben." Dieser wird die Bestätigung da versagen, wo die Verträge etwas enthalten, was dem öffentlichen Interesse oder den Rechten Dritter Nachtheil bringen könnte. — Unser Gesetz überläßt die Beantwortung der Frage, ob ein gültiger Vertrag vorliege, dem Civilrechte, resp. dem Richter. —

---

*) Ein Beispiel hiefür liefert der Art. 21 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, welcher die Beschädigungen betrifft, die bei Ausübung der Schiff- und Floßfahrt am Ufer verursacht werden.

Einen Punkt übergeht unser Gesetz mit Stillschweigen, den das ältere Recht berührt hatte — das Recht der Dereliktion derjenigen Grundstücke, wegen deren Jemand baupflichtig ist. Darüber enthält das Gesetz, von dem wir eben sprechen, sehr zweckmäßige Vorschriften (§. 19), im Wesentlichen dahin gehend:

„Durch das Aufgeben (Dereliktion) eines Grundstückes oder einer Anlage kann sich der Eigenthümer einer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenen oder ihm bevorstehenden Verbindlichkeit nur dann entziehen, wenn ihm die Erfüllung derselben von der zuständigen Behörde noch nicht angesonnen war, oder er nicht spätestens 8 Tage nach der Eröffnung der Entscheidung über die Kosten (eines von der Behörde für nothwendig erachteten Wasserbaues) bei dem Gerichte der gelegenen Sache die Dereliktion erklärt hat.

Die derelinquirten Grundstücke ꝛc. gehen mit der darauf ruhenden Baupflicht in das Eigenthum derjenigen Grundbesitzer über, welche die hinterliegenden Angränzer sind. Jedenfalls ist die Dereliktion eines Theiles unstatthaft und ebenso ist die Trennung und theilweise Veräußerung eines an einem fließenden Wasser liegenden Grundstückes nur mit Genehmigung der hinterliegenden Angränzer zulässig."

Da das bayerische Gesetz die nach allgemeinen Prinzipien und auf Grund des älteren Rechtes zulässige Dereliktion nirgends ausdrücklich ausschließt, so kann sie dem Eigenthümer nicht verwehrt werden. Einer bereits rechtsgültig begründeten, gegenwärtigen Verbindlichkeit kann man sich aber nach der Natur der Sache dadurch nicht entziehen.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Art. 3 bis 12).

Die erste und zugleich wichtigste auf dem öffentlichen Rechte beruhende Modifikation der Regel in Art. 1 statuirt der vorstehende Art. 2. Es wird hier zwischen den öffentlichen und den Privatflüssen unterschieden; an den ersteren wird der Uferschutz als Kreislast erklärt. Als Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen, den Uferschutz an öffentlichen Flüssen anders zu behandeln, als den an Privatflüssen, wurden angeführt: Die Ufereinbrüche und die dagegen zu treffenden Maßregeln seien bei öffent-

lichen Flüssen in der Regel so bedeutend, resp. so kostspielig, daß sie den einzelnen Anliegern billigerweise nicht aufgebürdet werden könnten; sie würden einer solchen Last nicht zu genügen vermögen. Die Gefahr, welche aus den Beschädigungen entspringe, treffe hier sehr häufig nicht blos Einzelne, sondern ganze Ortschaften und Gemeinden; sie sei daher für das Ganze von Wichtigkeit, und es erscheine auch von diesem Standpunkte aus gerechtfertigt, den Uferschutz nicht blos den Einzelnen zu überlassen. Dazu kommt, daß nur auf diesem Wege ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der verschiedenen Wasserbauten zu erzielen und eine systematische Behandlung der erforderlichen Anlagen auszuführen ist. Auch das Interesse, das die Staatsgesellschaft im Ganzen an öffentlichen Flüssen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsstraßen hat, spricht dafür, die Sicherung der Ufer, die zugleich für die Schiff- und Floßfahrt von Einfluß ist, nicht dem Einzelnen zu überweisen. Freilich könnte man von dem letzteren Standpunkte aus dahin gelangen, zu fordern, daß der Uferschutz an öffentlichen Flüssen aus der Staatskasse bestritten werde. Ein Theil der Last wird, wie wir bei Art. 11 sehen werden, auch wirklich von ihr getragen. Der Grund, weßhalb man den Uferschutz regelmäßig ihr abnahm und dem Kreise zuwies, liegt darin, daß es vorzugsweise das landwirthschaftliche Interesse ist, welches durch Uferschutzbauten gesichert und gefördert werden soll. So wie man nun schon früher die Anstalten und Einrichtungen dieser Art dem Kreise überwiesen hatte *), so glaubte man auch diese Angelegenheit dahin stellen zu sollen. Dazu hat eine Erwägung rein empirischer Art noch beigetragen, auf welche der Referent der II. Kammer Bezug nimmt. Je mehr Personen verpflichtet sind, zur Administration oder Erhaltung eines Gesammtgutes beizutragen, und je entfernter ihnen dasselbe liegt, desto spärlicher und widerwilliger verstehen sie sich dazu. Wenn ihnen das Interesse, wofür sie Ausgaben machen, näher liegt, wenn sie den Nutzen mit eigenen Augen sehen, sind sie eher zu Opfern bereit. Diese Willigkeit erhöht sich, wenn ihnen dabei das Recht der Selbstbestimmung zugestanden ist, wenn sie nicht von vorneherein dazu unbedingt verpflichtet sind.

Diese Bemerkung bahnt uns den Uebergang zu einer weiteren Prinzipienfrage, zu der nämlich, in welchem Verhältnisse die Kreislast des Art. 2 einerseits zum Art. 1, dann zum Art. 11 und 18 stehe. — Wenn

---

*) S. das Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten 2c. vom 23. Mai 1846 Art. 1 Nr. 3 u. 8, Art. 2 Nr. 9. (Meine Sammlung der Verfassungsgesetze S. 355 u. 356.)

der Uferschutz an öffentlichen Flüssen im Art. 2 als Kreislast bezeichnet ist, so könnte dieses so verstanden werden, als ob der Eigenthümer von Grundstücken, Gebäuden u. s. w., die an solchen Flüssen liegen, einen Rechtsanspruch gegenüber dem Kreise hätte, daß das Ufer geschützt werde, oder als ob der Kreis rechtlich verpflichtet wäre, diese Last zu bestreiten. Allein dieses wäre ein Irrthum; der Kreis steht zu den Privateigenthümern in keinem obligatorischen Verhältnisse. Er kann, wenn die Interessen des Kreises es zu fordern scheinen, und wenn die Mittel dazu gegeben sind, Schutzbauten unternehmen; er ist aber nicht überall und an sich dazu verbunden. Ob im einzelnen Falle der Kreis eintreten solle oder nicht, darüber beschließt die Kreisvertretung. Daß das Verhältniß so aufzufassen sei, erhellt einerseits aus dem Inhalte der Art. 4 und 5, andererseits aus den Aeußerungen in den Motiven und im Ausschußberichte, und dann aus den Bemerkungen, welche hierüber bei Gelegenheit der Diskussion des Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten gemacht wurden. —

In den Motiven zum Gesetzentwurfe wird zu Art. 1 schon bemerkt: „Was hier beabsichtigt werde, sei die Unterstützung, die eine größere Gesammtheit dem Einzelnen in der bestimmten Art und Weise gewährt und über welche hinaus (besser vielleicht: neben welcher) seine eigene Verpflichtung unverändert besteht*). — Bestimmter noch wird in dem Ausschußberichte der II. Kammer angeführt: „Der Ausdruck Last berechtigt nicht zu der Annahme einer klagbaren Verbindlichkeit; es ist eine solche hier ebensowenig, als bezüglich der Errichtung anderer gemeinnütziger Kreisanstalten, vorhanden" **).

Bei der Diskussion des Gesetzentwurfes in der Kammer der Abgeordneten war die Frage aufgeworfen, ob die im Art. 2 erwähnte Kreislast eine nothwendige oder fakultative sei, ob also der Landrath als Vertreter des Kreises auch über die Frage: ob ein Bau überhaupt zu führen sei oder blos über die Aufbringung der Mittel zu berathen und zu beschließen habe. Darauf ward vom Berichterstatter des Ausschusses und vom Ministerialkommissär übereinstimmend die Erklärung abgegeben, daß die fragliche Kreislast keine gesetzliche sei, und es ward noch hinzugefügt: „die Staatsregierung habe um so mehr dieser Ansicht folgen zu können geglaubt, als sie sich zu der Voraussetzung berechtigt halte, daß die Landräthe für die Zustände ihres Kreises stets ein aufmerksames Auge und ein offenes Ohr haben und daß sie Klagen wegen Unterlassung des Ufer-

*) Vergl. die Beil. zu den Verhandlungen der II. Kammer Bd. I S. 590.
**) Angef. Beilagen Bd. III S. 545.

schutzes nicht leicht unbeachtet lassen werden.“ Hiebei wird insbesondere auf die Bestimmung des Art. 12, als in diesem Betrachte wichtig, noch Bezug genommen *).

In einem ganz ähnlichen Verhältnisse steht die Kreisgemeinde zu den Centralfonds. Was der Staat im Interesse der Flußkorrektion zu thun für nöthig erachtet, ist lediglich seinem Ermessen überlassen, ohne daß der Kreis einen Rechtsanspruch auf Ausführung gewisser Arbeiten erheben könnte. Nur das ist offen gelassen, daß die Staatskasse, wenn etwa einzelne Kreise durch Uferschutzbauten überlastet werden und ihre Mittel nicht ausreichen, dem Bedürfnisse zu genügen, den betreffenden Kreis nach Maßgabe der budgetmäßigen Fonds oder besonderer legislativer Bewilligungen vorübergehend unterstütze. Zwar ist hievon im Gesetze ausdrücklich keine Erwähnung gethan; allein blos darum, weil man von der Ansicht ausging, die Sache verstehe sich von selbst, und weil man nicht unbemessene nach den Staatsfinanzmitteln nicht realisirbare Ansprüche an die Centralfonds hervorrufen wollte **).

Was das Verhältniß des Kreises in Bezug auf Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften betrifft, so behalten wir uns darüber das Nähere bis zur Erläuterung des Art. 18 bevor.

Wer den Uferschutz an Triftgewässern zu tragen habe, kann, wenn man sich an das erinnert, was zum Art. 66 des Gesetzes über die Benützung des Wassers gesagt wurde, keinem Zweifel unterliegen. Da nämlich die Triftgewässer als solche zu den Privatflüssen gehören, so fallen sie bezüglich des Uferschutzes nicht unter den Art. 2, sondern unter den Art. 1 resp. 13, d. h. es ist Sache der Eigenthümer, ihre Ufer zu schützen, wenn nicht etwa vertragsmäßig oder herkömmlich der Triftberechtigte die Kosten des Uferschutzes entweder ganz oder theilweise zu tragen hat. So ward insbesondere bei der Diskussion des Gesetzentwurfes in der Kammer der Abgeordneten eines Vertrages Erwähnung gethan, welchen die Kreisregierung von Oberfranken im Jahre 1849 mit den Grundbesitzern an den Triftgewässern des Frankenwaldes abgeschlossen habe, des Inhaltes, daß der Staat zwei Drittheile, die Adjazenten ein Drittheil der Bau- und Unterhaltungskosten zum Zwecke des Uferschutzes zu tragen haben, und es ward die Frage gestellt, ob dieser Vertrag von dem Gesetze nicht alterirt werde. Allein es ward darauf mit Recht erwidert, daß privatrechtlichen

*) Vergl. die stenogr. Berichte Bd. IV S. 183 u. 184.

**) Siehe die Motive zu Art. 2 Beil. Bd. I S. 590.

Verfügungen über den Uferschutz, wie sie hier vorliegen, nach dem klaren Wortlaut des Art. 1 nicht präjudizirt werden wolle.

Auch dem Art. 2 ist ein ähnlicher Vorbehalt beigefügt, wie dem Art. 1; sofern nämlich auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse oder des Herkommens eine andere physische oder juristische Person zur Bestreitung des Uferschutzes bisher schon verpflichtet war, hat das Gesetz hieran nichts geändert. Dieß kann namentlich innerhalb des Burgfriedens größerer Städte vorkommen, indem hier die Gemeinde die Last des Uferschutzes zu tragen hat.

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Der Antrag zur Führung gewisser Uferschutzbauten und der Voranschlag des zur Effektuirung derselben zu machenden Aufwandes geht zunächst von der Staatsregierung aus. Sie erhält hiezu Anlaß einerseits durch die Wahrnehmungen, welche die Staatsbaubehörde bei der nach Art. 12 gebotenen Uferbesichtigung gemacht hat, andererseits durch Anträge anderer Behörden oder durch Reklamationen und Petitionen von Privaten. Die Mittheilung an den Landrath hat zugleich mit dem Kreisbudget zu geschehen, das von Jahr zu Jahr mit Beirath und Zustimmung der Landräthe festgestellt wird. — In welcher Bedeutung das Gesetz von „nothwendigen" Uferschutzbauten sprechen könne, ist nach dem, was zu Art. 2 bemerkt wurde, ohne Schwierigkeit zu bestimmen. Es

sind solche Uferschutzbauten zunächst zu beantragen, welche nach der Lage der Dinge, d. i. thatsächlich sich als nothwendig darstellen, um die Ufer vor Beschädigung zu sichern; Sache des Landrathes ist es, zu prüfen, ob dem wirklich so sei. —

Wenn übrigens auch der Antrag zur Errichtung von Schutzbauten regelmäßig von der Regierung ausgeht, weil sie im Besitze aller einschlägigen Materialien sich befindet, so ist doch damit nicht ausgeschlossen, daß der Landrath die Initiative ergreife und die Führung gewisser Schutzbauten beantrage und sie der Sanktion des Monarchen unterbreite. —

Als eine praktisch besonders wichtige Verfügung wird die in Art. 3 Abs. 2 enthaltene in den Motiven bezeichnet. Sie soll einem Bedürfnisse begegnen, das die Erfahrung als ein unabweisbares dargelegt habe. Die meisten Klagen über die Mängel der bisherigen Gesetzgebung bezüglich des Uferschutzes seien nämlich dadurch hervorgerufen worden, daß es nach derselben unmöglich gewesen, auch den geringfügigsten Ufereinbrüchen sogleich kräftig entgegen zu wirken. Bis die Frage entschieden war, wer zum Baue verpflichtet sei, wie gebaut werden solle, und in welchem Verhältnisse zu den Kosten zu kontribuiren sei, waren nicht selten Monate vergangen, während deren der Strom seine Verheerungen ungehindert fortsetzen konnte. Was anfänglich mit geringem Aufwande sich hätte beseitigen lassen, war später oft gar nicht mehr zu verhüten oder doch nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande zu erreichen. Darum habe man es als eines der wichtigsten Erfordernisse des vorliegenden Gesetzes betrachtet, daß es die Mittel gewähre, drohenden Uferbeschädigungen in ihrem Beginne entgegen zu wirken, und zu dem Ende wurde vorgeschrieben, daß jedesmal in's Kreisbudget „ein angemessener Reservefonds" zur Wendung dringender Baufälle und „zur Abwendung größeren Schadens" eingestellt werde, über dessen Verwendung natürlich dem Landrathe Rechnung zu legen ist, um von ihm auf Grund derselben die nachträgliche Genehmigung der Verwendung zu erhalten. —

„Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen zur Ausführung gebracht" (Art. 4). Die Regierung hat also regelmäßig die vorherige Zustimmung des Landrathes zur Führung von Uferschutzbauten einzuholen und sie darf im einzelnen Jahre nicht mehr auf dieselben verwenden, als verwilligt ist, es müßte denn sein, daß ein Bau dringend wäre und daß durch sofortige Ausführung größerem Schaden vorgebeugt werden kann. — Die wirkliche Ausführuug der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen auf Rechnung der Kreisfonds wird in den meisten Fällen am zweckmäßigsten durch die Staatsbaubeamten geschehen, schon um die nothwendige

Harmonie zwischen solchen Bauten und denen für Flußkorrektion und für Erhaltung der Strombahn herzustellen, namentlich wenn, — was, wie die Motive sagen, bei einiger Ausdehnung der Flußbauten und im Interesse der Ausführung sich wohl als nothwendig ergeben wird — das Flußbauwesen auf und an größeren Flüssen in die Hände besonderer Beamten gelegt wird. Gleichwohl wollte schon der Entwurf diesen Modus der Ausführung nicht als eine Regel hinstellen, die gar keine Ausnahme zuließ, vielmehr sollte den Landräthen die Wahl eigener Techniker, wo solche sich ein außergewöhnliches Vertrauen erworben haben, offen gelassen werden. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, gab der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten dem Art. 4 des Entwurfes, lautend: „Nach Maßgabe .... durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht zur Ausführung gebracht", seine jetzige Fassung, verwarf aber den Antrag, das Recht der Bestätigung wegzulassen, da man davon ausging, daß die Regierung, die bei der Führung der fraglichen Bauten selbst finanziell betheiligt ist, ein entscheidendes Votum bei der Aufstellung der Hydrotekten an öffentlichen Flüssen haben müsse*).

Um dem Leser einen Ueberblick über das möglich zu machen, was die Kreise seit dem Bestehen des Gesetzes zum Zwecke des Uferschutzes wirklich geleistet haben, wird es nicht ungeeignet erscheinen, wenn wir im Folgenden eine Uebersicht des Aufwandes geben, den die einzelnen Kreise seit dem Jahre $18^{51}/_{52}$ für den Uferschutz an öffentlichen Flüssen gemacht haben. —

---

*) Vergl. die Beil. zu den Verhandlungen der II. Kammer Bd. III S. 545.

Pfalz.

Jahr	Betreff	Betrag fl.
1849/50, 1850/51	Kosten der Rheindammbauten	5,000
1851/52, 1852/53	Desgleichen	5,000
	Wiederherstellung des durchbrochenen Rheindammes bei Rheinhausen	8,000
	Verstärkung der Rheindämme	4,000
1853/54	Kosten der Rheindammbauten	5,000
	Verstärkung der Rheindämme	5,000
1854/55	Kosten der Rheindammbauten, insbesondere bei Neuburg .	5,000
	Verstärkung der Rheindämme	5,000
1855/56	Für Versicherung des Rheinufers zwischen Altripp und dem Rehbache	3,500
	Rheindämme	
	a) Unterhalt der Rheindämme	5,000
	b) Rheindammbau bei Neuburg	2,500
1856/57	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, insbesondere für die Versicherung des Rheinufers zwischen Altripp und dem Rehbache	4,500
	Rheindämme	
	a) Unterhalt derselben	5,000
	b) Dammbauten bei Neuburg	2,500
1857/58	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	3,500
	Rheindämme	5,000
1858/59	Zur Unterhaltung der Rheindämme	5,000

Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Jahr	Oberbayern		Niederbayern		Oberpfalz und Regensburg	Oberfranken	Unterfranken und Aschaffenburg	Schwaben und Neuburg		Mittelfranken
		fl.		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.
1851/52 1852/53		— —	a. Beitrag für 1852/53	31,000	—	15,000	5,000	—		—
			b. Reserve hiefür . .	2,000						
1853/54	a. f. bestimmte Bauten	30,044	a. für bereits bekannte Schutzbauten . . .	29,786	10,000	13,000	10,000	44,099	43	—
	b. Reservefond . .	5,956	b. Reserve für Uferschutzbauten . . .	3,214						
1854/55	ad a.	28,690	ad a.	26,400	15,000	8,500	7,040	36,746		—
	ad b.	4,310	ad b.	4,600						
1855/56	ad a.	29,460	ad a.	21,090	12,000	5,500	12,500	39,946		—
	ad b.	4,540	ad b.	3,910						
1856/57	ad a.	30,894	ad a.	25,550	12,000	5,250	9,700	40,000		—
	ad b.	4,106	ad b.	3,450						
1857/58	ad a.	29,066	ad a.	24,980	12,000	5,500	10,000	38,000		—
	ad b.	4,934	ad b.	4,020						
1858/59	ad a.	29,585*)	ad a.	23,775	12,000	4,800	8,000	40,573**)		—
	ad b.	4,415	ad b.	4,225						

*) Davon treffen auf den Inn: 4712 fl.; auf die Isar: 10,341 fl.; auf die Loisach: 5,428 fl.; auf den Lech: 6,884 fl.; auf die Salzach: 220 fl. Wie viel 1786 verausgabt wurde, s. o. S. 371.

**) Hieraus ergibt sich, daß nur Oberbayern und Niederbayern der Bestimmung im Art. 3 Abs. 2 Genüge leisten; in den übrigen Kreisbudgets ist ein besonderer Voranschlag dafür nicht eingestellt.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Der Art. 5 steht im engsten Zusammenhange mit dem Art. 1, oder er ist vielmehr blos eine Folge des letzteren. Die Bestimmung des Art. 2 räumt, wie wir bereits erwähnten, den Anliegern kein Recht ein, den Kreis in Anspruch zu nehmen. Tritt daher die Kreishilfe entweder überhaupt nicht, oder nicht zur Zeit, oder nicht in dem Umfange ein, den der Adjazent wünscht, so hat darum dieser kein Beschwerderecht, sondern er kann nur den Weg der Petition betreten. Es bleibt ihm nur überlassen, die nöthige Versicherung auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Thut er dieses, so kann ihn der Kreis daran nicht hindern und ihm namentlich nicht verwehren, solche Schutzbauten, die der Kreis ausgeführt hat, wenn sie ihm ungenügend erscheinen, aus eigenen Mitteln zu vervollständigen. — Es ist ja auch möglich, daß das allgemeine Interesse, für welches die Kreisgemeinde Vorsorge zu treffen hat, als gewahrt erachtet werden muß, ohne daß darum der Schutz auch für jeden Einzelnen zureichend genannt werden könnte. Wenn dem so ist, so soll ihm das Recht zukommen, diesen Schutz selbst zu bewerkstelligen. Wollte man ihn in der Ausübung dieses Rechtes hindern, so würden die Vorschriften der Artikel 9 und 10 zur Anwendung kommen.

Eine Modifikation dieses Artikels, welche bei der Debatte in der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagen wurde, des Inhalts: „Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Art. 3 und 4 vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen, vorbehaltlich der alsbaldigen Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde“ — wurde abgelehnt, weil der Zusatz in dem Art. 5, nämlich das Wort „rechtzeitig“, überflüssig sei, da es nach dem Gesetzentwurfe jedem Grundeigenthümer frei stehe und zwar zu jeder Zeit sein Grundstück zu schützen, und er bloß an die polizeiliche Genehmigung gebunden sei. Der letzte Beisatz sei jedoch ein in der That sehr gefährlicher, denn er könnte dahin ausgedehnt werden, daß sich jeder Grundeigenthümer für berechtigt hält, zu jeder Zeit einen Uferschutzbau vorzunehmen, ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung erhalten zu haben. Dieses sei aber ein absolutes Bedürfniß, denn nicht der Ufereigenthümer

allein sei wegen seines speziellen Eigenthumes betheiligt, sondern es seien das in höherem Grade die übrigen Adjazenten *).

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Die Regel des Art. 2 leidet einen Absatz, wenn Straßen und Eisenbahnen sich an den Ufern von Flüssen hinziehen und zu ihrem Schutze besondere Vorrichtungen nöthig werden; sie sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welchen die Unterhaltung der Straßen und Eisenbahnen obliegt, und fallen sohin an öffentlichen Flüssen nicht dem Kreise zur Last. Hiernach ist die Frage, wer in solchen Fällen den Uferschutz zu tragen habe, nach dem Zwecke und der Kategorie der Straße, um die es sich handelt, zu beantworten. Staats- und Kreisstraßen sind aber bekanntlich aus Centralfonds zu erhalten, also sind auch die Uferbauten zum Schutze von Staats- und Kreisstraßen aus ihnen zu bestreiten. Distriktsstraßen hat die einschlägige Distriktsgemeinde, Gemeindewege die betreffende Ortsgemeinde zu erhalten; das Gleiche gilt sonach auch von dem Uferschutze, insoweit er zu ihrer Sicherung nöthig ist. — Was von den Straßen gesagt wurde, gilt auch von den dazu gehörigen Brücken; sie werden, wie wir oben schon bemerkt haben, als pars viae betrachtet und sind daher von denselben Personen zu unterhalten, welchen die Erhaltung der Straße obliegt. Wer diese Last zu übernehmen hat, der hat nach Art. 6 auch für alle diejenigen Vorrichtungen zu sorgen, wodurch die Brücke gegen Gefährdung oder Zerstörung durch das Wasser gesichert wird. —

Dasselbe Prinzip entscheidet auch in Bezug auf Eisenbahnen; der Eigenthümer der Bahn hat für deren Schutz gegen das Wasser einzustehen, nicht der Kreis. — Einen Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann indessen auch die Kreisgemeinde nicht erheben. Versäumt daher der Eigenthümer der Straße oder Bahn, das Erforderliche vorzukehren, um sein Eigenthum vor Abriß und Beschädigung zu bewahren, so kann ihn weder der Kreis, noch der einzelne hinterliegende Grund-

---

*) S. die stenogr. Berichte Bd. IV S. 187.

eigenthümer, der als betheiligt erscheint, dazu zwingen. Ueberläßt z. B. der Staat die Straße am Ufer der Zerstörung, so hat kein Dritter ein Recht, sich darüber zu beklagen.

Stoßen Straßen oder Eisenbahnen an einen Privatfluß, so bringt es schon die Konsequenz des Art. 1 mit sich, daß denjenigen die Last des Uferschutzes treffe, der die Straße oder Eisenbahn zu unterhalten hat. — Gränzt die Straße oder Eisenbahn nicht unmittelbar an den Fluß, sondern liegen noch Privatgrundstücke zwischen der Straße und dem Flusse, so ist der Uferschutz je nach Umständen entweder blos Sache der Privateigenthümer oder zugleich Sache des Kreises, je nachdem das betreffende fließende Gewässer ein Privat- oder öffentlicher Fluß ist. Da übrigens in solchen Fällen der Eigenthümer der Straße oder Eisenbahn mittelbar dabei interessirt ist, daß das Ufer wirksam und rechtzeitig geschützt werde, so wird er thatsächlich sich wohl leicht zur Mitwirkung bestimmen lassen.

Zu diesem Artikel war bei der Berathung in der II. Kammer ein Zusatz beantragt worden, folgenden Inhaltes:

„Bei denjenigen Straßenstrecken, welche zugleich auch als Leinpfade benützt werden, bildet die Unterhaltung des Ufers eine allgemeine Staatslast." Wie aus der Motivirung des Antrages erhellt, dachte der Antragsteller zunächst an solche Straßen, welche von den (Distrikts- oder Orts-) Gemeinden zu erhalten sind; denn meinte er Staats- und Kreisstraßen, so wäre dieser Zusatz überflüssig gewesen, da der Art. 6 dann dasselbe gesagt hätte, was im Zusatze enthalten ist. — Der Leinpfad ist nach Art. 20 Abs. 7 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom Staate in brauchbarem Zustande zu erhalten, begründet aber keine Verbindlichkeit, das Ufer zu schützen. Fällt daher auf gewisse Strecken Leinpfad und Straße zusammen, so ist die Frage, wer das Ufer zu schützen habe, nach dem Eigenthume der Straße zu beurtheilen und man durfte die projektirte Ausnahme nicht zulassen, wenn man nicht das Prinzip des angeführten Artikels 20 hinsichtlich des Leinrittes hier wieder umstoßen wollte; denn dieselben Erwägungen würden auch dafür sprechen, die Last des Uferschutzes dem einzelnen Privaten abzunehmen, über dessen Grundstück der Leinpfad geht. —

Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß der Staat zur Unterhaltung der fraglichen Straßenstrecken einen verhältnißmäßigen Beitrag leiste; er wird dazu insoweit mit Recht in Mitleidenschaft gezogen werden, als es sich darum handelt, die betreffenden Wegestrecken als Leinpfad brauchbar zu erhalten, und die Interessen der Schifffahrt zu wahren*).

*) Vergl. die stenogr. Berichte Bd. IV S. 188—190.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Der Absatz 1 des Art. 7 hatte im Entwurfe gelautet: „Der Schutz von Gebäuden oder von solchen Anstalten, welche . . . liegt den Eigenthümern ob.“ Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten gab ihm seine jetzige Fassung, nicht um damit etwas Anderes auszudrücken, als der Entwurf, sondern nur um das, was der Entwurf gewollt hatte, klarer und bestimmter zu bezeichnen. Der Art. 7 soll eine Ausnahme von der Regel des Art. 2 verfügen, die zugleich eine Modifikation des ersten Artikels enthält. Die Eigenthümer derjenigen Gebäude und Anstalten, welche zu einem Triebwerke oder zu einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen, werden als verpflichtet zum Uferschutze erklärt, „wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.“

Die Verbindlichkeit wird damit gerechtfertigt, daß sie als eine Folge der Jemanden gestatteten Wasserbenützung, oder der Ab- resp. Zuleitung des Wassers erscheine; es sei Pflicht der Unternehmer, schon bei der ersten Anlage auf die Herstellung eines dauernden und ausreichenden Uferschutzes bedacht zu sein und denselben fortwährend zu erhalten.

Die Obliegenheit des Gesetzes trifft „die Eigenthümer von solchen Anlagen und Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen.“

Sie erstreckt sich also nicht auf solche Anlagen und Gebäude, welche zum Behufe anderer Arten von Wasserbenützung errichtet sind, wie z. B. Waschhäuser, Badehäuser u. a.; noch weniger auf solche Gebäude, die zwar am Wasser stehen, ohne jedoch von demselben einen Nutzen zn ziehen. — Ob die Verfügung blos für öffentliche Flüsse gelten solle oder auch für Privatflüsse, darüber ließe sich streiten. Sieht man auf die

Stellung des Art. 7, der zu den Artikeln gehört, in welchen die Verhältnisse der öffentlichen Flüsse behandelt sind (2—12), so scheint es, man müsse sie auf öffentliche Flüsse beschränken. Sieht man auf die ratio legis und auf den Wortlaut des Art. 7, so passen diese auch auf Privatflüsse, nur daß hier die Rücksicht auf die Flußbenützung durch Schifffahrt hinwegfällt, und ich meine, der letzteren Auffassung sei der Vorzug zu geben.

Was den Umfang der gesetzlichen Obliegenheit betrifft, so ist derselbe durch den Absatz 2 unseres Artikels näher bestimmt. Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen und Gebäude zu schützen, „wenn durch die Unterlassung des Schutzes für Andere oder für die Flußbenützung ein Schaden entsteht." Ihre Verbindlichkeit ist also keine unbedingte; ist Niemand dabei betheiligt, ob die fraglichen Anlagen oder Gebäude unterhalten werden oder nicht, so cessirt auch der Art. 7. Ein Müller, der mitten in seinem eigenen Grundbesitze oder seinem eigenen Wasser sein Werk errichtet, kann die Stauanlage u. a. nach seinem Belieben verfallen oder verschlammen lassen; der Schaden davon trifft nur ihn. Als betheiligt bei der Instandhaltung oder als einem Schaden ausgesetzt können aber erscheinen: Die Grundbesitzer am Ufer, die Besitzer von gleichen Anlagen am selben Flusse und der Staat, insoferne es sich um die Wahrung der Interessen der Schiff- oder Floßfahrt handelt. Daraus folgt auch zugleich für den Vollzug dieser Obliegenheit die in Abs. 2 aufgestellte Regel; sie ist Sache der Verwaltungsbehörden, und diese werden theils von Amtswegen, theils auf Anrufen einschreiten, je nachdem es sich um die Handhabung von öffentlichen oder Privatinteressen handelt.

Der letzte Absatz des Art. 7 ist dem Gesetze auf Vorschlag des Ausschusses der II. Kammer beigesetzt worden, da man der Meinung war, es könnten auch hier aus verschiedenen Titeln Privatrechtsverhältnisse bestehen, welche von dem Inhalte der Absätze 1 und 2 abweichen, wie z. B. bei Mühlen häufig der Fall sei. An solchen Verhältnissen etwas zu ändern, dazu liege hier eben so wenig ein Grund vor, als bei Art. 1 und 2. — Die Abweichung, die etwa auf Vertrag oder Herkommen beruhen kann, vermag sich mannigfach zu gestalten; sie kann gerade darin bestehen, daß dem Eigenthümer der in Art. 7 bezeichneten Gebäude und Anlagen die Unterhaltungspflicht erlassen und z. B. vom Ufereigenthümer übernommen ist. In jedem Falle hat übrigens die Berufung auf solche besondere privatrechtliche Verhältnisse keinen Einfluß auf die Verfügungen der Verwaltungsbehörde oder auf den Vollzug derselben. —

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zweitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung.

Die vorstehenden drei Artikel haben das mit einander gemein, daß sie gewisse Zwangsrechte zu Gunsten des Uferschutzes verfügen, die als Beschränkungen des Privateigenthumes erscheinen. Ganz sachgemäß werden solche nur da zugelassen, wo es sich um Fälle des Uferschutzes handelt, die im öffentlichen Interesse liegen, also zunächst, wenn der Uferschutz

an öffentlichen Flüssen in Frage ist, oder wenn er von einer Genossenschaft ausgeht (Art. 16). — Das Gesetz unterscheidet folgende Arten von Zwangsrechten:

1) Vollständige Eigenthumsentwehrung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 über Zwangsabtretung. Dasselbe zählt bereits unter den Unternehmungen, zu deren Effektuirung die Expropriation zulässig ist, im Art. 1 Nr. 8 auf: „Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen." Was hier speziell zur Abwehr von Ueberschwemmungen gestattet war, wird nun allgemein auf Uferschutzbauten ausgedehnt, und es erscheint dieses auch in Rücksicht auf die wirksame Bekämpfung von Ueberschwemmungen als zweckmäßig, weil die Begriffe von Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen sich nicht genau trennen lassen und ein gut angelegter und erhaltener Uferschutz immer zugleich auch vor Ueberschwemmungen bis zu einem gewissen Grade sichern wird. —

Als ein Fall von Enteignung ist es insbesondere auch anzusehen, wenn einem Wasserberechtigten durch Uferschutzbauten das ihm zuständige Wasser gänzlich entzogen oder unter das zum Betriebe seines Werkes erforderliche Maß bleibend vermindert wird (Art. 10 Abs. 2). Der Art. 13 des Gesetzes über Benützung des Wassers erklärt zunächst die Wassergerechtigkeit als ein unentziehbares Vermögensrecht, das nur dann entzogen werden könne, wenn die Bedingungen der Expropriation gegeben seien, und fügt dann hinzu: „Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen ebenfalls zur Anwendung:

2) wenn der Wassergebrauch durch . . . vom Staate angeordnete, künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen und gemindert wird."

In dem vorliegenden Gesetze handelt es sich um Anlagen am Flusse, nicht in demselben; aber sonst ist der Fall analog, und daher auch die gleiche Bestimmung gerechtfertigt. —

Der Vorbehalt der Artikel 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers im vorstehenden Art. 9 ward auf Vorschlag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten beigefügt, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die durch die angeführten Artikel zugelassenen Eingriffe in das Privateigenthum — die Durchstechung oder Wegräumung von Anschütten, so wie die Inanspruchnahme eines im Flusse stehen gebliebenen Stück Landes für den Staat — wenn sie zum Zwecke des Uferschutzes als nothwendig erachtet werden, wie dort schon erklärt, zulässig seien, ohne daß die Bedingungen des Expropriationsgesetzes in materieller oder formeller Beziehung nachgewiesen zu sein brauchen.

2) Weitere Zwangsrechte statuirt der Art. 8; er verpflichtet nämlich vor Allem die Ufereigenthümer, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthi-

gen Bauten an und auf ihrem ... Grundeigenthume unentgeltlich vornehmen zu lassen. Sie haben also nicht blos das Betreten ihrer Grundstücke und das Lagern von Materialien auf denselben zu dulden, sondern die Bauten selbst können an und auf ihren Grundstücken geführt werden, ohne daß sie Anspruch auf Entschädigung hätten, falls dieselben zum Schutze des Eigenthumes gerade der betreffenden Grundbesitzer nöthig sind*).

Weiter sind sie gehalten, die zum Uferschutze erforderlichen Materialien abzulassen, falls sie sich auf den zu schützenden Grundstücken selbst vorfinden. Diese Verpflichtung konnte nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 bemessen werden, theils wegen des an sich geringfügigen Belanges der Gegenstände, um die es sich hier handelt, theils auch und zwar vorzugsweise, weil unter den Beschränkungen, unter welchen der Entwurf diese Verpflichtung annimmt, eine durchaus verschiedene prinzipielle Grundlage im Vergleiche zu dem erwähnten Gesetze vorliegt. Letzteres beschäftigt sich nämlich mit der zwangsweisen Abtretung von Immobilien und zwar zu Gunsten einer Unternehmung, welche dem Eigenthümer des abzutretenden Grundstückes entweder fremd, oder wenigstens nicht direkt mit seinen Interessen als solchen verknüpft ist; hier handelt es sich dagegen lediglich um Abgabe von beweglichen Gegenständen, welche auf den zu schützenden Grundstücken vorhanden sind und unmittelbar zur Erhaltung derselben verwendet werden sollen. In dieser Form und Beschränkung ist die im Artikel 8 ausgesprochene Verpflichtung des Ufereigenthümers eigentlich nichts Anderes, als die Bestimmung eines Beitragsmodus zu seinen eigenen vom Kreise übernommenen Uferschutzbauten. Offenbar würde in vielen Fällen hier selbst eine Beschränkung der Entschädigung nicht unbillig sein.

Die meisten Gesetze über die Konkurrenzpflicht zu Uferbauten gehen dabei noch weiter, indem sie jenen Grundbesitzern, welchen der erwähnte Uferschutz zunächst nützlich wird, die Leistung von Hand- und Spanndiensten oder besonderer Geldbeiträge auflegen**).

Der Gesetzentwurf beschränkt sich billig auf das erwähnte Minimum

---

*) Vergl. darüber noch das Gesetz über die Benützung des Wassers Art. 18 Abs. 3: „die Ufer können bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden."

**) Daß die Landräthe befugt seien (wie sie thun), in den einzelnen Fällen die Beiträge aus Kreisfonds nur unter der Bedingung zu bewilligen, daß die betheiligten Grundbesitzer und Gemeinden Hand- und Spanndienste leisten, unterliegt keinem Zweifel. In dem, was oben zu Art. 2 schon gesagt ist, liegt die Rechtfertigung.

von Beitrag und fordert die Abgabe überdieß nur von dem konkreten Grundstücke, welches unmittelbar geschützt wird.

Man kann der Frage ihre Berechtigung nicht absprechen, ob dabei nicht hätte weiter gegangen werden sollen, — ob nicht gewissen Bezirken, welche, wie die allegirte Verordnung vom Jahre 1806 sich ausdrückt, „immer vorzüglich geschützt werden", nicht auch besondere Leistungen hätten aufgelegt werden sollen, und es ist nicht zu läugnen, daß dieses an sich als ein vollkommen gerechtes Mittel, die Vornahme von Uferschutzbauten überhaupt zu erleichtern und in ausgedehnterem Maße möglich zu machen, betrachtet werden kann. Ein Gesetzentwurf vom Jahre 1837 „über die Regelung des Uferschutzes" ist auch auf die Bildung von ständigen Schutzgenossenschaften nach Maßgabe der Betheiligung gebaut; kömmt man aber an die Ausführung des Gedankens, so stößt man immer wieder da an, woran eben die bisherige Legislation gescheitert ist, nämlich an der Frage, wo und wie ist mit Sicherheit und Gerechtigkeit die Grenze zu ziehen, und deßhalb ist dieser Gedanke aufgegeben worden.

Bei Beurtheilung des Artikels 8 ließ sich übrigens nicht übersehen, daß mit der Fortnahme des in Abs. 2 desselben aufgeführten Materiales dem Grundbesitzer unter Umständen weit größerer Nachtheil zugehen könne, als der Werth dieses Materiales an sich beträgt.

So z. B. kann der Abhub der Erddecke ein Grundstück geradezu unfruchtbar machen, in welchem Falle begreiflich auch von einem Vortheile, welcher dem Besitzer durch den Bau zugehe, gar nicht mehr die Rede sein kann.

Hiefür mußte also auch, wenn der Fall einer Expropriation, wie z. B. im Falle der Eröffnung einer Kiesgrube, nicht gegeben ist, Entschädigung zugesichert werden.

Der Entwurf hatte im letzten Absatze des Art. 8 die Vorschrift aufgenommen: „In Ermangelung gütlichen Uebereinkommens entscheidet hierüber auf das Gutachten von Sachverständigen die Verwaltungsbehörde." — Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten änderte denselben in der Weise ab, wie er nun im Gesetze steht, — von der Ansicht ausgehend, daß kein Grund vorliege, gerade hier von den allgemeinen Regeln über Kompetenz abzuweichen. So wie in anderen Fällen die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung eine Sache des Richters ist, so müsse sie es auch hier sein.

3) Zeitweiser Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, der die Folge von Uferschutzbauten ist, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, gleichviel, ob der Besitzer von den Bauten Vortheil zieht oder nicht. Die deßfallsige Bestimmung in Art. 10 Abs. 1 bildet das Analogon der Ver-

fügung des letzten Absatzes des Art. 13 in dem Gesetze über die Benützung des Wassers*). Die in beiden Artikeln dem Wasserrechtsbesitzer auferlegte Verbindlichkeit versteht sich hiernach von selbst; auch wenn sie in der Verleihungsurkunde nicht erwähnt ist, besteht sie. Es scheint uns nicht zulässig, sie Jemanden bei der Verleihung in Zukunft zu erlassen. Nur die bereits erworbenen entgegengesetzten Privatrechte hält das Gesetz aufrecht, läßt also zu, daß der Betheiligte für den Stillstand in der Art entschädigt werde, wie es vertragsmäßig oder herkömmlich Rechtens ist. Mit den hier aufgezählten Zwangsrechten steht noch in Verbindung, was der Art. 51 Abs. 2 des Gesetzes über Benützung des Wassers bezüglich der Verpflichtung der Ufereigenthümer festsetzt: sie sind gehalten, das Material, das bei der Reinigung auszuwerfen ist, auf dem Ufer niederlegen zu lassen. —

Das sachsen-weimar'sche Gesetz gewährt einen Ersatz, wenn der Stillstand in Einem Jahre länger als 14 Tage dauert (§. 20), während unser Gesetz von einer solchen Zeitgränze nichts weiß**). —

Da, wo das Expropriationsgesetz als anwendbar erklärt ist (Art. 9 und 10), ist dieses ganz allgemein geschehen; es sind nicht blos die Normen über die Entschädigung als maßgebend bezeichnet, wie dieses mehrfältig in dem Gesetze über die Benützung des Wassers der Fall ist, sondern es ist auf das ganze Gesetz Bezug genommen. Auch die Modifikationen, welche das Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen in Art. 38 als nothwendig erachtet hat, sind hier nicht wiederholt; es ist also weder bezüglich der Kompetenz noch bezüglich des Verfahrens etwas an den Vorschriften des Gesetzes vom 17. November 1837 geändert. — Nur bei den im Art. 9 vorbehaltenen Artikeln des allgemeinen Gesetzes verhält sich die Sache anders; diese haben nur bezüglich der Ausmittlung der Entschädigung auf das die Zwangsabtretung betreffende Gesetz Bezug genommen.

Die Artikel 9 und 10 führen Fälle auf, in welchen der Kreis den Privaten Entschädigung für die dort genannten Verluste zu leisten hat. Kann derselbe, wenn der Uferschutz auf seine Kosten ausgeführt ist, und wenn sich ergibt, daß dadurch den Privaten ein dauernder Vermögensvortheil erwachsen ist, nicht auch seinerseits eine Gegenleistung — etwa für die Wertherhöhung der Grundstücke fordern? Das französische Recht hat diese Frage bejaht. (Vergl. Dufour, police des eaux p. 205 ss.) Für

*) Vergl. darüber oben S. 106.

**) Können die Fischereiberechtigten wegen Schadens, der ihnen aus Schutzbauten erwächst, Entschädigung fordern? — Ich glaube, nein; vgl. Art. 51 des Gesetzes über Benützung des Wassers, und das Gesetz für Sachsen-Weimar §. 20.

unser bayer. Recht ist dieselbe wohl zu verneinen, hauptsächlich im Hinblick auf die oben erörterten allgemeinen Prinzipien, auf welche das vorliegende Gesetz gebaut ist.

Art. 11.

Flußkorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Neben den Art. 2 darf in Bezug auf praktische Wichtigkeit der vorstehende Art. 11 gestellt werden, der zwar zunächst nichts mit dem Uferschutze als solchem zu thun hat, der aber Vorrichtungen und Arbeiten zum Gegenstande hat, welche dazu bestimmt sind, den öffentlichen Fluß für seine eigentliche Bestimmung brauchbar zu machen und zu erhalten, und dadurch mittelbar auch für den Uferschutz Bedeutung gewinnt. Ueber die Bestimmung desselben, so wie über das Verhältniß, in welchem die Central- und Kreisfonds für öffentliche Flüsse zu kontribuiren haben, wird in den Motiven zum Gesetzentwurfe Folgendes bemerkt:

Dieser Artikel berührt als eine der wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes die Verpflichtungen des Staates in Bezug auf die Baulast bei Wasserbauten, sodann die wichtige und in der Praxis bedeutungsvolle Frage, wie es in denjenigen Fällen zu halten sei, wenn Uferschutzbauten und allgemeine Wasserbauten für Flußkorrektionen u. dgl. zusammenfallen oder wenigstens in so innigem Zusammenhange stehen, daß eine Trennung nicht wohl möglich ist. Bekanntlich ist diese Frage und der Mangel an entscheidenden Normen hierüber bisher die vorzüglichste Quelle der Anstände bei größeren Uferschutzbauten gewesen. Darum erschien es nothwendig, hiefür ein Prinzip aufzufinden und durchzuführen, das die bisherigen Schwierigkeiten zu beseitigen vermag und zugleich in allen einzelnen Fällen einen sicheren und raschen Vollzug erwarten läßt. Das Gesetz sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß es die Obliegenheiten des Staates in Bezug auf Flußkorrektionen und allgemeine Wasserbauten vollständig von der Aufgabe der einzelnen Kreise in Bezug auf Uferschutz trennt, und eine

Konkurrenz der zu beiden Zwecken bestimmten Fonds nur unter beiderseitiger Zustimmung der gesetzlichen Organe zuläßt.

Die Verpflichtung des Staates, die Flußkorrektionen, so wie alle diejenigen Wasserbauten an öffentlichen Flüssen, welche im Interesse der Schiff- oder Floßfahrt nothwendig sind, aus allgemeinen Fonds zu bestreiten, ist eine anerkannte und unzweifelhafte. Diese Obliegenheit des Staates ist ebensowenig, wie jene der Kreise, eine absolute, d. h. eine solche, zu deren Erfüllung eine rechtliche Nothwendigkeit besteht, sie tritt vielmehr nur insoweit ein, als sie durch den Ausspruch und das Zusammenwirken der gesetzlichen Organe ausdrücklich anerkannt wird.

Dasselbe ist der Fall auf Seite der einzelnen Kreise bezüglich des Uferschutzes an öffentlichen Gewässern. Beide Obliegenheiten sind daher gewissermaßen fakultativer Natur. Dadurch, daß das vorliegende Gesetz beide strenge auf das ihnen überwiesene Gebiet beschränkt, sind die Bestimmungen für ihr gegenseitiges Verhältniß schon von selbst und ohne Zulässigkeit irgend eines Zweifels für die einzelnen Fälle gegeben.

Die einzelnen möglichen Fälle sind nämlich folgende:

1) Es werden allgemeine Flußbauten von der Staatsregierung im Interesse der Flußregulirung, der Schiff- oder Floßfahrt auf Grund der budgetmäßigen Voranschläge durchgeführt. In diesem Falle sind die Kosten ausschließend aus den hiezu bestimmten allgemeinen Staatsbaufonds zu entnehmen und der zufällige Umstand, daß durch die Vornahme dieser Bauten zugleich der Uferschutz für die adjazirenden Grundstücke ganz oder theilweise erzielt wird, begründet auf Seite des Staatsärares keinen Anspruch auf Leistung eines Kostenbeitrages weder gegen den einschlägigen Kreisfond, noch auch gegen die betheiligten Privaten.

2) Es sind an einem öffentlichen Flusse solche allgemeine Wasserbauten von der Staatsregierung nicht vorgesehen, sonach auch die Mittel hiezu nicht vorhanden, durch den einschlägigen Landrath wird jedoch unter Mitwirkung der Staatsregierung die Ausführung solcher Uferschutzbauten festgesetzt, welche zugleich von günstigem Einflusse auf Korrektion und Schiffbarkeit des Flusses sind. In diesem Falle steht ebensowenig dem Kreisfonde eine Forderung gegen das Staatsärar auf Leistung eines Beitrages zu.

3) Beide Theile vereinigen sich zur Ausführung gemeinschaftlicher, beiden Zwecken zugleich dienender Bauten. Der Antrag hiezu kann sowohl von Seite der gesetzlichen Vertreter des Kreises, als von den Staatsbehörden ausgehen, und es hängt in einem solchen Falle die Ausführung der Bauten sowohl als das Beitragsverhältniß von dem jeweiligen Uebereinkommen ab. Würde ein solches Uebereinkommen nicht zu erzielen sein,

dann bleibt es den Kreisen überlassen, die vorzunehmenden Bauten lediglich auf das Bedürfniß des Uferschutzes zu beschränken, und nicht mehr zu leisten, als gerade dieser erfordert.

Es bleibt noch übrig, einen Fall von Beitragsleistung zu berühren, wenn nämlich aus allgemeinen Staatsfonds Beiträge zu den Kosten der Uferschutzbauten eines oder mehrerer Kreise, sei es wegen anerkannter Ueberbürdung einzelner Kreise, sei es aus anderen Motiven, gewährt werden, ohne daß bei jenen Uferschutzbauten die Interessen der Flußkorrektion oder der Schifffahrt direkt in erheblichem Maße berührt werden.

In diesem Falle, dessen Zulässigkeit sich natürlich von selbst versteht, welchen aber — da er immer eine spezielle Ausnahmsbewilligung voraussetzt — der Entwurf nicht als gesetzliche Norm erwähnen konnte, bemißt sich das Verhältniß ganz nach der in jedem einzelnen Falle vorliegenden speziellen Bewilligung*).

Wenn der Art. 11 Flußkorrektion an erster Stelle als allgemeine Staatslast bezeichnet, so darf dies nicht so verstanden werden, als ob alle Flußkorrektionen nach der Regel des Art. 11 zu behandeln seien, sondern derselbe hat offenbar nur solche Korrektionen im Auge, welche zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden. Wo sie aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken beschlossen und ausgeführt werden, da entscheidet über die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, die Beschaffenheit des Zweckes. Ist die Flußkorrektion ein Mittel, um die Entwässerung einer bedeutenderen Grundfläche zu realisiren, so haben Diejenigen, denen die Entwässerungskosten im Allgemeinen zur Last fallen, auch die Kosten der Korrektion zu tragen. Wird es für nöthig erachtet, einen öffentlichen Fluß zu korrigiren, um einen nachhaltigen Uferschutz möglich zu machen, so fällt der Aufwand hiefür den Kreisfonds zur Last. Ist es das sanitätspolizeiliche Interesse oder der Schutz gegen Ueberschwemmungen, weßhalb man einen öffentlichen Fluß korrigiren zu müssen glaubt, so werden die Auslagen in der Regel von den betreffenden Gemeinden aufzubringen sein.

Die Flußkorrektion bildet demnach nur eine von den verschiedenen Vorrichtungen und Arbeiten, die zur Förderung der Schifffahrt, resp. zur Beseitigung ihrer Hindernisse dienen können. Solche andere Arbeiten können sein: die Entfernung von natürlichen oder künstlichen Stauungen im Flusse, die Vertiefung des Flußbettes durch Wegschaffung des wilden Gerölles, das der Schifffahrt Schwierigkeiten bereitet, die Anlage von Häfen und Landungsplätzen am Ufer u. a. Die eigentliche Korrektion

---

*) Motive zum Gesetzentwurfe Beil.-Bd. I S. 592.

macht sich zur Aufgabe, dem Wasserstrome einen rascheren Abfluß zu verschaffen, entweder dadurch, daß das Flußbett je nach Umständen breiter oder enger gemacht wird, oder dadurch, daß man dem Laufe des Flusses eine geradere Richtung gibt, Durchstiche macht, oder das Bett verlegt.

Ueberblickt man diese verschiedenen Arbeiten, so wird man zugestehen, daß sie alle auch für den Uferschutz indirekt wichtig sind. Deßohngeachtet ist regelmäßig der Kreis nicht verpflichtet, zu den Kösten der im Art. 11 genannten Arbeiten und Vorrichtungen etwas beizutragen, so wenig als umgekehrt die Zentralfonds zu den Kosten des Uferschutzes beizutragen haben, mag derselbe auch mittelbar der Schiff- oder Floßfahrt zu Gute kommen.

Das vorliegende Gesetz enthält keine Verfügung darüber, welche Rechte dem Staate zum Zwecke der Ausführung von Flußkorrektionen und ähnlichen Arbeiten zu Gebote stehen. Es müssen daher in dieser Beziehung die sonst geltenden positiven Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Solche sind aber:

a) das Gesetz über Zwangsabtretung gestattet die Entwehrung zur Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen, dann zur Erbauung öffentlicher Häfen oder zur Vergrößerung schon vorhandener. Dazu hat das Gesetz über die Benützung des Wassers (Art. 13 Nr. 2) noch hinzugefügt,

b) daß die Zwangsabtretung gleichfalls zur Anwendung komme, wenn durch Flußkorrektionen oder durch sonstige Anlagen im Flusse der Wassergebrauch bleibend entzogen oder vermindert werde.

c) Besondere Bestimmungen, die die Erleichterung der Flußkorrektion zum Zwecke haben, treffen die schon bei Art. 9 erwähnten Art. 24 und 31 des Gesetzes über die Benützung des Wassers.

Die Frage, wer den Uferschutz zu übernehmen habe, wenn das Flußbett bei der Korrektion verlegt wird, hat unser Gesetz nicht speziell berührt; es entscheiden daher lediglich die allgemeinen Normen desselben. Anders das Gesetz von Sachsen-Weimar, das in seinem §. 10 verordnet: „Ist einem fließenden Gewässer ein neues Bett angewiesen worden, so sind diejenigen Betheiligten, in deren Interesse die Verlegung des Flußbettes erfolgt ist, verbunden, die neu angelegten Ufer von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der Bau als vollendet anzusehen ist, mindestens noch 6 Jahre hindurch auf ihre Kosten vorschriftmäßig zu erhalten und zu befestigen. Sofort mit Ablauf dieser Frist geht die Unterhaltungspflicht auf die Eigenthümer der an die neuen Ufer unmittelbar anstoßenden Grundstücke und Anlagen über." — Nach dem Systeme des vorliegenden Gesetzes kann nur die erste Herstellung der Ufer Demjenigen zur Pflicht gemacht werden, der die Korrektion unter-

nimmt, resp. das Bett verlegt. Die Erhaltung des status quo ist dann entweder Kreislast oder Sache des Einzelnen, je nachdem der Fluß ein öffentlicher oder Privatfluß ist. —

Auch zu diesem Artikel erlauben wir uns, dem Leser eine Uebersicht derjenigen Leistungen vorzulegen, welche die Staatskasse theils zur Unterhaltung, theils zur Errichtung von Wasserbauten seit 1818 bestritten hat*).

(Siehe beiliegende Tabelle.)

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, soweit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Die Bestimmung des Art. 12 ist eigentlich eine Vollzugsvorschrift zu den Art. 2—11. Das, was er anordnet, ist so sehr durch die Rücksichten einer systematisch geordneten Handhabung des Flußbauwesens geboten, daß es wohl auch ohne spezielles gesetzliches Gebot effektuirt werden müßte. Die Aufnahme in's Gesetz hat indessen doch ihre großen Vortheile. Es erscheint nämlich jetzt die Uferbesichtigung als eine rechtliche Pflicht der Staatsbaubehörden, und die Kreisvertretung namentlich ist berechtigt, darauf zu sehen und zu halten, daß dieser Pflicht genügt werde; denn nur dann, wenn dies der Fall ist, wird die Baubehörde in der Lage sein, wohlbegründete und bemessene Voranschläge über den Aufwand zu Uferschutzbauten dem Kreise vorzulegen. Dazu kommt als ein weiterer Vortheil, daß die Adjazenten nun ein gesetzliches Recht haben, bei der Uferbesichtigung und der Aufnahme der nöthigen Schutzbauten persönlich anwesend zu sein, und

---

*) Ich verdanke dieselbe der freundlichen Mittheilung des Baureferenten im Finanzausschusse der Kammer der Abgeordneten (Hrn. Bermüller), der meinen Wünschen zu entsprechen so gefällig war.

Tab

Bemerkungen.

A.

ffektive Verwendung
A. Wasserbauunterhaltung:
5'804,637 fl. 51 1/4 kr.

h Budget.

B.

ffektive Verwendung.
B. Wasserneubau:
8'609,210 fl. 4 kr.
398,122 fl. 23 kr.—pf. aus Staatsfonds,
81,203 fl. 5 „ 2 „ „ Reichsreserve.
479,325 fl. 28 kr. 2 pf. Summa w. neben.
ach Budget.

otalsumme der effectiven Verwendung
A und B 14'413,847 fl. 55 1/4 kr. bis
Beginne der VII. Finanzperiode.

ken- und Flußkorrektion der Donau
darüber nur Folgendes: a) für die
42,110 fl. auf Unterhalt der bestehen-
n 900,000 fl., für den zweiten von
kr., auf Unterhaltung von 583,314 fl.;

Gesetz

die Baubeamten auf das, was noth thut, aufmerksam zu machen, resp. die ihnen zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen in Antrag zu bringen. Daß durch diese allgemeine den Fluß in seinem ganzen schiff- oder floßbaren Lauf umfassende Uferbesichtigung andere Besichtigungen, die entweder durch besondere Vorschriften oder für besondere Fälle angeordnet sind, nicht ausgeschlossen werden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Insbesondere werden hiedurch die im Interesse der Schiff- und Floßfahrt erlassenen Bestimmungen nicht berührt.

Dem Wunsche, eine ähnliche Einrichtung auch für Privatflüsse zu treffen, wurde im Gesetze nicht entsprochen. Es ward jedoch von Seite der Staatsregierung die Zusage ertheilt, daß derselbe, insbesondere in Bezug auf die Flußreinigung, thunlichst berücksichtigt werden solle*).

In Preußen bestehen auch für Privatflüsse sogenannte Schauordnungen, um namentlich zu konstatiren, ob die Reinigung derselben zu rechter Zeit und in der rechten Art vorgenommen worden sei. Vergl. darüber König, die Ent- und Bewässerung der ländlichen Grundstücke S. 16, wo S. 18 ein Beispiel einer solchen Ordnung mitgetheilt wird.

Art. 13.

Der Uferschutz an anderen, als den im Art. 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Nur bei öffentlichen Flüssen tritt die Kreisgemeinde für den Uferschutz ein, während bezüglich aller Privatgewässer die allgemeine Regel des Art. 1 Platz greift, wornach der Uferschutz Sache der betheiligten Eigenthümer, also derjenigen ist, denen die Ländereien am Ufer gehören, oder die Triebwerke oder sonstige Anlagen im oder am Flusse besitzen. — Die Motive hiefür liegen nach der Erklärung der Regierung**) theils in der Natur öffentlicher Flüsse, theils in der bezüglich der Benützung derselben angenommenen Regalität***), theils auch in dem Umstande, daß

*) Vergl. die stenographischen Berichte Bd. IV S. 192.

**) S. die Beilagen zu den Verhandl. der II. Kammer Bd. I S. 593.

***) Was hier unter Regalität eigentlich verstanden sei, ist schwer zu sagen; denn daß die ältere Regalitätstheorie unserem Gesetze nicht zu Grunde liege, haben wir bei Art. 1 des Gesetzes über die Benützung des Wassers gezeigt. Wir

eine Ausdehnung der Kreislast auf alle, auch die unbedeutendsten Gewässer nicht gerechtfertigt werden könnte und zur Zersplitterung der Kräfte führen würde. Bei öffentlichen Flüssen, die zugleich als allgemeine Verkehrswege dienen, waltet immer in höherem oder minderem Grade ein allgemeines Interesse ob, als dessen Träger das Gesetz zunächst den Kreisverband betrachtet, während ein solches oder ein analoges Interesse bei Privatflüssen nicht angenommen werden kann. — Zudem hat auch das Gesetz über die Benützung des Wassers die Rechte der Adjazenten bei diesen beiden Arten von Gewässern sehr verschieden normirt, und es erscheint darum auch vollkommen der Billigkeit entsprechend, daß die Adjazenten von Privatflüssen für die ihnen an dem Wasser zustehenden ausgedehnteren Eigenthums- und Nutzungsrechte auch eine ausgedehntere Uferschutzlast zu übernehmen haben. Dieses schließt übrigens nicht aus, daß einzelnen Flußdistrikten oder Gemeinden, welche größeren Uferbeschädigungen durch einen Privatfluß ausgesetzt sind, Unterstützungen aus Kreis- oder sogar aus Staatsfonds zur Bestreitung des Uferschutzes gewährt werden; nur ist dieses immer Sache der speziellen Bewilligung. Demgemäß haben denn auch bisher in der Mehrzahl der Kreise die Landräthe alljährlich eine gewisse Summe zur Unterstützung von Gemeinden bewilligt, welche den Uferschutz an Privatflüssen zu tragen haben, wenn sie nicht im Stande sind, dem Bedürfnisse aus eigenen Mitteln abzuhelfen *).

Der Art. 13 verfügt: „Der Uferschutz an anderen, als den im Art. 2 bezeichneten Gewässern ist Sache der Eigenthümer.“ Im Art. 2 sind aber als einer anderen Regel unterliegend die öffentlichen Flüsse bezeichnet. Hiernach fallen unter den Art. 13:

a) alle Privatflüsse, gleichviel, wer ihr Eigenthümer ist;

b) alle stehenden Gewässer, insbesondere die Seen, mögen sie Staatsgut oder Privatgut sein. Vorbehalten sind die Verfügungen, welche das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer getroffen hat; sie legen den Eigenthümern“, wie wir bereits wissen, auch in Bezug auf Privatflüsse gewisse Verpflichtungen auf, deren Erfüllung die Obrigkeit erzwingen kann**). So weit eine solche Obliegenheit nicht vorliegt, ist es Sache des Betheiligten, ob er sein Eigenthum schützen, oder ob er es der Zerstörung überlassen wolle.

---

können uns den von der Regierung gebrauchten Ausdruck nur erklären als synonym mit „öffentlicher Sache.“

*) Was die Kreise hiefür leisten, darüber vergl. die Tabelle zu Art. 17 (unten S. 417).

**) S. die Art. 47, 48 u. 49 des angeführten Gesetzes (oben S. 176 ff.)

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Die vorstehenden Artikel sollen die Realisirung des Uferschutzes erleichtern, indem sie den Genossenschaften, die sich zum Zwecke desselben bilden, gewisse Vortheile zugestehen, die der Einzelne als solcher nicht genießt. Es war bei der Entwerfung des Gesetzes die Frage zur Erwägung gestellt, ob nicht die Ausführung des Uferschutzes an allen größeren Gewässern, also insbesondere an den öffentlichen Flüssen, in die Hände von Genossenschaften, gebildet aus den sämmtlichen Betheiligten eines bestimmten Flußdistriktes, zu legen und bloß die Bildung solcher Genossenschaften gesetzlich zu regeln und festzustellen sei. Obwohl fast alle neueren Gesetzgebungen dieses System in größerer oder geringerer Ausdehnung zur Grundlage haben, so glaubte die Regierung doch davon abweichen und ein anderes Prinzip bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes befolgen zu müssen. Sie nahm dabei vorzugsweise auf die besondere Natur der bayerischen Flüsse Rücksicht,

welche viel zu wenig Analogie mit den größeren Flußgebieten namentlich Niederdeutschlands darbieten, als daß eine der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen Aussicht auf einen günstigen Erfolg für unsere Verhältnisse eröffnete. Die meisten unserer Flüsse sind Gebirgsströme, die selbst in die Ebene noch die unverkennbaren Merkmale ihres Ursprunges tragen. Sie wirken weniger durch Ueberschwemmungen, als vielmehr durch ihr gewaltsames Anspülen an die Ufer, verheerend. Darum ist der Kreis der zunächst Betheiligten ein verhältnißmäßig kleiner; die Bildung einer größeren Genossenschaft aber aus Uferbesitzern, die meilenweit von einander entfernt sind, unterliegt wesentlichen Schwierigkeiten, noch mehr aber die einheitliche Leitung und Ausübung der einer solchen gesetzlichen Genossenschaft nothwendig einzuräumenden Autonomie. Der Entwurf nahm daher von jedem Zwange zur Bildung von Genossenschaften, so wie zum Beitritte zu denselben, völlig Umgang und überwies die Bildung solcher Vereine lediglich der freien Uebereinkunft. In Anerkennung der Zweckmäßigkeit derselben und da sie namentlich bei kleineren Flüssen ganz an die Stelle der bei öffentlichen Flüssen ausgesprochenen Kreisverpflichtung treten, wurde für nothwendig erachtet, denselben bezüglich derjenigen Grundstücke, die zwischen denen von Genossenschaftsmitgliedern liegen, und deren Besitzer gleichwohl jede Theilnahme verweigern, das Recht einzuräumen, an und auf diesen Grundstücken diejenigen Vorrichtungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig sind. Aus demselben Grunde wurden diesen Genossenschaften dieselben Zwangsrechte zugestanden, welche die Kreisgemeinde gegen einzelne Adjazenten auszuüben berechtigt ist. —

Andererseits hielt man es, eben dieser ausgedehnteren gesetzlichen Befugnisse wegen, für unvermeidlich, Uferschutzgenossenschaften nicht in die Kategorie gewöhnlicher Privatvereine zu stellen, vielmehr ihren Charakter durch die Mitwirkung der Behörde, durch die nothwendige Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten, so wie durch die Bestellung legaler Vertreter festzustellen.

Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten trat diesen Vorschlägen der Regierung aus den angeführten Gründen im Wesentlichen bei. Nur das scheint ein Irrthum, wenn im Ausschußberichte die von dem Gesetze geregelten Assoziationen blos als subsidiäre Aushilfe da aufgefaßt werden, wo die Kreishilfe nicht ausreicht, also bei öffentlichen Flüssen. Ihre Hauptbestimmung ist vielmehr gerade die, bezüglich der Privatflüsse an die Stelle des Kreises zu treten, ohne daß sie übrigens darauf beschränkt wären.

Einige Redaktionsänderungen, welche auf den Antrag des erwähnten

Ausschusses von den Kammern vorgenommen wurden, hatten hauptsächlich zum Zwecke, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit denen des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen in Uebereinstimmung zu setzen. Deßhalb wurde im Eingange des Artikels 14 statt „mehrerer Grundeigenthümer" gesagt: „mehr als drei", und der Absatz 1 des Art. 15, der im Entwurfe lautete: „Solche Schutzgenossenschaften haben zu ihrer Vertretung einen Ausschuß zu bestellen und . . ." so gefaßt, wie er uns vorliegt, um die Konformität mit Art. 2 des erwähnten Gesetzes nicht zu stören. — Ob es übrigens zweckmäßig war, die Zahl drei als genügend zur Bildung einer Schutzgenossenschaft zu erklären, scheint mir mindestens zweifelhaft; die Verhältnisse des Uferschutzes sind auch an sich anderer Art, als die der Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen. Zieht man die Rechte in Erwägung, welche durch Art. 14 und 16 den Schutzgenossenschaften eingeräumt sind, so wird man zugestehen, daß der Gesetzgeber nur an größere Genossenschaften gedacht habe, die von Bedeutung für das Ganze sind und deren Unternehmungen einen erheblichen allgemeinen Vortheil gewähren.

In Bezug auf das Recht der Bauführung ist im Art. 14 den Dissentirenden zur Pflicht gemacht, sich „die Vorrichtungen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen . . ." Es könnte die Frage entstehen, ob nicht die Unternehmer für die Belästigung und etwaige Beschädigung des Ufereigenthums eine Vergütung zu leisten haben, da der Art. 14 hierüber nichts enthält, was die Unternehmer hievon entbindet, und da die allgemeine Ueberbürdung der Kosten auch auf diese Auslagen erstreckt werden könnte. Es ist indeß die Frage doch richtiger zu verneinen, weil der Art. 16 ganz allgemein die Vorschriften der Art. 8, 9 und 10 auch auf jene Bauten angewendet wissen will, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden. Da nun der Art. 8 Abs. 1 den Eigenthümer dem Kreise gegenüber verbindlich macht, sich die Schutzvorrichtungen „ohne Entschädigungsanspruch" gefallen zu lassen, so hat er dieselbe Verbindlichkeit auch gegenüber einer gehörig konstituirten Schutzgenossenschaft. — Daß der Ausschuß analog wie jener der Wassergenossenschaften einen Vorstand zu wählen berechtigt sei, der die Geschäfte leitet und im Namen der Genossenschaft mit den Behörden und dritten Personen verkehrt, unterliegt wohl keinem Anstande.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Art. 18.

Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Wir haben schon oben bei der Erläuterung des Einganges des Gesetzes darauf hingewiesen, worin der Unterschied der zweiten Abtheilung

von der ersten liege. Es ist nicht blos der Kreis der Gegenstände, die geschützt werden sollen, hier ausgedehnter als bei der ersten Abtheilung, sondern es sind auch andere Arten von Gefahren, wogegen Schutz gewährt werden soll. Die erste Abtheilung hat Gefahren im Auge, welche von fließenden Gewässern, sowie sie regelmäßig sind, herrühren; die zweite dagegen solche, welche ganz allgemein dem Wasser, sowohl dem fließenden, als dem stehenden, wie auch dem zufällig sich sammelnden ihren Ursprung verdanken, und die in außerordentlichen Verhältnissen ihren Grund haben. — Der Art. 17 bezieht sich auf Fälle momentaner Wassernoth, der abgeholfen werden soll, während die Art. 18 und 19 Bestimmungen enthalten, die dazu dienen sollen, das Eintreten von Ueberschwemmungen durch dauernde Einrichtungen zu verhüten. Was dann die Vorschriften der oben stehenden Artikel im Einzelnen betrifft, so bedarf der Artikel 17 wohl keiner ausführlichen Rechtfertigung; was er befiehlt, ist an sich Menschenpflicht, und soll blos die Erfüllung derselben gegen Solche sichern, welche sich dieser allgemeinen Pflicht hartherzig entziehen wollen. Das Besondere in der hier geforderten Hülfeleistung besteht hauptsächlich darin, daß sie von Solchen begehrt werden kann, und sehr häufig muß, welche von der in Frage stehenden Gefahr gar nie bedroht werden können, wie dieses z. B. bei Ueberschwemmungen der Fall ist, welche von Flüssen herstammen. Da das Bedürfniß der Hülfe von der Größe und Ausdehnung der Gefahr abhängt, so hat man mit Recht von der oben angeführten Verfügung des Mandates vom 8. Juli 1786 Umgang genommen, da sie je nach Umständen zu eng oder zu weit sein kann, und hat Alles dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, welche im einzelnen Falle zu beurtheilen wissen wird, wo Hülfe nöthig ist und in welchem Umfange. —

Der Art. 17 bezeichnet „als zur Hülfeleistung verpflichtet die benachbarten Besitzer und Gemeinden ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht," und zwar je nach dem Bedürfnisse und je nach ihren ökonomischen Verhältnissen blos zu Hand- oder auch zu Spanndiensten. Unter den „Besitzern" sind bei der Allgemeinheit des Ausdruckes nicht blos Grund-, sondern auch Haus-, Gewerbe- und Fabrikbesitzer verstanden, wenn sie in der Nähe des bedrohten Gebietes sich befinden, d. i. benachbarte Besitzer sind.

Berechtigt, solche Dienste zu fordern, ist die einschlägige Polizeibehörde und zwar zunächst die Distriktspolizeibehörde, ohne daß die Lokalpolizeibehörde gehindert wäre, da, wo Gefahr im Verzuge ist, sofort auf eigene Verantwortlichkeit die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen treffen und vollziehen zu lassen. — Unterstützt werden die Polizei- und Baubehör-

den *) hiebei von den Gemeindebehörden, die schon von Gesetzeswegen verbunden sind, die nöthige Beihülfe zu leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Baumaterialien zu sorgen, woraus von selbst folgt, daß sie jeder derartigen Requisition der Polizei und Baubehörden unweigerlich zu entsprechen haben. — Daß die deßfallsigen Anordnungen der Polizeibehörden sofort vollzogen werden müssen, daß sohin weder eine Einsprache, noch ein Rekurs mit Suspensiveffekt zulässig sei, folgt aus der Natur der Sache.

Keine Verfügung enthält der Art. 17 darüber, ob Diejenigen, welche Dienste geleistet und Materialien geliefert haben, hiefür Entscheidung beanspruchen können. Meines Erachtens muß die Frage, sowohl aus allgemeinen Gründen, dann im Hinblicke auf Art. 1 lit. B. des Expropriationsgesetzes vom 17. Nov. 1837 und auf Art. 8 des vorliegenden Gesetzes bejaht werden **). — Das öfter erwähnte Gesetz für Sachsen-Weimar bestimmt deßfalls in §. 23: „Solche Dienstleistungen sollen von dem Bezirksdirektor nach ihrem Geldwerthe geschätzt und auf Verlangen aus den Gemeindekassen der bedroht gewesenen Ortschaften vergütet werden."

Daß die Einzelnen, welche von Wassergefahr bedroht sind, befugt seien, von sich aus Alles vorzukehren, was zur Abwendung oder Minderung der Gefahr dienen kann, folgt aus der Analogie des Art. 1. Sie können daher insbesondere der augenblicklichen Gefahr gegenüber Dämme errichten, um sich und das Ihrige zu schützen; nur versteht es sich von selbst, daß dieselben, nachdem die Gefahr vorüber ist, wieder zu beseitigen seien, insoferne nicht Dasjenige beobachtet wird, was bei Errichtung neuer Dämme beobachtet werden muß. —

Nur nebenbei sei noch angeführt, daß Derjenige, der, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Deiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht und sonst beschädigt, einem Brandstifter gleich beurtheilt werden soll ***).

Der Art. 18 ****) hat Arbeiten und Bauten zum Gegenstande, durch

---

*) In Absatz 3 sind die Baubehörden neben den Polizeibehörden genannt, um anzudeuten, daß die einen wie die anderen zur Anordnung von Vorkehrungen berufen seien.

**) Vergl. auch noch die Aeußerung des Referenten in den Beilagen Bd. III S. 547.

***) Strafgesetzb. v. 1813 Thl. I Art. 254.

****) Vergl. hierüber C. A. Dammert, das Deich- und Strombaurecht nach allgem. u. hannover'schem Rechte. 2 Thle. Hannover 1816. 8. — Ueber die

welche „Ortsfluren oder Ortschaften" oder beide zugleich gegen „Ueberschwemmungen" geschützt werden sollen und erklärt es als eine Obliegenheit der betreffenden Gemeinden, die deßfalls erforderlichen Damm- und Deichbauten aus ihren Mitteln herzustellen und zu erhalten. —

Es fallen sohin nicht alle Damm- und Deichbauten den Gemeinden zur Last, sondern nur jene, welche zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen dienen sollen, und auch diese nur, insoferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist. Es gehören demnach nicht hieher:

a) Damm- oder Deichbauten, welche etwa zu dem Ende unternommen worden, um die Schiff- oder Floßfahrt auf einem Flusse zu fördern, — um z. B. das Flußbett zu verengen und dadurch die Strombahn zu vertiefen; — sie sind aus Centralfonds zu bestreiten, auch wenn sie mittelbar zugleich dazu dienen sollten, Ueberschwemmungen zu verhindern.

b) Solche Bauten besagter Art, welche zur Durchführung des Uferschutzes an schiff- oder floßbaren Flüssen unternommen werden, d. h. welche zunächst nur den Zweck haben, die an den Fluß angränzenden Ländereien, Anlagen u. s. w. vor Abriß oder Beschädigung zu schützen. Sie bilden, wie wir oben bei Art. 2 gesehen, eine Last der Kreise, und der Kreis hat kein Recht, die Gemeinden zur Theilnahme beizuziehen. Da indessen Uferschutzbauten, zweckmäßig geführt, auch vor Ueberschwemmung schützen können, so liegt es im Interesse der Gemeinden, mit dem Kreise zusammenzuwirken, um leichter und billiger zu Dammbauten zu kommen. Ebenso wenig hat

c) die Gemeinde dafür einzustehen, daß einzelne Grundstücke oder Gebäude gegen Ueberschwemmung gesichert werden, auch wenn diese ihrem Verbande angehören. In solchen Fällen „bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten." — Außerdem bleibt endlich

d) die Gemeinde frei, wo einer der Ausnahmsfälle des Art. 18 vorliegt, — wo Gesetz, besondere Rechtsverhältnisse oder Herkommen einen Anderen als die betreffende Gemeinde verpflichten, — die Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren ꝛc. auf seine Kosten herzustellen und zu erhalten. Wann besondere Rechtsverhältnisse oder Herkommen eine solche Ausnahme begründen, muß im einzelnen Falle untersucht und entschieden werden. Was man im Auge gehabt habe, als man auch „das

---

verschiedenen Deichordnungen s. v. Berg, Handb. des deutschen Polizeirechts Bd. III S. 100 ff.

Gesetz" als Grund solcher Abweichung nannte, ist weder aus den Motiven noch sonst aus den Verhandlungen zu ersehen. Von den bestehenden Gesetzen wüßten wir nur das Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 zu nennen, das im Art. 2 Nr. 9 den Aufwand auf die Rheindammbauten ganz allgemein als Last des pfälzischen Kreises bezeichnet. Außerdem bleibt es möglich, daß ein Finanzgesetz einzelne dieser Arbeiten aus Centralfonds zu bestreiten gebietet, weil etwa mehrere Gemeinden betheiligt sind, welche den Aufwand aus ihren Mitteln nicht zu bestreiten vermögen.

Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die Verpflichteten, d. i. je nach Umständen die betreffende Gemeinde und den Dritten, wenn das Bedürfniß solcher Bauten nachgewiesen ist, zwangsweise anzuhalten, dieselben herzustellen und zu erhalten. Im Falle der Saumseligkeit kann die Behörde von dem Rechte Gebrauch machen, das ihr der Art. 27 Abs. 2 einräumt.

Was die Mittel betrifft, welche die bestehende Gesetzgebung eröffnet, um die Gemeinden in den Stand zu setzen, ihre Pflicht zu erfüllen, so wird es genügen, an Folgendes zu erinnern: Das Expropriationsgesetz vom 17. November 1837 gestattet unter Art. 1 Nr. 9 die Entwehrung „zur Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmung". Die Gemeinden sind daher berechtigt, fremdes Eigenthum in Anspruch zu nehmen, insoweit solches zur Ausführung der im Art. 18 bezeichneten Bauten nothwendig ist. — Die Kosten solcher Anlagen werden in Ermangelung anderer Fonds aus Gemeinde-Umlagen bestritten; denn das Gesetz vom 22. Juli 1819 hat im Art. I, b unter Nr. 1 ausdrücklich die Neubauten und Reparaturen an Ufern und Dämmen als Zwecke bezeichnet, für welche Umlagen erhoben werden dürfen *).

Das Gesetz nennt in Art. 18 blos Damm- oder Deichbauten als Vorrichtungen, um Ortsfluren oder Ortschaften vor Ueberschwemmungen zu bewahren. Nun läßt sich aber derselbe Zweck auch noch auf andere Weise erreichen; es kann z. B. sein, daß man eine Ortsflur oder Ortschaft durch Korrektion eines Flusses oder durch Verlegung seines Bettes vor Ueberschwemmungen sichern könnte. Ist die Gemeinde verpflichtet, auch solche Arbeiten auf ihre Kosten vornehmen zu lassen? Mir scheint diese Frage bejaht werden zu müssen, da die Gemeinde als verbindlich erklärt ist, Ortsfluren und Ortschaften vor Ueberschwemmungen

*) Vergl. zum Artikel 18 noch den Art. 52 des Gesetzes über die Benützung des Wassers (s. oben S. 189).

zu schützen. Wenn im Art. 18 blos Damm- und Deichbauten erwähnt sind, so ist dieses offenbar nur so zu deuten, daß man damit das gewöhnliche Schutzmittel anführen wollte, ohne darum die Gemeinde von ihrer Verbindlichkeit befreien zu wollen, wenn in concreto andere Mittel ebenfalls oder besser zum Ziele führen *).

Gilt es blos, die Rechte oder Interessen Einzelner gegen Ueberschwemmung zu schützen, so ist dieses nach Art. 19 Sache der Betheiligten, die dabei entweder allein oder in Gemeinschaft mit Anderen das Erforderliche vorkehren können. Das Gesetz statuirt also keinen Zwang zur Bildung von Deichgenossenschaften, sondern überläßt es der freien Uebereinkunft der Interessenten, ob sie solche bilden wollen oder nicht.

Wenn sich mehr als 3 Betheiligte zu gemeinschaftlicher Ausführung von Damm- oder Deichbauten vereinigen, so bilden sie eine Schutzgenossenschaft, und für sie sind die Bestimmungen der Art. 14, 15 und 16 maßgebend; dieselben haben insbesondere die Zwangsrechte, welche durch

---

*) Folgendes ist eine Uebersicht der Beiträge, welche von den Kreisen zur Bestreitung der Kosten von Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen, in den letzten 10 Jahren bewilligt wurden.

Jahrgang	Oberbayern	Oberpfalz und Regensburg	Schwaben und Neuburg
	fl.	fl.	fl.
1849/50 } 1850/51 }	10,000	3000	5000
1851/52 } 1852/53 }	10,000	—	3000
1853/54	5000	500	—
1854/55	5000	500	—
1855/56	5000	1000	—
1856/57	5000	1500	—
1857/58	5000	2000	—
1858/59	5000	1000	—

Die übrigen Kreise leisten nichts für diesen Zweck, überlassen also die Damm- und Deichbauten ganz den Gemeinden. — Dem eben (Jan. 1859) versammelten Landtage liegt ein Antrag vor, dahin gehend, es möge dem Art. 18 der Zusatz beigefügt werden: „Die Verpflichteten haben nach Vollendung der Arbeiten Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Zuschuß aus dem allgemeinen Kulturfonds“ (s. oben zu Art. 15 des Gesetzes über Bew.- u. Entw.-Untern.). Daß dieser Antrag unannehmbar sei, brauchen wir wohl nicht erst auszuführen.

die Artikel 8, 9 und 10 der Kreisgemeinde eingeräumt sind. Sie können also dann gleich den Gemeinden unbewegliches Eigenthum Dritter zur Realisirung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen u. s. w. — Es könnte auffallen, daß der Art. 19, der den Genossenschaften die in den Artikeln 8, 9 und 10 enthaltenen Rechte verleiht, nicht ebenso wie der Art 16 im Eingange des Gesetzes unter denjenigen Artikeln aufgeführt ist, welche in den Formen der VU. Titel X §. 7 erlassen sind. Der Grund liegt aber wohl darin, daß man davon ausging, der Art. 19 enthalte nichts Neues. Die Expropiation zu Schutzbauten der Art, wie sie der Art. 19 zur Voraussetzung hat, war schon nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 zulässig. —

Vielleicht kann es zur Erläuterung des Systemes, das unser Gesetz in der Abtheilung II befolgt, etwas beitragen, wenn wir das preußische Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen in seinen Hauptbestimmungen dem Leser mittheilen, und ihn dadurch in den Stand setzen zu vergleichen. Das Gesetz zerfällt in drei Abtheilungen, wovon die erste „Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören", die zweite „die Deichverbände" zum Gegenstande hat, während die dritte „gemeinsame Bestimmungen" enthält. In der ersten Abtheilung wird zuerst der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Anlage oder Verlegung oder Zerstörung der Deiche der ausdrücklichen Genehmigung der Regierung bedürfe. Bereits bestehende Deiche, die zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienen, müssen erhalten werden und die Regierung kann hiezu zwingen. —

Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in dem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a) der Umfang des Sozietätszweckes;

b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;

c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthumes;

d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht;

e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde;

f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken;

g) die Folgen der Ausdeichung.

Die Deichpflicht muß von allen geschützten Grundstücken gleichmäßig getragen werden. Eine Befreiung davon kann auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden. — Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dieses bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. — Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück deichpflichtig oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. —

Haben bisher an einzelnen Flüssen oder in einzelnen Bezirken Deichverbände bereits bestanden, so werden diese durch das gegenwärtige Gesetz in ihrem Bestande und in ihren Satzungen nicht berührt.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10 und Artikels 40 Absatz 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt wer=

den konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Während die beiden ersten Abtheilungen des gegenwärtigen Gesetzes Normen darüber geben, wer berechtigt oder verpflichtet sei, die Flußufer gegen Abriß oder Beschädigung zu schützen, und Leben und Eigenthum vor Ueberschwemmungen zu bewahren, stellen die vorstehenden Artikel fest, was Derjenige zu beobachten schuldig sei, der einen Schutzbau zu dem einen oder anderen Zwecke ausführen will. Schon der Art. 10 des Gesetzes über die Benützung des Wassers verfügt, daß es unstatthaft sei, innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde Dämme oder ähnliche Anlagen zu errichten, welche auf den Lauf des Wassers und die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben, und der Art. 40 Abs. 2 desselben Gesetzes hat diese Bestimmung auf jene Privatflüsse ausgedehnt, die sich im Eigenthume des Staates befinden. Der Art. 20 unseres Gesetzes geht aber noch weiter, indem er zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, mögen sie an fließenden oder stehenden Gewässern, an öffentlichen oder Privatflüssen ausgeführt werden, mag der Unternehmer eine Gemeinde oder eine Genossenschaft sein, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung als nothwendig erklärt*). Dasselbe muß auch gelten, wenn bestehende Bauten der Art zerstört oder wesentlich verändert werden wollen; auch hiezu muß vorher die Erlaubniß der Obrigkeit erholt werden. Keiner polizeilichen Bewilligung bedürfen demgemäß:

1) Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche vom Staate oder vom Kreise ausgeführt werden;

2) solche Arbeiten an bereits vorhandenen Bauten, welche blos die Erhaltung zum Zwecke haben, da sie weder dem Wortlaute noch der ratio legis nach unter den Art. 20 subsumirt werden können.

Wer, ohne der Verpflichtung des Gesetzes genügt zu haben, einen Uferschutz-, Damm- oder Deichbau beginnt oder ausführt, ist strafbar (nach Art. 26 Abs. 1) und hat auf seine Kosten den früheren Zustand der Dinge wieder herzustellen, resp. wenn er dieses selbst zu thun sich weigert, die Kosten der Wiederherstellung zu tragen (Art. 20 Abs. 2).

---

*) Die Vorschrift des Art. 20 ist übrigens nicht neu. Sie galt schon seit lange; nur scheint es nicht selten an der Ausführung gefehlt zu haben.

Wird die Genehmigung zu einem Bau nachgesucht, so hat die Behörde, ehe sie entscheidet, vorher das Gutachten der einschlägigen Baubehörde und die Erinnerungen aller durch das Unternehmen Betheiligten zu vernehmen (Art. 21). — Wer als Betheiligter zu betrachten und von der Behörde mit seinen Erinnerungen zu hören sei, darüber hat sich das Gesetz hier nicht geäußert. Es hängt daher von der Beschaffenheit des einzelnen Falles, von dem Umfange des Baues, von der Quelle und Größe der Gefahr u. s. w. ab, welche Personen in die Kategorie der Betheiligten gehören. Jedenfalls wird auch hier ein Aufgebots- und Präklusionsverfahren, analog dem, welches durch die Artikel 74 u. 75 des Gesetzes über die Benützung des Wassers angeordnet ist, der definitiven Bescheidung vorausgehen müssen.

Die Einwendungen, welche gegen ein beabsichtigtes Schutzwerk bei der Behörde vorgebracht werden, können sich entweder blos auf die Zweckmäßigkeit beziehen und diese bestreiten, oder sie können sich auf bestehende Privatrechtsverhältnisse gründen, so daß dem Unternehmer das Recht bestritten resp. abgesprochen wird, den vorhabenden Bau zu führen. Die Einsprüche der ersteren Art hat die Verwaltungsbehörde zu würdigen und durch ihre Entscheidung zu erledigen. Ueber die Behandlung der Einsprüche auf Grund von Privatrechtsverhältnissen gibt der Art. 22 Maß, indem er die Kompetenz so zu regeln sucht, daß einerseits dem erwiesenen Bedürfnisse von Schutzbauten kein Hinderniß durch bloße Chikanen und unbegründete Behauptungen entgegengestellt werden könne, und daß andererseits dem Privatrechte, wenn es wirklich besteht und vor dem Richter erwiesen wird, kein Abbruch geschehe. Ob freilich das Privatrecht, auch wenn es richterlich anerkannt ist, ungeschmälert fortbestehen könne, ihm also der begonnene oder geführte Bau zu weichen habe, hängt von den Umständen ab. Je nach den Normen, welche in den Art. 8, 9 u. 10, dann 16, 18 u. 19 niedergelegt sind, wird es sich fragen, ob die Voraussetzungen zur Entwehrung fremden Eigenthumes gegeben seien oder nicht; ist dem so, so geht das Recht des Betheiligten in das Recht auf Entschädigung über*). —

Zwischen dem Art. 21 u. 22 war im Entwurfe noch ein besonderer Artikel eingeschaltet, des Inhaltes: „Sind Uferschutz- oder Dammbauten im Bereiche einer Festung anzulegen, so darf dieses nur mit Zustimmung der Militärbehörde geschehen.“ Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte denselben einfach zur Annahme begutachtet. Bei der Berathung

*) Eine gleiche Bestimmung haben wir oben bei Art. 75 des Gesetzes über die Benützung des Wassers kennen gelernt.

in der Kammer selbst wurde vorgeschlagen, dem Nachsatze folgende Fassung zu geben: — „so darf die polizeiliche Genehmigung nur mit Zustimmung der Militärbehörde ertheilt werden." — Der Ministerialkommissär sowohl als der Ausschußreferent erklärten, daß diese Fassung nur das klarer ausdrücke, was der Entwurf wolle, und empfahlen diese zur Annahme. — Allein von einer anderen Seite erblickte man in dem beantragten Artikel eine neue Beschränkung des Privateigenthumes und beantragte daher, denselben in den Formen der VU. Tit. X §. 7 zur Abstimmung zu bringen, eventuell den Art. 23 des Expropriationsgesetzes auch diesem Gesetze zum Schlusse beizufügen.

Der Artikel ward hier auch bei der Abstimmung abgelehnt und fiel sonach aus; statt dessen nahm der Art. 30 die Formel auf, von der wir dort hören werden*). —

So wie die Dinge liegen, hat die Ablehnung des Regierungsentwurfes weiter keine Folge. Das, was ausdrücklich vorgeschrieben werden wollte, darf auch jetzt nicht unterlassen werden. Denn, daß die Militärbehörde bei Uferschutz-, Damm- und Deichbauten, welche im Rayon einer Festung vorgenommen werden sollen, betheiligt sei, wird kaum bestritten werden; also muß sie auch in jedem solchen Falle gehört werden.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach kollegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

*) Vergl. die stenogr. Berichte Bd. IV S. 195—200.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Statt der vorstehenden drei Artikel fand sich im Entwurfe nur Ein Artikel, also lautend: „Gegen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden findet innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung, Berufung an die nächstvorgesetzte Verwaltungsstelle statt, welche sodann in letzter Instanz entscheidet." Die drei Artikel des Gesetzes sind nichts als eine Wiederholung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Benützung des Wassers (Art. 92, 93 und 95); neu ist ihnen gegenüber in unserem Art. 23 nur die Verfügung am Ende des letzten Absatzes. Aber auch diese ist nur eine Wiederholung des Art. 48 in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen*), dessen Artikel 43, 44, 45 und Artikel 34 Abs. 3 den obenstehenden Artikeln entsprechen. Ob es freilich zweckmäßig war, den Absatz 2 des Artikel 23 („Da, wo der Kreisregierung . . .") auch hier aufzunehmen, ist eine Frage, die wir nicht zu bejahen vermögen. Denn das gegenwärtige Gesetz führt unmittelbar keine Fälle an, in welchen die Kreisregierung in I. Instanz zu entscheiden hätte, man müßte denn an Art. 15 Abs. 2 gedacht haben. Nur mittelbar könnten solche einschlagen, insoferne nämlich zum Zwecke der Ausführung von Uferschutz- und Dammbauten eine Expropriation nothwendig würde. Aber auch auf diese paßt der

---

*) Nur heißt es dort: „alle Hauptbescheide 2c. 2c.", während hier „alle Entscheidungen" mit Gründen zu versehen sind. Eine sachliche Verschiedenheit wollte übrigens damit sicher nicht angedeutet werden.

angeführte Absatz 2 nicht; denn in II. Instanz könnte über sie nicht das Staatsministerium, sondern nur der Staatsrath entscheiden. Hätte der Absatz 2 in diesem Punkte eine Aenderung des Zwangsabtretungsgesetzes beabsichtigt, so mußte er, wie der Art. 38 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, in den Formen der VU. Tit. X §. 7 erlassen werden. Da dieses nicht geschehen ist, so kann das Gesetz vom 17. Nov. 1837 nicht als verändert erachtet werden.

Bezüglich der Erläuterung der Artikel verweisen wir auf das, was zu den oben zitirten Artikeln der beiden anderen Gesetze gesagt ist.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 17 und Artikel 18, Absatz 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Auch dieser Artikel erfuhr, wenn man denselben mit dem entsprechenden Artikel des Entwurfes vergleicht, bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten eine nicht unwesentliche Aenderung. Im Entwurfe bestand derselbe nur aus folgendem Satze: „Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Strafe bis zu 30 Tagen Arrest oder 100 fl. in

Gelde." — Dem Gesetze sind nun zuvörderst die Artikel eingeschaltet, durch welche die Polizeibehörden und Stellen zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt sind, um jede Unsicherheit darüber zu beseitigen, wie weit dieses Recht den Polizeiorganen zukomme. Es kann jetzt z. B. gar keiner Behörde in den Sinn kommen, etwa den Grundeigenthümern am Ufer ganz allgemein die Vornahme von Schutzbauten bei Strafe zu befehlen; denn weder der Art. 1 noch der Art. 13 statuirt eine Pflicht derselben und es ist ihrer daher hier im Art. 26 nicht gedacht. —

Neu ist der zweite und dritte Absatz des Art. 26. Der erstere ertheilt den Kreisstellen die Befugniß, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten Strafgebote und Verbote zu erlassen. Solche Anordnungen, durch welche die bestehenden Bauten vor absichtlicher muthwilliger oder fahrlässiger Beschädigung gesichert werden sollen, sind absolut nothwendig, und bestehen auch in anderen Staaten, in welchen Damm- und Deichbauten existiren. Daß sie nur von den Kreisregierungen ausgehen können, ist gewiß zweckmäßig, schon im Interesse der Gleichförmigkeit derselben in größeren Bezirken. — Wir theilen beispielsweise eine solche Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 14. Sept. 1857, die vorzugsweise den Uferschutz im Auge hat, hier mit:

Zum Schutze der Wasserbauten und Weidenpflanzungen an den Verlandungen und Böschungen werden folgende Anordnungen auf Grund der Art. 1 Abs. 2*) und Art. 100 des Gesetzes über die Benützung des Wassers und des Artikel 26 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 getroffen:

§. 1. An den Böschungen der Flußufer und in den darauf befindlichen oder daran anstoßenden Weidenpflanzungen und sonstigen Wasserbauanlagen darf kein Vieh gehütet werden, außer an unschädlichen, von der Distriktspolizeibehörde im Vernehmen mit der treffenden Baubehörde hiezu angewiesenen Orten.

§. 2. Ebenso ist das Grasen und Schneiden der Weiden an Uferböschungen und derartigen Anlagen ohne Erlaubniß der Baubehörde, das Feueranzünden in den Weidenanlagen, das Ablagern von Bauschutt und Steinen, sodann das Ausgraben von Sand oder Kies an hiezu nicht bestimmten Orten untersagt.

---

*) Der Satz im Art. 1 Abs. 2 enthält die allgemeinste Ermächtigung zur Erlassung von Strafgeboten und Verboten, der Art. 100 bezeichnet blos das Strafmaß, und zwar für Fälle, die hier nicht in Frage sind; die Bezugnahme auf ihn wäre daher wohl besser weggeblieben.

§. 3. Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten dürfen zum Fahren und Reiten nur insoweit benützt werden, als auf denselben hiezu bestimmte Wege angelegt sind.

§. 4. Durchfahrten, Triften, Viehtränken an den Flüssen dürfen nur an den von der Baubehörde hiezu als tauglich bezeichneten Orten stattfinden.

§. 5. Die Schiffer und Flößer sollen außer den gewöhnlichen Auslade- und Ländeplätzen dem Ufer oder den im Flußbette befindlichen Wasserbauten nicht zu nahe kommen und die Ziehpferde, den Fall unabweisbarer Noth ausgenommen, nicht außer dem Leinpfade gehen lassen.

§. 6. Jede Beschädigung oder ordnungswidrige Benützung von Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, der Befestigung des Ufers mit Rasen oder Buschdecken, der Weidenpflanzungen u. dgl., jede Beschädigung an Vermarkungen, Absteckungen oder Verpflockungen, dann an den Bauvorrichtungen und Werkzeugen, so wie

§. 7. jede Entwendung oder Entfernung von Faschinen, Steinen, Pfählen u. dgl. verpflichtet neben der Strafe zum vollen Schadenersatze.

§. 8. Uebertretungen vorstehender Vorschriften, so weit sie nicht strafrechtlicher Verfolgung unterliegen, werden bestraft und zwar die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 4 und 5 mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, der §§. 6 und 7 mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder Arrest bis zu 30 Tagen.

In allen Fällen ist zugleich auf Ersatz des verursachten Schadens und nach Umständen auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf Kosten des Schuldigen zu erkennen.

Haftbar für Geldstrafe, Schadenersatz und Untersuchungskosten, welche durch Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften veranlaßt worden, sind neben dem Urheber die Eltern, Vormünder und Kuratoren, die Dienstherrschaften, Lehrmeister und Gewerbsleute, sodann Geschäftsgeber nach den Grundsätzen des Art. 68 des Forstgesetzes und des Art. 21 des Gesetzes über die Benützung des Wassers.

Die Untersuchung und Aburtheilung obiger Uebertretungen steht denjenigen Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben.

§. 9. Zur Aufsicht und Anzeige der Uebertretungen sind verpflichtet: das Polizeiaufsichtspersonal, die Gendarmerie, Flußwarte und Flußmeister, die verpflichteten Triftaufseher, das Forstschutzpersonale, die Feld- und Flurwächter*).

---

*) S. die Entschl. in der Sammlung von prinzip. Erlassen V (1857) S. 165 ff.

Der letzte Absatz des Art. 26 bedarf hier keiner neuen Erläuterung; denn er ist nur aus dem Gesetze über Benützung des Wassers (s. Art. 101) herübergenommen, und wegen Gleichheit der Verhältnisse, für welche beide Gesetze berechnet sind, hier eingeschaltet. Die Schlußworte des Absatzes sollten nach dem Vorschlage der I. Kammer eben so lauten, wie bei dem Art. 101; es sollte demnach das Wort „allgemeine" weggelassen werden. Allein man scheint dieß bei der Schlußredaktion übersehen zu haben.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem so wie im Falle der Artikel 18 und 20 durch die königlichen Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Der Art. 27 dehnt die für ähnliche Verhältnisse getroffene Vorschrift im Art. 49 des Gesetzes über die Benützung des Wassers auf die des Uferschutzgesetzes aus. „Bei der großen Gefahr", wird in den Motiven bemerkt, „welche die Unterlassung nöthiger Wasserbauten für ganze Ortschaften und Gemeinden haben kann, ist es unbedingtes Erforderniß, daß gegen einzelne nachlässige oder böswillige Uferbesitzer in einer Weise vorgeschritten werden könne, welche dieser Gefahr zu begegnen vermag. Das ganze Verfahren in Uferschutz- und Deichangelegenheiten muß einen unzweifelhaften Charakter der Raschheit und Energie haben, wenn überhaupt

von neuen gesetzlichen Bestimmungen hierüber eine wesentliche Besserung des bisherigen Standes der Sache erwartet werden soll." — Der Wortlaut dieser Motivirung, der das Zwangsrecht gegen „Uferbesitzer" überall da, wo ein Wasserbau „nöthig" ist, zuzulassen scheint, harmonirt freilich nicht mit dem Inhalte des Gesetzes; denn dasselbe statuirt nur ausnahmsweise eine Pflicht zum Uferschutze, resp. zu Handlungen, die dazu dienen, (s. Art. 7) und zu Deichbauten (s. Art. 18). Auf diese beiden Fälle bezieht sich die Verfügung des Art. 27; hier handelt es sich um Herstellung oder Ausbesserung von Vorrichtungen ꝛc. . . . Im Falle des Art. 20 besteht die Verbindlichkeit darin, einen angefangenen Bau einzustellen, resp. das schon Gebaute wieder zu entfernen. Im Falle des Art. 7 geht der Zwang gegen den einzelnen Besitzer, in dem des Art. 18 zunächst gegen die Gemeinde, in dem Falle des Art. 20 je nach Umständen gegen einen Einzelnen oder eine Genossenschaft oder eine Gemeinde. —

Im Uebrigen wird es genügen, uns auf das zu beziehen, was oben zu Art. 49 des Gesetzes über die Benützung des Wassers gesagt wurde.

Der Art. 28 beruht auf ähnlichen Gründen, wie der Art. 47 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen, und es gilt von ihm das dort Gesagte. — Im Entwurfe war ihm noch der Satz beigefügt, der nun den Schluß des Art. 23 bildet; er lautete aber so: „alle Entscheidungen über Rekurse und Reklamationen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen."

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Der vorstehende Artikel stimmt wörtlich mit dem Art. 103 des Gesetzes über Benützung des Wassers überein. Bei der Diskussion dieses Artikels in der II. Kammer wurde die Frage erhoben, was in diesem Ge-

setze unter Herkommen verstanden sei, ob blos das zivilrechtliche Herkommen gemeint sei oder auch das administrative. Darauf wurde von Seite des Ministerialkommissärs Folgendes erwidert: „Ich verweise einfach auf den Inhalt des Art. 29. Hier ist von solchem Herkommen die Rede, welches nach den in den verschiedenen Gebietstheilen bestehenden Gesetzgebungen eine Rechtsquelle bildet; nach meiner Ansicht kann aber nur gefolgert werden, daß allerdings ein solches Herkommen gemeint sei, welches nach der Civilgesetzgebung als solches anzuerkennen ist" *).

Da der Begriff des Herkommens in den Wassergesetzen öfter als Grund einer Ausnahme von den Regeln des Gesetzes angeführt wird, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen, diesen Punkt mit einigen Worten zu beleuchten. Das Herkommen als Quelle von positiven Rechtsnormen kann je nach den Verhältnissen, auf welche sich dasselbe bezieht, sowohl Sätze des Privat- als des öffentlichen Rechtes erzeugen. Ist es z. B. in einer Gemeinde herkömmlich, daß die Gemeindeglieder als solche gewisse Rechte am Gemeindevermögen genießen, so ist dieß ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes, und wenn darüber Streitigkeiten entstehen, so sind zur Verhandlung und Entscheidung nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden kompetent. Wenn dagegen behauptet wird, es sei in einer Gemeinde Herkommen, daß die sämmtlichen Hausbesitzer zu gewissen Leistungen für die Kirchen- und Pfarrhofbauten gehalten seien, so ist dieses ein privatrechtlicher Satz, und Streitigkeiten, welche über die Anwendung desselben entstehen, gehören vor die Gerichte **). Die in der Kammer angeregte Frage kann man daher auch so ausdrücken: Ist unter dem Herkommen, von dem die Wassergesetze sprechen, blos dasjenige verstanden, welches Quelle von Privatrechten ist oder auch jenes, welches Quelle von öffentlichen Rechten ist? — Der Wortlaut scheint für die weitere Auslegung zu sprechen. Die Bezugnahme auf die in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetze, so wie der Umstand, daß besondere Rechtstitel, Vertrag, Verjährung daneben genannt sind, rechtfertigt indessen die engere Auslegung, die, wie aus dem Obigen erhellt, auch noch das für sich hat, daß auch die gesetzgebenden Faktoren sich zu ihr bekannt haben.

---

*) Stenogr. Berichte Bd. IV S. 202.

**) Der oberste Gerichtshof theilt diese Ansichten; s. Reg. Bl. v. 1858 S. 1012 ff. und S. 1461 ff.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Die beiden ersten Absätze des obenstehenden Artikels sind wörtlich dem Art. 104 des Gesetzes über die Benützung des Wassers entnommen, daher wir uns hier einer Wiederholung dessen enthalten, was dort schon gesagt wurde. — Welche ältere Gesetze und Verordnungen von dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes abweichen und daher als aufgehoben zu betrachten seien, ist auch hier der Interpretation überlassen. — Wie der Absatz 2 entstanden sei, davon haben wir oben schon gesprochen; er sollte im Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen den bisherigen Stand der Dinge aufrecht halten und verhüten, daß den im Festungsrayon gelegenen Grundstücken neue Lasten auferlegt werden.

Die Wirksamkeit der drei Wassergesetze sollte vom gleichen Tage an datiren; daher war am Schlusse des Gesetzes über die Benützung des Wassers ein dies a quo festgesetzt, der nicht mit der Publikation zusammenfällt.

Zu diesem Gesetze brachten die Kammern folgenden Wunsch an die Krone:
Die königliche Staatsregierung wolle

1) über die öffentlichen Flüsse Flußkarten und Rektifikationspläne herstellen und die Uferlinien bleibend feststellen*);

2) dahin zu wirken bedacht sein,

a) daß jeder Kreis mit Rücksicht auf seine Flüsse Wasserbauverständige aus Kreismitteln ständig unterhalte, deren Aufgabe es sein wird, die Eigenthümlichkeiten jedes Flusses zu beobachten, um sich mit Erfolg der technischen Leitung aller an den einzelnen Flüssen vorkommenden Bauten unter der Oberaufsicht der Regierungsbehörde zu unterziehen,

b) daß zu diesem Zwecke jeder Kreis auf seine Kosten jüngere Leute, welche sich für den Wasserbau ausbilden wollen, und von der Staatsregierung hiezu für vorzüglich befähigt erachtet werden, behufs ihrer praktischen Ausbildung auf angemessene Zeit und mit angemessenen Stipendien in solche Gegenden des Auslandes entsende, in welchen mit Erfolg Strombauten betrieben werden, deren Studium Erfahrungen machen läßt, welche an den betreffenden Strömen Bayerns Anwendung finden können.

Die im Landtagsabschiede hierauf erfolgte königliche allerhöchste Erklärung lautet:

1) Dem Wunsche wegen Herstellung von Flußkarten und Rektifikationsplänen über die öffentlichen Flüsse ist bereits entsprochen und werden die vorhandenen Flußkarten und Rektifikationspläne von den Baubehörden und Kreisregierungen berichtigt und ergänzt. Die Uferlinien jedoch bleibend festzustellen, unterliegt bei den größtentheils reißenden Gebirgsflüssen des südlichen Bayerns wesentlichen Bedenken, und würde die Bildung und Festhaltung solcher Linien außerordentliche, mit dem beabsichtigten Zwecke nicht im Verhältnisse stehende, Kosten bedingen.

2) Dem Wunsche wegen Bildung von Wasserbauverständigen auf Kosten der Kreise gedenken Wir bei eintretendem Bedürfnisse, und wenn die bereits herangebildeten Flußwarte nicht genügen sollten, die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden.

---

*) Vergl. hierüber den Art. 19 des Gesetzes über die Benützung des Wassers (oben S. 117) und das Generale vom 26. Jän. 1790 in der Einleitung zu diesem Gesetze §. 3. Wir haben übrigens oben (S. 117 Note ***) schon darauf hingewiesen, daß der Zweck des Generale von 1790 ein anderer war als der unseres Gesetzes.

Dieser zweite Wunsch steht mit demjenigen in Verbindung, welcher zu dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen an die Krone gebracht wurde, und wir beziehen uns, was die Realisirung desselben betrifft, auf dasjenige, was oben bei dem eben angeführten Gesetze schon gesagt worden ist.

Anhang zu den Wassergesetzen.

Die Ordnung der Schiff- und Floßfahrt auf den bayerischen Seen, Flüssen und Kanälen

erläutert

von

Dr. J. Pözl,
o. ö. Professor der Rechte an der Universität München.

Einleitung.

§. 1.

I. Allgemeine Grundsätze.

Der erste Artikel des Gesetzes über die Benützung des Wassers räumt der Staatsregierung in Bezug auf die öffentlichen Gewässer das Recht ein, Schifffahrts= und Floß=Ordnungen zu verkünden, um darin die Benützung der öffentlichen Gewässer zu regeln und zu leiten und die etwa nothwendig erscheinenden besonderen Beschränkungen festzusetzen, so wie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen zu erlassen. Es bedarf also zur Erlassung von Schifffahrts= und Floß=Ordnungen, so wie von anderen polizeilichen Anordnungen nicht der Form des Gesetzes, sondern es genügt dazu die Form der Verordnung, vorausgesetzt, daß es sich dabei nur um Vorschriften im Interesse der „Ordnung" handelt, die den polizeilichen Charakter an sich tragen. Anders würde sich die Sache verhalten, wenn finanzielle Anordnungen in Bezug auf die öffentlichen Gewässer getroffen, wenn von Demjenigen, welcher sie benützt, Abgaben erhoben werden wollten. Dann würde die allgemeine Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII §. 2 Platz greifen und es bedürfte hiezu der Zustimmung der Kammern. Ob und in wie weit die Staatsregierung berechtigt ist, über diese Materie provisorische Verordnungen zu erlassen, hängt von dem Inhalte der Ermächtigung ab, welche der Regierung in Zoll= und Handelssachen auf Grund der besonderen Vereinbarung mit den Kammern zukommt *). Hiernach kann sie auch finanzielle und andere Verfügungen, die sonst der Zustimmung der Kammern unterliegen, in Form der Verordnung treffen, nur bleibt sie verpflichtet, dieselben den Kammern bei

*) S. darüber den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. I §. 14 B. (Gesetzbl. von 18⁵⁵/₅₆ S. 113); dann den Landtagsabsch. v. 26. März 1859 Abschn. I §. 7 B (Gesetzbl. v. 1859 S. 7).

ihrem nächsten Zusammentritte zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorzulegen.

Ob es sich um Flüsse oder Seen handelt, ist im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 1 gleichgültig; nur darauf kommt es an, daß öffentliche Gewässer in Frage seien. Da nun der Art. 7 des Gesetzes über die Benützung des Wassers auch Seen hievon nicht ausschließt, so erstreckt sich das fragliche Recht der Regierung auch auf sie. — Auch darauf kann es, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht ankommen, ob der Fluß oder See in seinem der Schiff= und Floßfahrt dienenden Laufe bloß dem bayerischen Staatsgebiete angehört, oder ob er auch das Gebiet anderer Staaten berührt oder (vor= oder nachher) durchströmt. In völkerrechtlicher Beziehung freilich ist dieser Unterschied von großem Einflusse. Ueber die Flüsse der letzten Art, bei welchen mehrere Staaten betheiligt sind, entscheiden die deßfalls in der Wiener Kongreßakte niedergelegten Bestimmungen und die Vorschriften, welche auf Grund dieser Akte in späteren Staatsverträgen vereinbart worden sind, und Bayern ist nicht befugt, einseitig Verfügungen zu erlassen, welche den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten Abbruch thun. — Die Befugniß der Regierung, in Bezug auf diese Flüsse staatsrechtlich bindende Vorschriften zu erlassen, ist nach den oben angeführten Grundsätzen zu beurtheilen. Darnach wäre zu ermessen, ob die Form der Verordnung genüge, oder ein Gesetz nothwendig sei, wenn nicht in diesem Betreffe eine besondere Bestimmung zwischen Regierung und Kammern vereinbart wäre. Eine solche liegt aber in dem Additionalzollgesetze vom 28. Dezbr. 1831 §. 5 *), wo es heißt: Hinsichtlich der Schifffahrt auf jenen Flüssen, die den Bestimmungen des Wiener Kongresses unterliegen, kommen, insoweit sie Bayerns Gebiet durchfließen oder begrenzen, jene Bestimmungen in Anwendung, welche auf dem Grunde der Wiener Kongreßakte durch besondere Staatsverträge bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden **).

Was bloß zur Ausführung der die Schifffahrt betreffenden Vorschriften der Wiener Kongreßakte in neueren Staatsverträgen verfügt worden ist, soll hiernach, auch wenn dieses sonst erfordert würde, keiner Zustimmung der Kammern mehr bedürfen, sondern die bekannt gemachte Uebereinkunft hat sofort definitive Geltung. —

Man nennt seitdem diese gemeinsamen Gewässer, über deren Be=

*) S. das Gesetzblatt v. 1831 S. 346.

**) Festgesetzt war damals die Rheinschifffahrtsakte v. 31. März 1831; seitdem ist festgesetzt worden: Die Donauschifffahrtsakte v. 7. Nov. 1857.

nützung völkerrechtliche Verträge Maß geben, „conventionelle," und von den bayerischen Gewässern fallen in diese Kategorie: der Rhein und der Main, dann die Donau mit mehreren Nebenflüssen: der Iller, dem Inn mit der Salzach und Saale, wozu in gewissem Sinne noch der Bodensee gehört, über den freilich die Kongreßakte keine Bestimmung enthält. Diejenigen Gewässer, welche in ihrem zur Schiff- und Floßfahrt benützten Laufe nur dem bayerischen Gebiete angehören, — die privativ bayerischen Gewässer — unterliegen auch ausschließlich der Verfügung der bayerischen Regierung; jede Mitwirkung oder selbstständige Verfügung einer fremden Regierung ist dabei eben so ausgeschlossen, wie eine Einsprache gegen Handlungen unserer Regierung unbegründet ist.

Es scheint angemessen, die Lücke, welche das Gesetz über die Benützung des Wassers in diesem Punkte gelassen hat, hier auszufüllen, und diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Schiff- und Floßfahrt beziehen, in Folgendem in ihren Grundzügen darzustellen.

§. 2.

Die Aufgabe der Schifffahrts- und Floßordnungen überhaupt.

Die Schifffahrtsordnung hat die Bestimmung, alle diejenigen Verhältnisse positiv zu regeln, welche im Interesse einer freien Bewegung der Schifffahrt einer Regelung bedürfen. Die Verhältnisse dieser Art sind nun aber hauptsächlich folgende:

1) Vor Allem ist es Sache der Schifffahrtsordnungen, die Eigenschaften festzustellen, welche die Fahrzeuge, die zur Beschiffung eines Gewässers gebraucht werden wollen, an sich tragen müssen. Da die Festsetzung dieses Punktes von den thatsächlichen Verhältnissen des zu benützenden Gewässers abhängt, — von seiner Tiefe, Breite u. s. w., — so liegt es in der Natur der Sache, daß die Bestimmung hierüber am besten für jedes zur Schifffahrt benützte Gewässer besonders geschieht; — und so hat es denn auch die bayerische Gesetzgebung und Verwaltung von jeher gehalten. — Ehe das einzelne Schiff wirklich in Gebrauch gesetzt wird, ist es einer Prüfung zu unterwerfen, auf deren Grund die Fahrtüchtigkeit entweder anerkannt oder verneint werden muß; im ersten Falle wird dem Eigenthümer ein Schiffspatent ausgefertigt. Bei diesem Anlasse wird zugleich die Tragfähigkeit des Fahrzeuges festgesetzt (das Schiff wird geaicht) und das Resultat der Aichung wird einerseits an dem Schiffe selbst beurkundet und in einer amtlichen Ausfertigung (Aichschein) bezeugt *).

---

*) Vgl. die deßfalls für die Rheinschiffe geltenden Normen in dem Supple-

2) Einen zweiten nicht minder wichtigen Gegenstand der Normirung bilden die Verhältnisse derjenigen Personen, welche bei der Ausübung der Schiff- und Floßfahrt in Betracht kommen, — also der Schiffsführer (Kapitäne), dann der Schiffsmannschaft. — Von Demjenigen, welcher die Schiff- oder Floßfahrt selbstständig zu betreiben gedenkt, wird überall der Nachweis der Befähigung gefordert. Was hiezu erfordert werde, um als befähigt erklärt werden zu können, das ist mit Recht nicht durch eine allgemeine Regel festgesetzt, sondern ebenfalls von den besonderen Verhältnissen der zu befahrenden Gewässer abhängig gemacht. — Ob Derjenige, welcher den Beweis seiner persönlichen Fähigkeit geliefert habe, damit auch schon berechtigt sei, ein Schiffspatent zu verlangen, und die Schifffahrt als Gewerbe auszuüben, ist eine andere Frage, deren Beantwortung von den gewerbsgesetzlichen Normen und von den in dieser Beziehung von früher bestehenden Zuständen bedingt ist.

Die Vollzugsvorschriften zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 bestimmen darüber in §. 68: „Bei den Schiffer- und Flößergewerben kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse, dann schiff- und floßbaren Gewässer, geltenden besonderen Vorschriften in Anwendung*)."

Wird das Befahren der Flüsse mit Schiffen oder Flößen nicht als Erwerbsgeschäft, sondern bloß für eigene Produkte betrieben, so bedarf es dazu nirgends eines Gewerbsrechtes, sondern bloß des Nachweises der persönlichen Befähigung.

Was das Verhältniß der Schifffahrt zu den Boten und zur Post betrifft, so verfügt darüber die Land- und Wasserbotenordnung vom 16. November 1822 **) in ihren §§. 12—19. Die Hauptbestimmung des §. 12, der hieher gehört, lautet aber: „Das der freien Konkurrenz überlassene Land- und Wasserfracht- und Fuhrwesen kann durch die vorhergehende Bestimmung (des §. 11, wornach Niemand als die königlichen Po-

---

ment-Artikel zur Rheinschifffahrts-Akte v. 1838 (Döllinger Bd. XXVIII S. 777).

*) Handbibl. des bayer. Staatsb. (III. Aufl.) Bd. III S. 123. Wegen der Verleihung von neuen Schifffahrtsgerechtigkeiten oder der Erneuerung alter verfügt die Verordnung vom 1. Juli 1812 (Reg.-Bl. v. 1812 S. 1305); sie kommt den Landgerichten zu, wenn sich die Gewerbsausübung auf den Bezirk des betreffenden Landgerichts beschränkt, sonst den Kreisregierungen. In München insbesondere ist auch die Flößerei ein Gewerbe (Dr. Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse der Haupt- und Residenzstadt München Bd. I S. 152 ff.).

**) S. dies. in der Handbibl. des bayer. Staatsb. (III. Aufl.) Bd. III S. 261 ff.)

sten und die Boten befugt sind, Briefe, Packete, Waaren, Gelder . . . zu übernehmen und zu bestellen) nur insoweit beschränkt werden, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfund übersteigt, gestattet werde und eine Befugniß derselben zur Geldverführung und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte und zugleich an bestimmten Tagen nur von besonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt."

3) Eine fernere Aufgabe der Schifffahrtsordnungen besteht darin: die Rechte und Pflichten der bei der Schifffahrt beschäftigten Personen, und das Verhältniß der mehreren bei der Schifffahrt des nämlichen Flusses betheiligten Kategorien zu einander festzustellen. Die Pflichten der Schiffer sind aber wieder doppelter Art; sie beziehen sich nämlich entweder

a) auf die Ausübung der Schifffahrt, indem positive Vorschriften über die Fahrzeit, über den Ort, über das Verhalten der Schiffe während der Fahrt, über die Landungsplätze u. s. w. erlassen werden (schifffahrtspolizeiliche Anordnungen), oder

b) sie treffen das Vermögen, indem das Gesetz Denjenigen, welche den Fluß zur Schifffahrt benützen, gewisse Abgaben (Wasser- od. Flußzölle) auferlegt, oder wenn man auch die Benützung des Wassers zur Schifffahrt unbelastet läßt, für den Gebrauch gewisser Einrichtungen, die im Interesse der Schifffahrt errichtet und erhalten werden, Gebühren fordert, wie z. B. Hafen-, Krahnengebühren u. a.

Was das Verhältniß verschiedener Kategorieen von Berechtigten zu einander betrifft, so gilt es zunächst, die Grenze zwischen dem Kleinschifferwesen und der eigentlichen Flußschifffahrt zu bestimmen, dann die Stellung der Dampfschifffahrt zu der Segelschifffahrt zu normiren, das Verhältniß der eigentlichen Flußschifffahrt (Cabotage) zur Schifffahrt nach und von dem Meere zu regeln u. s. w.

4) Damit steht noch eine materielle Frage im Zusammenhange, welche direkt nichts mit der Schiff- resp. Floßfahrt und ihrer Ausübung zu thun hat, die aber mittelbar damit in Verbindung steht, — die nämlich, ob und in wie weit die bei der Schiff- und Floßfahrt betheiligten und beschäftigten Personen für den Schaden haftbar seien, der bei der Ausübung der Schiff- und Floßfahrt dritten Personen, insbesondere den Adjazenten und den Besitzern von Triebwerken und Stauanlagen zugefügt wird? Das Gesetz über die Benützung des Wassers hat die prinzipielle Antwort auf diese Frage im Art. 21 ausgesprochen (oben S. 121 u. 125) *).

*) Der Art. 69 desselben Gesetzes (s. oben S. 228) bezieht sich speziell auf die Ausübung der Trift und dehnt die Haftung weiter aus.

Freilich bezieht sich dieser zunächst nur auf den Leinpfad und hat Beschädigungen im Auge, welche den Grundeigenthümern aus Mißbrauch oder Nachlässigkeit erwachsen; allein derselbe Grundsatz muß, weil die ratio legis in gleichem Grade anschlägt, auch dann gelten, wenn andere Vermögensobjekte Gegenstand der Beschädigung sind, und wenn diese auch nicht mit dem Gebrauche des Leinpfades im Zusammenhange steht. — Damit stimmen auch die bestehenden Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen überein. So erklärt die Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 die Schiffer resp. Flößer in Art. LXV u. LXXXI für haftbar für jeden Schaden, den sie während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben, und nennt daneben noch die Eigenthümer der Zugpferde als verantwortlich für jene Beschädigungen an Grundeigenthum, welche beim Heraufziehen der Schiffe veranlaßt werden. Ebenso verfügt die Donauschifffahrtsakte in Art. XLI: „Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich*)".

I. Die conventionellen Flüsse.

A. Die gemeinsamen Normen

§. 3.

1) der Wiener Kongreßakte.

Schon der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814 hatte in seinem V. Artikel neben einigen allgemeinen Grundsätzen, die für die Rheinschifffahrt gelten sollten**) und deren nähere Ausführung dem künftigen (Wiener) Kongresse vorbehalten wurde, die Bestimmung enthalten: „Es wird auf diesem Kongresse auch untersucht und entschieden werden, in welcher Weise es möglich sei, um den Verkehr unter den Völkern zu erleichtern und sie einander immer mehr zu nähern, die bezüglich des Rheins getroffene Verfügung auch auf alle anderen Flüsse auszudehnen, welche

*) Die Donauschifffahrtsakte weicht hiernach in Bezug auf die Zugthiere in so ferne von der Rheinschifffahrtsakte ab, als nach jener der Schiffsführer auch für sie einzustehen hat; vergl. noch die Floßfahrtsordnung vom 28. Januar 1853 Nr. IV (unten §. 12 Nr. II) und die Ordnung für den Ludwigskanal §. 89.

**) „La navigation sur le Rhin du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne."

in ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten trennen oder durchschneiden." — Die Wiener Kongreßakte, die, wie bekannt, von 8 europäischen Mächten — Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittanien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden unterzeichnet ist, enthält in ihren Art. 108—117 incl. über diesen Punkt nähere Verfügungen, die theils formeller, theils materieller Natur sind.

Zu den letzteren gehören hauptsächlich folgende:

1) Die Schifffahrt auf den besagten Flüssen soll von dem Punkte an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Mündung durchaus frei sein und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können — unter Vorbehalt jedoch der Beobachtung der Vorschriften der Schifffahrtspolizei, welche in einer Weise abgefaßt werden sollen, daß sie für Alle gleichförmig und für den Handel aller Nationen so günstig als möglich seien (Art. 109).

2) Das System, welches für die Erhebung der Abgaben und für Handhabung der Polizei befolgt werden wird, soll so viel möglich für den ganzen Lauf des Flusses das gleiche sein, und dasselbe soll, insoferne nicht besondere Umstände sich entgegenstellen, auch auf diejenigen Arme und Zuflüsse des Flusses sich erstrecken, welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen (Art. 110).

3) Die Schifffahrtsabgaben sollen gleichförmig, unwandelbar und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Waaren festgesetzt werden, damit eine in's Einzelne gehende Untersuchung nur wegen Defraudation oder sonstigen gesetzwidrigen Handels nöthig werde. Die Höhe dieser Abgaben, welche in keinem Falle den Betrag von 1815 übersteigen darf, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, die es nicht gestatten, in diesem Punkte eine einzelne allgemeine Regel aufzustellen. Man wird indessen bei der Entwerfung eines Tarifes jedenfalls davon ausgehen, daß es gelte, den Handel durch Erleichterung der Schifffahrt zu heben, und die Rheinoktroi kann dabei annäherungsweise als Maßstab dienen. — Der einmal festgesetzte Tarif kann nur durch eine gemeinsame Verfügung der Uferstaaten erhöht oder auf neue Waaren erstreckt werden, und es ist nicht gestattet, die Schifffahrt mit Abgaben zu belasten, welche in der Schifffahrtsordnung nicht vorgesehen sind (Art. 111).

4) Die Erhebungsbehörden, in so geringer Zahl als möglich, bestimmt die Schifffahrtsordnung; eine Aenderung daran ist nur zulässig, wenn alle Betheiligten übereinstimmen, es sei denn, daß ein Uferstaat die Zahl der ihm ausschließlich gehörenden Behörden vermindern wollte (Art. 112).

5) Jeder Uferstaat verpflichtet sich, den Ziehweg (Leinpfad) durch sein Land zu unterhalten und alle jene Arbeiten im Flußbette vorzunehmen,

welche nothwendig sind, damit die Schifffahrt ungehindert stattfinden könne. — Gehören die beiden Ufer verschiedenen Staaten, so wird die Schifffahrtsordnung die Art festsetzen, in welcher dieselben zu diesen Arbeiten zusammenzuwirken haben (Art. 113).

6) Stapelrechte (droits d'étape) oder gezwungener Umschlag oder Stationenrecht (droit d'échelle ou de relâche forcée) dürfen nirgends eingeführt werden. Die schon vorhandenen sollen nur insoweit fortbestehen, als die Uferstaaten ohne Rücksicht auf ein besonderes Interesse des Ortes oder Landes solche für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen für nothwendig oder nützlich erachten (Art. 114).

7) Die Zölle der Uferstaaten sollen Nichts gemein haben mit den Schifffahrtsabgaben. Durch reglementäre Verfügungen wird man Vorkehrung treffen, damit die Ausübung der zollamtlichen Verrichtungen der Schifffahrt keine Hindernisse bereite, wobei man aber zugleich durch eine strenge Polizei am Ufer darüber wachen wird, daß die Anwohner des Flusses mit Beihülfe der Schiffsleute nicht im Stande seien, die Zölle zu defraudiren (Art. 115).

Zur Durchführung dieser Grundsätze sollten die betheiligten Regierungen Kommissarien ernennen, welche spätestens 6 Monate nach der Beendigung des Kongresses sich versammeln und für jeden Fluß eine gemeinsame Schifffahrtsordnung errichten werde, die nur mit Einwilligung sämmtlicher Uferstaaten abgeändert werden kann, und für deren Vollzug auf eine den Umständen und Oertlichkeiten angemessene Weise zu sorgen ist (Art. 108 u. 116*). — Für die deutschen Staaten haben diese Grundsätze im Art. 19 der Bundesakte ihre Anerkennung erhalten, und die Bundesglieder behielten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehres zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten. Neuerlich anerkannt wurde die Verbindlichkeit dieser Verfügungen durch Plenarbeschluß vom 3. August 1820, der den Vollzug und die Anwendung auf die einzelnen Flüsse in kürzester Frist in Aussicht stellte**).

*) Die neun Artikel der Wiener Kongr.-Akte über die Schifffahrt auf den gemeinsamen Flüssen beruhen zunächst auf einer Vereinbarung von Frankreich, Großbrittanien, Oesterreich und Preußen.

**) S. diesen Beschluß in G. von Meyer, corpus juris confoed. germ. (3. Aufl. von Zöpfl) Bd. II S. 115.

§. 4.

2) Der neueren Zollvereins-Handelsverträge.

Die Zollvereinsverträge von 1833, 1841 und 1853 haben ihrem Zwecke entsprechend die Schifffahrt mit in den Kreis ihrer Verfügungen gezogen, und es wird daher nothwendig, auch Dasjenige, was sie darüber bestimmen, hier mitzutheilen. Der Vertrag über die Fortdauer und die Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 (Reg.-Bl. von 1853 S. 1169 ff.) enthält hierüber, was folgt: *)

Die Wasserzölle, oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insoferne hierüber nichts Besonderes verabredet wird. — Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch den Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gegenseitig gleich behandelt werden **) (Art. 15). —

Die in Hannover und Oldenburg etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte sollen dort eben so aufhören, wie sie im übrigen Zollvereinsgebiete bereits aufgehört haben (Art. 16).

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-***), Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich

---

*) Die Normen, welche zur Sicherung der Waarenzölle in den Verträgen festgestellt sind, bleiben hier, wie natürlich, unberücksichtigt.

**) Damit steht der Art. 18 in Verbindung, der da von Wichtigkeit ist, wo die Schifffahrt als Gewerbe behandelt wird; er stellt nämlich auch in Ansehung des Gewerbebetriebs die Unterthanen der anderen Vereinsstaaten den Einheimischen gleich.

***) Wird die Waage bloß im Interesse der Zollermittelung oder Kontrole gebraucht, so findet keine Gebühr statt.

bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren, erhoben werden. (Art. 18)*). — Derselbe Grundsatz wird im Art. 19 auch auf die Seeschifffahrt und die Seehäfen ausgedehnt, und es wird insbesondere noch hinzugefügt, daß die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden sollen, der Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. —

Aehnliche Verfügungen, die jedoch im Einzelnen bald mehr, bald minder abweichen, enthält auch der Vertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits vom 19. Februar 1853 **), aus dem wir Folgendes ausheben:

a) Stapel- und Umschlagsrechte sind unzulässig (Art. 11).

b) Die Zulassung der Seeschiffe des anderen Theiles ist unter denselben Bedingungen zugestanden, wie sie bezüglich der eigenen Schiffe gelten. Die Schifffahrten zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Unterthanen vorbehalten ***) (Art. 12).

c) Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die Schiffsführer uud Fahrzeuge desselben Staates (Art. 14).

d) Die Benützung der im Interesse der Schifffahrt bestehenden Einrichtungen (wie Schleusen, Häfen u. s. w.) soll den sämmtlichen Unterthanen der vereinten Staaten unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden. Gebühren sollen nur bei wirklicher Benützung solcher Anstalten erhoben werden und dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitales nicht übersteigen.

---

*) Zwischen konventionellen und privativen Flüssen wird hier nicht unterschieden. Die in Art. 18 aufgeführten Abgaben fließen nicht in die gemeinschaftliche Kassa, sondern werden von den betreffenden Staaten für ihren privativen Vortheil erhoben (s. Art. 21).

**) S. denselben im Regierungsblatte v. 1853 S. 1227 ff.

***) Anders im Zollvereine; s. Art. 19 des Vertrages v. 4. April 1853 (Reg.-Bl. S. 1198).

Diese völkerrechtlichen Normen, welche für die der Schiff- und Floßfahrt dienenden Gewässer gleichmäßig gelten, mußten vorausgeschickt werden, ehe wir die Vorschriften für die einzelnen Kategorien von Flüssen darlegen konnten *).

B. Die besonderen Normen.

§. 5.

1) In Bezug auf den Rhein **) und Main.

Die Uferstaaten am Rheine ***) und seinen Nebenflüssen, insbesondere dem Maine, waren schon während des Wiener Kongresses über eine Reihe, die Schifffahrt auf den genannten Flüssen betreffender Punkte im Sinne einer näheren Entwickelung der in der Kongreßakte enthaltenen Prinzipien zu einer Verständigung gelangt, und die Beilage XVI der Kongreßakte theilt dieses Uebereinkommen gesondert für den Rhein und dann für den Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde mit ****). — Unter den Bestimmungen desselben heben wir als wichtig hauptsächlich folgende hervor:

1) Eine Centralkommission für den Rhein, gebildet aus den Vertretern der 7 Uferstaaten, soll als oberste Aufsichts- und Centralbehörde alljährlich am 1. November und, falls sie es für nöthig erachtet, auch im Frühjahre in Mainz zusammentreten †). Neben ihrer Bestimmung, die Aufsicht und Kontrole über den Vollzug der Schifffahrts-

---

*) Daß die Bestimmungen des §. 4 viel weiter gehen, als die des Wiener Kongresses und alle öffentlichen Gewässer umfassen, erhellt aus der obigen Darstellung. Es braucht daher kaum gesagt zu werden, daß selbe auch bei der Schifffahrt auf privativ-bayerischen Flüssen zur Anwendung zu kommen haben.

**) Vgl. wegen der ziemlich reichhaltigen Literatur über die rechtlichen, nationalökonomischen und finanziellen Verhältnisse des Rheins: Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes ꝛc. (IV. Aufl.) S. 843 ff.

***) Als solche erscheinen seit dem Pariser Frieden von 1814 Frankreich und die Niederlande und fünf deutsche Bundesstaaten (Baden, Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Preußen). Am Ende des 18. Jahrhunderts waren deren etliche dreißig.

****) Die Ueberschrift lautet: „Articles concernant la navigation du Rhin“ und: Articles concernant la navigation du Main etc. . . . .; s. diese Artikel bei von Meyer, a. a. O. Bd. I S. 279 u 284.

†) Ihre Thätigkeit sollte am 1. Juni 1815 beginnen; in Wirklichkeit trat sie erst am 5. August 1816 in's Leben.

ordnung und über die Verwaltung zu führen, bildet sie zugleich das Organ für die Verhandlungen und Vereinbarungen unter den Uferstaaten in Bezug auf die Schifffahrt. Als außerordentliche Aufgabe wurde ihr die Abfassung einer neuen Schifffahrtsordnung aufgetragen.

2) Es soll fortwährend eine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde bestehen, welche den Erhebungsbureaux vorgesetzt ist; sie ist zusammengesetzt aus einem Oberinspektor und drei (seit 1831 aus vier) Unterinspektoren, die alle auf Lebenszeit ernannt sind*).

3) Die Rheinschifffahrtsabgaben, deren es nur zwei Arten**) gibt, sind in ihren Maximalsätzen bestimmt. Die Oktroigebühr darf per Centner 2 Franks bei der Bergfahrt und 1 Frank und 33 Cent. bei der Thalfahrt nicht übersteigen. — Für Erhebung, Verwendung und Verrechnung dieser Abgaben bestehen eigene Erhebungsämter, die zwischen Straßburg und den Niederlanden die Zahl 12 nicht überschreiten dürfen. Welche Lasten auf diesen Abgaben ruhen, das näher zu zeigen ist hier nicht am Orte.

4) Bei jedem Erhebungsamte hat der betreffende Staat eine richtende Behörde erster Instanz zu bestellen für Rechtshändel, die nach der Schifffahrtsordnung zu entscheiden sind. Das Verfahren dabei soll für den ganzen Lauf des Rheins gleichförmig sein. In zweiter Instanz können die Parteien sich entweder an die Centralkommission oder an ein hiezu ernanntes Obergericht desselben Uferstaates wenden***).

5) Für die Verhältnisse des Handels und der Schifffahrt auf dem Rhein soll eine eigene detaillirte Schifffahrtsordnung (réglement définitif) errichtet werden, und zwar ward dieses, wie schon bemerkt, der Centralkommission auferlegt. — Bei den mannigfachen Interessen, die hier kollidirten, war die Lösung dieser Aufgabe eine sehr schwierige. Bis zum Jahre 1821 waren 8 Entwürfe einer solchen Ordnung erfolglos vorgelegt worden, und in Folge dessen blieb die Sache eine Zeit lang völlig liegen. Erst im Jahre 1829 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, und am 31. März 1831 kam endlich eine definitive Rheinschifffahrtsordnung zu Stande.

---

*) Der Oberinspektor, von der Centralkommission ernannt, wohnt in Mainz, die Unterinspektoren sind für den Ober=, Mittel= und Unterrhein bestellt.

**) Es besteht nämlich 1) eine Rekognition oder Schiffgebühr von jedem Fahrzeuge nach Verschiedenheit seiner Ladungsfähigkeit und 2) ein Oktroi oder ein Rheinzoll von den Waaren, die das Schiff führt. — Von den Ein= oder Ausgangszöllen sehen wir ab.

***) S. die Artikel 8, 9 und 27.

Bezüglich des Main verfügen die Artikel von 1815 neben der Anwendung der allgemeinen Grundsätze, welche die Kongreßakte ausspricht, nur folgendes Spezielle: Die Zölle auf dem Maine sollen fortdauern, doch nicht über den Tarif von 1802. Neue Auflagen irgend einer Art dürfen nicht eingeführt werden, es sollen vielmehr die Uferstaaten baldmöglichst über einen Tarif sich verständigen, welcher mit dem der Rheinschifffahrtsoktrois so viel möglich übereinstimmt.

§. 6.

2) Die Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831.

Nach langen Verhandlungen war endlich unter den Uferstaaten des Rheines die auf die Schifffahrt desselben sich beziehende Ordnung am 31. März 1831 zu Stande gekommen *). Die vollständige Mittheilung derselben an diesem Orte halte ich nicht für zweckmäßig, da die allgemeinen Grundsätze, auf welchen sie beruht, schon aus dem Obigen ersichtlich sind und das Detail für meinen Zweck nicht genug Interesse hat. Wir beschränken uns daher auf eine summarische Angabe ihres Inhaltes.

Die Rheinschifffahrtsordnung zerfällt in 10 Titel, resp. in 109 Artikel; der 109. Artikel, der nur das Prinzip des Art. 116 der Wiener Kongreßakte enthält, ist der einzige des 10. Titels. Jeder andere Titel umfaßt mehrere Artikel. — Der erste Titel (Art. 1—13) handelt von der Schifffahrt auf dem Rheine im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den Kontrahenten gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen. Der 2. Titel (Art. 14—35) von den Rheinschifffahrtsabgaben und von den Mitteln, sich der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern **); der dritte Titel (Art. 36—41) „von der Anwendung der in jedem Staate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt"; der vierte (Art. 42—47) „von dem Rechte, die Schifffahrt auf dem Rheine auszuüben" ***); der fünfte (Art. 48—52) „von Fracht- und

*) S. dieselbe bei von Meyer, a. a. O. Bd. I S. 408 ff., dann bei Döllinger Bd. XIV S. 2057—2130 und in der Flußwasserpolizei v. Max. v. Schmäbel (1848) S. 127 ff. — Da sie außerdem auch im Regierungsblatte v. 1831 (S. 389—472) publizirt ist, so war dieser mehrfache Abdruck ein weiterer Grund für uns, sie hier in extenso nicht aufzunehmen.

**) Als Erhebungsbehörde in Bayern ist in Art. 15 Neuburg a/Rh. bezeichnet; die dort zur Erhebung kommenden Gebühren beliefen sich in den letzten Jahren der VI. Finanzperiode auf circa 3000 fl.

***) Das Fährrecht hat, wie der Art. 46 sagt, mit der Ordnung Nichts gemein; d. h. sie wird blos nach dem Landesrechte beurtheilt. (s. oben S. 112.)

Rangfahrten". Im sechsten (Art. 53—70) ist „von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschifffahrt und des Handels", im siebenten (Art. 71—80) „von Defraudationen der Schifffahrtsabgaben", im achten (Art. 81—88) „von den Gerichten in streitigen Rheinschifffahrtsangelegenheiten", im neunten (Art. 89—108) „von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Centralkommission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschifffahrt angestellten Beamten und deren Besoldung" die Rede. —

Diese Ordnung bildet nun die Grundlage für die Rheinschifffahrtsverhältnisse. Nur ist sie nicht mehr überall in ihrer ursprünglichen Fassung noch in Geltung; sie hat theils Aenderungen, theils Zusätze erhalten. Wir heben einige der wichtigsten hervor:

1) die Uebereinkunft über die Aichung der Rheinschiffe nach Bekanntmachung vom 6. Nov. 1838 (Döllinger Bd. XXVIII S. 777 ff.),

2) mehrere Ermäßigungen der Rheinzölle: — s. die Bekanntmachung vom 6. August und 6. November 1851 (Döllinger a. a. O. S. 802 und 829),

3) eine Einigung über die Ausübung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine von 1846 (Döllinger a. a. O. S. 803 ff.),

4) vereinbarte Bestimmungen über die Dienstbücher der Schiffsmannschaft von 1845, bekannt gemacht am 6. Jan. 1846 (a. a. O. S. 805),

5) vereinbarte polizeiliche Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis an die See, bekannt gemacht am 29. Dez. 1850 (a. a. O. S. 809 ff.)

6) Damit steht noch eine bayerische Verordnung vom 3. Jänner 1848 „das Kleinschifferwesen auf dem Rheine betr." in Verbindung, welche blos für die bayerischen Unterthanen Geltung hat und sich auf Schiffe bezieht, welche den inneren Landes- und Lokalverkehr vermitteln (a. a. O. S. 829 ff.) *).

Die sämmtlichen Supplementärartikel zur Rheinschifffahrtsordnung sind in der halbamtlichen Sammlung der Verordnungen von Döllinger und in der Fortsetzung des Freiherrn von Strauß publizirt (Th. XIV und XXVIII), jedoch geht dieselbe nicht weiter als bis 1851 incl.; von neueren Supplementen erwähnen wir:

a) Die Vereinbarung vom 10. August 1856 (Reg.-Bl. von 1856

*) Die Unterscheidung der Rheinschifffahrt in die kleine und große datirt seit 1804; neben diesen beiden Arten kommt dann noch die Fahrt mit Nachen und Jachten in Betracht.

S. 601—604) über gemeinsame Grundsätze in Ansehung der Ertheilung von Rheinschifffahrtspatenten *),

b) eine Ermäßigung der Oktroigebühr für rohe Baumwolle — resp. Versetzung derselben aus der ganzen in die $^1/_4$ Gebührenklasse nach der Bekanntmachung vom 5. März 1857 (Reg.-Bl. von 1857 S. 217).

§. 7.

3) Die Schiff- und Floßfahrt auf dem Maine.

Der Main gehört zwar vorwiegend dem bayerischen Gebiete an; allein er berührt und durchfließt in seinem unteren Theile auch die Gebiete einiger anderer Bundesstaaten (Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Frankfurt und Nassau) und er ist sohin unter die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und des Bundesbeschlusses vom 3. August 1820 zu subsumiren. Zwar wurden die betheiligten Regierungen noch besonders durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 31. Juli 1828 eingeladen, „zur Vollziehung der die Regulirung der Mainschifffahrt betreffenden Bestimmungen der Wiener Kongreßakte (s. o. §. 3) die Verhandlungen alsbald zu beginnen, und von der Erfüllung dieser Aufforderung so wie

---

*) Hiernach sollen solche Patente nur an jene Bewerber ertheilt werden, die sich auszuweisen vermögen:

1) über erreichte Großjährigkeit oder erlangte Emanzipation;

2) über hinlängliche Fähigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen;

3) über untadelhafte Aufführung, besonders in Bezug auf Nüchternheit;

4) über den Besitz des Vertrauens des Handelsstandes in dem betreffenden Hafenplatze, welchen die Landesregierung bestimmt;

5) über praktische Ausbildung und Uebung in dem Betriebe des Schifffahrtsgewerbes (wobei das Minimum der Lehrzeit vier Jahre betragen und der Bewerber die Hälfte dieser Zeit als Lehrling, Schiffsknecht oder Geselle auf den Schiffen zugebracht haben muß, welche entweder den Rhein in seiner ganzen Länge oder wenigstens jene Strecke befahren, welche der Bewerber voraussichtlich künftig befahren wird) und welche überdieß eine besondere Prüfung bestanden haben:

a) über die Kenntnisse, welche die gehörige Behandlung der Ladung erfordert, sowie über die sonstigen Obliegenheiten eines Schiffers nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen;

b) über die Befähigung zur Führung eines Schiffes überhaupt, so wie über die erforderliche Kenntniß des Fahrwassers auf dem Rheine oder doch derjenigen Strecke, welche der Bewerber zu befahren gedenkt.

Diese Grundsätze sollen auch bei Ertheilung von Schiffspatenten an jene Mainschiffer beobachtet werden, welche nicht blos auf die Beschiffung des Maines sich beschränken, sondern auch den Rhein befahren wollen.

demnächst von der getroffenen Uebereinkunft der Bundesversammlung Kenntniß zu geben." Eine Centralkommission für die Mainschifffahrt, bestehend aus den Bevollmächtigten von Bayern, Kurhessen, Hessen=Darmstadt, Nassau und Frankfurt, die sich am 5. Juni 1829 in Mainz konstituirte, begann die Verhandlungen; allein ein Resultat ward weder damals noch später erzielt, so daß die auf den Main bezüglichen Artikel der Wiener Kongreßakte noch immer der Vollziehung harren *).

Bei dieser Unzureichenheit der internationalen Verfügungen mußte Bayern sich veranlaßt sehen, wenigstens für sich und für seinen Antheil am Maine zu verordnen, was nothwendig oder nützlich schien. Nach Verordnung vom 13. März 1818 **) sollten die Wasserzölle, welche die Fürsten von Löwenstein und der Graf von Ingelheim bis dahin erhoben hatten, gegen Entschädigung zessiren; und ebenso sollte das zu Miltenberg geltende Ueberschlagsrecht aufhören. Der Wasserzoll wurde auf die Hälfte des früheren Betrages herabgesetzt und später aufgehoben (VI, 2). Die Schifffahrt auf dem Maine, so weit er unter bayerischer Hoheit steht, wird gegen Beobachtung der Zoll= und Polizeigesetze für frei und offen für jeden qualifizirten Schiffer erklärt und alle besonderen Gebühren und Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen und mit dieser Freiheit unvereinbar sind, werden nicht nur für die bayerischen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen gegen die bayerischen Unterthanen ein Gleiches beobachten lassen, für die Zukunft aufgehoben.

Um die Gebühren und Abgaben, welche von den übrigen Mainuferstaaten erhoben werden, quantitativ und qualitativ genauer zu fixiren, kam unter dem 20. Mai 1846 eine Vereinbarung zu Stande, die einstweilen bis zum Zustandekommen einer definitiven Mainschifffahrtsordnung zu gelten hat ***). — Die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten

---

*) Vergl. Klüber, öff. Recht des deutschen Bundes ꝛc. ꝛc. §. 581 u. 582.

**) S. dieselbe im Gesetzbl. v. 1818 S. 28 ff. („die Mauthverhältnisse des Untermainkreises betr."). Bayern zahlt seitdem an die Fürsten von Löwenstein=Rosenberg als Entschädigung für die aufgehobenen Wasserzölle jährlich 2862 fl., an den Fürsten von Löwenstein=Freudenberg 5560 fl., und an den Grafen von G. Ingelheim 4500 fl.; aus gleichem Titel erhält Würzburg 3942 fl., Ochsenfurt 1228 fl., Heidingsfeld 12 fl. 48 kr. Bayern bringt also im Interesse der freien Schifffahrt noch beträchtliche Opfer!

***) S. diese Vereinbarung „die Regulirung der Mainschifffahrtsabgaben und die Bestimmungen zu deren Vollziehung betr." bei Döllinger Bd. XXVIII S. 839 ff.

der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem bayerischen Maine sind in der Verordnung vom 3. Februar 1843 niedergelegt*). — In der neueren Zeit hat sich Bayern entschlossen, auch eine Floßordnung für den mittleren und unteren Main provisorisch für sich allein zu erlassen**), um insbesondere die Anstände zwischen Schiffern, Flößern und Flußanwohnern zu beseitigen. Etwas früher war bereits die Floßordnung für das aus dem fränkischen Walde und der Umgegend zu verflößende Holz revidirt worden***). Die dortige Flößerei ist ein Mittelding zwischen der eigentlichen Floßfahrt und der Trift; sie kommt theils in der einen theils in der anderen Gestalt vor, und wir haben darum schon bei der Erläuterung der Abtheilung III des Gesetzes über die Benützung des Wassers auf diese Floßordnung wiederholt Bezug genommen. — Mit dieser Floßordnung gleichzeitig ist unter Anderem eine Instruktion, „die Prüfungen über die Fähigkeit zum selbstständigen Betriebe des Floßgeschäftes in Oberfranken betr.", veröffentlicht worden. Wer sich auf Grund der Prüfung das Zeugniß der Befähigung erworben hat, ist dadurch „sogleich zum selbständigen Betriebe des Floßgeschäftes" berechtigt****).

§. 8.

4) Die Donau und ihre konventionellen Nebenflüsse.

Als Nebenflüsse der Donau, die den Normen des Wiener Kongresses unterliegen, erscheinen:

a) die Iller, die auf eine größere Strecke die Grenze zwischen Bayern und Württemberg bildet†),

b) der Inn, die Saale, und die Salzach, in so weit sie Bayern und Oesterreich von einander scheiden.

---

*) S. dieselbe bei Döllinger Bd. XXVIII S. 836. Besondere Verfügungen sind noch über die Dampfschifffahrt auf dem Maine erlassen worden; s. die deßfallsigen Satzungen v. 1845 bei Döllinger Bd. XXVIII S. 851 ff.

**) S. Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Döllinger Bd. XXVIII S. 859 ff.). Diese Floßordnung gilt für die Strecke des Mains von der Einmündung der Regnitz bei Bischberg bis zum Austritte aus Bayern.

***) S. die Bekanntmachung vom 10. März 1859 (Döllinger Bd. XXVIII S. 864 ff.)

****) Dieses setzt also kein besonderes Gewerbsrecht voraus (s. Döllinger a. a. O. S. 918).

†) S. den Vertrag mit Württemberg vom 18. Mai 1810 im Reg.-Bl. v. 1810 S. 1232 ff.

Die Donau bildet zum Theil die Grenze zwischen Bayern und anderen Staaten (Württemberg und Oesterreich) und durchströmt in ihrem schiffbaren Laufe die Gebiete mehrerer Staaten; sie gehört daher unzweifelhaft zu denjenigen Flüssen, auf welche die Bestimmungen der Kongreßakte Anwendung zu finden haben.

So weit es sich um das Verhältniß zwischen Bayern und Oesterreich handelte, hatte schon der Teschener Friede vom 13. Mai 1779 in seinem fünften Artikel verfügt, was folgt:

„die Grenzflüsse zwischen den beiden Ländern — Donau, Inn und Salzach — sollen beiden Parteien gemeinsam sein, keine derselben ist berechtigt, ihren natürlichen Lauf zu verändern oder die freie Schifffahrt und den freien Verkehr der Unterthanen des anderen Theiles zu hindern oder durch neue Abgaben zu beschweren." Daran knüpft der Traktat vom 14. April 1816 mit Oesterreich, „die definitive Festsetzung der Grenzen und Verhältnisse der gegenseitigen Staaten betr.", im Art. IX *) an, indem dort gesagt wird:

„In Ansehung der Schifffahrt auf den Flüssen, welche durch die Staaten beider Souveräne fließen, oder deren Grenzen ausmachen, werden von den beiden Staaten die Stipulationen des Teschener Friedens beibehalten und auf die Salzach und Saal, insoweit sie die beiden Staaten trennen, ausgedehnt, bis man die von dem Wiener Kongresse festgesetzten allgemeinen Grundsätze hierauf wird anwenden können" **). Da die Durchführung dieser Grundsätze auch da noch in weitem Felde stand, als man eine Vereinbarung in Bezug auf den Rhein zu Stande gebracht hatte, so sah sich Bayern genöthigt, vorerst eine Separatschifffahrtsordnung für die Donau zu erlassen ***) (1838), um insbesondere die Stellung der neu eingeführten Dampfschifffahrt zu den übrigen Benützungsarten des Flusses, insoweit er unter bayerischer Hoheit steht, genauer zu regeln. Durch Entschließung vom 13. Juni 1845, vom 12. Juli und 12. Dez. 1847, dann vom 4. März und 24. Juli 1848,

---

*) Regierungsblatt v. 1816 S. 450.

**) Wenn Zachariä in seinem d. Staats- und Bundesrechte (II. Aufl.) B. II S. 351 Note 10 behauptet: zwischen Bayern und Oesterreich seien die Grundsätze des Wiener Kongresses über die Floßfahrt auf die beiden Staaten gemeinsamen Flüsse schon durch den Vertrag v. 14. April 1816 zur Anwendung gebracht worden, so ist dieses nach dem wörtlichen Inhalte dieses Vertrages ein Irrthum.

***) S. dieselbe bei Döllinger Bd. XXVIII S. 964 ff.

vom 12. April und 9. Juli 1849 wurden einzelne Punkte näher bestimmt oder wohl auch abgeändert *).

Besondere Bestimmungen bestehen dann noch über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf der Donau, deren Unternehmer seit dem Gesetze vom 23. Mai 1846 der Staat selbst ist. Die Verwaltung und die Art des Betriebes ist bis in's Detail geregelt; es sind besondere Dienstes-Instruktionen für die Kapitäne, für die Kondukteure, für die Agenten, für die Obermaschinisten, Maschinisten, Lehrlinge, Heizer, für die Lootsen und Kahnführer erlassen (Döllinger Bd. XXVIII S. 1002—1059), wozu noch das Reglement für den Dienst der Dampfschiffe kommt (a. a. O. S. 1060—1069) **).

Erst unter dem 2. Dezember 1851 kam zwischen Bayern und Oesterreich ein Uebereinkommen zum Abschluß, das insbesondere die Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau und ihren Nebenflüssen zum Gegenstande hat. Es sind dieses: der Vertrag wegen der Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, dann der Vertrag wegen einiger Territorial- und Grenzverhältnisse und endlich der Vertrag wegen der polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich ***). Damit stehen die Vollzugsvorschriften vom 15. Juli 1852 in Verbindung, welche sich insbesondere auf die Ausführung der Bestimmungen des zuletzt genannten Vertrages beziehen ****). — Wir enthalten uns, hier etwas Näheres über den Inhalt dieser Verträge zu sagen, da sie durch neuere völkerrechtliche Akte wesentlich verändert worden sind, und beschränken uns nur noch darauf, anzuführen, daß unter dem 30. Juli 1853 auch ein Uebereinkommen mit Rußland, die freie Schifffahrt auf der unteren Donau betr., zum Abschlusse kam, welches die bayerischen Schiffe

---

*) S. Döllinger Bd. XXVIII S. 969—972. Lokale Bedeutung hat die durch Entschließung vom 18. Dezember 1852 genehmigte Lände-Ordnung für die Stadt Passau und insbesondere für die Inn-Lände (Döllinger Bd. XXVIII S. 973 ff.).

**) Ueber die Festsetzung der Tarife vergl. mein Lehrb. des Verfassungsrechts (II. Aufl.) S. 481. Die Erträgnisse der Donau-Dampfschifffahrt, für deren Erwerbung und Instandsetzung die Staatskasse einen Aufwand von 1,565,000 fl. gemacht hat, beliefen sich $18^{53}/_{54}$ auf 72,193 fl., $18^{54}/_{55}$ auf 57,303 fl. In's Budget für die laufende (VII.) Finanzperiode ist die Summe von 100,000 fl. als die davon zu erwartende Rente aufgenommen.

***) S. dieselben im Reg.-Bl. von 1852 S. 716—752 und bei Döllinger Bd. XXVIII S. 977—989.

****) S. die Vollzugsinstruktion bei Döllinger a. a. O. S. 989 ff.

auf der unteren Donau den österreichischen gleichstellte, wogegen die russischen auf der bayerischen Donau dieselben Rechte genießen sollten, wie sie den österreichischen durch den Vertrag von 1851 zugestanden wurden *).

§. 9.

Erst der Pariser Friede vom 30. März 1856 **) führte zu einer allgemeinen Regelung der Schifffahrt auf der Donau. Die Art. XV—XX, welche sich damit beschäftigen, dürfen wir, da sie die Grundlage für die neueren Verträge bilden, eben so wenig übergehen, als die Artikel über die Rheinschifffahrt von 1815. Dieselben verfügen nun aber, was folgt:

Nachdem die Wiener Kongreßakte die Grundsätze festgestellt hat, welche bestimmt sind, die Schifffahrt derjenigen Flüsse zu regeln, welche mehrere Staaten scheiden oder durchströmen, so sind die kontrahirenden Mächte ***) übereingekommen, daß diese Grundsätze in Zukunft auch auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden sollen. Sie erklären, daß diese Verfügung fortan einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes von Europa ausmache und nehmen sie unter ihre Garantie.

Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, welche nicht ausdrücklich in den Bestimmungen dieses Vertrages vorgesehen ist. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll von den Waaren, die sich am Bord der Schiffe befinden. Die Polizei- und Quarantäneanordnungen zur Sicherheit der Staaten, welche durch den Fluß getrennt oder durchschnitten werden, sollen in einer Weise getroffen werden, um den Schiffsverkehr so viel als möglich zu begünstigen. Außer diesen Anordnungen wird kein Hinderniß irgend einer Art der freien Schifffahrt in den Weg gelegt werden (Art. 15).

Zu dem Zwecke, um die Bestimmungen des vorigen Artikels zu verwirklichen, wird eine Kommission, in welcher Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland und die Türkei je durch Einen Bevollmächtigten vertreten sein werden, mit der Bezeichnung und Ausführung

---

*) S. diesen Vertrag bei Döllinger a. a. O. S. 1000. Durch den Art. 20 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 ist dieser Vertrag gegenstandslos geworden.

**) S. denselben bei de Martens und Cussy, recueil de traités, conventions etc. tom. VII p. 497 etc.

***) Diese sind: Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, die Pforte, Preußen, Rußland und Sardinien.

derjenigen Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an nothwendig sind, um die Mündungen, so wie die daran stoßenden Meerestheile von dem Sande und den sonstigen Hindernissen zu befreien, welche sie verlegen, damit dieser Theil des Flusses und die angrenzenden Meerestheile in bestmöglichen Zustand versetzt werden. Um die Kosten dieser Arbeiten, so wie derjenigen Einrichtungen zu bestreiten, deren Zweck die Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Mündungen der Donau ist, werden feste Abgaben von angemessener Höhe (des droits fixes d'un taux convenable), welche die Kommission mit Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser wie in jeder anderen Beziehung die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden (Art. 16).

Es wird eine Kommission niedergesetzt werden, gebildet aus einem Bevollmächtigten von Bayern, Oesterreich, der Türkei und Württemberg, denen sich die Kommissäre der drei Donaufürstenthümer, deren Ernennung von der Pforte gutgeheißen ist, zugesellen werden. Diese Kommission, die permanent sein wird, hat

1) die Schifffahrts- und Flußpolizei-Ordnung auszuarbeiten;

2) die Beschränkungen hinwegzuräumen, gleichviel welcher Art sie seien, die sich der Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kongresses auf die Donau noch entgegenstellen;

3) die auf dem ganzen Laufe des Flusses nöthigen Arbeiten anzuordnen und ausführen zu lassen;

4) nach Auflösung der europäischen Kommission über die Schiffbarkeit der Donaumündungen und der daran grenzenden Meerestheile zu wachen (Art. 17).

Es wird als selbstverstanden betrachtet, daß die europäische Kommission ihre ganze Aufgabe und die Uferkommission (la commission riveraine) die unter Nr. 1 und 2 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Arbeiten binnen 2 Jahren vollendet haben werden. Die zur Konferenz vereinigten Mächte werden, nachdem sie von dieser Thatsache Kenntniß erhalten und davon Akt genommen haben („les puissances — informées de cet fait, prononceront, après en avoir pris acte"), die europäische Kommission auflösen und die Uferkommission wird alsdann dieselben Vollmachten erhalten, wie jene, mit welchen bis dahin die europäische Kommission betraut war (Art. 18).

Um sich der Ausführung der auf Grund dieser Prinzipien vereinbarten Ordnungen zu versichern, hat jede der kontrahirenden Mächte das Recht, zu jeder Zeit zwei leichte Schiffe an den Donaumündungen Station nehmen zu lassen (Art. 19).

Nach Art. 20 tritt Rußland den am linken Donauufer gelegenen Strich von Bessarabien an die Moldau, also mittelbar an die Türkei ab und hört dadurch für die Zukunft auf, zu den Donau-Uferstaaten zu gehören *).

§. 10.

Die Donauschifffahrts-Akte vom 7. November 1857.

Die im Pariser Frieden bestimmte Kommission von Abgeordneten der Uferstaaten — Bayern, Oesterreich, Türkei und Würtemberg — versammelte sich denn auch alsbald in Wien und begann ihre Thätigkeit, indem sie sich vor Allem der ihr durch den Art. XVII Nr. 1 und 2 des Friedensvertrages gestellten Aufgabe unterzog. Als Ergebniß ihrer Verhandlungen und Berathungen ward am 7. November 1857 ein Staatsvertrag über die Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau — die Donauschifffahrtsakte — in Wien abgeschlossen, und nachdem derselbe am 9. Jänner 1858 von den sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt war, machte ihn die bayerische Regierung durch Entschließung vom 30. Jänner 1858 „seinem ganzen Inhalte nach zur Wissenschaft und Darnachachtung" am 12. Februar 1858 öffentlich bekannt **).

Von dem Abschlusse der Schifffahrtsakte war nach der Bestimmung des Art. 18 des Pariser Friedens den Mächten, welche denselben unterzeichnet hatten, Kenntniß zu geben und die Konferenz ihrer Bevollmächtigten hatte davon Akt zu nehmen. — Ueber die Auslegung dieser Bestimmung ergaben sich unter den Konferenzmächten, wie bekannt, Schwierigkeiten, die um so erheblicher sich darstellten, da man gegen die Schifffahrtsakte auch materielle Bedenken erhob und deren Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Pariser Friedens in Zweifel zog. Insbesondere wurden z. B. die Verfügungen der Art. VIII über die Flußschifffahrt, dann der Art. XXI Nr. 2 als solche bezeichnet, welche mit dem ange-

*) Die Grenzregulirung betr. s. den Staatsvertrag vom 19. Juni 1857 (v. Meyer, a. a. O. Bd. I S. 464 resp. 465). Die zwischen den verschiedenen Armen der Donaumündung gelegenen und das Delta dieses Stromes bildenden Inseln kehren jedoch ebenso wie die Schlangeninsel auf Grund dieses Vertrages unter die unmittelbare Souveränetät der Pforte zurück, und es enthält sohin derselbe eine Modifikation des Pariser Friedens.

**) Regierungsblatt von 1858 S. 105 ff.; über den Beginn der Wirksamkeit s. den Art. 46.

führten Vertrage im Widerspruch stehen *). — Es ist hier nicht der Ort, in die umständlichere Erörterung dieser Kontroversen einzutreten, da sie auf die staatsrechtliche Geltung der in gehöriger Form publizirten Akte keinen Einfluß haben. Die Uferstaaten-Kommission ist, so viel mir bekannt, eben damit beschäftigt, durch Zusatzartikel zu der Uebereinkunft vom 7. Nov. 1857 die Differenzen zu heben.

Donauschifffahrtsakte **).

Art. I. Die Schifffahrt auf der Donau soll von dem Orte, wo dieser Strom schiffbar wird ***), bis in das schwarze Meer †), und aus dem schwarzen Meere bis zu jenem Orte in Beziehung auf den Handel, sowohl zum Behufe des Waaren- als des Personenverkehres, völlig frei sein, wobei sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte, so wie der strompolizeilichen Vorschriften zu halten ist.

Art. II. Alle ausschließlichen Privilegien zur Schifffahrt auf der Donau, so wie alle derlei Begünstigungen im Schifffahrtsbetriebe, welche Gesellschaften oder Körperschaften irgend einer Art, oder einzelnen Personen bisher zugestanden haben, sind hiemit gänzlich aufgehoben; und es sollen dergleichen Privilegien oder Begünstigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf die Fähren und andere blos zur Ueberfahrt von einem Ufer zu dem gegenüberliegenden Ufer bestimmte Anstalten beziehen sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht. Den betreffenden Uferbehörden bleiben diesfalls die von ihnen für erforderlich erachteten Anordnungen vorbehalten ††).

Art. III. Alle bisher an der Donau etwa bestandenen Zwangsrechte, als Stapel-, Niederlags-, Umschlags-, Vorkaufsrechte und dergleichen, sind hiemit für immer aufgehoben, und es kann daher aus solchem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen in irgend einem Hafen dieses Stromes anzulegen, aus- oder umzuladen, oder eine bestimmte Zeit an einem Orte zu verweilen.

Art. IV. Was das Postregal betrifft, so unterliegt der Verkehr

---

*) Vergl. die Allgemeine Zeitung von 1858 Nr. 15, 16 u. 19 (wo die formelle Seite der Frage), dann Nr. 67, 74 u. 77 (wo die materielle Seite erörtert ist), dann „drei österreichische Denkschriften über die Donauschifffahrtsakte vom 7. Nov. 1857.“ Leipzig 1858. 8.

**) Wir haben den Eingang und die Aufzählung der Kontrahenten und ihrer Vertreter hinweggelassen.

***) Der Ort, von wo an die Donau zur Schifffahrt, resp. Floßfahrt, benützt wird und wohl auch nur benützt werden kann, ist Ulm.

†) Der Streitfrage über die Bedeutung des „jusqu' à la mer“ der Rheinschifffahrtsartikel ist durch eine andere Fassung vorgebeugt; es heißt nämlich hier im französischen Texte: „jusque dans la mer“. In den folgenden Artikeln wird von der Schifffahrt von den Uferplätzen des Flusses „nach dem offenen Meere“ und umgekehrt gesprochen.

††) Vergl. über das Recht der Verleihung oben S. 112 und die Verordnung v. 31. März 1858 über die Erlangung der Legitimationen §. 8.

mit Briefen und periodischen Schriften in jedem Uferlande den daselbst bestehenden Normen.

Andere Frachtstücke von jedem Gewichte und Umfange unterliegen auf der Donau keinem Postzwange *).

Art. V. Der Betrieb der Schifffahrt aus dem offenen Meere nach jedem Landungsplatze der Donau, und von jedem solchen Landungsplatze in das offene Meer steht den Schiffen aller Nationen frei.

Demzufolge können dieselben alle in der Richtung solcher Fahrten liegenden Landungsplätze berühren, daselbst die aus dem Meere mitgebrachten Waaren und Personen ganz oder theilweise ausschiffen und für das Meer bestimmte Waaren und Personen einnehmen.

Bei diesem Schifffahrtsbetriebe sollen alle Schiffe in jeder Beziehung auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden.

Art. VI. Für Schiffe, welche aus der offenen See kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre für die Seeschifffahrt erforderlichen Bordurkunden auch zur Legitimation für ihre Fahrten auf der Donau.

Die Führer dieser Schiffe haben sich damit bei den mit der Ueberwachung der Donauschifffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden auf Verlangen auszuweisen.

Art. VII. Die Schiffe, welche aus einer mit der Donau in mittelbarer Verbindung stehenden Wasserstraße kommen oder dahin zurückgehen, sollen ebenfalls nach den in den Artikeln V und VI enthaltenen Grundsätzen behandelt werden **).

Art. VIII. Der Betrieb der eigentlichen Flußschifffahrt, welche zwischen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meer zu berühren, stattfindet, ist den Schiffen der Uferländer dieses Stromes vorbehalten ***).

Alle solche Schiffe, wenn sie in Gemäßheit der folgenden Artikel legitimirt sind, sollen zum Betriebe der Flußschifffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung berechtigt sein; sie werden demzufolge Waaren und Personen zwischen allen Landungsplätzen der Uferländer ohne irgend eine Ausnahme befördern können. Jedoch sind dieselben und ihre Führer in dem Betriebe der Binnenschifffahrt auf diesem Strome zwischen den Landungsplätzen eines und desselben Uferlandes den gleichen Bedingungen unterworfen wie die Einheimischen.

---

*) Vergl. mein Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechtes (II. Aufl.) S. 353 und 357.

**) Die Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858 verfügen darüber in §. 3: Den Schiffen und Schiffern, welche z. B. aus dem Rhein oder Main kommen oder dahin zurückkehren, dienen ihre Bordurkunden auch zur Legitimation für die Fahrten auf der Donau. Die Schiffe und Schiffer auf einer bayer. mit der Donau in unmittelbarer Verbindung stehenden Wasserstraße, z. B. im Ludwigskanal, sind für die Fahrten auf der Donau mit Patenten in gleicher Weise zu versehen, wie wenn sie auf der Donau ausschließlich fahren würden.

***) Diese Bestimmung gehört zu denjenigen, welche von den Konferenzmächten angefochten werden. Die Vollzugsvorschriften vom 31. März 1858 enthalten darüber in §. 2 die Verfügung, daß die Schiffe der anderen Uferstaaten, wenn sie die innere Schifffahrt (Cabotage) innerhalb der bayerischen Donaustrecke betreiben, den einheimischen Schiffen in allen Beziehungen gleich zu halten und daher insbesondere auch der Gewerbsteuer zu unterwerfen seien; wird die Cabotage zwischen einem bayerischen und auswärtigen Platze betrieben, so zessirt diese.

Art. IX. Es ist jedem Schifffahrtsunternehmer des einen Uferlandes gestattet, in dem Gebiete des anderen an den Uferplätzen des Stromes Schifffahrtsagenten aufzustellen, die für die Unternehmung erforderlichen Bureau's und Anstalten einzurichten, oder auch die öffentlichen Schifffahrtsanstalten, wie Landungsplätze u. s. w. auf gleichem Fuße mit den Landesangehörigen zu benützen. Die Veröffentlichung von Tarifen für die Schifffahrt soll nicht beanstandet werden.

In Bezug auf den Besitz von Baulichkeiten zu obigem Behufe ist sich nach den Gesetzen zu richten, welche das unbewegliche Eigenthum in den Staaten jedes kontrahirenden Theiles regeln.

Art. X. Alle Vortheile, welche in einem Uferlande den Schiffen irgend einer Nation in Bezug auf die Donauschifffahrt eingeräumt werden, sollen auch jenen sämmtlicher Uferländer eingeräumt sein.

Art. XI. Damit ein Fahrzeug als zu einem Uferlande gehörig anerkannt, und in Folge dessen zum Betriebe der Flußschifffahrt zwischen allen Donauuferplätzen ohne Unterschied in Gemäßheit des Artikels VIII zugelassen werde, muß dasselbe Eigenthum eines Unterthanes des betreffenden Uferlandes oder einer den Gesetzen eben dieses Landes unterstehenden und in demselben ihren Sitz habenden Kompagnie oder Aktiengesellschaft sein; und es muß ferner mit dem im Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente versehen, und der speziellen Leitung eines nach Vorschrift des Artikels XVI mit dem Schifferpatente legitimirten Schiffsführers untergeben sein, welcher für die genaue Beobachtung der in dieser Schifffahrtsakte und in den strompolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen zunächst verantwortlich ist.

Sowohl das Schiffspatent als das Schifferpatent ist auf Verlangen den mit der Ueberwachung der Donauschifffahrt betrauten Schifffahrtsbehörden vorzuweisen.

Schiffe von solcher Konstruktion, daß sie zur einmaligen Thalfahrt geeignet sind, bedürfen des Schiffspatentes nicht, und sind in dieser Beziehung den Flößen gleich zu achten.

Die kleinen Fahrzeuge, welche lediglich Artikel des gewöhnlichen Marktverkehres zwischen naheliegenden Orten führen, bedürfen weder des Schiffsnoch des Schifferpatentes *).

Art. XII. Die Befugniß, die Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt einem einzelnen Unternehmer oder einer Kompagnie oder Aktiengesellschaft zu verleihen, oder zu verweigern, so wie die Bedingungen dieser Berechtigung festzustellen, steht ausschließlich jenem Uferlande zu, welchem der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in welchem die Kompagnie oder die Gesellschaft ihren Sitz hat **).

---

*) Der §. 2 der Verordnung v. 31. März 1858 (Reg.-Bl. S. 434) führt als weitere keines Patentes bedürfende Ausnahmen an: Fahrzeuge von einer Ladungsfähigkeit unter 50 Ztr. innerhalb der bayerischen Stromstrecke, — dann Fahrzeuge, welche innerhalb der bayerischen Donaustrecke zum Transporte von landwirthschaftlichen und rohen Naturprodukten dienen, und endlich Fähren.

**) Zum selbstständigen Betriebe der Schifffahrt auf der Donau mit Ruder- oder Segelschiffen, so wie der Flößerei ist die gewerbspolizeiliche Bewilligung (Konzession oder Licenz) erforderlich, welche bei dem Nachweise der vorschriftmäßigen Voraussetzungen Niemanden versagt werden soll; s. die angeführte Verordn. §. 1.

Die Regierungen der Uferländer verbinden sich jedoch, die geeigneten Maßregeln zu treffen, um sich zu versichern, daß die Personen oder Gesellschaften, denen sie den Betrieb der Flußschifffahrt zwischen den eigenen und den in anderen Uferländern befindlichen Landungsplätzen gestatten, die erforderlichen Bürgschaften für die genaue Beobachtung aller Stipulationen der Schifffahrts- und Strompolizeireglements darbieten.

Art. XIII. Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt mittelst Dampfbooten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besonderen Konzession für diese Gattung von Schifffahrt ertheilt werden.

Diese Konzession hat der Ausfertigung des im Artikel XIV für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffspatentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffspatente ist die der Unternehmung ertheilte Konzession ausdrücklich anzuführen *).

Art. XIV. Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den kompetenten Behörden des Uferlandes **), welchem es angehört, ausgefertigt, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. XV. Das Schiffspatent verliert seine Giltigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanes des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande konzessionirten Gesellschaft zu sein.

Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffspatent in dem obenerwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet.

Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines anderen Unterthanes oder einer anderen Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indossirung des alten auf seinen Namen bei der kompetenten Behörde zu erwirken.

Art. XVI. Das Schifferpatent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den kompetenten Behörden eines der Uferländer ausgestellt ***).

Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch amtlich bestellte Sachverständige

---

*) S. die angef. Verordn. §§. 9—13, wobei auf die Instruktion zum Gewerbsgesetze §. 211 und auf die Verordnung v. 9. Sept. 1852, die Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln betr., verwiesen wird.

**) Kompetent hiezu ist in Bayern die Distriktspolizeibehörde jenes Bezirkes, wo die Unternehmung ihren Standort hat; s. die mehrfach angeführte Verordn. §§. 3 und 10.

***) Die Ertheilung des Schiffer- oder Flößerpatentes ist in der Regel Sache der Distriktspolizeibehörden, deren Bezirke von der Donau durchzogen werden; die Ausstellung des Schifferpatentes zur Führung von Dampfschiffen steht den einschlägigen Kreisregierungen K. d. J. zu; s. die Verordn. v. 31. März 1858 §§. 4—6 u. §§. 11 u. 12.

vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben.

Das dergestalt ausgestellte Schifferpatent gibt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Kategorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat.

Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe, die mit dem Schifferpatente eines anderen Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Art. XVII. Das Schifferpatent verliert seine Giltigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein.

Das Schifferpatent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle, als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschifffahrt zu untersagen.

Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schifferpatent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind, oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Art. XVIII. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer, alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben konstatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfboote, welchen sie die zum Betriebe der Flußschifffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantieen gegen jede Gefahr darbieten *), und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, sowie das übrige Zubehör jederzeit in gutem Stande erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen.

Nebst dem durch den Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente muß jedes Dampfboot mit einem die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certifikate versehen, und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransporte verwendeten Dampfboote die allenfalls nöthige Kontrole zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hiebei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffsverkehres sorgfältig vermieden, und kein Dampfschiff, welches einem anderen Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfboote.

Art. XIX. Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig

*) S. die Verordn. v. 9. Sept. 1852, die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., in der Handbibl. (III. Aufl.) S. 393 ff.

und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich an Bord der Schiffe befinden. Demzufolge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben, und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Korporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören.

Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte ausdrücklich vorgesehen sind.

Art. XX. Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen:

a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden traktatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszolle frei;

b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuern aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind.

Es sollen in Bezug auf die unter a und b erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden.

c) Die Gebühren für Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahnen, Waagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w.; dann jene für geleistete Arbeiten z. B. Lootsen- und Seemannsdienste, Schleusen- und Brückenöffnung u. s. w.

Jedoch sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig, nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen, und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht erhöht, und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sammt den Zinsen des Anlagekapitales annäherungsweise erforderlich ist *).

Art. XXI. Schifffahrtsabgaben können erhoben werden:

1) Zur Deckung der Auslagen für die Arbeiten und bleibenden Anstalten, welche die europäische Kommission zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt an den Mündungen der Donau in Gemäßheit des Artikels XVI des Pariser Traktates vom 30. März 1856 bezeichnen und ausführen lassen wird.

2) Zur Deckung der Auslagen für andere die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Donau bezweckende Arbeiten und bleibende Anstalten, welche die Uferstaatenkommission in gemeinschaftlichem Einver-

*) Vergl. die allgemeine Verfügung der Wiener Kongreßakte Art. CXI (oben S. 441), dann die Art. LXIX und LXX der Rheinschifffahrtsakte, die sich auf dieselben Verhältnisse beziehen.

ständnisse im Interesse der Schifffahrt für nothwendig erkannt haben wird. Jedoch sollen die Abgaben dieser Art, ihr Betrag und Erhebungsmodus ebenfalls nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft festgesetzt, und dieselben nicht höher bemessen werden, als zur Deckung oder Verzinsung des Gesammtaufwandes an Herstellungs- und Unterhaltungskosten annäherungsweise erforderlich erscheint *).

Art. XXII. Die Schiffsführer haben jene Vorschriften zu befolgen, welche in jedem Ufergebiete zur Sicherung der Einhebung der Zoll- und anderer Staatsgefälle und zur Verhinderung des Schleichhandels bestehen oder bestehen werden, sei es, daß diese Vorschriften aus der inneren Gesetzgebung der Uferländer, oder aus besonderen Konventionen hervorgehen.

Die Regierungen der Uferländer werden auf die Mittel bedacht sein, in dem auf die Donauschifffahrt anzuwendenden Zollverfahren alle nach den Umständen thunlichen Erleichterungen einzuführen. Damit die Revision der Waaren bei deren Ein- oder Austritt über eine Zollgrenze so viel als möglich vereinfacht, gemildert, oder, wo es thunlich ist, gänzlich beseitigt werde, werden sie insbesondere Bestimmungen folgender Art treffen, als:

a) die Vereinigung oder Zusammenlegung von Zollämtern;
b) die Anwendung des zollämtlichen Verschlusses der Ladungsräume der zu diesem Behufe gehörig eingerichteten Schiffe;
c) die gegenseitige Anerkennung des in einem anderen Zollgebiete nach einverständlichen Normen angelegten Kollien- oder Raumverschlusses;
d) die Einschiffung von Zollwächtern, und andere gemeinsame Maßregeln.

Diese Bestimmungen sollen in kürzester Zeitfrist nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Akte zu Stande gebracht werden.

Außerdem wird jeder Uferstaat sofort die erforderliche Vorsorge treffen, damit durch seine Zollbeamten keine willkürliche Belästigung der Schifffahrt stattfinde.

Art. XXIII. Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung die Häfen und Ladungsplätze, wo es den Schiffen gestattet sein soll, ein- oder auszuladen **), und es ist keinem Führer eines Fahrzeuges erlaubt, anderswo anzulegen, jene Fälle ausgenommen, welche in dem Artikel XXV vorgesehen sind.

Art. XXIV. Jeder Führer soll nicht eher eine Waare einladen oder wenigstens nicht eher von dem Landungsplatze abfahren, als bis er einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich sind.

Der Frachtbrief soll sonach enthalten:

1) den Ort der Ladung;

---

*) Auch die Verfügung unter Nr. 2 ward, wenn ich nicht irre, als mit dem Pariser Traktate im Widerspruche stehend beanstandet.

**) Die k. Kreisregierungen K. d. J., deren Bezirk von der Donau berührt wird, also die von Schwaben, Oberbayern, Oberpfalz und Niederbayern), haben jene Häfen und allgemeinen Landungsplätze innerhalb ihres Bezirkes zu bestimmen und öffentlich kund zu machen; s. die Vollzugsvorschriften §. 6 (Reg.-Bl. v. 1858 S. 430).

2) die Anzahl, die Nummer und Zeichen der Kolli, nebst Angabe der Gattung und Menge, dann der Bestimmung der darin enthaltenen Waaren;

3) die Unterschrift des Versenders.

Enthält die Ladung Waaren, worüber mehrere Frachtbriefe ausgefertigt wurden, so ist hierüber ein Manifest zu verfassen, worin die einzelnen Frachtbriefe unter fortlaufenden Zahlen anzuführen sind.

Um statt der Zolldeklaration (Waarenerklärung) dienen zu können, muß ein Frachtbrief oder Manifest mit den diesfalls vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein.

Art. XXV. Wenn einem Schiffer irgend ein zwingendes Ereigniß begegnet, welches ihn an der regelmäßigen Fortsetzung seiner Reise verhindert, so soll es ihm erlaubt sein, auch an anderen als den nach Artikel XXIII bezeichneten Orten, Fahrzeug und Ladung in Sicherheit zu bringen, mag letztere zum Transit oder zum Verbrauche in dem Lande, wo ihm das Ereigniß begegnet ist, bestimmt sein. Er hat aber unverzüglich die nächsten Steuerbeamten oder die nächste Ortsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen, damit der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt, und ein Protokoll darüber aufgenommen werde. Eigenmächtige Vorkehrungen hat derselbe möglichst zu vermeiden.

Nimmt der Führer des Fahrzeuges, um seine Reise fortzusetzen, die Güter nachher wieder ein, welche er aus Noth an's Land gebracht hatte, so hat er davon keine Eingangs-, Ausgangs- oder Durchfuhrzölle zu entrichten.

Art. XXVI. Die Regierungen der Uferländer machen sich im allgemeinen Handels- und Schifffahrtsinteresse anheischig, innerhalb ihrer Gebiete einen oder mehrere Häfen zu bestimmen, welche als freie Niederlagsorte dienen sollen, und wo die, nach ihrer Beschaffenheit hiezu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollämtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können.

Solche Waaren können hierauf wieder zur weiteren Versendung auf den Strom zugelassen werden, ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu sein, in so lange sie nicht in das Land selbst zum Verbrauche oder zum Transit eingebracht werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für die Zeit ihrer Niederlage die in jedem Orte bestehenden Magazin-, Bohlwerk-, Krahn-, Waaggebühren u. s. w. entrichtet werden müssen.

Art. XXVII. Macht sich ein Schiffsführer einer Uebertretung der Zollvorschriften schuldig, so soll er nach den Gesetzen jenes Landes, gegen welches die Uebertretung gerichtet war, bestraft werden.

Sollten die Zollbeamten eines Uferlandes eine Uebertretung der Zollvorschriften eines anderen Uferlandes entdecken, so haben sie hievon dem nächsten Zollamte des letzteren Uferlandes schleunigst Nachricht zu geben.

Art. XXVIII. Die Vorschriften für die Quarantäneanstalten auf der Donau sollen in einer Art abgefaßt sein, daß sie den sanitätspolizeilichen Zweck erreichen können, ohne die Schifffahrt unnöthigerweise zu behindern.

Art. XXIX. In so lange der Gesundheitszustand in den der Donau nahegelegenen Gegenden keinen Anlaß zu einer Besorgniß gibt, wird die Zeitfrist, welche die aus dem Meere kommenden Schiffe seit ihrem Einlaufen in den Fluß gebraucht haben, denselben in die durch die Reglements vorgeschriebene Observations- und Kontumazperiode eingerechnet werden.

Art. XXX. Die Schiffe, welche die Donau befahren, sollen keiner Quarantänemaßregel unterzogen werden, wenn während der Dauer von zwölf Monaten weder in der europäischen Türkei, noch in den übrigen Uferländern des besagten Flusses der Verdacht einer Pestkrankheit vorhanden ist.

Es ist wohlverstanden, daß die aus dem Meere kommenden Schiffe dieselbe Begünstigung genießen werden, sobald sie den, nach Maßgabe ihrer Provenienz, durch die Reglements vorgeschriebenen Maßregeln unterzogen worden sind.

Art. XXXI. Die Regierungen der Uferländer behalten sich im Interesse der Schifffahrt vor, weiter noch alle jene Bestimmungen zu treffen, welche ihnen die Erfahrung anrathen sollte, um das Quarantänesystem so viel als möglich zu vereinfachen.

Art. XXXII. In Schiffbruchs- oder anderen Unglücksfällen werden die Lokalbehörden des Landes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, alsogleich die durch die Umstände gebotenen Rettungs- und Sicherheitsanstalten treffen.

Es ist wohlverstanden, daß das Strandrecht für immer aufgehoben bleibt.

Art. XXXIII. Um Schiffbrüche und andere Unglücksfälle auf der Donau so viel als möglich zu vermeiden, so wie zur größeren Sicherheit und Erleichterung der Schifffahrt, wird jede Regierung an den geeigneten Stellen für einen gehörig organisirten Lootsendienst sorgen.

Die Schiffe, welche auf der Donau fahren, sind verpflichtet, gesetzlich befugte Lootsen auf jenen Strecken des Stromes aufzunehmen, wo dies gegenwärtig vorgeschrieben ist, oder künftig sein wird, und sich den bezüglichen Verordnungen zu fügen.

Die Uferstaatenkommission wird eine Revision der vorhandenen Vorschriften über den Lootsenzwang vornehmen.

Art. XXXIV. Die Regierungen der Uferländer behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse mittelst der permanenten Kommission die umständlicheren Schifffahrts- und Strompolizeireglements festzustellen.

Einstweilen werden die in jedem Uferlande bestehenden oder allenfalls noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften dieser Art auf alle Fälle anwendbar sein, welche in der gegenwärtigen Schifffahrtsakte nicht vorgesehen sind *).

Die Anordnungen, welche die europäische Kommission für die Beschiffung der Donaumündungen provisorisch zu treffen finden wird, um die ihr durch den Artikel XVI des Pariser Traktates vom 30. März 1856 zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, haben so lange in Wirksamkeit zu bleiben, als dies für erforderlich erkannt werden wird.

Art. XXXV. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte sollen auch auf die Floßfahrt auf der Donau angewendet werden, so weit sie sich dazu eignen.

Anstatt des im Artikel XVI vorgezeichneten Patentes muß der Führer eines Floßes mit einem Flößerpatente von einer zuständigen Behörde eines

*) Dieses gilt namentlich für die oben (§. 8) erwähnte Donauschifffahrtsordnung von 1838 (Döll. Bd. XXVIII S. 964 ff.).

Uferlandes versehen sein *). Bezüglich der Ausstellung und Einziehung der Flößerpatente wird im Uebrigen nach denselben Grundsätzen vorgegangen werden, welche in den Artikeln XVI und XVII ausgesprochen sind.

Eines Patentes nach Vorschrift des Artikel XIV bedürfen die Flöße nicht. Jedoch muß der Führer jedes Floßes mit den geeigneten Papieren zur Nachweisung des Eigenthümers oder Absenders und der Herkunft und Bestimmung des Floßes versehen sein, und selbe auf Verlangen der Schifffahrtsbehörde vorweisen.

Art. XXXVI. Die Regierungen der Uferländer verpflichten sich, jede für ihren Theil, jene Arbeiten ausführen zu lassen, welche die Uferstaatenkommission in gemeinsamem Einverständnisse, im Sinne des Artikels XVII Nr. 3 des Pariser Traktates vom 30. März 1856 als nothwendig erkennen wird.

Die Deckung der Herstellungs- und Erhaltungskosten dieser Arbeiten hat in Gemäßheit des Artikels XXI Nr. 2 der gegenwärtigen Schifffahrtsakte zu geschehen.

Art. XXXVII. Zum Behufe der Vollziehung der Bestimmungen des vorigen Artikels wird die Kommission Sachverständige beauftragen, nach einander die verschiedenen Theile der Donau von dem Punkte, wo sie schiffbar wird, bis Isaktscha zu befahren, um die Beschaffenheit der physischen Hindernisse, welche der Strom dermalen darbietet, zu untersuchen und sodann die ihnen nothwendig erscheinenden Arbeiten zu bezeichnen.

Es versteht sich, daß die unter dem Namen des Eisernen Thores bekannte Stromstrecke vorzugsweise einen Gegenstand dieser Untersuchung zu bilden habe.

Die Kommission wird hierauf nach den Ergebnissen dieser Studien im gemeinsamen Einverständnisse jene Arbeiten bezeichnen, welche in die im vorigen Artikel erwähnte Kategorie zu fallen haben.

Art. XXXVIII. Was die Schiffbarkeit des Stromes von Isaktscha abwärts brtrifft, wird die Uferstaatenkommission sich nach den im Artikel XVII Nr. 4 und Artikel XVIII des Pariser Traktates vom 30. März 1856 enthaltenen Bestimmungen richten **).

Art. XXXIX. Die Regierungen der Uferländer versprechen, im Interesse des Verkehres und der Schifffahrt auf der Donau alle Sorgfalt zu verwenden, um die Schiffbarkeit dieses Flusses immer mehr durch Maßnahmen zu verbessern, welche, ohne in die Kategorie der verbindlichen Arbeiten im Sinne des Artikels XXXVI zu fallen, ihnen dennoch nützlich oder nothwendig erscheinen werden.

Art. XL. Es sollen keine Strom- oder Uferbauten auf der Donau gestattet werden, welche der Schiffbarkeit dieses Stromes nachtheilig werden könnten.

Die Regierungen der Uferländer werden überdies die nöthigen Vorkehrungen treffen, auf daß Mühlen oder andere Kunstanlagen irgend einer Art, welche auf diesem Strome bestehen, oder künftig errichtet werden, der Schifffahrt nie eine Hemmung verursachen können ***).

---

*) Zuständig sind dieselben Behörden, welche zur Ertheilung des Schifferpatentes berechtigt sind (s. oben Art. XVI).

**) So viel bisher bekannt geworden, ist die südliche Mündung des Stromes — der St. Georgskanal — als der zur Schifffahrt geeignetste Arm bezeichnet und einzurichten vorgeschlagen worden.

***) Vergl. die Art. 10 und 73 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, aus welchen der Art. 40 sich als bereits geltendes Recht ergibt.

Auch soll der freie Durchlaß durch die Brücken den Schiffen und Flößen so schnell als möglich gewährt werden.

Art. XLI. Die an den Ufern der Donau bestehenden Leinpfade sollen, in so weit es das Bedürfniß der Schifffahrt erheischt, in gutem Stande erhalten werden.

Die Schiffsführer sind für allen durch die Mannschaft oder die Zugthiere ihrer Fahrzeuge an den Leinpfaden oder in deren Nähe angerichteten Schaden verantwortlich *).

Art. XLII. Die Regierungen der Uferländer machen sich verbindlich, jede in ihrem Gebiete, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit Lade- und Landungsplätze zur öffentlichen Benützung nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses hergestellt werden, und damit auch, so weit es sich erzwecken läßt, eine genügende Anzahl von Magazinen und Lagerplätzen für die Waaren vorhanden sei.

Art. XLIII. An allen geeigneten Orten der Donau sollen Pegel errichtet werden und regelmäßige Beobachtungen des Wasserstandes stattfinden.

Art. XLIV. Die permanente Uferstaatenkommission wird innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises über die Ausführung und Aufrechthaltung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrtsakte wachen.

Eine weitere Verständigung wird diesen Wirkungskreis so wie die besonderen Bestimmungen über die organischen Einrichtungen der Kommission feststellen.

Art. XLV. In Allem, was nicht durch gegenwärtige Schifffahrtsakte geregelt ist, bleiben die bereits bestehenden Verträge, Konventionen und Verabredungen zwischen den Uferstaaten in Wirksamkeit **).

Art. XLVI. Die gegenwärtige Schifffahrtsakte soll mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten ***), und die Regierungen der Uferländer werden sich gegenseitig die erforderlichen Mittheilungen über die Vollzugsmaßregeln machen. —

Unter dem 31. März 1858 hat die Regierung eine Reihe von Vollzugsvorschriften zu der Donauschifffahrtsakte erlassen, die theils allgemeinen Charakters und Inhaltes sind (s. das Reg.-Bl. von 1858 S. 425—

---

*) Die Vorschrift des Art. XLI stimmt mit den Art. 20 u. 21 des Gesetzes über die Benützung des Wassers überein (s. oben S. 121); durch die Aufnahme in die Akte erscheint es als eine völkerrechtliche Obliegenheit Bayerns, für Erhaltung des Leinpfades an der Donau zu sorgen. Vergl. wegen des Leinpfades am Rhein die Rhein-Schifffahrtsakte von 1831 Art. LXVII, dann Art. LXXXI u. oben §. 2 a. E.

**) Dahin gehören z. B. die Bestimmungen des Vertrages vom 2. Dez. 1851 (Döllinger B. XXVIII S. 982) über die Territorial- und Grenzverhältnisse an der Donau und am Inn, dann der größere Theil der Verfügungen des Vertrages vom 2. Dez. 1851 wegen der polizeilichen und Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich (Döllinger B. XXVIII S. 985 ff.).

***) Da der Vertrag erst mit Entschließung vom 30. Jänn. 1858 in der am 12. Febr. 1858 ausgegebenen Nr. 6 des Regierungsblattes veröffentlicht wurde, so konnte er erst von diesem Zeitpunkte an in Bayern in staatsrechtliche Wirksamkeit treten. Wenn es in der Verordnung vom 31. März 1858 (Reg.-Bl. S. 426) heißt, die Akte „sei mit dem 1. Jänner in Kraft getreten“, so können wir dieses nur vom völkerrechtlichen Standpunkte verstehen.

432), theils sich speziell auf die Erlangung der bayer. Legitimation zur Schifffahrt oder Floßfahrt auf der Donau beziehen (ebend. S. 433—442). — Wir haben den wesentlichen Inhalt dieser Vorschriften schon in den Anmerkungen zu den einschlägigen Artikeln der Schifffahrtsakte angeführt, und es ist daher nicht nöthig, diese Vorschriften hier noch weiter zu berücksichtigen. Nur die allgemeinen Bestimmungen in §§. 7—10 der Vollzugsvorschriften verdienen noch hervorgehoben zu werden. Es ist nämlich hier verordnet: a) daß die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Donau bis dahin bestanden, durch die Akte nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt seien, als diese sie aufgehoben oder geändert habe; b) daß alle Schiffe, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, den Organen der Schifffahrts- und Strompolizei Gehorsam schuldig seien, und c) daß Uebertretungen der strompolizeilichen Anordnungen, wenn sie nicht schon speziell mit Strafe bedroht sind, als Polizeiübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. geahndet werden *).

§. 11.

II. Die Schifffahrt auf dem Bodensee **).

Zu denjenigen Gewässern, welche Bayern von anderen Staaten scheiden, gehört auch der Bodensee, der zur Schifffahrt nicht blos tauglich ist, sondern auch thatsächlich benützt wird.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß man die Schifffahrt auf dem Bodensee von jeher im Princip eben so behandelte und beurtheilte, wie die Schifffahrt auf den konventionellen Flüssen; nur waltet dabei der Unterschied ob, daß man hier an die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte nicht gebunden war, da diese ihrem Wortlaute nach sich auf „schiffbare Flüsse" beschränkt.

Freilich dauerte es auch in Bezug auf den Bodensee sehr lange, bis ernstliche Schritte geschahen, um die Schifffahrt auf demselben durch völkerrechtliche Verträge zu regeln, und so sah sich Bayern veranlaßt, einstweilen einseitige Verfügungen zu treffen: — es erließ namentlich am 13. März 1843 ein Reglement ***) für den Hafen zu Lindau. Erst 10 Jahre später treten Bayern und die Schweiz, von dem Wunsche geleitet,

---

*) Vergl. die Art. 96—101 des Gesetzes über die Benützung des Wassers (oben S. 269 ff.)

**) Von den materiellen Verhältnissen desselben im Allgemeinen war schon oben (S. 85) die Rede.

***) S. dasselbe bei Döllinger B. XXVIII S. 1078 ff.

die Verhältnisse der Schifffahrt auf dem Bodensee und dem (schweizer) Rheine zu ordnen und hiedurch den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern und sicher zu stellen, mit einander in Unterhandlungen, welche am 2. Mai 1853 zur Abschließung eines Staatsvertrages über die Schifffahrt auf dem Bodensee führten. Derselbe ward, nachdem er die Ratifikation der beiden Kontrahenten erhalten hatte, am 23. Aug. 1853 zur Kenntniß und entsprechenden Darnachachtung bekannt gemacht *). Es scheint angemessen, seinen Wortlaut hier mitzutheilen. —

Art. I. Schweizerischer Seits wird den Angehörigen Bayerns bei der Benützung der Schweizerischen Häfen am Bodensee, bei der Befahrung des Rheins mit Schiffen oder Flößen, und bei Benützung der Landungsplätze am Schweizerischen Rheine bis einschließlich Schaffhausen, die gleiche Behandlung wie den Angehörigen der Schweiz in Ansehung der Schifffahrtsabgaben von Schiffen, Flößen, und deren Ladungen, dergestalt zugestanden, daß dieselben hiebei gleiche Befreiungen wie die Schweizerischen Angehörigen genießen, und keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, ohne Unterscheidung des Bezugsberechtigten, als die Angehörigen der Schweiz unterworfen sein, und überhaupt in Bezug auf den Schifffahrtsverkehr in keiner Beziehung ungünstiger als diese behandelt werden sollen.

Art. II. Von Seite Bayerns wird dagegen ebenso den Angehörigen der Schweiz bei der Benützung der bayerischen Landungsplätze am Bodensee, die gleiche Behandlung wie Angehörigen Bayerns in Ansehung der Schifffahrtsabgaben von Schiffen und deren Ladungen dergestalt zugestanden, daß dieselben hiebei die gleichen Befreiungen wie die bayerischen Angehörigen genießen und keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung, ohne Unterscheidung des Bezugsberechtigten, als die Angehörigen Bayerns unterworfen sein, und überhaupt in Ansehung des Schifffahrtsverkehres in keiner Beziehung ungünstiger als diese behandelt werden sollen.

Art. III. Insbesondere sollen von keiner Seite Abfuhrgebühren, oder denselben gleichkommende Gebühren erhoben werden.

Art. IV. Es wird gegenseitig der Grundsatz anerkannt, daß bayerischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften auf schweizerischen Landungsplätzen, und umgekehrt schweizerischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften auf bayerischen Landungsplätzen, die freie unbelästigte Verladung von Transportgegenständen jeder Art, welche denselben von berechtigten Disponenten zugewiesen sind, jederzeit zustehen soll, und daß somit die Hinausgabe solcher Transportgüter wegen spezieller Vertragsverhältnisse, in denen sich die respektiven Versender an dem betreffenden Uferplatze zu einzelnen Schiffern oder Schiffahrtsgesellschaften befinden könnten, nicht verweigert werden kann.

Art. V. Die von Seite ihrer Landesobrigkeit zur Ausübung der Schiffahrt berechtigten Schiffer oder Schiffahrtsgesellschaften sind gegenseitig ohne Anforderung von Gebühren für die Ausübung des Schiffergewerbes (Konzessions-, Patent-Gebühren, Gewerbsteuer) in den Häfen oder Landungsplätzen des anderen Theiles zuzulassen.

---

*) S. darüber das Reg.-Bl. v. 1853 S. 1137—1144.

Art. VI. Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten oder deren Personal, die zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, sollen gegenseitig nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, auch von jedem Theile von den Angehörigen des anderen Theiles auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein *).

Art. VII. Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Feststellung einer gemeinschaftlichen übereinstimmenden Schiffahrts- und Hafenordnung auf dem Bodensee und auf dem Rheine bis Schaffhausen einschließlich, durch den Zusammentritt von Kommissarien eingeleitet werde**).

Die gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Uferstaaten richten sich nach den Bestimmungen der Zollvereinsverträge, resp. des Handels- und Zollvertrages, den der Zollverein am 19. Februar 1853 mit Oesterreich abgeschlossen hat (s. oben §. 4 S. 443); zur Vervollständigung dieser Bestimmungen haben die betheiligten Staaten unter dem 14. Mai 1854 einen besonderen Staatsvertrag „wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze" zu dem Zwecke abgeschlossen***), um dem Schleichhandel mit gemeinschaftlichen Maßregeln entgegen zu treten. Unter den hier vereinbarten Maßregeln, welche sich auf die Schifffahrt beziehen, sind folgende hervorzuheben: 1) das Landen ist nur an bestimmten, als solchen kenntlich bezeichneten Plätzen gestattet; 2) die Haltung von irgend einem Fahrzeuge am See bedarf der polizeilichen Bewilligung. 3) Es ist geboten, daß die sämmtlichen Nachen, Zillen u. s. w. zur Ruhe- resp. Nachtzeit an bestimmten Plätzen angeschlossen werden. 4) Die Vorschriften über Hafenpolizei und Schifffahrt an den verschiedenen Uferplätzen des Bodensees sollen so viel als thunlich nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt werden.

§. 12.

III. Die privativ-bayerischen Flüsse.

Die Bedeutung der privativ-bayerischen Flüsse ist schon ihrer Natur nach eine geringere als die der konventionellen; denn sie dienen nur dem inländischen, lokalen oder provinziellen Verkehre. Dazu kommt dann noch, daß ein großer Theil derselben, insbesondere diejenigen, welche in den Alpen entspringen (Isar, Lech u. s. w.), vorzugsweise nur zur Floßfahrt

---

*) Wie aus dem Inhalte dieses Vertrages erhellt, beruht er im Wesentlichen auf denselben allgemeinen Grundsätzen, welche die Wiener Kongreßakte für die Flüsse aufgestellt hat; er bedarf daher auch keiner besonderen Erläuterung.

**) Nach Art. VIII soll der Vertrag vorläufig für 6 Jahre gelten, und falls er nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, für unbestimmte Zeit.

***) S. Reg.-Bl. v. 1854 S. 324 ff.; Kontrahenten dabei sind: Bayern, Baden und Württemberg einerseits, und Oesterreich anderseits.

geeignet sind und daher auch nur zu diesem Zwecke benützt werden *). Da nun die Interessen der Floßfahrt, wenn auch denen der Schifffahrt analog (s. oben S. 70), doch so manches Besondere an sich haben, so schien es geboten, auch die positive Regelung der Floßfahrt von der der Schifffahrt zu trennen und für jede spezielle Normen zu erlassen. Durch Verordnung vom 19. Juli 1844 ward zunächst die Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüssen im Allgemeinen geregelt **), und wir glauben dieselbe darum ihrem wesentlichen Inhalte nach hier mit aufnehmen zu sollen, weil sie nicht blos für alle oberbayerischen Seen und Flüsse Geltung hat, sondern weil sie auch den übrigen Kreisregierungen des diesseitigen Bayerns mit dem Auftrage übermittelt wurde, die Bestimmungen derselben in allen nach den örtlichen Verhältnissen hiezu geeigneten Punkten in gleichmäßige Anwendung bringen zu lassen. —

Für die Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech sind durch eine Regierungsentschließung vom 28. Januar 1853 ***) die maßgebenden Normen bekannt gegeben worden, die wir nachstehend unter Nr. II in ihrem Hauptinhalte mittheilen. — Von der Floßordnung auf dem bayerischen Main war schon oben (§. 7) die Rede; wir werden auf einige besondere Vorschriften in den Anmerkungen zur Floßordnung von 1853 aufmerksam machen. Außerdem muß noch erwähnt werden der provisorischen Trift- und Floßordnung für den Regen und die in denselben einmündenden Gewässer, welche im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen durch Entschließung des Handelsministeriums vom 27. März 1856 festgestellt und der Kreisregierung von Niederbayern zum Vollzuge mitgetheilt wurde, welche ihrerseits dieselbe im Kreisamtsblatte bekannt machte ****).

Eine Entschließung der drei oben genannten Ministerien vom 4. April 1857 verfügte einige Modifikationen dieser Ordnung und setzte noch einen Schlußparagraphen bei, lautend: „Die in dieser Ordnung erwähnten strafbaren Handlungen werden auf den Grund der Art. 72, 100 und 101 des Gesetzes über die Benützung des Wassers als Polizeiübertretungen behandelt. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Behörden zu, welche

*) Eine Ausnahme hievon machte in der jüngsten Zeit der Inn, der in den letzten Jahren von Rosenheim abwärts mit Dampfschiffen befahren wurde; s. die Konzession zur Begründung einer Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Inn und die Donau vom 18. Oktober 1853 (Döll. Bd. XXVIII S. 1069).

**) S. dieselbe bei Döllinger Bd. XXVIII S. 1075 ff.

***) S. dieselbe bei Döllinger Bd. XXVIII S. 1072 ff.

****) S. das Kreisamtsblatt von Niederbayern für 1856 S. 397 und die außerordentliche Beilage Nr. 27.

nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen bestehenden Vorschriften" *).

Wie schon das Rubrum andeutet, hat diese Ordnung zunächst die Trift im Auge; die Floßfahrt im engeren Sinne kommt erst an zweiter Stelle in Betracht, und die Entschließung macht es sich hauptsächlich zur Aufgabe, das Verhältniß der beiden Arten der Benützung dieses Flusses zu regeln.

I. Die Schifffahrt auf den oberbayerischen Seen und Flüssen.

Wir finden Uns bewogen, zum Zwecke der erforderlichen Sicherung des Personen- und Gütertransportes auf den bayerischen Seen und Flüssen, auf Grund des §. 5 Ziff. 1, dann des §. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, auf solange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I. Befähigung und Obliegenheiten der die Schifffahrt betreibenden Personen.

1) Die Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen aller Art und ohne Unterschied der Größe unterliegt im Allgemeinen den bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen.

2) An jenen Orten, wo das lohnweise Fahren als freie Erwerbsart betrieben wird, ist solches auch ferner gemäß §. 8 des Gewerbsgesetzes unter Erholung der polizeilichen Lizenz gestattet.

3) In allen Fällen können zum Fahren nur solche Individuen zugelassen werden, welche

a) die erforderliche Körperkraft und Geschicklichkeit und die Kenntniß des Fahrens besitzen, nicht unter 18, und soferne nicht die körperliche Rüstigkeit eine längere Bewilligung rechtfertigt, nicht über 60 Jahre alt, dabei gut beleumundet und dem Trunke nicht ergeben sind;

b) sich hierüber durch eine, stets bei sich zu führende und auf Verlangen vorzuzeigende, jährlich zu erneuernde Bewilligungskarte der betreffenden Polizeibehörde ausweisen, in welcher Urkunde angegeben sein muß, ob sie nur als einfache Ruderer oder auch zum Steuern der Fahrzeuge befähigt sind. Erstere sind nur als Gehilfen zu betrachten, welche selbstverständlich kein Fahrzeug führen dürfen.

4) Die Fährleute sind befugt und bei vorhandener Gefahr selbst verpflichtet, betrunkene Personen, welche zur Einschiffung sich anmelden, zurückzuweisen, und falls diese sich eines eigenen Kahnes bedienen wollten, denselben ihre Dienste zu verweigern.

5) Allen Besitzern von Fahrzeugen ist streng verboten, dieselben an ihnen unbekannte, so wie an des Steuerns und Ruderns unkundige Personen zum Selbstfahren zu leihen oder zu vermiethen.

6) Das Beladen der Fahrzeuge über die Belastungsfähigkeit (III, 3 unten) ist den Fährleuten bei strenger Polizeistrafe verboten.

---

*) S. diese Entschließung im Kreisamtsblatte von Niederbayern für 1857 Nr. 33.

II. Beschaffenheit der Fahrzeuge

und zwar

A. der dermal vorhandenen.

Die Fortbenützung der dermal vorhandenen, für den lohnweisen Personentransport verwendet werdenden Bretterschiffe und Einbäume ist, soferne sie bei der vorzunehmenden Untersuchung durch Sachkundige für den Dienst als ohne Gefahr tauglich erklärt werden, für so lange, als sie diese Eigenschaft behalten, den Schiffern gestattet.

B. Der künftig in Gebrauch zu setzenden Fahrzeuge.

1) Künftig dürfen zum lohnweisen Transporte von Personen nur in Gebrauch gesetzt werden:

a) Bretterkähne, welche im Allgemeinen gut gebaut und erhalten, im Querschnitt die Form eines halben Achteckes haben, im weitesten Theil mindestens 3′ am Boden und 4′ 6″ zwischen dem oberen Rand des Seitengebördes im Lichten breit, und bis zum unteren Boden 2′ tief sind, und von einer Spitze zur anderen mindestens eine Länge von 20′ haben. Diese Kähne sollen in der Regel mit einem doppelten Boden versehen sein. Die Wahl der für den Schiffskörper zu verwendenden Holzart ist dem Schiffsbesitzer überlassen; doch darf zu den Rippen nur krumm gewachsenes, hinlänglich starkes Holz genommen werden.

Die Anzahl der Rippen muß im Verhältniß zur Tragfähigkeit des Kahnes stehen, und es dürfen dieselben nie über 4′ von Mitte zu Mitte von einander entfernt stehen.

b) Einbäume, welche eine Länge von 24′ bis 30′, eine Bodenweite von 3′ haben und mit kantigem Satze und senkrechter Seitenwänden versehen sind.

2) Die Sitzbänke sind so tief anzubringen, als es unbeschadet der Bequemlichkeit für die Sitzenden thunlich ist, — die größte zuläßige Höhe der Sitze über dem Boden des Kahnes ist 19″; das Anbringen der Sitze durch bloses Ueberlegen von Brettern über die Seitenwände des Fahrzeuges ist verboten.

3) Uebrigens ist, der Kostenersparung halber, alles zur Ausrüstung nicht Nöthige, und jede überflüssige Arbeit nachzusehen.

C. Für den eigenen Hausbedarf und für gewerbliche Zwecke des Fischens ꝛc. ist der Gebrauch der bisher üblichen Fahrzeuge, Einbäume ꝛc. auch ferner gestattet.

III. In Bezug auf die periodische Untersuchung der Fahrzeuge.

1) Sämmtliche zum lohnweisen Personentransport bestimmten Fahrzeuge sollen alljährlich mindestens einmal und zwar im Frühjahre, vor Beginn der Schifffahrt durch eine Kommission, bestehend aus dem betreffenden Gemeindevorsteher oder einem anderen von der zuständigen Polizeibehörde bezeichneten Deputirten als Vorstand, einem von eben dieser Behörde zu ernennenden Schiffer oder Fährmann und einem gleicherweise bestellten Bauverständigen in Gegenwart des Besitzers des Fahrzeuges oder seines Bevollmächtigten untersucht und ihr Zustand festgestellt werden.

2) Kein Fahrzeug darf zum lohnweisen Personentransport in Gebrauch

genommen werden, bevor es von der unter III, 1 bezeichneten Kommission geprüft und den Vorschriften unter II entsprechend und in allen Theilen tüchtig befunden worden ist.

3) Jedes von der Kommission untersuchte und als vorschriftsmäßig anerkannte Fahrzeug erhält am Vordertheil eine fortlaufende mit dem bei der zuständigen Polizeibehörde zu führenden Verzeichnisse übereinstimmende gut lesbare Nummer in arabischen Ziffern.

Ueber die Numerirung ist in römischen Zahlen die Anzahl der Bemannung, welche für die sichere Führung, mit Rücksichtnahme auf die höchste Zahl der im Fahrzeuge aufnehmbaren Personen oder Güterladung erfordert wird, beizusetzen, und längs der beiden Schiffsseiten mit einem stark sichtbaren Streifen die tiefste zulässige Einsenkung zu bezeichnen.

4) Ueber die gemäß III, 1 vorzunehmende periodische, so wie über die gemäß III, 2 bei neuen Fahrzeugen stattfindende Visitation ist ein Protokoll zu verfassen und darin der Name des Besitzers, die Nummer, dann die Dimension und kurze Beschreibung des Fahrzeuges in Form eines fortlaufenden Verzeichnisses einzutragen.

5) Die Prüfung der Kommission erstreckt sich sowohl auf das Fahrzeug, als auf die dazu gehörigen Geräthe und die Anländen.

6) Auch hat die Kommission sich dabei von dem Vorhandensein der unter I bemerkten persönlichen Erfordernisse zu überzeugen.

7) Die von der Kommission konstatirten Mängel müssen innerhalb einer jedesmal zu bestimmenden Frist von dem Schiffseigenthümer oder Besitzer gehoben werden.

Im Ermangelungsfalle hat die Polizeibehörde mit angemessener Strafe einzuschreiten und das am Fahrzeuge Fehlende auf Kosten des Eigenthümers oder Besitzers unverzüglich herstellen zu lassen oder nach Umständen demselben das lohnweise Fahren zu verbieten.

8) Bedrohen die vorgefundenen Gebrechen die Sicherheit des Fahrzeuges, so ist der Gebrauch desselben bis zur sicheren Instandsetzung strengstens zu untersagen; alte, untaugliche und der Reparatur unfähige Kähne und Fahrzeuge läßt die Kommission vor ihren Augen völlig unbrauchbar machen *).

IV. Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge unverweilt das Geeignete zu verfügen und insbesondere sich von der richtigen Vornahme der Visitationen, deren erstmalige in dem gegenwärtigen Jahre ausnahmsweise im Monat August zu geschehen hat, sowohl periodisch, als außerordentlicher Weise bei Amtsextraditionen, Dienstreisen der kgl. Baubeamten 2c. zu überzeugen.

Eine besondere Schifffahrtsordnung wurde unter dem 26. Mai 1857 für den Inn und seine Nebenflüsse erlassen, welche vorzüglich das Verhalten der Dampfschiffe gegenüber den Ruderschiffen und Flößen bei der Begegnung regelt **).

---

*) Für die jährliche Visitation ist von jedem Schiffe eine Gebühr von 30—48 kr. zu entrichten.

**) S. dieselbe in dem Kreisamtsblatte für Oberbayern v. 1857 S. 1553 ff.

II. Die Floßfahrt auf der Isar, Loisach und dem Lech*).

I. Bei den Brücken, welche die Gemeinden über die Isar, Loisach und den Lechfluß zu bauen und zu unterhalten haben, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 1. Keine der gedachten Brücken darf ohne vorher erfolgte distrikts-polizeiliche Bewilligung weder von Gemeinden, noch Privaten erbaut werden.

§. 2. Brücken, welche entweder freiwillig abgetragen, oder auf andere Weise ganz zerstört werden, dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde und mit Erlaubniß wieder aufgeschlagen werden.

§. 3. Die Konstruktion der Brücken muß von der Art sein, daß sie einerseits den Passanten die nöthige Sicherheit gewährt, anderseits der Floßfahrt keinerlei Hinderniß in den Weg legt.

Ihre Joche müssen besonders für die Durchfahrt ganz solid, mit dem Stromstriche parallel geschlagen und mit den nöthigen Gurthölzern und Verschalung von unten herauf bis zu 6 Fuß über den niedrigsten Wasserstand versehen sein. — Die Durchfahrtsöffnung muß wenigstens 42 Fuß lichte Weite und 14 Fuß lichte Höhe über den niedrigsten Wasserstand haben.

II. Die Schiffmühlen sind von den floßbaren Flüssen ferne zu halten.

III. In Beziehung auf die Floßfahrt wird verfügt, was folgt:

§. 1. So weit die Flüsse noch floßbar sind, und darauf verhältnißmäßig leicht konstruirte Brücken vorkommen, z. B. auf der Isar bis unterhalb der Bogenhauser-Brücke und auf dem Lech bis unterhalb dem Augsburgerwehre darf kein Floß gestrickt werden, d. h. jeder Floß soll immer nur der Länge nach aus einem einzigen Flügel bestehen, und wird das Stricken oder Zusammenhängen zweier Flöße nur dann erlaubt, wenn die zu strickenden Flöße aus Fünfzigern und Fünfzigern oder Fünfzigern und Sechzigern bestehen, in letzterem Falle aber bei den Isarflößen nicht weniger als 16 Stämme neben einander die normale Breite von 22 Fuß, bei den Loisachflößen nicht weniger als 15 Stämme die Breite von 19 Fuß und bei den Lechflößen nicht weniger als 20 Stämme die Breite von 23 Fuß bilden und diese am dünnen Ende nicht über 11 Zoll stark und nicht über 40 — 60 Fuß lang sein dürfen**).

§. 2. Ein jeder solcher Floß muß von zwei erprobten und gewandten Flößern geführt werden***); ferner muß die schwerste Ladung auf demselben immer noch der Art sein, daß die obere Fläche des Floßes noch vollkommen

---

*) Für das ältere Recht vergl. die Holzordnung von 1536, dann die mit dem Landrechte von 1616 verkündete Forstordnung. Wegen der Floßfahrt auf dem Rheine siehe die Rheinschifffahrtsakte von 1831 Art. LXVI; auf der Donau siehe die Donauschifffahrtsakte von 1857 Art. XXXV.

**) Flöße, welche den Inn befahren, dürfen bis Braunau 4 Klafter breit und 160 Fuß lang und von Braunau abwärts 6 Klafter breit und 180 Fuß lang sein (s. die Ordnung vom 26. Mai 1857, §. 19). — Die Flöße auf dem Main dürfen nach der Ordnung von 1850 oberhalb Würzburg nicht mehr als 30, und wenn sie aus weichem Holze gebaut sind, 350, wenn aus hartem (sog. Holländerflöße), 200 Fuß lang sein; unterhalb Würzburg erhöhen sich diese Zahlen auf 38, 550 und 300 Fuß. Für die Donauflöße ist als Normalmaß bestimmt eine Länge von 160 Schuh und eine Breite von 21 (bis Regensburg) resp. 36 Schuh; s. M.-E. v. 12. Dez. 1847 (Döllinger Bd. XXVIII, S. 970).

***) Weibspersonen bei der Floßfahrt zu verwenden, ist verboten; s. E. v. 28. Januar 1844 (Döllinger Bd. XXVIII S. 1071).

wasserfrei ist. — Die Aufnahme von Passagieren auf die in solcher Art beladenen Flöße ist verboten.

§. 3. Der Unfug, die Flöße während ihrem Gange zu stricken, selbst auf Stromstrecken, welche mit gestrickten Flößen befahren werden dürfen, ist unbedingt verboten.

§. 4. Das Landen der Flöße darf, Nothfälle abgerechnet, nur an den bestimmten Plätzen stattfinden, und es wird daher das Landen und insbesondere das Hemmen der Flöße mittels eines das Gelände auffurchenden Hebels (Reithen genannt) an Wasserbauten bei 10 fl. Strafe verboten.

Ferner ist das Landen an den Brücken nur unterhalb gestattet.

Oberhalb einer Brücke auf 2000 Fuß Entfernung ohne Mannschaft getroffene Flöße, die bei steigendem Wasser oder durch andere Ursachen los werden, — und die Brücke beschädigen könnten, werden ohne Weiteres in Beschlag genommen und nur gegen Erlag von 10 fl. Strafe bei dem treffenden Ortsvorstande und 1 fl. Anzeigsgebühr wieder frei gegeben.

Auch haben die Flößer bei dem Vorbeifahren an Wasserbauten wenigstens 10 Schuh Abstand zu halten, und wird das Anfahren an Wasserbauten, oder das Umfahren von Schutzpfählen mit einer Strafe von 15 fl. belegt.

Damit die Floßführer erkannt werden und im gegebenen Falle gegen dieselben eingeschritten werden kann, muß bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern jeder Floß mit einer vom Lande aus leicht kennbaren Standarte versehen sein, auf welcher der Name des Flößers an den beiden Seiten mit großen und deutlichen Buchstaben geschrieben ist.

Die Aufsteckung eines falschen Namens hat nach Umständen die Einstellung der Befugniß zum Flößen, oder nach Maßgabe des Artikels 6 Nr. 4 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 die Einziehung der Floßmeisterkonzession zur Folge.

Die Floßführer sind verbunden, auf Anrufen des durch seine Dienstkleidung kenntlichen Polizei- und Baupersonales an der nächst geeigneten Stelle zu landen, und wenn diesem von den Floßführern nicht Folge gegeben wird, sind die Polizeibehörden auf Anzeige verbunden, Ungehorsame durch Nacheile, nöthigenfalls durch reitende Boten, auf ihre Kosten zur Herstellung des Thatbestandes habhaft zu machen.

IV. Außer der zu leistenden Entschädigung für allenfalls verübten Schaden durch Vernachlässigung wird jede nicht schon mit einer besonderen Strafe bedrohte Uebertretung der Floßfahrtordnung mit einer Strafe von 1 fl. bis 20 fl. belegt, und ist neben der Strafe auch auf eine Anzeigsgebühr in dem Betrage von 1 fl. bis zu 5 fl., je nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu erkennen, welche dem Anzeiger zufällt.

Flößer, welche sich zum dritten Male einer Uebertretung der Floßfahrtordnung schuldig machen, werden auf längere Zeit, und wenn die Uebertretung unter besonders erschwerenden Umständen stattfand, auf immer von dem Betriebe der Flößerei ausgeschlossen werden.

Hülfspersonen zur Handhabung der Floßfahrtspolizei sind:

1) die Werkmeister, Flußwarte und Wasserbaupaliere;

2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;

3) die Gendarmen.

Diese sind vermöge ihres Diensteides zur Aufsicht, Entdeckung und Anzeige der Uebertretungen verpflichtet.

Sämmtliche an der Isar, Loisach und am Leche befindlichen Polizeibehörden haben den Inhalt der Floßordnung den Floßmeistern ihres Bezirkes, wie auch dem Aufsichtspersonale zu eröffnen*).

§. 13.

IV. **Die Schifffahrt auf dem Donau-Main-Kanale****).

Wir haben oben schon auseinandergesetzt, auf welche Weise der Donau-Main-Kanal Eigenthum des Staates geworden sei (s. oben S. 87 und 88). Die Schifffahrt auf demselben ist durch die Kanalordnung vom 9. Januar 1842 geregelt, die freilich auch noch andere Bestimmungen, namentlich über die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane und über ihren Wirkungskreis enthält. Da die letzteren für unseren Zweck nicht direkt wichtig sind, so beschränken wir uns darauf, vorzugsweise jene Vorschriften der Kanalordnung im Folgenden mitzutheilen, welche unmittelbar die Schifffahrt zum Gegenstande haben. Verändert resp. herabgesetzt ist seitdem der Tarif der Gebühren, die von Denjenigen erhoben werden, welche den Kanal benützen; in Folge kgl. Entschließung vom 16. März 1853 ward ein neuer Tarif bekannt gemacht, der vom 20. März 1853 an in Wirksamkeit zu treten hatte***). Derselbe unterscheidet eigentliche Schifffahrtsgebühren für beladene und leere Schiffe (erstere in 3 Klassen, wovon die I. für die Meile vom Sporko-Zoll-Zentner 0,2 kr., die II. 0,3 kr., die III. 0,4 kr. entrichtet), dann Hafen- und Ueberwinterungsgebühren, Krahnen- und Waaggebühren, Niederlagegebühren, Aichgebühren, Aus- und Einlade- so wie sonstige Transportgebühren. — Einige sonstige Aenderungen und Zusätze werden wir an den betreffenden Orten der Kanalordnung bemerklich machen und berücksichtigen.

Schifffahrt auf dem Ludwigskanal†).

Erste Abtheilung.

Eintheilung und Verwaltung des Ludwigskanales.

Abschnitt I.

Formation der Kanalverwaltung.

§. 1. Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Ludwigskanales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen, einschließlich der

*) Vergl. über die Verhältnisse der Münchener Floßmeister insbesondere Ant. Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse der kgl. Haupt- und Residenzstadt München. Erlangen 1844. Bd. I, S. 152—157.

**) Bezüglich der Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale (s. oben S. 89), siehe die Kanalordnung von 1844 bei Döllinger Bd. XXVIII, S. 1086 ff.

***) S. denselben bei Döllinger Bd. XXVIII S. 958—964. Ihm ging der Tarif von 1843 (Regbl. v. 1843 S. 133 ff.) und von 1846 (Regbl. v. 1846 S. 705 ff.) voraus.

†) S. die Verordnung über die Benennung im Reg.-Bl. v. 1836 S. 409—410;

Häfen und der für Rechnung der Regierung herzustellenden Krahnen und Lagerhäuser, besteht eine in Nürnberg ihren Sitz habende Vollzugsbehörde unter der Benennung

„Königl. Kanalamt",

das der Generaldirektion der königlichen Verkehrsanstalten untergeordnet ist (also unter dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht).

Dasselbe besteht:

1) aus einem Vorstande, dessen Funktion wir dem jeweiligen Vorstande des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen haben wollen;

2) aus einem Betriebsinspektor, zugleich Stellvertreter des Vorstandes;

3) aus einem Ingenieur;

4) aus einem Kassier, dessen Funktion dem jeweiligen Kassier des Oberpost- und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen ist;

5) aus einem Kontrole-Offizial;

6) aus dem erforderlichen Kanzlei- und technischen Aushilfspersonale.

§. 2. Der Inspektor ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil des Kanaldienstes verantwortlich. Der erstere hat die Verfügungen des Kanalamtes zu kontrasigniren *).

§. 3. Für die Verrichtungen des unteren Kanaldienstes werden aufgestellt:

A. Für die Schifffahrt, die Benützung und Beaufsichtigung des Kanales und seiner Bauwerke:

a) 53 Schleußenwärter, welchen je nach Erforderniß Gehilfen beigegeben werden;

b) 14 Kanalwärter, welche in der Regel den Schleußenwärtern beigeordnet, wo dieses aber unthunlich ist, exponirt werden.

B. Für die Erhebung der Kanalgebühren 10 aus dem Schleußen- und Kanalwärterpersonale aufzustellende Einnehmer, mit dem Vorbehalte für einzelne Kanalstrecken, auf welchen kürzere, eine Erhebungsstelle nicht berührende Fahrten stattfinden, Untereinnehmer aufzustellen.

C. Für jeden der sieben Häfen am Kanale besteht ein Hafenmeister, dessen Funktion auch einem Schleußen- oder Kanalwärter übertragen werden kann.

D. Der Dienst der Lagerhäuser und Krahnen, welche nach dem Maße des Bedürfnisses auf Kosten der Regierung hergestellt und ausschließlich für ihre Rechnung verwaltet werden, geschieht durch einen Angestellten unter Zutheilung des etwa erforderlichen Hilfspersonales; vor der Hand

---

die Kanalordnung v. 1842, im Reg.-Bl. v. 1842 S. 161—206, dann bei Döllinger Bd. XXVIII, S. 920—939.

*) Die §§. 1 u. 2 beruhen auf der Verordn. vom 15. Juni 1852 (Döll. B. XXVIII S. 956), durch welche die frühere Organisation der Kanalbehörden, wie sie in der Kanalordnung vom 9. Jänner 1842 geregelt war, wesentlich vereinfacht wurde. Insbesondere wurden die vier Kanalsektionen (in Bamberg, Nürnberg, Neumarkt und Beilngries) aufgehoben. — Zu vergleichen ist noch: die Verordn. über die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten vom 14. Nov. 1851 (Reg.-Bl. v. 1851 S. 1281—1294).

aber wird derselbe mit der betreffenden Schleußen- oder Kanalwärterstation verbunden.

§. 4. Für die Aichung der Schiffe werden k. Aichbehörden an den von der Regierung zu bestimmenden Orten aufgestellt werden.

§. 5. Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle den Kanal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten Agenten bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Kanaladministration in Bezug auf den Kanalverkehr eine fortgesetzte Korrespondenz zu unterhalten *).

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Kanalanlagen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen **).

§. 23. Die Kanalschifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Kanales, sowohl in Beziehung auf Personen- als Gütertransporte, soll frei sein und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rhein, dem Main, der Donau, oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Kanal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handlungshäusern und den Schiffern einzelner, an dem Kanale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Kanalschifffahrt, eine Rangschifffahrt auf dem Kanale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Kanal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes.

§. 24. Die Kanalverwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Kanale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Kanalbettes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich eine angemessene Zeit vorher, bekannt machen.

Abschnitt II.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25. Jedes den Kanal befahrende Schiff muß von einer königlichen oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Ne-

---

*) Der Abschnitt II handelt von dem Wirkungskreise, der Abschnitt III von dem Geschäftsgange der Kanalverwaltung; beide Abschnitte glaubten wir für unseren Zweck übergehen zu können.

**) Vergl. hiezu noch die beiden ME. v. 4. Aug. 1844 (Döll. B. XXVIII S. 947). Die eine erklärt insbesondere die Prätention der Bamberger Schifferinnung, daß die Beschiffung des Mains nur den konzessionirten Schiffern zustehe, als unbegründet, und bezieht sich zur Rechtfertigung dessen insbesondere auf die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und der Rheinschifffahrtsakte. Wer das Recht besitzt, den Kanal zu befahren, ist auch befugt, in den Main einzulaufen und umgekehrt.

benflüsse bestellten Aichbehörde geaicht sein, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine Länge von mehr als 110', keine Breite von mehr als 15' 4'', und keinen Tiefgang von mehr als 4' haben.

§. 9. Die Kanalschiffe werden nach ihren Maßen in 6 Klassen eingetheilt:

I. Klasse:	Schiffe	von	110'	lang	und 15'4''	breit,
II. „	„	„	90'	„	„ 15'4''	„
III. „	„	„	110'	„	„ 7'2''	„
IV. „	„	„	90'	„	„ 7'2''	„
V. „	„	„	55'	„	„ 7'2''	„
VI. „	„	„	45'	„	„ 7'2''	„

Schiffe von Zwischen- und beziehungsweise kleineren Maßen werden zu der nächst höheren Klasse gerechnet.

§. 27. Die Schiffe auf dem Kanale dürfen, von dem Wasserspiegel an gerechnet, nicht über 9' hoch beladen sein, um die Brücken passiren zu können.

§. 28. An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Außenwand, soll dessen Name, so wie jener des Eigenthümers und seines Wohnortes, in leserlicher Schrift angegeben sein.

Abschnitt III.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I.

Während der Fahrt.

§. 29. Die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Pferde gezogen werden, in welch' letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahre alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben ist. Die Pferde dürfen nur vor einander gespannt sein, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühl und an der Regnitz zugelassen.

§. 30. Jedes Schiff soll während der Fahrt mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen und wenigstens von einem der Führung kundigen Menschen (Schiffsführer, Schiffer) geleitet sein.

§. 31. Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Kanalbettes einzuhalten. Um dieses zu bewerkstelligen, soll das Zugseil, vom Maste zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang sein, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleußen verbunden sind, sodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denselben hinführt, in der Art befestigt werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32. Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33. Es ist nicht gestattet, mit Hacken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer und Böschungen zu berühren.

§. 34. Beladene Schiffe aller Klassen, deßgleichen leere Schiffe der I. und II. Klasse dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen

Schiffen der III. und IV. Klasse dürfen zwei neben oder hinter einander, von solchen der V. und VI. Klasse nicht mehr als vier und diese nur paarweise aneinander gebunden werden.

§. 35. An Schiffen, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden ist, den Kanal des Nachts zu befahren, soll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten gesehen werden kann, aufgehängt sein. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei dem Kanalamte erholt, und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von den nächst wohnenden Kanalbediensteten ertheilt werden.

§. 36. Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menschen gezogen werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37. Post-, Personen- oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder anderen Gattung vorzufahren.

§. 38. Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Kanalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39. Für die Kanallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beiden Seiten des Kanales. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Kanallinie von der Schleuße 1 bei Kelheim bis zur Schleuße 4 (an der Altmühl) bei Dietfurt und innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf einem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich in diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem anderen auszuweichen, dann die Kanalseite am Ufer freizugeben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach §. 36 und 37 verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Kategorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40. Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Kanalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelligt werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu beseitigen, widrigenfalles solches auf seine Kosten durch das Kanalpersonal geschieht.

§. 41. Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beiden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung von 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maßgabe des §. 54 das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleußung der anderen Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42. Die Schiffe dürfen nur langsam in die Schleuße einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43. Die in der obersten Kanalhaltung und in einigen anderen

Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Kanalfahrt von den Schiffern bei jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titel II.

Während des Stillliegens.

§. 44. Das Stillliegen der Schiffe in den Kanalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen, daß die Kanalfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Kanalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu —, unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes, die Erlaubniß von dem betreffenden Schleußen- oder Kanalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

§. 45. In der Kanalstrecke zwischen der Schleußе 90 am Bughofe bis zur Schleußе 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stillliegen.

§. 46. Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückenkanälen, Wasserleitungen, Leitgräben u. dgl. nur in einer Entfernung von 100 Schritten vor selben stillliegen.

§. 47. Die stillliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt sein und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48. Da, wo der Ziehweg sich nur an Einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49. Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35 bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50. Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Kanal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Kanal in Aufdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51. Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Kanale gesehen werden, sollen vorbehaltlich der außerdem von den Schiffern verwirkten Strafen und des Ersatzes der verursachten Schäden auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Kanalwärter geeignet angelegt werden.

§. 52. Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stillliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Ländeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Kanalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden. Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Beseitigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Kanalwärter Anzeige zu erstatten.

Abschnitt IV.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53. Die Durchfahrt durch die Schleußе erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54. Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im §. 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwei oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55. Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

Abschnitt V.

Von der Benützung der Kanalanlagen und Nebenanstalten.

Titel I.

Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62. Die Ziehwege am Kanale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden, jede andere Benützung, namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publikum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63. Es ist außer den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Kanale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64. Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Kanalgrundstücke, Kanalanlagen oder Bauwerke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten oder Niederlagen zu errichten, insoferne nicht Verträge mit der Kanalverwaltung eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder die andere dieser Benützungsweisen gestatten.

Feuer anzumachen, Vieh umher laufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65. Es ist nicht erlaubt, in dem Kanale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu rösten) Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth, Schutt u. dgl. in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Kanale zu schöpfen *).

§. 66. Die Wasserleitungen, Durchlässe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Kanales, desgleichen alle übrigen für die Schifffahrt bestehenden Bauten, Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Kanalpersonales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II.

Von den Häfen.

§. 67. Die Häfen im Kanale sind den Schiffen von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

---

*) Die sogen. kleinen Nutzungen, wie sie bei öffentlichen und Privatflüssen Jedem frei stehen (s. Art. 10 u. 53 des Gesetzes über die Benützung des Wassers) sind sonach bezüglich des Kanales ausgeschlossen. Die übrigen in §. 65 genannten Handlungen sind auch bei Flüssen verboten.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder speziellen Erlaubniß des Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde, des Nachts zu fahren.

Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69. In den Häfen kann nur während der §. 67 besagten Tageszeit und unter Aufsicht des Hafenmeisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längere Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Kanalgebühren zu entrichten.

§. 70. Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, daß die Schifffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden. *)

§. 75. Den Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt, hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht sein.

§. 76. Pech, Theer u. dgl. darf in dem Kanalhafen nicht gekocht werden.

Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77. Außerhalb der Kajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebrannt werden.

§. 78. Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzer u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungsortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79. Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe dem anderen zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffe den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein-, Aus- oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80. Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von ihnen eine schleunigere oder längere Aus- oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

*) Die §§. 71—74 enthalten spezielle Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung am und im Hafen, die wir hier übergehen.

§. 81. Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubnißschein, auf welchem der Hafenmeister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthaltes des Schiffers bemerkt, und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheinigt.

§. 82. Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere kontrolirt oder das Schiff besichtiget.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schifffahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83. Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten.

Titel III.

Von den Anlandeplätzen.

§. 84. Alle oben in §. 67 bis einschließlich 80 und in §. 83 bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Kanalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafenmeister versieht.

§. 85. Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besonderen Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Kanalwärters.

Titel IV.

Von den Lagerhäusern.

§. 86. Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Kanale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lagerhäuser, über deren Benützung, unter Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird; dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

§. 87. Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt *), soferne sie nicht in Vergehen oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5—50 fl. oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrtspolizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffers oder

*) Auf Grund einer ME. v. 29. Okt. 1843 (s. Döll. B. XXVIII S. 947 ist hier noch einzuschalten: „so wie über die sonstige Benützung der Kanalanlagen"

Schiffsreiters von der Kanalfahrt je nach Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge *).

§. 89. Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schifffahrtsvorschriften für die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales **).

§. 90. Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadensersatz, steht den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu ***).

Das Verfahren- und Instanzenverhältniß richtet sich nach den für die Polizeistraffälle bestehenden Normen.

§. 91. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Schadens durch ein Protokoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen- oder Kanalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldigt sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 93. Von den Strafgeldern hat derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile fallen in die für das Kanal-Unterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Abschnitt VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 94. Da der Kanal auch für die Floßfahrt benützt werden kann, so bleiben die näheren Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Kanale wirklich stattfinden wird, vorbehalten.

§. 95. Die bezüglich der kgl. Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land- und Wasserbotenwesens, sowie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen neben den die Kanalschifffahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserbotenordnung betreffend (Regierungsblatt 1822, S. 1129, Döll. V.-S. Bd. XIV Th. 3 S. 1262) von jener vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend, (Regierungsblatt 1841 S. 310—314), fortgesetzte Verordnungen-Sammlung Bd. XXIX §. 1169 S. 501—503, dann von der Bekanntmachung Unseres

*) Geringere Uebertretungen, als die in der Kanalordnung aufgeführten Fälle, können von den leitenden Stellen, insbesondere von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten mit Strafe bedroht werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß das Strafmaximum unter dem in der Kanalordnung ausgedrückten Betrage bleiben müsse; vergl. ME. v. 14. Aug. 1844 (Döll. B XXVIII S. 950).

**) Vergl. oben S. 121 u. 125, dann im Anhange §. 2 a. E.

***) Es versteht sich von selbst, daß in materieller wie formeller Hinsicht die allgemeinen Grundsätze für die hier in Frage stehenden Uebertretungen maßgebend sind.

Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839, den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betreffend (Regierungsblatt 1839 S. 987—992, fortges. Verordnungen-Sammlung Bd. XXVIII §. 2198 S. 783—785), welche Bestimmungen anmit auf den Ludwigskanal für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96. Für Benützung des Ludwigskanales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird*).

Den Kanalgebühren unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Kanales aufhält.

§. 97. Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen zu entrichten **).

Abschnitt II.

Tit. I.

Von den Kanalgebühren.

§. 98. Beladene und unbeladene Schiffe entrichten die Kanalgebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Kanalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Kanalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99. Die Rückvergütung von Kanalgebühren findet nicht Statt.

§. 100. Die Erhebung der Kanalgebühren geschieht auf dem Grunde

---

*) Ueber die Festsetzung, resp. Revision der Tarife der Kanalgebühren s. das Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für die Erwerbung des L.-D.-M.-Kanals betr. v. 4. März 1852 Art. 2 (Gesetzblatt von $18^{51}/_{52}$ S. 68); sie geschieht von Budget- zu Budgetperiode mit Zustimmung der Kammern. Für die laufende (VII.) Finanzperiode verfügt das Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt von 1856 S. 428) in §. 11, daß die Tarife, wie solche am 8. Oktober 1846 bekannt gemacht wurden, als Maximalsätze ihre Geltung behalten.

**) Die Aichung geschieht nach den für die Rheinschiffe festgesetzten Normen (s. oben S. 448) unter Leitung und Kontrole des k. Kanalamtes in Nürnberg; s. die Vorschriften über die Aichung der den Ludwigskanal befahrenden Schiffe in der Verordnung vom 25. März 1843 (Döll Bd. XXVIII S. 939).

eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt, unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle, oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungsstellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Kanalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben jedoch geschieht durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101. Jede Aus-, Ein- oder Umladung während der Fahrt wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Kanalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102. Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleußenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Kanalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103. Der Fahrschein soll enthalten:

1) den Namen des Schiffes,

2) den Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und des Schiffführers,

3) die Maße des Schiffes,

4) den Tiefgang, wenn es leer ist, und wenn es volle Ladung hat, } nach Inhalt des Aichscheines,

5) seine Ladungsfähigkeit,

6) Gattung und das Gewicht der Ladungsgegenstände,

7) die Bezeichnung der Frachtbriefe,

8) den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,

9) den Ort der Abfahrt.

§. 104. Zur Erleichterung des Lokalverkehres auf kurzen Kanalstrecken werden einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105. Die Schiffer sind verpflichtet, dem Kanalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106. Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen. Jede Ueberschreitung des Tarifes wird auf das Strengste bestraft.

§. 107. Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Kanalpersonales sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenksannahme, durchaus verboten.

Abschnitt III.

Tit. II.

Von den Hafengebühren.

§. 108. Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81 die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafenmeister vorzulegen und attestiren zu lassen.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§. 109. Wer Schifffahrtsabgaben defraudirt, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwei Gulden betragen soll, zu bezahlen, falls nicht die Uebertretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110. Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, desgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern, werden nach §. 87—93 behandelt und bestraft.

§. 111. Die §§. 88 bis einschließlich 93 finden auch bezüglich der in §. 109 bezeichneten Defraudationen Anwendung.

§. 112. Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91 zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Kanalbediensteten freiwillig unterwerfen und an solchen die Geldstrafe erlegen.

In diesem Falle hat der Kanalbedienstete aus der nächsten Gemeinde den Vorsteher oder dessen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in dessen Gegenwart ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art und Weise, in welcher die Defraudation begangen wurde,
2) die bestimmte, dem §. 109 entsprechende Strafe,
3) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorzieht, der Strafe sich sogleich zu unterwerfen,
4) den hierauf gefaßten Beschluß,
5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleistet habe,
6) die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsstrafe geschehen sei,
7) die Unterschrift des Uebertreters und des Zeugen.

Abschnitt V.

Besondere Bestimmung.

§. 113. Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege besonderen Uebereinkommens, oder besonderer Anordnung festzusetzenden Bestimmungen behandelt.

Für die VII. Finanzperiode (1855—61) ist ein jährlicher Ertrag des Ludw.-Kanales von 50,000 fl. in's Budget eingestellt worden — eine Summe, die nicht zureicht, um das auf den Bau verwendete Kapital auch nur nothdürftig zu verzinsen, da sie nicht einmal $^1/_3$ Prozent an Zinsen ausweist. Damit will übrigens nicht behauptet werden, daß die Beurtheilung des Unternehmens vom bloßen Finanzstandpunkte die richtige und entscheidende sei.

Gerade bei den Verhältnissen Bayerns, das von den Staatsstraßen und den öffentlichen Flüssen keine Gebühren erhebt, darf dieser Standpunkt nicht in den Vordergrund gestellt werden, sondern es sind die mittelbaren Vortheile, welche in national-ökonomischer Beziehung dem Lande daraus erwachsen, vor Allem in Anschlag zu bringen. Für diese liegen uns übrigens keine näheren Daten vor, um deren Bedeutung ermessen zu können.

Nur einige statistische Nachrichten über den Ludwigskanal, die Erträgnisse desselben für die ersten 10 Jahre seines Betriebes betr, vermögen wir mitzutheilen; sie sind:

	Brutto-Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	Passiva
1846	fl. 60,616	fl. 74,089	fl. —	fl. 13,473
1847	„ 102,459	„ 127,142	„ —	„ 24,683
1848	„ 81,793	„ 125,776	„ —	„ 43,983
1849	„ 103,777	„ 118,773	„ —	„ 14,956
1850	„ 128,387	„ 117,301	„ 11,156	„ —
1851	„ 130,830	„ 85,912	„ 44,918	„ —
1852	„ 160,671	„ 94,145	„ 66,526	„ —
1853	„ 107,136	„ 74,802	„ 32,334	„ —
$18^{53}/_{54}$	„ 148,848	„ 99,236	„ 49,612	„ —
$18^{54}/_{55}$	„ 147,504	„ 98,136	„ 49,368	„ —

Hiebei ist übrigens in Betracht zu ziehen, daß mit dem 1. Jänner 1853 für die Rechnungsstellung statt des Kalenderjahres das Etatsjahr eingeführt wurde, und daß somit die Rechnung für das Jahr 1853 (mit dem 1. März 1853 trat auch der neue Gebührentarif in Geltung) nur 9 Monate resp. eine 6monatliche Fahrtsaison umfaßt.

Geschöpft wurden die Einnahmen der oben besagten Etatsjahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ aus einem Betriebe mit

563 Flößen und 1894	Schiffen	I.	Klasse
1163	„	II.	„
210	„	III.	„
115	„	IV.	„
27	„	V.	„
125	„	VI.	„

zusammen 3534 Schiffe mit einer Last von
2,511,821 Centner,

wobei für Schifffahrtsgebühren $18^{53}/_{54}$ erhoben wurden:

bei der Einnehmerei	Kelheim	fl.	43,378
	Beilngries	„	21,077
	Neumarkt	„	7,632
	Nürnberg	„	14,792
	Fürth	„	1,891
	Erlangen	„	1,100
	Bamberg	„	40,836
		fl.	130,706

dann im Jahre $18^{54}/_{55}$ mit

808 Flößen und	1705	Schiffen	I.	Klasse
	812	„	II.	„
	162	„	III.	„
	91	„	IV.	„
	8	„	V.	„
	93	„	VI.	„
	2871 mit einer Last von			

2,300,387 Centner,

wobei an Gebühren erhoben wurden:

bei der Einnehmerei	Kelheim	fl.	46,510
	Beilngries	„	21,039
	Neumarkt	„	5,411
	Nürnberg	„	15,229
	Fürth	„	2,014
	Erlangen	„	1,003
	Bamberg.	„	35,970
		fl.	127,206.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.)

Abänderung von Triebwerken 97.
— von Anlagen in öffentlichen Flüssen 93, 97.
— von Wasserbauhauptteilen bei Stau- und Triebwerken 250.
— der Wasservertheilung 200.
Abböschung des Ufers 381.
Abfluß des Wassers auf fremdes Eigenthum 151.
— abgeleiteten Wassers in das ursprüngliche Bett 192, 195.
Abführen von Steinen rc., aus dem Flußbette 109.
— — —, Gebühren für 109, 111.
— — —, Strafe des verbotenen 269.
Abgerissene Stücke Landes 144.
Ablagerung von Baumaterialien am Ufer 119.
———— zu Uferschutzbauten 397, 399.
Ablauf des Wassers, natürlicher 156.
— — —, künstlicher 157.
Ablösung des Rechtes auf Alluvionsanfall 127, 132.
————, Entschädigung für 133.
Abstimmungen der bayer. Kammer über das Wasserbenützungsgesetz 63.
Abtreten von Grundflächen zu Be- und Entwässerungsunternehmen 323, 327.
Abzugsgräben 93, 98.
Adjazenten, Recht der auf Wasserbenützung der Privatflüsse 193.
Administrativverfahren bei Anlagen von Triebwerken und Stauvorrichtungen 234, 237 ff.
Aerarialische Alluvionen 135, 138.
Aichpfahl 240.
—, Herstellung des 242.
—, Ortsbesichtigung bei 246.
—, Setzung des 244.
—, Strafen der Entfernung oder Beschädigung 270.
—, Verfahren bei Setzung von 241.
—, Verordnung vom 11. Jan. 1855 betr. 241 ff.
Aichschein 437, 480.
Aichung von Schiffen 437, 479.
Aktien des Ludwigdonaumainkanales 88.
Alluvion 127.
— durch künstliche Anlagen 135, 137.
— in Folge von Brückenbauten 138.
—, Erfordernisse zur 131.
—, Kultur von 135, 136.
— nach bayer. Landrechte 128.
— bei Privatflüssen 172.
—, Vegetation auf 131.
—, Wegräumung von 135, 136.
— durch Zufall 129.
Altwasser 72, 84, 131.
Ammersee 83, 86.
Amperkanal 89.
Anlagen an oder in öffentlichen Flüssen 93.
————, Abänderung von 93, 97.

Anlagen an oder in öffentlichen Flüssen, Strafe von verbotenen 270.
Anlandeplätze im Donaumainkanal 485.
Anschluß von Stauwerken auf dem gegenüberliegenden fremden Ufer 225, 258.
Anschütte 127.
Anschütten in Privatflüssen 173.
Arreststrafen im Wassergesetze 270, 274.
Aufgabe von Schifffahrts- und Floßordnungen 437.
Aufgebotverfahren bei Be- und Entwässerungs-Unternehmensentwürfen 339.
Aufhebung älterer Bestimmungen durch das Wassergesetz 282, 284.
— — — durch das Gesetz über Be- und Entwässerungsunternehmen 363.
— — — durch das Uferschutzgesetz 430.
Aufhebung des Rechtes auf Alluvion als Regale 128.
Auflösung von Wassergenossenschaften 312, 314.
Aufnahme von neuen Grundstücken in Wassergenossenschaften 310.
Aufsicht auf Brücken ꝛc. ꝛc. 115.
— auf öffentliche Flüsse 100.
Aufstau, Reinigung des 181.
Aufwand für Uferschutz 390, 391.
Ausführung vollständige von Be- und Entwässerungsunternehmen 352.
Ausräumung von Privatflüssen 187.
Ausscheiden von Grundstücken aus Wassergenossenschaften 311.
Ausschuß von Schutzgenossenschaften 409.
— von Wassergenossenschaften 307, 309.
Ausschußsitzungen [illegible] Wassergesetz 53.
Avulsum 145.
—, Erkennbarkeit des 146.
— nach röm. Rechte 148.

Badehäuser 93, 99, 207.
Baden im Freien 92.
Baden, Großherzogthum, Wassergesetzgebung von 57.
Baden, Großherzogthum, Zwangsabtretung zu Gunsten von Bodenkulturunternehmungen 104.
Baubehörde, Genehmigung der, von Uferschutzbauten 419—421.
Bauführung durch Schutzgenossenschaften 411.
Baulast bei Flußkorrektionen 402.
Bauten zum Uferschutze 381.
Bayern, Wassergesetzgebung, ältere, 49.
Beeinträchtigung des Wassergebrauches 101.
Befähigung zur Schifffahrt 438.
Beitragsverbindlichkeit zu Be- und Entwässerungsunternehmen als Reallast der Grundstücke 319.
Benützung, allgemeine, der öffentlichen Gewässer 67.
— des Wassers der Privatflüsse 191—222.
————, Beschränkungen der 192.
————, Beschränkungen der, bei Triebwerken 205.
————, Beschränkungen der, bei gegenüberliegenden Ufereigenthümern 193, 196.
————, Beschränkungen der, bei schädlicher Veränderung des Wassers 199.
—, wirkliche, des überschüssigen Wassers 219.
Berathung, kollegiale 264.
—, —, bei Be- und Entwässerungsunternehmen 347.
Bergelohn 146.
Berg- und Hüttenwerke, Wasserbenützungsvorschriften bei 282, 287.
Berufungsfrist bei Be- und Entwässerungsunternehmungen 356.
— —, Suspensiveffekt der 265, 267, 356, 423.
— in Wassersachen 264, 267.
— beim Uferschutze 423.
Beschädigung von Anlagen an oder in öffentlichen Flüssen durch die Schiff- oder Floßfahrt 107.

Beschränkungen der allgemeinen Gewässerbenützung 69.
— der Eigenthümer von Privatgewässern 151.
— der Eigenthümer von Privatflüssen 163.
Be- und Entwässerungsunternehmen, Bedingungen der Errichtung von 332.
— — —, Entwürfe zu 333 f.
— — — nach dem bayer. Entwurfe 304.
— — —, Erlöschung der Bewilligung zu 351.
— — —, Beziehung des Expropriationsgesetzes auf 323, 324, 329, 347.
— — —, Fristverlängerung bei Bewilligungsgesuchen von 351.
— — —, frühere Gesetzgebung über 293.
— — —, Herstellungs- und Unterhaltungskosten von 318.
— — —, Mitwirkung, amtliche, bei 357.
— — —, Uferschutz bei 395.
— — — als Unternehmen für öffentliche Zwecke 303, 305.
— — —, Verfahren bei 330.
— — —, Vorschüsse aus Central- und Kreisfonds für 321.
— — —, Zerstörung und Beschädigung von 361.
— — —, Zuständigkeit bei 331.
— — —, Zwangsrechte zu Gunsten 322.
Bewässerungsverfahren 315.
Bewässerungswiese 317.
Bewilligung von Anlagen in öffentlichen Flüssen auf beschränkte Zeit 102, 108.
Bildung von Wassergenossenschaften 308.
Binnenschifffahrt auf der Donau 458.
Bleichen, Wasserbenützung zu 199.
Blochholz 223
Bodenkultur, Zwangsrechte am Wasser für 256, 260, 293.
Bodensee 85.
Bodenseeschifffahrt 468.
Bretterkähne auf bayer. Seen 473.
Brücken 112.
—, Alluvionen durch 138.
—, Uferschutz an 393.
—, öffentliche 114.
Brückenbau nach früherer Gesetzgebung 112.
—, Strafe des verbotenen 270.
Brückengebühren 443, 475.
Brückenzoll 115.

Cabotage 439, 458.
Centralfonds für Dammbauten zur Förderung der Floßfahrt 415.
— für Landeskulturzwecke 321.
— bezüglich des Uferschutzes 386.
Centralkommission für den Main 450.
— für den Rhein 445.
Chiemsee 83, 86.
Civilrecht, Vorbehalt der Bestimmungen des, in Bezug auf die Wasserrechtsverhältnisse 277, 279.
Clausen 224.
Commission für die Donauschifffahrt 455, 456.
Competenz bei Be- und Entwässerungsunternehmen 354.
— beim Brückenbau 112.
— der Distriktsverwaltungsbehörde in Wassersachen 266.
— — — bei Be- und Entwässerungsunternehmen 354.
— — — beim Uferschutze 422.
— beim Leinpfade 120, 126.
— der Kreisregierung in Wassersachen 266.
— — — bei Be- und Entwässerungsunternehmen 355.
— — — beim Uferschutze 422.
—, richterliche, Anerkennung der, in Wassersachen 266.
—, —, bei Be- und Entwässerungsunternehmen 355, 356.
— bei Seen und stehenden Gewässern 83.

Competenz des Staatsministeriums in Wassersachen 266.
— — — bei Be- und Entwässerungsunternehmen 354.
— — — beim Uferschutze 422.
— bei Streitigkeiten behufs Zwangstheilnahme an Be- und Entwässerungsunternehmen 328.
— bei Ueberwachung der Anlagen in öffentlichen Flüssen 100.
— der Verwaltungsbehörden bei Stau- und Triebwerken 234.
— in Wasserstreitigkeiten 73.
Concessionen siehe Konzessionen.
Congreßakte, die Wiener 440.

Dämme 93.
— im Flusse selbst 95.
Damm- und Deichbauten 412, 415.
— — —, Expropriationsgesetz behufs 416.
— — — zur Förderung der Floßfahrt 415.
Dampfkesselprobe auf der Donau 461.
Dammpolizei 425.
Deichaufsicht der Verwaltungsbehörde 190.
Deichgenossenschaft 410, 417.
Deichpflicht 419.
Deichwesen nach preuß. Gesetzen 418.
Dereliktion uferschutzbaupflichtiger Grundstücke 383.
Diäten bei Be- und Entwässerungsunternehmen 359.
Dienstbarkeiten zur Durchführung von Be- und Entwässerungen 258, 260.
Dienstbücher der Rheinschifffahrtsmannschaft 448.
Direktionslinien für bayer. Flüsse 372.
Distriktsverwaltungsbehörde, Kompetenz der, in Wassersachen 266, 354, 422.
Donau 451, 452.
— Nebenflüsse der 451.
Donaukommission, europäische 455.
Donaudampfschifffahrt 453, 460.
Donaumoosaustrocknung 294.
Donauschifffahrt, nach dem Pariser Frieden 454.
—, Polizei- und Quarantäneordnungen für 454.
Donauschifffahrtsakte (1857) 456.
—, Publikation der 456.
Donauschifffahrtskommission 454.
Donauschifffahrtsordnung 452.
Donauschifffahrtsverträge 453.
Donaustrompolizeireglement 465.
Drainage 299.
—, Gesetzgebungen über 300.
Drainagetechniker 364.

Eibsee 86.
Eigenthum an überschwemmten Grundstücken 130.
— an Kanalanlagen 154.
Eigenthumsentwehrung zum Zwecke des Uferschutzes 397, 398.
Eigenthumsgränze bei Privatflüssen 163, 167.
Eigenthümer niedriger gelegener Grundstücke 155.
— und Servitutenbesitzer beim Wasserrechte 277.
— — — bei Be- und Entwässerungsunternehmen 362.
Einbäume 473.
Eingang des bayer. Wassergesetzes 61.
Einnahmen aus dem Ludwigskanale 490.
Einrichtung eines Flusses zur Schiff- od. Floßfahrt 77.
Einsichtnahme, öffentliche, der Vorarbeiten für Be- und Entwässerungsunternehmen 338.
Einspruch gegen die Tagsfahrt bei Be- und Entwässerungsunternehmensverfahren 342.
Eintheilung des bayer. Wassergesetzes 55.
Eisenbahnen, Uferschutz bei 393.
Entschädigung für Ablösung des Alluvionsrechtes 133.
— für Alluvionswegräumung 135.
— bei Ausräumung von Privatflüssen 188.

Entschädigung für Ausscheidung aus Wassergenossenschaften 312.
— für Dienstbarkeiten zur Durchführung von Be- und Entwässerungen 260, 263.
— der Eigenthümer bei Regelung der öffentlichen Flüsse 74, 80, 82.
— — — beim Betriebe der Floßfahrt 81.
— — Fischereiberechtigten 198.
— — — bei Uferschutzbauten 401.
— für Hülfeleistung bei Wassergefahr 414.
— wegen des Leinpfades 121.
— — — —, Pflicht zur 124.
— bei Schaden durch Flößerei 227, 229.
— — durch bei der Schiff- und Floßfahrt beschäftigte Personen herbeigeführten Schaden 121, 125, 439.
— für Schaden durch Trieb- oder Stauwerke 251.
— für zeitweisen Stillstand von Wasserbenützungsanstalten durch Uferschutzbauten 397, 400.
— des gegenüberliegenden Ufereigenthümers für Inanspruchnahme seines Ufers zur Anlage von Stauwerken 255.
— bei Uferschutzbauten 397.
— für Verletzung bei den gesetzlichen Uferservituten 120.
— bei Zuweisung fremden Wassers 208, 218.
Entscheidung über die Be- und Entwässerungsunternehmensverhandlungen 345.
Entscheidungsgründe hiebei 356.
Entwässerung siehe bei Bewässerung.
Entwehrung fremder Grundstücke behufs Be- und Entwässerung 324, 329.
Entwurfsvorlage einer beabsichtigten Be- oder Entwässerung an die Verwaltungsbehörde 332, 333.
——————, Prüfung der 333.
——————, technische Prüfung 334.
Entziehung des nothwendigen Wasserbedarfes 197.
Erbpächter in Bezug auf Wasserrechte 278.
Erderhöhungen in einem öffentlichen Flusse 142.
Erfolge des Be- und Entwässerungsgesetzes 365.
Ergänzung der Kreisuferschutzbauten durch bedrohte Privateigenthümer 392.
Erhebungsbehörden nach der Wiener Kongreßakte 441.
Erklärungen der Betheiligten bei Be- und Entwässerungsunternehmensverhandlungen 341.
Erklärung vor der Verwaltungsbehörde betreffs des avulsum 147.
Erlaubniß, administrative, greift richterlicher Entscheidung nicht vor 348, 429.
— zum Abführen von Steinen ꝛc. aus dem Flußbette 110.
——————, Verfahren bei 111.
— von Anlagen in öffentlichen Flüssen 93—95.
— zum Wassergebrauche, ein Privatrecht 102.
Erlöschung der Bewilligung zu Be- und Entwässerungsunternehmen 351.
Ersitzung beim Wasser 159.
Ersitzungszeit 160.
Expropriation von Quellwasser 152, 161.
Expropriationsbestimmungen bei Regelung öffentlicher Flüsse 74, 79.
Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 in Bezug auf das Wasserbenützungsgesetz 79, 101, 121, 124, 135, 152, 208, 221, 230, 260, 277.
— in Bezug auf Be- und Entwässerungen 323, 324, 329, 347.
— in Bezug auf Uferschutz 397, 405, 416.

Fabriken, chemische, Wasserbenützung zu 199.
Fachbaum 241, 243, 247.
Fähren 112, 447, 457.
Fährgebühren 443.

Fährleute 472.
Fahrschein auf dem Donaumainkanale 488.
Fahrzeuge auf bayer. Seen 473.
Festungen, Wasserverordnungen bei 282, 286, 421, 430.
Fischerei 287.
Fischereiberechtigte, Widerspruch von, gegen Wasserbenützungsanlagen 198.
Fischereigerechtsame 288.
Fischereirecht 199.
— nach preuß. Landrechte 289.
Fischereiregal 288.
Fischkästen 99.
Fischordnung von 1616 S. 287.
Flachs- und Hanfrösten 199.
Flößer 475.
Flößerei 223.
— siehe auch Trift.
Flößereivorrichtungen, Gebühren für 227, 228.
—, Wegräumung bei Aufhören der Trift 230.
Flößerpfad 225, 226.
Floßfahrt 71.
— auf der Donau 466.
Floßordnungen 68.
—, Strafen in 274.
—, bayer. 475.
Floßschutzteiche in Franken 228.
Floßstricken 475.
Flüsse, konventionelle 68, 437, 440.
—, privative 68, 437.
—, private nach ält. bayer. Rechte 50.
—, — nach bayer. Wassergesetze 163.
—, — Umwandlung von, in öffentliche 73.
—, öffentliche nach ält. bayer. Rechte 50.
—, — nach dem Wasserbenützungsgesetze 70.
—, — Uferschutz bei, eine Kreislast 383.
Fluß, Einrichtung zur Schifffahrt 77.
Flußbauten, nach der Entschließung v. 4. Aug. 1806 S. 373.
—, staatliche 106
Flußbauwesen 389.
Flußbett 116.
—, Recht an solchen bei Privatflüssen 175.
—, Reinigung des 177, 180.
—, verlassenes bei öffentl. Flüssen 140.
————— nach bayer. Landrechte 140.
————— bei Privatflüssen 171.
————— nach franz. Rechte 141.
Flußbettentziehung 71, 82.
Flußbettverlegung durch Korrektion 405.
Flußcorrektionen 105, 404.
—, eine Staatslast 402.
Flußkarten 117, 431.
Flußregal 66.
Flußwarte 100.
Forstfrevel 286.
Forstgesetz in Bezug auf das Wassergesetz 285.
Frachtbriefe auf der Donau 463.
Frankenthalerkanal 89.
Französische Drainagegesetzgebung 300.
Freihaltung des Wasserablaufes 179.
Freiheit der Donauschifffahrt 457.
Fristverlängerung bei Bewilligung zu Be- u. Entwässerungen 351.

Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern 89, 91.
Gebrauchsarten ————— 91.
—, verbotene 93.
Gebühren auf der Donau 462.
— auf dem Donaumainkanale 487.
— für Flößerei 233.
— für Flößereivorrichtungen 227, 228.
Geldstrafen im Wassergesetze 269 ff., 274.
Gemeinde-Obliegenheit zu Damm- u. Deichbauten 412.
— -Verpflichtung der, zu Hand- und Spanndiensten bei Wassergefahr 412.
Gemeindliche Wasserbauten 254.
Gemeinnützigkeit bei Anlagen in öffentl. Flüssen 104.
Gemeinschaft der Verpflichtung zur Flußbettreinigung 181.
Gemeinschaftlicher Uferschutz 409.
Gemessenes od. ungemessenes Wasser 202.

Genehmigung, polizeiliche, zu Uferschutzbauten 419.
Genossenschaftsausschuß 307, 309.
Genossenschaftsbildung 308.
Gerbereien, Wasserbenützung zu 199.
Gerichte, Kompetenz der, bei Entschädigung für Uferservituten 116, 120.
—, — —, bei stehenden Gewässern 85.
—, — —, bei Instandhaltung der Privatflüsse 184.
—, — —, in Wassersachen 266.
Gesammteigenthum bei Privatflüssen 166.
Geschlossenes Wasser 149.
Gesetz über Ausübung und Ablösung der Weiderechte 356.
Gesetz über die Benützung des Wassers (28. Mai 1852), Eingang 61.
————, Eintheilung und Systematik 55.
————, Eintritt seiner Wirksamkeit 283.
————, Expropriationsfälle 61, 74, 101, 121, 135, 152, 208, 221, 230.
————, Geschichte des 51.
————, Gesetz, im Vergleiche zum Entwurfe 54.
————, Quellen des 56.
————, Schlußbestimmungen 269.
————, Strafbestimmungen 277.
————, verfassungsgesetzliche Bestimmungen 61.
— über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen 291.
————, Eintritt seiner Wirksamkeit 363.
————, bisheriger Erfolg 364.
————, Geschichte 295.
————, Quellen 297.
————, Be- und Entwässerungen, Schlußbestimmungen 362.
————, Umfang 298.
— über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen 367.
————, Eintritt seiner Wirksamkeit 430.
Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, Geschichte und Charakteristik 375.
————, Schlußbestimmungen 428.
————, Strafbestimmungen 424.
————, Zweck und Charakter 369.
Gesetzentwurf über Wiesenkultur 293.
Gesundbrunnen 149.
Gewässer, fließende, Uferschutz bei 380.
—, öffentliche 64.
Gewerbsinstruktion in Bezug auf das Wassergesetz 96, 102.
Gewohnheitsrecht 284.
Goldwäscherei 175.
Grundablaß 243.
Grundbaum 248.
Grundhold in Bezug auf Wasserrechte 278.
Grundstücke, Aufnahme von, in Wassergenossenschaften 310.
—, Ausscheiden von, aus Wassergenossenschaften 311.
—, Beitragsverbindlichkeit zu Be- und Entwässerungen 319.
—, Belastung, von, mit Dienstbarkeit, zum Zwecke v. Be- und Entwässerungen 324.
—, Entwehrung fremder, zum Zwecke von Be- oder Entwässerungen 324.
—, nieder- und höherliegende, in Bezug auf den Wasserlauf 151, 155.
Gutachten von Sachverständigen in Wassersachen 265, 268.
— — — bei technischer Prüfung von Be- oder Entwässerungsunternehmungen 336.

Hafengebühren 443, 488.
Hafenmeister 484, 478.
Handelsministerium bei Wassersachen 266.
Hannovers Wassergesetzgebung 57.
Hauptheile am Wasserbau von Stau- und Triebwerken 251.
Herkommen und Lokalverordnung in ihrer Bedeutung bei Wasserrechtsverhältnissen 280, 428.

Herkommen und Lokalverordnung nach preuß. Landrechte 281.
Herkommen als Rechtsquelle 429
Herstellungskosten von Be- und Entwässerungsunternehmen 318.
Hessen-Darmstadt's Wassergesetzgebung 58.
—,— Wiesenkulturgesetz 314.
Hypothekengesetz bei Be- und Entwässerungen 321.

Iller 451.
Inanspruchnahme von Dienstbarkeiten zur Durchführung von Be- und Entwässerung 258, 260.
Industrie und Landwirthschaft in Bayern 257.
Inn 451.
Inndammbauten 391.
Inndampfschifffahrt 471.
Inndampfschifffahrtsordnung 474.
Insel und Alluvion 144.
Inseln im öffentl. Flusse 142.
———— nach bayer. Landrechte 143.
— in Privatflüssen 172.
— — —, Vertheilung der 173.
— — — nach preuß. Landrechte 173.
— — — nach röm. Rechte 174.
Inselufer 148.
Instruktion von Konzessionsgesuchen für Be- und Entwässerung 338—347.
Interesse, landwirthschaftliches, am Uferschutze 384.
Isardammbauten 391.
Isarfloßfahrt 475.

Kaiserclause 224.
Kanalanlagen, Eigenthum daran 154.
Kanalbettreinigung 479.
Kanäle von Privaten 149.
— — —, Beschränkung freier Verfügung darüber 153, 154.
— des Staates 86.
— — —, Leinpfad an 125.
Kanalgebühren 443, 487.
Kanalhäfen 483.
Kanalschiffe 480.
Kanalschifffahrt 479.
Kanalschiffsführer 480.
Kanalwärter 478.
Kanalziehwege 483.
Klausen 224.
Kleinschifferwesen 439.
— auf dem Rhein 448.
Konkurrenz neuer Be- und Entwässerungsanlagen mit schon bestehenden 349.
Konkurrenzpflicht zu Uferbauten 399.
Kontributionsverhältniß von Staats- und Kreisfonds bei Flußcorrektionen 403.
Konzessionen an öffentlichen Gewässern 90, 102.
— und wasserpolizeiliche Bewilligung 250.
Konzessionsgesuche für Be- und Entwässerungen, Instruktion der 338—347.
Kosten des Verfahrens bei Be- und Entwässerungen 358.
————, Vertheilung der, auf die Unternehmer 359.
Kostenvorschuß für zwangsweise Theilnahme an Be- und Entwässerungen 323, 327.
— für technische Prüfung von Be- und Entwässeruugsunternehmensentwürfen 335.
Krahnen 478.
Krahnengebühren 443.
Kreis- und Privateigenthümer bezüglich des Uferschutzes 385, 392.
Kreisbeiträge zur Unterstützung von Gemeindewasserbauten 417.
Kreisfonds für Be- und Entwässerungs-Unternehmen 321.
—- und Staatsfonds bei Flußcorrektionen 404.
Kreisgemeinde und Centralfond bezüglich des Uferschutzes 386.
Kreislast des Uferschutzes 383, 385.

Kreisregierung, Befugniß zu Uferschutzpolizeiverboten 424, 425.
—, Competenz der, beim Brückenbaue 112.
—, — —, bei Ent- und Bewässerungen. 332.
—, — —, betreffs Polizeistrafen 275.
—, — —, in Wassersachen 266.
—, Entscheidung der Be- und Entwässerungsunternehmensverhandlungen durch die 345.
—, Genehmigung von Schutzgenossenschaften durch die 409.
—, Kammer der Finanzen 114, 267.
— von Niederbayern, Entschließung betreffs einer Deichpolizeiordnung 425.
—, Zuweisung fremden Wassers an nicht am Flusse liegende Grundstücke durch die 207, 217, 218.
Kreisuferschutzbauten, Ergänzung der durch Privateigenthümer 392.
Kurhessen, Drainagegesetzgebung 301.

Ladung, Aussetzung der, in Nothfällen 119.
Lagerhäuser 478, 485.
Laichzeit 287.
Land- und Wasserbotenordnung von 1616 in Bezug auf Schifffahrt 438, 486.
Landen der Flöße 476.
Landräthe, Mitwirkung der bei Uferschutzbauten 387.
Landrecht, bayer., in Bezug auf die Gewässer 49, 50.
—, —, in Bezug auf Seen 84.
—, preußisches, in Bezug auf die Gewässer 50.
Landungsplätze an der Donau 458, 463.
Landwirthschaft und Industrie in Bayern 256.
Lechdammbauten 391.
Lechfloßfahrt 475.
Legitimationen für die Donaufahrt 488.
Lehenbesitzer in Bezug auf Wasserrecht 278.
Leinpfad 81, 120, 125.
Leinpfad an der Donau 467.
—, Erhaltung des 121, 124.
—, Geschichte der betreff. Artikel 122.
—, unentgeltliche Gewährung des 122.
— an Nebenarmen 123.
— an Staatskanälen 125.
—, Uferschutz bei 394.
— nach der Wiener Kongreßakte 441.
Leinreiter 480.
Literatur über Be- und Entwässerungsunternehmungen 298.
— über Uferschutz 377.
— des Wasserrechtes 59.
Loisachdammbauten 391.
Loisachfloßfahrt 475.
Loisachkanal 89.
Lokalverordnungen in Bezug auf Wasserrecht 280, 428.
Lootsendienst auf der Donau 465.
Ludwigsdonaumainkanal 87.
—, Agenten des 479.
— -Amt 478.
—, Geschichte seines Baues 88.
—, Nachrichten, statistische, über 490.
— -Ordnung 88, 477.
— -Schifffahrt 477.
— -—, Freiheit der 479.
—, Strafbestimmungen, betreffend den 485.
— -Verwaltung 477.

Mainfloßfahrtsordnung 451.
Mainschifffahrt 445, 449.
— -Ordnung, provisorische 450.
Mainzölle 446, 450.
Mitbenützung von Stauwerken 255, 259.
Minderung des Wassergebrauches 105.
Mineralquellen 149.
—, Expropriation von 162.
— nach bayer. Landrecht 150.
Mittelfranken, Be- und Entwässerungsunternehmen in 365.
—, Uferschutzaufwand in 391.
Mitwirkung amtliche, bei allen Be- und Entwässerungsunternehmen 357.

Mühlen, Oel-, Säg-, Gyps- und Gewürz- 96.
Mühlschwelle 243.
München, Privilegium der Steinabfuhr aus der Isar 111.
Mündungen, gemessene 202.

Nachen, Recht, mit auf Privatflüssen zu fahren 197.
Nebenarme öffentlicher Flüsse 70, 71.
—, Leinpfad an 123.
Nebenarm und Nebenfluß 72.
Nebenflüsse von Privatflüssen 183.
—, Vorrichtungen in 183.
Niederbayern, Aufwand für Uferschutz in 391.
—, Be- und Entwässerungs-Unternehmen 365.
—, Kreisregierung von, Entschließung die Dammpolizei betreffend 425.
Niederlagsorte, freie, an der Donau 464.
Nothlanden an der Donau 464.
Nothstand einer Ortschaft durch Wasserentziehung 197.
Nutzen, landwirthschaftlicher, der Be- und Entwässerungsunternehmen 303, 306, 349.

Oberbayern, Aufwand für Uferschutz in, 391.
—, Be- und Entwässerungs-Unternehmen in 364, 365, 366.
Oberfranken, Aufwand für Uferschutz 391.
—, Be- und Entwässerungs-Unternehmen 365.
Oberpfalz, Aufwand für Uferschutz 391.
—, Be- und Entwässerungsunternehmen 366.
Observanz, bayer., bezüglich der Seen 83.
Oeffentliche Einsichtnahme der Vorarbeiten bei Be- und Entwässerungsentwürfen 338.
Oeffentliche Gewässer 64.
— —, Gebrauch des Wassers von 89.
Oeffentlichrechtliches in der Wassergesetzgebung 59.
— in dem Gesetze über den Uferschutz 369.
Offenhaltung des Verkehres bei Privatflüssen 192.
Ortsbesichtigung bei Setzen des Aichpfahles 246.
— bei technischer Prüfung von Be- und Entwässerungsentwürfen 337.
Ortsflursicherung durch Damm- und Deichbauten 415.

Pariser Friede v. 30. März 1856 S. 454.
Patent zur Donauschifffahrt 460.
Pegel 240.
— an der Donau 467.
Perlfischerei 175, 176.
Pfalz, Aufwand für Uferschutz 390.
—, Be- und Entwässerungsunternehmen in der 365.
Polizeibehörde, Befugnisse der, bei Wassergefahr 413.
Polizeiliche Anordnungen bezüglich der Wasserbenützung bei Privatflüssen 192.
— Genehmigung von Uferschutzbauten 419.
Polizeistrafen im Uferschutzgesetze 424.
— im Wasserbenützungsgesetze 274.
Polizeiübertretungen im Uferschutzgesetze 424.
— im Wasserbenützungsgesetze 275.
Postregal an der Donau 458.
Präklusionsverfahren bei Be- und Entwässerungsentwürfen 339.
Preußen, Deichgesetzgebung 418.
—, Drainagegesetzgebung 201.
—, Wassergesetzgebung 57.
Privateigenthum an öffentl. Gewässern 65.
— an Privatflüssen 165.
Privatflüsse nach älterem bayer. Rechte 50.
—, Benützung ihres Wassers 191.
— im Staatseigenthume 168.
— — —, Verzeichnisse von 169.
— nach d. bayer. Wassergesetze 163.
Privatgewässer 149.

Privatgewässer, Beschränkungen der Verfügung darüber 151.
—, Uferschutz bei 407.
Privatrechtliches in der Wassergesetzgebung 58.
Privatrechtsverhältnisse beim Uferschutze von Triebwerken 395.
Privilegien zur Schifffahrt an der Donau 487.
Prüfung eines Be- oder Entwässerungsentwurfes 333.
—, technische 334.

Quarantäneeinrichtungen an der Donau 464.
Quellen 149.
Quellwasser, Expropriation von 152, 161.

Recht an Privatflüssen 163.
— am Privatflußbette 175.
— auf Selbstvertheidigung gegen das Wasser 157.
— auf Trift und Flößerei 226.
— auf Uferschutz 380, 385.
— auf Wasserablauf 156.
Rechtliche Natur der Wassergenossenschaften 310.
Rechtsverhältniß an Seen und anderen stehenden Gewässern 83.
Recognitionsgebühren 443.
Regalität der öffentlichen Gewässer 66.
Regalitätstheorie 66.
Regelung der öffentl. Gewässerbenützung durch den Staat 67.
Regenwasser 149.
—, Ableitung des 182.
Reinigung des Flußbettes 177, 180.
— — — bei Stauwerken 177, 181.
Reservefond für Uferschutzbauten 387, 388.
Rheindammbauten 390.
Rheindampfschifffahrt 448.
Rheinschifffahrt 440, 445.
—-Abgaben 446.
—-Erhebungsämter 446.
—-Ordnung 446, 447.
Rheinschifffahrt-Patente 449.
—-Verwaltungsbehörde 446.
Rheinuferstaaten 445.
Rheinzölle 448.
Rückstau 192, 194.

Saale 451.
Sachsen-Weimar, Drainagegesetzgebung 303.
— —, Uferschutzgesetzgebung 382.
— —, Wassergesetzgebung 58.
Sachverständige bei technischer Prüfung von Be- und Entwässerungsentwürfen 335, 342.
— in Wassersachen 265, 267.
— bei Zwangstheilnahme an Be- oder Entwässerungen 324.
Salzach 450.
Salzachdammbauten 391.
Salzquellen 149, 151.
Schadenserſatz bei nicht eintretender Melioration zwangsweise zu Be- oder Entwässerung abgetretener Grundstücke 323, 327.
Schadloshaltung der Besitzer von Stau- oder Triebwerken für Abänderung ihrer Werke auf Antrag dadurch beschädigter Eigenthümer 251.
Schätzung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke bei Zwangstheilnahme an Be- oder Entwässerungen 323.
Schauordnungen in Preußen 407.
Schiffbarmachung der Donau 466.
Schifferpatent 459, 460.
Schifffahrt auf bayer. Seen 471, 472.
Schifffahrtsabgaben auf der Donau 462.
— nach der Wiener Congreßakte 441.
Schifffahrtsagenten an der Donau 459.
Schifffahrtsakte 68.
Schifffahrtsgebühren 444.
Schifffahrtsgerechtigkeit 438.
Schifffahrtsordnung 67.
— nach der Wiener Congreßakte 442.
Schifffahrtspolizei 439.
Schiff- und Floßfahrtsverordnungen 435.

Schiff- und Floßfahrtsverordnungen, Aufgabe von 437.
Schiffmühlen 108, 475.
Schiffspatent 459, 460.
Schlampräder 207.
Schleußendurchfahrt 482.
Schleußengebühren 443.
Schleußenwärter 478.
Schlußbestimmungen des Wassergesetzes 277.
— des Be- und Entwässerungsgesetzes 362.
Schöpfen des Wassers 91.
Schöpfwerke 93, 99.
Schriftenwechsel bei Wassersachen 269.
Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen 412.
Schutzgenossenschaften 409, 417.
Schwaben und Neuburg, Be- und Entwässerungen 365, 366.
— — —, Uferschutzaufwand von 391.
Seen als öffentliche Gewässer 83.
— — private Gewässer 151.
—, Uferschutz an 408.
Selbstvertheidigungsrecht, Beschränkungen des, beim Wasser 157.
Servituten, gesetzliche, beim Ufer 115, 119.
Servitutenbesitzer und Eigenthümer bei Wasserrechten 277.
— — — bei Be- und Entwässerungsunternehmen 362.
Sicherheitsleistung bei Inanspruchnahme von Dienstbarkeiten behufs Durchführung von Be- und Entwässerungen 261, 263.
Spendekanäle 202.
Staatsbaufond für Uferschutzbauten 403.
Staatsfonds und Kreisfonds bei Flußcorrektionen 404.
Staatskanäle 86, 87.
Staatslast in Bezug auf Flußcorrektionen. 402.
Staatsministerium, Competenz des, in Wassersachen 266.
Staatsregierung, Befugnisse der, an ärarialischen Verlandungen 135, 139.
—, —, Gebühren für Abfuhr von Steinen aus dem Flußbette zu erheben 111.
—, — an öffentlichen Gewässern 67, 90.
—, — an Kanälen 87.
—, — an Privatflüssen 74, 78, 168.
—, —, Polizeistrafen zu erlassen 274.
—, — an Seen und stehenden Gewässern 85.
—, Zustimmung derselben bei Umwandlung von Privatflüssen in öffentliche 75.
Staatsvertrag über Bodenseeschifffahrt 469.
Stapelrechte 442, 444, 457.
Starnbergersee 83, 86.
Statuten von Wassergenossenschaften 307, 309, 355.
Stauvorrichtungen 234.
—, Mitbenützung von solchen durch den gegenüberliegenden Ufereigenthümer 259, 255.
Steften 202.
Stege. 112.
Stehende Gewässer als öffentliche 83.
Stillstand des Wassergebrauches als Entschädigungsgrund 101, 106.
—, zeitweiser, von Wasserbenützungsanstalten 400.
Strafbestimmungen des Wassergesetzes 269.
Strandrecht auf der Donau 465.
Straßen, Uferschutz bei 393.
Suspensiveffekt der Berufung in Wassersachen 267, 265.

Tagsfahrten bei Be- und Entwässerungsentwürfen 338, 340.
Tarif der Gebühren auf dem Ludwigskanale 477.
— — — auf dem Maine 450.
— — — auf dem Rheine 447.
— —Schifffahrtsgebühren 441.
Tax- und Stempelfreiheit des Verfahrens bei Be- und Entwässerungen 358.

Tax- und Stempelfreiheit des Verfahrens beim Uferschutze 427.
Technische Prüfung von Be- oder Entwässerungsentwürfen 334.
Theilnahme, zwangsweise an Be- und Entwässerungsunternehmungen 322.
Teschener Friede 452.
Tieferlegung des Wehres bei Trieb- und Stauwerken 251, 253.
Triebwerke 93, 96, 234.
—, Beschränkung der Wasserbenützung an Privatgewässern durch 205.
—, Flußbettreinigung bei 181.
—, Uferschutz an 395.
—, Zuweisung fremden Wassers an 220 f.
Trift 223.
Trift siehe auch Flößerei.
Triftbarmachung eines Wassers 230, 231.
— — — nach preuß. Rechte 231.
Triftberechtigung 233.
Trift, Folgen des Wiederaufhörens 230.
Triftgewässer 223.
—, Uferschutz bei 386.
—, Verpflichtungen des Ufereigenthümers 225.
Triftordnungen 232.
Trift, Recht auf 226.
Trift nach preuß. Rechte 227.
Triftzeit 233.

Ueberfallwehren 243.
Ueberschuß des Wassers, Benützung des 210.
— —, Berechnung von 215.
Ueberschwemmte Grundstücke, Eigenthum daran 130.
Ueberschwemmung 192, 194.
—, Gesetz über Schutz gegen 367.
—, Vorkehrungen gegen 412.
Ueberschwemmungsgebiet 94.
—, Strafe von Anlagen im 270.
Ueberwachung des Privatflüssegebrauches durch die Verwaltungsbehörde 189.
Ufer 68.
Uferbefestigung und Uferschutz 126.
Uferbepflanzung 381.
Uferbesichtigung 406.
Ufereigenthum 115.
— nach älterem bayer. Rechte 118.
Ufereigenthümer, Rechte gegenüberliegender, am durchfließenden Wasser 193, 196.
—, Recht, das gegenüberliegende Ufer zur Errichtung eines Stauwerkes in Anspruch zu nehmen 255, 258.
Ufereigenthümer, Verpflichtungen des 176.
—, — —, bezüglich der Triftgewässer 225.
—, — —, bei Uferschutzbauten 397, 399.
Uferlinie 116.
—, Strafe der Entfernung dafür angebrachter Zeichen 270.
Uferschutz 378, 379.
— an Brücken 393.
—, Einfluß des Expropriationsgesetzes 397, 405, 416.
— an öffentlichen Flüssen 383, 384.
—, gemeinschaftlicher 409.
—, Gesetz über 367.
—, ältere Gesetzgebung über 370.
— eine Kreislast 383
— nach Landrecht v. 1756 S. 370, 371.
— nach preuß. Landrechte 374.
— bei Privatgewässern 407.
— Recht oder Pflicht? 379, 380.
— an Seen 408.
— an Straßen und Eisenbahnen 393.
— an Triftgewässern 386.
—, Verpflichtung, zum 379, 381, 385, 395.
—, Vorrichtungen zum 380.
— mit Bezug auf das Wasserbenützungsgesetz 405.
Uferschutzbauten, polizeiliche Genehmigung von 419.
Uferservituten 115, 119.
Uferstaatencommission für die Donau 455, 457.

Umfang des Be- und Entwässerungsgesetzes 298.
Umlagen für Gemeindebedürfnisse, Gesetz über — in Bezug auf Uferschutz 373.
Umschlagsrechte 444.
Umwandlung eines Privatflusses in einen öffentlichen 73, 75 ff.
Unentgeltliche Gewährung des Leinpfades 122.
Unterfranken, Aufwand für Uferschutz in 391.
—, Be- und Entwässerungsunternehmen 365.
Unterhaltungskosten von Be- und Entwässerungsunternehmen 318.
Unterhaltungspflicht von Be- und Entwässerungsgenossenschaften 318.
Unterlassung von gebotenen Uferschutzbauten 427.
Untersuchung der bayer. Seefahrzeuge 473.
—————, Commission zur 474.

Vegetation auf Alluvionen 131.
Verein, landwirthschaftlicher, Bemühungen des, für Be- und Entwässerungsunternehmen 365.
Verfahren bei Anlage von Trieb- und Stauwerken 234, 237 ff.
Verfahren bei Be- und Entwässerungen 330.
Verfahren, Kosten des, bei Aichpfahlsetzungen 247, 249.
— bei Setzung von Aichpfählen 241.
— bei Uferschutzverhandlungen 423.
— der Verwaltungsbehörde in Wassersachen 264.
— bei Wasserpolizeiübertretungen 275.
— bei Zuweisung fremden Wassers 222.
Verfassungsgesetzliche Bestimmungen im Wassergesetze 62.
Verhandlungen in Wassersachen, Führung der 265, 269.
Verhandlungstagsfahrt bei Be- und Entwässerungen 342.
Verjährung 152, 159.
Verlandung 127.
Verlegung des Flußbettes durch Korrektion 405.
Verordnung vom 11. Jan. 1855, das Setzen der Aichpfähle betr. 241 ff.
Verordnungen über Schiff- und Floßfahrt 433.
—————, im Allgemeinen 435.
—————, Aufgabe von 437.
Verpflichtungen des Ufereigenthümers 176.
— zum Uferschutze 379, 381, 385, 395.
— aus öffentlich rechtlichen Gründen 382.
Versumpfung 192, 194.
Versumpfungen, Verhütung von 190.
Vertheilung der Kostenlast bei Be- und Entwässerungen 318, 319.
— der Kosten des Verfahrens bei Be- und Entwässerungen auf die Unternehmer 359.
— der Uferreinigungslast durch die Verwaltungsbehörde 186.
— des Wassers. Abänderung der festgesetzten 200.
— — —, Arten der 202.
— — — für Bewässerung durch die Wiesenvorstandschaft 315.
— — — durch die Verwaltungsbehörde 201, 203.
— — — bei vermindertem Wasserstande 203.
Verwaltung des Ludwig — Donaumainkanales 477.
Verwaltungsbehörde, Aufgabe der bei Anlage von Trieb- und Stauwerken 234.
—, Beschränkungen der, Wasserbenützung bei Privatflüssen durch die 191, 192, 197, 199, 200.
—, Competenz der, bei Be- und Entwässerungen 332.
—, — —, bei Polizeistrafen 275.
—, — —, bei Wiesenvorstandschaft 315, 318.

Verwaltungsbehörde, Genehmigung von Abänderungen an Trieb und Stauwerken durch die 250.
—, Rechte der, über Privatflüsse 184.
—, Ueberwachung des Gebrauches durch die 189.
—, Verfahren und Zuständigkeit 264.
—, Wasservertheilung durch die 201.
Viehschwemmen 92.
—, Strafe des verbotenen 269.
Viehtränken 93.
—, Strafe des verbotenen 269.
Völkerrechtliches in Bezug auf die Schiff- und Floßfahrt 436.
Vorfluth 154.
Vorrichtungen zum Uferschutze 380.
Vorschüsse aus Central- und Kreisfond für Be- und Entwässerungsunternehmen 321.

Waagegebühren 443.
Waschbrücken 99.
Waschhäuser 93, 99, 207.
Wasser, gemessenes oder ungemessenes 202.
—, geschlossenes 149.
—, überschüssiges 207, 210, 215, 219.
Wasser, rechtliche Bedeutung des 47, 293.
Wasserablauf, Freihaltung des 179.
Wasserbauten als Gemeindesachen 254.
Wasserbauverständige aus Kreismitteln gebildet 431.
Wasserbauwesen nach d. General. v. 1790. S. 50, 372.
Wasserbenützungsgesetz, bayer., rechtliche Natur des 58.
Wassereinbrüche, Wendung von 370.
Wasserflußzölle 439.
Wassergefahr, außerordentliche 412.
—, Hand und Spanndienst der Gemeinden bei 412.
Wassergenossenschaft 192, 194.
— bei Be- und Entwässerungsunternehmen 306.
Wassergenossenschaft, Auflösung 312, 314.
—, Aufnahme von Grundstücken 310.
—, Ausscheiden von Grundstücken 311.
—, Ausschuß 309.
—, rechtliche Natur 310.
—, Statuten 309.
Wassergerechtsame 102.
Wassergerichte in Valencia 316.
Wassergesetzgebung, Aufgabe der 47.
— Badens 57.
—, ältere, Bayerns 49.
— Frankreichs 51.
— Hannovers 57.
— Hessen-Darmstadt's 58.
— Preußens 57.
— Sachsen-Weimars 58.
Wasserjagd 288,
Wasserkraft, gespannte 108, 234.
Wasserlauf von höherliegenden Grundstücken auf niederliegende 151, 155.
—, Recht auf den 156.
Wasserleitungen 93, 98.
—, künstliche 149.
Wasserrecht, Literatur des 59.
Wasserregal 66.
Wasserstand, mittlerer 116.
—, Festsetzung des, durch die Verwaltungsbehörde 117.
—, Schutz der Privatrechte bei 142.
Wasserzölle 443.
Wehrschwelle 243
Weiderechtablösungsgesetz in Bezug auf Be- und Entwässerungen 356.
Werthe oder Wörder 142.
Wiederaufbau von Triebwerken 98.
Wiederherstellung des früheren Zustandes bei strafbaren Uebertretungen des Wassergesetzes 272.
Wiener Congreßakte 436, 440.
Wiesenaufseher 316.
Wiesenkultur 314.
Wiesenkultur, Gesetzentwurf über 293.
Wiesenkulturgesetz, Entwurf v. 1846 S. 51.
Wiesenordnung 315.

Wiesenordnung, Abänderung der 316.
—, Vollzug 315.
Wiesenschutz 315.
Wiesenvorstandschaft 314.
—, Obliegenheiten der 315.
—, Zuständigkeit, geographische 315.
Wünsche zu den Wassergesetzen 431.
Würmkanal 89.
Würmsee 86.

Zölle der deutschen Uferstaaten 442.
Zollübertretungen auf der Donau 465.
Zollvereinshandelsverträge 443.
Zollvereinsvertrag v. 19. Febr. 1853 S. 444.
Zollverfahren auf der Donau 463.
Zuständigkeit bei Be- und Entwässerungen 330.
—, geographische, der Wiesenvorstandschaft 315.
— der Verwaltungsbehörden bei Be- und Entwässerungen 355.
— beim Uferschutze 422.
— — — in Wassersachen 264.
Zuweisung fremden Wassers an nicht am Flusse liegende Grundstücke 207, 214.
————, Erfordernisse für 215.
————, Verfahren bei 222.
Zwang zur Theilnahme an Be- und Entwässerungsunternehmen 322.
————, Competenz in Streitigkeiten bei 328.
————, Umfang des 326.
Zwangsabtretung der ertheilten Erlaubniß zu Anlagen an öffentl. Flüssen 101.
— bei Flußcorrektionen 105.
— von Grundeigenthum behufs Be- und Entwässerungsunternehmen 347.
———— bei Verminderung oder Beeinträchtigung des Wassergebrauches 101, 103.
Zwangsrechte zur Beförderung von Bewässerung und Entwässerung 322.
— zur Beförderung der Wasserbenützung 255 ff.
— für Be- und Entwässerung 293.
— an der Donau 457.
— zu Gunsten des Uferschutzes 397.

Wiesenordnung, Abänderung der 316.
—, Vollzug 315.
Wiesenschutz 315.
Wiesenvorstandschaft 314.
—, Obliegenheiten der 315.
—, Zuständigkeit, geographische 315.
Wünsche zu dem Wassergesetzen 431.
Würmkanal 89.
Würmsee 86.

Zölle der deutschen Uferstaaten 412.
Zollübertretungen auf der Donau 465.
Zollvereinshandelsverträge 443.
Zollvereinsvertrag v. 19. Febr. 1853 S. 444.
Zollverfahren auf der Donau 468.
Zuständigkeit bei Be- und Entwässerungen 330.
—, geographische, der Wiesenvorstandschaft 315.
— der Verwaltungsbehörden bei Be- und Entwässerungen 335.
— beim Uferschutze 122.
— — — in Wasserlachen 264.
Zuweisung fremden Wassers an nicht am Flusse liegende Grundstücke 207, 214.
—, Erfordernisse für 215.
—, Verfahren bei 222.
Zwang zur Theilnahme an Be- und Entwässerungsunternehmen 322.
—, Competenz in Streitigkeiten bei 328.
—, Umfang des 326.
Zwangsabtretung der ertheilten Erlaubniß zu Anlagen an öffentl. Flüssen 101.
— bei Flußcorrectionen 103.
— von Grundeigenthum behufs Be- und Entwässerungsunternehmen 347.
— bei Verminderung oder Beeinträchtigung des Wassergebrauches 101, 102.
Zwangsrechte zur Beförderung von Bewässerung und Entwässerung 322.
— zur Beförderung der Wasserbenützung 255 ff.
— für Be- und Entwässerung 293.
— an der Donau 457.
— zu Gunsten des Uferschutzes 397.

Dollmann, Carl Friedrich von

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II mit Erlä
uterungen

Bd.: 1,2

Erlangen 1859